

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1850)

Rubrik: Ausserordentliche Sitzung : 1850 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sitzung. 1850.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete ladet Sie ein, Montags den 29. d. d. Morgens 10 Uhr, im gewohnten Lokale zur Sitzung des Großen Rathes sich einfinden zu wollen.

Die Verathungsgegenstände sind folgende:

- 1) Dekretsentwurf über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten. — Entworfen durch den Regierungspräsidenten.
- 2) Gesetzesentwurf über die Besoldung der Staatsbeamten; Abtheilung: Taggelder der Großräthe, Besoldung der Regierungsräthe, Oberichter, Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten und Taggelder der Amtsrichter. — Entworfen von der Finanzdirektion.
- 3) Definitive Ernennung der Direktoren.
- 4) Vortrag des Regierungsrathes, betreffend den Nachlaß des letzten Zwölftheils der Strafzeit auch in peinlichen Fällen.
- 5) Vortrag, betreffend den Kantonnementsvertrag über den Aefflienschachen; von der Finanzdirektion. (Abtheilung Domänen und Forsten.)
- 6) Vorträge, betreffend Buß- und Strafnachlaßgesuche; von der Justiz- und Polizeidirektion.
- 7) Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Beschwerde gegen die Großrathswahlen des Kreises Pruntrut am 30. Juni letztlin.
- 8) Dekretsentwurf über die Form, betreffend die Bezirkswahlen und die Bezirksvorschläge. — Entworfen vom Regierungspräsidenten.
- 9) Dekretsentwurf, betreffend die Gestattung von außerordentlichen Armentellen für die Jahre 1849 und 1850. — Entworfen von der Direktion des Innern.
- 10) Andere unterdessen noch einlangende Vorträge.

An der Tagesordnung der ersten Sitzung steht Nr. 7: Vortrag, betreffend die Beschwerde gegen die Großrathswahlen zu Pruntrut; dann folgt die Wahl der Direktoren (Nro. 3).

Für den Dienstag wird auf die Tagesordnung gesetzt: Dekretsentwurf über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten (Nro. 1) und dann die übrigen Vorträge.

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Da voraussichtlich diese Session des Großen Rathes nur wenige Tage dauern wird und die Erledigung einiger Verathungsgegenstände sehr dringend ist, so glaubt der Unterzeichnete, im Einverständnis mit dem Regierungsrathe, ungeachtet der ungeeigneten Jahreszeit, die Einberufung des Großen Rathes vornehmen zu können und auf zahlreiches Eintreffen der Mitglieder dieser Behörde rechnen zu dürfen.

Bern, den 17. Juli 1850.

Der Großrathspräsident.

In dessen Abwesenheit:

Der Staatschreiber,
M. Wehermann.

Erste Sitzung.

Montag, den 29. Juli 1850.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensanruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Känel zu Borgen, Oberst Geiser zu Langenthal, J. U. Lehmann gew. Regierungsrath, Hubler Fürsprecher zu Burgdorf und Major Roth zu Wangen; ohne Entschuldigung: die Herren Fleury Posthalter in Laufen, Gräring in Biel, Kanziger in Köppigen, Knechtenhofer Hauptmann, Nidli von Wangen, Rüdi von Bätterkinden, Marquis von Villars, Schmid Arzt von Zweisimmen, Streit von Zimmerwald, Teuscher von Thun und Dr. Diezge von Reconsvillier.

Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Meine Herren! Einige dringende Geschäfte haben die Zusammenberufung des Großen Rathes nothwendig gemacht. Diese Zusammenberufung trifft zwar in eine Zeit, die Vielen von Euch unangenehm ist, indem häusliche Geschäfte Eure Thätigkeit vorzüglich in Anspruch genommen hätte. Allein es

hat nicht anders sein können. Ich hoffe jedoch, wir werden dafür nicht lange bei einander bleiben müssen. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

Angezeigt werden sodann eine Reihe eingelangter Zuschriften, Strafnachlaß- und Begnadigungsgesuche.

Es folgt die Verlesung eines Berichtes des Regierungsrathes über die Ergänzung des Großen Rathes. Es hatten nämlich Wahlen zu treffen: 1) Bern, untere Gemeinde, 2) Wohlen, 3) Biglen, 4) Dießbach, 5) Dachselden, 6) Weiringen, 7) Pruntrut, 8) Belp und 9) Rüerau. Alle außer Pruntrut, welches zwei Wahlen zu treffen hatte, mußte nur eine treffen. Die Arr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 geschahen am Sonntag den 30. d. J., Nr. 8 hingegen erst am Sonntag den 21. d. M. Gewählt wurden in No. 1) R. A. Tschärner, Stadtsäckelmeister in Bern, 2) R. Walther in Landerstühl, 3) J. Röhliherger in Wältringen, 4) R. Gfeller in Unterwischtrach, 5) A. Ganguillet, Kommandant in Bern, 6) A. Brügger, alt-Reg.-Statthalter zu Weiringen, 7) Fr. Friedli, alt-Großrath in Wynigen, 8) E. Stockmar, alt-Regierungsrath und Al. Marquis, alt-Großrath daselbst, 9) Kollli, alt-Großrath auf dem Belpberg. Nur gegen die Wahlen von Pruntrut wurde innerhalb der gesetzlichen Frist Einsprache erhoben. Die beiden der Gewählten wurden jedoch ebenfalls einberufen, unvorgreiflich der Entscheidung des Großen Rathes über die Gültigkeit von deren Wahl.

v. Känel, alt-Regierungsrath. Ich bitte um das Wort, um eine vorläufige Motion zu machen. Das Obergericht kann nämlich bei Behandlung von gewissen Geschäften eingeladen werden, an der Berathung Theil zu nehmen; namentlich ist dieß bei Erlassung von Gesetzen der Fall. Ich finde nun auf den Traktanden sehr wichtige Geschäfte und möchte daher nach dieser Einleitung den Antrag stellen: der Große Rath beschließe jetzt schon, zu welchen Geschäften er das Obergericht einladen wolle. Damit verbinde ich den fernern Antrag, daß als solche Gegenstände vor allen bezeichnet werden: der Gesetzesentwurf über die Besoldungen und derjenige über die Wahl der Bezirksbeamten.

Herr Präsident. Ich werde über diesen Antrag entscheiden lassen, sobald die neu eingetretenen Mitglieder beeidigt sein werden. Ich ersuche, den Bericht des Regierungsrathes zu verlesen.

Folgt die Verlesung des Berichtes, dessen Inhalt wir oben angegeben.

Zur Beeidigung sind sämmtliche Mitglieder anwesend, außer Herrn Abbe Velet.

Die Beeidigung der Neugewählten erfolgt.

Stämpfli, gew. Regierungsrath. Ich verlange die Uebersetzung von dem Schreiben des Runtius in Betreff des Abbe Velet, damit die Mitglieder wissen, woran sie sind.

Herr Präsident übersetzt beide betreffenden Schreiben selbst. Das erste ist vom 11. Juni dieses Jahres und an Herrn Velet selbst gerichtet; das zweite an Herrn Regierungsrath Gfasser und v. 16. Juli d. J. Es geht aus demselben hervor, daß Abbe Velet seine Demission als Kammerer des Papstes eingegeben, erhalten und zu diesem Ende auf Verlangen des päpstlichen Geschäftsträgers Boviere in Luzern demselben das Brevet seiner Ernennung eingeschickt hat.

Tagessordnung.

Beschwerde gegen die Wahlen von Pruntrut.

Das Präsidium ersucht die betreffenden Gewählten, sofern sie anwesend, abzutreten.

Stockmar. Es ist in allen Versammlungen Gebrach, sobald Mitglieder persönlich bei einer Sache theilhaftig sind, sie vorerst anzuhören und erst nachher einen Beschluß zu fassen.

Herr Präsident. Da Herr Stockmar noch nicht Mitglied des Großen Rathes ist, so kann ich ihm das Wort nicht gestatten.

Stockmar. Es war auch noch Niemand Mitglied dieser Behörde, als man die gegen die ersten Wahlen gerichteten Einsprachen behandelt hat.

Herr Präsident. Damals war der Große Rath noch nicht konstituiert, jetzt aber ist er es; ich kann daher das Wort unmdglich einer Person gestatten, bevor sie als Mitglied des Großen Rathes beeidigt worden; ich ersuche den Herrn Stockmar, sich entfernen zu wollen.

Stockmar. Ich bin an die exceptionellen Maßregeln gewöhnt; damit man gegen mich nicht mit Gewalt verfähre, so will ich mich fügen. Allein es ist offenbar, daß —

Herr Präsident. Herr Stockmar, ich ersuche Sie, Sie möchten sich dem Reglemente unterziehen.

(Herr Stockmar entfernt sich.)

Herr Regierungspräsident. Ich kann die Aeußerung, welche soeben gefallen ist, nicht unerwidert lassen, da Herr Stockmar von einer exceptionellen Handlungsweise spricht. Wenn die Behörde es verlangt, so hat er den Austritt zu nehmen. Ich habe aber nichts dagegen, wenn man zuerst die Frage behandeln will, ob derselbe vorläufig seine Ansicht äußern dürfe oder nicht; allein auch während dieser Verhandlung muß er den Austritt nehmen, wie alle Andern.

Karlen, Major. Auch in dieser Angelegenheit erlaube ich mir das Wort zu nehmen. Schon das erste Mal war ich dafür, daß alle zusammen den Austritt nehmen sollen; aber man wollte es nicht. Ich denke, Herr Stockmar sollte doch wenigstens das Recht haben, ein Wort zu reden.

Herr Regierungspräsident. Darin liegt eben der Unterschied, daß hier sein eigenes Geschäft zur Behandlung kommt, nicht ein anderes; darum darf er nicht mit sprechen.

Stämpfli, gew. Regierungsrath. Ich stimme mit der Auffassungswiese des Herrn Regierungspräsidenten überein, hingegen möchte ich doch vernehmen, welchen Antrag Herr Stockmar stellen will. Ich will nicht bestreiten, daß er nachher abzutreten habe; aber die Unterbrechung ist eine voreilige gewesen. Ich möchte Herrn Stockmar zugeben, seinen Antrag zu eröffnen.

Herr Präsident. Ich kann nicht zugeben, daß Herr Stockmar seinen Antrag eröffne. Wenn er wünscht, irgend welche Einsicht in die Akten zu nehmen, so kann man es ihm gestatten; dann aber muß die Behandlung des Geschäftes verschoben werden. Ich kann aber nicht zugeben, daß Jemand rede, der nicht Mitglied des Großen Rathes ist. Herr Stockmar ist es noch nicht. Ob Herr Stockmar nun Einsicht nehmen dürfe, ist eine andere Frage, welche der Große Rath zu entscheiden hat. Gestattet man es ihm, so ist die nothwendige Folge die, daß das Geschäft verschoben werden muß.

Bühberger. Ich nehme das Wort, um einen Antrag zu stellen. Darin bin ich einverstanden mit Herrn Präsident

Kurz, daß ein Gewählter, bevor er eigentliches Mitglied der Versammlung ist, weder einen Antrag, noch Eröffnungen machen kann in der Versammlung selbst. Er muß das in Zuschriften thun, wenn er es thun will. Ich verteidigte schon in der letzten Sitzung diese Ansicht. Freilich hat die Versammlung etwas Anderes beschlossen, sie hat anders progredirt. Allein heute will ich den Antrag stellen, eine Kommission niederzusetzen, welche die Wahlakten untersuchen und nachher uns Bericht erstatten soll. Bei den frühern Wahleinsparchen ist man auch so verfahren, man hat sich durch eine Kommission Bericht erstatten lassen. Ich sehe nicht ein, warum dieses Geschäft nicht so behandelt werden soll, wie die frühern. Ich glaube daher, wir haben den Inzident, der sich uns bietet, einstweilen nicht zu erörtern.

Herr Regierungspräsident. Ich habe nur zu erklären, daß die Regierung gegen diesen Antrag durchaus nichts einzuwenden hat. Ich habe erwartet, man werde eine Kommission wählen wollen. Wenn das die Sache vereinfacht, so habe ich nichts dagegen. Es fragt sich nur, ob der Bericht des Regierungsrathes auch verschoben werden solle.

v. Grlach. Ich habe gleichzeitig mit dem Regierungspräsidenten aufstehen wollen, um zu verlangen, daß vor Allem aus der Rapport des Regierungsrathes wenigstens verlesen werde. Das nimmt dem Antrage des Herrn Büßbergerr nichts. Ich möchte daher darauf antragen.

Büßberger. Ich habe nichts dagegen, daß der Bericht verlesen werde. Es ist mir ganz recht, damit man wisse, worauf man abstellt.

Herr Präsident. Da der Vortrag der Regierung noch in den Händen des Uebersetzers ist, so kann der schriftliche Bericht nicht verlesen werden. Nun fragt es sich: will man den mündlichen Vortrag anhören? Es scheint fast so zweckmäßig, wenn man die Kommission wählt.

Karlen, Major. Ich verlange auch wenigstens den mündlichen Vortrag.

Funk. Ich stelle die Ordnungsmotion, von aller Verhandlung zu abstrahiren. Es ist die Niederlegung einer Kommission verlangt worden, und so wäre es nicht als Zeitverlust, wenn man zwischen hinein rapportiren ließe. Ich will Sie nicht weiter aufhalten und bemerke nur, daß der Herr Regierungspräsident ja erklärt hat, die Regierung sei einverstanden mit dem Antrage des Herrn Büßberger. Greifen wir also in keiner Weise vor in Bezug auf das individuelle Urtheil und auf die Haltung des Großen Rathes selbst. Ich stelle daher den Antrag, zu sistiren.

v. Steiger von Riggisberg. Der Große Rath hat vor Allem zu entscheiden, ob er wirklich der Ansicht sei und es nöthig finde, daß so verfahren werde, indem man eine Kommission niederlege oder ob man nicht vielmehr regelmäßig verfahren und den Antrag der Regierung erwarten wolle. Denn das ist offenbar ein exceptionelles Verfahren, so zu verhandeln, ehe und bevor man den Antrag der Regierung kennt. Das habe ich noch nie gesehen.

A b s t i m m u n g.

Für Anhörung des regierungsräthlichen Berichtes	64 Stimmen.
Für Entscheidung der Frage: ob man eine Kommission niederlegen wolle	Gr. Mehrheit.
Für Niederlegung einer Kommission Dagegen	6 " Stimmen.

Hebler. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, um weitläufiger Zeitverschwendung durch langes Wählen zu entgehen, die Sache durch die Bittschriftenkommission begutachten zu lassen.

Stoß. Ich beantrage, das Geschäft der alten Großenrathskommission zu überweisen.

Imobersteg. Ich schlage eine besondere Kommission vor. Denn dem frühern Vorgang gemäß kann die Bittschriftenkommission nicht dazu gebraucht werden; ebensowenig die alte Kommission, da mehrere Mitglieder derselben in der Regierung sitzen. Daher schnell zur Wahl geschritten!

Ischärner von Rehrsag. Um die Sache zu verkürzen, schlage ich vor, die Wahl dem Herrn Präsidenten zu überlassen; ebenso zu bestimmen, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll, ob aus 5, 7 oder noch mehrern.

Stoß. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Hebler	13 Stimmen.
Für die Wahl durch den Großen Rath	87 "
Für die Wahl durch den Präsidenten	113 "

Herr Präsident. Ich muß nun anfragen, ob damit auch gemeint ist, daß das Präsidium auch die Zahl der Mitglieder bestimme?

Karrer. Ich schlage fünf Mitglieder vor und glaube, die Zahl solle jedenfalls von der Versammlung bestimmt werden.

Die Versammlung ist einverstanden.

Herr Präsident bittet sich einen Augenblick Zeit aus und da Herr Abbe Velet unterdessen angelangt ist, so findet dessen Beredigung statt.

Herr Präsident. Nach dem Einberufungsschreiben würde jetzt die Wahl der Direktoren erfolgen. Ich weiß nicht, ob man vorher irgend eine Erklärung der Regierung anhören will. Offiziell ist mir bis jetzt noch keine Anzeige gemacht worden, wie die Regierung ihre Direktionen vertheilt; doch ist vielleicht der Herr Regierungspräsident im Falle, Aufschlüsse zu geben.

Herr Regierungspräsident. Mit Bedauern muß ich gestehen, daß die Anzeige allerdings nicht schriftlich geschehen ist, wie in Bezug auf die beabsichtigten Wahlen und es ist insofern die Form nicht beobachtet worden. Es wäre freilich das Anständigste gewesen, den Sachverhalt offiziell mitzutheilen. Ich wiederhole es, ich bedaure, daß es nicht geschehen ist. Sie erinnern sich, daß Sie dem neugewählten Regierungsrathe in der letzten Sitzung die Autorisation erteilten, provisorisch die Geschäftsvertheilung vorzunehmen. Damals waren noch zwei Mitglieder nicht beeidigt. Herr Regierungsrath Elsässer, der noch abwesend in Pruntrut war, und Herr Regierungsrath Straub, welcher wegen Familienverhältnissen ebenfalls abwesend war. Herr Elsässer traf beiläufig 10 Tage, Herr Straub beiläufig 3 Wochen später ein, so daß die Vertheilung der Geschäfte noch die besondere Schwierigkeit hatte, daß einstweilen auf zwei Mitglieder dabei nicht konnte Bezug genommen werden. Wir waren daher angewiesen, ein — das ich diesen Ausdruck brauche — ein provisorisches Provisorium zu treffen. Vorläufig wurden, in der Folge folgende Wahlen getroffen. Als No. 1 wurde die Direktion des Innern dem Regierungsrathen übertragen, die Direktion der Justiz und Polizei Herrn Regierungsrath Moscard, die Direktion der Finanzen Herrn Regierungsrath Fueter, die Direktion des Militärs Herrn Regierungsrath Röthlisberger, die Direktion der öffentlichen Bauten Herrn Regierungsrath Dähler und die Direktion der Erziehung Herrn Regierungsrath Fischer. Diese Vertheilung bestand, bis Herr Regierungsrath Elsässer eintraf, und Herr Regierungsrath Straub andererseits ihre Annahme erklärte, eingetroffen und beeidigt waren. Damals erst konnte die eigentliche Vertheilung vorgenommen werden. Bis auf den heutigen Tag wurden nun die Geschäfte so vertheilt,

wie ich die Ehre habe, Ihnen auseinander zu legen. Die Direktion des Innern erhielt Herr Fischer, die Direktion der Justiz und Polizei Herr Elsässer, die Direktion der Erziehung Herr Moschard, die Direktion des Militärs Herr Rößlißberger, die Direktion der öffentlichen Bauten Herr Dähler und die Direktion der Finanzen Herr Fueter. Es sind nebst dem mehreren Anordnungen getroffen worden, die aber heute nach der Meinung des Regierungsrathes nicht zur Sprache kommen sollen. Nämlich es ist die Direktion der Strafanstalten in Folge einer Anordnung, welche auch die frühere Verwaltung passend fand, einem jener Mitglieder übertragen werden, welche keine Direktionen haben. Eben so ist das Kirchenwesen, welches früher mit der Direktion der Justiz und Polizei vereinigt war, jedoch zu mehrfachen Reklamationen Anlaß gab, von derselben getrennt worden. Dergleichen die Verwaltung der Forsten und Domänen. Diese Anordnungen unterliegen dem Entschiede des Großen Rathes deswegen nicht, weil das Gesetz über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen eine Bestimmung enthält, wodurch der Regierungsrath ermächtigt ist, einzelne Geschäfte unter Mitglieder, die keine Direktionen haben, zu vertheilen. Heute also wären lediglich die Wahlen der Direktoren definitiv vorzunehmen. Ich habe im Namen der Regierung die bisher getroffene Vertheilung zu empfehlen.

Wahl der Direktoren.

Nr. 1. Direktor des Innern.

Während die Stimmzettel ausgeheilt werden, eröffnet das Präsidium die Namen der von ihm ernannten Kommission für die Untersuchung der Wahlen zu Pruntrut, nämlich die Herren Weber alt-Reg.-Rath, Stämpfli alt-Reg.-Rath, Aubry alt-Reg.-Rath, Gauthier Großrath, und Boivin Großrath.

Aubry begehrt seine Entlassung par des raisons que je ne veut pas indiquer ici (aus Gründen, die ich hier nicht bezeichnen will).

Er wird ersetzt durch Herrn Großrath Noubion.

Von 196 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Fischer	133	Stimmen.
" " Brunner	9	"
" " Blösch	5	"
" " Moschard	5	"
" " Straub	4	"
" " Elsässer	3	"
Ungültig	30	"

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Fischer.

Nr. 2. Direktor der Justiz und Polizei.

Während die Stimmzettel ausgeheilt werden, läßt das Präsidium, um Zeit zu gewinnen, einen Anzug des Herrn Kommandanten Karlen vorlesen, dahin gehend: 1) Der Große Rath möge die Dringlichkeit der Revision des Gesetzes über das Wirtschaftswesen erkennen und den Regierungsrath anweisen, einen Entwurf auszuarbeiten und mit möglichster Beförderung vorzulegen. 2) Die Grundlage bezüglich der festzustellenden Zahl der Wirtschaften soll nach dem zweiten Satz des §. 79 der Verfassung so bestimmt werden: a. sämtliche Kirchgemeinden werden eingeladen, ihre Vorschläge zu machen; b. darauf hat die Regierung selbst ihren Entwurf festzustellen.

Von 159 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Elsässer	115	Stimmen.
" " Moschard	15	"
" " Brunner	10	"
" " Blösch	3	"
" " Rößlißberger	1	"
Ungültig	18	"

Erwählt ist somit Hr. Regierungsrath Elsässer.

Nr. 3. Direktor der Finanzen.

Von 155 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Fueter	117	Stimmen.
" " Brunner	4	"
" " Moschard	4	"
" " Blösch	2	"
" " Rößlißberger	2	"
" " Straub	1	"
Ungültig	17	"

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Fueter.

Nr. 4. Direktor der Erziehung.

Von 146 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Moschard	140	Stimmen.
" " Straub	1	"
" " Blösch	1	"
Ungültig	4	"

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Moschard.

Nr. 5. Direktor des Militärs.

Von 133 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Rößlißberger	103	Stimmen.
" " Straub	9	"
" " Brunner	4	"
Ungültig	16	"

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Rößlißberger.

Nr. 6. Direktor der öffentlichen Bauten.

Von 146 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Dähler	117	Stimmen.
" " Blösch	2	"
" " Brunner	2	"
Ungültig	19	"

Erwählt ist somit Herr Regierungsrath Dähler.

Herr Präsident. Es handelt sich jetzt noch um die Frage wegen der Uebertragung der kirchlichen Angelegenheiten an den Präsidenten des Regierungsrathes, ohne daß derselbe zugleich die Direktion der Justiz und Polizei hat. Wenn ich nicht irre, so ist durch einen Beschluß des Großen Rathes festgesetzt worden, daß die kirchlichen Angelegenheiten der Direktion der Justiz und Polizei zugetheilt seien. Ich glaube daher, daß, wenn ein solcher Beschluß besteht, es nicht lediglich dem Regierungsrathe überlassen bleiben könne, die Vertheilung auf diese Weise vorzunehmen, und es müßte ein neuer Beschluß gefaßt werden darüber. Ich möchte Herrn Großrath Stämpfli ersuchen, seine Ansicht zu eröffnen.

Stämpfli, gew. Regierungsrath. Das Verhältniß ist folgendes in Betreff des Kirchenwesens: Dasselbe ist durch das Direktorialgesetz von 1847 als Theil der Direktion der Justiz und Polizei erklärt worden. Eine Abänderung könnte daher nur auf dem Wege der Gesetzesänderung geschehen. Hingegen hat der Regierungsrath die Befugniß, die Geschäfte zu trennen und theilweis andern Mitgliedern zu übertragen.

Herr Präsident. Da noch einige Zeit übrig bleibt und viele Geschäfte vorliegen, so möchten noch eine Anzahl Strafnachlässigkeitsurtheile behandelt werden, und zwar vorzüglich solche, die vom Regierungsrathe bereits vorherberathen worden sind.

v. Kanel, gew. Regierungsrath. Nach §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1846 wird am Anfang jeder Sitzung be-

stimmt, zu welchen Geschäften das Obergericht eingeladen werden soll.

Herr Präsident. Vor Allem aus muß noch die Weidigung der neugewählten Direktoren stattfinden. (Stimmen: Nein, nein!) Wenn ich nicht irre, so hat Herr v. Känel als Gesetze, an deren Berathung das Obergericht Theil nehmen soll, bezeichnet: dasjenige über die Besoldungen und den Dreikreistwurf über die Wahlen der Bezirksbeamten. (Der Antragsteller erklärt seine Zustimmung, und auf eine Anfrage an den Hrn. Regierungspräsidenten erhebt derselbe keine Einsprache.)

Die Versammlung ist einverstanden.

Durch das Handmehr werden hierauf folgende Strafnachlaß- und Begnadigungsgesuche ohne Einsprache in Uebereinstimmung nach dem Antrage der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes erledigt:

J. B. Käfer von Kleindietwil, wegen Widerhandlung gegen das Lotteriegesez zu 300 Fr. Buße oder 75 Tagen verschärfster Gefangenschaft verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Gemeindeeingrenzung. Antrag auf 14 Tage verschärfster Gefangenschaft und 61 Tage Gemeindeeingrenzung.

A. Böhler von Röhrenbach, wegen Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes von 5 Monaten und 28 Tagen. Antrag auf Entsprchung. Ebenso bei folgenden Sträflingen:

Mar. Gräub von Lognyl, wegen Diebstahl zu 12 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 2 Monate und 11 Tage. J. Pfäuti von Wahlen, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 4 Monate. J. J. Tritten von St. Stephan, wegen Diebstahl zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 3 Monate und 24 Tage, M. Hürner, geb. Rißling, von Thun, wegen Hülfeleistung bei Diebstählen und Hehlerei zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 4 Monate. U. Meier von Rüscheng, wegen Diebstahl zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 14 1/2 Monate. A. E. Charpillot von Venillard, wegen Falschmünzerei zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 6 Monate und 28 Tage. E. Erf von Unterleibstadt, Rt. Aargau, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 4 Monate und 17 Tage. M. J. Berret von Courtedour, wegen heimlicher Niederkunft und Kindesmord zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 5 Monate und 21 Tage. V. A. Mailat v. Courtedour, wegen Tödtung zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 7 Monate und 28 Tage.

S. Krähnbühl von Jäzwy, wegen Mißhandlung zu 40 Pfund Buße und 1 Jahr Leistung verurtheilt, bittet um Nachlaß der Buße und Aufhebung eines Theils der Leistung. Der Regierungsrath hat das Begehren um Nachlaß der Buße abgewiesen, hingegen dem andern entsprochen, was zur Verfügung mitgetheilt wird.

R. G. Bieri von Langnau, wegen Unterschlagung zu 6 Monaten Eingrenzung verurtheilt, bittet um Umwandlung der letzten 3 Monate in Kantonsverweisung. Antrag auf Entsprchung.

P. Marti, Schuster, auf Leuenberg bei Affoltern, wegen Scheltung und Beschimpfung zu 1 Jahr unablässiger Leistung außer dem Amtsbezirk Narberg, bittet um Umwandlung in Gemeindeeingrenzung. Da die Strafe in keinem Verhältnis zum Vergehen ist, so geht der Antrag auf Umwandlung in 6 Monate Eingrenzung.

E. Ledermann von Madiswil, vom Obergericht im Aargau 1833 wegen Diebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Rehabilitation. Antrag auf Entsprchung.

J. J. Ammon von Herzogenbuchsee, gew. Amtsgerichtsschreiber von Niedersimmenthal, wegen Unterschlagung zu 4 1/2

Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß von 3 Jahren und 7 1/2 Monaten. N. Weber von Jns, wegen Münzfälschung zu 3 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß von 1 3/4 Jahren. Bei beiden der Antrag auf Abweisung.

J. J. Garnier von Petignat, wegen Mißhandlung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß des Ganzen. Antrag auf Abweisung.

U. Burkhardt im Wyler bei Sumiswald, wegen Kartoffelbrennens zu 30 Fr. Buße verurtheilt, bittet um Nachlaß derselben. Desgleichen N. Collan, Negotiant in Neuenstadt, wegen Zoll- und Ohmgeldverschlagniß zu 99 Fr. und nachträglich zu 122 Fr. Buße verurtheilt. Desgleichen S. Tuzni und M. Mischberger in Jns, wegen Bau ohne Bewilligung zu 10 Fr. Buße verurtheilt. Desgleichen J. Großenbacher von Trachselwald, Schmidlehrling, wegen Abreißung eines Bundesgesezes zu 25 Fr. Buße verurtheilt. Desgleichen R. Fieger in Thun, wegen Verstoß gegen das Lotteriegesez zu 25 Fr. Buße verurtheilt. Desgleichen J. Bütikofer auf dem Hofhof bei Madiswil, wegen Kartoffelbrennens zu 30 Fr. Buße verurtheilt. Desgleichen L. Segesser in Langenthal, wegen Mißhandlung zu 30 Pfund Buße verurtheilt. Bei Allen der Antrag auf Abweisung.

Ehr. Klausener von Ruggisberg, wegen Gemeindefelästigung zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, bittet um Nachlaß. Antrag auf Abweisung.

A. Jost, Gemeinbrath, von Jellenberg, wegen unbefugten Brennens zu 100 Fr. Buße verurtheilt, bittet um ganzen oder theilweisen Nachlaß. Antrag auf Abweisung.

Ch. Hirtler von Mählerbunnen, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 12 Monate und 18 Tage oder Umwandlung. J. Dubach von Trachselwald, wegen Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß der letzten 1 Jahr, 11 Monate und 15 Tage. Fr. Mossmann von Trub, wegen Diebstahls zu 7 Jahren Ketten verurtheilt, bittet um Nachlaß von 1 Jahr, 5 Monaten und 28 Tagen. G. Brügger, geb. Schneider, von Roggwyl, wegen Hehlerei zu 12 Monaten Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß von 2 Monaten und 5 Tagen. J. Maurer von Bolligen, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, bittet um Nachlaß von 12 Monaten und 25 Tagen. G. Oppliger von Buchholterberg, wegen Falschmünzerei zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um theilweisen Nachlaß. E. Schoffat von Unter-Tramelan, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Nachlaß von 4 Monaten. Bei allen der Antrag auf Abweisung.

J. Benkert von Sumiswald, wegen Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes, und dessen Ehefrau, der erstere zu 5, die letztere zu 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt. Der Pfarrer von Mörlet, Kantons Waadt, bittet für sie um theilweisen Nachlaß. Abweisung.

F. Mahmethaler von Langenthal, wegen Wegnahme eines gepfändeten Gegenstandes zu 2 Monaten Einsperrung verurtheilt, bittet um Umwandlung in Eingrenzung. U. Bei und seine Frau von Rürau, wegen Hülfeleistung bei einem Betrug, ersterer zu 3, letztere zu 2 Monaten Einsperrung verurtheilt, bitten um Umwandlung in Eingrenzung. Abweisung.

N. Baumann von Oberdiebach, wegen Begünstigung des Diebstahls und Hehlerei und wegen Beschädigung fremden Eigenthums zu 30 Tagen verschärfster Gefangenschaft verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Umwandlung. F. Nebischer, Metzger zu Narberg, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Beamten in Ausübung seiner Pflichten zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, bittet um Nachlaß oder Umwandlung. Bei beiden Abweisung.

Die wegen Einschmuggelung von Branntwein P. Trauser zu Unterstocken zu 32 Fr., M. Nägeli von Hasligrund zu 10 Fr., C. Huber von Büren zu 66 Fr. und H. Roth von Hasligrund zu 34 Fr. Buße und Alle zur Konfiskation der Waare verurtheilt, bitten um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß und Aufhebung der Konfiskation. Abweisung.

J. Hirzbrunner, Speisewirth in Walkringen, wegen unbefugter Brennung geistiger Getränke zu 500 Fr. Buße verurtheilt, bittet um theilweise Rückzahlung derselben. Abweisung.

Verlesen wird sodann eine Anzeige des Regierungsrathes vom 18. Mai d. J., daß Ingenieur Wagner mit seinem Gesuche um einen unversinklichen Vorschuß von 200 Fr. abgelesen worden sei.

Herr Präsident. Ich habe in die Kommission, welche die Wahlakten von Pruntrut zu prüfen hat, Hr. Voivin gewählt und zwar absichtlich deswegen, weil er in dieser Sache als Kommissär gehandelt hat und daher, wenn nöthig, der Kommission allenfalls Auskunft ertheilen könnte. Hr. Voivin wünscht aber gerade deswegen entlassen zu werden, indem es erklärt, er sei dennoch bereit, Aufschluß zu geben.

Auf die Tagesordnung von Morgen wird gesetzt: der Dekretsentwurf über die Wahlen der Bezirksbeamten, und auf mehrseitig und wiederholt geäußerten Wunsch, eventuell: Bericht und Antrag der Kommission über die Wahlen von Pruntrut, sofern der Bericht erstattet werden kann.

Schluß der Sitzung Mittags 2 Uhr.

B e r i c h t i g u n g e n .

In den Großrathsverhandlungen vom 8. Juni leztthin, Seite 744, haben Sie in dem von mir Angebrachten ein paar Irrthümer aufgenommen, die ich hiermit berichtige.

Ich habe nämlich nicht gesagt, daß der Sekretär, der die Hauptanträge gemacht, zugleich auch die Akten geschrieben, sondern derselbe habe Akten geschrieben, die sich in der Hauptuntersuchungsprozedur befinden. Dann nannte ich nicht Herrn Oberst Wagner, sondern Herrn Oberst Pfander, Großrath (anwesend), als Zeugen.

Belp, den 4. Juli 1850.

B. Straub, Großrath.

Auf Seite 777 befindet sich eine Auslassung; es soll heißen: „daß der Präsident des Großen Rathes und der Präsident des Regierungsrathes ermächtigt seien, das Protokoll zu genehmigen.“

Kurz, Großrathspräsident.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 30. Juli 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufruf erzeigen sich als abwesend mit Entschuldigung: die Herren Geiser Oberst zu Langenthal, Sublieutenant zu Burgdorf, Känel zu Barmen, Lehmann J. U. gew. Regierungsrath zu Cozwoyl, Roth Major zu Wingen, Verdat Arzt in Bern; ohne Entschuldigung: die Herren Bentler Joh. zu Helmenschwand, Fleury Dominik Posthalter zu Laufen, Serber Christian Handelsmann zu Steffisburg, Knechtenhofer Wilhelm Wirth in Thun, Rüedi Morar in Bättelinden, Schmid Arzt zu Zweisimmen, Streit zu Zimmerwald.

Das Protokoll wird abgelesen und bestätigt.

Herr Kurz. Ich bin so frei, den Herrn Präsidenten um das Wort zu ersuchen, um eine Interpellation an den Regierungsrath zu machen. Wie ich aus den Zeitungen entnommen, so ist vom Regierungsrath nach Pruntrut ein eigener Regierungskommissär gesandt worden. Der Große Rath ist von dieser Sendung durch den Regierungsrath bis jetzt offiziell nicht in Kenntniß gesetzt worden, so daß ich dasjenige, was ich vorzubringen habe, nicht mit Bestimmtheit weiß, sondern nur vom Hörensagen. Ich habe nun vernommen, daß der Regierungsrath vor kurzer Zeit, und zwar nur wenige Zeit vor den letzten Wahlen zu Pruntrut, einen außerordentlichen Kommissär dorthin abgesandt habe, und zwar nicht nur mit dem bestimmten Auftrage, eine Untersuchung gegen den dortigen Regierungstatthalter zu führen, sondern um die Funktionen desselben in jeder Beziehung zu übernehmen. Wenigstens scheint aus dem, was ich vernommen habe, hervorzugehen, und ich habe der Sache etwas näher nachgeforscht, daß der abgesandte Regierungskommissär als eigentlicher Bezirksbeamter sich benimmt. Die Ursache dieser außerordentlichen Maßregel soll folgende sein. Kurze Zeit vor Erneuerung der Regierungsbehörde sollen von Pruntrut aus Beschwerden eingelangt sein wider den dortigen Regierungstatthalter Braichet. Von diesen Beschwerden hat man viel Wesens gemacht, namentlich sagte man, es habe dieselbe 72 Beschwerdepunkte enthalten und es sei dieselbe hier in Bern unterschlagen worden. Um solche, gegen den dortigen Regierungstatthalter erhobene Beschwerden zu untersuchen, wurde Herr Voivin als außerordentlicher Kommissär dorthin gesandt, ohne daß man doch schon dazumal die Einstellung hätte verhängen dürfen. Während Herr Voivin in Pruntrut war, wurde von einem Tag zum andern die Einstellung des Herrn Braichet in Aussicht gestellt, ja von gewisser Seite her von Tag zu Tag mit Bestimmtheit vorausgesagt; sie erfolgte indeffen erst einige Tage vor der Wahl, welche den 30. Juni stattfand. Um dieselbe zu erhalten, soll von dem Regierungskommissär, Herr Voivin, eine Skizze mit einem Bericht nach Bern abgegangen, und dann vom Regierungsrathe die Einstellung erfolgt sein, und zwar den Tag vor der Wahl, nämlich am Samstag Nachmittag. Herr Voivin soll seine Sendung benutzt haben, um die Großrathswahlen zu Pruntrut nach seinem Sinne ausfallen zu machen. So wird namentlich erzählt, er habe sämmtlichen Bezirksbeamten bis zum Wegmeister herunter wissen lassen, daß, wenn sie nicht in seinem Sinne wählen, solches ihnen nachgetragen werden würde. Dieß sind indeffen alles Sachen, welche mit meiner Interpellation in keinem wesentlichen Zusammenhange stehen. Aber wesentlich ist das, daß nach der Einstellung des Herrn Regierungstatthalter Braichet, die regierungstatthalterlichen Funktionen nicht etwa, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, dem Amtsverweser übertragen

worden sind, sondern daß der außerordentliche Regierungskommissär, Herr Boivin, die ganze Bezirksverwaltung selbst übernommen hat und der Amtsverweser einzig in Abwesenheit des Herrn Boivin die Stellvertretung bestragt. Dieses Verfahren scheint mir nun nicht in der Ordnung. Ebenso ist es nicht in der Ordnung, daß der Untersuchung gegen Herrn Braichet nicht die gehörige Folge gegeben zu werden scheint, indem bis auf den heutigen Tag keine Überweisung an die Gerichte stattgefunden und es so das Ansehen hat, als wolle man die Sache auf die lange Bank schieben. Es fällt diese Läßigkeit um so mehr auf, als die Resultate der Untersuchung gegen Herr Braichet nicht sehr gravirend sein sollen, obgleich man sagt, Herr Boivin habe nach seiner Ankunft in Pruntrut alle aufgefordert, und zu diesem Ende auch an mehrere Unterbeamte Briefe geschrieben, gegen Herr Braichet beschwerend aufzutreten. Und dennoch soll nichts wesentliches zum Vorschein gekommen sein. Es wird nämlich Herrn Braichet vorgeworfen, er sei in der Verwaltung nachlässig gewesen, namentlich seien die Gemeinberechnungen nicht in Ordnung und davon viele rückständig. Es hat sich nun gezeigt, daß zwei einzige Gemeinberechnungen vom Jahr 1849 im Rückstand sein sollen. Ja wenn dies der Fall ist, so würden wahrscheinlich wenig Amtsbezirke sein, wo nicht so viel oder noch mehr Rechnungen im Rückstand wären, und wenn dies ein Grund ist für so außerordentliche Maßregeln, so könnten diese noch an vielen andern Orten in Anwendung kommen. Ueber andere Punkte will ich nicht eintreten, da mir natürlich die Aktenlage nicht genau bekannt sein kann. Jedenfalls ist es wichtig, daß der Untersuchung gegen Herr Braichet schleunige Folge gegeben werde, indem bekanntlich die Wiedererwählung der Regierungsrathhalter in nächster Zeit stattfinden soll. Was die Abfindung eines außerordentlichen Regierungskommissärs betrifft, so bestreite ich dem Regierungsrath das Recht dazu keineswegs; aber das bestreite ich, daß der Regierungsrath das Recht hat, einen Regierungskommissär mit solchen Vollmachten abzuschicken, wie sie gegenwärtig von Herrn Boivin ausgeführt werden. Allerdings ist die Thatsache richtig, daß seit dem Jahr 1831 bis zum Jahr 1850 vom Regierungsrath bei gegebenen Anlässen außerordentliche Kommissäre in die Amtsbezirke abgesandt worden sind, jedoch stets mit besonderen Vollmachten, und nur in solchen Fällen, wo der ordentliche Beamte nicht mehr funktionieren konnte, so z. B. für Untersuchung von Wahlbeschwerden, wo der Regierungsrathhalter selbst beklagt oder sonst dabei beihellig war und der Amtsverweser aus ähnlichen Gründen die Untersuchung nicht führen durfte. Herr Großrath Zetler hat seinerzeit gegen die Abfindung solcher außerordentlichen Kommissäre, welche stets bestimmte Aufträge hatten, sehr geeifert, und sie sogar eine Verfassungsverletzung genannt, ich will sehen, ob er sich jetzt konsequent bleibt. Wie gesagt, ich hätte die Abfindung solcher Kommissäre für keine Verfassungsverletzung und glaube, die Regierung sei dazu berechtigt, aber dazu ist sie nicht berechtigt, einen Regierungskommissär abzuschicken, welcher mit Umgehung der ordentlichen Beamten oder Stellvertreter, die gesammte Bezirksverwaltung an sich reißt. Nach Verfassung und Gesetz kann ferner die Regierung einen Regierungsrathhalter einstellen, aber das berechtigt sie nicht, an dessen Stelle einen Art von Gouverneur hinzusetzen, sondern wenn der Regierungsrathhalter eingestellt wird, so ist der Amtsverweser der gesetzliche Vertreter desselben, und er soll die ordentliche Bezirksverwaltung übernehmen. Solche Kommissäre, solche Gouverneur oder solche „außerordentlichen Bezirksverwalter“ wie sich Herr Boivin unterzeichnen soll, mögen allenfalls in Monarchien angehen, niemals aber in einer Republik. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren, wo würde ein solches Verfahren hinführen, müßte nicht konsequenter Weise so wie in Pruntrut auch an andern Orten verfahren werden. Wir haben gegenwärtig noch mehrere Amtsbezirke, wo in Folge der letzten Wahlen keine Regierungsrathhalter sind. So in den Amtsbezirken Freiberg, Laupen, Signau, Arberg, Niederstammthal, Trachselwald, deren bisherige Regierungsrathhalter hier im Großen Rathe sitzen. Hat etwa der Regierungsrath in diese Amtsbezirke auch außerordentliche Kommissäre gesandt? Nein! in allen diesen Amtsbezirken funktionieren die Amtsverweser als die durch Verfassung und Gesetz bestimmten

Stellvertreter. Warum macht man denn jetzt bei Pruntrut einzig eine Ausnahme? Ich begreife solches nicht, es sei denn, man habe etwas ganz besonders im Auge, wie z. B. die nächsten stattfindenden Wahlen. Dieß sind die Gründe, welche mich veranlassen, folgende Fragen an den Regierungsrath zu stellen: 1) Welches sind die Gründe der Einstellung des Herrn Regierungsrathhalters Braichet zu Pruntrut. 2) Welche Vollmachten hat der Regierungskommissär Boivin vom Regierungsrath erhalten. 3) Hat man dem Regierungskommissär Boivin insbesondere zur Uebernahme der Bezirksverwaltung daselbst bevollmächtigt? Wenn ja, was hat den Regierungsrath zu einer außerordentlichen Maßregel veranlaßt, und weshalb ist der gesetzliche Amtsvertreter, nämlich der Amtsverweser, übergangen worden. 4) Hat man der vom Kommissär, Herrn Boivin, gegen den Regierungsrathhalter von Pruntrut geführten Untersuchung Folge gegeben und sie den Gerichten überwiesen? Wenn nicht, was ist überhaupt in dieser Sache geschehen?

B l ö s c h, Präsident des Regierungsraths. Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, an den Regierungsrath Interpellationen zu stellen, und aus diesem Recht folgert für den Regierungsrath die Verpflichtung Auskunft zu geben. Der Regierungsrath ist nun auch bereit, in dieser Sache Auskunft zu erteilen, aber um solches thun zu können, stelle ich den Antrag, es möchte dieses Geschäft besonders auf die Tagesordnung gesetzt werden. Etwas ist mir jedoch an der Interpellation aufgefallen: daß nämlich auf einer Seite über verschiedene Punkte Auskunft verlangt wird, während auf der andern Seite eine Menge Thatsachen angeführt und darüber Urtheile gefällt werden, freilich immer mit dem Beisatz: „wie man vernommen habe“, „man glaube“, „es soll“ u. s. w. Was die Richtigkeit der oben angeführten Thatsachen betrifft, so will ich jetzt darüber nicht eintreten; ich will jedoch nur eine Thatsache herausheben, welche mir sehr aufgefallen ist. Der Antragsteller hat über den Inhalt und das Resultat der Untersuchung gesprochen. Es fällt mir dieß um so mehr auf, als die Untersuchungsakten erst gestern Morgen hier angelangt sind, und noch kein Mitglied des Regierungsraths in selbige einen Blick hat werfen können. Wie nun der Antragsteller über den Inhalt der Akten unterrichtet sein kann, ist bei diesem Sachverhalt etwas sonderbar. Richtig ist es indessen, daß in den Akten etwas von Gemeinberechnungen vorkommt, und richtig ist es, daß dabei die Zahl 2 erscheint; aber ein gewaltiger Irrthum ist es, wenn man sagt, es seien 2 Gemeinberechnungen von 1849 im Rückstand; dagegen ist richtig, daß von zwei Gemeinden seit 1845 keine Rechnung abgelegt worden ist. Ich will ferner bemerken, daß seit dem 6. Juni bis zum 26. Juni 86 solcher Rechnungen vom Regierungsrathhalter zu Pruntrut im Galopp passiert worden sind. Näher will ich heute nicht eintreten, und da man heute nicht nur Auskunft verlangt, sondern eine Menge Anklagen angebracht hat, so behalte ich mir vor, am bestimmten Tage sowohl über dieß, als über Jenes Auskunft zu erteilen. Schließlich wünsche ich, daß die von dem Antragsteller aufgeworfenen speziellen Fragen mir schriftlich mitgetheilt werden mögen.

Herr Präsident. Ich bin auch der Meinung, daß für heute die Tagesordnung keine Veränderung erleiden, und für Behandlung dieser Interpellation ein besonderer Tag angesetzt werden soll.

Tagesordnung.

Decret über die Form des Vorschlags und der Wahl der Bezirksbeamten.

B l ö s c h, Präsident des Reg.-Rathes, als Berichterstatter. Es liegen zwei Dekrete vor über die Bezirkswahlen. Das eine ist von Wichtigkeit, das andere dagegen von geringerer Bedeutung. Das eine enthält eine nähere Ausführung der in der Verfassung enthaltenen Grundsätze, während das andere nur die Form bestimmt, in welcher die bevorstehenden Bezirkswahlen vorgenommen werden sollen. Schon seit Jahren hat es sich gezeigt,

daß unsere gegenwärtige Wahlordnung nicht mehr genügt, sondern mehrerer Veränderungen bedarf. In jüngster Zeit hat sich diese Nothwendigkeit aufs Evidenteste herausgestellt, und die letzten Wahlen haben bewiesen, daß namentlich die Bezirkswahlen auf dem Fuße, wie sie früher stattgefunden haben, in Zukunft gar nicht mehr stattfinden können. Man ist unserm Volke die Anerkennung schuldig, daß der größte Theil der Beschwerden, welche in Folge der letzten Wahlen eingereicht worden sind, hauptsächlich ihren Grund haben in den Einrichtungen und Bestimmungen der Wahlordnung selbst. Schon die abgetretene Verwaltung hat sich mit der Revision der bisherigen Wahlgesetze beschäftigt, und die hohe Behörde wird sich erinnern, daß seiner Zeit ein dazwischenliegender Entwurf vor den Großen Rath gelangt ist. Uebershaupt sind in Beziehung auf diesen Gegenstand eine Menge Materialien vorhanden, und ich darf die Erwartung ausdrücken, daß im Laufe dieses Herbstes die ganze Wahlordnung in einem bleibenden Gesetze dem Großen Rath vorgelegt werden können. Sie werden indessen begreifen, daß man auf dieses Gesetz nicht warten kann, sondern schon jetzt ein, wenn auch nur provisorisches, Wahldekret erlassen muß, und dieß aus zwei Gründen. Vorerst ist in der Verfassung die Bestimmung enthalten, daß alle bleibenden Gesetze einer zweimaligen Verathung durch den Großen Rath unterworfen werden sollen, und zwar so, daß die letzte Verathung wenigstens 3 Monate nach der ersten stattfindet. Wenn man auch in der gegenwärtigen Session die Wahlordnung zur Verathung gebracht hätte, so hätte man von der ersten Verathung bis zur zweiten einen Zeitraum von drei Monaten vorübergehen lassen müssen, ehe die zweite Verathung hätte vorgenommen werden dürfen, und dann wäre für diese zweite Verathung und für die Einführung der neuen Wahlordnung wohl nur ein Monat oder mehr hinzugekommen. Unter solchen Umständen ist eine interimistische Ausbülfe nothwendig, sie ist nothwendig, auch wenn der Amtsantritt der neuen Bezirksbeamten statt auf den 1. Oktober, wie es der Regierungsrath vorschlägt, auf 1. Dezember gesetzt würde. Die letzten Wahlen haben ferner die unausgängliche Nothwendigkeit herausgestellt, den bisherigen Wahlmodus abzuändern, und zwar geht der Vorschlag dahin, statt amtsbezirkweise, kirchengemeindsweise abzustimmen. Es gibt in dieser Beziehung verschiedene Arten, wie die Wahlen vorgenommen werden können. Es handelt sich jedoch gegenwärtig nicht um die prinzipielle Frage, welche Wahlart ist die bessere? ob diejenige, bei welcher die Wähler in einem Lokale zusammentreten, und so vereint das Wahlgeschick zu Gade bringen, oder ob das Wahlsystem, welches bisher zu Pörmern gebräuchlich gewesen zu sein scheint, und welches darin besteht, daß jeder einzelne stimmbare Bürger innert einer bestimmten Frist seinen Stimmzettel abgibt, ohne daß eine Versammlung der stimmbaren Bürger stattfindet. Die letztere Art von Stimmgabe, welche in Frankreich und andern großen Staaten gebräuchlich ist, wird nun hier nicht vorgeschlagen, sondern eine Abstimmung, welche kirchengemeindsweise stattfinden soll. Bisher fand die Abstimmung in den Amtsbezirken, um den Wahlvorschlag von Regierungsrath und Gerichtspräsident an den Großen Rath zu machen und die Mitglieder des Amtsgerichtes zu wählen, in Bezirkswahlversammlungen statt, bei welchen sämtliche Stimmberechtigte des betreffenden Amtsbezirks in ein Lokal zusammenberufen wurden, an welchen Versammlungen jedoch nie sehr viel Wähler Theil nahmen. Der Theil, welchen die Bürger an den letzten Wahlen genommen haben, machen es aber für die Zukunft physisch unmöglich, den bisherigen Wahlmodus beizubehalten, indem wohl in wenig Amtsbezirken ein hinlänglich großes Lokal zu finden wäre, um die Masse der Wähler zu fassen und um die Wahlverhandlungen in gehöriger Ordnung vor sich gehen zu lassen. Man wäre gezwungen, die Wahlverhandlungen unter freiem Himmel zu halten und sie so, anderer Inkonvenienzen nicht zu gedenken, den Zufälligkeiten der Witterung bloßzustellen. Aus diesen Gründen stellt ich daher in der letzten Großrathssitzung die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, für die nächsten Bezirkswahlen eine Abänderung des bisherigen Wahlmodus eintreten zu lassen, und es ist diese Frage von mehreren Mitgliedern dieser hohen Behörde in entsprechendem Sinne beantwortet worden. Auf diese Vor-

gänge hin ist dieses vorliegende Projekt ausgearbeitet worden. Es ist dasselbe bloß eine Compilation bereits bestehender Bestimmungen, indem neun Zehntheile davon aus zwei bereits bestehenden Verordnungen wörtlich herausgeschrieben sind. Die eine dieser Verordnungen ist datirt vom 5. Herbstmonat 1846 und betrifft die Wahl der Bezirksbeamten, die andere dagegen, vom 20. Herbstmonat 1848, betrifft die Nationalrathswahlen. Die Hauptabänderung, welche hier für die Bezirkswahlen vorgeschlagen wird, ist aus dem Gesetze, betreffend die Nationalrathswahlen, entnommen, und es soll bei den nächsten Wahlen im Wesentlichen die nämliche Form wie bei den Nationalrathswahlen beobachtet werden, indem man geglaubt hat, es sei diese Form als entsprechend befunden worden, und es habe selbige allgemein befriedigt. Zwar steht das Gesetz über die Nationalrathswahlen in einer natürlichen Beziehung zu der Größe der Wahlkreise, und man war gezwungen, dieses Verfahren einzuschlagen. Die nämliche Nothwendigkeit hat sich nun auch für die Amtsbezirkswahlen ergeben, und es soll in Zukunft auch bei diesen kirchengemeindsweise abgestimmt werden. Dessenungeachtet würde der Amtsbezirk, wie bis dahin, für die Regierungsrath und Gerichtspräsidenten nur einen doppelten Vorschlag abgeben. Der Unterschied würde einfach darin bestehen, daß über diesen einen doppelten Vorschlag in mehreren Lokalen abgestimmt würde, während dieß früher in einzigen Lokalen stattgefunden hat. Die gefallenen Stimmen würden dann zusammengetragen und so in abgegebener Weise ausgemittelt, welche Person die meisten Stimmen auf sich vereinigt habe. Nach der Erfahrung, die wir gemacht, ist es wünschenswerth, daß das vorliegende Dekret nicht in globo, sondern artikelweise behandelt werde, dann selten hat man bei einer Behandlung in globo Zeit gewonnen. Ich trage daher auf Eintreten und artikelweise Behandlung des vorliegenden Dekretes an.

Stämpfli. Ich möchte bloß auf eine Vorfrage aufmerksam machen, mit der Materie selbst bin ich durchaus einverstanden. Wenn ich auch mit der Materie einverstanden bin, so könnte ich doch nicht in allen Dingen mit dem Herrn Berichterstatter übereinstimmen. Darin bin ich mit ihm einig, daß das vorliegende Gesetz kein bleibendes ist, denn ein bleibendes Gesetz soll einer zweimaligen Verathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die zweite Verathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Da nun das vorliegende Gesetz nur ein vorübergehendes ist, so ist eine zweimalige Verathung nicht nothwendig. Aber etwas anderes ist durch die Verfassung vorgeschrieben, nämlich, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Verathung dem Volke bekannt gemacht werde. Wozu man nun, was hier vorliegt, Gesetz oder Dekret, oder Beschluß heißen, so hat der Berichterstatter selbst zugegeben, daß es die Natur des Gesetzes hat, und wenn dieß der Fall ist, so müssen diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche für Gesetze vorgeschrieben sind. Die frühere Verordnung über die Wahlversammlung der Ortsbezirke ist überschrieben „Gesetz“ u. s. w.; und wenn nun hier die Ueberschrift bloß lautet „Dekret“ u. s. w., so ist die Natur eines Gesetzes die nämliche geblieben. Der §. 30 der Verfassung unterscheidet zwischen einfachen Gesetzen und bleibenden Gesetzen. Bei den einen schreibt er zweimalige Verathung in einem gegebenen Zeitraum vor, bei den andern verlangt es unter allen Umständen vor der endlichen Verathung Bekanntmachung an das Volk. Diese Vorschriften haben bisher stets ihre Anwendung gefunden, und meiner Ansicht nach sollte es ferner noch geschehen. So ist z. B. das Gesetz über die Pfandobligationen, welches auch nur einer einmaligen Verathung unterliegt worden ist, auch nur als ein vorübergehendes Gesetz in Erwartung einer allgemeinen Hypothekarordnung behandelt und erlassen worden. Ich glaube nun aus diesen Gründen, es sei der Fall, das vorliegende Dekret über die Form des Vorschlags und der Wahl der Bezirksbeamten ebenfalls dem Volke bekannt zu machen. Dieß hindert nicht, daß man jetzt schon dasselbe verabschiedet, nur ist es dann nothwendig, daß nach erfolgter Bekanntmachung noch eine Verathung, nämlich die endliche stattfindet. An die Zeit von drei Monaten wäre man deshalb nicht gebunden, weil das Gesetz ein vor-

übergehendes ist, und in diesem Falle diese Frist nicht zu beachten ist. Es thut mir leid, daß ich gezwungen bin, mich auf diesen Standpunkt zu setzen, aber ich glaube es auf der andern Seite in meiner Pflicht, den Großen Rath auf diese Verfassungsbestimmung aufmerksam zu machen, um zu verhüten, daß verfassungsgemäße Bestimmungen nicht umgangen werden. Meiner Ansicht nach würde eine Bekanntmachung dieses Dekrets den Zeitpunkt, in welchem die Wahlen vorgenommen werden sollen, nicht verändern, da die zweite Beratung, weil das Gesetz nur provisorisch ist, schon in 14 Tagen vorgenommen werden könnte. Freilich ist dann der Inkonvenient vorhanden, daß der Große Rath noch einmal zusammenkommen müßte, allein ich bin gewohnt, von zweien Uebeln das kleinere zu wählen, und wenn ich zwischen einer Umgehung der Verfassung und einer nochmaligen Zusammenberufung des Großen Rathes zu wählen habe, so würde ich das letztere wählen, weil mir dieses Uebel das kleinere schiene. Ich stelle nun den Antrag, daß man eintrete, jedoch mit dem Vorbehalt, daß vor der endlichen Beratung das Gesetz dem Volke bekannt gemacht werde. Seit dem Jahr 1848, denn erst seit diesem Jahr ist der Art. 30 der Verfassung nach dem Uebergangsgesetze in Kraft getreten, hat solches immer stattgefunden, und wenn man nachschlagen will, so wird man sich überzeugen müssen, daß jeder Gesetzesentwurf mit dem Tagblatte dem Volke bekannt gemacht worden ist.

Karlen, Hauptmann. Laut dem Traktandencircular ist für den heutigen Tag der Dekretsentswurf über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten auf die Tagesordnung gesetzt worden. Nun wird aber ein anderes Dekret vorgelegt. Ich glaube, daß es der Fall ist, die angelegte Tagesordnung festzuhalten und will daher in den vorliegenden Entwurf nicht eintreten.

Herr Berichterstatter. Was Herr Karlen sagt, ist richtig; dagegen aber ist aber zu bemerken, daß gestern vom Herrn Großrathspräsidenten am Schlusse der Sitzung angezeigt worden ist, er gedenke die im Traktandencircular angezeigte Tagesordnung abzuändern und das vorliegende Dekret zur Behandlung zu bringen. Da gestern Niemand dagegen Einsprache erhob, so durfte man annehmen, der Große Rath billige die angeführten Gründe und die Abänderung der Tagesordnung. Die Gründe waren nämlich die: Wie bekannt, sind die Wahlen von Pruntrut angegriffen, und es können die zwei dafelbst gewählten Mitglieder des Großen Rathes so lange nicht sitzen, als über die dahierigen Beschwerden nicht entschieden ist. Ueber die Wiedererwählung der Bezirksbeamten haben wir nun zwei Dekretsentwürfe, wovon der eine wichtiger, der andere weniger wichtig ist. Aus diesem Grunde glaubte der Herr Präsident, es sei daher am Orte, das weniger wichtige Dekret an die Hand zu nehmen und das wichtigere zu verschieben, bis die Pruntruter Wahlen um einen oder anderen Sinne entschieden seien. Was die von Herrn Stämpfli gemachten Einwürfe betrifft, so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß sie aus der Luft gegriffen sind. Dagegen kann ich ihm nicht ganz beipflichten, wenn er sagt, es sei bis dahin immer so gehalten worden, daß alle Gesetze vor ihrer endlichen Beratung dem Volke bekannt gemacht worden seien, und man ohne Ausnahme die dahierige Verfassungsbestimmung stets angewendet habe. Ich glaube im Gegentheil, es seien Fälle vorgekommen, wo diese Bestimmung nicht so genau beobachtet worden ist. Ich will nur einen Fall anführen und an das Gesetz erinnern über den Tarif der Advokaten, Agenten u. s. w. So wie ich mich erinnere, wurde dieser Tarif am Schlusse der Verhandlungen über den Civilprozeß vorgelegt und behandelt, ohne daß je von einer Bekanntmachung an das Volk die Rede gewesen wäre. Und dennoch glaube ich, es hätte dieser Tarif das Volk noch mehr interessiert als der vorliegende Dekretsentswurf, und wenn man damals eine Bekanntmachung nicht notwendig gehalten hat, so sei eine solche im vorliegenden Falle noch viel weniger notwendig. Ich glaube wirklich, man dürfe einen Unterschied machen zwischen Gesetzen, welche in Folge ihrer Natur das ganze Publikum interessieren, und solchen, bei welchen dieses weniger der

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Fall ist; und da glaube ich, der Tarif hätte jedenfalls für das Publikum ein großes Interesse gehabt, und es wären bei einer Bekanntmachung mancherlei Bemerkungen eingelangt. Im vorliegenden Fall dagegen zweifle ich, daß dieß der Fall gewesen wäre. Würde dem Antrage des Herrn Stämpfli Rechnung getragen, was wäre die Konsequenz davon? Die Konsequenz wäre eine sehr wichtige, und zwar die, daß es rein unmöglich wäre, die Bezirkswahlen auf die Epoche vorzunehmen, auf welche sie vorgenommen werden sollten, selbst wenn wir heute in die Beratung des Dekrets eintreten und unmittelbar darauf dem Volke von dem Resultate Kenntniß geben wollten. Sie werden mir zugeben, daß eine Bekanntmachung, bei welcher nach 14 Tagen die zweite Beratung vorgenommen werden sollte, eine durchaus illusorische wäre, und daß dieser Termin in keinem Falle könnte inne gehalten werden. Ich mache Sie ferner aufmerksam, daß in einigen Wochen die heilige Zeit eintritt und daß es sich nicht wohl schicken würde, während der Dauer derselben die Wahlen anzuordnen. Sie sehen, meine Herren, daß das von Herrn Stämpfli vorgeschlagene Auskunftsmittel die vorhandene Schwierigkeit nicht aufhebt, und daß, wenn wir die Bezirkswahlen in der bestimmten Frist vornehmen wollen, wir heute in das vorliegende Dekret endlich eintreten müssen. Ich mache dabei noch einmal aufmerksam, daß dasselbe nur provisorisch ist, und daß im Laufe dieses Jahres noch eine eigene Wahlordnung vorgelegt werden wird. Ich sehe nicht ein, daß die Verfassung die Erlassung eines solchen Gesetzes verbietet, denn nur da, wo von einem bleibenden Gesetze die Rede ist, schreibt sie eine förmliche Bekanntmachung vor, nicht aber, wo bloß von einem provisorischen Gesetze die Rede ist. (Von verschiedenen Seiten her werden verneinende Bewegungen gemacht und bemerkt, daß die Verfassung etwas anderes vorschreibt). Da man mir widerspricht, daß die Verfassung so laute, so bin ich so frei, den betreffenden §. 30 abzulesen; derselbe lautet: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Beratung vor rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die förmliche Bekanntmachung bestimmen. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdies einer zweimaligen Beratung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Beratung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“ Sie sehen, meine Herren, daß nur bei einem bleibenden Gesetze eine zweimalige Beratung vorgeschlagen ist, und daß vor der zweiten oder endlichen Beratung die Bekanntmachung erfolgen soll. Ich glaube nicht, daß dieser Paragraph den Sinn hat, als solle jedes provisorische Gesetz von geringerer Wichtigkeit dem Volke vor seiner endlichen Beratung bekannt gemacht werden. Ich mache nochmals aufmerksam, daß, wenn wir im vorliegenden Falle dieß thun wollen, die Bezirkswahlen zu gehöriger Zeit gar nicht vorgenommen werden könnten. Ich mache ferner nochmals aufmerksam, daß neun Zehntel des vorliegenden Gesetzes eine bloße Kompilation bereits bestehender Gesetzesbestimmungen enthält, und daß nichts Neues darin ist, als das Prinzip der Kirchgemeindefeilen Abstimmung. Wollen Sie heute einen Beschluß fassen, welcher die Wahlen verzögert? Ich zweifle daran und trage auf Eintreten in den vorliegenden Dekretsentswurf an.

Stämpfli. Ich erlaube mir eine Berichtigung. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, es sei das von mir beantragte Verfahren vom früheren Großen Rathe nicht immer eingehalten worden, und führt als Beweis den Tarif an, welcher endlich berathen worden sei, ohne vorherige Bekanntmachung. Der Herr Regierungspräsident ist hier im Irrthum. Der Tarif wurde als Anhang zum Civilprozeß behandelt und wurde mit diesem bereits im Jahr 1847 dem Volke zur Kenntnissnahme vorgelegt. Erst nach dieser Bekanntmachung wurde er in endliche Beratung genommen.

Herr Berichterstatter. Ich bin weit entfernt, in dieser Beziehung der früheren Verwaltung den Vorwurf einer Verfassungsverletzung zu machen, ebenso bin ich weit entfernt, sämmtliches von ihr eingeschlagene Verfahren absolut zu loben oder zu tadeln. Ich wollte nur bemerken, daß man

den gesunden Menschenverstand berücksichtigen soll und daß Fälle vorgekommen sind und noch vorkommen können, wo der Große Rath wohl thut, wenn er wie im vorliegenden darauf Rücksicht nimmt.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Für das Eintreten | Handmehr. |
| 2) Sofort einzutreten, vorbehalten die spätere Bekanntmachung | Große Mehrheit. |
| 3) Den Entwurf später noch einmal zu beraten und vor der endlichen Beratung dem Volke vorzulegen | 84 Stimmen. |
| Dagegen | 113 Stimmen. |
| 4) Für artikelweise Behandlung | Handmehr. |

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Ausführung der §§. 47, 58 und 59 der Staatsverfassung
und des Dekrets vom — Juli 1850 über die Erneuerung
der Bezirksbeamten und erwägend, daß es unmöglich ist,
sämmliche Stimmberechtigte der verschiedenen Amtsbezirke an
einer Stelle zu versammeln,

b e s c h l i e ß t:

§. 1.

Die Stimmgebung für die den Amtsbezirken Kraft der §§. 47, 58 und 59 der Staatsverfassung zustehenden Vorschläge und Wahlen von Bezirksbeamten wird bis zur Erscheinung eines allgemeinen Wahlgesetzes kirchgemeindeweise geschehen.

Herr Berichterstatter. Der §. 1 enthält die wesentlichste Abänderung des ganzen Entwurfes. Es trägt sich dabei, wollen Sie das bisherige System beibehalten oder wollen Sie die kirchgemeindliche Abstimmung anwenden. Bereits im Eingangsrapport habe ich die Gründe angegeben, weshalb statt der bisherigen Amtsversammlungen, die Abstimmung kirchgemeindeweise vorgeschlagen worden, und gesagt, daß es physisch unmöglich wäre, das bisherige System beizubehalten. Ich will einen einzigen Amtsbezirk anführen, welcher zwar der größte oder wenigstens der bevölkerteste ist. Der Amtsbezirk Bern hat eine Bevölkerung von circa 50,000 Seelen. Bei den letzten Großrathswahlen hat durchschnittlich von 5 Seelen eine an den Wahlverhandlungen Theil genommen, ja in einigen Wahlkreisen, wie z. B. in Schöpfen, war das Verhältnis der Stimmdenden zu der Bevölkerung noch größer. Ich will nun zugeben, daß bei den Bezirkswahlen die Theilnahme nicht so groß sein wird, indessen werden die Wahlversammlungen dennoch sehr zahlreich besucht werden. Würden im Amtsbezirk Bern von 5 Seelen eine an den Wahlverhandlungen Theil nehmen, so gäbe dies eine Versammlung von 10,000 Seelen. Wo ist nun eine Lokalität, welche eine so große Versammlung aufnehmen könnte, und wie wäre es möglich, sollte sich auch das Lokal finden, gehörige Ordnung und Kontrolle zu halten. Es wäre nicht zu vermeiden, daß selbst gegen Willen der Versammlung Unregelmäßigkeiten zum Vorschein kämen, und daß deshalb jede Versammlung angegriffen werden könnte und auch angegriffen würde. Eine andere Frage ist die, ob die hier vorgeschlagene Abstimmung nach Kirchgemeinden verfassungsgemäß ist. Der §. 47 lautet: „Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirks und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsrathhalter.“ Wenn man sich nun auf mein Gewissen fragt, welches der Sinn dieses Paragraphen gewesen sei, so müßte ich die Antwort dahin geben, daß man nicht kirchgemeindeweise Abstimmungen, sondern allgemeine große Wahlversammlungen, wo die Leute eines Bezirks an einem Orte zusammen kommen, im Auge hatte. Ich habe nun aber bereits gezeigt, daß bei gegenwärtigen Verhältnissen solche Wahlversammlungen zu den physischen Unmöglichkeiten gehören, und wenn die Verfassung eine Auslegung zuläßt, in Folge welcher die Wahlen leichter und mit mehr Ordnung vorgenommen

werden könnten, so wüßte ich nicht, warum man solches nicht thun sollte. Die Verfassung will nun nichts anderes, als daß jeder Amtsbezirk seine Vorschläge mache, und dies wird durch das Dekret auf eine zweckmäßigere Weise erreicht. Die Kirchgemeinden erscheinen in dieser Beziehung nicht als selbstständige Wahlversammlungen, sondern als Fraktion der Amtswahlversammlung, indem die Stimmen der verschiedenen Kirchgemeinden zusammengetragen werden sollen. Dieses Zusammentragen der Stimmen hat eben den Charakter einer Amtswahl, und es wird auf diese Weise der Vorschrift der Verfassung keinerlei Gewalt angethan. Ich füge noch bei, daß die abgetretene Verwaltung seiner Zeit den nämlichen Modus vorgeschlagen hat.

Frie dli. Ich mache auf eine Lücke aufmerksam. Es ist in diesem Paragraph die Rede von einer kirchgemeindweisen Abstimmung, während es Kirchgemeinden gibt, welche in mehrere politische Gemeinden eingetheilt sind. Es wird nun wohl den Verstand haben, daß nur da kirchgemeindeweise abgestimmt werden soll, wo das Kirchspiel nicht in mehrere politische Gemeinden abgetheilt ist. In diesem Sinne wünsche ich eine Ergänzung.

Revel. Ich bin mit dem in diesem Dekrete enthaltenen Grundlage ganz einverstanden; ich hatte ihn bereits im Verfassungsrathe von 1846 vorgeschlagen. Ich will nur eine kleine Modifikation beantragen. In der französischen Uebersetzung drückt man sich im Imperativ aus, während der deutsche Text mehr fakultativ lautet; ich trage demnach darauf an, den Imperativ beizubehalten, und das deutsche Wort „wird“ durch „soll“ zu ersetzen.

Karlen, Major. Ich empfehle ebenfalls die kirchgemeindeweise Abstimmung, aber ganz aus einem andern Grunde als der Hr. Berichterstatter. Ich empfehle sie aus Rücksichten der Moral, indem ich bei einer kirchgemeindweisen Abstimmung voraussetze, daß auch arme Leute, welchen sonst nicht zuzumuthen ist 7 bis 8 Stunden weit ohne Speise und Trank zu laufen, um an einer Wahlverhandlung Theil zu nehmen, dann an den Wahlverhandlungen Theil nehmen können, ohne daß durch Ertheilung von Speise und Trank dazu bestimmt werden. Man hat auf diese Weise unser Volk demoralisirt und diesem Uebelstand, hoffe ich, wird durch die kirchgemeindeweise Abstimmung, wo sie ohne Auslagen an den Wahlen Theil nehmen, größtentheils abgeholfen werden können.

Thönen. Ich mache aufmerksam, daß wenn die kirchgemeindeweise Abstimmung angenommen wird, dann auch bestimmt werden sollte, daß die Bezirksgenossen, d. h. alle tiegenen Bürger, welche im Amtsbezirke wohnen und stimmfähig sind, in dieser oder jener Gemeinde stimmen können. Es ist nämlich nicht selten der Fall, daß die Kirchgemeinden über- und ineinander greifen, und daß es in diesem Falle dem einzelnen Bürger bequemer ist, in dieser als in jener Kirche an der Abstimmung Theil zu nehmen.

M ü n s e n b e r g. Ich beantrage die Streichung des Satzes „bis zur Erscheinung eines allgemeinen Wahlgesetzes.“ Es versteht sich dies von selbst.

S t ä m p f l i. Es gibt Kirchgemeinden, welche in mehrere politische Gemeinden abgetheilt sind, und da paßt denn der Ausdruck „kirchgemeindeweise“ nicht. Ich glaube daher, es sei zweckmäßig, wenn gesagt werde, die Abstimmung finde wie bei den Nationalrathswahlen in den politischen Versammlungen statt.

B l ö s c h, Regierungspräsident. Die Antedage der Herren Frie li und Stämpfli sind richtig, es ist dies nur eine Omission, welche corrigirt werden muß. Ebenso richtig ist die Bemerkung des Herrn Thönen, indem es Kirchspiele gibt, deren Grenzen „grüthliche“ übereinandergreifen und mit den Amts-wahlbezirksgrenzen nicht übereinstimmen. Herr Revel trägt an statt „wird“ zu sagen „soll“. Ich möchte aber den Aus-

druck „wird“ beibehalten, denn dies ist die wahre Art und Weise, wie man in Gesetzen sich ausdrücken soll. Auf die Streichung der Worte: „bis zur Erscheinung eines allgemeinen Wahlgesetzes“, wie sie von Herrn Mügenberg beantragt wird, lege ich keinen großen Werth; ich wollte bloß andeuten, daß das Gesetz ein provisorisches sei, und es ist gut, wenn man darüber keinen Zweifel läßt; es ist dies ein Titel, für den Großen Rath ein Wahlgesetz zu verlangen.

Mügenberg und Rebel ziehen ihre Anträge zurück.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen mit den vom Vericht-
erstatter angegebenen Abänderungen Handmehr.

§ 2.

Zu dem Ende versammeln sich die stimmbfähigen Bürger jeder Kirchgemeinde in der Pfarrkirche, oder in einem andern, von dem Regierungsrathhalter des Bezirks zu bestimmenden Lokale.

Herr Verichterstatter. Es versteht sich von selbst, daß die soeben angenommenen Modifikationen des §. 1 im §. 2 berücksichtigt werden müssen.

Röthlisberger von Münsingen. Es gibt Amtskirke, welche sehr groß sind und wo einzelne Kirchgemeinden sehr entfernt vom Amtssitze sind. Da scheint es mir nun nicht zweckmäßig, daß der Regierungsrathhalter das Lokal bestimme, sondern ich trage darauf an, daß das Lokal vom Einwohnergemeinderathspräsidenten bestimmt werde.

Karlen, Major. Ich bin der Meinung, daß sämtliche stimmbfähige Bürger an den Wahlen Antheil nehmen, ohne daß sie durch Geld und andere Versprechungen dazu veranlaßt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn jeder Bürger verpflichtet wird, unter Androhung einer Buße z. B. von Bz. 2 an den Wahlversammlungen Theil zu nehmen. In diesem Sinne stelle ich einen Antrag.

Herr Präsident. Es ist dies Gegenstand eines Zusatzartikels.

Karlen, Major. Ich bin damit einverstanden.

v. Erlach. Ich will keinen Antrag, sondern nur die Frage stellen, weshalb der Regierungsrath nicht die Einrichtung von Stimmregistern vorschlägt, indem einzig auf diese Weise eine richtige und geordnete Abstimmung vor sich gehen kann, und man nur auf diese Weise sich überzeugen kann, ob Alle, welche stimmen wollen, stimmberechtigt sind. Meiner Ansicht nach sollte es ungefähr eingerichtet sein, wie es hier in Bern bei den Einwohnergemeinderathversammlungen eingerichtet ist, wo jeder, welcher an der Versammlung Theil nehmen will, vorher eine Karte lösen muß.

Mügenberg. Ich unterstütze theilweise den Antrag des Herrn Röthlisberger und zwar in der Weise, daß der Regierungsrathhalter vorläufig das Lokal bestimmen soll, daß es dann aber dem Präsidenten der Versammlung frei steht, wenn das angewiesene Lokal nicht ausreichen würde, oder sonst ungewissen wäre, ein anderes Lokal zu bestimmen. Der Fall ist nicht unmöglich, daß ein Regierungsrathhalter, wenn ihm die Bestimmung des Lokals unbedingt überlassen bliebe, eine Versammlung, wenn er bösen Willen hätte, plagen könnte.

Aubry. Wir haben soeben den ersten Paragraphen beraten, welcher die Grundlage des Gesetzes bildet. Wir sollten demnach alle andern Paragraphen in globo behandeln, indem dieselben nur das wiederholen, was das frühere Gesetz mittheilt.

Herr Verichterstatter. Der Antrag des Herrn Aubry kann nicht berücksichtigt werden, weil die artikelweise Beratung geschlossen und somit die Sache abgethan ist. Herr Röthlisberger will die Bestimmung des Lokals dem Einwohnergemeinderathspräsidenten überlassen. Dieser Antrag ist wohl gemeint, aber nicht wohl überdacht. Warum soll der Regierungsrathhalter das Lokal bezeichnen und nicht der Gemeinderathspräsident? Weil es Kirchspiele giebt, wo eine Menge Gemeinderathspräsidenten sind, und es sich dann fragen würde, welcher Gemeinderathspräsident den Versammlungsort bestimmen soll. Der Antrag des Herrn Mügenberg ist etwas anders, er setzt den Fall voraus, wo das vom Regierungsrathhalter angewiesene Lokal nicht ausreicht. Ich wüßte nun nicht, weshalb die Kirchen nicht ausreichen sollten, sämtliche Wähler in der Kirchgemeinde zu fassen. Dieser Zweifel fällt mir sehr auf, denn ich setze voraus, die Kirche sei für den Gottesdienst groß genug, während sie dagegen für Wahlversammlungen zu klein sei, obgleich die eine Hälfte der Bevölkerung, nämlich alle Frauen, und ein anderer großer Theil der Bevölkerung, nämlich alle Kinder und jungen Leute, welche das stimmbfähige Alter nicht haben, wohl am Gottesdienst, nicht aber an den Wahlverhandlungen Theil nehmen können. Herr Mügenberg scheint die letzten Wahlversammlungen im Kopfe zu haben; man muß sich aber da nicht täuschen, denn diese geben keinen richtigen Maßstab, indem mehrere Kirchgemeinden einen Großrathswahlkreis bilden, und einzig aus diesem Grunde die Kirchen hie und da nicht ausgereicht haben. Es ist notwendig, daß zum Voraus das Lokal bestimmt werde, und da ist Niemand geeigneter, als der Regierungsrathhalter. Kame dann der Fall wirklich vor, daß das angewiesene Lokal nicht ausreichen würde, so wäre es dann an der Versammlung, ein anderes Lokal zu wählen, und nicht am Präsidenten derselben. Herr Major Karlen beantragt Zwangswahlen und eine Buße von Bz. 2. Diese Frage wird heute nicht zum ersten Male aufgeworfen, und es läßt sich über dieselbe unstreitig viel sagen, dagegen möchte ich heute davon abstrahiren, und zwar aus dem bereits angeführten Grunde, daß wir heute kein neues Wahlgesetz, sondern nur die in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen in ein Gesetz zusammentragen wollen. Die Verpflichtung, an den Wahlverhandlungen Theil zu nehmen, ist übrigens so wichtig, daß es gerade hier der Fall sein muß, ein dazugehöriges Projekt vorher dem Volke bekannt zu machen. Herrn v. Erlach antworte ich auf seine Frage, betreffend die Stimmregister, daß man eben keine Neuerungen wollte, und daß bei einem spätern Wahlgesetze sein Antrag wohl zur Sprache kommen wird. Sollten Ihnen so wichtige Neuerungen belieben, ja so wäre ich dann mit Herrn Stämpfli einverstanden, daß ein dazugehöriges Gesetz vorher dem Volke vorgelegt werden müßte. Uebrigens ist die Einrichtung von Stimmregistern keine so leichte Sache, und die Einführung derselben könnte man nicht in so kurzer Zeit zu Ende bringen. Hier in Bern wäre es leichter, als an andern Orten, weil man bereits etwas Derartiges hat. Aber da wo keine Stimmregister sind, müssen dieselben ausgezogen werden aus den verschiedenen Kontrollen, aus den Bürgerrodeln, Pfarrrodeln u. s. w. Dann müssen sie erst noch in der Gemeinderathschreiberlei aufgelegt und dem Publikum zur Kenntniß gebracht werden, und erst nachher könnte man selbige annehmen und als Grundlage bei den Wahloperationen brauchen. Dazu, Herr Präsident, meine Herren! ist nun nicht Zeit und ich könnte einem solchen Antrage nicht beistimmen, obgleich ich mit dem Grundsatz einverstanden bin.

Karlen, Major, und v. Erlach ziehen ihre Anträge zurück.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|------------|
| 1) Für den Paragraphen unter Vorbehalt von Abänderungen | Handmehr. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Röthlisberger | 4 Stimmen. |
| 3) Für den Antrag des Herrn Mügenberg | 6 " |

§. 3.

Die Verhandlungen in jeder Kirchgemeindeversammlung werden durch den Präsidenten des Einwohnereigemeinderaths der Ortsgemeinde, in welcher das Versammlungslokal gelegen ist, oder durch ein anderes, von dem Gemeinderathe zu bezeichnendes Mitglied eröffnet.

Voisin. Der §. 3 der französischen Uebersetzung ist nicht deutlich genug; ich wünsche einige Erläuterungen.

Helg. Damit kein Zweifel obwalte, wünsche ich, daß die Worte „als provisorischer Präsident“ dem Paragraphen beigelegt würden.

Herr Berichterstatter. Herr Helg will, daß beigelegt werde, der Präsident des Einwohnereigemeinderaths oder ein vom Gemeinderath zu erwählendes Mitglied eröffne die Versammlung als „provisorischer Präsident.“ Es ist dieß unmöglich, indem es sich von selbst versteht. Anders verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Voisin. Ich habe den §. 8 der Verordnung vom 20. Herbstmonat 1848 einfach kopirt und wollte nicht davon abweichen; aber richtig ist es, daß sich eine Zweideutigkeit darin befindet, und daß es sich fragen kann, ob der Gemeinderath von sich aus ein anderes Mitglied mit der Eröffnung der Versammlung beauftragen könne, selbst wenn der Gemeinderathspräsident nicht verhindert wäre. Um diese Zweideutigkeit zu heben, schlage ich vor, einzuschalten: „im Verhinderungsfalle,“ so daß der Gemeinderath nur dann ein anderes Mitglied bezeichnen würde, wenn der Präsident verhindert wäre.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|---------------|
| 1) Für den Paragraphen mit oder ohne Abänderung | Handmehr. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Helg | 1 Stimme. |
| 3) Für den Paragraphen mit dem vom Berichterstatter zugegebenen Antrag | Gr. Mehrheit. |

Herr Präsident. Es ist mir von Herrn Kärspacher Gottfried Müller eine Broschüre zugestellt worden, betitelt: „Die Strafanstalten des Kantons Bern,“ mit dem Ansuchen, selbige den Mitgliedern des Großen Rathes auszuhändigen. Ich habe diesem Ansuchen entsprochen und glaube Ihnen davon Mittheilung machen zu sollen.

§. 4.

Die Eröffnung geschieht durch Verlesung der §§. 3, 4, 14, 47, 67, 68, 59 und 60 der Staatsverfassung, gegenwärtiger Verordnung und des Beschlusses des Regierungsrathes, welcher den Versammlungstag festsetzt.

Ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 5.

Hierauf fragt der provisorische Präsident die Versammlung an, ob Jemand anwesend sei, der das Stimmrecht nicht besitze. Ueber allfällige Reklamationen entscheidet die Versammlung sofort und endlich durch offenes Stimmenmehr.

Karlen, Major. Ich habe mehrere Male Verhandlungen beigewohnt, an welchen Besteuerte und Kriminalisirte Theil genommen haben, ohne daß die Versammlung selbige hinausgewiesen hätte. Zwar wurde mehrere Male dagegen reklamiert, doch dessen ungeachtet hat die Versammlung erkannt, daß sie mitstimmen können. Ich finde solches in klarem Widerspruch mit dem Gesetz und glaube, die Wahlversammlung solle nicht befugt sein, durch bloße Abstimmung Nichtstimmfähige stimmfähig zu erklären. Ich mache daher die Mitglie-

der darauf aufmerksam und trage daher an, daß eine Bestimmung angenommen werde, durch welche diesem Uebelstande abgeholfen ist.

Helg. Ich wünsche, daß auch die Stimmregister abgelesen werden.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage des Herrn Helg kann deswegen nicht entsprochen werden, weil keine Stimmregister vorhanden sind. Was den Antrag des Herrn Karlen betrifft, so wird später bei Verhandlung der vorzulegenden Wahlordnung eine gründliche Behandlung über den von ihm angeregten Gegenstand erfolgen. Was Herr Karlen angeführt hat, ist richtig, es hat Fälle gegeben, wo die Versammlung in letzter Instanz und ohne alle Möglichkeit einer Appellation entschieden hat, daß solche, welche nach dem Wahlgeseß wirklich nicht stimmfähig sind, doch mitstimmen dürfen, wie z. B. Bevogtete und Ausländer. Es ist dieß ein Uebelstand, das kann nicht bestritten werden, aber es wird schwer sein, ein Mittel zu finden, welches diesen Uebelstand auf geeignete Weise beseitigen würde. Es fragt sich einfach, wenn die Wahlversammlung nicht entscheiden darf, wer soll dann entscheiden? Nun mache ich aufmerksam, daß seit 20 Jahren der Grundsatz unabänderlich festgehalten worden ist, daß die Wahlversammlung über alle Reklamationen, betreffend die Stimmfähigkeit, endlich entscheide, und ich zweifle daran, ob man irgend ein geeigneteres Mittel finden könne, wenn man die Sache genau in's Auge faßt, welches dem Uebelstande wirklich abhilft. Für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung sind materielle und formelle Gründe. Die Bestimmung, daß die Versammlung endlich entscheide, scheint mir sehr wohl überdacht. Wer kann vorerst bessere Kenntniß haben von den einzelnen Individuen und deren Verhältnissen, als gerade die Versammlung selbst, welche aus Bürgern desjenigen Bezirks besteht, wo das betreffende Individuum sich aufhält? Wer kann z. B. besser wissen, ob Jemand von der Gemeinde besteuert ist oder nicht, ob ihm die Wirthshäuser verboten sind, ob er kriminalisirt, bevogtet oder nicht alt genug ist? Kann etwa der Große Rath, wenn man ihn als Appellationsinstanz nehmen wollte, solches wissen, oder irgend eine andere Behörde. Offenbar ist die Versammlung, wo sich die Schwierigkeit erhebt, wohl die geeignetste Behörde, um in dieser Beziehung ein kompetentes und richtiges Urtheil zu fällen. Und der formelle Punkt, wenn die Versammlung nicht endlich entscheiden soll? An wen soll appellirt werden? Und wenn appellirt werden könnte, soll dann die ganze Wahlbehandlung, an welcher Nichtstimmfähige Theil genommen haben, ungültig erklärt, und dann das ganze Wahlverfahren wieder von vorn anfangen? Würde man ein solches Verfahren annehmen, so käme man niemals aus den Wahlen heraus, und es müßte sich der Große Rath beständig mit derartigen Dingen abgeben, ohne daß man die Garantie hätte, daß der Entscheid richtiger ausfiele. Sie sehen, meine Herren, daß wirklich ein Uebelstand da ist, daß aber kein Mittel ausfindig gemacht werden kann, welches nicht noch größere Inkonvenienzen nach sich ziehen würde. Ich möchte deshalb den Paragraphen annehmen, wie er vorliegt.

Karlen, Major. Ich möchte nur für solche Fälle eine Appellation zulassen, wo aktenmäßig erwiesen ist, daß Solche an den Wahlbehandlungen Theil genommen haben, welche nicht stimmfähig gewesen sind. Es dünkt mich, die Schwierigkeit wäre da nicht so groß, indem der Große Rath in diesem Fall nach den vorhandenen Akten zu entscheiden hätte.

Helg zieht seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1) Für den Artikel mit oder ohne Abänderungen | Handmehr. |
| 2) Für den Antrag des Herrn Karlen Dagegen | 51 Stimmen.
Große Mehrheit. |

§. 6.

Sodann erwählt die Versammlung durch offenes Stimmenmehr einen Präsidenten, wenigstens zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler.

Büßberger. Ich vermiße eine Bestimmung, daß nämlich gesagt ist, ob das absolute oder relative Mehr Regel machen soll. Bei den letzten Wahlverhandlungen hat man an einigen Orten das relative, an andern das absolute geltend gemacht, und z. B. von den Vorgesetzten denjenigen angenommen, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Ich für mich bin der Ansicht, daß das absolute Mehr vorhanden sein soll, und stelle demnach den Antrag, zu sagen: „Sodann erwählt die Versammlung durch offenes absolutes Stimmenmehr u. s. w.“

Karlen, Major. Ich stelle den Antrag, daß dem provisorischen Präsidenten die Vollmacht gegeben werde, ein provisorisches Bureau von sich aus zu bestellen. Es ist dies notwendig, indem z. B. in St. Stephan deshalb Streitigkeiten gewesen sind.

Bühlmann. Ich unterstütze diesen Antrag, indem ich ebenfalls finde, daß eine derartige Bestimmung zweckmäßig ist, nach welcher der provisorische Präsident das provisorische Bureau bestimmt. Dagegen kann es sich fragen, ob der von der Versammlung ernannte wirkliche Präsident unmittelbar nach seiner Ernennung das Präsidium übernehmen und die Wahl des Bureau's leiten, oder ob dies der provisorische Präsident thun soll. In der Versammlung, welcher ich beizuwohnte, hat der provisorische Präsident die Wahlen des Bureau's geleitet und erst nachdem dieselben beendet waren, hat der eigentliche Präsident das Präsidium übernommen. Ich glaube, es solle in ersterem Sinne eine Bestimmung aufgenommen werden.

v. Erlach. Diesem Antrage kann ich nicht beistimmen, indem ich glaube, der eigentliche Präsident solle unmittelbar nach seiner Ernennung das Präsidium übernehmen. Dagegen stimme ich zu dem Antrage des Herrn Karlen.

Helg. Ich wünschte, daß die Stimmen auch erst gezählt würden, um die vom Präsidenten vereinigte Majorität zu konstatiren; es wäre dann nicht der Willkür des provisorischen Präsidenten anheimgestellt, zu sagen: Dieser und dieser hat die Mehrheit der Stimmen vereinigt. Durch die Abzählung der Stimmen wurden viele Schwierigkeiten vermieden.

Herr Berichterstatter. In dem Wahlgesetz vom 5. September 1846, §. 4, ist nicht vorgeschrieben, daß das absolute Mehr bei Ernennung des Bureau's Regel mache, wohl aber in der Verordnung vom 20. Herbstmonat 1848, §. 11. Ich stimme dem Antrage des Herrn Büßberger bei, daß hier das Wort „absolut“ aufgenommen werde. Ebenso bin ich mit dem Antrage des Herrn Karlen einverstanden, daß der provisorische Präsident das Recht habe, ein provisorisches Bureau von sich aus zu bezeichnen, indem beide Anträge nichts Neues enthalten, sondern ein bereits Bestehendes bezeichnen. Den Antrag des Herrn Helg dagegen gebe ich nicht zu. Man darf in solchen Dingen nicht allzuviel Kleinigkeiten aufnehmen, namentlich wenn sie an sich nicht viel sagen. Namentlich nützt es nichts, wenn man sagt, die Stimmen sollen erst gezählt werden. Es genügt, wenn es heißt, daß das absolute Mehr Regel mache.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Für den Artikel mit oder ohne Abänderungen | Handmehr. |
| 2) Die Bestellung des provisorischen Bureau's dem provisorischen Präsidenten zu übertragen | Große Mehrheit. |
| 3) Für den Paragraphen mit diesem Zusatz | Große Mehrheit. |

§. 7.

Der Präsident zeigt der Versammlung die zu treffenden Wahlvorschlge und Wahlen an, ermahnt sie der Wichtigkeit, der Verhandlungen eingedenk zu sein und die Stimme nur solchen Mnnern zu geben, welchen sie vertraut, daß sie die zur Verwaltung der Stelle erforderliche Kenntniß und Rechtschaffenheit besitzen.

Durch's Handmehr angenommen.

§. 8.

Die Verhandlungen selbst geschehen in geheimer Abstimmung und in folgender Reihenfolge:

- a) Zuerst der doppelte Wahlvorschlag an den Großen Rath für die Stelle des Regierungsrathhalters.
- b) Dann der doppelte Wahlvorschlag an den Großen Rath für die Stelle des Präsidenten des Amtsgerichts.
- c) Hierauf die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichts.
- d) Endlich die Wahl der Ersatzmnner des Amtsgerichts.

Beerleder. Ich bitte ab, wenn ich die Versammlung in etwas aufhalte, ich glaube es indessen in meiner Pflicht, hier einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, welcher den Amtsbezirk Bern zunchst berührt, und das Vorschlagsrecht, betreffend eines Beamten, zu verlangen, welcher ausnahmsweise für den Amtsbezirk Bern aufgestellt ist. Es ist dies die Beamtung eines Untersuchungsrichters. Ich will deshalb keine Diskussion provoziren, sondern stelle einfach den Antrag, daß der Herr Berichterstatter das, was ich sage, seiner Zeit berücksichtige. Ich glaube, es sei der Fall, für den Untersuchungsrichter in Bern das Vorschlagsrecht in Anspruch zu nehmen. Anfangs hatte der Untersuchungsrichter nicht die unabhängige Stellung, welche er jetzt einnimmt, sondern er war Adjunkt des Gerichtspräsidenten, erhielt jedoch später durch ein besonderes Gesetz eine hnliche Stellung, wie sie der Gerichtspräsident in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen hat. Der Untersuchungsrichter ist eine sehr wichtige Beamtung, denn er hat das Recht, in Hauptuntersuchungen Beschlsse zu fassen, welche die Einstellung der Ehrenfhigkeit der Brger und deren Verhaftung zur Folge haben; er darf requisitorische Verfügungen treffen u. s. w. Die Verfassung gibt nun den Brgern das Recht, Vorschlge für die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten zu machen; konsequenterweise, glaube ich, sollte ihnen das Recht ebenfalls zustehen, den Untersuchungsrichter, welcher in Polizei- und Kriminalfachen gleiche Kompetenz hat, wie der Gerichtspräsident, ebenfalls vorschlagen zu dürfen. Ich verlange jedoch nicht, daß die Sache ihre Schwierigkeit hat, und ich bin deshalb weit entfernt, jetzt schon einen Entschcheid provoziren zu wollen, sondern mein Antrag geht einfach dahin, daß der Regierungsrath diese Angelegenheit begutachte und bei definitiver Beratung des Gesetzes Antrge bringen soll. Die Schwierigkeiten liegen in den §§. 47, 58 und 59 der Verfassung, in welchen des Untersuchungsrichters nicht erwhnt ist, und wir würden, falls meinem Antrage Rechnung getragen wrde, den Brgern ein Recht einrumen, welches nicht in der Verfassung steht. Eine fernere Schwierigkeit ist die, daß der Untersuchungsrichter nicht vom Großen Rath ernannt wird, sondern vom Regierungsrath. Wir würden demnach den Brgern ein Vorschlagsrecht einrumen von einem Beamten, welcher von dem Regierungsrathe ernannt wird. Eine dritte Schwierigkeit besteht darin, daß der Untersuchungsrichter nicht nur für Untersuchungen im Amtsbezirk Bern, sondern für Untersuchungen vom ganzen Kanton verwendet wird. Dessenungeachtet glaube ich, mein Antrag sei der Art, daß er einer Vorberatung werth sei.

Herr Berichterstatter. Gegen die Erheblichkeit dieses Antrages habe ich nichts einzuwenden, jedoch nur in dem Sinn, daß derselbe dem Regierungsrath überwiesen und von diesem berathen werde, nicht aber in dem Sinn, daß die Erheblichkeits-Erklrung als eine wirkliche Annahme dieses Grundsatzes zu betrachten sei.

A b s t i m m u n g.

Für den Paragraphen mit der vom Berichterstatter zugegebenen Erheblichkeit Handmehr.

§. 9.

Für den Wahlvorschlag des Regierungsrathhalters schreibt jeder Stimmende die Namen von zwei Personen auf den Stimmzettel. Das gleiche Verfahren findet statt für den Wahlvorschlag des Gerichtspräsidenten.

Ohne Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§. 10.

In gleicher Weise schreibt jeder Stimmende für die Wahl der Mitglieder des Amtsgerichts vier und für die Wahl der Ersatzmänner des Amtsgerichts zwei Personen auf den Stimmzettel.

Ohne Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§. 11.

Jede der 4 im §. 8 bezeichneten Verhandlungen wird getrennt vorgenommen.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung, welche Herr Großrath Helg gemacht hat, beweist mir, daß es nicht unwichtig sei, wenn hier ein kleiner §. eingeschoben ist, der sich in der früheren Verordnung nicht findet. Herr Helg befindet sich im Zweifel, wie es bei der vierfachen Wahloperation hergehen soll. Ich antworte ihm präzis darauf, was im §. 11 vorgeschrieben wird. Die erste Verhandlung ist der doppelte Wahlvorschlag für die Stelle eines Regierungsrathhalters. Nach dieser Operation kommt die zweite, nämlich der doppelte Vorschlag für die Wahl eines Gerichtspräsidenten. Sodann die Vorschläge für die Mitglieder des Amtsgerichts und endlich die Bezeichnung der zwei Ersatzmänner.

Ohne Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

§. 12.

Die Austheilung und Einsammlung der Stimmzettel geschieht durch die Stimmenzähler. Kommen mehr Stimmzettel ein als ausgetheilt worden, so ist die Abstimmung ungültig und muß von neuem begonnen werden.

Ein Stimmzettel, auf welchem mehr Namen stehen als im betreffenden Wahlgange Personen vorzuschlagen oder zu wählen sind, ist ungültig.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 13.

Die Stimmzettel werden von den Stimmenzählern öffentlich verlesen und sollen durch die Sekretäre im Protokoll genau aufgemerkt werden.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir, eine andere Fassung vorzuschlagen. Der §. sagt: (siehe oben). Statt dessen erlaube ich mir vorzuschlagen, was folgt: Die Stimmzettel werden von den Stimmenzählern öffentlich gezählt und die Zahl der eingelangten Stimmen soll durch die Sekretäre im Protokoll bemerkt werden; die einzelnen Stimmzettel aber dürfen nicht verlesen, sondern sollen ungelesen besiegelt werden. Der Grund, welcher mich zu diesem Antrage veranlaßt, ist folgender. Ein Bezirksbeamter soll, wo möglich, der Ausdruck seines Bezirkes sein, nicht der Ausdruck jeder

einzelnen Gemeinde. Bei Großrathswahlen ist es zwar anders. Der Kanton besteht aus einer bestimmten Anzahl von Gemeinden. Wenn daher jede einzelne Gemeinde sich hier vertreten läßt, so kommen die Gewählten hier zusammen und der Kanton ist dennoch auch vertreten. Die Stellung des Bezirksbeamten ist eine andere, denn er soll, wo möglich, den Bezirk vertreten. Nach dem Vorschlag des Entwurfs würde der Betreffende fast immer wissen, wer ihn gewählt hat und wer nicht. Ich habe mich überhaupt gewundert, daß man über den Grundsatz der Abstimmung nach Kirchgemeinden so schnell hinweggegangen ist. Die Wahlen würden offenbar einen ganz andern Charakter erhalten als man beabsichtigte. In Frankreich z. B. wählt man jetzt auch in kleinen Kirchgemeinden und die gegenwärtige Nationalversammlung trägt ganz einen gemeindefeindlichen Charakter. Das nämliche Verfahren wird auch in andern republikanischen Staaten beobachtet. So in Nordamerika. Dort wird der Präsident durch die Gesamtheit gewählt, weil er die Gesamtheit vertreten muß. Wenn Sie die Stimmzettel nicht verlesen, nur versiegeln und an die zuständige Behörde versenden lassen, so weiß der Betreffende nicht, wer ihn gewählt hat. Der zweite Grund, warum ich diesen Vorschlag gemacht habe, ist der. Ein solcher Bezirksbeamter, zugegeben, er sei der gerechteste und unbefangenste Mann, ist eben auch ein Mensch. Denjenigen, welche ihm wohlwollen, will er auch wieder wohl. Aber auch angenommen, er sei darüber erhaben, so entsteht in denjenigen, welche ihm nicht gestimmt haben, ein gewisses Mißtrauen, weil sie dem Manne nicht diese Höhe und Unbefangtheit zutrauen. Und ich möchte mir zudem die Frage erlauben: ist damit irgend welche Gefahr verbunden? Ich sehe durchaus keine. Die jetzige Gemeinde-Abstimmung nach den Pönten in der Kirche ist ganz analog damit. Auch jetzt kommt es Niemanden in den Sinn, bei jeder Bank die Zettel abzählen und verlesen zu lassen, sondern man legt sie zusammen und sie werden erst beim Bureau zusammengestellt und verlesen. Es ist daher am besten, wenn die Zettel eingesammelt, gezählt, gesammelt und an den Hauptort des Bezirks verschickt werden, um dort eröffnet zu werden.

Karlen, gewes. Regierungsrathhalter. Ich könnte zu diesem Antrage auch stimmen; allein ich finde ihn ganz illusorisch. Denn die Stimmzettel sagen nachher auch, wie sie überschrieben seien und der Gewählte weiß somit auch, woran es ist. Ich bleibe daher beim Artikel des Entwurfs.

Stämpfli. Ich hingegen möchte den Vorschlag empfehlen. Allerdings können dabei Fälle von Mißbräuchen vorkommen, doch schon seltener. Daß es gut sei, wenn der Betreffende nicht weiß, von welchen Gemeinden er gewählt worden, ist ganz richtig, damit man nicht offiziell sagen kann: in den und den Gemeinden hat der Regierungsrathhalter die Mehrheit, in den übrigen die Minderheit.

Herr Berichterstatter. Ich habe gegen die Erheblichkeitsklärung des Antrages nichts einzuwenden. Doch glaube ich, der Vortheil, welchen man an demselben heraushebt, sei einigermaßen ein eingebildeter. Wenn ich recht verstanden habe, so beruht der Vorschlag auf einem Mißverständnis, indem man vorgab: das Ablesen der Stimmzettel, wie es gemeint sei, sei ein Ablesen der Namen der Stimmenden. Das ist unrichtig. Ich finde den Antrag an sich als mehr im Geiste der Verfassung, oder im Geiste dessen, was sie im Auge hat, wenn sie von Gemeindeversammlungen spricht. Nur möchte ich dann einen Schritt weiter gehen und die Stimmzettel in der Generalversammlung nicht gemeindefeindlich verlesen. Doch findet sich dabei auch ein Uebelstand ein und man darf nicht nur von einer Sonnenseite sprechen, sondern muß auch die Schattenseite ins Auge fassen. Das Verlesen der Stimmzettel in der Kirche hat den Vortheil, daß darüber keine Zeit verloren geht, wenn ein undeutlich beschriebener Zettel zum Vorschein kommt, und daß die Versammlung gleich darüber entscheiden könne, ob sie den Zettel anerkenne oder nicht. Ich erlaube mir ich an im Schooße des Regierungsrathes bei der Vorberatung ein Beispiel anzuführen und der Zufall traf es, daß ein gegenwärtiges Mitglied dessen faktischen Bestand bezeugte, wie ich es als geschähen an-

führte. In der Kirchgemeinde Belp kam ein Stimmzettel zum Vorschein mit dem Namen des Herrn Oberst Pfander. Es fragte sich: ist er genügend bezeichnet oder nicht? Wer soll entscheiden? Die Bevölkerung, unter welcher er lebt, oder diejenige, von der er gewählt wird? Die erste, weil sie viel kompetenter ist. Anders gestaltet es sich, wenn die Zettel erst auf dem Amt verlesen und entschieden werden. Allein wenn der Vorschlag seine Sonnen- und Schattenseiten hat, so soll man abwägen und den Vortheil, wenn er überwiegend ist, adoptiren.

Nach einiger Diskussion über die Art und Weise der Abstimmung wird dieselbe folgendermaßen vorgenommen:

Für den unveränderten §. des Entwurfs	85 Stimmen.
Für etwas Anderes	71 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Ich muß gegen diese Abstimmung reklamiren. Wir sehen nun, wohin wir damit kommen. Ich habe gewünscht, daß der §. 13 ins Mehr komme mit der Erheblichkeitserklärung des Antrages von Herrn Gonzenbach. Ich muß daher wünschen, daß die Sache wenigstens durch einen Zusatz gut gemacht werde.

Mützenbergr. Ich erkläre zum Voraus, daß ich unter der Voraussetzung gestimmt habe, der Antrag des Herrn von Gonzenbach werde erheblich erklärt.

Abermalige Abstimmung.

Für das Einstimmen bei obiger Abstimmung	44 Stimmen.
Für eine fernere Abstimmung	Meihrheit.
Für Erheblichkeitsklärung des Antrages von Herrn Gonzenbach	91 Stimmen.
Dagegen	32 Stimmen.

§. 14.

Nach Beendigung der Stimmzählung werden die von den Sekretären nach den gedruckten Formularen ausgefertigten Protokolle öffentlich verlesen und von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmzählern unterzeichnet.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu erinnern, daß für den Fall der Annahme des Antrages von Hrn. v. Gonzenbach der §. 14 keine Aenderung erleidet.

v. Erlach. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß die §§. 14 und 15 verschoben und erst dann behandelt werden, wenn der Regierungsrath über den §. 13 seinen zweiten Rapport gebracht hat. Ich glaube, eine nunmehrige Behandlung dieser Paragraphen sei vollkommen überflüssig, da sie einige Aenderung erleiden werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag würde vielleicht bei folgenden Paragraphen begründeter sein. Denn mögen die Protokolle der Gemeinden die Stimmzählung enthalten oder nicht, so ändert das an der Sache nichts. Herr v. Gonzenbach will in seinem Vorschlage auch solche Protokolle. Für alle Fälle, welche hier in Frage kommen, hindert der Entscheid über den §. 13 gar nicht. Spätere Artikel hingegen erleiden vielleicht einige Aenderung. Ich glaube daher, wir können darüber hinweggehen.

Der Paragraph wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 15.

Die Protokolle nebst sämtlichen Stimmzetteln werden sodann auf Ort und Stelle versiegelt, und die einen und die andern dem Präsidenten der Versammlung eingehändigt. Die Stimmzettel von jeder besondern Wahlbehandlung sind getrennt zu versiegeln.

Herr Berichterstatter. Nur zur Verdeutlichung der Sache wurde diese Vorschrift aufgenommen, und dieselbe ist noch viel nöthiger, wenn der Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen wird.

Durchs Handmehr angenommen.

§. 16.

Am folgenden Tage treten sämtliche Präsidenten jedes Amtsbezirks zu der vom Regierungsrathhalter zu bestimmenden Stunde am Hauptorte des Bezirks in dem vom gleichen Beamten zu bezeichnenden Lokale zur Ausmittlung des Gesamtergebnisses der Abstimmung zusammen. Die Versammlung hat das Recht, dem Präsidenten noch Jemanden beizunordnen. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten bezeichnet das Bureau aus der Zahl der Anwesenden einen Stellvertreter.

Helg. Der Artikel läßt mich im Zweifel, unter welchem Präsidenten die Versammlung stehe, ob unter dem Alterspräsidenten oder einem andern.

v. Erlach. Ich erlaube mir nur, eine kleine Redaktionsbemerkung anzubringen. Es heißt hier: „Die Versammlung hat das Recht“ u. Darunter ist natürlich die Person verstanden, welche die politische Versammlung präsidiert. Ich glaube, es wäre vielleicht gut, wenn man bei dem Ausdruck „beizunordnen“ eine nähere Bezeichnung anbringen würde.

Kohli. Verschiedene Uebelstände, welche namentlich auch im Amte Schwarzenburg eingetreten, veranlassen mich, den Vorschlag zu machen, man möchte in Bezug auf die Gemeinbpräsidenten irgendwelche Verfügung treffen, und denselben mehr als nur eine Person beordnen.

Herr Berichterstatter. Herr Großrath Helg hat gesagt, §. 16 lasse ihn im Zweifel, unter wessen Vorsitz die Versammlung stattfinden solle, ob unter dem Vorfige eines Alterspräsidenten oder eines andern. Mir scheint, die Antwort darauf sei im §. 17 enthalten. Denn dort steht es ausdrücklich: „In dieser Versammlung“ u. Was die Bemerkung des Herrn v. Erlach betrifft, so überrascht sie mich nicht. Ich habe mir dieselbe schon vorgestellt, glaubte aber, da die Bestimmung im Wortlaute des bisherigen Wahlgesetzes enthalten ist, so werde die Schwierigkeit nicht gar groß sein. Es ist indessen leicht abzuheffen, wenn man sagt: „Die Versammlungen“ u. Betreffend die in Schwarzenburg vorgekommenen Uebelstände habe ich zu bemerken, daß solche ziemlich allgemein vorgekommen. Ich deute hier auf einen zweiten Uebelstand an, welchen der Antrag des Herrn v. Gonzenbach hat. Es könnte geschehen, daß das Bureau einer Versammlung aus sehr wenigen Personen, vielleicht zwei oder drei, besteht. In diesem Falle könnte der Regierungsrathhalter die nöthigen Personen beordnen. Ich empfehle die Bemerkung des Herrn v. Erlach zur Erheblichkeitsklärung. Diese mag auch in Betreff derjenigen des Herrn Kohli erfolgen.

Der Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 17.

In dieser Versammlung wird zuerst unter dem Vorfig des ältesten Mitgliebes zur Wahl des Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Sekretären und Stimmzähler geschritten.

Unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 18.

Hierauf werden die Protokolle und die Stimmzettel der einzelnen Kirchgemeinden entseigelt. Erheben sich Reklamatio-

nen, so werden die Protokolle in Gegenhaltung mit den Stimmzetteln geprüft. Ueber die Richtigkeit der Reklamationen und die Erheblichkeit allfälliger Bemerkungen wird von der Versammlung abgestimmt, wobei jeder Kirchgemeindeversammlung nur eine Stimme zukommt. Bemerkungen, welche die Mehrheit erheblich findet, sind im Protokolle bestimmt anzugeben.

Herr Berichterstatter. Es läßt sich fragen, ob es nicht am besten sei, daß dieser Paragraph zurückgewiesen werde, bis über den Antrag des Herrn v. Sonzenbach entschieden ist. Ich bin so frei, darauf anzutragen.

Stämpfli, gew. Regierungsrath. Ich hingegen erlaube mir, unmaßgeblich darauf anzutragen, daß fortgefahren werde. §. 13 ist ja angenommen, und auf den erwähnten Antrag können wir in der Folge zurückkommen, und diesen Paragraphen unter Vorbehalt annehmen.

v. Sonzenbach. Auch ich halte diesen letztern Modus für den richtigern. Man kann den Paragraphen unter Vorbehalt annehmen.

v. Steiger v. Niggisberg. Ich bin so frei, nur die Frage aufzuwerfen, wie es gehalten sei, wenn — was bekanntlich häufig geschieht — Stimmzettel eingegeben, auf denen der Name der betreffenden Person nicht hinlänglich deutlich bezeichnet ist? Soll dann in solchen Fällen, wenn Jemand eine Bemerkung macht, eine Centralversammlung stattfinden, um zu entscheiden? Ja oder nein. Wenn ja, so scheint es mir, es sollte in diesem Paragraphen oder in irgend einem andern bestimmt und deutlich ausgedrückt werden. In früheren Fällen sind viel und oft arge Mißbräuche getrieben worden, indem man bei Personen, die nicht beliebten, gar oft fand, ihr Name sei nicht deutlich genug bezeichnet, und auf diese Weise eine Menge Stimmen verloren gingen durch die willkürlichste Entscheidung. Ich möchte daher Vorsorge treffen.

Bühlmann. Dieser Paragraph ist analog mit §. 5, ich möchte ihm daher etwas beifügen. So, wie er lautet, weiß man fast nicht, wie über allfällige Reklamationen abgestimmt werden soll. In §. 5 heißt es, diese Abstimmung soll öffentlich sein. Eine Hinweisung darauf könnte daher nur zweckmäßig sein.

Herr Berichterstatter. Gegen diesen Antrag habe ich nichts. Ich glaube, dieß sei auch der Sinn des Paragraphen. Was die Bemerkung des Herrn Steiger betrifft, so wird sie davon abhängen, welches das Schicksal des Antrages von Herrn v. Sonzenbach sein werde. Wird er angenommen, so ist es klar, daß die Entscheidung der Versammlung des ganzen Amtsbezirks zukommt. Wenn hingegen die Stimmzettel in den einzelnen Kirchgemeinden nicht nur gezählt, sondern auch verlesen werden, so wird der Entscheid über die allfällige Deutlichkeit oder Undeutlichkeit eines Zettels der Wahlversammlung der Kirchgemeinde unterliegen; nur noch formell hätte sich die Versammlung des Amtsbezirks allfällig noch dabei zu betheiligen.

Der Paragraph wird unter Vorbehalt angenommen.

§. 19.

Sodann werden die Namen der Personen mit der Stimmenzahl, welche sie auf sich vereinigt haben, öffentlich verlesen und aufgezeichnet. Wer die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen des Bezirks für eine Wahl oder einen Vorschlag erhalten hat, ist gewählt oder vorgeschlagen.

Selig. Die Anstände, die sich bei Gelegenheit der letzten Wahlen erhoben, veranlassen mich, zu verlangen, daß in diesem Paragraphen gesagt werde, ob die absolute Mehrheit nach den ausgetheilten oder nach den eingegangenen Stimmzetteln berechnet werden solle.

Bühlmann. Wenn ich nicht irre, so enthielt die frühere Wahlverordnung über die Art und Weise der Festsetzung des absoluten Mehrs eine Bestimmung, und zwar des Inhalts: daß dieselben nach der Zahl der ausgetheilten Stimmzettel berechnet werde. Es ist jedenfalls zweckmäßig, wenn etwas darüber gesagt wird.

Der Paragraph wird unverändert durch das Handmehr angenommen.

§. 20.

Erhält bei einer Wahl oder bei einem Wahlvorschlag eine größere Zahl von Personen, als zu wählen oder vorzuschlagen war, die absolute Mehrheit, so sind diejenigen als gewählt oder vorgeschlagen zu betrachten, welche die größere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 21.

Kommen bei der ersten Abstimmung keine oder nicht alle Wahlen oder Wahlvorschläge heraus, so bleiben für jede der unbeendigten Verhandlungen von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele auf dem Vorschlage, als noch Wahlen zu treffen oder Wahlvorschläge zu machen sind.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 22.

Das Protokoll über die Verhandlung der Amtswahlversammlung ist öffentlich zu verlesen und nach dem gedruckten Formular zweifach auszufertigen, sodann von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmenzählern zu unterzeichnen, und durch den Ersten ohne Säumnis ein Doppel davon dem Regierungsrath zur Niederlegung in das Archiv des Amtsbezirks, das andere Doppel sammt den Protokollen der Kirchgemeindeversammlungen dem Regierungsrathe zu übersenden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 23.

In der folgenden, durch den Regierungsrath anzunehmenden Abstimmung sind diejenigen Personen oder Amtskandidaten erwählt, welche für die betreffende Stelle die größte Zahl von Stimmen auf sich vereinigen, bis die dem Bezirke zukommende Zahl von Beamten oder Amtskandidaten vollständig ist.

Unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 24.

Die Protokolle sollen enthalten: die Zahl der ausgetheilten und der eingelangten Stimmzettel, die Namen der erwählten Personen und die Kandidaten, welche für die zweite Abstimmung im Vorschlag bleiben, die Stimmenzahl, welche jede Person erhielt und die Angabe der erheblich erklärten Bemerkungen in Betreff der Richtigkeit der Protokolle der Kirchgemeindeversammlungen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 25.

Die Personen, auf welche die Wahl zu einem Bezirksamte gefallen, erhalten durch den Regierungsrath davon schriftliche Anzeige und haben sich binnen acht Tagen bei der nämlichen Behörde über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

Die Personen, auf welche bloß der Vorschlag zu einem Amte gefallen ist, erhalten davon keine Anzeige und haben sich über den Vorschlag nicht zu erklären.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir bloß eine Bemerkung über den dritten Satz. Man hat damit eine Zweideutigkeit vermeiden wollen, und ich glaube, eine passende Vorschrift aufgestellt. Es heißt in der alten Verordnung, daß jeder der Gewählten in Kenntniß zu setzen sei und derselbe innerhalb einer bestimmten Frist sich über die Annahme zu erklären habe. Ich erlaube mir nun die Frage: wie soll es bei bloßen Vorschlägen gehalten sein? Es ist zu wünschen, daß in dieser Beziehung eine bestimmte Vorschrift aufgenommen werde. Es ist daher zweitens zu sagen: daß solchen Personen, welche nur vorgeschlagen sind, keine Anzeige gemacht werde, sondern daß man zwarte, ob die Wahl auf sie falle.

Der Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 26

Da wo der Amtsbezirk aus einer einzigen Kirchgemeinde besteht, erleiden die Vorschriften dieses Dekretes folgende Modificationen:

- a) Erhalten im ersten Wahlgang für den Vorschlag des Regierungsrathhalters oder des Gerichtspräsidenten nicht zwei Personen die absolute Mehrheit; so wird sofort zu einem zweiten Wahlgang geschritten, in welchem von den übrigen Personen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl bleiben, als Vorschläge für die Stelle zu machen sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
- b) Die Wahl der Mitglieder und Ersazmänner des Amtsgerichts wird für jede Stelle einzeln vorgenommen. Die Stimmentenden schreiben jeweilen nur den Namen einer Person auf den Stimmzettel. Erhält im ersten Wahlgang Niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt im zweiten Wahlgang, in welchem diejenigen zwei Personen in der Wahl bleiben, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person, welche die meisten Stimmen erhält, gewählt.
- c) Ist ein Gewählter in der Versammlung anwesend, so hat er sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären. Die Annahme wird zu Protokoll genommen. Im Falle der Nichtannahme wird für die betreffende Stelle zu einer neuen Wahl geschritten.
- d) Ist der Gewählte nicht anwesend, so gibt ihm der Präsident der Versammlung sogleich von der Wahl Kenntniß, mit der Weisung, binnen acht Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, dem Regierungsrathe die allfällige Nichtannahme schriftlich anzuzeigen.
- e) In allem Uebrigen kommen die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes in Anwendung.

Nachdem der Herr Berichterstatter litterarische Behandlung dieses Paragraphen beantragt hatte, allein Niemand das Wort beehrte, so wird derselbe ganz und unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 27.

Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen sind binnen acht Tagen, von dem Tage der Verhandlung an gerechnet, an den Regierungsrath zu richten, zur Untersuchung

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

und Berichterstattung an den Großen Rath, welcher darüber endlich entscheidet.

Unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 28.

Bis zur Erscheinung des allgemeinen Wahlgesetzes findet gegenwärtiges Dekret auch auf allfällige Wahlen von Mitgliedern des Großen Rathes Anwendung, und zwar in der Weise, daß in denjenigen Wahlbezirken, welche eine einzige Kirchgemeinde begreifen, von allem nach den Vorschriften b, c und d vom §. 26 und, so weit diese schweigen, nach den Bestimmungen der übrigen Paragraphen, in Wahlbezirken hingegen, welche aus mehreren Kirchgemeinden bestehen, mit Ausschluß des §. 26 nach denjenigen allgemeinen Vorschriften des Dekretes zu verfahren ist, welche auf die Wahl der Mitglieder des Amtsgewählten Bezugs haben.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist nicht ohne Bedeutung. Bei der Vorberatung darüber waren die Stimmen getheilt. Persönlich habe ich für die Annahme nicht gestimmt, obwohl ich ganz überzeugt bin von der Zweckmäßigkeit der Vorschrift. Diese Wahlvorschrift will auch auf allfällige Großrathswahlen angewandt werden, während doch alle übrigen Bestimmungen des Dekretes sonst lediglich bei Wahlen des Regierungsrathhalters, der Gerichtspräsidenten, der Amtsrichter und ihrer Ersazmänner betreffen. Von den Großräthen ist dabei keine Rede. Der Uebelstand ist zwar sehr untergeordnet, und man kann auch darüber im Zweifel sein. Als Berichterstatter muß ich den Paragraphen empfehlen.

Karlen, Regierungsrathhaltersalter. Ich möchte nur fragen, ob es nicht möglich wäre, daß die betreffenden Paragraphen der Verfassung näher bezeichne?

Der Herr Berichterstatter erklärt, es sei keine Schwierigkeit vorhanden und hierauf wird der Paragraph durch das Handmehr genehmigt.

§. 29.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort an der Stelle der Verordnung über die Wahlversammlungen der Amtsbezirke vom 5. September 1846 in Kraft.

Sie soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich angeschlagen, durch die Regierungsrathhalter an die Einwohnergemeinderäthe ausgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Nach einiger Diskussion über das Datum des Dekretes und nachdem Stämpfli, gew. R. R., den Unterschied zwischen bleibenden und bloß vorübergehenden Dekreten hervorgehoben, wird auch der Eingang des Dekretes durch das Handmehr genehmigt und es wird die Diskussion über die Zusatzanträge eröffnet.

Weingart. Wenn es erlaubt ist, Zusatzartikel zu beantragen, so möchte ich zu § 5 einen solchen vorschlagen. Der Paragraph sagt: „Hierauf fragt der provisorische Präsident zc.“ Da nun kein Antrag des Herrn Major Karlen nicht angenommen wurde, so bin ich so frei, einen Nachsatz des Inhaltes vorzuschlagen: „Wobei jedoch diejenigen Personen, deren Stimmfähigkeit bestritten wird, nicht mitstimmen sollen.“ Man sollte glauben, ein solcher Nachsatz sei zwecklos, weil er sich von selbst verstehe. Allein das ist bei den letzten Wahlen nicht der Fall gewesen. Es ist vielmehr vorgekommen, daß zahlreiche Arbeiter bei Verhandlungen zugegen waren und

als Reclamationen erhoben wurden, daß sich darunter viele nicht Stimmbefähigte befinden, hat die Versammlung allerdings darüber entschieden, allein diejenigen, deren Stimmberechtigung in Zweifel gezogen war, stimmten mit, und das macht unter Umständen einen wesentlichen Unterschied. Das ist namentlich in König und an andern Orten vorgekommen, und aus diesem Grunde möchte es nicht ganz un Zweckmäßig sein, einen solchen Nachsatz beizufügen. Ferner sollte der Antrag des Herrn Sonzenbach zum Beschluß erhoben werden; ich möchte auch da nur einen kleinen Zusatz vorschlagen, so lautend: „Sogleich nach der Wahl sollen die Stimmzettel in Drittmannshand gelegt werden.“ Herr Präsident, meine Herren! Wir müssen die Leute in der Welt nun einmal nehmen, wie sie sind. Nicht alle sind redlich. Es könnte so geschehen, daß so ein Präsident, im Einverständnis mit zwei oder drei Personen, die das Bureau ausmachen, vielleicht 20 oder 30 oder noch mehr Willkür davon nähme und andere dafür substituirt, die nicht die gleichen Namen trugen. Aus diesen Gründen beantrage ich diese beiden Zusätze.

Herr Berichterstatter. Was den ersten Antrag betrifft, so habe ich nichts dagegen. Nur hat es mir geschienen, als verstehe dieß sich von selbst. Ich wenigstens bin noch nie dabei gewesen, daß die Betreffenden, deren Stimmbefähigkeit angefochten war, mitgestimmt hätten. Dem letzten Antrag jedoch könnte ich nicht beipflichten, weil man dadurch in Widerspruch käme mit §. 15, den Sie bereits angenommen haben. Dort heißt es ausdrücklich, wenn die Stimmzettel eingehändigt werden sollen. Ich wüßte auch nicht, ob man einem einzelnen Drittmann mehr Zutrauen schenken würde als der Versammlung selbst.

v. Erlach. Was den ersten Punkt des Antrages von Herrn Weingart betrifft, so ist nichts mehr darüber zu sagen, da dessen Erheblichkeit zugegeben ist. In Betreff des zweiten Punktes glaube ich, Herr Weingart habe im Auge, zu verhindern, daß die nämliche Person, welche die Pakete der Stimmzettel zugesiegelt hat, dieselben auch aufbewahrt. Ich glaube, der Zweck könne auch auf andere Weise erreicht werden, wenn nämlich, sofern der Präsident die Zettel aufbewahrt, ein Anderer das Siegel dazu hergibt.

Fischer, gew. Schultheiß. Obschon die erste Bemerkung des Herrn Weingart zugegeben wurde, so habe ich dennoch etwas dagegen einzuwenden. Herr Weingart selbst hat bemerkt, die Menschen seien nicht, wie sie sein sollen. Es ist dieß wichtig unter Umständen, wo zwei Parteien einander gegenüberstehen, die fast gleich stark sind, und es kommt Jemanden in den Sinn, ein halbes oder ein Duzend der mißbeliebigen Partei anzufinden und sie zum Austritt zu zwingen, während es ihren Gegnern frei steht, sie von der Stimmgebung auszuschließen. Ich möchte daher davon abstrahiren.

Stämpfli, gew. R. R. Ich mußte den einen Antrag des Herrn Weingart unterstützen, zwar nicht dem Wortlaute nach, sondern damit dadurch ein bestimmter Zweck erreicht werde für den Fall, daß der Antrag des Herrn Sonzenbach angenommen werde. Denn so sehr ich mich dazu bekenne, so muß man doch auch gestehen, daß Uebelstände damit verbunden sind. Ich möchte daher die Aufmerksamkeit der Regierung namentlich auf diesen Punkt hinlenken, daß sie untersuche, auf welche Weise für unverlegte Aufbewahrung der Stimmzettel am meisten Garantien erhältlich seien.

Karlen, Major. Ich könnte dem ersten Antrage des Herrn Weingart nicht beistimmen, hingegen dem zweiten für den Fall, daß der Antrag des Herrn Sonzenbach angenommen würde.

v. Erlach. Ich glaube, es wäre dem Inkonvenient des Herrn alt-Schultheiß Fischer abzuweichen, wenn über jede Person, deren Stimmbefähigkeit angefochten ist, besonders abgestimmt würde und sie den Austritt alsdann nähme.

Herr Berichterstatter. Was den Punkt des Austrittes anbelangt, so ist gewiß Jedermann damit einverstanden. Ein Austritt muß im Allgemeinen stattfinden. Es gibt Fälle, wo ein einzelnes Individuum austreten muß. Wenn ich Einen angreife, weil er bevogtet, oder weil er fremd, oder minderjährig, oder vergeldträgt ist, so müssen nicht alle miteinander, welche in dieser Eigenschaft angefochten sind, austreten, sondern Jeder einzelne. Aber wie, wenn eine Kompanie Soldaten in eine Versammlung dringt und ihre Stimmberechtigung wird angefochten: ist man dann auch der Meinung, daß nur Einer hinaus solle und die Andern mitstimmen dürfen. Offenbar nicht. Es gibt also Fälle, wo ganze Klassen austreten müssen und Fälle, wo der Austritt nur auf Einzelne fällt. Es ist vielleicht am besten, wenn man die Bestimmungen des Austrittes an die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften knüpft. Wir haben für den Großen Rath auch Vorschriften. Auch fast in jeder Gemeinde. Jedenfalls kann man den Antrag erheblich erklären. Was die Frage der Versiegelung der Zettel betrifft, so ist es möglich, daß die Idee des Herrn Weingart mit derjenigen des Herrn v. Erlach übereinstimmt, so, wie er von Herrn Stämpfli modificirt aufgefaßt wurde. Denn wenn die Zettel nicht in der Kirchgemeinde verlesen, sondern einfach besiegelt, verschickt und auf dem Amte vielleicht von 3, 4, 5, meinetwegen auch von 15 Männern verlesen werden, so könnte auch Mißtrauen entstehen, indem dieselben auch nicht so viel Garantie darbieten, als eine ganze Gemeinde.

Beide Zusatzartikel des Herrn Weingart werden durch das Handmehr erheblich erklärt.

Karlen von Diemtigen. Ich bin so frei, auf einen Zusatzartikel hinzuweisen, der einigermaßen schon bei Behandlung des §. 5 zur Sprache gekommen ist. Ich möchte nämlich nicht, daß ein Mitglied bei einer Versammlung anwesend sei, das vergeldträgt oder bevogtet ist. Das ist der Verfassung zuwider. Ich stelle daher den Antrag zu §. 5: „Wird der Versammlung durch vorzulegende amtliche Aktenstücke erwiesen, daß Jemand anwesend ist, ohne Stimmbefähig zu sein, so hat er sogleich und ohne vorherige Entscheidung durch die Versammlung den Austritt zu nehmen.“

Herr Präsident. Es kommt mir vor, als wenn diese Frage bereits entschieden wäre.

Herr Berichterstatter. Ich bin ganz einverstanden. Der Antrag hat bereits seine Erledigung gefunden durch einen ähnlichen bei §. 5 verworfenen. Mit der Intention des Antrages bin ich einverstanden. Ich wünsche nicht nur, daß keine Vergeldträgen an der Wahlversammlung Theil nehmen, sondern auch daß man die Umgehung von Verfassung und Gesetzen in anderer Weise unmöglich mache. Durch diesen Antrag ist aber die Schwierigkeit nicht gehoben. Die Versammlung hätte dann erst noch zu entscheiden: was ist ein authentisches Aktenstück? und inwiefern enthält es den Beweis? Ich will nur an ein Beispiel erinnern, das schon vorgekommen ist. Ich sehe den Fall, es seien Mitglieder anwesend, die von einem Armenverein unterstützt werden. Ich will voraussetzen, der vorzulegende Auszug des Verzeichnisses trage ganz den Charakter der Authentizität; der betreffende Verein ist aber ein Privatverein. Liegt nun darin der Beweis, daß die Betreffenden wirklich besteuert werden? Es hängt davon ab, ob man der Unterstützung den Charakter einer amtlichen giebt oder nicht. Ich habe gegen den Antrag nichts; allein er beseitigt die Schwierigkeiten nicht. Wenn man indeffen etwas vorschreiben will, so möchte es das Beste sein, solche Individuen, welche vergeldträgt und freimüthig sind und trotzdem sich in eine Wahlversammlung drängen, mit einer Strafe zu belegen.

Abstimmen.

Für Erheblichkeit des Antrages

9 Stimmen.

Trachsel. Ich möchte einen Zusatz zu §. 7 beantragen. Es ist bekannt, daß während der Zeit, wo das Bureau gewählt wird, gewöhnlich noch Personen eintreten, die vorher nicht dazugewesen, und an der Abstimmung Theil nehmen, obwohl über deren Stimmfähigkeit noch nicht entschieden worden ist. Es ist aber nicht jedes Mal der Fall, daß solche Personen warten, bis die Abstimmung zu Ende ist. Es kann nun diesem Uebelstand auf zwei Arten abgeholfen werden: entweder wird nach dem Beginne der ersten Abstimmung Niemand mehr hereingelassen, oder das Präsidium hat, bevor zur Abstimmung geschritten wird, noch anzufragen, ob Jemand Reklamationen anzubringen habe.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, das Erste, nämlich der Schluß der Thüre nach der ersten Abstimmung würde sich schwerlich rechtfertigen lassen. Ich weiß nicht, wie eine Versammlung von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr des Mittags dauert, mit welchem Recht man sagen dürfte: du mußt bis 1/4 nach 10 Uhr da sein, oder wirst nicht mehr hineingelassen. Was die zweite Manier betrifft, so mag dieselbe vielleicht einigermaßen Abhilfe gewähren; aber ich zweifle daran, ob sie sehr wirksam sein werde. Wenn nach der ersten Abstimmung Personen nachträglich kommen, und irgend Jemand glaubt, sie seien nicht stimmberechtigt, so hat Jedermann das Recht zu reklamiren. Die Maßregel scheint daher unnöthig. Ich hätte vielmehr einen Vorschlag in dem Sinne erwartet: daß von dem Augenblick an, wo die Stimmzettel ausgehellt sind bis zu deren vollendeter Einsammlung die Thüren geschlossen werden. Ich könnte daher den Zusatzantrag als unnöthig nicht empfehlen.

Riggeler. Ich möchte doch den Antrag von Herrn Trachsel unterstützen, zwar nicht wörtlich, wie er gestellt worden ist, sondern in dem Sinne, wie ihn der Herr Rapporteur modifizirt hat, in der Weise nämlich: daß, wenn gegen neu hinzugekommene Personen Reklamationen erhoben werden, dann darüber abgestimmt werden soll. Dieß soll aber nur neu hinzugekommene Mitglieder betreffen.

Trachsel. Ich kann mich dieser Modifikation anschließen.

Stämpfli. Diese verschiedenen Anträge beweisen, daß bisher Mißbräuche getrieben worden, und daß denselben durch Maßregeln abgeholfen werden muß. Der Herr Rapporteur hat ausgesprochen, es sei nicht wohl anders möglich, als der Versammlung die Entscheidung zu überlassen. Ich mache auf den Vorschlag aufmerksam, den die abgetretene Regierung brachte: vor jeder Gemeindeversammlung Stimmregister aufzulegen und abzuschließen. Es ist auch möglich, daß die Versammlung einer Person den Eintritt verwehrt. In dieser Beziehung wurde eine Art von Appellation an die Regierung zugelassen. Wenn Beschwerde geführt wird, so entscheidet der Große Rath. Wird gefunden, ja, die Beschwerde sei gegründet, so ist deswegen noch nicht nöthig, daß die Wahl cassirt werde, sondern es muß untersucht werden, ob die betreffenden Personen, um die es sich handelt, den Ausschlag gegeben. Im andern Falle müßten dann nur die Stimmregister bereinigt werden. Das Verfahren durch Stimmregister wurde vor ungefähr einem Jahre vorgeschlagen, um den Uebelständen entgegenzutreten. Ob nun der gestellte Antrag ganz zweckmäßig ist, weiß ich nicht; aber ich sage: das Alles beweist die Nothwendigkeit, daß das allgemeine Wahlgesetz bald erlassen werde. Das ist mein dringender Wunsch.

Herr Berichterstatter. So, wie Herr Riggeler den Zusatzantrag modifizierte, adoptire ich denselben.

Die Genehmigung erfolgt durch das Gegenmehr.

Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei über das Begnadigungsgesuch des M. Vernier, gew. Korporal des Bataillons Nr. 13, wegen grober Insubordination, Mißhandlung eines Offiziers und Widerspenstigkeit gegen eine Patrouille zu 4 Jahren Ketten verurtheilt. Entgegen dem Antrage der

früheren Justizdirektion, auf Gewährung des Gesuchs um Nachlaß des Restes von 1 2/3 Jahren der Strafzeit, geht der Schluß des früheren und des gegenwärtigen Regierungsrathes auf Abweisung.

Garnier. Es seien mir in Betreff des Gesuchs des Vernier einige Bemerkungen zur Widerlegung der Anträge der Regierung erlaubt. Diese Sache ist einigermaßen bekannt, und zwar daher: zufällig war ich in der Audienz, in welcher dieselbe behandelt wurde; als ich nun die Thatsachen angehört, war ich über die Härte der Urtheile erstaunt. Die Thatsachen, wie sie sich zugetragen, sind ungefähr folgende. (Herr Garnier setzt die Thatsachen auseinander und fährt also fort): Herr Präsident, meine Herren! Die Eindrücke, die diese Sache auf mich gemacht, bewegen mich, das Gesuch dieses unglücklichen jungen Mannes zu empfehlen.

Brunner, R., als Berichterstatter. Dieser Fall wurde schon von der abgetretenen Regierung behandelt. Schon sie brachte den Antrag auf Tagesordnung, und die gegenwärtige wiederholt denselben nach nochmaliger Prüfung der Sachlage. Ich gebe zu, daß man etwas für Begnadigung anführen kann. Allein ich gehe von dem Gesichtspunkt aus: Gehorsam ist die erste Pflicht unserer Milizen. Der Verurtheilte hat noch 20 Monate zu machen; es sind also noch nicht drei Vierteltheile der Strafzeit verfloßen. Schon unter der abgetretenen Regierung ist man in solchen Fällen auf Nachlassgesuche nicht eingetreten. Ich bleibe bei meinem Antrag.

v. Ranel, gew. Regierungsrath. Ich hatte seiner Zeit das Gesuch vorzubereiten, und trug, im Widerspruch mit dem Regierungsrath, auf Begnadigung an, und zwar nicht deswegen, weil ich die Handlungsweise des Vernier als entschuldigbar in Schutz nehme, sondern weil bekanntlich dieser Vorfall zur Zeit des Sonderbundskrieges und unter dessen Eindrücke stattgefunden hat. Damals hat man allgemein Begnadigungen eintreten lassen. Schon Herr General Dufour hat allen Verurtheilten drei Vierteltheile der Strafzeit nachgelassen, welche durch eidgenössische Kriegsgerichte behandelt wurden. Auch die von kantonalen Kriegsgerichten Verurtheilten fanden Gnade; nur Vernier soll nun die ganze Strafe aushalten. Ich halte es für unbillig, wenn so verfahren wird; denn Vernier hat unter demselben Eindruck sein Vergehen begangen, wie die Andern aus dem Jura, welche den Sonderbundskrieg bekanntlich als einen Religionskrieg betrachteten. Ich stelle daher auch heute den Antrag auf Begnadigung.

Herr Berichterstatter. Ich müßte sehr davor warnen. Ein Anderes wäre es, wenn Vernier, wie meistens die Uebrigen, wegen politischen Vergehen verurtheilt worden wäre. Allein das Vergehen desselben ist der Art, daß er an andern Orten zu einer viel größern Strafe, wohl gar zum Tode verurtheilt worden wäre. Das Kriegsgericht urtheilte sehr milde.

Sygarr. Ich kenne den Vernier nicht, auch den Fall nicht näher; aber es scheint mir doch, wenn das richtig ist, was Herr Garnier auseinandergesetzt hat, derselbe verdiente Gnade. Ich mache darauf aufmerksam, daß damals Herr Luthorst noch nicht Militär war, weil er, wenn er schon die Uniform früher anzog, den Befehl erst am folgenden Tag erhielt. Es könnte noch Mancher in Uniform herumspazieren und sich in den Epauletten spreizen, soll ich denn deswegen vor ein Kriegsgericht gestellt werden, wenn ich mit einem Andern Händel habe? Nein. Noch Eins. Es wird bei den bernischen Truppen viel weniger Sorge getragen, daß sie sich nicht berauschen, als dafür, daß man die Berauschten bestrafe. Wenn man vorsehen hätte, daß die Soldaten nicht bis 10 oder halb 11 Uhr sich herumtreiben dürfte, so wäre der Fall gar nicht vorgekommen. Uebrigens möchte ich auch wissen, was Herr Luthorst nach 10 Uhr noch auf der Straße zu thun hatte?

Karrer. Ich erlaube mir in dieser Sache auch einige Bemerkungen, aus dem Grunde, weil ich bei Behandlung die-

ses Falles als Mitglied des Kriegsgerichtes anwesend war. Der Fall von Vernier ist einer der allergravirendsten, die im kantonischen Kriegsgerichte vorgekommen sind. Vernier hat sich in einer Weise gegen eine Patrouille und einen Offizier vergangen, die unter andern Umständen und an andern Orten die vier bis fünffache, ja gar diejenige Strafe nach sich gezogen hätte, von der der Herr Berichterstatter sprach. Das Kriegsgericht hat schon damals erwogen, unter welchem Eindrucke die Truppen standen, wie Herr v. Känel bemerkte. Man wußte, daß die katholischen Truppen, welche im Dienste standen, den Sonderbundskriege theilweise als einen Religionskrieg betrachteten. Daraus sowohl, als auf die Begnadigungen, welche Herr General Dufour schon hatte eintreten lassen, hat das Kriegsgericht schon Rücksicht genommen. Aus diesen Gründen und im Interesse des Kriegsgerichtes und der Disziplin, wenn wir sie auf die Stufe bringen wollen, auf der sie sein soll, müßte ich beim Antrage des Regierungsrathes bleiben und zur Tagesordnung schreiten.

Dieche empfiehlt ebenfalls das Begnadigungsgesuch des Vernier.

Richard. Es ist allerdings zu bedauern, wenn Offiziere sich scandalös in den Straßen herumschlagen. Das ist jedoch nicht maßgebend, daß Herr Eutstorf nicht im Dienste war. Der Soldat hätte die Uniform respektiren sollen. Man weise daher heute das Gesuch zurück; vielleicht findet man sich später im Falle, zu entsprechen.

Aubry. Aus einer Thatsache, welche ich soeben privatim von Herrn Karrer vernommen, kann man schließen, es habe Herr Eutstorf seinerseits ebenfalls gefehlt, weshalb ich auf Zurücksendung des Begnadigungsgesuches zur Berichterstattung durch den Regierungsrath stimme.

Herr Berichterstatter. Ich könnte diesen Ansichten nicht beipflichten. Wir müssen doch dem Kriegsgericht so viel Zutrauen schenken, daß es die Akten geprüft habe. Im Uebrigen kommt es auch viel darauf an, ob sich ein Sträfling empfiehlt, oder ob er vom Verwalter der Strafanstalt empfohlen wird. Das ist hier nicht der Fall. Vernier hat sich mittelmäßig, also so viel als schlecht benommen.

Herr Präsident. Ich erlaube mir auch ein Wort, denn ich kann als Militär nicht so leicht über die Sache hinweggehen. Ich bedaure, daß die Akten nicht vorliegen. Man hat sich darauf gestützt, Herr Lieutenant Eutstorf sei gar nicht im Dienste gewesen. Aber wohin kommen wir, wenn wir es darauf ankommen lassen wollen, daß ein Soldat seinem Offizier zuerst das Brevet abfordern dürfe, um ihm dann einen Stich zu versetzen? Das kann nicht angehen. Der Soldat soll die Epauletten respektiren, sonst sind wir bald weit mit dem Militär. Doch das ist gar nicht einmal der Hauptumstand, um den es sich handelt. Sein Hauptvergehen besteht darin, daß der Mann sich gegen eine Patrouille verfehlt hat. Als Korporal hat er gewußt, wie er sich vor einer Patrouille zu benehmen hat, welche die Pflicht hat, Polizei zu üben. Dessenungeachtet widersezte er sich. Was ist das für eine Ordnung, wenn man solche Dinge entschuldigt? Laßt die ganze Geschichte aus dem Spiel mit Herrn Lieutenant Eutstorf und nehmt nur das Ereigniß mit der Patrouille, so ist Grund genug vorhanden zur Abweisung. Ich kann nicht einsehen, wie man von Subordination sprechen kann, wenn man Jemanden begnadigt, von dem das Kriegsgericht findet, er sei sehr milde beurtheilt worden. Ich halte darauf, es soll wesentlich Rücksicht genommen werden, daß Vernier Korporal war und sich schlecht aufführte. Will man eintreten, so lasse man die Akten herkommen, damit nicht Dinge behauptet werden können, die sich daraus gar nicht ergeben oder doch sehr problematisch sind.

Karrer. Nur eine kurze Berichtigung. Herr Aubry hat nämlich aus einem Faktum, das ich ihm erzählte, geschlossen, Herr Eutstorf habe sich verfehlt. Ich erinnere mich an den Hergang im Einzelnen nicht mehr ganz genau; allein so-

viel erinnere ich mich, daß das Benehmen des Herrn Eutstorf auch zur Sprache kam und daß das Kriegsgericht dasselbe einstimmig gebilligt hat. Ich möchte daher nicht, daß allfällig in den Verhandlungen zum Vorschein käme, als hätte sich Herr Eutstorf dabei verfehlt; im Gegentheil, er hat seine Pflicht gethan.

Aubry. Ich hatte keineswegs die Absicht, von einer Privatmittheilung des Herrn Regierungsstatthalters Karrer Mißbrauch zu machen, sondern ich benutzte selbige bloß, um nähere Untersuchung über das Thatsächliche zu verlangen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Abschlag	126 Stimmen.
Für Willfahr	53 "

Angezeigt und verlesen werden sodann Anträge von folgenden Mitgliedern.

1) Von E. v. Wattenwyl und Bühlmann, dahin gehend: der Regierungsrath sei eingeladen, seinen Bericht über die von einer Anzahl Gemeinden eingegebenen Vorstellungen, betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen, mit möglichster Beförderung vorzulegen.

2) Von Sigon, betreffend Ausführung des Projektsportelutars im Jura.

3) Von demselben, betreffend die Wahl der Geistlichen und der Lehrer durch die Gemeinden.

Tagesordnung auf morgen: Antwort der Regierung auf die heute gestellte Interpellation. Eventuell: Kommissionsgutachten über die Prämiererwahlen. Wenn dieses nicht, dann: Dekretsentwurf über die Vollziehung des neuen Strafkodexes. Alsdann: Geschäfte der Vaudirektion und allfällig: Strafnachlassgesuche.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 31. Juli 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Geiser, Oberst, Känel zu Bârgen, J. U. Lehmann, Roth, Rikli, Streit von Zimmerwald, Verdat, Bühlmann und Hubler; ohne Entschuldigung: die Herren Brüggemann, Fleury, Gerber, Kanziger, Karlen Kommandant, Kehrli, Kernen, Knechtshofer Hauptmann, Lehmann zu Rüetligen, Rüdi, Schmid Arzt und Schmutz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

T a g e s o r d n u n g.

B l ö s c h, Regierungspräsident. Es wurde gestern von Herrn Großrath Niggeler an den Regierungsrath eine Interpellation gemacht und demselben vier Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Es beziehen sich die vier gestellten Fragen ausschließlich auf den Amtsbezirk Pruntrut und auf den vom Regierungsrath dorthin gesandten außerordentlichen Kommissär. Sie werden sich aber erinnern, daß die Motivirung dieser vier Fragen weiter gegriffen hat, und daß überhaupt die Absendung von außerordentlichen Kommissären durch den Regierungsrath in Frage gestellt worden ist. Es wird Sie daher nicht wundern, wenn ich mich nicht auf die Absendung des Herrn Bovin nach Pruntrut beschränke, sondern einen Ueberblick werfe, was überhaupt seit dem Antritte der neuen Verwaltung von der Regierung zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im ganzen Kanton geschehen ist. Ich bemerke Ihnen zum Voraus, daß ich zu diesem Ende etwas weit ausholen werde, und bitte zum Voraus ab, wenn ich in meinem Vortrage etwas länger bin, als es mir und Ihnen lieb ist. Ich habe hier zwei Aktenbände vor mir. Der eine enthält die Untersuchung und den Bericht des nach Interlaken gesandten außerordentlichen Kommissärs. Diese Akten sind schon seit 8 Tagen eingelangt und da hatte ich hinlänglich Zeit, um von demselben vollständig Kenntniß zu nehmen. Was dagegen die Akten, betreffend die gegen Herrn Regierungsrathhalter Bracher in Pruntrut und über die dortigen Zustände geführte Untersuchung betrifft, so sind dieselben erst vorgestern eingelangt, und es hat bis auf den heutigen Tag, wie ich bereits gestern zu bemerken die Ehre hatte, kein Mitglied des Regierungsrathes von demselben Kenntniß nehmen können. Mir kamen sie auch erst gestern Abends 5 Uhr in die Hände und ich hatte deshalb auch nicht diejenige Muße, welche nothwendig ist, um von einem solchen Geschehnisse vollständige, detaillierte Kenntniß zu nehmen; dennoch glaube ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, die verlangte Auskunft ertheilen zu können. Ich bitte Sie ferner um Entschuldigung, wenn ich während meines Vortrags sitze und nicht stehe; es geschieht dieß deshalb, weil ich in den vorliegenden Aktenheften eine Menge Nachschlagungen und Citate als Belege zu meinem Vortrag machen muß, und ich solches nicht wohl stehend thun kann. Vor allen Dingen erlaube ich mir einen Ueberblick über den Zustand des Kantons, wie derselbe bei Uebernahme der Verwaltung war und seither sich gestaltet hat. Im Amtsbezirk Schwarzenburg war der bisherige Regierungsrathhalter in Folge einer Verfügung der abgetretenen Regierung in seinen Funktionen eingestellt. In einer Reihe von Amtsbezirken, so in Laufen, Laupen, Neuenstadt, Signau, Niedersimmenthal, waren keine Regierungsrathhalter, indem dieselben in den Großen Rath gewählt worden waren, und in Folge dessen ihre Stellen niederlegen mußten. In den Amtsbezirken Interlaken und Pruntrut befanden sich die Bezirksbeamten noch an ihrer Stelle; es lagen aber eine Menge Beschwerden und Klagen von Seite eines Theiles der Bezirksbevölkerung gegen sie vor. In Frutigen waren die Verhältnisse eigenthümlicher Natur; daselbst wurden gegen den Regierungsrathhalter und den Gerichtspräsidenten bittere herbe Klagen laut, während von Seite des Regierungsrathhalters gegen einen Theil der Bevölkerung ebenfalls Klage geführt wurde. Nach dem Antritt der neuen Verwaltung gestalteten sich die Zustände in einem großen Theile des Kantons noch bedenklicher. Während bis zum Zeitpunkt der Wahlen im Ganzen die öffentliche Ruhe und Ordnung ungestört geblieben war, fielen nach denselben an vielen Orten in Folge der Verschiedenheit der Ansichten in politischen Dingen abentheuerliche Excesse, Prügeln, Beleidigungen in Wort und That vor. So in Interlaken, Thun, Laufen, Pruntrut und Courcelary kamen grobe Schlägereien vor. Bei solchen Verhältnissen hatte die Regierung das Recht und die Pflicht, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um für die Zukunft solche grobe Ruhestörungen zu verhindern und überhaupt wieder einen normalen Zustand im Kanton herzu-

stellen. Ich will nun von einem Amtsbezirk zum andern übergehen, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! mittheilen, was die Regierung gethan hat, um diesen Zweck zu erreichen. Der Amtsbezirk Schwarzenburg befand sich, wie bereits gesagt, ohne Regierungsrathhalter, indem die abgetretene Regierung denselben eingestellt und eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet hatte. Die neue Regierung fand sich nicht veranlaßt, daselbst etwas Weiteres vorzunehmen; sie begnügte sich, die Akten dem Gerichte zu überweisen und gewärtigt das dahertige Urtheil. Ich enthalte mich eines Urtheils über die Ursachen, weshalb die Einstellung erfolgt ist, weil ich nicht gewohnt bin, über Dinge ein Urtheil zu fällen, die Gegenstand gerichtlicher Untersuchung sind. In den Amtsbezirken Niedersimmenthal, Laupen, Laufen und Signau — und da es mir in Sinn kommt, daß ich den betreffenden Beamten soeben neben mir habe — auch in Trachselwald waren keine Regierungsrathhalter. Dessenungeachtet ließ man die Verwaltung in den Händen der betreffenden Amtsverweser, indem man bei dem ruhigen Zustand dieser Amtsbezirke erwarten durfte, daß die Verwaltung wenigstens erträglich bis zu Ernennung der neuen Regierungsrathhalter werde besorgt werden. Nach Laufen dagegen hat man einen Kommissär gesandt, in Bezug auf dessen Persönlichkeit man die Regierung ohne Tadel lassen wird und auch gelassen hat. Man sandte nämlich dorthin Herrn Carlin, welcher zwar bei den letzten Großrathswahlen als Gegner der jetzigen Verwaltung durchgefallen ist, aber von Jedermann für einen Ehrenmann gehalten wird und welchem wir gerne diesen Beweis von Vertrauen ertheilt haben. Ueberdies hat der betreffende Beamte von Laufen die Absendung eines außerordentlichen Kommissärs verlangt, indem er offen gestand, er finde sich nicht in der Lage, die Untersuchung über die vorgefallenen Unordnungen und Excesse selbst zu führen. Was den Amtsbezirk Frutigen betrifft, so waren die Klagen daselbst, wie schon gesagt, gegenseitig, indem ein Theil der Bevölkerung sich über die Bezirksbeamten, und hinwider der Regierungsrathhalter sich über einen Theil der Bevölkerung und auch über einige Gemeindebehörden beklagte. Die Regierung sandte dorthin ebenfalls einen außerordentlichen Kommissär, und zwar deshalb, weil der Regierungsrathhalter den Wunsch ausgesprochen hatte, es möchte ihm die Regierung unterstützend zur Seite stehen. Mit dieser Sendung wurde Herr Mügenberg beauftragt. Die Weisung, welche er erhalten, ging nicht dahin, die Bezirksverwaltung zu übernehmen, nicht einmal ein einzelner Zweig derselben wurde ihm übertragen, sondern er erhielt bloß den allgemeinen Auftrag, im Einverständniß mit den Bezirksbeamten Ruhe und Ordnung herzustellen und die gegenseitig aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen. Auch hier glaube ich nicht, daß man der neuen Verwaltung einen Vorwurf machen werde, um so weniger, als sich der Kommissär veranlaßt gesehen hat, gegen Anhänger der neuen Ordnung der Dinge einzuschreiten, nämlich gegen den Gemeinderath von Frutigen und zwar in Rechnungsangelegenheiten. Ich will jedoch hier nicht weiter eintreten, indem gestern über diesen Punkt nichts bemerkt worden ist. Was den Amtsbezirk Thun betrifft, so ist Ihnen bekannt, daß bei „Oberherren“ eine blutige Schlägerei stattgefunden hat, daß das Haus selbst förmlich gestürmt wurde, und daß das Unglück sehr groß hätte werden können, wenn nicht von den eidgenössischen Militärbehörden daselbst noch zu rechter Zeit kräftig intervenirt worden wäre. Zwar fanden mehrere Verwundungen statt, jedoch glücklicher Weise keine von Bedeutung. Der Regierungsrathhalter hat auch über diese Vorfälle die Voruntersuchung angebahnt, jedoch, wie es scheint, etwas spät und etwas träg. Da man überdies vernahm, daß ein Neffe des Regierungsrathhalters einer der Hauptbetheiligten sei; so werden Sie sich nicht verwundern, wenn der Regierungsrath es zweckmäßig fand zu Führung dieser Untersuchung ebenfalls einen außerordentlichen Kommissär abzuschicken. In wie weit der Regierungsrath, wie es ihm vorgeworfen worden ist, einseitig, unbedacht, leidenschaftlich gehandelt hat, mögen Sie beurtheilen; ich glaube vielmehr, derselbe habe alles, und zwar ganz minutiös beobachtet, um diesen Vorwurf nicht zu verdienen. Als Kommissär wurde abgesandt Herr Fürsprech Ruffi, mit dem Auftrag, am Plage des Regierungsrathhalters die Voruntersuchung über die er-

wählten Vorfälle zu führen. Als derselbe in Thun angekommen, die Akten übernehmen und die Untersuchung anheben will, ergab sich, daß die Voruntersuchung bereits an das Richteramt zur weiteren Verfügung überwiesen war. Daman nun aus dem Berichte, welchen Hrn. Ruffi über die Angelegenheit dem Regierungsrath von Thun aus schrieb, nicht genau entnehmen konnte, wie sich die Sache verhalte, namentlich ob vielleicht die Ueberweisung des Regierungsrathhalters vielleicht verbalisirt, die Akten aber noch in den Händen des Regierungsrathhalters seien, oder ob der Aktenband mit der Ueberweisung wirklich schon in den Händen des Richters sich befänden; so gab der Regierungsrath dem Kommissär die bedingte Weisung: wenn die Akten noch in den Händen des Regierungsrathhalters sich befinden, so beändigt Ihr selbe und progrebirt mit der Untersuchung, wenn aber die Akten mit der Ueberweisung sich bereits in den Händen des Richters befinden, so ist Eure Aufgabe vollendet und Ihr kommt zurück. Das letztere war nun der Fall, und es hat sich demnach die Regierung in der Oberherrengeschichte keine Einwirkung mehr erlaubt. Ob sie ferner in der Lage sein wird, der Untersuchung den Lauf zu lassen, dieß könnte noch in Zweifel gezogen werden, indem nach Privatmittheilungen als möglich erscheinen muß, daß nachträglich auch hinsichtlich der gerichtlichen Untersuchung außerordentliche Verfügung nöthig werden möchte. Die Regierung wollte indeß wenigstens einwirken bei der erwähnten Sachlage nicht weiter eingreifen, und der vom Gerichtspräsidenten angehobenen Hauptuntersuchung ihren Lauf lassen. Ich komme nun zum Amtsbezirke Interlaken, wohn Hr. Oberst Graw als Kommissär abgesandt worden ist. Der Auftrag, welchen er erhielt, ist nicht gleich, wie er für Frutigen oder für Thun ertheilt worden ist, sondern er erhielt die Weisung, sich mit den Bezirksbehörden in's Einverständnis zu setzen, um gemeinsam mit ihnen Ruhe und Ordnung wieder herzustellen und fernere Aufstörungen zu verhindern. Zugleich erhielt er den Auftrag, die Bezirksverwaltung zu prüfen und über deren Zustand Bericht zu erstatten. Den Auftrag an die Stelle des Regierungsrathhalters zu treten und an seiner Statt zu funktionieren, erhielt er nicht, sondern im Gegentheil, wurde er angewiesen, dem Regierungsrathhalter hülfreich an die Hand zu geben bei Handhabung von Ruhe und Ordnung, und dann ferner über den Stand der ganzen Bezirksadministration eine genaue, gewissenhafte und strenge Untersuchung zu führen. Ueber das Resultat derselben werde ich später Auskunft geben. Ich komme nun zu der Absendung eines außerordentlichen Kommissärs nach Pruntrut. In Bezug auf die Bezirksverwaltung von Pruntrut ist es nun richtig, daß der Regierungsrathhalter eingestellt ist, daß die gewöhnliche Bezirksverwaltung nicht durch den Amtsverweser besorgt wird, sondern daß der außerordentliche Kommissär, Hr. Boivin, vollständig an die Stelle des Regierungsrathhalters getreten ist und die gesamte Bezirksverwaltung besorgt. In dieser Beziehung gebe ich auf die gestern gestellten Fragen also die ganz bestimmten Antworten: Ja, Hr. Regierungsrathhalter Braichet von Pruntrut ist eingestellt in Folge vieler, gegen ihn eingelangten Beschwerden; die ganze Bezirksverwaltung wird nicht durch den Amtsverweser, sondern durch den außerordentlichen Kommissär, Hr. Boivin, besorgt, derselbe vertritt vollständig den Regierungsrathhalter, und hat überdies den Auftrag, über die gegen letzteren eingelangten Beschwerden die Voruntersuchung zu führen. Warum wird jetzt im vorliegenden Falle abweichend verfahren? Warum wird hier die ganze Bezirksverwaltung dem außerordentlichen Kommissär übertragen, während in den übrigen Bezirken die ordentlichen Beamten oder deren ordentliche Stellvertreter beibehalten worden sind? Herr Präsident, meine Herren! dieß ist deshalb geschehn, weil nach der Ueberzeugung des Regierungsraths dieses abweichende Verfahren für den Amtsbezirk Pruntrut durch die bestehenden Verhältnisse absolut geboten war, um den Zweck zu erreichen, nämlich um die nöthige Ruhe und Ordnung in allen Theilen der Bevölkerung und der Verwaltung wieder herzustellen. Um dieß zu erreichen, wollte der Regierungsrath nicht mehr machen als nothwendig, aber auch nicht weniger. In Bezug auf die Bezirksverwaltung von Pruntrut war eine ganze Ueberschwemmung von Beschwerden vorgeliegen. Ich weiß nicht, ob die

frühere Verwaltung, wie bereits gestern berichtet worden ist, 72 Beschwerden gegen Hrn. Regierungsrathhalter Braichet erhalten hat, welche man nun vermisst. Ich zweifle daran, obgleich es in einer Beschwerde heißt, man erwarte, daß sie nicht das gleiche Schicksal habe, wie die 72 an die frühere Regierung eingelangten Beschwerden, welche irgendwo in einer Schieblade schlafen werden. Ich glaube der Ausdruck, oder vielmehr die Zahl 72 sei nicht wörtlich aufzufassen, sondern es verhalte sich mit derselben so, wie im deutschen mit der Zahl 17 und bedeute ganz einfach eine größere Zahl von Beschwerden. Ich glaube dieß um so mehr, weil von der früheren Verwaltung viele Beschwerden gegen Hrn. Braichet verhandelt, und nicht immer zu seinen Gunsten erledigt worden sind. So langten unter der neuen Verwaltung ebenfalls Beschwerden ein, welche der Art waren, daß die Regierung die Einstellung verhängen mußte. Ich bin so frei, aus einer der eingelangten Beschwerden den Schluß vorzulesen. Dieser lautet: „Wir kommen, um von Ihrer Gerechtigkeit die sofortige Einstellung des Hrn. Braichet zu erbitten, indem wir Ihnen die Sorge überlassen, ferner die Maßregeln zu treffen, die bei dieser Sachlage zu ergreifen sind.“ Im Eingang dieser Vorstellung, welche von circa 50 Bürgern unterzeichnet ist, heißt es wörtlich: „Wenn keine Insurrektion ausgebrochen ist, so kommt es daher, daß die Bevölkerung wußte, der Tag sei bestimmt an dem sie, innert den Schranken der Geleglichkeit bleibend, eine eiserne Hand brechen konnte, die, besonders jetzt, unertüchlich geworden war.“ Die Schrift fährt dann weiter fort: „Es wäre darum nicht zum Verwundern, wenn Versuche mit bewaffneter Hand gemacht würden, um den Präfecten aus seinem Hotel zu verjagen. Das ist so wahr, daß sowohl an den Wochen- als an den Jahrmarttagen, wenn eine große Anzahl Bürger in Pruntrut sich vereinigt findet, der Präfect sich von den Landjägern des Distrikts und seinen wenigen Freunden hüten läßt, und aus dem Regierungshause eine Art Kaserne macht, wo eine Waffenablage und eine Kugelkammer sich befinden.“ Es folgt noch eine Stelle, welche ich Ihnen ablesen will: „Darf man sich darüber wundern? Herr Braichet hat in der Ausübung seines Amtes so viel Parteilichkeit gezeigt, er hat sich so oft der Festigkeit seines Charakters hingegeben, daß seine Verwaltung nichts als eine Reihe von ungerechten, gehässigen, aufreizenden, empörenden und tyrannischen Thaten war und noch ist, wo das Treiben des Privatmannes mit seinen Leidenschaften, seinen gemeinen Schleichthäten überall durchblickt, und wo der gemeine Verstand, die weise Güte, die wohlmeinende Vermittlung des Beamten eine so bedauerliche Leere zurücklassen.“ Diese Vorstellung ging der Einstellung des Hrn. Braichet voraus. Sie werden einverstanden sein, daß diese Schrift solchen Inhalts war, daß der Regierung die Pflicht oblag, die Beschwerdepunkte einer genauen Untersuchung zu unterwerfen. Es hat jedoch nicht dieser Akt die Einstellung bewirkt, sondern nur den Regierungsrath veranlaßt, Hr. Boivin nach Pruntrut abzuordnen, und zu untersuchen, ob für eine Einstellung Gründe wirklich vorhanden seien. Der Auftrag, welcher Hr. Boivin erhalten, lautet wörtlich also: — — —

Dr. Lehmann. Ich wünsche, daß die Namen der Unterzeichner dieser Vorstellung abgelesen werden.

Herr Berichterstatter. Die Vorstellung ist unterzeichnet von 30 Staatsbürgern, und da es verlangt wird, so will ich sie ablesen.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich protestire gegen eine Ablesung. Schon in einer frühern Sitzung wurde verlangt, daß die Unterschrift eines Briefes, betreffend die Wahlen zu Laufen, mitgetheilt werde. Dieß geschah. Was war die Folge davon? Eine horrible Mißhandlung der betreffenden Person und eine Beschädigung und theilweise Zerstörung ihres Eigenthums.

Herr Präsident. Ich glaube, man solle den Berichterstatter machen lassen. Ich gestatte überhaupt über die ganze Interpellation keine Diskussion, und noch weniger werde ich zugeben, daß man den Berichterstatter unterbricht. Sollte

Jemand aus der Versammlung späterhin Auskunft verlangen oder wegen irgend einer Sache reklamiren wollen, so muß er dieß auf dem Wege eines Anzuges thun.

Imobersteg. Herr Präsident! Ich glaube dennoch, daß ein Mitglied berechtigt ist — —

Herr Präsident. Ich gebe durchaus keine Diskussion zu.

Herr Berichterstatter. Auf die soeben erfolgte Unterbrechung gebe ich keine Antwort, und ich werde nun keine Namen nennen, es sei denn, daß die Versammlung darüber entscheide. Der Auftrag, welchen Herr Voisin vom Regierungsrath erhalten hat, lautet wie folgt: „In der heutigen Sitzung hat die Regierung die Absendung eines Spezialkommissärs nach dem Amtsbezirk Pruntrut beschlossen und Sie zu einem solchen bezeichnen mit dem Ersuchen, sich alsogleich dahin zu begeben. Sie wollen im Einverständniß mit den bestehenden Behörden alle notwendigen Maßregeln zu Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in diesem Amtsbezirk treffen, sowie auch für die Sicherheit aller Bürger ohne Ausnahme der Person sorgen und zu diesem Ende von allen denjenigen Rechten Gebrauch machen, welche nach dem Gesetze den Regierungsrathhaltern zusteht. Sie sind im Fernern beauftragt, die Bezirksverwaltung in allen ihren Theilen aufs Genaueste zu prüfen, und insbesondere werden Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die beiliegenden Aktenstücke verwenden, welche auf eine doppelte Verrechnung sich beziehen, die in den Rechnungen der Verwaltung des Kollegiums zu Pruntrut, bei welcher der gegenwärtige Regierungsrathhalter vor seiner Ernennung Kassier war, vorkommen soll. Sie werden auch den Ursachen nachforschen, welche diese Rechnungslegung verzögert hat; Sie werden mit einem Worte die Begründung aller der diesem Beamten gemachten Vorwürfe im Allgemeinen untersuchen und uns darüber genauen Bericht erstatten, damit wir das Fernere verfügen können. Wir zählen auf Ihre Vaterlandsliebe, um in jenem Bezirk den Frieden und unter den dortigen Bürgern aller Klassen das gute Einverständniß wieder herzustellen. Alle bürgerlichen und militärischen Angestellten werden angewiesen, auf Vorweisung gegenwärtigen Schreibens Ihnen die Hand zu reichen und Ihnen zu gehorchen in Allem, um die Erfüllung Ihrer Sendung zu erleichtern.“ Mit diesem Auftrage verließ Herr Voisin nach Pruntrut und sandte später einen Bericht an den Regierungsrath ein, auf welchen die Einstellung des Herrn Braichet erfolgte. Ich will vorläufig in die Thatfachen, auf welche sich die Einstellung gründet, nicht eintreten, sondern werde dieß später thun, wenn ich auf die Verwaltung des Amtsbezirks Pruntrut im Speziellen zu sprechen komme, und gehe jetzt zu den Resultaten über, welche die Untersuchung zu Interlaken zu Tage gefördert hat. Wie schon bemerkt, hatte der Kommissär, Herr Oberst Serwer, nicht den Auftrag, die Bezirksverwaltung dieses Amtes zu übernehmen, sondern er hatte bloß den doppelten Auftrag: erstens im Einverständniß mit den Bezirksbeamten Ruhe und Ordnung herzustellen, und dann über die bisherige Bezirksverwaltung, sowie über den Zustand der Gemüther im Ganzen einzuberichten. Es geht dieß noch deutlicher aus einem doppelten Umstände hervor: Einmal fragte nämlich der Regierungsrathhalter bei'r Ankunft des Kommissärs diesen, ob er die Bezirksverwaltung an ihn zu übergeben habe, was verneint wurde; anderseits bezeichnete der Herr Kommissär selber in einer Zuschrift an die Regierung vom 25. Juni als seine Aufgabe wörtlich: „Sorge für strenge Handhabung des Gesetzes durch die Beamten und die Behörden,“ welche Auffassung durch die Antwort vom 27. Juni gebilligt wurde. Der Bericht des Herrn Oberst Serwer zerfällt in 3 Theile. Wenn ich in denselben und die ihm zu Grunde liegenden Akten etwas weitläufiger eintrete, so geschieht es deshalb, weil er für die Regierung ein erwünschter Anlaß ist, Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! genaue Auskunft zu geben, in welchem Zustande der neue Regierungsrath bei seinem Antritte den Kanton gefunden hat; denn es geben die zwei Amtsbezirke Pruntrut und Interlaken ein grelles Bild desjenigen Zustandes, in welchem sich mehr oder weniger der ganze Kanton befunden hat, und

es bieten die Zustände der beiden Amtsbezirke nur in gesteigertem Maße die gleichen Erscheinungen dar, welche sich, freilich in geringerem Maße, auch im übrigen Kanton zeigten. Herr Oberst Serwer bemerkte in seinem Bericht, er habe vorerst Kenntniß genommen von den eingelangten Anzeigen, nicht über gemeine Vergehen, Diebstähle, Frevel u. s. w., sondern über die Vorfälle in letzter Zeit, welche mit der politischen Aufregung im Amt Interlaken in näherer Beziehung standen. Aus dieser vorläufigen Untersuchung hat sich ergeben, daß in den letzten vier Monaten nicht weniger als 56 Anzeigen über Störungen der öffentlichen Ruhe, über Beleidigungen und Mißhandlungen von Personen, über Eigenthumsbeschädigungen, über Fensterreinwerfen, Nachtlärm u. s. w. eingelangt sind. Von diesen waren einige ohne allen Zweifel unbegründet und wurden vom Regierungsrathhalter nicht beachtet. Von den übrigen erledigte der Regierungsrathhalter einige ganz gehörig, während wieder andere unerledigt auf dem Tische lagen. Zu diesen bereits eingelangten Anzeigen kamen dann noch eine Menge andere, welche dem Regierungskommissär eingereicht wurden, von denen die Leute sagten, sie hätten sie deshalb nicht früher eingegeben, „weil es doch nichts genügt hätte.“ Die Zahl dieser Anzeigen beträgt 37. Ueberdieß fand dann der Regierungskommissär am letzten Tage seiner Anwesenheit in Interlaken noch 7 Anzeigen, welche längst vorlagen, aber wahrscheinlich in andern Akten verschoben und ihm deshalb nicht zur Kenntniß gebracht worden waren. Ganz besonders, sagt der Kommissär, habe ihn ein Auftritt beschäftigt, welcher in den 56 Anzeigen nicht inbegriffen ist. Es hat diese Auftritt Anlaß gegeben zu Einsendungen in öffentliche Blätter, und ich benutze den gegenwärtigen Anlaß, um Ihnen den wahren Sachverhalt mitzutheilen. Es wurde nämlich im Amtsbezirk Interlaken ein Haus gebaut, welches bis zur sogenannten „Aufrichti“ fertig war. Die Zimmerleute begnügten sich nun nicht, wie es gebräuchlich ist, ein Lannbuschli oder einen Asten aufzustellen, sondern sie besetzten auf der First einen hölzernen Mann, welchen sie schwarz anstrichen und ihm überdieß eine roth und schwarze Fahne in die Hand gaben. Am Abend versammelten sich vor diesem Hause bei 200 Personen, meist Weiber und Kinder, machten vor selbigem einen großen Lärm und drangen am Ende in das Haus. Es war dieß eine grobe Verletzung des Hausrechts, und wohl war es ein Glück, daß die Zimmerleute in diesem Augenblicke nicht zugegen waren, sonst hätte es einen Zusammenstoß gegeben, welcher leicht von den bedauerenswerthen Folgen hätte sein können. Es begnügte sich indeß der Volkshaufe nicht mit dem bloßen Eindringen in's Haus, sondern er riß den schwarzen Mann sammt der Fahne herunter und wälzte beide im Noth herum. Später erfolgte dann noch eine Publikation, daß der schwarze Mann am folgenden Tag beerdigt werden solle. In Bezug auf den Zustand des Amtsbezirks, gebe ich Kenntniß von einem offiziellen Aktenstücke. Es ist dasselbe glücklicherweise in deutscher Sprache abgefaßt, so daß ich mir eine Uebersetzung ersparen kann. Das Aktenstück ist datirt von Vöningen, 26 Juni 1850, und ist unterschrieben vom Präsidenten und Sekretär des dortigen Gemeinderathes. Die Namen will ich nicht nennen, es ist übrigens auch nicht nöthig; denn Jedermann wird wissen oder kann erfahren, wer damals in jener Gemeinde Präsident gewesen ist. Diese Vorstellung lautet: „Wenn man sich der Hoffnung hingab, daß nach statigehabter Wahlbewegung wieder Ruhe, ordentlicher Gang der Geschäfte u. s. w. zurückkehren würde, so scheint man sich im Amt Interlaken und besonders in unserer Verschaft getäuscht zu haben. Die Parteistellung, welche unsere Bezirksbeamten bei dieser Bewegung von vorne herein eingenommen, scheint dieselben in die Unmöglichkeit versetzt zu haben, den Gesetzen Achtung zu verschaffen und die lang zerrüttete Ordnung wieder herzustellen, gesetzt sie hätten auch noch den Willen dazu. Abgesehen von vielen früheren Ordnungsstörungen, die wir hier wegen ihrer Weitläufigkeit übergehen, fielen in jüngerer Zeit eine Menge, die Ruhe und das Eigenthum der Bürger verletzende Thatfachen vor, die in einer andern Zeit vielleicht weniger Bedeutung, jetzt aber bei solcher Aufregung der Gemüther, nach unserm Dafürhalten sehr wichtig und für die Zukunft Besorgniß erregend erscheinen müssen. Wie bekannt wurde folglich am 5. Mai Abends Militär, d. h. nicht Kompagnien- und Corps-

weise, sondern nur gefällige Gesinnungsgegnossen, und zwar auch solche, die nie Militär oder Auszügler gewesen sind, aufgegeben. Von der Disziplin und der eingenommenen Parteilichkeit dieser Aufgeboteenen sollen wir bemerken, daß sie sich wiederholt Verhaftungsdrohungen gegen andersgestante ruhige Bürger erlaubten; daß am 8. Mai eine Schaar solcher, wie es scheint, unter Anführung des Lieutenants Johann Urfer von hier, mit Musik und lärmend unser Dorf durchzogen; daß von diesem Lieutenant Urfer zwei Männer und eine Frau, wir wissen nicht, ob vor das Amt oder das Militärkommando, wenn ein solches bestanden hat, auf denselben Tag, Abends 8 Uhr, citirt wurden, und dieses in einer Form, daß wirklich einer der Vorgeladenen und die Frau sich auf den Weg nach Interlaken begaben, und glaubten erscheinen zu müssen, wenn sie nicht unterwegs besser berichtet worden wären. Dieser frevelhafte Mißbrauch der Geleise ist, soviel wir hörten, nie geahndet, hingegen beehrte sich der Herr Regierungsrathhalter Seiler kurz vor dem 5. Mai (erscheint uns sehr auffallend) vier Trompetern, von denen man freilich glauben konnte, für äußere Einflüsse, auch von oben herab, seien dieselben nicht empfänglich, ihre Trompeten durch seinen Amtsweibel und einen Landjäger wegnehmen zu lassen. Ob nun die regierungsrathhalteramtliche Maßregel, die uns, wir können es nicht bergen, an und für sich lächerlich erscheint, dazu dienen sollte, den sogenannten Schwarzen beim Aufziehen zum Wahlplatze das Begleit dieser Musikanten zu verwehren und nur der Regierungspartei das Aufziehen in die Kirche mit Musik, Fahnen, Dählgrößen und Knüttelstöcken gönnen möchte oder nicht, darauf legen wir keinen Werth. Daß aber, um diese regierungsrathhalterliche Maßregel einigermaßen zu beschönigen, diese Trompeter des Nachtlärmens angeklagt, wegen Blasen einiger Stückchen an einem Abend vor zwei Freundeshäusern, ohne daß Jemand dabei beleidigt worden, vom Regierungsrathhalter diese Anzeile bereitwillig zur Hand genommen, dem Richter überwiesen und jetzt, wie man hört, vom Amtsgericht beurtheilt werden sollen, und dagegen andererseits tobender Nachtlärm mit Eigenthumsverletzungen, wie es fast die ganze Nacht vom 15. auf den 16. Juni geschah; Schießen vor den Häusern ruhiger Bürger; Losbrennen von einem scharf geladenen Schusse, der zum Glück nur in einem Spricker fuhr, welcher aber von Bohnhäusern rings umgeben ist, nächtliches Hineinkufen von Schmä- und Schimpfwörtern, Drohungen verschiedener Art, wie dieses alles in der Nacht vom 7. Mai geschehen ist; Mißhandlung der Dorfpolizei in seinen Funktionen von mehrgedachtem Lieutenant Urfer am Abend des 12. Juni; Eindringen in fremde Häuser, wo der Mann zuerst nicht zu Hause war; tobenbe Mißhandlung der Bewohner dieses Hauses: dieses Alles und noch viel Anderes scheint uns, es solle ungeahndet bleiben.“ Es ist dies die erste Hälfte der Vorstellung. Die Ablese der zweiten Hälfte will ich Ihnen ersparen, es würde mich sonst zu weit führen. Ferner führt der Regierungskommissär in seinem Bericht eine Erklärung von Bewohnern von Unterseen an, welche lautet: „Wir verdanken der Regierung die genommenen Maßregeln aus's innigste; es war an der Zeit, so einzuschreiten, wie wissen, was uns begegnet wäre, hätte nicht eine höhere Macht für uns gesorgt. Auch wir streben nach Freiheit, aber nach Freiheit mit Ordnung, nicht nach Freiheit, die man mit Knütteln einbläut.“ Der Kommissär geht dann noch auf die eigenen Beobachtungen über. Ich führe eine einzige an, sie bezieht sich auf die Nationalrathswahlen vom 7. Juli. Der Herr Regierungskommissär sagt: „Da gieng es sehr lebhaft, ja wild zu, und dennoch sagte man mir, daß sei noch nichts, gegen frühere Male.“ Er fügt ferner bei: „Eins, was mir bedeutend auffallen mußte, ist, daß die ganze Versammlung in der Kirche, wie in einer Pinte rauchte, und daß damit der Herr Pfarrer und die Bezirksbeamten mit gutem Beispiele vorangingen.“ — Am 7. Juli fanden dann noch drei Schlägereien statt und noch am Abend vom 6. Juli wurde einem Geistlichen auf offener Straße ein Beil nachgeworfen, welches ihn, ob'schon nur unbedeutend, doch verletzte. Nachdem der Bericht alle diese einzelnen Vorfälle und Ereignisse berührt, geht er über zu den Ursachen des Uebels und findet sie vor Allem aus im Hang zur Ungebundenheit, welche sowohl durch Schule als Kirche bisher

genährt worden sei. Er sagt in dieser Beziehung: „Im Oberland, namentlich im sogenannten „Bödeli“ scheint mehr als irgendwo in der jüngeren Generation ein Saamen aufzugehen, der vielleicht in guter Absicht, aber jedenfalls in Mißkenntnis aller Grundbedingungen wahrer bürgerlicher Freiheit und menschlichen Glücks gepflanzt worden ist, und dessen Früchte nun eine gesellschaftliche Demoralisation, nur nicht mehr zu sagen, sind, die bei jeder Gelegenheit gegen die gesellschaftliche und die allgemeine Sicherheit störend hervortritt.“ Als zweiten Grund führt er an — und ich will es dahin gestellt und dem Gefühle der ganzen Versammlung überlassen, ob dieser Grund nicht richtig ist, und ob dies nicht auch auf manche andere Bezirke paßt, der Mangel an persönlich geachteten Beamten, in welcher Beziehung der Herr Kommissär ganz richtig bemerkt: Da, wo diese Bedingung fehle, da schade die Persönlichkeit des Beamten viel mehr, als die amtliche Stellung gut mache. Einen dritten Grund findet der Berichterstatter in der nachlässigen Pflächterfüllung der Beamten. Er bemerkt in dieser Beziehung: „Ich verführe eine der Hauptwunden des Oberlandes, an der es schon seit Jahren blutet und die sich dermal so vereitert hat, daß nur durch eine tiefgreifende Operation geholfen werden kann.“ Als vierten Grund führt der Kommissär an, die allgemeine Begriffsverwirrung, welche durch Lesen und Beispiel zuerst von unten nach oben und dann von oben nach unten verbreitet worden, und dann fünftens endlich die Parteilichkeit, welche die beiden obersten Bezirksbeamten eingenommen haben. In dieser Beziehung sagt er: „Mir kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wenn Herr Regierungsrathhalter Seiler nicht Parteimann und sogar Parteiführer gewesen, wenn er den Anzeigen von Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten, die in den letzten Monaten an ihn gelangten, sogleich selbst die gezielte Folge gegeben und dafür gesorgt hätte, daß auch das Richteramt das Nämliche thue, gewiß viele der Vergehen unterblieben wären, welche die Betreffenden nun noch zu büßen haben werden.“ Wohin führt nun ein solcher Zustand von gänzlichem Nachlassen und Gehelassen aller Springfedern der Ruhe und Ordnung? Er führt zu einer vollkommenen Anarchie und dazu, daß man es machen muß wie ein schwacher Schulmeister, welcher seinen Kindern Alles nachläßt, bis es dann endlich so weit kommt, daß er dazuschlagen muß. Dies war der Fall bei Herrn Regierungsrathhalter Seiler. Weil er alle Springfedern der Ruhe und Ordnung erschaffen und verrosten ließ, mußte er, als bei Anlaß der Wahlen die Gefahr von Erreissen drohender wurde, Truppen ausbieten, um die Ruhe und Ordnung zu handhaben. Er bot nämlich 430 Mann auf mit 10 Pferden und verursachte dadurch eine Ausgabe von Livr. 544, welche seiner Zeit vom Großen Rathe nachträglich bewilligt worden sind. Was der Herr Kommissär für Mittel angewendet hat, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, will ich nicht anführen, es würde mich dies zu weit führen, nur will ich noch beifügen, was er in Betreff der Willkürlichkeit der Straßenaufseher sagt, welche ihre Stellung ebenfalls gänzlich mißkann zu haben scheinen. Er sagt nämlich in seinem Berichte: „Es zeichneten sich hierin! im Amte Interlaken, wie in andern Aemtern, ganz besonders die Aufseher der Straßenarbeiten aus. Es wurde mir darüber beinahe Unglaubliches berichtet, und wenn auch Vieles übertrieben sein möchte, so mußte denn doch immer mehr als genug Wahres bleiben. Die Straßenaufseher schalteten und walteten sowohl in Bezug auf die Anstellung der Arbeiter, als das Wahlrecht derselben, mit einer partiellischen Willkürlichkeit, die nothwendig gehoben werden mußte.“ Ich gehe über zum Ergebniss der Untersuchung, welche der Kommissär in Betreff der Bezirksverwaltung geführt hat, und da bin ich so frei, einige Ziffern anzuführen. Auch hier zeigt sich ein großes Bild desjenigen Zustandes, wie er sich im ganzen Kanton mehr oder weniger, in höherem oder geringerem Maß: vorfindet. Der Herr Kommissär hat bezüglich der Bezirksverwaltung vor Allem aus einen gänzlichen Mangel an anregender Thätigkeit von Seiten des Regierungsrathhalters gefunden, indem sich in den Rathsprotokollen nur zwei einzige Aktenstücke finden, wonach der Regierungsrathhalter die Initiative gegenüber den Gemeindebehörden ergriffen hat, und wo er sich bemühte, bei diesen einige Thätigkeit zu erwecken. Ich

gehe über zu der Handhabung der Vormundschaftspolizei. Man muß bei dem Vormundschaftswesen nicht vergessen, daß den Wittwen und Waisen ihr Vermögen weggenommen und einem Andern zur Verwaltung übergeben wird, ohne ihren Willen und ohne daß sie gefragt werden. Dieser Zwang, welchen die Behörden gegenüber den Bevormundeten ausüben, berechtigt diese letztern, zu verlangen, daß ihr Vermögen mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verwaltet werde, und daß die Behörden, welche den Zwang ausüben, bei der Verwaltung ihres Vermögens nicht durch die Finger sehen. Es ist dieß eine Forderung, welcher mit der größten Genauigkeit nachgelebt werden soll. Wie verhält es sich nun in dieser Beziehung im Amtsbezirk Interlaken? Die Untersuchung stellte heraus, daß über nicht weniger als 1273 Verwaltungen nicht Rechnung gelegt, und demnach ebenso viel verfallene Bogtrechnungen rückständig waren. Daß 1077 Bogtrechnungen schon verfallen waren, als der gegenwärtige Regierungsrath sein Amt antrat, und daß unter seiner Verwaltung noch 196 Bogtrechnungen hinzukamen. Darunter sind Rechnungen, die seit dem Jahr 1828 ausstehen. An Mahnungen von Oben herunter hat es nicht gemangelt; es wurden von der abgetretenen Regierung zu verschiedenen Malen sehr bestimmte Mahnungen erlassen; namentlich im Jahr 1846 zwei Schreiben, welche sehr strenge und zweckmäßige Weisungen in Betreff des Vormundschaftswesens enthalten. Was hat Herr Regierungsrath Seiler auf diese Schreiben gemacht? Nicht das Geringste, wenigstens fand man davon in den Manualen keine Spur. Im Jahr 1849 gab die Regierung in Betreff des Vormundschaftswesens eine neue Weisung. Der Regierungsrath von Interlaken erließ hierauf an vier Gemeinden eine Mahnung; aber die übrigen 21 Gemeinden blieben auch jetzt noch ungemahnt. Anfangs Jenner 1850 erschien wieder eine Verfügung der Regierung. Allein auch jetzt blieb der Hr. Regierungsrath unhätig bis Ende Mai, wo er ebenfalls nur an einzelne Gemeinden Mahnungen erließ, während andere damit verschont blieben, so z. B. die Gemeinde Matten, obschon sie nicht weniger als 74 rückständige Rechnungen hat. Ich gehe über zu den Gemeindeverwaltungen. In Betreff der Gemeindefrechnungen existiren bestimmte Vorschriften, wonach sowohl die Einwohner- als die Bürgergemeinden Jahr für Jahr Rechnung legen und diese Rechnungen jeweils vom Regierungsrath passirt werden sollen. Dieß letztere ist im Gemeindegesetze von 1833 ausdrücklich vorgeschrieben. Zudem existirt ein Kreisschreiben, welches vorschreibt, daß die Bezirksbeamten dieser nicht unwichtigen Branche alle Aufmerksamkeit zuwenden sollen. Es heißt in selbigem: „Bei wiederholten Anlässen haben wir den schlechten Zustand vieler Gemeindeverwaltungen, besonders in Bezug auf das Rechnungswesen in Erfahrung bringen und uns überzeugen müssen, daß diese Unordnungen wesentlich von der geringen Aufmerksamkeit herrühren, die viele Regierungsräthe diesem wichtigen Theile ihres Wirkungskreises schenken, indem sie versäumen, darüber zu wachen, daß ihnen alle Gemeindefrechnungen regelmäßig zur Prüfung und Passation eingesandt wurden etc. Auf angehörten Vortrag finden wir uns demnach bewogen, durch gegenwärtiges Kreisschreiben sämmtlichen Regierungsräthen aufzutragen, der ihnen nach §. 17 des Gemeindegesetzes obliegenden Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen die größte Sorgfalt zu widmen etc.“ Wie verhält es sich nun in dieser Beziehung? Am 20. Juni 1850 hat Herr Regierungsrath Seiler die erste und letzte Mahnung erlassen, und diese bloß an Unterseen und Schwanden, während noch andere Gemeinden mit ihren Gemeindefrechnungen im Rückstande waren. Am 5. Juli lagen 40 Gemeindefrechnungen zur Passation vor; 209 waren rückständig und noch gar nicht eingelangt, und darunter solche, welche bereits seit 8 Jahren ausstehen. Ich komme zum Bußrodel. Da besteht die Vorschrift, daß dem Amtschaffner von Zeit zu Zeit ein Tableau der vom Richter verhängten Bußen zur Einklassirung überandt werden soll. Da findet sich nun, daß nicht weniger als 743 Bußurtheile unvollzogen sind, und zwar 155 vom Jahr 1846, 301 vom Jahr 1847, 287 vom Jahr 1848. Die Bußrodel vom Jahre 1846 und 1847 wurden erst im Jahre 1848 an den Amtschaffner geschickt, und es gelangten die Verzeichnisse

der unbezahlten Bußen der Jahre 1846, 1847 und 1848 erst im Juli 1849 an das Richteramt zurück, um selbige in Gefangenschaften umzuwandeln. Die Gesamtsumme ausstehender Bußen beträgt circa Lbr. 3000. Ich gehe über zur Armenpolizei. Bekanntlich ist der Amtsbezirk Interlaken einer derjenigen, welcher unter der Armenlast gar sehr zu leiden hat, und da findet sich in dem Mißwenbuch während der Dauer von vier Jahren eine einzige Weisung wegen des Straßenbettelß. Was die Vollziehung der Strafurtheile betrifft, so weist die Kontrolle 71 nicht vollzogene Strafurtheile aus, nämlich 16 aus dem Jahr 1850, 13 aus dem Jahr 1849, 10 aus dem Jahr 1848, 14 aus dem Jahr 1847, 5 aus dem Jahr 1846 u. s. w. In den Mandatenbüchern findet sich nichts als einige Kreisschreiben, ebenso ist die Vagabundenkontrolle, welche bis zum Jahr 1846 in der Ordnung geführt wurden, nicht nachgetragen, die letzte Eintragung datirt vom August 1846; wohl aber ist die Fremdenkontrolle in einem leidlichen Zustand und das Amtarchiv gehörig nachgeführt. Die Anzeigenkontrolle dagegen ist wieder nicht in der besten Ordnung. Dieselbe weist seit 1846 eine Zahl von etwa mehr als 500 Anzeigen aus. Daß eine große Zahl von Anzeigen nicht gehörig eingetragen ist, ergibt sich daraus, daß dem Regierungskommissär eine Reihe von Anzeigen nicht bekannt wurden, obschon selbige dem Regierungsrathamt seiner Zeit eingereicht worden sind. Die Ueberweisungen an den Richter zeugen ebenfalls von großer Irregularität, indem die Ueberweisung in vielen Fällen später erfolgte, als es bei einer geordneten Verwaltung hätte der Fall sein sollen; so erfolgte in 20 Fällen die Ueberweisung erst ein bis zwei Monate nach Eingabe der Anzeige; in 3 Fällen erst 3 bis 4 Monate nachher; in 4 Fällen erst nach vier bis fünf Monaten; in 2 Fällen erst neun bis zehn Monate nachher. Zum Schluß will ich das Verfahren des Herrn Regierungsraths gegenüber dem Herrn Zuchthausdirektor Michel mit einigen Worten berühren. Die Sache geht bis in das Jahr 1846 zurück. Herr Michel wurde für eine Summe von circa Lbr. 1000 bestrafen, und es veranlaßte diese Betreibung und die Art und Weise, wie sich Herr Michel dabei benahm, zwei obergerichtliche Urtheile, nämlich eines vom 23. Mai und eines vom 6. Juli 1846, welche Herrn Michel aus dem Amte Interlaken verwiesen. Beide Urtheile blieben bis zum Jahr 1849 unvollzogen. Blieben etwa die Mahnungen von oberer Behörde aus? Nein; zwar finde ich in den Jahren 1846 und 1847 keine Mahnung, dagegen wurde der Regierungsrath im Jahre 1848 nicht weniger als 5 Mal vom Regierungsrathe selber gemahnt, das Urtheil gegen Herrn Michel zu erequiren und 6 Schreiben ergingen deshalb im nämlichen Jahre von der Justizdirektion. Endlich erfolgte im Jenner 1849 die Ausschwörung mit der Klausel, daß der Eintritt in den Amtsbezirk nur dann stattfinden könne, wenn Herr Michel nachweise, daß er sich mit seinen Gläubigern abgefunden habe.

Reisenbach. Ich möchte wirklich bitten, etwas mehr bei der Sache zu bleiben.

Büsch, Regierungspräsident. Ich verbitte mir solche ungeziemende Bemerkungen. — Wie bekannt, hat nun der Regierungsrath Kompetenz, solchen Personen, welche leisten müssen, den Eintritt in den verbotenen Bezirk bei gegebenen Anlässen zu gestatten. Da nun bekannt war, daß Herr Michel zu verschiedenen Malen seit der Vollziehung des Urtheils in Interlaken sich aufgehalten, so untersuchte der Regierungskommissär, ob der Herr Regierungsrath jedesmal die Erlaubniß dazu erteilt habe. Es fand sich nun, daß Herr Michel die Erlaubniß erhalten hatte im Jenner 1849 für drei Tage, im März 1849 für 7 Tage, im September für 4 Tage und im November für 3 Tage. Weitere Bewilligungen fanden sich keine. Dessenungeachtet war bekannt, daß Herr Michel sich bei Anlaß der Wahlen mehrere Male nach Interlaken begab und sich dort aufgehalten hatte. Wie es scheint, hat nun Herr Regierungsrath Seiler diese Bewilligungen während der Dauer des letzten Nationalraths nachträglich in die Kontrolle eingetragen, wenigstens finden sie sich jetzt in dem Protokolle eingeschrieben, während früher nichts darin

stand. Ueber ein solches Benehmen erlaube ich mir keine weitere Bemerkung. Ich gehe nun über zu Pruntrut. Ich unterscheide hier zwei Epochen, nämlich dasjenige, was der Einstellung des Herrn Regierungsrathhalters Braichet vorausgegangen ist, und dann den Sachverhalt, wie er sich heute aus den Akten herausstellt. Ich hatte schon früher die Ehre, zu bemerken, daß Herr Boivin vorerst nicht mit der Uebernahme der Bezirksverwaltung beauftragt wurde, sondern daß er lediglich zwei Aufträge hatte, nämlich Herstellung der Ruhe und Ordnung und Untersuchung der gegen den Hrn. Regierungsrathhalter eingelangten Beschwerden. Insbesondere dann sollte er untersuchen, wie es sich mit dem „double emploi“ in der Verwaltungsrechnung des Kollegiums zu Pruntrut verhalte, wo der Regierungsrathhalter vor Antritt seines Amtes Kassier und Rechnungsführer gewesen ist und nach Antritt seines Amtes diese Funktion beibehalten hat. Am 22. wurde Herr Boivin nachträglich der Akte zugesandt, wodurch die Einstellung des Herrn Braichet verhängt worden ist. Nach dem ersten Bericht des Herrn Boivin vom 26. Juni war der Stand der Dinge im Amtsbezirk Pruntrut bei seiner Ankunft daselbst so: es sei auf dem Lande überall Ruhe, dagegen aber in der Stadt Pruntrut eine große Aufregung und ziemliche Gereiztheit der Gemüther, er sei ferner im eigentlichen Sinn des Wortes überfluthet worden mit Beschwerden aller Art gegen den Regierungsrathhalter. In seinem Bericht vom 26. Juni sagte Herr Boivin ferner im Eingang: Der Grund der Aufregung liege erstens in dem allgemeinen und tiefen Haß gegen die Person des Präfecten und dann zweitens in der Annäherung der Großrathswahlen, welche dieser gereizten Stimmung neue Nahrung gebe. Das erste Bedürfnis sei daher Herstellung und Kräftigung der Polizei, von welcher gegenwärtig wenig Spur vorhanden, und welche auffallend, wenn nicht gänzlich, verschwunden sei. Dieß zeige sich am Deutlichsten bei der Wirtschaftspolizei, wo gar keine Ueberwachung mehr stattgefunden habe; es sei dieser Zustand eines der Hauptmotive der Unordnung in Pruntrut. Von da geht der Kommissär in seinem Bericht über zu mehreren Einzelheiten, und diese Einzelheiten bin ich so frei, hier zu erwähnen. In Betreff des Unwesens im Wirtschaftswesen heißt es: „Des membres de l'autorité locale et des gens d'armes sont unanimes dans leur dépositions.“ Der Hr. Regierungsrathhalter anerkennt selbst, daß öfters überwirrt worden sei, er sagt aber, er habe stets, wie es in seiner Kompetenz liege, Bewilligungen erteilt. Es ist aber hierbei der fatale Umstand, daß die betreffenden Bewilligungen nicht zum Voraus und auf vorhergegangene Anfrage der betreffenden Wirtche erteilt worden ist, sondern entweder im Moment der Ueberwirthung selbst, oder sogar hintenher, wenn selbige bereits geschehen war und bestraft werden sollte. Ein anderer Umstand, welchen der Kommissär erwähnt und über den sich das Publikum allgemein beklagt, ist die seltene Rösheit, Ungeduld und ungebührliche Haltung des Präfecten gegenüber dem Publikum. In dieser Beziehung hat schon die frühere Behörde Anlaß gefunden, dem Hrn. Regierungsrathhalter rührende Bemerkungen zu machen, so namentlich die Justizdirektion unterm 22. März 1848. Was die rohe Behandlung seiner Untergebenen und des Publikums überhaupt betrifft, so sagt der Bericht in dieser Beziehung: „à cet égard le cri public est unanime est plusieurs personnes attachées au parti auquel appartient le préfet n'ont pu en disconvenir.“ Sie erlauben mir, ein einziges Belege anzuführen. In der Armenanstalt zu Pruntrut befand sich ein Frauenzimmer, Namens Bach, gebürtig von Freiburg, als Lehrerin angestellt. Im Jenner dieses Jahres erschien Herr Regierungsrathhalter Braichet in der Anstalt und ertheilte der Jungfer Bach den Befehl, sogleich aufzupacken, er werde sie durch einen Landjäger zum Lande hinausbringen lassen. Es geschah dieß auch wirklich. Das Frauenzimmer wurde im herben Winter auf einen offenen Schlitten gesetzt, und, von einem Landjäger begleitet, bis zum Posten in Saignelegier geführt. Daselbst angekommen, wurde ihr nach einiger Zeit gesagt, sie sei frei, sie könne jetzt wieder nach Hause gehen, ohne daß ihr der Grund einer solchen Behandlung angegeben, oder sie auf irgend eine Weise für die ausgestandenen Leiden und die ausgestandene Angst entschädigt worden wäre. Die Person wurde in Folge dieses Austritts

krank, ja sie starb sogar späterhin, und der Staat ist gegenwärtig rechtlich um Schadenersatz belangt. Ein anderer Fall. Im Jahre 1847 erhielt ein blinder Schullehrer, der in der Armenanstalt im Schlosse Pruntrut verpflegt wurde, 8 Tage Gefangenschaft wegen angeblicher Unordnung, und diese an sich vielleicht begründete Strafe wurde in den Gefängnissen des Regierungsrathhalteramtes vollzogen. Ferner wurden zwei Landjäger, der eine mit 8, der andere mit 12 Tagen Gefangenschaft bestraft, der Eine, weil er mit Personen gesprochen, welche in ihren politischen Ansichten mit dem Herrn Regierungsrathhalter nicht übereinstimmten, der Andere, weil er ein Wahlprotokoll von einer Gemeinde gebracht hatte, die nicht so gewählt hatte, wie der Hr. Regierungsrathhalter es wünschte. Dieß ist die Angabe der Betreffenden, und ob sich die Sache wirklich so verhalte, ist noch zu untersuchen, aber jedenfalls werden Sie mir zugestehen, daß bei solchen Angaben hinlänglicher Grund war, eine Untersuchung anzuordnen. Der Landjäger-Wachmeister (brigadier) erklärte übrigens dem Herrn Kommissär: „qu'il avait aussi la conviction, que la sévérité de M. le préfet dans cette circonstance devait être attribuée à la passion politique.“ Ein fernerer Klaggrund betrifft die willkürlichen Haftverurtheilungen, welche sich der Herr Regierungsrathhalter zu Schulden kommen ließ, indem Personen längere Zeit sich in Untersuchungshaft befinden haben, ohne abgehört zu werden. So soll ein gewisser Humaire 23 Tage ohne Abhörung sich in Gefangenschaft befinden haben. Der Verwalter der Zuchtsanstalt zu Pruntrut sagt ferner aus, es habe der Regierungsrathhalter die Gefangenschaften niemals besucht. Ich erlaube mir nun noch einige Worte über das bereits erwähnte „double emploi“. Herr Braichet war, bevor er Präfect wurde, Verwalter am Gymnasium zu Pruntrut gewesen. In seiner Rechnung für das Jahr 1839 hatte er eine Ausgabe von Fr. 3363 verrechnet, und den nämlichen Anlaß in einer späteren Rechnung wieder in Rechnung gebracht. Späterhin wurde er Präfect, ohne die dahierige Verwaltung an jemand Anders zu übergeben, und als sich späterhin der Irrthum erzeigte, war es beinahe unmöglich, den Herrn Regierungsrathhalter zur Berichtigung dieses Irrthums zu bringen. Ueber die Details dieser Angelegenheit will ich später Auskunft geben. Nur will ich hier bemerken, daß es nicht in der Stellung eines Regierungsrathhalters war, eine Verwaltung, welche er früher, als er noch nicht Beamter war, bekleidete, zu behalten, über die der Regierungsrathhalter Aufsicht und Kontrolle führen soll. Dieß, Herr Präsident, meine Herren! sind die Angaben und Thatfachen, welche bei Fassung des Einstellungsbeschlusses vorlagen. Der Kommissär schloß seinen dahierigen Bericht mit der Bemerkung: „l'éloignement aussi prompt que possible de M. Braichet de l'administration c'est une mesure que commande et l'intérêt de son district et du canton et l'honneur du gouvernement.“ Heute sind wir in einer andern Stellung; die Untersuchung ist nun vervollständigt, und ich will nun kurz auch die Thatfachen angeben, wie sie sich nach derselben heute darstellen. Ich beginne zunächst mit der allgemeinen Polizeiverwaltung. Diese war sehr schlaff und nachlässig. So wurde längere Zeit vor den jüngsten Wahlen den eingelangten Anzeigen keine Folge gegeben und selbige nicht überwiesen. Dagegen erfolgten nach den Wahlen die Ueberweisungen massenhaft. In dieser Beziehung sagt der Audienzsekretär: „Je ne puis affirmer, si M. Braichet les retenait à dessein, ou si lui, ou ses employés, occupés presque exclusivement d'affaires electorales n'ont pas eu le tems de les expédier plus tôt.“ Bei einer nähern Prüfung der Anzeigenkontrolle finden sich sehr viele ungebührlich verzögerte Anzeigen. So wurde z. B. eine Anzeige vom 22. November 1849 erst am 31. Mai 1850 dem Richter überwiesen, obschon die Voruntersuchung am 28. Dezember 1849 bereits geschlossen worden war. Eine Anzeige vom 18. August 1849 wurde, ohne alle Voruntersuchung, am 31. Mai 1850 überwiesen; eine andere, ebenfalls ohne Voruntersuchung, am 2. Juni 1850, eine vierte, auf einen Diebstahl bezüglich, in welcher die Eingabe am 11. Oktober 1849 erfolgt und die Voruntersuchung schon am 20. gleichen Monats beendet worden war, ebenfalls erst am 2. Juni 1850. Nebenbei, daß die Polizei sehr mangelhaft gehandhabt wurde, beklagen sich überdieß die unter dem Regierungsrathhalter

stehenden Polizeibeamten über harsche Behandlung und über eigentliche Beleidigungen. So wird angeführt, daß er einen Landjäger „Canaille“ gezeigelt habe. Im Wirtschaftsweisen insbesondere stand es in Pruntrut sehr schlimm. So, wie in Interlaken — um sich eines bekannten Ausdrucks zu bedienen — eine mehr „gemüthliche Anarchie“ herrschte, war dagegen in Pruntrut Anarchie, gepaart mit Gewaltthätigkeit und Brutalität. Ein Polizeibeamter sagte in dieser Beziehung: „Depuis plus qu'une année la police des auberges est tout-à-fait relâchée; on reste à ces établissements jusqu'après minuit et même jusqu'à deux heures du matin. Ceux qu'on y rencontre le plus souvent, ce sont les employés du bureau de la préfecture.“ Wenn ich solche Stellen ablese, so werden gewiß Mehrere von Ihnen meinen, ich rede von Ihrem Bezirke, und doch kann ich Sie versichern, daß ich hier bloß vom Amtsbezirk Pruntrut rede. In dieser Beziehung steht mir wieder ein Aktienstück zu Gebot, welches den Zustand der Wirtschaftspolizei treffend zeichnet. Es ist dieses Aktienstück von einem öffentlichen Beamten, und ich bin so frei, auch dieses abzulesen: „Seit sehr langer Zeit — sagt der Einwohnereingemeinderathspräsident in einem Berichte — wird dem Theile des Wirtschaftshauses, welcher die Polizei dieser Anstalten betrifft, in der Stadt Pruntrut keine Folge mehr gegeben. Die Orte, wo geistige Getränke ausgeschenkt werden, bleiben während eines großen Theils der Nacht auf, und es erschallen darin Lieder und Geschrei, welche die öffentliche Ruhe stören. Da sich die Regierung die polizeiliche Ueberwachung dieser Anstalten in dieser Ortschaft vorbehalten hat, so sind die Bemühungen des Unterzeichneten um die öffentliche Ordnung in der Straße aufrecht zu erhalten, in welchen Bemühungen ihm übrigen der Regierungstatthalter heftig entgegenarbeitete, nothwendigerweise unfruchtbar geblieben. Die Gensdarmarie thut in dieser Hinsicht keineswegs ihre Pflicht; zudem scheinen die Landjäger, die jetzt auf diesem Posten sind, eher dazu ausgewählt worden zu sein, um sich den Lärmmachern beizugesellen, als um ihnen entgegenzutreten.“ Es ist ferner ein anderes Aktienstück da, welches ich Ihnen ebenfalls zur Kenntniß bringen will, nämlich eine Anzeige des Landjägercorporals Stegmann; dasselbe lautet: „Ich Eidsunterzeichneter, Stegmann, Landjägercorporal auf dem Posten von Pruntrut, erkläre hiermit der Behörde, daß nachdem ich von mehreren Personen dieser Stadt vernommen hatte, daß im Gasthose zum weißen Roffe bei Hr. Grenouillat, am Abend des 20. laufenden Monats Unordnungen vorgefallen waren, Herrn Antoine, Mitglied des Großen Rathes, mir in Gegenwart mehrerer Zeugen erklärt hat, daß in der Nacht vom 20. auf den 21. laufenden Monats die Herren Braichet, Regierungstatthalter, Carbon, Redaktor der Zeitung „Helvetie“, Trincanot, Sohn, Karl Kohler und er sich noch gegen Mitternacht in besagtem Wirtschaftshause befanden und tranken, als genannter Herr Braichet anfang, Streit zu suchen, indem er Stichereden ausstieß. Als ihn Herr Antoine fragte, ob er ihn meine, erhielt derselbe von ihm einen Faustschlag, daß das Blut zur Nase herausschürte und sein Gesicht eine Contusion erlitt.“ Der Corporal Stegmann hatte den Muth, diesen Prozeßverbal niederzuschreiben, obgleich der Herr Regierungstatthalter bei dem Auftritte der Hauptschuldige war. Was geschieht aber? Ich will auch hier den Bericht des Corporals Stegmann, welcher dieser Thatsache halber befragt wurde, ebenfalls wörtlich ablesen: „Diese Scene hat in der That stattgefunden, aber ich ist mir nicht bekannt worden, daß der Herr Gerichtspräsident dabei gewesen sei. Ich habe darüber einen Bericht geschrieben, den ich an das Regierungstatthalteramt gesandt habe, sowie eine Abschrift an die Centralpolizei; ich lege eine neue Abschrift dieses Berichtes nieder, damit sie meinem Verhöre beigelegt werde. Als ich nach Einsendung des genannten Berichtes zum ersten Male auf seinem Bureau in Begleitung des Landjägers Cognat erschien, um ihm Papiere, die ich in der Hand hielt, zu übergeben, ließ er mich hinausgehen, sobald er mich erblickte; als ich ihm bemerkte, daß ich ihm Papiere zu übergeben hätte, kam er mit drohender Miene auf mich zu; ich zog mich zurück, und er schloß die Thüre seines Bureau's nach mir zu. Ich glaube, daß diesem Berichte keine Folge gegeben worden ist, denn ich habe nichts davon gehört.“ Späterhin mußte der

Landjäger, weil er seine Pflicht gethan, den Amtsbezirk quittiren. Was die Gemeinde- und Vormundschaftsverwaltung betrifft, so ist auch hier ebenso wenig Ordnung. Der Amtsbezirk Pruntrut enthält 37 Gemeinden. Von 234 rückständigen Rechnungen sind 27 eingelangt, aber noch nicht passiert; 207 Gemeinderrechnungen stehen noch aus; nebstdem muß ich erinnern, daß Herr Regierungstatthalter Braichet in der letzten Zeit, nämlich vom 10. auf den 26. Juni bei 80 Rechnungen im Salepp passiert hatte, und diese, streng genommen, noch zu den 234 zu rechnen wären. Von zwei Gemeinden wurden seit dem Jahr 1844 keine Rechnungen passiert, von 5 Gemeinden seit 1845, von 6 Gemeinden seit 1846, von 8 Gemeinden seit 1847, von 11 Gemeinden seit 1848 keine. Bloß von 4 Gemeinden stehen keine Rechnungen aus. Es ist ferner zu erwähnen, daß in Folge des erwähnten Kreis Schreibens über diese Rechnungen eine eigene Kontrolle geführt werden sollte. Diese Kontrolle wurde seiner Zeit durch Herrn Chausfat eingerichtet und genau geführt. Seit dem Jahr 1846 aber ist dieselbe nicht mehr geführt worden. Ich will noch einige Beispiele anführen, welche Ihnen zeigen mögen, welchen Mißbrauch seiner Amtsgewalt Herr Braichet sich hat zu Schulden kommen lassen. So blieb ein Individuum, welches der Falschmünzerei beklagt war, 406 Tage in der Gefangenschaft, und war erst auf eingelangte Beschwärde im Stande, seine Befreiung zu erwirken, obgleich er am Ende vom Gericht freigesprochen wurde. Eine andere Person blieb 23, eine dritte 27, eine vierte 8 Tage in Gefangenschaft, ohne verhört zu werden, und eine fünfte Person wurde zwei Tage in Gefangenschaft geworfen, weil sie übel über den Regierungstatthalter gesprochen hatte. Nach 2 Tagen wurde sie wieder freigelassen, ohne Untersuchung und ohne Urtheil. Ein Bürger, der über eine erlittene Mißhandlung Anzeige machte, gibt an, Hr. Braichet habe ihm „mauvais sujet“ und „cochon“ gesagt. Ein anderer behauptet, es sei ihm verweigert worden, einer ähnlichen Anzeige Folge zu geben, weil das Zeugniß über die erlittene Mißhandlung von einem konservativen Arzte ausgestellt gewesen. Ein Mitglied des Gemeinderathes, Hr. Gichelbrenner, sagt: „Un jour il m'a fait assigner par le gendarme pour comparaître immédiatement devant lui. Au lieu de m'interroger et de m'entendre convenablement, il me traita de menteur et de jésuite et me mit à la porte en me saisissant par le bras.“ Landjäger Theurillat deponirt, seiner Zeit habe er Anzeige gemacht über eine stattgefundene Schlägerei, bei welcher Jemanden ein Bein verrenkt oder zer schlagen wurde. Hr. Braichet habe aber keine Untersuchung eingeleitet und auf erfolgte Mahnung zur Antwort gegeben: „Ce n'est que du cancan, d. h.: das ist nichts als Lumperei.“ Nach den nämlichen Zeugen soll Hr. Braichet einem Wirthen, welcher eine Tanzbewilligung wollte, zur Antwort gegeben haben: „Vous n'avez pas besoin de permis, si le gendarme Theurillat se presente, prenez le et f... le à la porte.“ In St. Ursis wurde von den Leuten geschrien: „Es lebe der Regierungstatthalter und die Unordnung! Nieder mit dem Meyer und der Polizei!“ Einem Zeugen, welcher von Hr. Braichet in einer Untersuchung abgehört wurde und seine Sache vollständig sagen wollte, sagte er mit barschen Worten: „C'est assez écrit, que peut-on compter sur les dépositions de ces gens; tas de canaille et de brigands, on l'apprendra à vous autres 152 signataires, je vous ferai marcher.“ Ich komme nun zu zwei Verhältnissen und will in selbige etwas näher eintreten, weil sie in ihrer Bedeutung alle andern weit überragen. Nämlich erstens zu dem „double emploi“ und zweitens zu der Flüchtigkeitsache. Im Jahr 1839 war Hr. Braichet Verwalter des Gymnasiums zu Pruntrut, und verrechnete als solcher eine Ausgabe von Fr. 3363 Rp. 74. Im Jahr 1845 legte er wieder Rechnung und brachte die gleiche Summe wieder in Rechnung. Damals war Hr. Chausfat Präfect. Er prüfte die Rechnung, fand diesen doppelten Ansatz, glaubte es sei eine bloße Irrung, und machte Hr. Braichet darauf aufmerksam. Dieser fand aber nicht für gut, dem Irrthum abzuhefen. Auf Hrn. Chausfat folgte Hr. Elsäffer als Regierungstatthalter. Dieser machte Hr. Braichet ebenfalls aufmerksam und forderte ihn zur Berichtigung dieses Irrthums auf, jedoch ebenfalls vergeblich. Nun wurde Hr. Braichet selbst Präfect.

Von diesem Augenblicke an unterblieben natürlich fernere Mahnungen; denn nun hätten sie von ihm selbst ausgehen müssen. Uebrigens befand sich die betreffende Rechnung in seinen Händen, ebenso sämtliche Belege. Die Sache blieb daher so bis zum Jahre 1847. Es war während dieser Zeit von dem «double emploi» keine Rede mehr, und eine auffallende Thatsache ist noch, daß so wie Hr. Braichet Präfekt wurde, er drei der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes des Gymnasiums befeitigte und durch neue ersetzte. Im September 1849 wurde ein neuer Maire gewählt, welcher sich noch dunkel an diese Vorgänge erinnerte. Dieser suchte die Akten, fand sie aber nirgends. Im Jänner 1849, also vier Jahre nachdem der Irrthum begangen worden war, machte endlich der Maire von Pœuntrut der Erziehungsdirection von diesem Sachverhalt Anzeige. Diese versäumte durchaus nichts, sondern verlangte alsogleich von der damaligen Verwaltung des Gymnasiums Einsendung der Rechnungen. Die Verwaltung antwortete nicht. Am 30. April 1849 erfolgte von Seiten der Erziehungsdirection eine Mahnung, sie erhielt aber wiederum keine Antwort. Im Juli 1849 erfolgte die dritte Mahnung mit der Drohung, daß wenn man die Akten nicht sogleich einsende, die Absendung eines Kommissärs erfolgen werde. Darauf wiederum keine Antwort, nicht einmal eine Entschuldigung. So ging es bis zum Mai 1850, wo eine vierte Aufforderung von Seiten der Erziehungsdirection erfolgte und zugleich eine Frist von 6 Tagen bestimmt wurde. Alle diese Aufforderungen waren an die Verwaltung adressirt. Man kommt mit einem Male ein Pack Schriften, mit dem Poststempel Pœuntrut, aber ohne ein Begleitschreiben. Wie kam es nun, daß man vier Mal an die Verwaltung schreiben konnte, ohne eine Antwort zu erhalten? Ganz einfach daher, daß der Hr. Präfekt Braichet die verschiedenen Briefe, welche an die Verwaltung gerichtet waren, behändig und im Sacke behalten hat, der Verwaltung selbst waren alle diese Aufforderungen unbekannt geblieben. Dabei blieb es jedoch nicht, sondern es erlaubte sich der Hr. Präfekt gegen den Maire die allerbeleidigendste Behandlung, indem er ihm unter anderem einen Brief schrieb, welchen ich Ihnen hier ablesen werde, damit Sie ein Musterlein haben des Styls, dessen sich der Hr. Regierungsrathhalter Braichet zu bedienen pflegte: «Je vous prie de remarquer qu'à toute époque j'ai assisté aux assemblées de la commune des habitants de Porrentruy comme simple citoyen et contribuable. Les denonciations et delations aussi viles que mensongères dont j'ai été l'objet me font un devoir de n'accepter aucune proposition qui vienne d'un homme dont je dois suspecter la bonne foi et la loyauté.» Dazu kommt ein fernerer Umstand. Die Rechnung gelangte endlich zum Vorschein, aber Herr Präsident, meine Herren! ist es die gleiche Rechnung, welche seiner Zeit vorgelegen ist? Nein, meine Herren, die Rechnung ist von einer ganz andern Hand als die frühere geschrieben, und es ist also nicht die gleiche Rechnung. Dieß ergibt sich aus einer Vergleichung der Handschrift. Ein fernerer Umstand! Endlich gibt die Verwaltung der Sache Folge, aber es fehlten ihr ihre Protokolle; unterm 30. Dezember 1849 versammelte sich deshalb die Verwaltung und verlangte von Hrn. Braichet Ausbändigung dieser Protokolle. Vergeblich, die Aufforderung blieb unbeantwortet. Im Jänner 1850 erfolgte eine neue Aufforderung, und auch diese wird von Hrn. Braichet unerwidert gelassen; statt dessen kommt eine dritte Person zum Maire von Pœuntrut, welche halb bitrend, halb drohend, Vereiniigung der Sache anbietet, bemerkend, der Präfekt anerkenne das «double emploi», man möge daher die Rechnung passiren und von der Sache nicht mehr reden. Der Maire gieng auf den Antrag ein und sagt in dieser Beziehung: «Il me conseille d'accepter cette transaction, en me disant qu'il savait de bonne source que le conseil exécutif et Mr. Stockmar en particulier étaient bien décidés à soutenir Mr. Braichet.» Ich will hier eine Bemerkung beifügen. Ich will nicht annehmen, daß diese Angabe Wahrheit enthalte, denn was den Regierungsrath betrifft, so stehen seine Verfügungen mit denen der Erziehungsdirection nicht im Widerspruch, und letztere hat in der Sache gethan, was sie sollte, nur hätte sie vielleicht etwas strenger über die Vollziehung ihrer Weisungen wachen können. Aber Sie sehen,

was für Mittel man in Pœuntrut anwenden durfte, und wie sehr daselbst der Name der Regierung mißbraucht und diesem Mißbrauch Glauben geschenkt worden ist. Der Maire fügt dann bei: «Monsieur le directeur, lorsque le premier fonctionnaire d'un district se rend coupable de telles malversations, peut-il dignement représenter un gouvernement? Et ne croyez point que ce soit là le seul fait à la charge, dans toutes les branches de son administration vous découvrez, par une enquête sévère, des faits non moins révoltants.» Ich will es über diesen Punkt genügen lassen, obschon noch ein beachtenswerther Umstand darin zum Vorschein kommt, über den aber die Akten kein Licht enthalten. Nur so viel will ich bemerken, daß ein von Hrn. Braichet vor mehreren Jahren vorgelegter Etat über die Kasse der Verwaltung des Gymnasiums einen Aktivüberschuß von Fr. 2000 erzeugt, daß von diesem Ueberschuß späterhin keine Rede mehr gewesen ist, und daß man zur Stunde noch nicht weiß, wie sich die Sache verhält, ob es ein Irrthum ist oder nicht. Ich komme zum letzten Punkt, er ist nicht unwichtig, und Sie werden daraus ersehen, warum es den Bundesbehörden in gegebenen Fällen oft unmöglich war, ihren Beschlüssen, betreffend die Ausweisung von gefährlichen Flüchtlingen, gehörige Folge zu geben. Ein gewisser Flüchtling, Namens Pflieger, hielt sich, mit einigen Unterbrechungen, seit 15 Monaten in Pœuntrut auf. Im Bezug auf diesen Flüchtling wurde am 27. Dezember 1849 vom Bundesrath beschloffen, es solle derselbe 8 Stunden von der Gränze weg internirt werden. Diese Verfügung wurde der abgetretenen Regierung, und von dieser dem Regierungsrathhalter zur Vollziehung überwiesen, jedoch von diesem niemals vollzogen. Ist etwa die Schuld davon an den oberen Behörden? Den Akten nach durchaus nicht, denn es hat die Regierung alsogleich und ohne Verzug die nöthige Weisung ertheilt. Aber der Hr. Präfekt Braichet fand nicht für gut, sie zu beachten. Er erhielt am 27. September 1849 den Befehl, den betreffenden Flüchtling von Pœuntrut zu entfernen, er antwortete aber unterm 9. Oktober, derselbe sei nicht mehr da und man wisse nicht, wo er sich aufhalte. Während er dieses einberichtet, kommt ein Schreiben des französischen Gesandten an den Bundesrath, worin es heißt, man wisse, daß Pflieger sich in Pœuntrut aufhalte, ja man nannte sogar die Wirthschaft, wo er logire. Auf dieses hin erhielt der Präfekt am 1. Februar 1850 neue Weisung, worauf am 3. Februar nochmals die Antwort kam, er wisse nicht wo der Flüchtling sei, derselbe halte sich nicht in Pœuntrut auf. Unter dem 7. Jänner 1850 erhielt Herr Braichet eine dritte Weisung, aber auch diese war vergeblich. Unter dem 23. Februar 1850 drang das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement neuerdings auf Entfernung Pfliegers von Pœuntrut, unter Kenntnissgabe von einer Beschwerde des französischen Gesandten, welche die wiederholte Erklärung enthielt, er wisse ganz bestimmt, daß Herr Pflieger im weißen Rögli zu Pœuntrut logire, und daß er keine Pässe mehr über Solmar vikiren werde, so lange derselbe nicht von dort in das Jancere der Schweiz entfernt werde. Auch jetzt blieb die Justizdirection nicht säumig; sie erließ einen neuen Befehl an den Regierungsrathhalter. Aber zwei Tage darauf berichtet dieser wiederum, Herr Pflieger wohne nicht in Pœuntrut, er sei wohl durchgereist, aber sei jetzt nicht mehr da. Was sagt aber jetzt der Maire von Pœuntrut? Er erklärt: «Le séjour de Mr. Pflieger à Porrentruy était parfaitement comme de Mr. le préfet Braichet. Ce citoyen réfugié loge à l'hôtel du cheval blanc où Mr. Braichet a établi son club. Ils prennent le café dans la même salle, toutes les semaines. D'ailleurs Mr. Pflieger a des relations journalières avec Mr. Trincano, commis de la préfecture.» Ebenso erklärt Landjäger Macabre von Pflieger: «Je l'ai vu très souvent à Porrentruy où il résidait à l'hôtel du cheval blanc.» Die neue Justizdirection hatte auch Hrn. Pflieger bald entdeckt. Eine Weisung, welche sie an denselben ergehen ließ, war mit einer Gefangenschaftsbescheinigung, von Hrn. Pflieger selbst unterschrieben, und gegenwärtig ist der Beschluß, welchen seiner Zeit der Bundesrath faßte, vollzogen. Was sagt nun der Präfekt, darüber zur Rede gestellt, zu dem allem. Es ist der Mühe werth, das zu wissen, indem daraus sich ergibt, bis zu welcher Demoralisation öffentliche Beamte gelangen konnten.

Der Präsekt sagt nämlich: «Jamais je ne me suis trouvé en public ou autrement avec ce réfugié, comme fonctionnaire.» Und an einem andern Orte sagt er: «Quand je prenais la thasse, je la prenais comme homme et non comme fonctionnaire.» Hier sehen wir, Herr Präsident, meine Herren! weßhalb es seiner Zeit hieß, der französische Gesandte wolle keine Pässe mehr nach Frankreich hinstellen. Man konnte sich damals den Grund gar nicht denken, während er jetzt klar ist. Das Urtheil über ein solches Benehmen eines obersten Bezirksbeamten mögen Sie selbst fällen, ich sage darüber kein Wort mehr. Zum Schluß erlaube ich mir nur noch einige Worte im Allgemeinen über die Kompetenz des Regierungsraths. Man hat die Behauptung aufgestellt, es sei der Regierungsrath nicht kompetent, einen eigenen Kommissär abzuschicken mit den Vollmachten, welche Herr Voisin erhalten hat. Ueber einen Punkt scheint der Herr Antragsteller einverstanden, daß die Regierung das Recht habe, für einzelne spezielle Fälle und Aufgaben Kommissäre abzuschicken. Es hat auch die abgetretene Regierung von dieser Kompetenz largement Gebrauch gemacht. So hat sie unterm 7. Mai dieses Jahres Herrn Regierungsrath Imobersteg in's Oberland geschickt, unterm 8. Mai Herrn Vottereau nach Courmayeur, unterm 11. Mai Herrn Feune nach Pruntrut, unterm 17. Mai Herrn Amstutz nach Hasli, unterm 15. Mai Herrn Hubler nach Bern und Herrn Carlin nach Laufen. Dieß alles geschah in jüngster Zeit, unmittelbar nach den Wahlen. Wollen Sie frühere Exempel? Auch mit diesen kann ich dienen. Ich erinnere an die Absendung des Herrn Regierungsraths Sybold nach Freiberg; aber, meine Herren! er ging nicht allein, sondern er war begleitet von einem Bataillon und einer Kompagnie Scharfschützen. Ich erinnere an die Absendung des Herrn Kerns als Kommissär in den gleichen Amtsbezirk, an die Absendung des Herrn Regierungsraths Rufener nach Schwarzenburg u. s. w. Wollen Sie, meine Herren! noch weiter zurück? Auch da kann ich dienen. So finde ich, daß im Jahr 1836 die damalige Regierung drei Kommissäre in den Jura abgeschickt hat, welchen sie die volle Regierungsgewalt, mit einziger Ausnahme der Befugniß, Beamte abzuheben, einräumte. Ich erinnere an die Absendung des Herrn Müller nach Pruntrut, des Herrn Straub nach Ronciglione, um daselbst eine gerichtliche Untersuchung über den verbrannten Wagen zu föhrtreten zu führen. Wo nahm nun die Regierung die Kompetenz her, überhaupt Kommissäre abzuschicken? Wo ist ihr in der Verfassung oder in den Gesetzen das Recht gegeben, für einzelne Geschäfte außerordentliche Kommissäre abzuschicken? Die Kompetenz liegt in dem Umstand, daß die Regierung die Pflicht hat, Ruhe und Ordnung zu handhaben und dafür die nöthigen Maßregeln zu treffen. Man hat besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der nach Pruntrut geschickte Kommissär keinen speziellen Auftrag erhalten, sondern die ganze Bezirksverwaltung an der Stelle des Herrn Präsektens übernommen habe. Ich will vorerst fragen, hatten diejenigen Kommissäre, welche die frühere Regierung absandte, auch immer spezielle Aufträge, und wurde dabei der ordentliche Stellvertreter des Regierungsraths, nämlich der Amtsverweser, niemals übergangen? Ich erwähne hier einfach der Absendung des Herrn Hubler nach Bern. Wurde etwa dieser mit einem speziellen Auftrag abgeschickt, er solle über diesen oder jenen Vorfall oder gegen diese oder jene Person eine Untersuchung einleiten? Durchaus nicht. Er hatte zwar einen besondern Auftrag in Betreff der Wahlverhandlungen im Amtsbezirk Bern; aber diesem speziellen Auftrag folgte der allgemeine, dem Regierungsrath in allen Untersuchungen an die Hand zu gehen, und besonders in solchen, welche politischer Natur seien. Das war auch ein allgemeiner Auftrag, und wenn man darüber ein Urtheil fällen will, so muß man sich ganz einfach fragen, haben die Umstände eine solche Maßregel gerechtfertigt? und da bin ich der Ansicht, daß wenn die Umstände die Absendung eines außerordentlichen Kommissärs erfordern, sei es mit dieser oder jener Vollmacht, so hat die Regierung dazu nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, und wenn sie diese Pflicht nicht erfüllt, so wäre ihr deßhalb mit Recht ein Vorwurf zu machen. Weßhalb hat man in Pruntrut den Amtsverweser übergangen? Ich könnte ebenso gut fragen, weßhalb hat man in Bern und in andern Orten

seiner Zeit den Amtsverweser übergangen und außerordentliche Kommissäre hingefandt? Die Regierung hat einfach gefunden, daß der Amtsverweser schwerlich auf eine befriedigende Weise den Zweck erreichen könnte, welchen die Regierung erreichen wollte, nämlich die Herstellung von Ruhe und Ordnung und die unparteiische, aber strenge und genaue Führung der Untersuchung der Verwaltung des Herrn Braucher. Wenn die Regierung glaubt, der Amtsverweser sei geeignet, in gegebenen Fällen, wo der Regierungsrath nicht funktionieren kann, dessen Stelle zu vertreten u. s. w., so wird sie dazu auch den Amtsverweser bezeichnen; aber wenn sie glaubt, derselbe sei dazu nicht geeignet, so ist sie ohne Zweifel befugt, einen besondern Kommissär abzuschicken. Ich mache deßhalb der abgetretenen Regierung keinen Vorwurf, daß sie in gegebenen Fällen statt des Amtsverwesers besondere Kommissäre abgeordnet hat; aber ich verlange für die gegenwärtige Regierung das nämliche Recht. Ich erlaube mir noch einige allgemeine Bemerkungen über die Amtsverweser im Allgemeinen. Was sind die Amtsverweser? Darf man ihnen im Allgemeinen diejenigen Fähigkeiten zutrauen, welche man von einem Regierungsrathshalter fordert? Sieht man bei ihrer Ernennung auf alle diejenigen Erfordernisse, welche bei einem Regierungsrathshalter, welcher die ganze Bezirksverwaltung leiten soll, vorausgesetzt werden? In der Regel ist dieß nicht der Fall, sondern man sieht bei der Wahl der Amtsverweser darauf, Männer zu haben, welche im Grunde sind, den Regierungsrathshalter während seiner Abwesenheiten für längere Zeit zu vertreten, so daß, wenn der Regierungsrathshalter für ein paar Tage fortgeht oder wenn er an eine Laufe muß, Jemand da ist, welcher ihn für die gewöhnlichen laufenden Geschäfte vertritt, und an welchen sich die Leute in seiner Abwesenheit wenden können. In Pruntrut waren aber die Verhältnisse ganz anders, und jedenfalls so, daß, wenn auch der Amtsverweser die erforderlichen Fähigkeiten gehabt hätte, dennoch durch ihn der Zweck, nämlich die Handhabung der Ruhe und Ordnung und genaue unparteiische Untersuchung der Bezirksverwaltung, nicht möglich gewesen wäre. Bei der gänzlichen Erschlaffung aller gesetzlichen Bande, bei der Stellung, welche Herr Regierungsrathshalter Braucher eingenommen hatte, bei der Gerechtigkeit der Gemüther, welche bei der dortigen Bevölkerung herrschte, darfte man nicht erwarten, daß der gewöhnliche Stellvertreter des Regierungsrathshalters, nämlich der Amtsverweser, auf eine energische Weise einschreiten werde, noch daß er selbst in der Sache ganz vorwurfsfrei sei. Deßhalb sandte die Regierung einen außerordentlichen Kommissär nach Pruntrut, und deßhalb ertheilte sie auch diejenigen Vollmachten, welche er wirklich erhalten hat. Welchen Gebrauch Herr Voisin von seinen Vollmachten gemacht, darüber will ich hier nicht eintreten. Es gibt vielleicht späterhin Gelegenheit, wo sich die Bevölkerung von Pruntrut selbst darüber aussprechen wird. Ich bitte um Entschuldigung, daß ich in dieser Angelegenheit etwas weitläufig gewesen bin. Unprovokirt würde ich diesen Vortrag nicht gehalten haben; so aber war ich gezwungen, Bescheid zu geben. Ich benutzte diesen Anlaß, um mich über den Zustand des Kantons im Allgemeinen bei Uebernahme der Verwaltung auszusprechen, indem ich wiederhole, daß die beiden Amtsbezirke, welche ich insbesondere behandelt habe, ein zwar grolles, aber im Ganzen treues Bild des Zustandes darbieten, in welchem mehr oder weniger sich der ganze Kanton befindet hat. Zum Schluß noch über Interlaken ein kurzes Wort. Ist es möglich, daß bei einer solchen Verwaltung im Armenwesen etwas Ersparnißliches geleistet werde? Ich bezweifle es. Mit ein paar tausend Franken mehr oder weniger wird in der Armenfrage nicht geholfen; mit Wagen ist es überhaupt in dieser Sache nicht gethan, den Armenverhältnissen wird nur durch Erhebung der Moralität geholfen. Sollen sich die Zustände im Amte Interlaken bessern, so ist Herstellung gesicherter Ruhe und Ordnung und strenger Geseßlichkeit das erste Erforderniß, und was von Interlaken gilt, gilt vom ganzen Kanton.

Niggeler. Ich erkläre, daß ich mich in Bezug auf die Absendung des Herrn Voisin als außerordentlichen Kommissär nach Pruntrut und die Uebernahme der ganzen Verwaltung daselbst nicht befriedigt erkläre. Ich will keine Diskussion ver-

anlassen, sondern einen Anzug stellen, welcher dann seiner Zeit zur Behandlung kommen wird.

Stämpfli. Auch ich bin im Fall, eine kurze Erklärung zu geben, weil im Vortrage des Herrn Blösch Thatsachen berührt sind, welche die abgetretene Regierung speziell betreffen. Herr Blösch hat angeführt, es seien der abgetretenen Regierung über Herrn Regierungsstatthalter Braichet eine Menge Beschwerden eingelangt; zwar glaube er nicht, daß die Zahl 72 wörtlich zu nehmen sei, sondern es möge sich damit verhalten, wie im Deutschen die Zahl 17, welche einfach eine große Menge andeuten wolle. Diese Beschwerden sollen vermist werden, und das Gerücht geht, als wären sie unterschlagen. Herr Blösch hat sich nun darüber nicht ausgesprochen, wie es sich mit der angeblichen Unterschlagung verhalte. Als Mitglied der abgetretenen Regierung kann es mir nun nicht gleichgültig sein, ob der Vorwurf der Unterschlagung so dahingestellt und unerörtert bleibe, um so weniger, als derselbe auch in öffentlichen Blättern enthalten gewesen ist. Ich fordere daher die gegenwärtige Regierung auf, zu berichten, ob ihr irgend eine Thatsache bekannt ist, welche eine solche Anschuldigung auch nur annähernd rechtfertigen würde. Ich fordere die Regierung auf, diese Anschuldigung amtlich zu untersuchen, und darf voraussetzen, daß die Gerechtigkeit des gegenwärtigen Regierungsrathes diesen meinen Antrag ohne Anstand entgegennehmen werde.

Blösch, Regierungspräsident. Ich thue dieß sehr gerne. Ich glaubte, mich über diesen Punkt hinlänglich geäußert zu haben; jedenfalls sind die Vorwürfe, welche in den öffentlichen Blättern enthalten sind, in dieser Beziehung übertrieben. Ich war weit entfernt, der abgetretenen Regierung in dieser Beziehung einen Vorwurf zu machen, und ich glaube, die gegenwärtige Regierung solle die verlangte Auskunft geben.

Herr Präsident. Da der Herr Präsident der Regierung durch seinen langen Vortrag etwas ermüdet, einiger Zeit bedarf, so wird wohl Jedermann einverstanden sein, daß man ihm einen Augenblick Ruhe vergönne, wenn nämlich heute noch die Wahlangelegenheit von Pruntrut vorgenommen werden soll.

Decrete: Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Erwägung, daß die Einführung des untern 2. März 1850 promulgirten Strafprozeßes und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847, die nöthigen Räumlichkeiten für die Geschworenengerichte, so wie geräumigere Gefängnisse an den Hauptorten der verschiedenen Bezirke erfordert; daß nach dem angeführten Gesetze vom 31. Juli 1847 die Kriminalkammer den Sitzungsort der Affisen, welcher so viel als möglich in der Mitte des Geschwornenbezirks gelegen sein soll, zu bestimmen hat;

Daß es also, um dieser Vorschrift nachzukommen, unumgänglich notwendig ist, an jedem Hauptorte eines Bezirks die zur Abhaltung der Affisenversammlung erforderlichen Einrichtungen zu treffen;

In Betracht jedoch, daß die Kosten, welche die zu obigem Zwecke zu treffenden Einrichtungen verursachen werden, einstweilen so gemäßigt und beschränkt als möglich sein sollen;

beschließt:

§. 1.

Die nöthigen Einrichtungen zur Abhaltung der Affisen sollen nur in Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delsberg getroffen werden.

§. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt; dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Gegeben 20. 20.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 29. Juli 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Blösch.

Der Rathsschreiber:

M. v. Stürler.

Moschard, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß der Große Rath im März leßthin beschlossen hat, den Kriminalprozeß mit dem 1. Januar 1851 in Kraft treten zu lassen. In Folge dieses Beschlusses müssen Einrichtungen zu Abhaltung der Affisen getroffen werden. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 schreibt vor, daß die Kriminalkammer die zu Abhaltung der Affisen nöthigen Verfügungen anordnet, mit und bei den Sitzungen festsetzt. Wenn z. B. mehrere Fälle im Bezirke Pruntrut zu beurtheilen sind, so ist es zweckmäßig, daß die Versammlung in Pruntrut zusammen komme; stehen dieselben unter der Gerichtsbarkeit der Behörden von Delsberg, so ziemt es sich, daß die Affisen in Delsberg einberufen werden etc. Es ist demnach wichtig, daß im Mittelpunkte aller Bezirke die nöthigen Einrichtungen getroffen werden, was jedoch bedeutende Kosten nach sich ziehen wird. Um diese Kosten so viel als möglich zu ermäßigen, so hat man gefunden, es seien einstweilen die nöthigen Einrichtungen nur in Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delsberg zu treffen; später wird man andere Verfügungen anordnen. Ich trage darauf an, es möchte in dieses Decret eingetreten und dasselbe in globo behandelt werden.

Das Eintreten wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Karlen von Dirmigen. Ich möchte nur eine kleine Redaktionsverbesserung beantragen, nämlich bei §. 1 vor dem Wörtchen „nur“ das Wort „vorläufig“ einzuschließen.

Aubry, der bei der Eintretensfrage nicht zugegen war, führt mehrere Gründe gegen das Eintreten an.

Herr Präsident. Ich muß dem Redner nur bemerken, daß, wenn er sagt, das Decret werde zu frühzeitig hergebracht, sein Antrag zu spät kommt. Das Eintreten in globo ist bereits erkannt. Nach meinem Dafürhalten kann der Antrag des Hrn. Aubry gar nicht mehr zur Sprache kommen, denn er hätte bei der Eintretensfrage in Behandlung kommen sollen. Er ist aber damals nicht gestellt worden.

Sigon verlangt, entgegen der Ansicht des Hrn. Aubry, daß die Verhandlung in globo stattfinden, gemäß dem Antrage des Berichterstatters.

M. G. Escharrer. Wenn schon das Eintreten in das Decret erkannt worden ist, so scheint es mir doch, es könne ohne Aenderung des Beschlusses der Antrag gestellt werden, daß vorerst die nöthigen Pläne und Devisen über die Einrichtungen vorgelegt werden sollen. Man muß nämlich zuerst wissen, ob diese Anstalten in größerem oder geringerem Umfange gemacht werden müssen, und ob dieselben mit mehr oder weniger Kosten verbunden sind. Das soll indeß durchaus keine Verzögerung in die Sache bringen. Allein nach Allem anzunehmen, sind die bisherigen Ausgaben sehr bedeutend, und

es kann daher nur zweckmäßig sein, wenn man uns Pläne und Devise vorlegt, damit der Große Rath in den Fall gesetzt ist, von der Größe der Kosten Kenntniß zu nehmen und zu bestimmen, ob etwas zu reduciren sei, oder vielleicht auch, ob die Sache nicht genüge. Alsdann kann man um so umfassender eintreten. Mein Antrag geht also dahin: es sollen Pläne und Devise vorgelegt werden, bevor zum Konstruiren selbst geschritten wird.

Stämpfli. Es ist zwar vorhin schon bereits bemerkt worden, daß diese Anträge der Form nach nicht mehr stattfinden können; allein auch in Betreff des Materiellen halte ich diese Ansichten für unrichtig. Man hat sodann von einem vorzulegenden Finanzetat des Kantons gesprochen. Ich bin mit Herrn Aubry ganz einverstanden, daß ein solcher, und zwar mit möglichster Beförderung, vorgelegt werde, damit der Zustand der Finanzen öffentlich bekannt werde. Die abgetretene Regierung hat ihrerseits auch einen Bericht gemacht, und es ist derselben nicht gleichgültig, daß die neue Verwaltung ganz darüber schweige, und daß nur in öffentlichen Blättern verdächtigende Bemerkungen darüber bekannt gemacht werden. Was die spezielle Frage betrifft, so verhält sich die Sache so: die Regierung muß eine Vollmacht haben. Es ist kein Gesetz, das wir zu erlassen haben, nur eine vorläufige Vollmacht, die wir ausstellen sollen, daß die Regierung die baulichen Einrichtungen vor der Hand nur in 5 Lokalitäten mache, währenddem vielleicht später mehr nöthig werden. Nach dem Gesetze vom Jahre 1847 hatte die Anklagekammer zu bestimmen, wo die Sitzungen stattfinden sollen. Die Regierung hat notwendig, daß sie vom Großen Rathe in Bezug auf den Kostenpunkt gedeckt ist. Ich bin der Ansicht, daß, wenn die Regierung die Sache untersucht und es sich ergibt, daß diese Einrichtungen mehr als 5000 Fr. kosten, oder daß kein Kredit auf dem Budget dafür ausgesetzt ist, daß sie alsdann einen Kredit verlangen soll. Man macht sich wohl eine zu große Vorstellung von den Kosten. Ja, wenn man von Justizpalästen sprechen wollte mit großen Lokalitäten für die Gefangenen, großen Sälen wie allenfalls in Frankreich. Aber wenn wir uns darauf beschränken, dafür Einrichtungen zu treffen, daß die Geschwornen ihre Sitzungen halten können, und etwa ein Zimmer, in das sie sich zurückziehen, ferner einige Räumlichkeiten für Aufbewahrung der Gefangenen in der Zwischenzeit, dann bin ich überzeugt, daß es im Kanton gewiß 5 Orte gibt, wo die Lokalitäten schon vorhanden sind, oder wo man höchstens eine Wand herausbrechen muß. Deshalb möchte ich nicht einen großen Kostenaufwand befürchten. Man mache sich nur keine Illusionen. Wenn auch die Geschwornen nicht zur Sprache kämen, so müssen dessen ungeachtet Veränderungen getroffen werden in Betreff der Gefangenschaften an einigen Orten, wo es die Menschlichkeit ledigerdings gebietet. Schon die abgetretene Regierung ist bei Untersuchung der Sache zu dieser Ansicht gekommen. Wir hätten also ohnedies Kosten. Allein zweitens, wenn Herr Aubry bemerkt, das Gesetzbuch selbst werde große Kosten zur Folge haben, so erinnere ich ihn, daß er diese Bemerkung bereits bei der Beratung des Gesetzes selbst angebracht hat. Damals sagte man ihm: das entscheide nicht; die Verfassung gebiete es. Es ist übrigens unrichtig, wenn er meint, die Kosten der Geschwornen werden sich in die Hunderttausende belaufen. Ich führe nur das Beispiel des Kantons Waadt an, der im Vergleich mit früher, wo er noch keine Geschwornen hatte, kaum eine Differenz von jährlich 10,000 Fr. hat. Auch im Kanton Bern wird es keinen großen Unterschied machen, da die Geschwornen nicht ein Taggeld von 10 Fr., sondern ein viel geringeres beziehen. Die Vorstellungen, welche man sich von großen Kosten macht, sind also nicht richtig. Ich glaube, diese Bemerkungen machen zu sollen, damit man nicht etwa glaube, man tappe da ins Ungeheure hinein, wenn man endlich das Institut der Geschwornen verwirklicht. Zum Schlusse erlaube ich mir, vom Herrn Berichterstatter noch Auskunft zu verlangen, ob der Druck des Gesetzbuches selber vollendet ist. Der Zustand, in welchem die alte Regierung dasselbe ließ, ist der, daß die endliche Beratung durch den Großen Rath vollendet war; nur einzelne Redaktionsverbesserungen mußten noch angebracht wer-

den, die indessen Herr Moschard, als der Verfasser des Gesetzbuches, nicht lange werden aufgehalten haben. Ich hoffe, das Werk werde nun vollendet sein und bereit zum veröffentlichen.

Mühlenberg. Wenn ich im Anfang aufmerksam gewesen wäre, so würde ich auch auf Verschlebung angetragen haben. Ich begreife das Dekret schon; es ist vorzüglich der kurzen Zeit zuzuschreiben, die wir noch haben, bis die Einführung der Geschwornen stattfinden soll. Allein es ist diese Einführung fast nicht möglich bis zum 1. Januar 1851. Nun schreibt der §. 1 vor: (S. §. 1 des obigen Dekretsentwurfes.) Diese Stellung der Regierung scheint mir für den Großen Rath eine etwas dunkle. Die Regierung soll die nöthigen Vorkehrungen treffen. Allein wir können Bauten anordnen, die später vielleicht gar nichts mehr nützen. Wir sollen nun Auslagen bewilligen, ohne daß wir eigentlich wissen, wie viele Lokalitäten notwendig sind, wie viele Ortschaften solche erfordern; wir sollten doch notwendig wissen, ob die Gebäulichkeiten in größerem oder geringerem Umfang zu treffen sind. Ferner wissen wir nicht einmal, ob an einzelnen Orten neue Gebäulichkeiten nöthig sind, während man es anderwärts mit Reparaturen machen kann. Wenn das Dekret einmal erlassen ist, so ist der Regierungsrath nicht mehr frei; er muß Hand ans Werk legen. Da gegen das Eintreten nichts mehr gesagt werden kann, so beantrage ich den Zusatz, daß, bevor zur Ausführung geschritten wird, dem Großen Rath ein Bericht vorgelegt werde über die finanzielle Seite der Frage, über die Verhältnisse, welche es betrifft, und über die Gebäulichkeiten selbst, damit man weiß, woran man ist.

Straub, Regierungsrath. In Betreff der Finanzen wird in den nächsten Tagen ein vollständiger Bericht vorgelegt werden. In Betreff dessen, was jetzt vorliegt, so geht der Regierungsrath von der Ansicht aus: wenn das Gesetz auf den 1. Januar 1851 in Kraft treten soll, so müssen vorläufig einige Orte bezeichnet werden, wo die Geschwornengerichte abgehalten werden sollen, und man hat geglaubt, die bezeichneten Orte seien die, wo mit den wenigsten Kosten Einrichtungen getroffen werden können, welche hinreichen. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird, daß an allen Orten die gleichen Gebäulichkeiten hergestellt werden müssen. Denn es kann der Fall eintreten, daß die Verhandlungen ganz klein sind, und nicht große Räumlichkeiten bedürfen; aber es kann auch der Fall eintreten, wo vielleicht 40—50 Gefangene vorhanden sind und ein ganzer Haufe von Zeugen, wo also das Lokal groß sein muß. Die Absicht war nun die: für die größeren Verhandlungen ein Lokal anzuweisen, wo die Regierung schon Gebäude vorband, und wo man mit den wenigsten Kosten die Sache einrichten kann, damit man nicht in Verlegenheit komme, wenn die Geschwornen sich versammeln. Man hat sich einfach in denjenigen Aemtern umgesehen, wo größere Lokale vorhanden sind. Später, wenn man Erfahrungen hat, wird es sich zeigen, ob vielleicht im Oberland oder im Bisthum noch andere Einrichtungen zu treffen sind. Vorläufig möchten Sie also den Regierungsrath dazu autorisiren.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Wenn es dem Großen Rathe und auch der Regierung wirklich damit Ernst ist, die Verfassung zu halten und die Geschwornen einzuführen, so kann nichts Anderes angenommen werden, als was von der Regierung dem Großen Rathe vorgeschlagen wird, nämlich vor Allem die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Es ist bereits bemerkt worden, daß nach dem Gesetz vom Jahre 1847 über die Gerichtsorganisation die Anklagekammer zu bestimmen hat, wo die Sitzungen stattfinden sollen. Nun liegt es auf der Hand, daß wenigstens an einigen größern Orten ein Lokal eingerichtet werden muß, wie die Regierung richtig beantragt hat. Es sind dies die Orte, die sich nach der Sache ergeben. Für das Oberland zunächst Epun. Man kann die Affisen nicht in abgelegene Thäler verlegen. Im speziellen Fall halte ich dafür, daß die Kosten nicht von großer Bedeutung sein werden, wenn man nicht, wie Herr Stämpfli richtig bemerkt hat, Justizpaläste bauen will, und das sollen wir frei-

lich nicht thun. Denn selbst in andern Ländern sind dafür nicht allzugroße Räumlichkeiten vorhanden, selbst wo Justizpaläste sind, wie in Paris. In den genannten Orten lassen sich in den schon vorhandenen Gebäuden leicht Einrichtungen treffen. So dient in Burgdorf der Schlossaal und der Rittersaal ganz gut dafür. In Thun hat man eben so zunächst den großen Saal im Schlosse, dann auch das Rathhaus, und ich bin überzeugt, die dortigen Behörden werden sehr gerne das Nöthige einräumen. Da braucht man nicht andere Lokalitäten herzustellen, es sind da alle Räumlichkeiten hinreichend vorhanden, und man braucht vielleicht keinen Stuhl auf die Seite zu stellen. Auch der große Festsaal würde sich dazu eignen. Dieß bemerke ich nur für den Fall, wo nichts Anderes mehr vorhanden wäre. In Nidau sind die Einrichtungen wieder leicht zu treffen. Auch dort hat man einen Schlossaal, und hätte man für die Gefangenen zu wenig Raum, so ist Biel ganz in der Nähe, wo man namentlich in den 30er Jahren Lokale für Gefangene hergestellt hat. Auch in dieser Beziehung wird also Alles ausreichen. Ebenso hoffe ich, man werde auch in Bern Räumlichkeiten genug finden, um die Geschwornen zu empfangen. Für den Jura ist Delsberg mehr als genug in Betreff der Räumlichkeiten. Sowohl im Kollege werden ganze Abtheilungen nicht einmal benützt, als auch im Schlosse selbst. Ich stimme daher unbedingt zum Antrag, wie er von der Regierung gestellt worden ist. Hingegen müßte ich mich gegen den Antrag des Herrn Mügenberg ausdrücken, zuerst in allen Amtsbezirken nachzuforschen, wo sich etwa Einrichtungen vorfinden. Die Regierung weiß das schon. Sie verlangt auch nicht weitere Aufschlüsse, sondern nur vorläufige Autorisation. Wenn also die Regierung für sich im Klaren ist, so werden sich auch die Einrichtungen leicht treffen lassen; sollten diese die Summe von 5000 Fr. übersteigen, so mag sie wieder hieher kommen und einen neuen Kredit verlangen.

Herr Berichterstatter. Da der Große Rath das Eintreten beschlossen hat, so will ich mich mit der von Herrn Aubry aufgeworfenen Frage nicht beschäftigen; übrigens schreiben die Verfassung und die angeführten Gesetze die Einführung der Geschwornengerichte vor, und zwar auf den 1. Januar 1851. (Der Redner widerlegt im Uebrigen die gemachten Einwürfe und trägt auf Annahme des Dekrets an.)

Abstimmung.

Der Herr Präsident bemerkt, der von Herrn Mügenberg beantragte Zusatz könne nicht in Abstimmung kommen. Werde es aber ausdrücklich verlangt, so habe die Versammlung darüber zu entscheiden.

Für den Dekretsentwurf mit oder ohne	
Abänderung	Große Mehrheit.
Für den Redaktionszusatze von Herrn	
Karlen	64 Stimmen.
Dagegen	45 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Escherner	50 Stimmen.
Dagegen	73 Stimmen.

Um nicht wegen des kleinen Redaktionszusatzes eine nochmalige Berathung nothwendig zu machen, erstattet der Herr Berichterstatter darüber seinen Rapport, und §. 1 würde daher lauten, wie folgt: „§. 1. Die nöthigen Einrichtungen zur Abhaltung der Assisen sollen vorläufig nur in Thun, Bern, Burgdorf, Nidau und Delsberg getroffen werden.“

Für definitive Annahme: Große Mehrheit.

Angelegenheit der Wahlen von Pruntrut am 30. Juni leghin.

Vom Präsidium wird bemerkt, daß vorerst der Bericht des Regierungsrathes verlesen werde, und dann derjenige der Kommission, alsdann habe der Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort, und hierauf derjenige der Kommission.

Bühberger. Ich möchte fragen, warum heute zwei Berichterstatter auftreten sollen?

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wie, man will die Regierung in dieser Sache gar nicht anhören? — Dagegen müßte ich mich feierlichst verwahren.

Bühberger. Ich möchte den Herrn Blösch nur fragen, ob ich nicht in der letzten Sitzung die Frage an ihn gerichtet habe: ob nicht zuerst der Regierungsrath über die Wahlansätze zu rapportiren habe, und dann erst die Kommission, und ob er mir nicht geantwortet habe: es sei nicht üblich, daß man zwei Berichterstatter habe?

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es handelt sich vorerst nur um Verlesung des Berichtes. Zweitens, wenn etwas der Art geäußert worden ist, so bezieht es sich auf den Schlussrapport.

Stämpfli. Ich will durchaus der Regierung das angesprochene Recht, Bericht zu erstatten, nicht bestreiten. Ich habe schon damals gesagt, das Recht der Berichterstattung gebühre ihr, ich wolle aber nicht darauf beharren. Allein Herr Blösch entgegnete: es sei nicht üblich. Was Herr Blösch darüber soeben gesagt hat, ist nicht richtig. Doch, wie schon gesagt, ich bestreite der Regierung das Recht der Berichterstattung nicht.

Es folgt nun die Verlesung des folgenden Berichtes des Regierungsrathes:

Vortrag

an den Großen Rath des Kantons Bern über die Verhandlungen des Wahlkreises Pruntrut vom 30. Juni 1850.

Herr Präsident!

Herrn Großräthe!

Der am Sonntag, den 30. Juni zu neuen Wahlen versammelte Wahlkreis Pruntrut, begreifend die Kirchgemeinden Pruntrut und Fontenois, hat, nach dem eingelangten gedruckten Protokolle, bei einer Zahl von 567 Anwesenden, gewählt:

- 1) Herrn Faber Stockmar, gewes. Regierungsrath.
- 2) „ Alex. Marquis, „ Großrath.

Beide Wahlen erfolgten im ersten Wahlgang, diejenige des Herrn Stockmar mit 305 Stimmen, jene des „ Marquis mit 237 Stimmen, also mit einer Mehrheit von 21. Diese mit einer solchen von bloß 3 Stimmen über die absolute Mehrheit.

Unterm 6. Juli übermittelte das Lit. Präsidium des Großen Rathes dem Regierungsrathe eine vom 1. Juli datirte, von 30 Staatsbürgern unterzeichnete Beschwerde gegen beide Wahlen, worin angeführt ist:

- 1) Seien die Stimmzettel bei der Auftheilung nicht gezählt worden.
- 2) Zwölf Personen hätten an der Verhandlung Theil genommen, welche am 5. Mai in andern Bezirken ihr Wahlrecht bereits ausgeübt.
- 3) 31 andere Individuen seien zur Stimmgebung zugelassen worden, obgleich sie ohne Domicil in Pruntrut und die meisten sogar völlig unbekannt seien.
- 4) Ebenso hätten sechs Böglinge der Normalschule mitgestimmt, welche die Schlussprüfung bestanden und Pruntrut vor dem Wahltag verlassen hätten.

- 5) Desselben zwei infolge von Strafurtheilen der Ehrenfähigkeit verlustige Personen.
- 6) Einer, der weder Kantonsbürger, noch Schweizerbürger, und
- 7) ein solcher, welcher außerhalb dem Wahlbezirke wohnhaft und erst 18 Jahre alt sei, endlich
- 8) seien die beiden Namensverzeichnisse über die Stimmgebenden nicht übereinstimmend, das eine enthalte fünf Namen mehr als das andere.

Diese Beschwerde ward am 10. Juli zur Berichterstattung nach Pruntrut gesandt, und das Gegebnis der erst am 27. Juli zurückgelangten Untersuchung ist in faktischer Beziehung folgendes:

- 1) Es ist wahr, daß die Stimmzettel bei einer Austheilung nicht gezählt wurden. Die Zählung erfolgte nur einmal, bei einer Zurückgabe der überschriebenen Zettel an das Bureau, wobei die Namen der Träger protokolliert wurden.
- 2) Es haben wirklich am 30. Juni in Pruntrut einige Personen mitgestimmt, welche bereits am 5. Mai anderwärts das Stimmrecht ausgeübt hatten.
- 3) a. Es ist wahr, daß auf den Namensverzeichnissen derjenigen, welche gestimmt haben, zwölf Individuen erscheinen, von denen sowohl der Gemeinderath von Pruntrut, als derjenige von Fontenais erklären, sie seien ihnen gänzlich unbekannt.

Nicht weniger wahr ist, daß unter den im dritten Klagepunkt bezeichneten 31 Individuen sich ferner finden:

- b. 6 solche, welche zwar vor dem 30. Juni ihre Papiere behufs der Ansfähigmachung abgegeben hatten, am Tage selbst aber noch ohne Aufenthaltsbewilligung waren.
- c. 6 andere, welche nicht einmal ihre Papiere abgegeben hatten, und
- d. zwei solche, welche faktisch und rechtlich außerhalb dem Wahlkreise domizilirt sind.
- e. Dagegen scheint einer der Genannten an der Wahl keinen Theil genommen zu haben.
- f. Bei Einem ist die Stimmberechtigung zweifelhaft, weil er — ein Röder — bald im Bezirke Pruntrut, bald außerhalb desselben wohnte, und
- g. vier andere waren in Pruntrut domizilirt und stimm-berechtigt.
- 4) Von den 6 Jünglingen der Normalschule war einer in Pruntrut wohnhaft und insofern stimm-berechtigt; die 5 übrigen hingegen hatten schon am 23. Juni die Normalschule auf immer und spätestens am 28. Juni auch Pruntrut verlassen.
- 5) Daß zwei Kriminalisirte mitgestimmt, ist nicht hergestellt. Die Betreffenden haben verneint, kriminalisirt worden zu sein, und Beweis liege keiner vor.
- 6) Der im 6ten Klagepunkt Genannte ist kein Ausländer; er besitzt das Bürgerrecht von Vonsol.
- 7) Der im 7ten Klagepunkt Genannte, bloß 18jährige, außerhalb dem Bezirke wohnende Jüngling verneint, an der Wahl Theil genommen zu haben. Dennoch erscheint sein Name auf beiden Verzeichnissen der Stimmenden. Entweder hat er also, trotz seines jugendlichen Alters, doch gestimmt, oder ein Dritter hat es fälschlich unter seinem Namen gethan.
- 8) Es ist richtig, daß die beiden Namensverzeichnisse der Stimmenden von einander abweichen, das eine enthält 568, das andere bloß 563 Namen.

Bei diesem Sachverhalt hat der Regierungsrath die Ehre, sein Urtheil über die Gültigkeit der Wahlverhandlung von Pruntrut abzugeben, wie folgt:

- a. Drei der ausgehobenen Klagepunkte, der 5te, der 6te und 7te sind faktisch unrichtig, oder muß er doch als unrichtig angesehen werden, fallen also außer Betracht.
- b. Die übrigen 5 Punkte sind dagegen faktisch ganz oder größtentheils gegründet, und es ergeben sich daraus, zusammengehalten mit den Vorschriften des Wahlgesetzes, folgende Resultate.

1. Die Nichtübereinstimmung der beiden Namensverzeichnisse erscheint, so auffallend sie an sich sein mag, ohne Bedeutung: denn das Gesetz kennt diese Verzeichnisse nicht. Das gedruckte Wahlprotokoll, welches vom ganzen Bureau überschrieben ist, gibt die Zahl der Stimmenden auf 567 an.

2. Bedeutender ist die Unterlassung der Zählung der Stimmzettel bei der Austheilung.

Der §. 8 des Wahlgesetzes sagt, nachdem er die Sammlung der Stimmzettel den Stimmzählern übertragen:

„Finden sich mehr eingelangte als ausgetheilte Stimmzettel vor, so ist die Abstimmung ungültig und muß von Neuem begonnen werden.“

Daraus folgt:

Einmal, daß es im Willen des Gesetzes liegt, daß die Stimmzettel bei der Austheilung gezählt werden, da ohne die Vergleichung der Zahl der eingelangten mit derjenigen der ausgetheilten nicht möglich ist.

Zweitens, daß die Übereinstimmung der ausgetheilten mit denjenigen der eingelangten Stimmzettel eine Bedingung der Gültigkeit der Wahl ist; und daß somit dieser Charakter auch den beiden Zählungen der Stimmzettel bei der Austheilung und bei der Einsammlung zukommt, weil sie ihrerseits Bedingungen der Möglichkeit sind, zu erkennen, ob die Verhandlung gültig sei oder nicht. — Hier liegt also allerdings eine Ungeheuerlichkeit, gegen welche der Einwurf nicht Stich hält, daß die Zählung der ausgetheilten Stimmzettel überflüssig werde, durch die am 30. Juni in Anwendung gekommene Protokollierung sämtlicher Wähler bei der Abgabe der Zettel, welche die Möglichkeit der Benutzung mehrerer Stimmzettel durch eine Person ausschließt. Denn diese Operation garantiert nur gegen die Abgabe mehrerer Stimmen auf den nämlichen Namen, nicht aber gegen die Abgabe von Zetteln auf fingierte Namen, in welcher Hinsicht der Umstand, daß die Verzeichnisse den Namen eines Mannes enthalten, der ausdrücklich verneint, an der Wahl Theil genommen zu haben und daß außerdem 12 Namen darauf erscheinen.

3. Noch bedeutender ist der dritte Punkt, die Theilnahme Unberechtigter an der Wahl.

- a. Nach dem Gesetze sollten alle Reklamationen, betreffend das Stimmrecht vor der Wahlverhandlung entschieden werden. Der §. 5 lautet ausdrücklich:

„Reklamationen, die deswegen erfolgen, werden von der Versammlung sofort durch offenes Stimmenmehr entschieden.“

- b. Dieß geschah in Betreff einiger Anwesenden, die schon am 5. Mai, und zwar anderswo, gestimmt hatten; da gegen sie beim Beginn der Verhandlung reklamirt wurde, so schritt die Versammlung zu einer Abstimmung und 212 gegen 200 Stimmen anerkannten sie als stimm-berechtigt.
- c. Diese Entscheidung gab denselben unzweifelhaft für den Wahltag Stimmrecht mit Recht; denn die Irregularität besteht nicht darin, daß sie am 30. Juni in Pruntrut stimmten, wo sie Stimmrecht hatten; sondern daß sie am 5. Mai anderswo gestimmt haben, wo sie ohne Stimmrecht waren.
- d. Allein über alle übrige als unberechtigt bezeichnete Individuum erging, obschon aus den Akten hervorgeht, daß noch mehrfache Reklamationen erhoben wurden, keine Abstimmung der Versammlung; und diese betragen noch immer 38.
- e. Von diesen mögen abgerechnet werden:
 - 1, der nicht gestimmt.
 - 5, die mit Recht gestimmt.
 - 1, dessen Domizil zweifelhaft ist, und wenn man weit gehen soll, vielleicht nicht.
 - 6, die ohne Aufenthaltsbewilligung waren, aber doch ihre Papiere abgegeben hatten, zusammen

f. Aber selbst dann noch bleiben

6, welche weder Papiere hinterlegt, noch die Aufenthaltserlaubnis erhalten hatten.

2, welche faktisch und rechtlich außer dem Bezirk wohnten.

5, welche früher in Pruntrut wohnhaft gewesen, aber vor dem Wahltag fortgezogen waren.

12 gänzlich Unbekannte. Zusammen

25 Individuen, denen das Stimmrecht unzweifelhaft abging, während, wie gesehen worden, die Mehrheit bei der neuen Wahl nur 21, bei der andern gar nur 3 Stimmen betrug.

g. Zur Entschuldigung dieser Irregularität wird angeführt: über die dahierigen Reklamationen sei abgestimmt worden, und für die Abstimmung statt von der Versammlung bloß vom „Büreau“ ausgegangen, weil nach erfolgter Austheilung der Stimmzettel die Versammlung sich zerstreut habe. Allein das Gesetz sagt nun einmal ganz bestimmt, die „Versammlung“ habe über Reklamationen, betreffend das Stimmrecht, zu entscheiden, und eine Uebertragung dieses Rechtes auf das bloße Bureau kann um so weniger zulässig erscheinen, weil das Gesetz keine Appellation gestattet. Zudem ist es irrig, anzunehmen, die Versammlung existire nicht mehr, weil ein großer, vielleicht der größte Theil der Wähler sich entfernt hat. Die Versammlung besteht, bis die Verhandlung, für welche sie berufen wurde, beendet ist, oder der Präsident sie auflöst, und wenn im gegebenen Momente Niemand mehr zugegen gewesen wäre, als die Mitglieder des Büreau, so hätten sie zu entscheiden, nur sollten sie auch es thun als „Versammlung“ und nicht als „Büreau.“

h. Ebenso wenig dient die Berufung zur Rechtfertigung, daß angeblich bis jetzt in Pruntrut stets so verfahren worden. Denn entweder hat dieß bloß den Sinn, daß in Pruntrut, wie anderwärts, nach einmal eingeleiteter Verhandlung ein großer Theil der Versammlung sich entfernt habe; dann ist der Umstand ohne alle Bedeutung; oder es ist eine wirkliche Entlassung der Versammlung gemeint; dann heißt es lediglich eine Unformlichkeit mit einer andern entschuldigen.

Auf diese Ausführung gestützt, trägt der Regierungsrath darauf an:

Er möchte der Großes Rath beschließen, die Verhandlung des Wahlbezirks Pruntrut d. d. 30. Juni 1850 sei ungültig.

Bern, den 29. Juli 1850.

(Folgen die Unterschriften.)

Hierauf folgt die Verlesung des Kommissionsberichts, welcher in seiner Mehrheit wesentlich aus den gleichen Gründen mit dem vorhergehenden Berichte in Bezug auf Kassation eingetret. Mit einer Mehrheit von drei Stimmen gegen zwei hatte die Kommission diesen Beschluß gefaßt, wogegen die Minderheit auf Aufrechterhaltung der Wahlen schloß.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter Herr Präsident, meine Herren! Diese Verhandlung ist für Ihren Rapporteur um so unangenehmer, als er sich mit Ihnen am Schlusse der letzten Großraths Session in Betreff Pruntruts der Hoffnung überlassen hat, daß, wenn auch die Wahlen, die in diesem Bezirk noch vorzunehmen waren, nicht in allen und jeden Beziehungen den strengsten Anforderungen des Gesetzes

der Form nach Genüge leisten sollten, sie doch der Art seien, um sie ungeachtet der allfälligen Anstände heute genehmigen zu können. Aus gemachten Erfahrungen durften wir erwarten, daß diese und jene Uebelstände, die sich im Jura vorfinden, im Allgemeinen gerne von der gesetzlichen Form abzuweichen, einmüßig wieder zum Vorschein kommen würden. Insofern war ich darauf gefaßt, daß auch dieses Mal die Wahlen nicht vollkommen so ausfielen, wie ich gewünscht hätte; oder daß die Uebelstände der Art seien, daß sie auch heute einen Antrag auf Kassation veranlaßten, das habe ich von ferne nicht erwartet. Ich kann im Allgemeinen sehr kurz sein, und in meinem übersichtlichen, kurzen Vortrag werde ich mich bemühen, nichts vorzubringen, als was die allerstrengste objektive Auffassung erfordert. Die Wahlversammlung von Pruntrut vom 30. Juni leßthin war von 567 Wählern besucht. Davon fielen auf Herrn Stockmar 305 Stimmen, auf Herrn Marquis 287, mithin auf den einen der Gewählten 21 Stimmen über die Hälfte, auf den andern 3 über die Hälfte, indem das absolute Mehr 284 Stimmen betrug. Innerhalb der gesetzlichen Frist ist gegen diese Wahlen nun eine Beschwerde eingegangen, welche folgende Punkte enthält. (Der Redner führt die in obigem Vortrag des Regierungsrathes aufgezählten Beschwerdepunkte an.) Dieß sind also die Beschwerdepunkte. Was ist nun als ermittelt anzunehmen und was nicht? Was den ersten Punkt betrifft, so ist er vollkommen wahr. Man hat die Stimmzettel nur einmal gezählt, nämlich beim Wiedereinsammeln. Es wurde nämlich so verfahren: wie Jeder einzeln sein Billet gebracht hat, wurde dasselbe in ein Namensverzeichnis eingetragen, das von beiden Sekretären geführt wurde, und am Ende wußte man, wie viele Stimmzettel eingelangt waren. Bei der Austheilung aber wurden dieselben nicht gezählt. Was den zweiten Punkt betrifft, so verhält sich die Sache so: allerdings hat eine Anzahl Personen, ob es aber 12 oder einige weniger gewesen, ist nicht genau ausgemittelt, am 30. Juni in Pruntrut gestimmt, die am 5. Mai bereits an andern Orten ihr Stimmrecht ausgeübt hatten. An sich ist also diese Beschwerde auch wahr. Drittens wird behauptet, es seien 31 Personen noch über diese 12 anwesend gewesen, die kein Stimmrecht gehabt hätten. Es verhält sich damit nach genauer Prüfung der Akten so. Vier davon waren ohne Zweifel in Pruntrut wohnhaft und haben gültig gestimmt, 1 erklärte, er habe nicht gestimmt, 1 ist Rücker, als solcher bald im Bezirk Pruntrut, bald außerhalb desselben; darüber also ist man im Zweifel. 6 Personen hatten ihre Papiere bereits abgegeben, allein die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erhalten; 6 Andere hatten noch nicht einmal ihre Papiere abgegeben; 2 sind ohne Zweifel außerhalb des Wahlkreises. Die Herren wissen, daß man in Frankreich zweierlei Domicil hat, ein wirkliches, wozu man wirklich wohnt, und ein rechtliches, wo man jenseit wird. Beide betreffende Individuen waren in beiden Beziehungen außerhalb des Wahlkreises Pruntrut. 12 Individuen waren vollkommen unbekannt. Was die 6 Zöglinge der Normalanstalt betrifft, so war Einer von ihnen (sie hatten alle ihre Schlußprüfung bereits bestanden) am 30. Juni noch in Pruntrut wohnhaft; die 5 andern hatten am 23. Juni die Anstalt quittirt, am 28. gleichen Monats auch Pruntrut verlassen und waren daher am 30. nicht mehr dort wohnhaft. Der 6te Punkt betrifft einen gewissen Guign., Bürger des Kantons Neuenburg. Der 7te Punkt betrifft einen 18jährigen jungen Mann, welcher außerhalb des Wahlbezirks wohnhaft ist. Er erklärte es als eine irrige Voraussetzung, wenn man behaupte, er habe gestimmt. Man fragte auch seinen Meister und derselbe bestätigte, sein Lehrling habe nicht gestimmt. Dieser Punkt ist also ziemlich gleichgültig. Ich bitte jedoch, diesen Umstand nicht aus den Augen zu verlieren, daß der Name Frossard, nämlich der Name dieses jungen Mannes, auch bei den Namensverzeichnissen steht. Darum heißt es im Rapport mit Grund: von Zweien müsse Eins angenommen werden: entweder habe Frossard gestimmt und läugnet es nun, oder er hat nicht gestimmt und ein Anderer hat seinen Namen fälschlich mißbraucht. Auch der 8te Punkt ist faktisch richtig. Auf dem einen Verzeichnisse befinden sich nämlich 257 Namen, auf dem andern 252, also eine Differenz von 5 Stimmen. Dieß sind die Klagepunkte und das faktische Ergebnis der Untersuchung. Jetzt könnte ich im Grunde schließen und sagen: dar-

nach könne sich Jeder das Urtheil selber bilden, ob die Wahl eine gesetzliche sei oder nicht. Ich erlaube mir, auch diesen Punkt sehr kurz zu berühren und hoffe, Jemanden Grund zu geben, daß man mir vorhalten könnte, ich hätte die Personen im Auge gehabt. Wann man den Sachverhalt vergleicht, so hat es der Regierung geschienen, sie solle nur drei Punkte der Beschwerde im Auge behalten. Der erste Punkt ist das Nichtübereinstimmen von beiden Namensverzeichnissen. Es ist in der That sehr auffallend, daß zwei Sekretäre, welche am nämlichen Tische sitzen, jedes Individuum mit seinem Namen in das Verzeichniß eintragen und eine Nummer zu jedem Namen setzen, am Ende, wenn sie fertig sind, nicht übereinstimmen sollen. Allein der Regierungsrath legt auf diesen Punkt kein besonderes Gewicht, weil solche Verzeichnisse nicht vorgeschrieben sind. Wenn also in dieser Beziehung ein Mangel vorgefallen ist, so mag es gleichgültig sein, und es schadet der Wahl nichts. Nur noch einen andern Punkt bringe ich in Erinnerung, der eine ebenso unerklärliche Differenz betrifft. Ein und dasselbe Individuum trägt in einem Verzeichniß die Nummer 50 und ungerade, und im andern die Nummer 200 und ungerade. Es ist allerdings nicht wohl denkbar, wie hier die Differenz entstehen konnte. Allein ich sage: auch dieses schadet der Wahl nichts. Nicht so gleichgültig erscheint dem Regierungsrath der andere Punkt, daß nämlich die Stimmzettel bei der Austheilung nicht gezählt worden sind. Dabei darf ich mich auf sämtliche Mitglieder dieser Versammlung berufen, ob in irgend einer andern Wahlversammlung, wenigstens im alten Kanton kenne ich keine, wo nicht die Zählung der Stimmzettel vorgenommen wurde bei der Austheilung und wieder bei der Einsammlung. Und der Grund davon ist ein sehr natürlicher. Der §. 8 vom einschlagenden Gesetz sagt ausdrücklich: wenn eine größere Anzahl von Stimmzetteln eingegeben als ausgetheilt worden ist, so ist die Verhandlung ungültig. Wenn nun Einwendungen entstehen, ob dieselbe gültig sei, so muß darüber entschieden werden und zu diesem Ende werden die zwei Zahlen, nämlich die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel und diejenige der eingelangten, mit einander verglichen; um sie aber vergleichen zu können, muß man die Stimmzettel auch bei der Austheilung gezählt haben. Also, Herr Präsident, meine Herren, war es schlechterdings unmöglich, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlverhandlung zu entscheiden, weil bei der Austheilung keine Zählung stattgefunden hat. Von diesem Standpunkte ausgehend, mußte die Regierung anerkennen, es ergebe sich hier unzweifelhaft eine Irregularität und zwar eine wesentliche. Man sagt zwar zur Entschuldigung: ja, wenn man es so nehmen will, so hat man beim Ausheilen durch die Stimmzähler auch keine Garantie vor Mißbräuchen, wenn schon die Stimmenden gezählt werden, während beim andern Verfahren die Namen in das Protokoll eingetragen sind. Daran ist allerdings etwas. Man hat dafür keine Garantie, daß ein Stimmzähler, wenn er unredlich sein will, beim Ausheilen nicht Jemanden zwei Stimmzettel giebt. Insofern bietet dieß so wenig Garantie, als wenn man die Stimmen nicht zählt und insofern läßt sich dieses einwerfen. Wenigstens bei der Abgabe der Stimmzettel kann bei dem welschen Verfahren Niemand einen Zettel abgeben und einen zweiten daneben haben. Denn da man Alle mit Namen in das Protokoll einträgt, so müßte das Bureau darauf kommen und würde sagen: Kamerad, du hast schon einen Zettel abgegeben. Es ist also daran etwas Wahres. Indessen kann man es nicht ganz zugeben. Einmal, Herr Präsident, meine Herren, ist die Beschwerde deswegen nicht beseitigt, weil die gesetzliche Vorschrift vorhanden ist: die Zählung soll geschehen. Die Zählung der ausgetheilten Stimmzettel soll verglichen werden mit derjenigen der eingelangten und die Verhandlungen sind nur dann gültig, wenn sich ergibt, daß die Zahl der eingelangten Stimmzettel nicht größer ist als diejenige der ausgetheilten. Der zweite Einwurf besteht darin: wenn es auch ganz richtig wäre, daß ein und dasselbe Individuum schwerlich zwei Stimmzettel auf einmal abgeben könnte bei einer Namenkontrolle, wie sie anderwärts geführt wird; so haben wir doch keine Garantie dafür, daß das gleiche Individuum am Morgen einen Zettel auf seinen und am Abend einen andern auf einen fremden Namen abgeben könnte. Die meisten Mitglieder des alten Kantons werden sich kaum einen

richtigen Begriff von dem Verfahren machen, welches man in Pruntrut angewendet hat, ein Verfahren, das nach meiner Ansicht in vielen Beziehungen dem unsrigen vorzuziehen ist, aber auch ein Verfahren, das aller Garantie entbehrt, wenn man nicht gültige Stimmregister hat, und die hatte man nicht. An andern Orten bleiben die Versammlungen meistens beisammen, bis die Verhandlungen zu Ende sind; in Pruntrut ist es anders. Dort beginnt man zwar auch zur festgesetzten Stunde und die Versammlung wird eröffnet, wählt das Bureau; dann fliegt aber der ganze Schwarm wieder aus und nur das Bureau bleibt Stunden lang, oft bis am Abend versammelt, jeder Einzelne bringt seinen Stimmzettel wenn er will und sein Name wird zu Protokoll genommen. Darum ist es sehr denkbar, daß, wer unredlich genug ist, sich solcher Mittel zu bedienen, Jemand am Morgen seinen Zettel bringt und seinen Namen angiebt und in 3, 4 Stunden wieder kommt und einen andern Namen angiebt. Es wurde daher mit Recht ein Gewicht auf den Umstand gelegt, daß der Grossard ausdrücklich erklärt, keinen Zettel abgegeben zu haben, und daß sein Meister diese Aussage bestätigt. Wie bereits bemerkt worden ist, führt das zur Alternative: entweder läugnet er seine Stimmgebung oder sein Name ist mißbraucht worden. Jedenfalls ist es auch höchst auffallend, daß außer dem Namen des Grossard auf beiden Verzeichnissen noch 12 Individuen erscheinen, die gar Niemand kennt. In dieser Beziehung hat man sich bei den Gemeinderäthen von Fontenay und Pruntrut erkundigt; aber beide erklären übereinstimmend, die 12 fraglichen Personen seien ihnen vollkommen unbekannt. Das ist der zweite Punkt, von welchem die Regierung glaubt, er komme in Frage. Wenn auch der erste ganz gleichgültig wäre, so ist hingegen der zweite sehr relevant. Der dritte Punkt ist: daß eine Anzahl Individuen an der Wahl Theil genommen, welche nicht stimmberechtigt waren. Ich muß hier auf einen Punkt aufmerksam machen, der heute noch nicht erwähnt wurde, der aber gestern mehrmals zur Sprache kam. Sie erinnern sich, daß gestern ausdrücklich und wiederholt gegenüber Herrn Regierungsrathhalter Karlen bemerkt wurde, daß die Wahlversammlung bei allfälligen Reklamationen gegen die Wahlfähigkeit eines Mitgliedes inapel-label erkenne. Wenn deshalb die Wahlversammlung von Pruntrut über die 31 Individuen abgestimmt hätte, ob sie zu stimmen berechtigt seien oder nicht, abgesehen davon, ob sie auswärts domiciliert, oder in Pruntrut, ob bekannt oder nicht, wenn die Wahlversammlung nach §. 5 über sie erkannt hätte, dann wäre die Sache abgethan, wir hätten über diesen Punkt nichts zu entscheiden, sondern einfach insofern die Wahl als regelmäßig zu betrachten, so fatal es allerdings wäre. Aber, Herr Präsident, meine Herren! da liegt just der wichtigste Punkt. Nämlich über diese Personen hat die gesetzliche Abstimmung vor der Versammlung gar nicht stattgefunden. In dieser Beziehung muß ein Unterschied gemacht werden mit dem zweiten Klagepunkt, daß nämlich Personen Theil genommen, welche bereits am 5. Mai schon anderwärts gestimmt haben. Es wurde beim Beginne der Versammlung darüber reklamirt und abgestimmt, und wir hätten den Entscheid der Versammlung anzuerkennen, wenn er auch noch so krumm herausgekommen wäre, während hierin die Versammlung richtig entschieden hat. Die Betreffenden Alle, welche an zwei verschiedenen Orten ihr Stimmrecht ausgeübt, sind zu Pruntrut stimmberechtigt gewesen. Der Vorwurf fällt also dahin, daß man sie am 5. Mai anderswo habe stimmen lassen; denn dieser Umstand benahm ihnen das Recht nicht, am 30. Juni dort zu stimmen, wo sie dazu berechtigt waren. In Bezug auf diese 12 oder weniger ist alles in Ordnung. Es wurde reklamirt und darüber abgestimmt. Die Versammlung hat ihnen das Stimmrecht gegeben und ihre Stimmen sind gültig. Aber wenn auch diese 12 beseitigt sind, so haben wir immer noch 37, in Bezug auf welche es sich anders verhält. In Bezug auf alle Uebrigen nämlich, welche in Frage stehen, hat die Versammlung nie abgestimmt — das ist der größte und außer allen Zweifel gesetzte Fehler — sondern die Abstimmung hat nur durch das Bureau stattgefunden, während das Gesetz nur der Versammlung dieses Recht giebt. Die Versammlung konnte aber ihre impellable Entscheidung nicht dem Bureau übertragen. Ein Umstand könnte vielleicht hier das Urtheil über diesen

Verstoß einigermaßen mildern, wenn angenommen werden könnte, daß die gegen das Stimmrecht die betreffenden Personen angebrachten Reklamationen, nach Untersuchung der Sache als unbegründet befunden würden. So z. B. wenn man annehmen könnte, daß von 12 ungewißhaft stimmfähig wären. Zu diesen 4 würde man den Frossard zählen und den Küher, von dem es zweifelhaft ist, wo er angeessen ist. In solchen Fällen glaube ich, man entscheide im Zweifel mit Grund für die Gültigkeit. Gehen wir noch einen Schritt weiter. Wir wollen auch die abziehen, welche zwar noch nicht angeessen sind, die aber ihre Papiere hinterlegt haben. Aber wenn man diese Alle abzieht, abgesehen davon, ob die Versammlung darüber abgestimmt habe oder nicht, so bleiben immerhin noch 25, bei denen keine Abstimmung erfolgte und deren Stimmrecht daher nicht anerkannt wurde. Wir haben 6, die nicht nur keine Aufenthaltserlaubnis, sondern nicht einmal ihre Papiere abgegeben hatten. Ferner 5 Zöglinge der Normalschule, von denen es konstatiert ist, daß sie am 23. Juni die Anstalt verlassen haben und am 28. gleichen Monats Pruntrut, daß sie also am 30. dort nicht mehr stimmen konnten. Sodann diejenigen 12, von denen man nicht einmal weiß, ob sie wirklich existieren. In Bezug auf alle diese ist das Entscheidende das, Herr Präsident, meine Herren! daß von der Versammlung nicht nur nicht abgestimmt wurde, sondern daß Reklamationen erfolgten und sodann durch das Bureau entschieden worden sind. Wenn es sich nach den Akten ergäbe, daß gar nicht reklamirt worden wäre, so könnte sich die Frage darbieten: sind die Betreffenden vielleicht schon von Anfang da gewesen? Dieser Zweifel wäre wenigstens erlaubt, erhoben zu werden. Aber Sie sehen, daß gerade beim successiven Eintreten der Einzelnen Reklamationen erhoben worden sind, daß ein Entscheid stattgefunden hat, aber nicht von Seite der Versammlung, sondern nur durch das Bureau. Das sind die Gründe, auf welche ich näher eintreten zu sollen glaube; in alle persönlichen Betrachtungen gehe ich nicht ein, denn ich halte dafür, man solle sich rein an die Sache halten. Ich wiederhole also den Antrag des Regierungsrathes und erlaube mir, denselben zu empfehlen: Sie möchten die Wahlen von Pruntrut als ungeseklich aufheben.

Weber, als Berichterstatter der Kommission. Ich beginne damit, der Versammlung anzuzeigen, daß ich mich lieber refu-
sirt hätte, daß ich im Schooße der Kommission zweimal hat, als Präsident ersetzt zu werden, allein ohne Erfolg. Was die Kommission Ihnen proponirt, ist soeben abgelesen worden; darüber also kein Wort. Gestern Abend wurde der Kommission von Herrn Stockmar ein Memorial eingereicht; die Kommission hat davon Kenntniß genommen, ohne in irgend eine Berathung darüber einzutreten. Sie hat in Betreff der darin enthaltenen Anschuldigungen des Herrn Voisin demselben ebenfalls Kenntniß gegeben. Die Bemerkung erlaube ich mir noch beizufügen, daß es am Herrn Präsidenten des Großen Rathes sein wird, zu entscheiden, inwieweit dem Großen Rathe davon Kenntniß zu geben sei. Das Memorial war an die Kommission adressirt und der Schluß des Herrn Stockmar geht dahin: der Große Rath möchte davon Kenntniß nehmen. Was nun die Anträge der Kommission betrifft, so theilt sie sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit, bestehend aus den Herren Bernard, Noubion und meiner Wenigkeit, geht mit dem Antrage des Regierungsrathes einig. Die Minderheit, bestehend aus den Herren Stämpfli und Gauthier, beantragt Aufrechterhaltung der Wahlen. Es sei mir erlaubt, den Mehrheitsantrag kurz zu begründen. Der erste Kassationsgrund ist unstrittig der, daß die Stimmzettel nicht gezählt wurden, als sie ausgetheilt worden waren, daß es daher unmöglich war, die positive Vorschrift des Gesetzes: wenn mehr einlangen, als ausgetheilt worden, so ist die Wahl ungültig, zu einer Wahrheit werden zu lassen. Es ergibt sich nicht aus den Akten, ob mehr Stimmzettel eingekommen sind, als Anfangs ausge-
theilt wurden. Das Bureau war von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags um 4 Uhr immer auf dem Plage. Man hat während dieser ganzen Zeit immer Stimmzettel gebracht und geholt. Es ist erklärt worden, Nachmittags um 3 Uhr seien noch 7 Personen gekommen, um ihre Stimme abzugeben. Man wies sie an das Bureau. Es ist ferner klar, daß, wenn über

die ersten Reklamationen 200 und 212 Anwesende waren, mit-
hin im Ganzen 412, nachher, wo 567 einlangten, 155 Zettel
mehr eingekommen waren, als im Anfange sind ausgetheilt
worden. Wir haben uns nun gestern in der Kommission ge-
fragt, ob im Anfang, wo man über die Gültigkeit derjenigen
Personen abstimmte, welche am 5. Mai anderswo gestimmt
hatten, ob dabei Alle mitgestimmt haben, und es ist erklärt
worden: ja. Ein Mitglied dieser Versammlung, das gegen-
wärtig war, Herr Großrath Chevrolet, bestätigte dieß. Und
heute ist mir dasselbe wiederholt von einer Person bestätigt
worden, die wahrscheinlich eben so viel Glaubwürdigkeit ver-
dient. Jedenfalls ist richtig, daß die anfänglich ausgetheilten
Stimmzettel 155 weniger waren, als nachher einliefen. Nun
wollen wir untersuchen, ob dieß im Sinn und Geiste und nach
dem Buchstaben des Gesetzes sei, daß man von Vormittags 10
Uhr bis Nachmittags 4 Uhr an einem Orte die Sache so vor sich
gehen lasse. Das Gesetz sagt im §. 8: Jeder Anwesende er-
hält einen Stimmzettel. Die Abwesenden also keine. Ferner:
Die Stimmzähler sammeln die Zettel von jedem Stimmen-
den persönlich ein. Nun will ich auch zugeben, obgleich es
nicht meine Privatmeinung ist, daß man auch nachher noch
Zettel begehren könne, wenn die Anzahl illogisch statgefunden hat;
aber wenn sie einmal eingesammelt sind, so kann dieß nicht
mehr gestattet werden, sonst würde ja die Kontrolle unmöglich.
Ein weiterer Grund, wenn auch untergeordneter Natur, ist der:
der Präsident soll alle Wähler ermahnen, nur würdigen Män-
nern ihre Stimme zu geben und diese Anwesenden müssen diese
Mahnung anhören. Wenn wir nun annehmen, daß man dort
den ganzen Tag über Zettel holen läßt und wieder bringt, so
müssen wir auch annehmen, daß diejenigen, welche nicht fleißig
dem Gesetze folgen, eine Mahnung nöthig haben und daß die-
jenigen, welche sich rechtzeitig einfinden, auch die gewissenhaf-
tern Leute sind, daß das Gegentheil aber nicht im Geiste eines
geregelten Wesens liegt. Es heißt ferner im Gesetze, daß die
Stimmzähler allein die Zettel austheilen und einsammeln.
Es ergibt sich aus den Akten nicht, ob Anfangs die Zettel
regelmäßig ausgetheilt und eingesammelt wurden. Später je-
doch hat jeder Einzelne seinen Zettel dem Präsidenten oder dem
Bureau abgegeben. Das ist jedenfalls gegen die positive Vor-
schrift des Gesetzes. Nun heißt es, dieses Verfahren sei ein
sehr regelmäßiges; wenigstens sei es nicht möglich, daß Je-
mand zweimal unter gleichem Namen stimmen könne. Ich will
Ihnen zeigen, wie regelmäßig es da zugeht. Der Herr Prä-
sident des Regierungsrathes hat bereits ein Beispiel angeführt;
ich will Ihnen noch viel Auffallenderes zeigen. Beide Namen-
register sind vom ganzen Bureau unterschrieben, und man sollte
daher annehmen, sie seien richtig. Die Register wurden von
beiden Sekretären geführt, und auch nach diesem sollte man da-
her annehmen, sie seien richtig. Wenn man aber diese Register
vergleicht, so finden Sie bei der ersten Nummer, daß beide mit
verschiedenen Namen anfangen. Wollten Sie in der Verglei-
chung noch weiter gehen und will man geneigt sein, den-
selben so große Gewissenhaftigkeit beizulegen, so mache ich eine
Wette, so werden Sie noch sehr viele finden. Ich will Sie
jedoch nicht damit aufhalten. Leicht werden dabei auch andere
Stimmen fingirt. So z. B. kann einer seinen Zettel mit einem
andern vermischen, auf den er dann einen andern Namen setzt.
Daß dieses geschehen, ist wahrscheinlich, wenn man annimmt,
der F. Frossard habe nicht gestimmt. Er erklärt es so. Mir
ist heute das Gegentheil erklärt worden; indessen muß ich an-
nehmen, der Gemeinderath von Fontenay habe das Richtige
angegeben. Eine Behörde, welche es wissen muß, sollte wenig-
stens sagen, ob es wahr sei oder nicht. Wie schon bemerkt,
mir ist heute das Gegentheil von sehr glaubwürdiger Seite ver-
sichert worden. Auch steht fest, daß der Betreffende nur 18
Jahre alt ist. Es ist immerhin eine auffallende Erscheinung.
Es ist auch bemerkt worden, es seien dort gar exakte Stimm-
register vorhanden, und da habe man schon gesehen, ob die Be-
treffenden stimmfähig waren oder nicht. In Fontenay sei das
der Fall gewesen, aber in Pruntrut sagt das Bureau selber,
daß man in Betreff einer Anzahl Personen, welche stimmen
wollten, und die nicht auf der Liste waren, den Greffier von
Pruntrut befragt habe. Damit man also weiß, ob Jemand,
der in den Registern nicht enthalten ist, stimmfähig sei, mußte

man erst fragen: Herr Gemeindefreiber, ist derselbe stimmberechtigt oder nicht? Jetzt noch etwas Interessanteres. Dieser Gemeindefreiber ist beim Bureau gewesen, und als dasselbe den Bericht abgegeben, sagte er mit demselben, es sei nicht möglich, daß Jemand unter fremdem Namen seinen Stimmzettel abgegeben habe. Nachher schreibt der Kommissär an den Gemeinderath, um sich zu erkundigen, woher eine Anzahl Individuen sei, und der Gemeinderath sagt ihm jetzt, die 12 seien ihm gänzlich unbekannt. Der gleiche Gemeindefreiber, welcher vorher die Genauigkeit seiner Kontrolle priß, weiß jetzt nicht mehr, woran er ist. Ich begreife nichts davon. Der zweite Beschwerdepunkt, Herr Präsident, meine Herren! ist der, daß die angefochtene Stimmfähigkeit einer Anzahl Personen nicht auf die Manier ermittelt wurde, wie es vorgeschrieben ist, mit Ausnahme vom Anfang. Im Anfang fragte es sich, ob die 12, welche am 5. Mai anderswo gestimmt haben, nun auch mitstimmen dürfen. Diese Reklamationen hat der Präsident in aller Form zur Sprache gebracht. Von diesen 12 sind 3 ausgetreten. Die 9 andern blieben. Das eigentliche Verhältniß zur Beschwerde ergibt sich nicht genau aus den Akten; indessen wird versichert, einige seien bei der Verhandlung zugegen gewesen. Ich glaube jedoch, dieser Umstand sei nicht so erheblich. Die Versammlung hat darüber abgestimmt und war kompetent dazu. Ob die 52 Uebrigen, nach Abzug dieser 12, ob dieselben im Anfang zugegen waren, als der Präsident fragte, ob Jemand Reklamationen zu erheben habe, das ergibt sich nicht klar aus den Akten. Es ist dieß aber ein sehr wichtiger Umstand. Denn waren sie zugegen, so wird man sagen, wo Niemand reklamiert, ist Alles anerkannt. Höchst wahrscheinlich aber waren sie nicht zugegen. Das ergibt sich aus dem Rapport des Herrn Kommissärs und aus andern Umständen. In Betreff der Normalfehler verhält es sich so: sie kamen, von zwei Lehrern begleitet, vor das Bureau, und dieselben erklärten, sie seien stimmberechtigt, weil sie noch in Pruntrut domiciliert seien. Wären sie nun auch im Anfang da gewesen, und man wäre stillschweigend über sie weggegangen, so glaube ich, es hätte dieser besondern Erklärung gar nicht mehr bedurft. Später hat jedoch das Bureau in Betreff aller 52 entschieden, ob dieselben zuzulassen seien oder nicht. Es wurden 5 hinweggeschickt, die andern alle zugelassen. Wenn nun die Betreffenden Anfangs dagewesen wären und die Versammlung hätte stillschweigend deren Stimmberechtigung anerkannt, so hätte nachher das Bureau, gegen alle Begriffe der Erhabenheit einer Behörde über eine andere, sich als höchste Instanz die erfolgten Verfügungen angemacht, wie man es noch nirgends erfahren hat. Während die einzelnen Wähler den Tag über aufmarschirten mit ihren Zetteln, hat das Bureau eine doppelte Mission erfüllt. Erstens wenn Reklamationen kamen, so entschied es, ob dieselben berücksichtigt werden sollen oder nicht. Man könnte nun einwenden: die Versammlung kann dieses Recht delegirt haben. Aber ich erwidere: erstens kamen die Betreffenden nicht mehr zur rechten Zeit, und zweitens hat dem Bureau dieses Recht nicht übertragen werden können; und warum nicht? Die Versammlung hat das schöne Recht der definitiven Entscheidung über Anstände gegen die Stimmfähigkeit einzelner Mitglieder, und wenn sie entschieden hat, so geht die Sache den Großen Rath nichts mehr an. Allein ein solches Recht wird eine Wahlversammlung nicht einigen Wenigen übertragen können. Das Gesetz ist hierüber deutlich genug. Aber das Bureau hat nicht nur über Reklamationen entschieden; auch ohne Reklamationen. Es hat sich in einzelnen Fällen diese Befugniß angemacht. Gerade die oben berührten 5 hat es hinweggeschickt, andere admittirt, die nicht reklamiert hatten. Es ist dieß ein Recht, welches nicht einmal die Versammlung hat. Man würde vom Präsidenten einer Wahlversammlung, der solches hingehen ließe, eine sonderbare Meinung bekommen. Nun ist es aber ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz: Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selber hat. Wenn also die Versammlung kein Recht hatte, so zu verfahren, noch viel weniger das Bureau. Ich habe bereits dargethan, wie oberflächlich das Bureau verfahren ist, wie unregelmäßig die Kontrolle geführt wurde; nur noch etwas über die Unregelmäßigkeit der Stimmregister. Es ist heute einmal erklärt worden, nicht einmal der

Präsident besaß sich auf dem Stimmregister. Wie viel Einfluß nun die Admission derjenigen, die gesetzwidrig zugelassen worden, auf das Resultat hatte, weiß ich nicht. Das ist mir auch ziemlich gleichgültig. Ich weiß nicht, ob dadurch das Resultat ein anderes geworden sei. Ebenso weiß ich nicht, ob das Bureau der einen oder andern Partei angehört. Ich will nicht darnach fragen und mich namentlich hierüber nicht ferner aussprechen. Allein ich glaube, man sollte das Parteiwesen nicht so weit treiben, daß Gesetze und Reglemente auf die Seite gesetzt werden. Sodann will ich mich noch auf einige Billigkeitsgründe reasumiren. Es ist heute ein Grund angeführt worden in dem Sinne: weil ein Regierungskommissär bei der Verhandlung zugegen gewesen sei, so hätte er bessere Ordnung halten sollen; warum habe man einen Kommissär hingeschickt und wolle nun doch wieder kassiren. Ob der Herr Kommissär hätte strenger und eingreifender sich zeigen sollen, oder aber nicht; darüber will ich mich nicht weiter aussprechen. Ich hätte es vielleicht gethan. Aber der Herr Kommissär hat ja die Versammlung gewarnt und zwar bei jedem Punkt, wo sie fehlte. Als man die Stimmzettel nicht zählte, bemerkte er, daß sie gegen das Gesetz. Auch bei der Art und Weise, wie über die später Hinzugekommenen abgestimmt wurde, erklärte derselbe sehr bestimmt: es sei gegen das Gesetz. Er hat sie also gewarnt und ihnen gesagt, wie sie fehlten; sie gingen darüber hinweg. Die Versammlung hat also wissentlich das Gesetz verlegt, und wenn man hervorgehoben hat, daß es in Micourt auf ähnliche Weise h.ergegangen, so sage ich: der große Unterschied besteht darin, daß diese Leute, gewarnt und wissentlich, Gesetz und Reglement verlegt haben, während die Andern von Niemanden gewarnt worden waren. Ein fernerer Grund, Herr Präsident, meine Herren, ist der: das letzte Mal war die Versammlung noch nicht konstituirte, damals war es billig, über Manches hinwegzugehen. Man kann nicht läugnen, daß manche Unformlichkeiten vorgefallen waren; allein die Versammlung hätte noch lange markiren können, wenn sie nicht in Etwas darüber hinweggehen wollte. Aber damals hat man hier auch offen erklärt: es soll keine Konsequenz bilden für die Zukunft; es ist das erste und letzte Mal, daß wir so handeln. Man kann sich daher nicht auf den frühern Vorgang berufen, weil man dannzumal über andere Verhältnisse hinwegzuschreiten und offen erklärt hatte: in Zukunft streng nach dem Gesetze sein zu wollen. Nun wissen wir aber, daß in Pruntrut Unformlichkeiten wiederholt vorgefallen sind. Ich glaube daher, daß solche, nachdem die Leute gewarnt, nachdem sie aufmerksam gemacht worden sind, daß der frühere Großerathbeschuß einmal strenge Gesetzmäßigkeit befohlen hat, nicht mehr erlaubt seien. Ich halte auch dafür, die organischen Gesetze sollen im ganzen Kanton in Uniformität beobachtet werden. Erlauben Sie mir nur noch die Frage: soll die Wahlversammlung von Pruntrut ein Vorrecht haben gegenüber andern Gemeinden des Kantons? Glaubt man etwa, Pruntrut sei nicht schuldig, Gesetze und Reglemente zu vollziehen? — Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern schließe zum Antrage der Regierung.

Stämpfli, gewes. Regierungsrath. Erlauben Sie mir nun auch einige Bemerkungen als Berichterstatter der Minderheit. Herr Präsident, meine Herren! Nach den angeführten Worten sollte man glauben, es sei kein gutes Wort mehr zu sagen über die Wahlen von Pruntrut. Dessenungeachtet versichere ich Sie, daß ich mit ebenso guter Ueberzeugung für Anerkennung der Wahlen stimme, als meine Gegner für Kassation. Ich versichere Sie, daß ich die Akten auch ziemlich genau gelesen habe. Zwar will ich mir nicht anmaßen, daß ich sie genauer kenne, als meine Herren Vorgänger, aber gelesen habe ich dieselben ziemlich genau. Man hat mit gar hohem Ernste hervorgehoben: Ja, die Gesetze müssen gehandhabt werden! Ich will diesen Standpunkt auch annehmen und sagen: wenn man an einem Orte so streng sein will, so sei man es auch am andern. Und ferner: sind die eingelangten Beschwerden der Form gemäß? Es liegen eigentlich zwei Beschwerden vor, die eine mit 30 Unterschriften, die andere vom 6. Juli und von einem Mitgliede des Büreaus, ein Herr Administrateur, ein Titel, den sich auch Herr Voisin beilegt, indem er sich bekanntlich administrateur provisoire de Porrentruy nennt. Es

ist nun gesetzlich vorgeschrieben, daß Beschwerden innerhalb 8 Tagen nicht nur am betreffenden Orte der Wahl, oder dem betreffenden Regierungsrathhalter eingereicht werden müssen, sondern dem Regierungsrathe selbst, und insofern läßt sich nachweisen, daß die letztere Beschwerde verspätet ist. Ich erinnere nur an einen Vorgang. Bei der Wahlverhandlung über Interlakten wurden zwei Beschwerden ausdrücklich deswegen als erloschen abgewiesen, weil sie innerhalb dieser Zeit wohl dem Regierungsrathhalter eingehändigt wurden, nicht aber dem Regierungsrathe. So weit es also Wahlbeschwerden betrifft, so ist deren Eingabe an eine bestimmte Frist gebunden; nur den Bestechungsanzeigen wird auch nach Verfluß derselben noch Folge gegeben, weil das Gesetz in dieser Beziehung keine Frist kennt. Zweitens fällt die eine dieser Beschwerden dahin, weil sie nicht auf Stempel geschrieben ist. Ich erinnere Sie nur daran, daß der Präsident des Großen Rathes gerade heute zwei Beschwerden abgewiesen hat, weil sie nicht auf Stempel geschrieben waren. Dieß in Bezug auf die eine Beschwerde, welche also nicht berücksichtigt werden kann. Was den Inhalt dieser Beschwerde betrifft, so enthält sie einen Umstand, welcher in der andern nicht angeführt ist. Sie kann aber jedenfalls keine Berücksichtigung mehr finden; ich protestire dagegen; sie ist erloschen. Die andere Beschwerde ist an den Großen Rathspräsidenten gerichtet, und dieser wiß sie an den Regierungsrath. Die Ueberweisung ist vom 8. Juli datirt, und ich nehme an, dieselbe sei zur rechten Zeit geschehen. Aber es ist noch ein anderer Umstand, ich sage, ein formeller, aber wenn man so formell verfährt, so will ich es auch thun. Die fragliche Beschwerde zählt 30 Unterschriften. Dieselben sind allerdings legalisirt, aber vom Gemeindevorstandten Trouillat von Pruntrut, und dieser selbst von einem Mitglied des Großen Rathes. Das genügt nicht. Es existirt darüber eine positive Vorschrift, wie solche Unterschriften legalisirt werden sollen, nämlich nach dem Gesetze vom 3. Dez. 1831, Art. 17. Die Legalisation hat zu geschehen von einem Mitgliede des Großen Rathes, oder von einem Regierungsrathhalter, oder Gerichtspräsidenten, oder Notar, von einem Gemeindevorstandten steht nichts. Sind solche Eingaben nicht legalisirt, so sollen sie nicht abgenommen werden. Das Gesetz spricht zwar nur von „Vorstellungen“, allein es fügt sich auf S. 17 der Verfassung, welcher „Vorstellungen und Beschwerden“ dieser Legalisation unterwirft. Nun wiß ich ganz gut, daß diese Vorschrift nicht immer beobachtet worden ist. Allein die Gile soll für Alle gleich lang sein. Ich finde es nicht in Ordnung, wenn man am einen Orte so viel hingehen läßt, und am andern plötzlich so streng verfährt. Da indessen der Regierungsrath nur vorbereitende Behörde ist, so hat der Große Rath auch das Recht, die Formalitäten zu untersuchen und eine Zurückweisung aus formellen Gründen zu beschließen. Indessen bin ich namentlich in politischen Dingen nicht gerne zu formell; aber wenn auf der einen Seite nur auf Verletzung von Gesetzesvorschriften abgestellt wird, so werden Sie es auf der andern auch dem Berichterstatter der Minderheit zu gut halten, wenn er Formalitäten anruft. Ich will nun versuchen, zu zeigen, daß die zweite Beschwerde, von der ich gesprochen habe, nicht richtig ist, und zwar zunächst in Folge von einigen Personalformalitäten. Wenn ich nicht irre, so sind unter den Unterzeichnern der zweiten Beschwerde Verwandte oder Verschwägerter von Personen, welche an den Verhandlungen darüber Theil genommen. So namentlich zwei Schwäger des Herrn Regierungsrath Elsäßer. Ich glaube deshalb, es sei nicht am Orte, wenn er an den Verhandlungen über diese Angelegenheit Theil genommen hat. Ich kann mich vielleicht irren; allein es thut mir leid, daß man überhaupt auf solche Dinge zu sprechen kommen muß. Ferner befindet sich unter den Unterzeichnern der Beschwerde ein Verwandter oder Verschwägerter des Herrn Aubry. Ich führe dieses nur an, damit er sich erklären und, sofern er im Fall ist, den Austritt nehmen kann. Wie gesagt, ich theile dieses mit, weil es von Einfluß auf die Verhandlungen sein kann, wenn heute betheiligte Personen daran Theil nehmen. Drittens muß ich schließlich noch einige Bemerkungen über die politischen Verhältnisse, namentlich des Bureau's, anbringen. Es ist zwar heute hier erklärt worden, und ich stimme damit überein, wir sollen uns bei unsern Abstimmungen nicht

durch Parteirücksichten leiten lassen; aber es ist doch wichtig, zu wissen, welchen politischen Charakter die leitenden Personen hatten. Das Bureau war seiner politischen Farbe nach gemischt und, wie bereits mitgetheilt wurde, der Mehrheit nach konservativ. Es waren nämlich 5 konservative Mitglieder neben 4 liberalen oder radikalen. Es ist dieß deshalb von Interesse, um zu sehen, daß, wenn etwas Ungerechtes zugegangen ist, dieß unter den Augen und vor dem in seiner Mehrheit konservativen Bureau geschah. Da nun dessenungeachtet die andere Partei reklamirt, so konnte ich nicht stillschweigend darüber hinweggehen. Es ist mir ferner ein Umstand aufgefallen. Es haben nämlich die Beschwerde der 30 u. A. auch 3 Mitglieder des Bureau's, die theils als Sekretäre oder als Stimmzähler funktionirt hatten, unterzeichnet. Dieser Umstand mußte um so mehr auffallen, daß nämlich, nachdem sämtliche Mitglieder des Bureau's die Richtigkeit der Protokolle durch eine übereinstimmende Deklaration behauptet hatten, von diesen Mitgliedern Niemand sich zu einer Reklamation veranlaßt fand, daß nachher die gleichen Mitglieder, welche kurz vorher dem Kommissär erklärt hatten: ja, es sei Alles in der Ordnung vorgegangen, nach 8 Tagen eine Beschwerde unterzeichneten, wo es heißt: nein, es ist unregelmäßig vorgegangen! Das beweist, daß einzelne Mitglieder des Bureau's nicht ganz loyal gehandelt haben. Ich erlaube mir nun noch im Allgemeinen den Standpunkt anzugeben, welchen die Wahlen von Pruntrut einnehmen gegenüber den andern Wahlen des Kantons. Man kann nun allerdings sagen: daß, wenn man auch bei Prüfung der letzten Wahlen über manchen Umstand hinweggegangen, dieß nicht die Regel machen solle für die Zukunft. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß die Wahlen von Pruntrut noch zu der ganz gleichen Kategorie gehören, wie diejenigen, welche wir leghin behandelt haben. Wir kennen nämlich nur zwei Kategorien von Wahlen: entweder sind die Wahlen jeweiligen Gesamtterneuerungswahlen, oder dann Ergänzungswahlen, wenn ein Mitglied irgend einer Behörde ersetzt werden soll. Nun hatten wir leghin Gesamtterneuerungswahlen vorzunehmen, und unter diese fällt auch Pruntrut, dessen Wahlen nicht als Ergänzungswahlen betrachtet werden können; letzteres deswegen nicht, weil sie nicht als Ersatzwahlen gestorbener od. ausgetretener Mitglieder angesehen werden können. Wir stehen also in Betreff Pruntruts mit den heutigen Wahlverhandlungen ganz auf dem nämlichen Boden, wie vor 5 Wochen in Bezug auf die anderen Wahlen. Und deshalb soll man nach meiner Ansicht die Sache mit Rücksicht behandeln, und wenn man damals fünf hat gerade sein und Unregelmäßigkeiten hingehen lassen, welche eine viel strengere Behandlung verdienten, als die heutigen; so soll man heute nicht sagen: wir wollen kassiren. Die Gründe der Billigkeit gebieten uns eine andere Handlungsweise. Dann sollen wir noch eine Rücksicht nicht vergessen: Pruntrut hat nun bereits zweimal gewählt. Die erste Wahlverhandlung wurde kassirt, weil tumultuarische Auftritte dabei stattfanden. Die zweite Kassation soll stattfinden, wo die ganz gleichen Normen und Formen innegehalten wurden, wie bei der ersten, ungeachtet also die Form die gleiche war, wie bei der leghin kassirten Verhandlung, einzig mit Hinweglassung der Gewaltthätigkeiten vom 5. Mai. Das heißt: Pruntrut hat nach zweimaligen Verhandlungen nicht recht wählen können, es hat es nicht recht treffen können; daher kassirt man noch einmal, und zum dritten Mal, wenn wieder solche Unförmlichkeiten vorkommen, wird wieder kassirt. Ich glaube nun aber, es liege im Interesse eines Amtsbezirks, den Zustand der Leidenschaft und Aufregung möglichst früh zu heben, wenn es nicht die traurigsten Folgen haben soll für die moralischen und politischen Zustände einer solchen Gegend. Was die Beschwerde selbst anbetrifft, so ist der erste Grund, daß die ausgeheilten Stimmzettel nicht gezählt wurden, allerdings richtig. Es ist auch richtig, daß nach dem Gesetze die Wahlverhandlung ungültig ist, wenn mehr Stimmen eingehen, als ausgeheilt worden sind. Aber eine direkte Vorschrift, wonach die Zählung vorgeschrieben wäre, ist nicht vorhanden; dieß ergibt sich jedoch aus einer Folgerung der Gesetzesvorschrift von selbst. Nun frage ich: wenn der Gesetzgeber eine Förmlichkeit vorschreibt, welches ist der Zweck, den er dabei im Auge hat? Und wenn dieser durch die gleiche Vorschrift,

oder durch eine andere vollständig erreicht werden kann, so fällt nach meiner Ansicht der Nichtigkeitsgrund weg. Welches ist also der Zweck der Zählung? Daß nicht eine Person zwei Stimmzettel erhalten könne; einen andern Zweck könnte ich mir wenigstens nicht denken. Der kann es nicht sein, daß man fingirte Personen verhindert, Betrügereien zu machen, sonst würde das Gesetz eine persönliche Kontrolle verlangt haben. Es wollte bloß verhindern, daß Jemand mehr als einen Stimmzettel erhalte. Ist nun dieser Zweck erreicht worden? Ich will die Akten reden lassen und das Verfahren selbst, welches angewendet wurde. Welches ist nun dieses Verfahren? Man hat allerdings keine Stimmzettel ausgetheilt, aber jeder Theilnehmende hat seinen Zettel persönlich abgeholt. Die Stimmgebung hat so stattgefunden, daß wieder jeder Einzelne persönlich seinen Stimmzettel dem Präsidenten des Bureau's abgegeben hat. Bei dieser Abgabe wurde er individuell und genau kontrollirt; es wurde dabei gefragt: ist er im Stimmregister? u. s. f. Außerdem also wurde dabei auch die Stimmberechtigung selbst in Betracht gezogen. Wenn Sie nun dieses Verfahren vergleichen mit demjenigen, welches im alten Kanton angewandt wird, so möchte ich dann sehen, ob dabei nicht größere Garantien sind, als bei der unsrigen. Ist es bei unserm Verfahren — wenn man doch von Möglichkeiten sprechen will — nicht auch möglich, daß ein Stimmentzähler, wenn er gewissenlos sein will, Jemanden, der mit ihm einverstanden ist, zwei Stimmzettel abgeben kann? Noch leichter ist dieß beim Austheilen möglich, da namentlich dabei verschiedene Dislokationen der Theilnehmenden stattfinden können. Ich sage, wenn man von bloßen Möglichkeiten sprechen will, so tritt dieser Uebelstand bei unserm Verfahren sehr leicht ein. Deshalb, wenn man nicht haltbarig an der Form festhalten will, ist der Umstand, daß bei Austheilung der Stimmzettel dieselben nicht gezählt wurden, nicht so unbedingt entscheidend, um so weniger, weil in der Versammlung selbst Niemand dagegen reklamirt hat. Ich weiß gar wohl, man muß die Förmlichkeiten ex officio anerkennen; allein der Umstand, daß nicht reklamirt wurde, ist auch zu berücksichtigen; das ist bei mir entscheidend. Dasselbe hat auch schon stattgefunden. Ich erinnere nur an die Nationalrathswahlen im Jura, wo drei Mitglieder gewählt werden mußten. Damals wurde auch gegen dieses Verfahren reklamirt und behauptet, es haben Unregelmäßigkeiten stattgefunden, weil auch damals die Zettel beim Austheilen nicht gezählt wurden, und das Bureau den Tag über offen stand. Dessen ungeachtet ist der Nationalrath darüber zur Tagesordnung geschritten. Bei Micourt hatten wir bekanntlich einen ähnlichen Fall. Am Morgen wurden die Zettel ausgetheilt, und den ganzen Tag so fortgefahren, ohne daß eine Zählung stattgefunden hätte. Man soll sodann nicht glauben, daß dort allein so verfahren wurde. Das Nämliche geschah noch in mehreren andern Wahlkreisen des Jura. Nun glaube ich wieder, so lange man andere bei ihrem Verfahren läßt und nichts zu Kassiren findet, so solle man es auch hier nicht thun. So viel über den ersten Punkt. Ich führe darüber bloß noch das an: nämlich die Ansicht des Bureau's selbst, ob wirklich auf diese Art Unterschleife haben stattfinden können. Das Bureau wurde ausdrücklich befragt: ob ein Unterschleif allfällig stattgefunden habe? und es erklärte ausdrücklich das Gegentheil (der Redner führt aus den Akten die dahertige Aussage des Bureau's an, woraus hervorgeht, daß zwar bei der Austheilung die Zählung unterblieb, daß jedoch bei dem angeführten Verfahren kein Unterschleif habe stattfinden können). Ferner wurde erklärt, es sei nicht möglich, daß zweimal dieselbe Person auf der Liste figurire, weil das Bureau die Betreffenden persönlich gekannt habe. Wenn nun alle 9 Mitglieder von einem Bureau offiziell vor Verhör eine solche Erklärung abgeben, wie kann man noch annehmen, daß Unterschleife stattgefunden haben! Ich komme vielleicht später auf diesen Punkt zurück. Als zweiter Grund für Kassation wurde sodann angeführt, daß Nichtstimmberechtigte an der Wahlverhandlung Theil genommen haben. Es ist vor Allem zu untersuchen, wie die Frage der Stimmberechtigung kontrollirt und erledigt werden soll. Soll dieses durch die Versammlung geschehen? Ich bin damit einverstanden, daß die Versammlung die Frage zu erledigen hat, und wenn sie Jemanden stillschwei-

gend anerkennt, d. h. wenn er nicht ausgewiesen wird, so ist er als berechtigt anzusehen. Im Anfang hat eine Abstimmung stattgefunden, die gesetzlich vorgeschrieben war über die Frage: ob Jemand anwesend sei, der nicht berechtigt sei. Es stimmten im Ganzen 412 Anwesende. Es wurde gegen 12 reklamirt, weil sie angeblich anderswo gestimmt haben sollen. Mit 212 gegen 200 Stimmen wurde aber entschieden, sie seien stimmberechtigt. Nun bildet sich die Frage: hat in der Folge ein Zuwachs stattgefunden? In dieser Beziehung geben die Akten nicht ganz sichern Aufschluß. Indessen erklärt Herr Bolvin: er glaube, daß im Anfange wirklich nur 412 Anwesende waren, und daß in der Folge noch mehr hinzukamen. Wir wollen annehmen, es habe wirklich Zuwachs stattgefunden. Ist derselbe erlaubt, oder will man gegen später Ankommende das System der verschlossenen Kirchthüren anwenden? In Bern z. B. hat man dieses System angewendet, und es wurde festgestellt, es dürfe Niemand mehr hinein, wenn einmal die Versammlung konstituiert war. Nun glaube ich ebenso, daß an vielen andern Orten das entgegengesetzte Verfahren stattgefunden, und ich glaube, es können auch später Hinzukommende noch Einlaß begehren; nur muß dann nicht vergessen werden, daß die gleiche Kontrolle über die Stimmberechtigkeit derselben geführt werde. Warum? Es soll der Versammlung die Möglichkeit gegeben werden, gegen Einzelne zu reklamiren. Nun kann dieß auf zwei Systeme geschehen, entweder fragt der Präsident ausdrücklich an, ob Jemand zu reklamiren habe oder nicht; oder wenn der Betreffende sich öffentlich unter die Augen des Bureau's stellt und dort namentlich reklamirt wird. Beim Mangel an positiven Vorschriften glaube ich nun, man soll die mildere Verfahrensweise annehmen. Es war dennoch nicht nöthig, daß noch eine positive Anfrage an die Versammlung gerichtet wurde. So ungefähr muß man hier räsonniren. Nun fragt es sich: ist das in Pruntrut geschehen? Ich sage unbedingt: ja; denn die Art und Weise der Abstimmung hat es mit sich gegeben, daß alle neu Hinzugekommenen unter den Augen des Bureau's ihre Stimme deponiren mußten, und daß daher in denselben Augenblicke die Frage ihrer Stimmberechtigung entschieden wurde. War er stimmberechtigt, so wurde er ohne Weiteres zugelassen; wurde das Gegentheil gefunden, so ward er abgewiesen. Die negative Kontrolle ist auch von der Versammlung geführt worden. Denn wenn Jemand neu hinzutreten, und sowohl gegen diesen Umstand, als gegen den Entscheid des Bureau's Niemand reklamirt hat, so war anzunehmen, die Versammlung habe seine Stimmberechtigung anerkannt. Das Bureau hat 5 Personen fortgewiesen; es war dazu nicht kompetent; aber wenn nicht dagegen reklamirt wurde, so haben es die Betreffenden sich zuzumessen. Die Sache ist so aufzufassen: wenn ich an der Thüre zurückgewiesen werde, und ich lasse es mir gefallen, so kann ich später nicht mehr kommen und reklamiren, sondern ich hätte es früher thun sollen. Das geschah auch an andern Orten. Wenn ich den Entscheid des Bureau's nicht anerkenne, so habe ich sofort dagegen zu reklamiren. Dieß in Bezug auf diejenigen, denen das Stimmrecht genommen wurde, mit denen es sich gleich verhält, wie mit denjenigen, welche zugelassen wurden. Wenn also keine Reklamationen erfolgten, so war negativ die Stimmberechtigung der Betreffenden anerkannt und die Wirkungen und das Verhältniß bleiben sich gleich, wie bei jeder andern Versammlung, welche über die Stimmberechtigung zu entscheiden hat. Uebrigens muß ich noch das bemerken, daß man allenfalls sagen könnte, es sei ein Parteimandöver gewesen. Die Liberalen oder die Schwarzen hätten gesucht, im Laufe des Tages noch mehr Leute herbei zu bringen. Untersuchungen wir nun, inwiefern auch das Zahlenverhältniß von Einfluß war. Im Anfang waren Konservative 200, Liberale 212. Nun wenn man annehmen will, die übrigen 155 seien auf diese Weise hinzugekommen, so kann man süglich schließen, dieselben werden sich ungefähr zu zwei Hälften auf beide Parteien vertheilt haben. Das scheint selbst die Kommission anzunehmen. Wenn also auch wirklich ein Parteimandöver stattgefunden hätte, so würde der Vortheil beider Parteien ungefähr gleich gewesen sein. Nun glaube ich, könne man süglich annehmen, die Frage der Stimmberechtigung sei recht erledigt worden. Sie hat stattgefunden durch eine Kontrolle, welche von Anfang an geführt wurde und zu Pruntrut, wie in den

meisten andern Wahlkreisen des Jura kennt man nur dieses Verfahren. Man sagt nun, es seien keine regelmäßigen Stimmregister vorhanden, und man habe daher keine Garantie. In Bezug auf dieses bin ich einverstanden; aber eben so gut kann im alten Kanton Unterschlagung stattfinden, weil man dort nicht die individuelle Kontrolle hat, wie im Jura, da man im alten Kanton meistens in globo abgestimmt. Es fragt sich nun, ist es materiell richtig, daß die Betreffenden das Stimmrecht nicht besäßen? Sehen wir auf die Kategorien in ihrem Rapport. Sie sagt, es seien 25 gewesen, welche nicht stimmberechtigt waren, davon 6, welche ihre Papiere hinterlegt, aber noch keine Aufenthaltsbewilligung hatten, 6, die nicht einmal ihre Papiere abgegeben u. s. f. Diese 25 sind also nicht stimmberechtigt nach der Ansicht der Regierung, und weil Herr Stockmar über das absolute Mehr nur 21 Stimmen hatte, so war Einfluß auf das Resultat vorhanden. Untersuchen wir die Sache näher. Muß man, um ein Domizil zu haben, die Papiere unumgänglich notwendig deponirt und eine Aufenthaltsbewilligung von der Polizei haben? Nein! Wenn das notwendig ist, so habe ich auch kein Domizil. Die Hinterlage von Schriften geschieht nur zu dem Zwecke, um eine polizeiliche Kontrolle zu haben, und die betreffenden 6 Individuen sind als stimmberechtigt zu betrachten, wenn nicht behauptet werden kann, sie haben ihr faktisches Domizil nicht in dieser Gemeinde. Es ergibt sich nicht aus den Akten, daß sie ihr Domizil nicht dort haben. Es muß also angenommen werden, sie hatten dort ihr rechtliches und faktisches Domizil. Es kann somit dort jeder derselben vor Gericht geladen, betrieuen werden u. s. w., und das Gericht würde ihn gewiß mit sonderbaren Augen ansehen, wenn er sich damit entschuldigen wollte, er habe daselbst kein Domizil. In Betreff der 6 Zöglinge der Normalschule ist bei der Versammlung selbst ihre Stimmberechtigung untersucht worden. Der Präsident fragte sie, ob sie das Stimmrecht haben und zwei Professoren des Kollegiums, welche sie begleiteteten, bejahten es. Damit ist jedoch die Frage, ob sie abwesend gewesen oder nicht, faktisch noch nicht entschieden. Aus den Akten selbst geht es nicht hervor. Der Gemeinderath von Pruntrut gibt einige Auskunft. Als Herr Piquignot einvernommen wurde, sagte derselbe, sie hätten die Normalschule quittirt gehabt. Aber nun läßt sich fragen: ist das dasselbe, wie das Domizil aufgegeben? Ich habe zwar die moralische Ueberzeugung dafür, daß sie auch das Domizil aufgegeben hatten. Aber wenn man nun einmal alles nach den Akten entscheiden will, so können und sollen wir auch nur dasjenige als wahr annehmen, was in den Akten erwiesen ist. In den Akten ist also nur entschieden, daß sie die Schule verlassen haben, aber wenn man streng formalistisch, wenn man rigoristisch sein will, so ist dabei nicht auch entschieden, ob sie das Domizil aufgegeben haben. Ich frage noch einmal: ich habe die moralische Ueberzeugung dafür, aber ich halte mich nun auch streng an die Akten. Sie wurden bei der Versammlung ausdrücklich als stimmberechtigt zugelassen. Dieser Behauptung wird als Beweis, daß die Zöglinge Pruntrut wirklich verlassen hatten, einfach entgegen gehalten die Behauptung der 30 Beschwerdeführer. Allein was der Kläger behauptet, ist darum noch nicht immer wahr; es muß sich aus den Akten ergeben. Dieß bezüglich auf die andern 5 Zöglinge, deren Stimmberechtigkeit bestritten wird. Nun sind noch 2 Individuen, von denen behauptet wird, daß sie faktisch und rechtlich nicht im Bezirk wohnen. So viel ich mich erinnere, hat sich jedoch in den Akten herausgestellt, daß sie zwar, materiell genommen, nicht stimmberechtigt wären, bei der Stimmenabgabe jedoch ein Entschaid über ihre Stimmberechtigkeit erfolgte und keine Reklamationen erhoben wurden. Nun die 12 Inconnus, und dieser Punkt ist wirklich interessant. Ich will versuchen, ihn von einer andern Seite her darzustellen. Es ist gesagt worden, die fraglichen Namen erschienen auf der Liste der Stimmmenden, und bei nachheriger Erkundigung habe es sich gezeigt, daß sie weder der Gemeinderath von Pruntrut, noch derjenige von Fontenay kenne. Das Faktische davon ist richtig. Wie verhält es sich aber mit der Angabe der Beschwerdeführer? Sie sagen, es haben eine Anzahl Personen an den Wahlverhandlungen Theil genommen, die nicht dazu berechtigt waren. Auch ein Stat, welcher diese Leute in Kategorien theilt, ist beige-

fügt (Der Redner verliest diese Kategorien aus den Akten). Aber bei der Aufzählung dieser einzelnen 12 sogenannten Inconnus ist es auffallend, daß bei den meisten derselben beigefügt ist, wer sie gewesen, welchen Berufes, woher u. s. w. Ich sage nun: entweder — oder. Entweder haben die Beschwerdeführer diesen Stat aus der Liste der Stimmmenden entnommen oder nicht. Ob nun dieses der Fall sei, darüber habe ich Folgendes zu bemerken: die Listen der Stimmmenden sind so beschaffen, es ist einfach darauf geschrieben der Geschlechts- und der Taufname; aber weder der Wohnort, noch der Name der Eltern, noch sonst eine genauere Bezeichnung. Schon dieser Umstand beweist also, daß die 30 Beschwerdeführer ihren Stat nicht aus den Listen der Stimmmenden entnommen haben, weil sie sonst einfach darauf angewiesen wären, die einfachen Namen zu schreiben. Aber sie haben die 12 deutlich qualifizirt in ihrer Beschwerde. Wie so haben nun die 30 Beschwerdeführer dieses thun können? Es beweist dieß offenbar, daß die 30 ihre 12 Inconnus haben kennen müssen. Noch mehr: ein Beweis, daß diese 12 Individuen von denselben gekannt sein mußten, ist der Umstand, daß davon die Namen dreier Personen auf dem Stat der Beschwerdeführer standen, die nach meiner Verifikation weder auf der einen, noch auf der andern Liste der Stimmmenden sich befanden. Ferner sind einzelne Taufnamen davon anders geschrieben, als auf der Liste — wieder ein Beweis, daß die Beschwerdeführer nicht aus der Liste geschöpft, sondern sie müssen diese 12 Personen wirklich gesehen und gekannt haben. Dieß ist das Resultat genauer Prüfung der Sache. Dieser Thatsache gegenüber ist es nun in hohem Grade auffallend, daß der Gemeinderath von Pruntrut erklärt, er kenne die 12 Individuen nicht, während sie auch den 30 Beschwerdeführern bekannt sind. Noch andre Umstände beweisen, daß diese Erklärung des Gemeinderathes von Pruntrut eine im höchsten Grade leichtsinnige ist. Er hat jedenfalls sich nicht näher erkundigt. Es betrifft wahrscheinlich Personen, die kurze Zeit vorher nach Pruntrut gekommen waren. Aber Thatsache ist nun einmal, daß diese Personen existiren, daß sie, mit Ausnahme von Dreien, an der Abstimmung Theil genommen haben. Man fragt es sich, sind nun diese 12 Inconnus, weil sie der Gemeinderath von Pruntrut und Fontenay nicht kennen will, auch nicht stimmberechtigt? Diesen Schluß der Regierung gebe ich nicht zu. Wenn richtig ist, daß diese Personen existiren, und wenn der Gemeinderath nicht das bestimmte Zeugniß bringt, dieselben seien nicht im Bezirk domizilirt oder nicht stimmberechtigt, so müssen wir annehmen, sie seien es. Man fügt sich sodann auch darauf, daß auch der Gemeinderath von Fontenay dieses Zeugniß ausstellt. Allerdings ist die Gemeinde von Fontenay sehr klein und insofern mag man es auffallend finden, wenn der Gemeinderath nicht die kleine Zahl von Einwohnern kennt; allein das ändert nichts an unsern Verhältnissen. Es läßt sich auch daraus erklären, weil Niemand behauptete, daß die 12 in Fontenay anständig seien, so konnte es ganz natürlich geschehen, daß sie der Gemeinderath nicht kannte, aus dem einfachen Grunde, weil sie sich im Bezirk verloren, etwa in der Stadt Pruntrut, oder anderswo. Ich nehme also die 12 Inconnus als Stimmberechtigte an, bis man mir das bestimmte Gegentheil dargethan hat. Ich will nun erwarten, ob man mir aus den Akten erweisen kann, daß diese 12 nicht existiren. Es ist aber noch bemerkt worden, es habe Jemand aus der Versammlung Reklamationen erhoben. Das Bureau habe über die Stimmberechtigung entschieden und deswegen sei dieser Entschaid ungültig. Die Sache verhält sich so: das Bureau hat jedesmal nach der Sachlage entschieden. Nicht an die Versammlung war die Protestation oder Reklamation gerichtet worden, sondern einfach an das Bureau. Die erste Protestation wurde von einem Herrn Senon erhoben über die bekannten Individuen, welche am 5. Mai anderswo sollten gestimmt haben und über die im Anfang abgestimmt worden war. Gegen diesen Entschaid hat Herr Senon reklamirt, also gegen die Versammlung selbst, und das ist nicht statthaft, weil der Entschaid der Versammlung inappellabel ist. Ein Bürger reklamirte gegen einen Entschaid des Bureau, welches, ungeachtet erhabener Einsprache, ein Individuum zuließ. Hier sage ich, das Bureau hat geirrt. Aber der Name dieses Individuums erscheint unter den 50, welche die 30 Beschwerdeführer mit

Namen angeben, nicht. Eine zweite Protestation eines Herrn Fater, welcher gegen einen Beschluß der Versammlung reklamiert hatte, konnte nach meiner Ansicht gar nicht berücksichtigt werden. Er protestierte gegenüber allen denjenigen, welche früher waren zugelassen worden. Eine solche Protestation ist hinten-drein unstatthaft, nachdem die Zulassung der Betreffenden unter den Augen der Versammlung und des Büreaus stattgefunden hatte; es hätte während der Behandlung der betreffenden Fälle selbst reklamiert werden sollen. Ich bemerkte ausdrücklich, die drei Beschwerden wurden am Ende vor das Bureau gebracht; während der Verhandlungen selbst wurden nicht im Geringsten darüber Reklamationen erhoben. Nach diesem Resultate bleiben im Ganzen also nur zwei übrig, wo nach den Akten nachgewiesen ist, daß sie wirklich nicht stimmberechtigt waren. Ich bitte nun ab, wenn ich Sie zu lange aufgehalten habe und trage mit inniger Ueberzeugung auf Anerkennung der Wahl-ten an.

Elsäßer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mich wirklich überzeugt, daß in der That die Unterschriften von zweien meiner Schwäger unter denjenigen der Beschwerdeführer sich befinden; das habe ich aber früher nicht gemerkt. Eine halbe Stunde vor der Versammlung des Großen Rathes am 29. d. M. sind die Akten erst angelangt. Die Beschwerde wurde wohl verlesen, aber die Unterschriften nicht. Ein Mitglied hatte es verlangt, allein es wurde ihm versagt. Ferner sagt man also: ich hätte den Austritt nehmen sollen im Regierungsrathe, als diese Frage behandelt wurde, da ein Urtheil gefällt worden sei. Allein ich war wirklich nicht im Falle, den Austritt zu nehmen, weil kein Urtheil gefällt wurde. Ich betrachte diese Vorberatung durch den Regierungsrath als eine Art von Gutachten, welches für die Versammlung durchaus nicht bindend ist, indem dieselbe möglicher Weise unter Umständen von den Ansichten des Regierungsrathes abweichende Urtheile fällen kann. Uebrigens wenn ich gewünscht hätte, daß zwei Schwäger von mir dabei bezeugt seien, so würde ich, obwohl es sich nur um Handhabung der Gesetze handelt, den Austritt genommen haben. Man hat zweitens gesagt: es liegen zwei Beschwerden vor, die eine von Herrn Canon, die andere von 30 Andern. Das ist ganz unrichtig. Es ist nur eine Beschwerde bei den Akten, nämlich diejenige mit den 30 Unterschriften. Die sogenannte Beschwerde des Herrn Canon ist ein bloßes Schreiben, in welchem er nur sagt: daß wenn die Sache vor den Großen Rathe komme, angeführt werde, er habe protestirt gegen die Entscheidung des Büreaus. Es ist also keine Beschwerde. Es kann ihm also kein Vorwurf d'herwegen gemacht werden, daß dieses Schreiben nicht auf Stempel ist. Ich bin überzeugt, Herr Stämpfli würde in diesem Falle seinen Brief auch nicht auf Stempelpapier geschrieben haben. Herr Stämpfli hat ferner gesagt: diese Beschwerde sei dem Regierungsrath nicht zu gehöriger Zeit übergeben worden. Ich muß ihm aber auch hier erwidern: es ist keine Beschwerde. Sie sehen also, daß alle diese Vorwürfe wegfallen. Drittens wurde gesagt: die Unterschriften seien nicht gehörig nach dem Gesetz legalisirt. Daran ist etwas richtig. Allein wenn Sie die Unterschriften prüfen, so finden Sie, daß unter den Unterscheidenden selbst zwei Notarien sich befinden, ein Gerichtsschreiber u. s. f. Auch ich war Notar seit 1829 und lange Mitglied des Examinatorenkollegiums. Ich habe nie meine Unterschrift legalisiren lassen. Denn es begreift sich von selbst, daß, wenn ein Notar die Unterschrift eines Andern, er auch seine eigene legalisiren kann. Abgesehen von den 28 übrigen Unterschriften, befinden sich also doch noch 2 gültige unter der Beschwerde. Es handelt sich aber um eine ganz andere Frage, nämlich darum, ob ein Gesetz verletzt worden sei oder nicht? Um die Zahl der Beschwerdeführer handelt es sich nicht. Denn die Beschwerde hat dieselbe Gültigkeit, ob 2, oder 4 oder 30 Namen darunter stehen. Das sind die Gründe, welche ich gegenüber dem Votum des Herrn Stämpfli anführen zu sollen geglaubt haben. In die übrigen Punkte will ich mich nicht einlassen.

Büßberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich erkläre, daß ich zur Minder-

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

heit der Kommission stimme und werde kurz die Gründe angeben, warum. Es liegt eine Beschwerde vor uns, in welcher Unförmlichkeiten als Kassationsgrund gegen die Wahlen von Pruntrut angeführt werden. Ich will die Unförmlichkeit nicht bestreiten; ich gebe sie zu. Allein, wenn ich dieses zugebe, so frage ich: welchen Grund von Unförmlichkeit wollen wir annehmen, um Kassation zu beschließen? Dieser Punkt ist für uns maßgebend. Sie wissen noch Alle, daß wir vor einigen Wochen eine ganze Masse von Wahlbeschwerden erledigt haben nach einem gewissen Maßstabe, und es wurde gesagt: über Beschwerden untergeordneter Natur, über Informalitäten wollen wir zur Tagesordnung schreiten. Beide Parteien haben sich dazu verständigt. Ich frage nun einfach: will man die Beschwerde von Pruntrut behandeln wie die frühern? Allein es scheint, man wolle nicht mehr den gleichen Maßstab anlegen. Der Berichterstatter der Mehrheit sagte ausdrücklich, man habe früher einen laxern Maßstab angelegt, allein er erklärt, man wolle ihn für die Zukunft nicht mehr. Der Berichterstatter der Regierung aber sagt nicht ausdrücklich, man wolle in Zukunft strenger sein. Ich behaupte nun: es liegen uns hier nicht größere Unförmlichkeiten vor, als in Betreff anderer Wahlkreise uns vorlagen. Wir behandeln aber heute die vorliegende Frage noch in einer andern Beziehung nicht gleich. Während uns heute der Regierungsrath weitläufig die Gründe auseinandersetzt, warum er den Antrag auf Kassation stellt, fand dieses Verfahren früher nicht statt, sondern es erstattete nur im Namen der Kommission ein Referent und ein Korreferent Bericht. Herr Regierungspräsident Blösch sagt zwar: es sei dieses nicht richtig. Ich kann aber nicht begreifen, wie mich Herr Blösch der Unrichtigkeit zeigen kann. In den Verhandlungsblättern vom 4. Juni kommt zuerst in Behandlung die Wahlbeschwerde von Dachselden und da heißt es nun: „Büßberger (siehe Tagblatt der Verhandlungen des Großen Rathes von diesem Tage).“ Auf diese Bemerkung hin, Herr Präsident, meine Herren, haben wir uns zufrieden gegeben und meines Wissens war der Regierungsrath durch keinen Rapporteur vertreten, sondern nur die Kommission und der Bericht des Erstern wurde einfach verlesen. Ich führe dieses nur an, weil man mir bemerkt hat, es sei nicht richtig, was ich gesagt habe. Aber ich sage: wir wollen alle Geschäfte gleich behandeln. Ich frage also: liegen hier größere Informalitäten vor, als früher? Es wird nämlich zweierlei hervorgehoben. Einmal seien die Stimmzettel beim Austheilen nicht gezählt worden. Das ist richtig; allein wir müssen nachsehen, ob dieses gar ein wichtiger Grund sei und wichtiger, als solche an andern Orten vorgekommen sind. Herr Stämpfli hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn man streng nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes hätte verfahren wollen, sich nicht viele Wahlen gefunden hätten, wo man nicht einzuschreiten nöthig gefunden haben würde. Ich mache nur auf §. 8 des Wahlgesetzes aufmerksam, welcher das Einsammeln der Stimmzettel durch die Stimmenzähler persönlich vorschreibt. Ich behaupte nun: am 5. Mai ist nicht eine einzige Wahlversammlung im ganzen Kanton gehalten worden, wo alle Stimmzettel von den Stimmenzählern persönlich eingesammelt wurden. Wenn der Wähler seinen Zettel beschrieben hatte, gab er ihn seinem Nachbar und dieser wieder weiter, entweder dem Stimmenzähler oder auf das Bureau. Ich führe dieses nur an, um zu zeigen, daß, wenn man Haare spalten wollte, man weiter kommen würde, als man selbst wünscht. Der Umstand, welcher so sehr hervorgehoben wird, ist daher nicht von so großem Gewicht. Weil es in mehreren Gegenden des Jura so üblich ist, die Zettel beim Austheilen nicht zu zählen, so könnte man es stillschweigend sanktioniren, und zwar aus dem Hauptgrunde: weil es das Gesetz nicht verlangt. Ich weiß schon, es ist der Wille des Gesetzes; aber ausdrücklich hat es der Gesetzgeber nicht verlangt. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wenn man gesagt hat und wenn namentlich Herr Moscard in der letzten Sitzung hervorgehoben hat, das Gesetz sei sehr unvollständig, so soll man den Vorwurf dem Gesetze selbst machen, nicht diesem Wahlbezirke. Wir müssen daher vergleichen. Ich berufe mich auf das Votum des Herrn Moscard, das ganz gewiß manches Mitglied bestimmt hat, milder zu stimmen. Haben wir in der letzten Sitzung nicht viel frappantere Ver-

Legungen des Gesetzes sanktioniert? Ich erinnere nur an die Wahlbesprechungen, welche in Oberhasle vorkamen, wo zudem noch eine Masse von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen Theil nahmen. Zu Oberhasle aber wurde in der Versammlung selbst gegen die Zulassung gewisser Individuen reklamirt. Das Bureau schlug vor, man wolle über jeden Einzelnen abstimmen; allein man fand, es gehe zu lange und stimmte über die Zulassung von allen zusammen ab. Was liegt in diesem Modus des Verfahrens? Was anders, als daß es einer Nichtabstimmung ganz gleich kommt? Wenn von den Betheiligten nur Einer ist, von dem ich weiß, daß ihm Unrecht geschieht, so kann ich nicht für Fortweisung Aller stimmen und ebensowenig für Zulassung derselben, wenn auch nur Einer von ihnen wirklich nicht berechtigt ist, zu stimmen. Wenn man daher so genau sein will, so hätte man dieß auch bei Oberhasle herausheben sollen, da dort bekanntlich einige wenige Stimmen den Ausschlag gaben. Ich gebe ferner zu bedenken, wie bei den Wahlverhandlungen von Königs verfahren wurde. Dort ist es altemäßig erwiesen, daß zwei Wähler jeder zwei Stimmzettel erhalten und abgegeben hat. Es ist ferner erwiesen, daß die Stimmzahl dort auch nicht kontrollirt wurde, indem einem Stimmzähler eine Anzahl Zettel auf den Boden fielen und Jeder davon nehmen konnte, wie es ihm beliebte. Es ist nicht konstatirt, wie viele ausgeheilt wurden, man hätte also dort auch kassiren sollen. Dessenungeachtet hat man für gut befunden, über eben so große Unförmlichkeiten, als in Pruntrut vorgekommen sind, hinwegzugehen. Wenn man sagt, es seien Reklamationen vorgekommen, allein nicht die Versammlung habe darüber abgestimmt, sondern das Bureau, so sage ich: entweder sei man hier nicht so streng nach dem Gesetze, oder dann sei man es auch an andern Orten. Allerdings, wenn wir es streng auslegen wollen, hätte die Versammlung zu entscheiden und ihr Spruch ist inappellabel. Wenn aber das Bureau über die allfälligen Anstände entschieden hat und Niemand aus der Versammlung reklamirt gegen seinen Entscheid, so kann ich wirklich nicht einsehen, warum man hier so streng sein will, um so weniger, weil dort ein Regierungskommissär zugegen war und als solcher seinen Einfluß ausübte. Ich erkläre nur noch, daß ich einzig aus dem Grunde bei Pruntrut für Anerkennung der Wahlen stimme, weil ich den Maßstab auch hier anwenden möchte, den man bei den andern Wahlen brauchte.

Kaiser. Ich muß gestehen, daß mich der Antrag auf Kassation einigermaßen frappirt hat. Wir haben in der letzten Sitzung so viele Unförmlichkeiten mit Tagesordnung beseitigt und ich erwartete, man werde auch hier darüber hinweggehen. Allein ich muß mich schnell überzeugen, daß ich mich in meinen Erwartungen getäuscht habe. Ich habe seitdem oft den Gedanken nicht unterdrücken können, daß man von gewisser Seite nicht ohne Leidenschaftlichkeit zu Werke gegangen ist. Es ist nämlich in Pruntrut ein Mann gewählt worden, der zu gut die Machinationen einer gewissen Partei im Jura zeichnen, der daher Vielen in der Versammlung nicht gar lieb sein kann. Es war bei der Wahlverhandlung ein Regierungskommissär zugegen, der, wie allgemein gesagt wird, nach alter Landvögte Weise zu handeln versteht.

Stimmen. Zur Ordnung! Zur Ordnung!

Herr Präsident. Ich kann nicht zugeben, daß man sich solche Anzüglichkeiten erlaube.

Kaiser. Es wäre in der Pflicht des Kommissärs gewesen, die Versammlung aufmerksam zu machen, sie mehr oder weniger anzuhalten, das Gesetz zu beobachten. Der gleiche Herr versteht es sonst sehr wohl, die Angelegenheiten nach seinem Willen zu leiten und nachher zu sagen, es sei nicht geschehlich hergegangen. Bisweilen gelingt es ihm; aber nicht immer. Diesmal, hoffe ich wenigstens, nicht. Ist es vielleicht wieder ein Schlag für die katholische Bevölkerung? Die Männer von Pruntrut sind ebenso gute katholische Christen als andere, aber es sind eben liberale Männer, und darum haßt man sie ärger als Heiden. Ich will nicht erwarten, daß geschehe, was man von verschiedenen Seiten gehört hat, man bezwecke von gewisser Seite her, in Pruntrut durch eine zweite

Kassation eine Insurrektion hervorzurufen, um die liberale Partei im Jura mit Militärmacht zu erdrücken. Sollte es dennoch im Plane liegen, so gebe ich den betreffenden Herren meine Zusicherung, daß sie sich in ihren Erwartungen täuschen. Auf gesetzlichem Boden werden die Liberalen im Jura ihren Stimmen Geltung zu verschaffen wissen. Ich stimme zum Antrage der Minderheit und kann mir nicht verhehlen, daß ich es nicht gar sehr bedauern würde, wenn am Ende auch der Beschluß auf Kassation lauten sollte.

Fischer, Regierungsrath. Nach dieser langen, mitunter ziemlich heftigen und ermüdenden Verhandlung würde es unbescheiden von mir sein, wenn ich Ihre Ungebuld noch lange in Anspruch nähme. Ich erlaube mir daher nur einige ganz kurze und, wie ich hoffe, nicht leidenschaftliche Bemerkungen. Es ist heute dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes der Vorwurf gemacht worden, heute werde neben dem Berichte der Kommission noch ein solcher von der Regierung, im Gegensatz von früher, verlangt. Was dazumal für Äußerungen gefallen sind, ist mir nicht genug bekannt, nur habe ich in jenem Moment gefunden, die Stellung der Regierung sei eine etwas verschiedene geworden. Ich betrachte nämlich den gegenwärtigen Regierungsrath, als gewählt von dieser Versammlung, gewissermaßen auch als Organ, wenigstens der Mehrheit derselben, währenddem die frühere Regierung vom abgetretenen Großen Rath gewählt worden und dessen Organ war. Ich fand damals auch, weil der Große Rath noch nicht konstituirte sei, so sei es in seiner Stellung, sich vorzugsweise von seinem Organ, nämlich von seiner Kommission Bericht erstatten zu lassen. Das ist indessen ein Nebenpunkt, den ich kurz berühren zu sollen glaubte. Nun zur Hauptsache! Daß heute nicht ganz der gleiche Maßstab angelegt werden kann, wie in der frühern Session, ist richtig. Es fragt sich sodann auch: welches ist die Stellung des Regierungsrathes in dieser Sache gewesen? Und hier kann ich mir nicht verbergen, daß dieselbe einerseits eine sehr erschwerte war. Es hat ihn fast in Zweifel gesetzt, wenn er bedachte, wie bei den frühern Wahlverhandlungen zu Werke gegangen wurde und noch mehr, da man voraussehen mußte, daß, wenn wir den Antrag auf Kassation bringen, es von verschiedenen Seiten heißen werde: es sei aus persönlichen Rücksichten geschehen, wie vom Herrn Präopinanten nicht nur angedeutet, sondern sehr deutlich ausgesprochen wurde. Es ließ sich also fragen: wie soll der Antrag gestellt werden? Diese Frage mußte deutlich erdortet werden. Man fand vor Allem, es sei einmal an der Zeit, daß Gesetz und Ordnung gehandhabt werde. Gerade weil diese Irregularitäten stattgefunden haben unter den Augen eines Regierungskommissärs, der davor warnte, fand man, es sei nicht der Fall, daß diese Irregularitäten noch von derselben Behörde, welche ihn abgeschickt hatte, sanktionirt werden sollen. Der vorliegende Fall ist ein ganz anderer, als die frühern. Die frühern Wahlen haben nicht unter den Augen eines Kommissärs stattgefunden, hingegen hier wohl, und in so weit ist ein Unterschied zu machen, und die Regierung hat geglaubt, sie sei es Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, Schuldtg und sich selber auch, die Sache genau zu prüfen. Weil die Versammlung also unter den Augen eines besondern Abgeordneten stattgefunden hat, so soll sie auch Stand halten vor dem Gesetze. Das ist eines der Hauptmotive, welche den Regierungsrath bei seinen Beratungen leiteten. Es ist endlich aber auch noch ein anderer Grund dafür. Sie haben heute im Eingang der Sitzung einen sehr umständlichen, auf den Sachverhalt gestützten Rapport der Herren Regierungspräsidenten vernommen, der Ihnen Auskunft gab über manche bisher noch wenig bekannte Zustände, namentlich auch über den Amtsbezirk Pruntrut. Man war schon im Regierungsrathe überzeugt, daß dort, wenn je an einem Orte es dringend nöthig war, dort der Anfang damit gemacht werden müsse, daß das Gesetz gehandhabt werde. Das Faktum ist positiv, daß man in Pruntrut mehr als einmal das Gesetz sich selber gemacht hat und zwar nicht etwa allein bei diesen Wahlen, sondern auch noch in mehreren Sachen. Es wird sich dann wahrscheinlich noch später zeigen. Ich will nicht von bösem Willen sprechen, will auch nicht antworten auf Anzüglichkeiten,

denen von mehreren Herren Präopinanten gerufen wurde. Ich will darüber hinweggehen, nicht etwa deswegen, weil ich in Verlegenheit wäre, zu antworten, sondern weil der Herr Präsidant darauf aufmerksam machte, man möchte sich nicht auf diesen Boden verleiten lassen. Nur das erlaube ich mir zu bemerken, daß ich den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit in Betreff der Behandlung dieser Irregularitäten am allerwenigsten aus dem Munde des Präsekten von demjenigen Orte erwartete, gegen den hier vor kurzer Zeit so schwere Anklagen vorgebracht wurden. Ich führe dieses nur an, um anzudeuten, wohin wir kommen würden, wenn wir uns auf dieses Feld lassen wollten.

Sigon. Ich will nicht versuchen, diese Frage vom Gesichtspunkte der Regelmäßigkeit der Verhandlungen aus in Betrachtung zu ziehen; sie ist schon hinreichend besprochen worden. Ich will sie von einem andern Gesichtspunkte aus, von demjenigen der Moral betrachten. Sie wissen, daß in der letzten Sitzungsperiode der Große Rath zu Beurtheilung zahlreicher, verschiedene Wahlen angreifender Reklamationen sich berufen fand, und daß, um mit der Sache fertig zu werden, der Große Rath mit Rücksicht zu Werke gieng. Doch schon zu dieser Zeit wollte der Große Rath eine Beschränkung gegen die Wahlen des Kreises Pruntrut anbringen, und unterwarf denselben einer ausnahmsweisen Maßregel, obschon man weit bedeutendere Unregelmäßigkeiten, als die zu Pruntrut stattgefundenen, sanktionirt hatte, z. B. im Kreise Neuchâtel, wo die Stimmzähler massenhaft Stimmzettel zur Erde geworfen hatten. Man kassirte damals die Wahlen von Pruntrut, und man schlägt auch heute wieder die Kassation vor, aus dem Grunde vorgegangener Unregelmäßigkeiten. Aber ich glaube, Lit., wir können auf diesem Fuße nicht mehr fortfahren, d. h. wir können nicht dulden, daß Pruntrut länger das Opfer einer Ausnahmsregel bleiben soll. Was hat man gethan, um dieses Ausnahmsystem fortzusetzen? Die Wahlen des Kreises Pruntrut waren auf den 16. Juni festgesetzt. Aber diese Frist schien der Regierung zu kurz, freilich hatte sie nicht Zeit zu Ergreifung der geeigneten Maßregeln, um das Wahleresultat dem von der Reaktionspartei so bereiteten Friedenssysteme günstig zu machen. Schon vor dem 30. Juni waren die Liberalen unterrichtet, die Regierung werde die auf der Straße nahe bei Pruntrut beschäftigten Arbeiter zur Abstimmung führen; aber sie sagten: wir sind stark genug, laßt die Konservativen nur machen, so wird ihre Enttäuschung um so bitterer sein. Und jetzt suchen die Konservativen diesen Umstand, dessen Urheber sie allein sind, auszubenten, um das Verlangen nach Ungültigkeitserklärung der Wahlen stellen zu können. Ist dieß nicht unmoralisch? Ich will, damit man mich nicht romanhafter Darstellung beschuldige, auf einen besondern Fall zurückkommen. Man sagt, es finden sich Verzeichnisse vor, die nicht mit einander übereinstimmen; das eine enthalte 567, das andere 562 Namen; man führt zur Unterstützung des Kassationsvorschlages noch mehrere Beweggründe an, z. B. die Stimmzettel seien nicht gezählt worden, verschieden nicht stimmbfähige Personen hätten an der Wahl Theil genommen. Ich muß von vorn herein eine Bemerkung in Betreff der Führung der Verzeichnisse machen. Einerseits hat man gesagt, diese Verzeichnisse seien nicht gefällig vorgeschrieben, und es könne ihnen zu Erweisung der Zahl der Stimmen kein Glauben beigemessen werden, man verwirft sie also hier, andererseits ruft man sie zu Erweisung einer Unregelmäßigkeit in ihrer Führung wieder an. Ist dieß konsequent, ist es vernunftgemäß? Uebrigens wurde die Liste, welche nur 562 Namen hat, durch den der konservativen Partei angehörigen Schreiber gefertigt, und ich will diese Verschiedenheit einem Irrthum, nicht einem absichtlichen Handeln zuschreiben. Geben Sie mir, Lit., Ihnen im Vorbeigang von der Weise der Bestellung des Bureau Kenntniß zu geben. Es befanden sich im demselben 4 Liberale und 5 Konservative; denn wir wollten ihnen diese Freude machen. Das Bureau anerkannte die Regelmäßigkeit der Verzeichnisse wie der Wahlverhandlung, da es das Wahlprotokoll unterzeichnete; woher kommt nun, daß drei Mitglieder dieses Bureau gegen das, was sie früher als regelmäßig anerkannten, protestirend ein-

gekommen sind? Herr Voisin könnte uns, ich denke es wenigstens, den Schlüssel zu diesem Räthsel verleihen. Und ich wäre neugierig, die Erklärung hiervon zu erhalten. Freilich sind die Stimmzettel nicht gezählt worden. Aber was will das Gesetz? Es schreibt vor, wenn mehr Stimmzettel eingegeben, als ausgetheilt worden seien, so solle man von vorn anfangen, das heißt zu einer neuen Wahl schreiten. Das Gesetz verlangt, daß man nicht mehr als einen Stimmzettel abgeben könne; es bezeichnet die Weise, in welcher die Kontrolle stattfinden müsse, nicht. Aber was geht uns die Zahl der ausgetheilten Stimmzettel an, sobald nicht mehr Stimmzettel einlangen, als nach der Zahl der Bürger einlangen sollen, und nichts ist zu diesem Zweck geeigneter als die Anfertigung von Verzeichnissen, und hiedurch erfüllen sie den Zweck des Gesetzes. Herr Voisin war zugegen; er ließ das Bureau, er ließ den Präsidanten machen, wahrscheinlich um später, wenn das Wahlergebnis den Konservativen ungünstig sein sollte, Gelegenheit zu erhalten, diese vorgegebene Unregelmäßigkeit zu einem Proteste gegen die Wahlen zu benutzen und dieselben annulliren zu lassen. Will man so handeln, so ist gerade so gut zu erklären, der Kreis Pruntrut dürfe nur von Konservativen oder Ultramontanen vertreten werden. Herr Voisin suchte sich damit zu rechtfertigen, daß er in seinem Berichte vorschlug, er sei nicht mit der Leitung der Wahlen beauftragt gewesen. „Ich habe,“ sagte er, „mich enthalten zu sollen geglaubt. Ich war nicht da, um in die Freiheit der Wahlen einzugreifen, ich war bloß da, um Unordnungen vorzubeugen.“ Aber ich frage Sie, meine Herren, heißt das den Unordnungen vorbeugen, wenn er ein Wahlsystem duldet, das er mißbilligen muß, und das verursacht, daß wir heute noch einmal mit dieser unglücklichen Angelegenheit beschäftigt sind. Herr Voisin war mit den ausgedehntesten Vollmachten nicht bloß zur Verhütung von Streit, sondern zu Ausübung aller Verwaltungsgeschäfte ausgestattet; er war in einer sehr günstigen Stellung, um die Wahlen auf die gehörige Weise zu leiten; vor ihm giengen die Landjäger des Bezirks Pruntrut einher; er hatte so zu sagen Pruntrut in Belagerungszustand versetzt; er hätte somit die Unregelmäßigkeiten hindern können, wenn er es gewollt hätte, und wenn er es nicht gethan hat, so ist man versucht, zu glauben, er habe es absichtlich nicht gethan. Aber von da an, wo ein Regierungskommissär den Wahlen beiwohnte, mußte Jedermann glauben, es werde keine Klage gegen die Verhandlungen einlaufen. Der Regierungskommissär hätte sich's zur Ehrensache machen sollen, daß die Wahlen von Pruntrut bestätigt würden; aber man sagt, das Gefühl sei ein sehr relatives. Bemerken wir im Vorbeigehen, daß es so der Fall gewesen wäre, wenn die Konservativen ein günstiges Ergebnis erlangt hätten; dann würde nicht einmal eine Klage stattgefunden haben, und wenn etwa eine stattgefunden hätte, hätte der Bericht des Herrn Voisin auf Uebergang zur Tagesordnung hingelaute. Die Protestation behauptet im Weitern, 38 Stimmende hätten an den Wahlen unberechtigt Theil genommen. Die Akten erweisen, daß die Versammlung über ihre Zulassung befragt worden ist, und daß die Versammlung sie mit 212 gegen 200 Stimmen zuließ. Man behauptet, diese Abstimmung habe bloß 12 Personen betroffen; aber warum wurde bezüglich der andern keine Bemerkung gemacht? Es ist somit erwiesen, daß die Versammlung über die Reklamationen befragt worden ist, und daß sie berechtigt war, selbstständig zu entscheiden; wenn man aber keine Reklamation erhebt, glaube ich nicht, daß die Versammlung zu entscheiden nöthig habe, und Niemand erhob eine Reklamation gegen die übrigen Personen. Ich habe Ihnen schon bemerkt, ein Konservativer habe dem Bureau vorgestanden, und 4 andere Mitglieder des Bureau's seien Konservative gewesen; die Konservativen haben somit über alle Operationen entschieden. Und nach Unterzeichnung des Protokolls langten sie mit einer Protestation ein gegen das, was sie selbst machten; ist hierin irgend eine Konsequenz? Sie sehen die Moralität einer solchen Aufführung ein. Uebrigens hat der Regierungsrath selbst entschieden, die Klage gegen die 12 Wähler sei unbegründet; es bleiben somit 25 Personen, deren Wahlrecht man bestrittet. Man sagt, 6 derselben hätten ihre Papiere nicht hinterlegt. Sagt das Gesetz irgendwo, um stimmbähig zu sein, müsse

man seine Papiere hinterlegt haben? Der Aufenthalt wird nicht durch diese Hinterlegung konstatirt. Man sagt ferner, zwei seien außerhalb des Bezirkes festhaft; nichts beweiset es. Man sagt, andere hätten am 5. Mai in andern Bezirken gestimmt; wenn sie mit Unrecht in andern Bezirken abgestimmt haben, schließt dieß sie aus den Operationen von Pruntrut nicht aus, übrigens hat in Beziehung auf dieselben die Versammlung sich ausgesprochen, und der Große Rath hat sich hiemit nicht mehr zu beschäftigen. Bezüglich der Zöglinge, welche Pruntrut sogleich nach der Prüfung verlassen haben sollen, so haben diese jungen Leute unter Leitung des Herrn Pequignot nach alter Uebung eine Spazierreise gemacht, das Elßaß durchstreift und sind über Basel, Solothurn und den Weissenstein nach Pruntrut zurückgekehrt. Wollen Sie diese Bürger ihres Stimmrechts einer Vergnügenreise willen berauben? Hätte das Bureau gefunden, sie seien nicht stimmberechtigt, so hätte es sie nicht zugelassen. Aber andererseits, während diese Zünger ihren Spaziergang machten, schrieb der eifrige Konservativ, Herr Barrot, Unterdirektor der Normalschule, den Aeltern dieser Zöglinge, und gieng sie an, sie möchten diese letztern dahin vermögen, ihre Stimmen in konservativem Sinne abzugeben; die Regierung hätte ihr Auge auf sie geworfen; ihre Zukunft hänge von der Weise ihrer Stimmenabgebung ab. Dieß kann bewiesen werden; es ist leicht, die Briefe des Herrn Barrot sich zu verschaffen. Ich habe besonders dieses Faktum zitiert, um zu zeigen, daß man diesen Zünglingen das Stimmrecht zugestanden hatte, sonst hätte man sie nicht dazu eingeladen. Aber ich glaube auch, Herr Barrot habe durch solche Drohungen sich der Wahlbestechung schuldig gemacht, und verdiene, vor das korrektionelle Gericht gezogen zu werden. Man spricht noch von 12 Unbekannten. Ist die Erklärung zweier Gemeinderäthe, sie kennen diese Individuen nicht, hinreichend zum Beweise, daß diese letztern das Stimmrecht nicht hätten? Ich könnte Ihnen die Umtriebe anführen, welche die Konservativen mit den auf der Pruntruterstraße beschäftigten Arbeiter begiengen; aber was hierbei am unmoralischsten ist, ist, daß diese gleichen Ordnungsmänner, Friedensmänner, diese gleichen Konservativen behufs der Annullirung der Wahl die Handlungen verzeigten, die sie selbst begiengen. Heißt dieß nicht die Unmoralität allzuweit treiben? Et! Ich habe Ihnen schon bemerkt, drei Mitglieder des Bureau hätten, nachdem sie durch Unterzeichnung des Protokolls die Regelmäßigkeit der Operationen anerkannt hatten, nachher durch Unterzeichnung der Petition anerkannt, die Wahlvorgänge seien nicht in der Ordnung gewesen. Woher sich dieß erklären? haben sie es nicht auf das Verlangen des Herrn Voivin gethan? Es ist im Fernern nicht wahr, daß im Grunde nur 412 Wähler da gewesen seien; ich will Ihnen das Gegentheil beweisen. Als die Stimmen gezählt wurden, zählte man zuerst die Konservativen; es fanden sich derselben 200 vor, darnach kam die Reihe an die Liberalen oder Radikalen, und als man 212 gezählt hatte, sagte Herr Voivin: das ist genug, sie haben die Majorität, es ist unnütz, weiter fortzufahren. Ich habe bei mir einen Brief des Herrn Stockmar, wo alle diese Einzelheiten erklärt sind, ich erlaube mir, denselben vorzulesen. (Herr Sigon liest diesen Brief vor.) Auerkannt ist, daß man nicht das Recht, das strenge Recht im Auge hat, noch das Gesetz, sondern die Personen. Wenn nicht Herr Stockmar erwählt wäre, so würde Herr Voivin einen sehr umständlichen Bericht über die Regelmäßigkeit der Verhandlungen abgestattet haben. Ich will nichts Weiteres beifügen, und stimme gegen den Vorschlag der Regierung und der Kommissionsmehrheit.

Karlen von Diemtigen. Es ist eigentlich über die Sache selbst nicht viel mehr zu sagen. Nur muß ich aufmerksam machen, daß es mir etwas sonderbar vorkommt, obschon es insoweit auch schon begegnet ist, und auch ferner begegnen wird, daß zwei Juristen über die nämliche Sache verschiedener Ansicht sind. So Herr Voivin und Herr Blösch über das Ereigniß mit einem gewissen Herr Tissot. Ich bedaure übrigens, daß nicht ein Mann von Geist und Energie dem Regierungsstatthalter zur Seite stand, daß ein besonderer Abgeordneter nothwendig wurde, und daß die Regierung gerade einen

Mann wählen mußte, der nicht Kraft genug besaß, die Sache so zu führen, wie sie eigentlich hätte geführt werden sollen. Es thut mir selbst leid, daß es so gegangen ist. Hätte der Regierungsrath einen Mann bezeichnet, der Kraft genug hatte, die Sache auf gesetzlichen Weg zu bringen, so bin ich überzeugt, diese ganze Diskussion hätte erspart werden können, und wir wären nicht wieder in den Fall gesezt, was möglicherweise geschehen kann, die Wahlverhandlungen von Pruntrut noch einmal vor uns zu sehen. Was die Sache selbst betrifft, so ist es nach meiner Ansicht nicht gerecht, wenn nicht mit der gleichen Elle, wie früher, gemessen wird. In Bezug auf den 5. Mai haben wir Wahlen anerkannt, deren Uebelstände weit grandioser waren, als die Formfehler von Pruntrut. Warum? Herr Präsident, meine Herren! weil wir uns von beiden Seiten sagten: es gibt auf beiden Seiten Leute, welche einmal Ruhe und Ordnung wollen, welche wollen, daß sich Aufregung und Leidenschaften legen, und die Gemüther sich besänftigen, damit beide Parteien sich mehr nähern können. Ist das nun der Weg dazu? Nein! Wir sollen gleichmäßig verfahren, wie früher mit andern noch größern Fehlern; denn es ist eine ganz gleiche Wahlverhandlung in Frage, wie diejenigen vom 5. Mai. Ich stimme daher zum Antrage der Minorität der Kommission.

Imoberseg. Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken, um einem Mitgliede der Regierung Einiges zu entgegnen. Zunächst sage ich mit meinem Herrn Präopinanten, daß ich mit Herrn Regierungsrath Fischer einverstanden bin, wenn man die Parteileidenschaften beseitigen und die Gemüther einmal befriedigen will, so muß man nicht solche Brocken bringen, wie solche von einem Redner dieser Versammlung gebracht worden sind. Ich bin auch dieser Meinung. Aber wenn man doch auf diesen Boden zurückkommen will und alte Dinge auffrischt, dann wollen wir auch mit der gleichen Elle messen, wie früher. Ich habe die volle Ueberzeugung, kein Mitglied dieser Versammlung könne es bestreiten, daß die heutigen Wahlen sich werden weit weniger gravirend finden, als viele, welche wir in der letzten Großrathssitzung behandelten. Man braucht nur die dahierigen Protokolle zu verifiziren. Das muß auch das Mitglied der Regierung zugeben, welches zuletzt gesprochen hat. Und doch hat das gleiche Mitglied heute dem Herrn Reg.-Statth. Kaiser vorgeworfen, es hätte nicht erwartet, daß auf diesem Grunde solche Bemerkungen fallen würden. Ich glaube aber, er hat mit Recht geantwortet, und darfte um so weniger schweigen, als eine Menge gravirender Angriffe von jener Seite her gemacht wurden. Man soll auch andern Mitgliedern Vorwürfe machen, einmal über die Sache hinweggehen; denn es schiedt sich nicht mehr, die Sache neu aufzusuchen. Das gleiche Mitglied der Regierung hat sodann noch gesagt, es gestehe, daß man heute strenger sei, als früher; ein Hauptgrund davon sei, weil die Versammlung nun konstituirte sei, während sie es früher nicht war. Auch ich will Strenge, aber man sei auch gerecht und billig. Lasse man hier zuerst den ganzen Kanton vertreten, laßt auch Pruntrut in die gleiche Reihe eintreten, wie die Andern, dann seid streng, ich bin auch dabei. Es ist mir auch leid, daß solche Unförmlichkeiten vorgekommen sind. Ich glaubte, diese einzigen Rednern gegenüber erwidern zu sollen. In Bezug auf die Sache selber muß ich eine Seite hervorheben, die in der heutigen Versammlung noch zu wenig hervorgehoben wurde, nämlich der Umstand, daß man heute nicht mit dem gleichen Maß messen wolle, wie früher. Herr Färsprecher Sigon hat schon darauf aufmerksam gemacht. Es scheint, man könne es nicht mehr über das Herz bringen, zu thun, was man vor 5 Wochen gethan hat. Vor 5 Wochen, als es sich um die Wahlansätze von Derhasle handelte, hat man da genehmigt, obschon es dort vorgekommen war, daß Personen stimmten, die nicht berechtigt waren; es stimmten sogar Vergeltstage und Kriminalisten. Es ist ferner aktienmäßig erwiesen, daß Personen, welche bereits als nicht stimmberechtigt ausgewiesen worden waren, wieder hineingingen und stimmten. Es ist dort vorgekommen, daß die Versammlung auf die Protestationen von 7 Mitgliedern hin erklärt hat, sie wolle jetzt nicht mehr über Klama-

tionen abstimmen, sie habe jetzt genug. Dessen ungeachtet ist die Sache so erledigt worden. Ich bemerke dieses nicht, um alte Dinge wieder hervorzuziehen, sondern nur, um zu zeigen, daß auch anderswo sehr starke Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, nicht nur etwa in Pruntrut. Aber noch mehr. Was ist in Königs geschehen? Der Präsident und die Hälfte vom Bureau waren bereits gewählt, ohne daß der provisorische Präsident der Versammlung etwas davon sagte, wer gewählt worden sei. Es ist ferner altentwässert konstatiert, daß die Versammlung verfassungswidrig erkannt hat, sämtliche Besteuerter zuzulassen. Sind diese etwa bei diesem Entscheid ausgetreten? Nein, sie wollten auch selber mitstimmen. Das, Herr Präsident, meine Herren! sind doch gewiß Fehler, welche den kleinen Unförmlichkeiten, welche uns heute vorliegen, an die Seite gestellt werden können: daß die Stimmzettel nicht gezählt wurden, daß drei Mitglieder des Bureau das Protokoll nicht unterzeichneten, das Protokoll selbst kein Datum trägt u. s. w. Wenn man glaubt, es sei damals Alles legal zugegangen, nur heute müsse man kassiren, so erinnere ich daran, daß in Königs Leute, die bereits ihre Stimmzettel erhalten hatten, über die Kirchmauer wieder hineinstiegen, andere Stimmzettel beschriebenen und abgaben. Es ist ferner konstatiert, daß zwei Wähler zwei Stimmzettel erhielten, beschriebenen und abgaben. Es ist durch zwei Augenzugen konstatiert, daß bereits lange vor der Wahl Zettel ausgetheilt wurden. Wenn das nicht deutlich genug ist, um zu zeigen, daß man in Betreff Pruntruts nicht so streng sein könne, so will ich noch mehr sagen. In Thierachern hat sich gezeigt, daß eine bedeutende Anzahl Nichtstimmberechtigter an den Verhandlungen Theil genommen hat, wo ferner das Bureau über Reklamationen entschieden hat. Ich citire noch Rüsglau, wo eine Menge erst nach der allgemeinen Abstimmung hinkam. Warum hat man nicht auch da auf Kassation angetragen? Es sind diese Thatfachen, die auf das Gesamtergebnis von Einfluß waren. Und bei den Wahlen von Mécourt? Ist da nichts Gravirendes vorgefallen? Es wurde dort vom Präsidenten aus, ohne vorherige Anfrage an die Versammlung, diese auf den folgenden Tag verschoben. Am folgenden Tag erschienen 16 Wähler mehr in der Versammlung, als den Tag vorher, und diese, obwohl sie vorher nie in der Versammlung waren, stimmten mit. Wenn an diesen Orten solche Unregelmäßigkeiten vorkamen, und man hat dennoch nicht kassirt, so dürfte man wenigstens erwarten, man werde auch hier nicht kassiren wollen. Ich erinnere noch an einen andern Fall, an Laufen. Ich sage es unumwunden: der Große Rath hat erkannt, diese Wahlen, wo, vergleichsweise mit den heutigen, ungeheure Irregularitäten vorgefallen sind, zu admittiren; aber heute will man es Pruntrut gegenüber nicht thun. Damals hat man geglaubt, namentlich von unserer Seite, daß Pruntrut und Laufen einander gegenübergestellt werden sollen; man hat Laufen admittirt, Pruntrut hingegen kassirt. Damals hat man dieß begriffen, heute aber begreift man dieses nicht mehr, wenn die Stellung recht aufgefaßt wird. Nur noch zwei Worte in Bezug auf das eigentliche Verhältniß von Pruntrut. Welches sind die Hauptbeschwerdepunkte von Pruntrut? Man hebt nur 3 hervor. Ich wunderte mich, als ich den Rapport des Regierungsraths ablesen hörte. Die Nichtübereinstimmung von ein paar Namen ist ein bloßer Irrthum, aber kein Grund zur Kassation. Wenn man so bei allen hätte verfahren wollen, so hätte man über fast keine der früheren Beschwerden so leicht hinweggehen können. Und bei Königs, wo das Wahlprotokoll gar nicht einmal datirt war? Daß es unterlassen worden, die Stimmzettel beim Auszählen zu zählen, darüber will ich nicht eintreten. Ein fernerer Punkt ist: daß Nichtberechtigter an der Wahl Theil genommen haben. Wie viele? Ich weiß nicht, ob 30 oder 50 angeführt worden. Aber es ist nachgewiesen, daß auch an andern Orten Unberechtigte an der Wahl Theil genommen haben, und zwar an Orten, wo man Reklamationen dagegen erhob. Hier hat Niemand protestirt, weder beim Bureau, noch bei der Versammlung. Was sodann im Speziellen diese mehrfach erwähnten Zöglinge der Normalschule betrifft, so kann ich darüber einige Auskunft geben, um so mehr, als ich bei dieser Gelegenheit in den Fall kam, Verfügungen zu treffen. Es ist bei diesen Zöglingen so

Brauch — wenigstens theilte der Seminardirektor dieses mit, als er um Bewilligung nachsuchte — daß er am Ende einer Serie mit den Zöglingen eine kleine Tour macht, um zu botaanisiren, eigentlich aber mehr zu einer kleinen Besprechung. Dafür wird jeweilen von der Erziehungsdirektion ein ganz kleiner Kredit bewilligt, etwa von 40, 50 bis 60 Fr. Allein ich möchte mich sehr irren, wenn diese Zöglinge, obschon sie seit dem 23. Juli die Normalschule quittirt hatten, und nicht mehr auf dem Tableau derselben waren, nicht dessen ungeachtet noch in Pruntrut gewesen sind. Daß sie dort wirklich stimmten, ist der beste Beweis dafür. Allein wenn auch das nicht der Fall wäre, so muß man sich auf die Akten berufen. Das Bureau ist nämlich gefragt worden, ob Reklamationen deswegen erhoben worden seien, und es hat es verneint. Herr Präsident meine Herren! Das Bureau selbst sagt, daß, als die Zöglinge Stimmzettel holten, die zwei Professoren, die Herren Paret und Feusit, welche dieselben begleiteten, erklärten, sie seien stimmberechtigt. Wie das nicht der Fall, so würden diese Herren gewiß nicht so schlecht gewesen sein, etwas Unwahres zu erklären. Wenn ich nicht irre, so gibt der Gemeinderath selbst die Auskunft, daß nach einer Information von Seite des Herrn Pequinot erklärt wurde, die Zöglinge seien am 22. Juni von Pruntrut verreist und am 28. bereits daheim gewesen. Was beweist aber dieß materiell? Kein Jota. Zudem liegt der Bericht des Herrn Pequinot nicht vor. Die Auslage rühmt auch meistens von Herrn Tronillet her, der ein erklärter Feind des Herrn Sohmair ist und bekanntlich auch Konkurrent war bei Besetzung der Regierungsrathhalterstelle, ein Mann, der von seinen Obern schon bedeutende Verweise erhalten hat. Auf diese Erklärung gebe ich aber gar nichts. Die Hauptsache ist, daß keine Reklamationen erhoben wurden. Kann man das von andern Orten auch sagen? Zum Schluss: muß ich nur noch auf 2 Punkte aufmerksam machen. Welches ist die Art und Weise der Beschwerdeführung? Die Mehrheit vom Bureau, der Präsident und 4 Mitglieder, waren bekanntlich konservativ. Ein Hauptpunkt der Beschwerde geht nur dahin, das Bureau habe selbst über einige Beschwerdepunkte entschieden. Und von demselben Bureau unterzeichneten 3 Mitglieder die Beschwerde; sie treten also gegen ihre eigene Handlung auf. Ist das loyal? Ich glaube, nicht sehr. Ein anderer Punkt, den ich nicht unberührt lassen kann, ist der: er ist zwar schon wiederholt berührt worden, nämlich die Stellung des Kommissärs. Als die frühere Regierung bei Anlaß von Unordnungen nach Zegensdorf und Schwarzenburg Kommissäre sandte, um die neu vorzunehmenden Wahlen zu beaufsichtigen, hat man da auch von Kassation gesprochen? Man hat vielmehr gesagt: davon ist keine Rede; die Wahlverhandlung ist unter der Aufsicht eines Regierungskommissärs vor sich gegangen, und wir müssen daher annehmen, sie sei richtig. So, Herr Präsident, meine Herren! haben wir es früher verstanden, und ich glaube, so sollen wir es auch heute verstehen. Eine Versammlung, welche unter öffentlicher Aufsicht gehalten worden, wo das ganze Bureau das Protokoll als richtig unterschrieben hat, sollen wir nicht mehr kassiren. Ich gestehe nun offen, daß ich diese Bemerkungen nicht gemacht habe, weil ich etwa glaubte, man werde die Wahlen von Pruntrut nicht kassiren, sondern ich glaube vielmehr, wenn wieder gewählt wird, so wird man auch wieder kassiren, bis die Wahl nach Wunsch ausfällt.

V r ü g g e r. Ich ergreife das Wort nur deswegen, weil behauptet wurde, es seien in Oberhasle noch viel gravirendere Fehler vorgekommen, als in Pruntrut, so daß die dortige Wahl jedenfalls hätte kassirt werden sollen. Es ist namentlich angeführt worden, es hätte eine große Anzahl Vergeßtagter nicht nur an der Versammlung Theil genommen, sondern sie seien sogar, ungeachtet aller Reklamationen geblieben. Ich bin damals auch bei diesen Verhandlungen gewesen, doch bin ich damals nicht gewählt worden, und also auch nicht betheiligt. Es ist dabei ganz anders hergegangen, als von Herrn Imobersteg gesagt worden ist. Die Kirche war von Leuten vollgepfropft. Die Wähler waren in zwei Lager getheilt: auf der einen Seite die Konservativen, auf der andern die Radikalen. Zum Präsidenten der Versammlung wurde der

von der radikalen Partei vorgeschlagene Herr Schild gewählt, und ich muß ihm das Zugniß geben: er hat seine Pflicht, soweit ich ihn beobachtet habe, sehr brav erfüllt. Er hat angefragt: ob sich unter den Anwesenden etwa Nichtstimmberichtigte befinden? Es sind Reklamationen erfolgt, entschieden und Mehrere, vielleicht 15 bis 20, ausgewiesen worden. Als das erfolgt war, wurde bemerkt: beide Parteien sollen nun einander säubern und untersuchen, ob bei der einen oder der anderen Seite noch Unberechtigte anwesend seien. Man sah aber ein, daß dieser Vorschlag nicht ausführbar sei. Denn ich frage Sie: was hätte das für eine Historie gegeben, wenn beide Parteien so aneinander gerathen wären? Auf dieses hin hat Herr Präsident Schild gefunden, es sei unmöglich, diesem Vorschlag Folge zu geben. Reklamationen sind keine mehr erhoben worden, sondern man hat, wahrscheinlich in der Meinung, es möchten vielleicht noch einige Nichtstimmberichtigte in der Versammlung sein, mehrseitig begehrt, die Parteien sollen eine die andere säubern. Es gab nun einigen Tumult, und der Präsident steigt auf dieses hin auf die Kanzel, damit man ihn besser verstehen könne. Denn wir hatten kein Theater oder Thron, den er hätte besteigen können. Von der Kanzel herab erklärte er der Versammlung, es sei rein unmöglich, daß man auf diese Weise nur anfangen könne. Die Versammlung beschloß hierauf einstimmig, daß man fortfahren wolle. Dieß nur zur Berichtigung, damit man den Oberhäuptern nicht mehr zur Last lege, als wäre es nirgends so hergegangen, wie dort.

S o i b i n. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort zu ergreifen, aber es sind so schwere Anklagen gegen mich erhoben worden, daß ich genöthigt bin, mich zu verteidigen. Zuerst hat man eine allgemeine Anklage begonnen, ich hätte meine Pflicht nicht erfüllt, indem ich die Versammlung nicht abgehalten, Unregelmäßigkeiten bei ihrer Wahlverhandlung zu begeben. Auf dieß antwortete ich, ich kenne kein Gesetz und habe keine Weisung erhalten, die mich zur Einmischung in die Wahlverhandlung bevollmächtigen. Warum hat die Regierung einen Kommissär nach Pruntrut geschickt? Weil bei den ersten Wahlen Unordnungen und sogar Gewaltthätigkeiten stattfanden. Es ist somit der Kommissär abgesendet worden, um die Wiederkehr dieser Unordnungen zu verhüten. Auf der andern Seite frage ich Sie, würde dieselbe Partei, die mich heute des Gehenslassens willen anklagt, mich nicht anklagen, wenn ich mich in die Wahlen eine Einmischung erlaube hätte? Würde sie mich alsdann nicht anklagen, sage ich, ich hätte die Bürger gehindert, ihr Stimmrecht so auszuüben, wie sie es gut finden? Ich verstand es daher so: mein Mandat sei, Gewaltthätigkeiten zu verhindern, die Versammlung zu ihrer Pflicht zurückzurufen; aber ich glaubte nicht, das Recht zu besitzen, zu erklären, das Gesetz heiße euch dieß thun, ihr habt nicht das Recht, jenes zu thun. Hätte ich meine Sendung in diesem letzten Sinne verstanden, so hätte ich sie nicht angenommen, und mich dafür bei der Regierung bedankt. Ich wollte nicht, daß man sagen könne, ich hätte auf die Versammlung irgend einen Zwang ausgeübt. So habe ich also meine Stellung verstanden. Das ist die Antwort, die ich auf die allgemeinen Anklagen zu geben hatte. Was die speziellen Klagen betrifft, so muß ich bemerken, daß wenn gestern die Diskussion eröffnet worden wäre, als Herr Niggeler mich angriff, ich die böswilligen Zulagen zurückgewiesen hätte; ich will es heute mit wenigen Worten thun. Die Anklagen, welche Herr Niggeler gegen mich gerichtet, sind falsch. Heute hat man sich überzeugen können, daß alle diese Anschuldigungen von Herrn Stockmar herrühren; Herr Sigon hat vor Kurzem seinen Brief vorgelesen. Bezüglich auf die darin angeführte Thatsache, ich hätte die Konservativen influenziert, so erkläre ich, es sei dieß eine infame Lüge. Wenn Personen mich befragten, für wen sie stimmen sollten, so habe ich ihnen geantwortet: wenn ihr glaubt, es liege im Interesse des Landes, daß ihr für Herrn Stockmar stimmt, so habt ihr gar nicht nöthig, euch zu geniren, ihr könnt für ihn sogar in meiner Gegenwart stimmen. Man hat gesagt, ich hätte Leuten mit dem Verlusse ihres Prozeßes gedroht, wenn sie nicht im regierungsräthlichen Sinne stimmten. Hat eine solche Anklage auch nur den gesunden Verstand für sich? Es ist dieß neuerdings eine infame

Verleumdung. Man hat mir vorgeworfen, ich hätte eine Art Diktatur ausgeübt; ich hätte die Stadt Pruntrut in Belagerungszustand versetzt. Wissen Sie, meine Herren! welche Maßregeln ich ergriffen habe? Ich hatte 38 Mann Giten, die ich im Stadthaus konfignirt hatte, und ich hatte eingeschärft, daß diese Männer nur auf meinen Befehl sollten gebraucht werden können. Ich wollte nicht, daß diese Männer zum Polizeidienst gebraucht würden, und deswegen habe ich sie auf das Rathhaus konfignirt. Diese ganze Erzählung ist eine neue Bosheit des Verfassers des Briefes. Nein, meine Herren! wenn in Pruntrut eine Schreckensherrschaft bestanden hat, so war es vor meiner Ankunft; ich berufe mich hiebei auf die Bewohner von Pruntrut; ich berufe mich auf Herrn Marquis, und auf meine Ankunft hin hat diese Schreckensherrschaft aufgehört. Der Präsiht war von Dem unterstützt, der Ihnen von Schrecken zu sprechen wagt; durch Denjenigen, der so viele Infamien gegen mich ausgesprochen hat. Und was hat dieser mein Ankläger gethan? Sie haben schon darauf geantwortet, Sie wissen, welche Rolle mein Ankläger spielte; Sie wissen, wie viel Unglück er auf den Jura herbeirief. Und dieser Mann ist es, der mich anzuklagen wagt; er, der eine böswillige Infamiation, die Herr Sigon wiederholte, gegen mich erlassen hat, ich hätte die Unregelmäßigkeiten geduldet, um mich derselben später bedienen zu können; gerade, als hätte ich das Wahlergebniß voraussehen können. Glaubte nicht jede Partei, die Majorität zu besitzen? Und wenn die Konservativen durchgedrungen wären, hätten sich die Radikalen nicht dieser Unregelmäßigkeiten bemächtigt, um die Wahlen annulliren zu machen? Eine solche Infamiation wäre mir nicht zu Sinn gekommen, und ich gestehe es, man muß ein sehr schlechtes Herz haben, und glaube, man müsse selbst solcher Intriguen fähig sein, um Andere derselben anzuflagen. (Herr Niggeler verlangt, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde. Der Herr Präsident erklärt, der Redner thue sich nur gegen Schwere, in noch heftigern Ausdrücken vorgebrachte Anklagen verteidigen, gleichwohl lade er den Redner zu Beobachtung der Formen ein.) Wenn die Ausdrücke, deren ich mich bedient habe, Ihnen anstößig scheinen, wenn ich etwas zu weit gegangen bin, so bitte ich um Entschuldigung dafür. Man hat ferner gesagt, Herr Frotte habe sich Wahlbetrug zu Schulden kommen lassen. Folgendes ist vorgegangen: Eine Person kommt zu Herrn Frotte und bittet ihn, ihren Stimmzettel auszufüllen; sie gibt ihm die Namen der Herren Stockmar und Thurmann an; Herr Frotte schreibt diese Namen. Diese Person zeigt ihren Stimmzettel andern Wählern, die zugleich sagen, Herr Frotte habe die Kandidaten nicht besser bezeichnet, damit der Stimmzettel für ungültig erklärt werde; es sei dieß ein Wahlbetrug. Das Bureau, sowie Jedermann sonst, sagte aus, Herr Frotte, der sich entschuldigte, es aus Versehen begangen zu haben, hätte Achtung geben sollen. Aber hatte ich das Recht, ein von der Versammlung erwähltes Mitglied des Bureau's abzusetzen? Ein anderer Vorwurf ist der: die Stimmzettel seien zum Voraus bereitet gewesen. Wirklich hatte Hr. Frotte einige Stimmzettel ausgefüllt, indem er sowohl die Namen der Konservativen als der radikalen Kandidaten eintrug; wenn dann ein Wähler sich zur Stimmabgabe bei ihm einstellte, fragte er ihn: für wen stimmt Ihr? und je nach der Antwort wechselte er dessen weißen Stimmzettel gegen einen ausgefüllten aus. Ich sagte Herrn Frotte, dieß schide sich nicht, und er that es nicht mehr. Dieß ist es, was vor sich gegangen; und ich frage Sie noch einmal hiebei: hatte ich das Recht, einen von der Versammlung gewählten Stimmzähler abzusetzen? Hätte ich es thun wollen, so wäre ich der erste Veranlasser zu bedeutenden Unordnungen geworden. Man hat ferner gesagt, ich hätte gelogen, weil ich gesagt, die Mitglieder, welche an den Wahlen zu Bildung des Bureau's Theil genommen, seien nur 412 gewesen. Ich habe dieß nicht allein gesagt, es wurde dieß durch Herrn Chevollet erklärt, und ich berufe mich auf Herrn Marquis; die Konservativen waren 200 an Zahl, und als man die Radikalen abzählte, die in der Zahl von 212 da waren, sagte Einer unter ihnen: Habt ihr genug; wenn es ihrer mehr bedarf, so haben wir noch. Sie können nicht mehr als 412 bei dieser ersten Operation gegenwärtige Bürger annehmen. Man hat noch gesucht, eine Pro-

menade zu erfinden, um zu rechtfertigen, daß die Jöglinge der Normalschule ihr Domicil noch zu Pruntrut hatten. Einer meiner Kollegen kennt diesen Umstand besonders genau, und es ist ausgemacht wahr, daß diese Jünglinge vor den Wahlen nach Hause gegangen sind. Das ist, was ich zu meiner Rechtfertigung und zur Zurückweisung so böser Anschuldigungen zu sagen hatte. Was meine Stimmgebung betrifft, so weiß ich, was ich bei der Abstimmung zu thun habe.

Riggeler. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, daß er auch Mitglieder der Rechten zur Ordnung weise, wenn sie sich ungeziemende Aeußerungen erlauben.

Bernard. Auch ich hätte von Ergreifung des Wortes abstrahirt, wenn man nicht von einem Spaziergange gesprochen hätte, um zu beweisen, daß die Jöglinge der Normalschule ihr Domicil am Tage der Wahlen noch in Pruntrut hatten. Aber ich weiß bestimmt, daß 4 dieser Jöglinge nach der Prüfung nach Hause zurückgekehrt sind, und daß sie von dorthier nach Pruntrut zurückkehrten, um an den Wahlen Antheil zu nehmen; ich will auch dem Hrn. Stämpfli bemerken, daß aus den Akten hervorgeht, daß die 12 fraglichen Personen nicht existiren. Hr. Stämpfli fragt, wie die Klagen diese Individuen bezeichnen konnten, da sie doch unbekannt seien. Die Sache ist sehr einfach. Die Namen dieser 12 Individuen finden sich auf dem Abstimmungsverzeichnisse vor und sind von da aus geschöpft worden. Denn sonst wäre es schwierig gewesen, sie zu finden, da sie nicht vorhanden sind. Man fragt, warum Hr. Stimmenzähler Mauriz bei der Wahl erklärt habe, er kenne diese Personen, und später eine Erklärung abgegeben, daß er sie nicht kenne. Hr. Stämpfli sagt, er könne sich diesen Widerspruch nicht erklären. Er braucht nur Akten aus der von Hrn. Bovin geleiteten Untersuchung zu lesen. Herr Kaiser ist noch dazu gekommen zu sagen, die Kassation der Wahlen würde im Jura einen übeln Eindruck hervorbringen. Ich kenne die Stimmung der wahren katholischen Bevölkerung im Jura auch, ich glaube darüber eben so viel als Hr. Kaiser, aber das Entgegengesetzte aussagen zu können. Ueber die Unregelmäßigkeiten der Pruntruter-Wahl will ich nicht sprechen, meine Meinung ist bekannt, da ich zur Kommissionsmehrheit gehöre. Man hat sich zur Entschuldigung dieser Nichtbeachtung des Gesetzes zu Citationen herbeigelassen; ihr wißt, was im Oberhalse und zu Micourt vorgeht. Man hat Ihnen schon bemerkt, daß wir heute eine konstituirte Behörde sind; wir müssen uns Achtung verschaffen, indem wir dem Gesetze Achtung verschaffen. Aber wenn wir solche Thaten sanktioniren würden, wären wir keine achtbare Behörde mehr. Ich stimme mit gutem Gewissen zur Romantismehrheit.

Karlen, Major. Ich habe geglaubt, als wir das letzte Mal auseinander gingen, wir hätten uns gegenseitig genug durchgehört und beschuldigt; wir seien einmal dessen entbunden, und können nun damit beginnen, die Ruhe und das Wohl des Landes zu beraten. Allein es scheint, man ziehe es vor, mit Vorwürfen und Leidenschaften aufzutreten. Ich habe sehr bedauert, daß der Herr Regierungspräsident uns heute ein solches Bild vom Kanton gemacht hat. An ihm war es, vor dem Großen Rath Anzüge zu stellen und Vorschläge zu bringen, um die Ordnung herzustellen, wo es nothwendig war. Auch hat er vergessen, daß hauptsächlich die schwarze Partei es war, die an den meisten Orten das Meiste beitrug, um Unordnungen zu schaffen. Wenn man überall hätte streng verfahren wollen, wo die Schwarzen Unordnungen anstellten, so wären die Regierungsstatthalter in arge Verlegenheit gerathen; ich habe das auch erfahren, ich war auch Regierungsstatthalter (mit Respekt zu melden); es hätte geheißen: er landvöglet. Was die Wahlen von Pruntrut anbetrifft, so kann ich nicht begreifen, wie man über die früheren Beschwerden so leicht hinweggehen konnte und heute nun so streng sein will. Ich denke jedoch, wenn ein Anderer gewählt worden wäre an der Stelle des Herrn Stockmar, man wäre nicht halb so scharf. Ich begreife auch nicht, wie ein Regierungskommissär so hat handeln können. Wenigstens ich würde an seiner Stelle glauben, ich wäre dafür da, und hätte die Pflicht,

dafür zu sorgen, daß die Verhandlungen nach dem Gesetze geführt werden, nicht nur, um zuzuschauen, und dann hinten-drein zu sagen: ja, es ist nicht gut gegangen. Es ist im Interesse der Ruhe und des Friedens des Landes, daß dieses Zeug einmal aufhöre, daß man weniger leidenschaftlich verfähre. Nach meiner Ueberzeugung erfordern es auch Recht und Billigkeit, daß wir die Wahlen von Pruntrut anerkennen, weil wir andere anerkannt, die viel gravirendere Fehler aufzuweisen hatten, als diese. Ich stimme daher zum Minderheitsantrag.

Mählenberg. Wenn der letztere Redner nicht ausgesprochen hätte, unsere Partei sei schuld an den meisten Unordnungen, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Da wir aber aus dem gleichen Amtsbezirke sind, so kann ich nicht darüber schweigen, sondern muß diese Beschuldigung zurückweisen. Da ich nun das Wort ergriffen habe, so will ich auch ein paar Gründe angeben, warum ich in dieser Sache stimme, wie ich stimmen werde. Wir wissen Alle wohl, daß bei der letzten Versammlung des Großen Rathes allerdings viele Wahlen angenommen wurden, bei denen man beide Augen zudrücken mußte; allein es waren Zeitumstände gewesen, wo wir dazu gezwungen waren, vorwärts zu gehen, damit wir uns einmal konstituiren konnten. Aber schon damals hat man laut gesagt, das soll nicht mehr stattfinden. Die Bevölkerung von Pruntrut hat das gewußt; sie ist mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden. Ein anderer Umstand ist der: dannzumal waren wir noch durch keinen Eid gebunden. Man soll zwar immer recht handeln; allein so lange man nicht durch einen bestimmten Buchstaben gebunden ist, hat man immer noch mehr oder weniger Freiheit. Wenn aber heute, nachdem wir konstituirte sind, eine solche Wahl angenommen würde, so möchte ich fragen, wann soll das aufhören? Könnte man nicht dann uns der Beschuldigung aussetzen, wir brauchen die ungleiche Elle? Bei allen andern Wahlen setzte uns noch gar keine in diesen Fall. Alle haben mehr oder weniger das bestehende Gesetz als Richtschnur genommen; Pruntrut allein ging geradezu und absichtlich neben dem Gesetz vorbei. Kann man eine einzige Wahl vorweisen, wo man so gehandelt hätte? Nein, durchaus nicht. Auf die andern Punkte ist bereits aufmerksam gemacht worden und kann mich daher auf die Bemerkung beschränken, daß ich zum Antrage des Regierungsrathes stimme.

Moschard, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich will diese Angelegenheit nicht berühren rück-sichtlich der Form. Darin, glaube ich, sind wir Alle einverstanden, daß die Wahlen von Pruntrut, gestützt auf das Gesetz, ungültig sind. Sogar diejenigen, welche dieselben zu rechtfertigen suchten, fühlten wohl, daß sie auf schlechtem Boden stehen. Nur einen Umstand möchte ich berühren und fragen, sind wir in der gleichen Lage, wie damals, als wir uns konstituirten? Oder sollen wir die Wahlen von Pruntrut mit der gleichen Elle messen, wie alle diejenigen Wahlen, die wir vor 5 Wochen als angefochten behandelten? Herr Präsident, meine Herren! Wie wollen uns ein Jahr zurückdenken und annehmen, eine Wahl, sie sei da oder dort geschehen, sei vor den Großen Rath gekommen, sich auf die nämlichen Artikel stützend, wie die heutige, hätte der Große Rath damals die Wahl bestätigt? Nein. Warum? Weil er nicht hätte annehmen können, daß eine Wahl, die auf solche Weise geschehen, gültig sei. Denn wie könnte man annehmen, daß eine Wahlverhandlung gültig sei, wo die Stimmzettel nicht gezählt wurden, in welcher das Bureau über die Stimmberechtigkeit von Staatsbürgern von sich aus entschieden hat, entgegen dem Gesetze, während die Versammlung allein zu entscheiden hat? Nein, Herr Präsident, meine Herren! Man hätte die Wahlversammlung von Pruntrut vor einem Jahre offenkundig kassirt, wenn sie unter diesen Umständen vorgekommen wäre. Nun hat eine neue Konstituierung des Großen Rathes stattgefunden. Dabei sind sehr viele Wahlen angefochten worden, die in Verlegenheit setzten. Man hat gesagt, die und die muß kassirt werden. Allein, obschon man wußte, daß dabei das Gesetz nicht streng befolgt worden sei, ist man darüber hinweggeschritten und zwar aus mehr politischen Gründen. Ich selber bin, so viel es mir möglich war, nachsichtig verfahren. Allein in welcher Stellung waren wir damals? Wir

hatten uns erst zu konstituieren; es war gar keine gesetzliche Behörde mehr da, kein Großer Rath; man hat mehrere Tage lang darüber gekämpft und eingesehen, daß es auf diese Weise nicht gehen könne. Das waren ungefähr die Gründe, welche damals die Versammlung bestimmten, mit Rücksicht zu verfahren. Ist dieses Verfahren aber eine bestimmte Regel für die Zukunft? Nein, im Gegentheil. Der Große Rath hat förmlich protestirt und gesagt: in Zukunft soll es nicht so gehalten werden; das Gesetz soll gehandhabt werden. Heute wundere ich mich nun wirklich, daß man jetzt wieder dieß als Vorwand dazu benutz; ja, vor 5 Wochen war man nicht streng nach dem Gesetz, man soll auch heute es nicht sein. Man hat jene Wahlen aber nur angenommen, weil man in außerordentlichen Umständen lebte. Soll heute mit der gleichen Elle gemessen werden? Herr Präsident, meine Herren! Wir müssen fortan alle mit der gleichen Elle messen, nämlich mit der Elle des Gesetzes. Das ist der Standpunkt, auf den ich mich stelle. Und wenn die Regierung den Antrag auf Genehmigung gestellt hätte, was hätte man ihr vorgeworfen? Sie sei über das Gesetz hinweggegangen, und dieser Vorwurf wäre begründet gewesen. Diesen Vorwurf hat die Regierung nicht auf sich laden wollen. Das Gesetz muß einmal vollzogen werden und zwar muß es einmal in Pruntrut vollzogen werden. Und ich lasse es darauf ankommen, es sind vielleicht 30 Gesetze, die der Große Rath erlassen hat, und die in Pruntrut bisher nicht vollzogen wurden. Sollen wir nun diesen Zustand fort dauern lassen? Wie würde sich dieses herausnehmen gegenüber denjenigen, welche den Willen haben, das Gesetz zu vollziehen? Ja, es war Zeit, daß ein Regierungskommissär nach Pruntrut geschickt wurde, um das Gesetz zu vollziehen; und wenn sie es nicht vollziehen wollen, so müssen wir sie dazu zwingen, wie in andern Theilen des Kantons auch der Fall sein mag.

Riggeler. Ich finde mich veranlaßt, in dieser Angelegenheit auch ein paar Worte zu sprechen. Ich werde kurz sein und suchen, mich aller Anzüglichkeiten zu enthalten. Ich will selbst nicht einmal den Ausdruck „Landvozt“ brauchen, weil es beleidigen möchte. Bisher habe ich geglaubt, es habe Landvögte gegeben, wie andere Beamte, gute und schlimme, und wenn man dieses Wort brauche, so sei es kein Schimpf. In der Sache selber sind wir über zweierlei einig: darüber zunächst, daß im Jura überhaupt und in Pruntrut insbesondere nicht ganz nach dem Gesetz gewählt worden ist. Darüber aber sind wir eben so einig, und die Herren Regierungsräthe Fischer und Moschard haben es auch ausgesprochen, daß, wenn man die gleiche Elle anwenden wollte, wie bei der Prüfung der andern, unserer eigenen Wahlen, wie diejenigen von Pruntrut bestätigen müßten. Heute findet man es nun nicht möglich, daß die gleiche Elle angewendet werde. Ich hingegen, Herr Präsident, meine Herren! kann nicht begreifen, wie man auf den heutigen Tag das Gegentheil behaupten kann. Man findet nun auf einmal, nachdem man über eine Menge Beschwerden, ja über die allergrößten hinweggegangen, man müsse streng sein und kassiren. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, daß wir hinsichtlich dieser Wahl auf dem gleichen Standpunkt stehen, wie bei den frühern. Wenn es eine Ergänzungswahl wäre, wenn Pruntrut hier schon vertreten gewesen wäre und es sich darum handelte, ein abgegangenes Mitglied zu ersetzen, dann würde ich auch sagen: wir befinden uns auf einem andern Standpunkt, wir wollen strenger sein. Aber gerade das ist nicht der Fall. Die Wahl, welche wir zu beurtheilen haben, ist nichts Anderes, als daß sie diejenige vertritt, welche am 5. Mai stattgefunden hat und auch hier kassirt wurde. Es ist also ursprünglich dieselbe, wie alle diejenigen, wo man alles Mögliche zugelassen hat; namentlich im Bezirk Pruntrut hat man die nämlichen Unformlichkeiten gutgeheißen. Aber man ist damals über die Wahlbeschwerden, über alles Mögliche hinweggegangen und hat gesagt: Es ist gleich, wir wollen es sein lassen. Wenn man damals diesen Maßstab anwandte, wie kann man dann einige Wochen später einen ganz andern bringen? Aber man sagt: man wolle den Pruntrutern einmal den Meister zeigen, namentlich will dieses Herr Moschard, damit sie sich an das Gesetz halten. Allein man weiß, daß im Jura überhaupt, wie nun in Pruntrut die Uebung herrschte, die beun-

schten Gesetze nicht so gar streng beobachtet. Ich gebe zu, daß das Wahlgesetz, namentlich was die Form betrifft, nicht ganz streng beobachtet wurde. Ich gebe aber auch zu bedenken, und bin überzeugt, daß seit 1830 im Jura keine einzige Wahl getroffen wurde, der nicht derselbe Vorwurf hätte gemacht werden können, wie der gegenwärtigen. Es herrschte noch bei allen die Uebung, daß die Stimmzettel nicht ausgeheilt wurden, sondern man ist hingegangen und hat dieselben geholt. So im Jahre 1846 und seither. Aber auf der andern Seite möchte ich davor warnen, auf einmal gar zu streng zu sein, und der Bevölkerung von Pruntrut Gelegenheit zu geben, zu sagen, man behandelt uns in Bern nicht, wie andere Bezirke, sondern als Ausnahme! Man giebt aber Gelegenheit dazu, wenn man vor einigen Wochen sagte: in Mécourt darf man so stimmen, hingegen in Pruntrut muß es anders sein. Man giebt fernere Grund zum Glauben an eine solche Behandlung, wenn in der Art verfahren wird, wie man bei Ersetzung des Präses zu Werke gegangen ist. Ich will dieß jetzt nicht untersuchen. Ich glaube jedoch, es sei allerdings Anlaß gewesen, sich zu fragen, inwiefern die Einstellung des Regierungsrathhalters gerechtfertigt werden könne. Man muß nach Allem annehmen, daß im Allgemeinen Ruhe geherrscht hat und nur in der Stadt Pruntrut vielleicht einige Aufregung war. Das hätte aber noch nicht notwendig genügt, daß man so auffallende Maßregeln treffe, wie die Einstellung des Präses, wie die Ernennung eines provisorischen Regierungsrathhalters. Ich glaube, es war dort nicht mehr Unordnung, als anderswo. Ich sage nun, wenn jetzt noch etwas Andres dazu kommt, so wird die dortige Bevölkerung mit Recht oder wenigstens mit bedeutendem Schein von Recht sagen, man will uns anders behandeln, als andere Bezirke. Ich glaube nun, Herr Präsident, meine Herren! im vorliegenden Fall soll man um so weniger kassiren, als, wie bereits bemerkt worden, ein Kommissär dazwischen getreten, der die Sache geleitet hat und daher auch schuld daran ist, wenn nicht Alles in Ordnung gegangen ist. In vorliegenden Falle sollte die strenge Elle nicht mehr als anderswo angewendet werden, da die Fehler nicht derjenigen Partei zur Last fallen, auf die man sonst immer loszieht. Es ist bekannt und nicht bestritten, daß in der Wahlversammlung von Pruntrut bei der Wahl des Büreaus dasselbe gemischt ausfiel, und zwar überwiegend konservativ. Es waren nur 4 radikale Stimmzähler und 6 Fraktes da, der Präsident und 4 Stimmzähler waren konservativ. Der Präsident namentlich hatte die Wahlverhandlung zu leiten, an ihm war es, aufmerksam zu machen, wenn nicht gezählt wurde oder wenn überhaupt Verstöße stattfanden, wenn allfällige Personen zugelassen wurden, welche nicht stimmberichtig waren. Wer ist also schuld an dem Geschehenen? Offenbar diese konservative Mehrheit des Büreaus, offenbar der Präsident, der diese Unordnungen hätte verhindern sollen. Bei diesem Stand der Sache schickt es sich für die gegenwärtige Mehrheit des Großen Rathes, da nun das Resultat nicht ganz so ausfiel, wie sie gewünscht haben mochte, nicht gut, zu sagen, jetzt wollen wir kassiren. Ich glaube, man werde auf diese Art mit Recht Beschwerden und Unzufriedenheit unter der Bevölkerung erregen. Eine solche Anwendung der ungleichen Elle, früher oder später, sie rächt sich immer. Man sagt nun aber, ja, wann sollen diese Unordnungen aufhören? Darauf entgegne ich zweierlei. Vorerst müssen wir den gleichen Maßstab festhalten, so lang es sich um ursprüngliche Wahlen handelt. Diese sind mit derjenigen von Pruntrut beendigt. Im Weiteren: wir haben die Erfahrung gemacht, daß das gegenwärtige Wahlgesetz für so große Versammlungen, wie in letzter Zeit, durchaus nicht taugt, es sei rein unmöglich, die strengen Bestimmungen alle zu erfüllen; ja, wenn man überall so streng hätte sein wollen, so hätten wir alle Wahlen kassiren müssen. Ich möchte nun nicht so weit gehen; aber ich behaupte: selbst die Versammlung hier in Bern in der Münsterkirche hätte man kassiren können, und doch ist es vielleicht nirgends anderswo so regelmäßig zugegangen, wie in der Münsterkirche, und ich will nur zwei Punkte berühren. Es wurde in der Münstergemeinde auch reklamirt gegen die Anwesenheit von Nichtstimmberechtigten (Stimmen: Ich verlange das Wort!). Ich bitte, nicht zu unterbrechen. Es betraf dieses einen Nationalrath

aus den kleinen Kantonen. Das Bureau hat dieß der Versammlung nicht mitgetheilt, sondern einfach, und mit Recht, Jemanden hingeschickt, den Betreffenden hinausgewiesen und er ist gegangen. Nach der strengen Theorie, die man jetzt auf Pruntrut anwenden will, müßten also diese Verhandlungen auch ungültig sein. Das Wahlgesetz sagt ferner: die Stimmzähler sollen die Stimmzettel persönlich einsammeln. Das ist hier auch nicht geschehen. Die Versammlung war so groß, daß man damit an gar kein Ende gekommen wäre. Jemand ein Mitglied nahm seinen Hut, sammelte ein und trug die Zettel auf das Bureau. Es würde die Leute gar zu sehr ermüden, wenn man das Gesetz in allen seinen Bestimmungen anwenden wollte. Daher die Ueberzeugung, daß das gegenwärtige Wahlgesetz nicht mehr taugt. Gebe man nun die Zusicherung, daß man nächstens eine neue, zweckmäßigere Wahlverordnung haben werde, und wende man auf den heutigen Tag die gleiche Elle an, wie für die Wahlen vom 5. Mai. Ich wenigstens stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage der Minderheit.

Dr. Sch ne i d e r. Ich will nicht lange aufhalten, nur mit einigen wenigen Worten die Gründe angeben, welche mich bewegen, zum Minderheitsantrage zu stimmen. Ich hätte das nicht gethan, wenn nicht Herr Moschard gesagt hätte, wir seien Alle darüber einig, daß die Minorität fühle, sie vertheidige eine schlechte Sache. Unter diesen Umständen muß ich mich aussprechen, warum ich so stimme, ohne zu einer schlechten Sache zu stimmen. Erstlich scheint mir, man gehe von der Ansicht aus, es sei im Gesetze bestimmt vorgeschrieben, die Stimmzettel zu zählen. Es ist dieß im Gesetze nirgends gesagt. Es ist darin nur gesagt: wenn mehr Zettel eingehen, als ausgeheilt worden sind, so muß die Verhandlung kassirt werden. Was hat der Gesetzgeber eigentlich wollen? Er hat Garantien wollen, daß nicht Leute stimmen, die nicht dazu berechtigt sind. Ich habe hauptsächlich den Zweck des Gesetzes im Auge, ohne mich ganz streng an jede Form zu halten. Und wenn wir hundert Wahlgesetze machen, so kommen wir hundert Mal in den Fall, nicht alle Bestimmungen erfüllt zu sehen. Es sind wesentliche Bestimmungen im Gemeindegesetz, und doch ist es schon hundert Male vorgekommen, daß Leute an den betreffenden Verhandlungen Theil genommen haben, die nicht berechtigt waren dazu. Und was hat der Regierungsrath in solchen Fällen gethan? Er hat untersucht, ob die betreffenden Persönlichkeiten Einfluß gehabt haben auf das Resultat. So ist es vor 1846 geschehen und auch seither. Man hat kassirt, wo man fand, daß die Umstände von Erfolg auf das Resultat waren, sonst aber nicht, wenn auch 2 oder 3 Personen, die nicht berechtigt waren, an der Gemeindeverhandlung Theil nahmen. Es ist übrigens bei Pruntrut nicht einmal konstatiert, daß mehr Stimmzettel eingingen, als ausgeheilt worden. Ich halte sogar dafür, der eigentliche Zweck eines Wahlgesetzes sei auf dem Wege, wie ihn die Pruntruter zu erreichen suchen, besser erreichbar, als bei dem unfrigen, indem nichts sicherer sein kann, als wenn Jeder persönlich seinen Zettel abgibt, seinen Namen angiebt, sich einschreiben läßt und das Bureau entscheidet, ob er stimmberechtigt sei oder nicht. Dieses Verfahren ist weit zweckmäßiger, als dasjenige nach unserm Gesetz, welches gar nichts davon kennt. Da nun dieses Verfahren, obwohl ich zugebe, daß es, wie jedes andere, auch zu Mißbräuchen führen kann, zweckmäßiger ist, als das andere, so ist dieß auch ein Grund für mich. Ich habe aber noch einen weiteren, und hier scheint mir Herr Moschard in einem bedeutenden Irrthum zu sein. Nein, Herr Präsident, meine Herren! ich kann Sie ganz bestimmt versichern, daß schon vor 1846 in Pruntrut das ganz gleiche Verfahren stattgefunden, wie jetzt. Aber wie bereits gesagt worden, der Zweck des Gesetzes wurde erreicht, und darum ist kein hinreichender Grund zur Kassation vorhanden. Namentlich war dieses auch bei den letzten Nationalratswahlen der Fall. Daher ist denn auch dieses Verfahren von früheren Behörden anerkannt worden, und ich wüßte nicht, da man doch den Zweck des Gesetzes erreicht, warum davon abgehen. Man hat nun von Leuten gesprochen, die nicht stimmberechtigt seien. Vorerst von 5 Jünglingen. Ich gebe zu, daß sie nicht berechtigt sein mögen; aber für mich ist die Frage maßgebend: hatten sie Einfluß auf

das Ergebnis? Aus den Registern geht dieses nicht hervor. Ich kann daher auch diesen Grund nicht gelten lassen. Ich komme noch auf einen andern Punkt. Was nämlich die 12 Individuen betrifft, die man nicht kennen will, so habe ein Herr Mauriz erklärt, er kenne sie. Uebrigens haben wir uns in Bezug auf diese einfach an das zu halten, was das Bureau that, ohne daß dagegen reklamirt wurde. Es ist möglich, daß dieser Herr Mauriz Kenntniß von den Betreffenden hatte, bevor sie dem Gemeinderath selbst bekannt waren. Ich glaube, dieses seien die wesentlichen Punkte, auf die sich die Majorität stützt. Wenn sie andere Gründe angeführt hätte, so könnte ich allfällig eher zur Kassation stimmen; allein da sie sich auf dieses beschränken muß, und mit Rücksicht auf den Zweck, welchen der Gesetzgeber bei Abfassung der betreffenden Paragraphen im Auge hatte, stimme ich zur Minderheit.

O b r e c h t. Ich hatte im Sinne, heute nicht zu sprechen; allein man hat uns zum zweiten, dritten, vierten Male vorgeworfen, wir meßten mit der ungleichen Elle. Aber, meine Herren! wie verhält es sich mit dieser ungleichen Elle? Wir stehen heute nicht mehr auf demselben Boden, wie vor 5 Wochen. Hätte man dazumal in Pruntrut den Fehler begangen, der uns heute vorliegt, ich bin überzeugt, wir hätten einhellig erkannt, die Wahlen sollen gelten. Aber damals geschah etwas ganz Anderes. Damals wählten die Pruntruter statt zwei Großräthen vier, und da sage ich: die Wähler in der Jesuitenkirche hatten gefehlt und die auf dem Rathhause auch; die in der Jesuitenkirche hatten auch in Etwas recht und die auf dem Rathhause auch, deswegen konnte keine von diesen zwei Parteien bestätigt oder angenommen werden. Heute haltet mich etwas Anderes ab, für Genehmigung zu stimmen, und das ist der Umstand: wir sind heute in ganz andern Verhältnissen. Dazumal hatte ich den Eid nicht geschworen auf strenge Handhabung der Gesetze, und ich sage noch einmal: wenn am 5. Mai in Pruntrut der Fehler begangen worden wäre, wie zum zweiten Mal und wie er uns heute vorliegt, so wären die Gewählten gewiß einhellig zugelassen worden. Damals mochte es den Pruntrutern noch nicht ganz bekannt gewesen sein, daß man streng verfahren werde; jetzt aber mußte es ihnen bekannt sein, daß wir absolut streng dabei bleiben. Ich möchte es deswegen fast für einen politischen Kniff halten, mit dem man den Großen Rath versuchen möchte: ob er bei seinem Worte und der vor 5 Wochen sanktionirten Elle bleiben wolle. Ich könnte unmöglich zur Genehmigung stimmen. Das letzte Mal mußte man sich fragen: welche von den 4 sind die rechten Gewählten? und man mußte sie deshalb kassiren. Jetzt muß man es, weil die Pruntruter genugsam gewußt haben, was sie machen. Denn der Herr Kommissär hat sie gewarnt und aufmerksam gemacht, daß sie gegen das Gesetz handelten. Aber diese Herren sagten: ja, wir verstehen das Gesetz so gut, wie er. Der Herr Kommissär war als solcher auch nur dort, um Gewaltthätigkeiten zu verhindern; aber daß er sie das Gesetz hätte lehren sollen, dafür war er nicht da; sie aber auf dasselbe aufmerksam zu machen und zu warnen, dieses hat er als Freund gethan. Herr Präsident, meine Herren! Wir wollen nun auch einen Fortschritt machen und die neue sanktionirte Elle probiren; denn es ist dieses nach meiner Ansicht eine Art Prüfung für den Großen Rath: will er jetzt Wort halten? Ich wenigstens will es und kann daher nicht für Genehmigung stimmen, nicht wegen Herrn Stockmar, sondern wegen der Sache selbst.

Herr Regierungspräsident. Ich werde mich in meinen Schlussbemerkungen einfach an die Sache halten und im Uebrigen sehr kurz sein. Eine Bemerkung ist im Eingange des Votums des Herrn Strämpfli gefallen, die einige Erwähnung verdient. Es wurde nämlich gesagt, die Beschwerde sei verspätet, nicht gestempelt und nicht gehörig legalisirt. Es muß hier einiges Mißverständnis obwalten. Der Vorwurf der Verspätung fällt nicht auf die eigentliche Beschwerde, sondern auf ein Schreiben des Herrn Dunon. Auf dasselbe ist im Vortrage deshalb keine Rücksicht genommen worden, sonst müßte es ja heißen, es seien zwei Beschwerden eingelangt. Allein die eigentliche Beschwerde ist gestempelt und rechtzeitig eingelangt.

Vielleicht ließe sich etwas sagen wegen der Legalisation, und man könnte allfällig fragen: ob nicht die erste Legalisation, die unmittelbar von einem Großrath oder Notar hätte sein sollen, unzureichend sei. Allein auch darüber können wir hinweggehen; denn es befinden sich unter den Unterschriften zwei, welche Notarien angehören und daher keiner Legalisation bedurften. Die eigentliche Beschwerde wäre also in Ordnung. Was nun die Sache selber betrifft, so habe ich mit Vergnügen wahrgenommen, daß wenigstens die zwei ersten Redner, welche diese Angelegenheit einlässlicher besprachen, bei der Sache selbst geblieben sind und sich aller Persönlichkeiten enthielten. Damit will ich nicht sagen, daß alle andern Rednern das Gegentheil geschehen. In die verschiedenen Vorwürfe, welche gemacht wurden, trete ich nicht ein. Im Grund ist die ganze Angelegenheit von Herrn Bühringer in eine kurze Erklärung zusammengefaßt worden. Seine Auffassungsweise lasse ich gelten. Es ist auch der einzige Einwurf, der auf mich einigen Eindruck gemacht hat, nämlich der, daß wir heute nicht so verfahren, wie früher. Ich gestehe Ihnen, daß es mir einigermaßen schwer fiel, darüber zu entscheiden. Erst nachdem man sich über die Vorfrage geeinigt hatte: ob man noch in der Stellung sei, wie am 10. Juni? hat der Regierungsrath die Sache an die Hand genommen. Die Ansichten von den Herren Moschard und Obrecht zeigten Ihnen den eigentlichen Standpunkt an, und geht man auf die Sache selber ein, dann sage man, so viel man wolle, die Wahlen von Pruntrut sind nicht zu rektifiziren. Ich mache über das Abzählen der Stimmzettel nur kurz die Bemerkung: Ich muß gestehen, daß ich unter einer Bedingung, an und für sich betrachtet, der Form, wie man sie im Jura hat, den Vorzug geben würde; nur ist sie nicht gesetzlich, und das ist hier ein Hauptgrund. Ich könnte dem Verfahren, wie es in Pruntrut üblich gewesen ist, dann den Vorzug geben, wenn gehörig geführte Stimmregister vorhanden sind. Aber gerade dieser Mangel ist hier. Diese Register finden sich nicht. Was den andern Punkt betrifft, so ist Herr Dr. Schneider im Irrthum. Er hat gesagt: wenn die Zahl derjenigen, welche als Nichtstimmberechtigte Theil genommen haben, Einfluß hätte auf die Wahl, so würde er zur Kassation stimmen; und andererseits hat er behauptet, die 5 Zöglinge hätten keinen Einfluß ausgeübt. In dieser Beziehung ist die Sache nicht so, sondern es sind wirklich 25 solche, welche nicht stimmberechtigt waren und darum von Einfluß auf das Resultat sein konnten, weil Hr. Stockmar nur 21 und Hr. Marquis nur 3 Stimmen über das absolute Mehr hatte. In Bezug auf die 5 Zöglinge der Normalschule ist viel gesprochen worden, ob sie noch in Pruntrut gewesen seien oder nicht; es sind Dinge angeführt worden, welche den Akten ganz fremd sind. Ich habe daher alle Erzählungen von einer Tour u. dgl., welche die jungen Leute unternommen haben sollen, nicht zu beachten, sondern mich einfach an die Akten zu halten und diese entscheiden. Aber eben in diesem Punkt ist Hr. Stämpfli im Irrthum und ich glaube auch, er habe sich überzeugt davon. In den Akten steht ausdrücklich, daß die Zöglinge am 23. Juni nicht nur die Anstalt verlassen hatten, sondern auch, daß sie am 28. gleichen Monats in das väterliche Haus zurückgekehrt waren (die betreffende Stelle aus den Akten wird verlesen). Nebst diesen 5 (der 1 war noch in Pruntrut und wird als berechtigt in Abzug gebracht) werden noch in Abzug gebracht: 2, von denen man überzeugt ist, daß sie auswärts domizilirt waren; 6, die nicht einmal ihre Papiere hinterlegt hatten, 6, die zwar ihre Papiere abgegeben, aber noch keine Aufenthaltsbewilligung hatten. Man sagt nun, das sei gleichgültig, das Domizil sei doch da. Unser Gesetz mag in dieser Beziehung undeutlich sein. Im Zivilprozeß heißt es irgendwo: daß Personen, welche keinen festen Wohnort haben, da belangt werden können, wo sie sich augenblicklich befinden. Herr Miggeler hat ein Beispiel angeführt, das gerade für meine Behauptung spricht. In der Münstergemeinde von Bern hat sich am 5. Mai ein Mitglied des Nationalrathes präsentiert. Er wurde fortgewiesen. Warum? Er war ja Schweizerbürger und nach Gurer Ansicht domizilirt. Wollen wir aber diesen Grundsatz annehmen? Jedenfalls ist es ein Widerspruch mit dem, was man anerkannt hat. Nebst diesen kommen aber immerhin noch 12, die deshalb, weil sie unbekannt sind, kein Stimmrecht

haben. Man hat sich in Betreff dieser an die bestehenden Behörden gewandt, an den Gemeinderath von Pruntrut und an denjenigen von Fontenay und beide wußten keine Auskunft. Diese 12 also, mit den 5 Zöglingen, mit den 2, welche auswärts gewohnt haben und mit den 6, welche nicht einmal ihre Papiere hinterlegt hatten, sind jedenfalls als nicht stimmberechtigt zu betrachten und konnten das Verhältniß ganz ändern. Doch das ist nicht der Hauptpunkt. Wenn über die Stimmberichtigung dieser Individuen gehörig wäre entschieden worden, so wären wir bald am Ende. Aber eben in diesem Nichtentschiedenwordensein liegt der Hauptpunkt. Es sind noch zwei konstatirte nachträgliche Spätlinge gekommen, gegen diese haben sich Reklamationen erhoben (es ist im Protokoll von einer Reihe Reklamationen die Rede, wie man sie erledigt habe) und es wurde abgestimmt, nur nicht von der gesetzlichen Behörde, sondern nur vom Bureau. Ueber die Stellung des Hrn. Kommissärs muß ich auch noch ein Wort sagen. Ja, wie man sie aufgefaßt hat, ist es ein Irrthum. Hr. Voisin, als Vertreter des Hrn. Braichet, hatte kein Recht, sich in die Wahlverhandlung einzumischen und ich weiß nicht, woher ein Regierungsstatthalter dieses Recht nehmen wollte. Er hatte gar nichts anderes zu thun, als der Versammlung beizuwohnen. Es ist ihm in den letzten Tagen vor der Wahl von der Regierung nachdrücklich die Weisung zukommen, der Versammlung beizuwohnen und dafür Sorge zu tragen, daß Ruhe und Ordnung gehandhabt werden. Der Wahlversammlung aber mußte er ihre vollkommene Freiheit lassen und durfte sich nicht im Geringsten einmischen. Ich habe begriffen, daß Hr. Voisin etwas lebhaft geworden ist. Ich begreife es gegenüber den Anklagen, welche ihm gemacht wurden. Doch wäre ich vielleicht etwas ruhiger geblieben als er und zwar deswegen, weil der eine Vorwurf seiner Gegner die Widerlegung des andern war. Auf der einen Seite wirft man ihm Terrorismus vor, auf der andern, er sei zu schonend, ja zu blöde gewesen. Man hat ferner gesagt, um Hr. Voisin zu verdächtigen, man habe von gewisser Seite her Leute hineingeschoben, welche nicht hinein gehörten. Dieß steht mit dem bestimmten Begehren des Hrn. Voisin, die Kirche zu schließen, doch gewiß im Widerspruch. Ich lese Ihnen die betreffende Stelle aus den Akten vor (der Redner verliest die Stelle, aus welcher dieß hervorgeht). Er machte also, nachdem die ersten Reklamationen erledigt waren, den Antrag, die Kirche zu schließen; aber man erwiderte ihm, es sei nicht so gebräuchlich in Pruntrut. Entweder oder, entweder sollte man ihn mit der Insinuation versehen, man habe absichtlich gewisse Leute hineinkommen veranlaßt, oder dann sollte man ihm keine Vorwürfe machen, daß er den Antrag stellte, die Kirche zu schließen. Hr. Sigon hat sich aus lauter Eifer erschrecklich vergaloppiert. Er sagt, die konservative Partei sei es gewesen, welche diese unfähigen Leute kommen ließ, um Grund zur Klage zu haben; aber er behauptet auch, die Radikalen hätten die Mehrheit gehabt. Nichts war nun leichter, um die Mehrheit zu ermitteln, als abzustimmen. Stimmet ab und weist diese Leute hinaus; aber wenn das nicht geschieht, so macht uns hinterher den Vorwurf nicht. Was mich betrifft, so bin ich Hr. Voisin sehr dankbar dafür, daß er seine Stellung erkannt und beobachtet hat. Er hatte die Weisung, allfällig durch militärische Vorkehrungen Ruhe und Ordnung zu handhaben; aber in Bezug auf die Wahlversammlung hatte er keinen andern Auftrag, als beizuwohnen, die Versammlung nicht zu plagen und sie frei wählen zu lassen, wie es ihr beliebte. Weiter hatte er sich nicht einzumischen.

Weber. Es ist ziemlich lange gesprochen worden. Man hat sich über manchen Punkt gestritten. Es wurde unter Anderem auch behauptet, es sei nicht ausdrücklich verlangt worden, daß nach Vorschrift des Gesetzes abgestimmt werde. Ich habe nun die Aufgabe der Kommission so aufgefaßt, sie habe zu untersuchen, ob das Verfahren von Pruntrut dem Gesetz konform sei oder nicht. Das ist ihre ganze Aufgabe. Daß Unförmlichkeiten und Gesetzwidrigkeiten stattgefunden haben, ist hergestellt. Daß der Große Rath auch in der letzten Sitzung beschloß, in Zukunft streng zu sein, auch das ist wahr. Es ist ferner bemerkt worden, es seien bei der

Untersuchung mehr Fakten herausgekommen, als die Anklage enthalte. Ich glaube aber, das liegt gerade in der Stellung einer Untersuchung. Was nun den Vorwurf betrifft, den ich heute manchmal anhörenden mußte, daß, wenn die Wahl konservativ ausgefallen wäre, man anders gehandelt hätte; so kann ich mich nicht enthalten, meine Verwunderung darüber auszusprechen. Einer der Gewählten wird ja als konservativ betrachtet; von dem andern weiß man nicht recht, wohin er gehört. Wenigstens sagte uns Hr. Carlin hier im Großen Rathe, die Liberalen im Jura rechnen ihn nicht zu den Jüngern. Wären aber 2 Radikale gewählt worden, so hätte die andere Partei dabei gewonnen. Man sagt viel davon, wie Ordnung und Gesetz gehandhabt werden sollen. Soll dieses wirken, so muß das Beispiel von oben herab gegeben werden, sonst sagt uns das Volk: Ihr seid um nichts besser als wir!

Stimmen: Schluß! Schluß!

Stämpfli. Ich verlange das Wort, um als Berichterstatter der Minderheit noch einige Bemerkungen zu machen.

Herr Präsident. Ich gestatte Ihnen das Wort, aber ich will nicht, daß aus diesem Vorgang Konsequenzen gezogen werden; weil eigentlich nur die Kommission als solche einen Berichterstatter hat.

Stämpfli. Ich will das Wort nicht aus Gnade, sondern verlange es als ein Recht, gestützt auf das Reglement, nach welchem jedem Mitgliede einer Kommission gestattet ist, am Schlusse der Diskussion noch etwas beizufügen, wenn es sich dazu veranlaßt findet. Indessen erlaube ich mir nur ein paar Bemerkungen. Das Votum des Hrn. Moschard veranlaßt mich zu einer Erwiderung. Er sagt nämlich, darüber sei Alles einig, daß selbst diejenigen, welche einen der Ansicht des Regierungsrathes entgegengesetzten Antrag verfaßten, von der Unhaltbarkeit ihrer Behauptung überzeugt seien. Eine solche Zulage lasse ich mir wenigstens nicht geben. Das kann allenfalls höchstens ein schlechter Advokat, gegen seine Uebersetzung eine Sache verteidigen. Als Mitglied des Großen Rathes lasse ich mir dieses nicht nachreden und verbitte es mir. Ich muß übrigens Hrn. Moschard erinnern, daß er in der letzten Session eine Sprache geführt hat, welche mit der heutigen ganz im Widerspruche steht. Er war damals namentlich dasjenige Mitglied, welches die Theorie verteidigte: so, wie das Wahlgesetz jetzt beschaffen sei, sei es gar nicht möglich, daß die Regelmäßigkeit ganz könne befolgt werden. Heute kommt er nun und ruft mit sehr starker Stimme: ja, das Gesetz, das Gesetz soll befolgt werden. Man soll nicht glauben, daß Hr. Moschard damals über die Wahlansätze hinwegging, weil es vor oder im Begriffe der Konstituierung des Großen Rathes war, nein, er hat gesagt: das Wahlgesetz ist so schlecht, daß es nicht befolgt werden kann. Fünf Wochen später ist er nun auf einmal so entsetzlich streng mit demselben Gesetze. Ich habe nur noch ein paar Punkte zu berühren. Wegen der 5 Jünglinge ist es allerdings richtig und es steht in den Akten, daß Hr. Pequignot gesagt habe: dieselben haben am 23. die Normalschule und am 28. auch Pruntrut verlassen und seien zu ihrem Heerde zurückgekehrt. Diese Ergänzung habe ich beim Durchlesen der Akten nicht bemerkt gehabt und bringe sie also. Aber wo ist dieser Foyer gewesen? Es ist nicht in den Akten konstatirt, daß sie ihr Domizil auswärts hatten. Ich sagte schon früher, ich habe die moralische Uebersetzung, daß dieselben auswärts wohnten, aber wenn man so auf den Formen herumreiten will, so ist es nicht erwiesen. Ich bestreite nun den Standpunkt des Herrn Regierungspräsidenten. Denn die Stimmberechtigung wird als konstatirt angenommen, so lange nicht das Gegentheil bewiesen ist. Nun komme ich auf den andern Punkt, auf den des Domizils. Man hat behauptet, man könne nicht zugeben, daß, wenn Jemand seine Papiere nicht hinterlegt habe, er ein rechtliches Domizil besitze und man hat als Beleg Prozeßvorschriften angeführt, nach denen Jemand, der kein Domizil im Kanton hat, dort belangt werden kann, wo er sich eben aufhält. Das beweist

nichts. Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn Jemand nur vorübergehend seinen Aufenthalt in Pruntrut hat, durchreisend ist u. s. f. nicht das Recht hat zu stimmen, ich habe es dort auch so aufgefaßt. Aber das ist eben nicht dargethan. Man hat nicht behauptet, daß sie dort kein Domizil haben, sondern nur, daß sie noch keine Papiere hinterlegt hatten. Ich appellire nun an alle Juristen und an alle juristischen Gewissen, ob nicht ein faktisches und rechtliches Domizil existiren kann, ohne daß Jemand seine Papiere hinterlegt und ich führe auch hier den Fall an, daß, wenn Jemand mich rechtlich belangen will, er gewiß nicht erst fragt, ob ich meine Papiere hinterlegt habe oder nicht. Der dritte Punkt sind die sogenannten Unbekannten. Ich glaube nun, dargethan zu haben, daß nach den Akten es jedenfalls juridisch ziemlich gewiß ist, daß diese Personen existiren. Herr Bernard hat in dieser Beziehung etwas behauptet und ich wiederhole seine Behauptung, daß die 30 Beschwerdeführer ihre 12 Inconnus nicht aus einer Liste haben abschreiben können, weil sie denselben Qualitäten beilegen, von denen in den Listen gar keine Rede ist — ein Beweis, daß die Namen derselben nicht aus der Votantenliste, sondern anderswoher geschöpft wurden, nämlich aus der persönlichen Kenntniß der Leute. Wenn 30 Personen von Pruntrut sagen: wir kennen so und so viel Personen, sie haben gestimmt, so ist auch anzunehmen, sie existiren wirklich. Daß sie gestimmt haben, ist so ziemlich konstatirt. Die Reklamanten behaupten es und das Bureau selbst bestätigt es mit seiner eigenen Unterschrift, daß dieselben bei der Versammlung anwesend gewesen. Wenn nun das richtig ist, so kann man auf der andern Seite nicht sagen, wenn eine Behörde später ein Zeugniß gibt, sie kenne die Leute nicht, daß man dann folgern soll: ja, sie sind unbekannt. Mit andern Worten: um stimmen zu dürfen, ist es nicht nöthig, daß man ein Legitimationzeugniß vom Gemeinderath eines Ortes braucht. Der Gemeinderath muß aktienmäßige Gründe bringen.

Stettler. Ich protestire nun gegen eine längere Berichterstattung der Minderheit.

Stimmen: Zur Ordnung! zur Ordnung! (Als Herr Stettler seine Protestation wiederholt, entsteht etwelcher Tumult.)

Herr Präsident. Ich habe Herrn Stämpfli das Wort gegeben und kann es nicht zurückziehen. Ich protestire gegen jede weitere Aeußerung und ersuche Herrn Stämpfli, fortzufahren.

Stämpfli. Ich habe zu diesem Tumult nicht Anlaß gegeben und lasse mir das Wort nicht so abschneiden. Ich habe übrigens nur noch einige Bemerkungen zu machen. Es ist behauptet worden, es seien Reklamationen gemacht worden und man beruft sich auf die Akten. Allerdings sagt das Bureau im Verhöre vom Kommissär: es sei gegen Einzelne reklamirt worden; aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob aus der Mitte der Versammlung oder nur beim Bureau. Aber mir ist das gleichgültig, wen das Bureau ausgewiesen oder zugelassen hat und sobald nicht eine Appellation an die Versammlung selbst erfolgte, ist die Entscheidung recht und der Betreffende hat auf weitere Reklamation verzichtet. Ein ähnlicher Fall ist in Rùreau vorgekommen. Nach der Zählung der Versammlung kommen noch ungefähr 20 hinzu. Man verlangte Kassation, weil sie möglicher Weise nicht berechtigt waren; der Regierungsrath beantragte aber Tagesordnung. Denn es war gar nicht reklamirt worden; ein Fall, der ungeheuer ähnlich mit dem vorliegenden ist. Wenn Herr Bernard behauptet, es sei protestirt worden, so sage ich, den Akten gemäß ergibt sich zwar eine Protestation des Herrn Bunon, jedoch nur gegen die Listen, welche am 5. Mai anderswo gestimmt haben sollen. Eine zweite Protestation rührt von einem Herrn Fatete her und berührt zwei Punkte. Gegen das Ende der Verhandlung sei ein Herr Maunille eingelassen worden, der nicht stimmfähig war. Ueber diesen Punkt ist bereits erwidert worden. Als zweiter Grund, warum er protestirte, gab er an, es seien eine Reihe von Leuten zugelassen worden, die nicht stimmfähig

seien. Allein diese Protestation ist verspätet. Man hatte die Kontrolle üben sollen, während dem gestimmt wurde, wenn man Grund zu Reklamationen zu haben glaubte. Deswegen sehen wir das öffentliche Auftreten Einzelner vor dem Bureau und vor der Versammlung und den Entscheid durch das Bureau. Wenn also eine Appellation an die Versammlung nicht stattfindet, so ist anzunehmen, es herrsche dort *usus*, nur durch das Bureau entscheiden zu lassen.

A b s t i m m u n g.

Für Kassation 107 Stimmen.
Dagegen und für Aufrechterhaltung 87 Stimmen.

Verlesen wird sodann ein Anzug, unterschrieben von den Herren Miggeler, Bührerger, Stämpfli, Reichenbach, v. Känel, Karrer und Imobersteg, dahin gehend: der Große Rath möge beschließen, den Beschluß des Regierungsrathes, wodurch Herr Großrath Boivin, mit Umgehung des Amtsverweisers von Pruntrut, die Verwaltung dieses Bezirkes übertragen wurde, als verfassungs- und gesetzwidrig zu kassiren.

Nachdem dieser Anzug auf den Kanzleisch gelegt worden, wiederholt der Präsident in Bezug auf die Schlußberichterstattung des Herrn Stämpfli seine frühere Verwahrung, daß dieselbe ohne Präjudiz für die Zukunft sein solle.

Tagesordnung auf morgen: Dekretentwurf über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.

Schluß der Sitzung Abends 6 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 1. August 1850.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Affolter Amtsrichter zu Rietwyl, Boivin Vicepräsident, Bühlmann Fürsprecher zu Höchstetten, Hubler Fürsprecher zu Burgdorf, Känel zu Borgen, Rickli zu Wangen, Roth zu Wangen, Schafter Prokurator zu Münster, Lehmann J. U. zu Lozwyl; ohne Entschuldigung: die Herren Bruggemann zu Niederöng, Fleury Posthalter zu Laufen, Ranziger zu Koppigen, Knechtenhofer Wirth in Thun, Rügg zu Lyß, Lehmann zu Rüedlilgen, Rüedi Notar zu Bätterkinden, Sahli zu Derschwaben, Schmid Arzt zu Zweisimmen, Stettler Bezirkskommandant zu Lauperswyl,

Streit Hieronymus zu Zimmerwald, Teuscher Oberst zu Thun, Verdat Arzt in Bern.

Das Protokoll wird abgelesen und bestätigt.

Es wird verlesen ein Anzug des Herrn Sonnenbach und auf den Kanzleisch gelegt, dahingehend: „Es möge der Große Rath den Regierungsrath einladen, beim hohen Bundesrathe die nöthigen Schritte zu thun, auf daß, gestützt auf Art. 23 der Bundesverfassung durch die Bundesbehörden ein Debitpreis für das Kochsalz festgesetzt werde, unter welchem in keinem Kanton das Kochsalz an Privaten abgegeben werden darf.“

Karren, Major. Nach §. 85, IV der Verfassung, soll eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet, und von dieser Kassa zum Voraus drei bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen, zu 5 vom Hundert jährlich angelegt werden, wovon jeweilen $1\frac{1}{2}$ vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Es ist mir nun bekannt worden, daß der Regierungsrath im Anfang des Monats Juli, in Betreff dieser Oberländerkasse einen Beschluß gefaßt haben soll, welcher mit dieser Vorschrift der Verfassung nicht ganz übereinstimmt, und in Folge dessen die Oberländerkasse beschränkt wurde. Da bereits über 200 Begehren aus dem Oberland um Gelddarlehen vorliegen, ohne daß ihnen entsprochen worden ist, und da viele Leute deshalb in großer Verlegenheit sind, so wünsche ich über diesen Punkt von der Regierung Auskunft zu erhalten.

Straub, Regierungsrath. In Abwesenheit des Herrn Finanzdirektors bin ich so frei, vorläufig Auskunft zu geben. Ein solcher Beschluß, wie Herr Karren meint, ist in Betreff der Oberländerkasse nicht gefaßt worden, dagegen aber wird morgen ein Bericht der Finanzdirektion vorgelegt werden, in welchem die Hypothekarkasse für das Oberland speziell berührt ist. Richtig ist es, daß über 200 Begehren in einem Betrage von circa 600,000 Fr. vorliegen, und daß diese auf Geld warten.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend ein Vergleich mit der Güter- und Rechtamegenossenschaft von Aeffligen, Pfarrbezirks Kirchberg, über den sogenannten Aeffligenschachen.

Der vorgelegte Vergleich, nach welchem der Staat auf seine bisherigen Rechte gegen eine Summe von Fr. 350 verzichtet, wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

Dekretentwurf über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Dieses Dekret steht in genauem Zusammenhang mit demjenigen, welches wir gestern beraten haben. Nach meiner Ansicht ist das gestern beratene Dekret von untergeordneter Wichtigkeit, im Vergleich mit dem heute vorliegenden, so kurz es auch ist. Das Dekret enthält nur vier Artikel, von welchen drei sehr wichtig sind. Wie Sie bereits entnommen haben werden, sollen in Zukunft alle Bezirksbeamten, nämlich die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten mit dem Großen Rath und dem Regierungsrath einer Integralerneuerung unterworfen werden. Das Gesetz bestimmte ferner, wann die Bezirksverwaltung an die neuen Beamten übergehen soll. Schon der frühere Große Rath hat unterm 7. August 1849 dasjenige grundsätzlich beschlossen, was

hier im Dekret des Weiteren ausgeführt ist. Der Beschluss lautet also: „Der Große Rath des Kantons Bern beschließt dem Grundsatz nach, daß das, bei den obersten Staatsbehörden (Großer Rath und Regierungsrath) bestehende System der Integralerneuerung auch auf die Bezirksbeamten, nämlich Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten, Mitglieder und Erbsamänner der Amtsgerichte anzuwenden sei. Der Regierungsrath ist mit einer beförderlichen Gesetzesvorlage in diesem Sinne beauftragt.“ Das vorliegende Dekret ist eine Folge dieses Beschlusses. Was die Eintretensfrage überhaupt betrifft, so zweifle ich daran, daß es Jemanden einfallen werde, zu kontestiren, daß diese Verhältnisse regulirt werden müssen. Wie diese Regulirung geschehen soll, ist dann Sache der Diskussion. Ich trage auf das Eintreten an, und auf artikelweise Behandlung, weil ich dafür halte, daß von zehnmal die artikelweise Beratung besser ist, als die Behandlung in globo.

Bühberger. Ich bin im Fall, zwei Punkte zu berühren bei der Eintretensfrage. Der erste Punkt ist eine Anfrage an den Berichterstatter, ob das Gesetz zweimal beraten werden soll, ehe es in Kraft tritt. Sollte diese Frage vereineind beantwortet werden, so wäre ich dann im Fall, einen besonderen Antrag zu stellen. Der zweite Punkt ist ein Antrag und dieser geht auf Verschiebung der Behandlung dieses Gesetzes, gestützt auf §. 30 der Staatsverfassung, welcher vorschreibt, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Beratung dem Volke bekannt gemacht werden soll. Wenn, was hier vorliegt, auch nur Dekret betitelt ist, so hat es dennoch die Eigenschaften eines Gesetzes und ist ein Gesetz. Sie, meine Herren, haben auch diese Eigenschaft bereits anerkannt, indem Sie den Antrag auf Beiziehung des Obergerichtes zum Beschluss erhoben, und das Obergericht nur bei Behandlung von Gesetzen zugezogen werden darf. Ich weiß wohl, daß es fatal ist, wenn man jetzt noch eine Publikation dieses Entwurfs vorausgehen läßt, und ich zweifle nicht daran, daß mein Antrag in der Minderheit bleiben wird. Ich betrachte auch denselben mehr als eine Mahnung an den Großen Rath, und ich bezwecke damit hauptsächlich, daß er kontrollirt werde. Die Folgen, welche dieses Dekret haben wird, falls es in dieser Fassung angenommen werden sollte, darf man nicht außer Acht lassen, und diese Folgen werden um so nachtheiliger sein, wenn das Gesetz nicht auf eine verfassungsmäßige Weise erlassen würde. Wenn Sie die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten auf 30. Septbr. zu Ende gehen lassen, so wird eine solche Verführung eine ganze Menge Reklamationen und gerichtliche Klagen zur Folge haben. Der Staat wird von den Betreffenden auf dem Civilweg über Entschädigung belangt werden, und da möchte ich, wenn möglich, den Staat vor Prozessen bewahren. Der §. 83 der Verfassung sagt: „Alles Eigenthum ist unverleglich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes derselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und, wenn möglich, vorherige Entschädigung. Die Frage der Ausmittelung des Betrags der Entschädigung gehört vor die Gerichte.“ Dann heißt es weiter, und dies ist hier die Hauptsache: „Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei, welcher er wolle.“ Am Schlusse heißt es dann noch: „Mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.“ Nun, meine Herren, schreibt die Verfassung vor, daß ein Gesetz von der endlichen Beratung dem Volke bekannt gemacht, und daß überdies ein bleibendes Gesetz einer zweimaligen Beratung unterworfen werden soll. Das vorliegende Dekret ist nun ein Gesetz, und überdies ein bleibendes Gesetz, das wird mir Jedermann zugeben müssen; aber dann wird man nun auch zugeben müssen, daß wenn dasselbe hier behandelt und angenommen wird, ohne vorher bekannt gemacht und einer doppelten Beratung unterworfen zu sein, man den §. 30 der Verfassung umgeht, und daß diese Umgehung einer Menge Reklamationen Grund und Boden geben wird. Diese Civilklagen werden kommen, meine Herren, und ich gestehe Ihnen, wenn ich Beamter wäre, und durch ein solches Gesetz die verfassungsmäßige und mir zugesicherte Amts-

dauer mir verkümmert würde, ich würde ebenfalls auf Entschädigung klagen. Es ist in der Verfassung ausdrücklich gesagt, daß ein Beamter von seinem Amte nicht anders entfernt werden könne, als durch einen richterlichen Spruch, und wenn Sie, durch einen solchen Beschluss, einen Beamten zwingen, vor Auslauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer zurückzutreten, so ist dies eine Entfernung ohne Richterspruch. Die Amtsdauer für die Bezirksbeamten ist in der Verfassung auf vier Jahre festgesetzt. Ich gebe zu, daß man für die Zukunft ein Gesetz erlassen muß, welches diese Verhältnisse reglirt, und bin mit dem Grundsatz an sich durchaus einverstanden, daß mit dem Großen Rathe auch die Bezirksbeamten, und zwar so geschwind als möglich, erneuert werden, aber der Art und Weise, wie es hier geschehen soll, kann ich aus den angegebenen Gründen nicht beistimmen. Es ist mir leid, daß ich auf Verschiebung antragen muß, und ich erkläre hier, es geschieht dies nicht, um Opposition zu machen, sondern um den Staat, so viel als möglich, vor Prozessen zu bewahren.

Herr Berichterstatter. Ich will auf die Anfrage des Herrn Bühberger und auf den von ihm gestellten Antrag antworten: Das vorliegende Dekret enthält drei Punkte, von denen zwei der Art sind, daß sie Gegenstand eines bleibenden Gesetzes bilden, und daher einer doppelten Beratung unterworfen werden müssen. Der erste Punkt ist die Bestimmung, daß die Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter, u. s. w. mit dem Großen Rath einer Integralerneuerung unterworfen sein sollen; der andere Punkt ist die Vorschrift, daß jeweiligen die neuernannten Regierungsrathhalter u. s. w. auf einen bestimmten Termin ihr Amt antreten sollen. In Betreff von diesen zwei Punkten bin ich mit Herrn Bühberger einverstanden und will hier keine Einwendung machen. Bei diesen beiden Punkten findet der §. 30 der Verfassung seine Anwendung, dieselben werden jetzt beraten, dann das Resultat der Beratung dem Volke bekannt gemacht und dann nach Ablauf von 3 Monaten nochmals beraten werden. Was den dritten Punkt betrifft, nämlich die Festsetzung des Zeitpunkts, an welchem die Administration in die Hände der neuen Bezirksbeamten übergehen soll, so könnte ich hier dem Antrage des Herrn Bühberger nicht beistimmen, denn dieser bildet einen einfachen Beschluss, der nur für einen einzelnen Fall gefaßt wird. Sollte man Bedenken haben, in das Dekret in dem Sinne eingetreten, daß die zwei ersten Bestimmungen in Form eines bleibenden Gesetzes, die letztere Bestimmung dagegen als ein bloßer Beschluss behandelt werde, welcher alsogleich in Kraft tritt, so würde ich es dann vorgehen, den letzteren in einem besonderen Dekrete zu bringen. Ich bin weit entfernt, in dem, was Herr Bühberger über die Integralerneuerung der Beamten gesagt hat, eine böswillige Opposition zu finden, aber dennoch bin ich so frei, auf eine einfache Thatsache hinzuweisen. Die abgetretene Verwaltung hat die gleichen drei Punkte auch beraten und, gestützt auf den Beschluss der Großen Rathes am 7. August 1849, unter dem 19. Oktober ein Gesetzesprojekt vorgelegt, in welchem auch für die gegenwärtigen Bezirksbeamten nicht etwa der 1. Oktober, sondern der 1. Jännermonat 1850, als Amtsantritt bezeichnet ist. Wenn daher die Verfassungsbestimmungen, welche der Antragsteller angeführt hat, wirklich den Sinn hätten, daß die Bestimmung einer vierjährigen Amtsdauer ganz genau nach ihrem Wortlaut ausgelegt werden müßte, so hat die damalige Regierung ebenfalls und auf gleiche Weise eine Menge Prozesse riskirt. Und, meine Herren! die Besorgniß ist nicht ganz ungegründet, denn es sind in den letzten 3 Wochen eine solche Menge von Entschädigungsforderungen an die Regierung gemacht worden, daß man im eigentlichen Sinne des Wortes sagen kann, sie sei damit bombardirt worden. Aber über die Haltbarkeit solcher Entschädigungsforderungen erlaube ich mir doch einige Zweifel, und es scheint mir, der frühere Große Rath habe ebenso daran gezweifelt. Oder hat etwa Herr Oberst Zimmerli, als er durch ein einfaches Dekret des Großen Rathes von seiner Stelle entfernt wurde, eine Entschädigung erhalten? Nein! im Gegentheil, als er sich über das gegen ihn eingeschlagene Verfahren beschwerte, sagte man einfach, die Stelle sei aufgehoben. Aber das Wichtigste ist nicht das, sondern die Interpretation,

welche man dem §. 83 gibt. Meine Herren! Soll etwa das Obergericht untersuchen, ob ein Gesetz verfassungsgemäß erlassen worden ist? Dieses Recht hat das Obergericht nicht, denn es steht das Obergericht nicht über dem Großen Rath, sondern unter ihm, und wenn der Große Rath ein Gesetz erläßt, so soll das Obergericht es anwenden, mag der Inhalt sein, welcher er will. Ich weiß gar wohl, daß in dieser Beziehung die allerehrlichsten Zweifel und Bedenken erhoben worden sind, aber ich kann nicht glauben, daß sie Grund haben können. Es muß in letzter Instanz eine Behörde sein, welche entscheidet, ob ein Gesetz verfassungsgemäß sei oder nicht, und diese Behörde ist der Große Rath selbst, welcher die Gesetze erläßt, und nicht eine diesem untergeordnete Behörde. Das kann ich Sie versichern, durch Drohungen lasse ich mich nicht bestimmen, gegen mein Urtheil und mein Gewissen zu handeln. Indessen handelt es sich gegenwärtig nicht um den Termin, sondern um das bloße Eintreten.

A b s t i m m u n g.

1) Für Eintreten überhaupt	132 Stimmen.
Dagegen	50 "
2) Für sofortiges Eintreten	112 "
Für Verschieben	63 "
3) Für artikelweise Verathung	Handmehr.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§. 1.

Der verfassungsgemäß alle 4 Jahre eintretenden Gesamt-erneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes folgt jeweilen eine Erneuerung sämmtlicher Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten und Amtsrichter.

Herr Berichterstatter. Ich mache vorerst auf eine Omission aufmerksam. Es soll nämlich nach „Amtsrichter“ noch heißen „und Gesammänner des Amtsgerichts“. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie nicht weniger als ohne Schwierigkeit. Der betreffende Paragraph der Verfassung, nämlich §. 47, sagt einfach: „Die Amtsdauer des Regierungsrathes ist 4 Jahre.“ Ebenso sagt der §. 59: „Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Gesammänner des Amtsgerichts ist 4 Jahre.“ Wenn man nichts anderes im Auge hat, als den bürren Buchstaben der Verfassung, so ist es schwer, zu einem andern Resultate zu kommen, als zu dem: Die Bezirksbeamten haben auf 1. Dezember 1846 ihr Amt anzutreten, und es soll dasselbe mit 1. Dezember 1850 aufhören. Dessenungeachtet hat der frühere Große Rath sich eine andere Auslegung erlaubt, und ich halte diese Auslegung durchaus als dem Geist und dem Sinne der Verfassung entsprechend. Die §§. 47, 48 und 59 der Verfassung, welche von dem Vorschlag, der Ernennung und der Amtsdauer der Bezirksbeamten sprechen, stimmen darin überein mit dem §. 21 der Verfassung, daß die Amtsdauer auf 4 Jahre bestimmt ist, nur steht dann im §. 21 noch der ergänzende Zusatz: „Die Amtsdauer desselben (nämlich des Großen Rathes) fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des darauf folgenden 4ten Jahres. Dann heißt es weiter: „Die erste Amtsdauer endet mit dem 31. Mai 1850.“ Es ist also hier die Schwierigkeit beseitigt, und das Verhältniß, welches bei den Bezirksbeamten in Frage steht, für den Großen Rath erledigt. Die Schwierigkeit besteht darin, daß eine ähnliche Bestimmung in den Paragraphen, welche von den Regierungsrathhaltern und Amtsrichtern reden, nicht enthalten ist. Analog mit der Bestimmung über die Amtsdauer des Großen Rathes hätte eine ähnliche Bestimmung auch für die Bezirksbeamten aufgenommen werden sollen. Den 31. Mai hätte man zwar nicht festsetzen können, weil die neuen Bezirksbeamten von den neuen Behörden ernannt werden sollen; aber man hätte z. B. sagen können: die erste Amtsdauer endigt einen Monat nach der Er-

neuerung des Großen Rathes, oder den 1. August 1850. Ueber die grundsätzliche Frage der Integralerneuerung will ich hier nicht eintreten. Wir hatten früher ein entgegengesetztes System, indem der Große Rath successiv erneuert wurde, und zwar alle zwei Jahre zu einem Drittheile. Im Jahr 1846 hat man dieses System verworfen, und es hat sich dieser Grundlag der Integralerneuerung in den Verfassungen anderer Kantone ebenfalls Geltung verschafft, so daß jetzt wenige Kantone sind, welche den Grundlag der Integralerneuerung nicht haben. Man glaubte, es liege dieß im Geiste demokratischer Einrichtungen. Nun muß, consequent mit diesem Grundlag, auch eine Integralerneuerung der Bezirksbeamten eintreten, und dieß hat die frühere Verwaltung gefühlt. Die jetzige Verwaltung fühlt es ebenfalls, daß es nothwendig ist, aus diesem unregelmäßigen Zustande herauszukommen. Man ist allseitig einig, nur das Wie ist streitig. Ich für meine Person halte es für eine Omission, daß in der Verfassung, in Betreff der Bezirksbeamten, über das Aufhören der ersten Amtsdauer nichts gesagt ist, und ich glaube, wir sollen diese Omission ergänzen im Geiste und Sinn der Verfassung. Ich mache Sie aufmerksam auf einen Umstand. Wenn Sie die Integralerneuerung der Bezirksbeamten annehmen und den Termin festsetzen, so ist die Schwierigkeit nicht groß, weil der größte Theil dieser Beamten am 1. Christmonat 1850 ihre 4jährige Amtsdauer vollständig vollendet hat; nur einige sind in der Zwischenzeit gewählt worden, wie z. B. der Regierungsrathhalter von Aarberg, welcher im Juni letzten Jahres in Folge einer Beförderung des früheren Regierungsrathhalters ernannt worden ist. Würde der Grundlag der Integralerneuerung nicht angenommen werden, so ließe für Herrn Regierungsrathhalter Stämpfli die Amtsdauer mit dem Juni 1853 zu Ende. Je länger man nun ansteht hier zu regiren, desto größer wird das Uebel und desto zahlreicher werden die Fälle werden, wo Beamte zu verschiedenen Zeiten ihr Amt antreten und abtreten würden, so daß wir nach mehreren Jahren auf 1. Juni eine ganz neue Regierung erhalten könnten, welche die früheren Bezirksbeamten beibehalten müßte. Deshalb hat der frühere Große Rath diese Frage bereits grundsätzlich unteram 7. August 1849 entschieden, und ich empfehle Ihnen diesen Antrag mit der Eingangs erwähnten Ergänzung zur Annahme.

Riggeler. Ich verlange das Wort nicht, um grundsätzlich den Artikel zu bekämpfen, denn ich bin in Bezug auf die politischen Beamten einverstanden, daß mit der Erneuerung des Großen Rathes eine Integralerneuerung stattfinden müsse. Ich muß jedoch bemerken, daß von Seite des Herrn Berichterstatters dem Beschluß vom 7. August 1849 eine zu große Wichtigkeit beigelegt wird. Derselbe ist nichts anderes, als ein erheblich erklärter Anzug, und hat durchaus keine gesetzliche Kraft, indem ein derartiges Gesetz nur nach einer zweimaligen Verathung Gesetzeskraft erhält. Ich bemerke dies bloß im Vorbeigehen, damit man nicht meine, wir seien unbedingt an diesen Beschluß gebunden. Der §. 1 spricht von einer alle 4 Jahre eintretenden Gesamtterneuerung des Großen Rathes, dagegen ist im §. 22 der Verfassung auch von einer außerordentlichen Gesamtterneuerung des Großen Rathes die Rede, welche stattfindet, wenn sie mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen, von der Mehrheit der stimmenden Bürger begehrt wird. Ich glaube nun, der §. 1 solle so abgefaßt werden, daß er auf die ordentliche und die außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes Bezug habe, indem es bei dieser eben so nothwendig ist, daß die Bezirksbeamten erneuert werden, wie bei einer ordentlichen Erneuerung, denn man kann einer Regierung nicht zumuthen, mit solchen Bezirksbeamten zu regieren, welchen sie ihr Vertrauen nicht schenken kann. Ich trage daher auf eine Ergänzung in diesem Sinne an. Es würde vielleicht genügen, wenn man sagen würde: „Der verfassungsmäßig alle 4 Jahre, so wie überhaupt jeder Gesamtterneuerung u. s. w.“ Ich finde ferner hier im Paragraphen noch eine Auslassung, nämlich die, daß von den Amtsverweirern nichts gesagt ist, während es wohl im Sinne des Gesetzes liegt, daß man nicht nur neue Regierungsrathhalter, sondern auch neue Amtsverweirer mache. Ich trage daher darauf an, daß die Amtsverweirer auch angenommen werden.

Dagegen möchte ich die Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Erlagsmänner streichen. So wie ich ganz gut begreife, daß die Vollziehungsbeamten mit der Regierung einer Integralerneuerung unterliegen müssen, so sehe ich auf der andern Seite nicht ein, daß die bei den richterlichen Behörden und Personen zweckmäßig sei. Ich möchte in dieser Beziehung soviel als möglich vermeiden, die richterlichen Behörden in die politischen Systeme hineinzuziehen. Ich möchte im Gegentheil möglichst dafür sorgen, daß die Richter einfach Recht sprechen, und von jeder politischen Farbe absehen sollen. So wie es im Sinn und Geist der Verfassung liegt, daß die Vollziehungsbeamten mit dem Großen Rathe und dem Regierungsrath erneuert werden, so liegt es auf der andern Seite ebenfalls im Sinn und Geist der Verfassung, daß die richterlichen Beamten keiner solchen Integralerneuerung unterworfen sein sollen. Es geht dieß schon aus dem Umstande hervor, daß der Große Rath und der Regierungsrath jeden Augenblick, der erste vom Volke und der zweite vom Großen Rathe, abberufen werden können, nicht aber das Obergericht. Dieses bleibt, wenigstens theilweise, und es ist deßhalb die Amtsdauer der Obergerichter auf 8 Jahre gestellt.

F u n k. Ich stelle den Antrag, die §§. 1 und 2 möglichen gestrichen werden. Vor Allem aus gebe ich Auskunft, warum ich zum Eintreten, und zum sofortigen Eintreten gestimmt habe. Wären die §§. 1 und 2 alleine da gewesen, so hätte ich gegen das Eintreten gestimmt. Ich habe aber zum Eintreten gestimmt in Bezug auf §. 3. Die §§. 1 und 2 sind Gegenstand eines bleibenden Gesetzes, und müssen zweimal beraten werden, nicht aber der §. 3, welcher den Charakter eines einfachen Beschlusses hat und auch auf diesem Wege erledigt werden muß. Wir können nun nicht wohl so progrediren, daß das nämliche Gesetz Bestimmungen hat, welche einer zweimaligen Beratung unterliegen, und eine Bestimmung, welche sogleich in Kraft tritt; das ist ein unordentliches Verfahren, welches seither niemals befolgt worden ist. Dieß sind die Gründe, warum ich die §§. 1 und 2 streichen, und nur den §. 3 behalten will. Was nun die Frage der Gesamtterneuerung betrifft, so erinnere ich mich noch ganz gut an den Beschluß vom 7. August 1849 und an die darüber stattgefundene Diskussion im Regierungsrath. Man war einverstanden, daß eine Gesamtterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes auch eine solche der Regierungsrathhalter nach sich ziehe. Für die Erneuerung der Gerichtspräsidenten und der Amtsrichter war im Regierungsrathe eine entschiedene Mehrheit gewesen. Was meine persönliche Ansicht betrifft, so habe ich sehr erhebliche Bedenken dagegen, und ein anderes Mitglied mit mir. Diese Bedenken wurden ausgesprochen in der Vorberatung der Verordnung am 3. April 1850. Der §. 6 der Verordnung lautete: „Die Anordnung der Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten in den Amtsbezirken geht von den neuen Behörden aus.“ Ursprünglich lautete der Paragraph anders, aber wie? das kann ich mich nicht ganz genau erinnern. Ich wollte im Regierungsrath den Paragraphen ganz streichen, was jedoch nicht beliebte. Nun betrachte ich den §. 3 des vorliegenden Entwurfs als eine Folge der vom Großen Rathe erlassenen Verordnung vom 3. April 1850. Ich trage aus den angegebenen Gründen auf Streichung des §. 1 an.

Herr Präsident. Der Herr Berichterstatter hat bereits zugegeben, daß der Art. 3 als besonderer Beschluß redigirt werden soll.

F u n k. Ich habe das überhört, und ziehe meinen Antrag auf Streichung zurück.

Herr Berichterstatter. Ich finde mich nicht veranlaßt, auf den Antrag des Herrn Funk einzutreten, da er ihn zurückgezogen hat, sondern begnüge mich mit der Erklärung, daß der Artikel 3 eine besondere Verordnung gibt. Es ist keine Bemerkung gefallen, die ich nicht als erheblich erklären könnte. So gebe ich zu, daß die außerordentliche Erneuerung des Großen Rathes, den §. 1 erwählt, und der Amtsverweser darin aufgenommen werden. Ebenso habe ich

nichts dawider, daß der Antrag, betreffend die Gerichtsbehörden, zu nochmaliger Beratung zurückgeschickt werde. Es sind für Streichung der Gerichtsbehörden zwei Hauptgründe angebracht worden, mit welchen ich im Allgemeinen durchaus übereinstimme. Man führte vorerst an, daß die Gerichte möglichst unabhängig gestellt, und nicht durch gesetzliche Bestimmungen in die politische Strömung hineingerissen werden. Es ist mir sehr erfreulich, diese Ansicht hier auszusprechen zu hören. Ein zweiter Grund, der angeführt worden ist, ist die Amtsdauer des Obergerichts, welche eben der Unabhängigkeit der Gerichte zu lieb in der Verfassung auf 8 Jahre bestimmt ist. Ich will jedoch auf zwei Uebelstände mit kurzen Worten aufmerksam machen. Meiner Ansicht nach sind die Gerichtsbehörden bereits durch bestehende gesetzliche Bestimmungen in die politische Strömung hineingezogen. Schon dadurch, daß die Abberufung von politischen Beamten ihnen übertragen worden ist, während dieß von politischen Behörden geschehen soll. Ein anderer Uebelstand ist darin, daß wenn Sie die Gerichtsbehörden von der Gesamtterneuerung ausnehmen, es für die Amtsbezirke den Uebelstand hat, daß sie jedesmal in Fall kommen, zu wählen, wenn die Amtsdauer des einen oder des andern Mitgliedes oder Erbsamannes des Amtsgerichts zu Ende geht, so daß es möglich wäre, daß in einer Periode von 4 Jahren 7 verschiedene Male Versammlungen stattfinden und gewählt werden müßte.

A b s t i m m u n g.

Für Annahme des §. 1 mit den vom Berichterstatter als erheblich zugegebenen Anträgen

Handmehr.

§. 2.

Die Amtsdauer der neuernannten Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten und Amtsrichter beginnt jeweilen am 1. August, und endigt am 31. Juli des vierten darauf folgenden Jahres.

Herr Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, daß hier der Art. 1, so wie er angenommen werden wird, berücksichtigt werden muß. Wie Sie sehen, ist hier der Termin zur Antretung des Amtes auf 1. August 1850 festgesetzt. Die frühere Verwaltung hatte den 1. Jännermonat vorgeschlagen, und auch die gegenwärtige theilte vorerst diese Ansicht. Sie hat jedoch bei einer nochmaligen Beratung gefunden, es sei dieser Termin zu kurz. Wenn man die Gewißheit hätte, daß der Große Rath jeweilen auf 1. Juni konstituirte wäre, so wäre es möglich, die Bezirksbeamten auf 1. Juli ihr Amt antreten zu lassen; aber selbst da wäre es schwierig, alle die Anordnungen zu treffen, welche nothwendig sind. Für Zusammenberufung der Wahlkollegien muß man wenigstens 14 Tage Zeit geben, dann ist eine Beschwerdefrist von weiteren 8 Tagen nöthig, und dann erfordert die Beratung der Beschwerden auch noch Zeit. Wenn man so dieß Alles in Erwägung zieht, so ist der Termin zu kurz, um so mehr, als man, wenn nach 3—4 Wochen die Beamten gewählt sind, diese auch nicht gerade vor der Thüre hat, und man ihnen auch einige Zeit geben muß, um sich einigermaßen einzurichten zu können. Jedenfalls ist es wünschenswerth, daß der Wechsel so schnell als möglich vor sich gehe, ohne daß man die Sachen allzusehr überstürze.

F u n k. Der Zeitpunkt auf 1. August paßt auf eine außerordentliche Erneuerung nicht, und es muß daher so, wie der §. 1 vervollständigt worden ist, auch hier eine Vervollständigung stattfinden. Es wurde vorher darüber gesprochen, ob die Wahlen der Gerichtspräsidenten u. s. w. eine politische Bedeutung haben, und da bin ich der Ansicht, daß in einer Demokratie sämtliche Volkswahlen stets mehr oder weniger einen politischen Charakter an sich tragen. Ich werde auch bei der endlichen Redaktion dafür stimmen, daß das Gerichtspersonal zugleich mit den Regierungsrathhaltern u. s. w. erneuert werde.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich weiß nicht recht, wie es gehalten sein sollte. Bei der gestrigen Beratung hat man gar viel vom Zwecke eines Gesetzes reden hören, dieses sei hauptsächlich zu berücksichtigen, und man könne sich nicht immer so starr am Buchstaben und den äußern Formen halten, heute dagegen wird gesagt, der Beschluß vom 7. August 1849 sei nicht als ein Beschluß, sondern nur als ein erheblich erklärter Anzug zu betrachten. Ich will die gestern gefallene Ansicht, daß der Zweck eines Gesetzes hauptsächlich im Auge behalten werden soll, für einen Augenblick aufnehmen. Ueber diesem können die Verhandlungen des Verfassungsraths vom Jahr 1846 wohl am besten Auskunft geben. In dem ursprünglichen Verfassungsentwurfe war die Amtsdauer für den Großen Rath, Regierungsrath und die Bezirksbeamten auf 3 Jahre festgesetzt, von dem Verfassungsrathe selbst aber wurde sie auf 4 Jahre verlängert. Als die Amtsdauer des Großen Rathes nach einer längeren Verhandlung von 3 auf 4 Jahre verlängert worden war, wurde, als man zu den Regierungsrathhaltern kam, deren Amtsdauer ebenfalls auf 4 Jahre verlängert, und zwar auf eine ganz kurze Bemerkung des Berichterstatters, Herrn Ochsenbein. Nachlich ging es bei der Festsetzung der Amtsdauer der Gerichtspräsidenten und der Amtsrichter. Da sagt in Nr. 69 des Tagblattes Herr Wyß zu Albstorf: „Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist, jedoch mit einer Amtsdauer von 4 Jahren, denn sonst müßte man für diese Wahlen besondere Wahlversammlungen veranstalten, während, wenn 4 Jahre gesetzt werden, diese Wahlen gleichzeitig mit den Großrathswahlen vor sich gehen können.“ Der Zweck der Feststellung einer Amtsdauer von 4 Jahren auch für die Gerichtspersonen war also der: daß das Volk nicht mit allzuvielen Wahlversammlungen geplagt werde. Herr Berichterstatter Ochsenbein drückte sich im gleichen Sinne aus, indem er sagte: „Der Antrag, auch hier die Amtsdauer auf 4 Jahre zu setzen, ist durchaus konsequent, und hat namentlich das Gute, daß wenn er angenommen wird, nicht extra Wahlversammlungen für die Amtswahlen stattfinden müssen, sondern daß es gleichzeitig mit den übrigen Wahlen geschehen kann.“ Sie sehen auch hier, daß man im Verfassungsrathe konsequent an der Meinung festhielt, und stets von der Voraussetzung ausging, daß sämmtliche Wahlen des Großen Rathes, des Regierungsrathes und der Bezirksbeamten alle zu gleicher Zeit stattfinden; mit andern Worten: daß für alle eine vollständige Integralerneuerung bestimmt sei. Ich wollte nur zeigen, daß man nicht mit Unrecht Zweifel haben kann, was man eigentlich wollte, wenn man den einen Tag so, und den andern anders reden hört, und wenn man, wie es gestern der Fall war, hört, das Wahlgesetz sei so schlecht, daß es nicht könne angewendet werden. Was den Zeitpunkt betrifft, auf den die gegenwärtige Amtsdauer der Bezirksbeamten auslaufen soll, so stimme ich dazu, daß man vorsichtig sei, und daß es bedenklich wäre, wenn deshalb eine Menge Reklamationen einlaufen würde. Wir müssen nicht vergessen, daß wir nicht Richter über die Verfassung sind, sondern daß die Verfassung einmal da ist, und wir sie zu beobachten haben. Wenn diese Reklamationen kommen, auf wen würde dann die Verantwortlichkeit fallen, wenn die deutliche Bestimmung der Verfassung nicht befolgt worden wäre? Ich stimme dazu, daß bei Aufstellung des Termines der deutliche Zweck der Verfassung möchte im Auge behalten werden.

Stämpfli. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung, welche bei der definitiven Redaction des Gesetzes berücksichtigt werden könnte. Nach dem neuen Wahlverfahren soll kirchengemeindeweise abgestimmt werden, und da ist es nun möglich, daß zu gleicher Zeit mit der Wahl der Großräthe die Wahlvorschläge für die Bezirksbeamten gemacht werden können, indem dann hier das Hinderniß nicht mehr eintritt, daß die Wahlkreise für die Großrathswahlen nicht die gleichen sind, wie für die Amtsbezirkswahlvorschläge. So wäre es dann auch möglich, den Amtsantritt der neuen Bezirksbeamten auf 1. Juli zu stellen. Das gleiche Verfahren könnte dann auch bei einer außerordentlichen Integralerneuerung stattfinden. Der alte Große Rath würde die Wahlen anordnen, und so der neuen Behörde die erforderliche Vorarbeit machen.

Müllerberg. Ich möchte den Paragraphen beibehalten, wie er ist, in der Voraussetzung, daß der §. 1 im Wesentlichen auch beibehalten werde. Ich müßte sehr bedauern, wenn für die richterlichen Behörden eine Ausnahme gemacht und dieselben nicht mit den übrigen Bezirksbeamten erneuert werden sollten. Man hat gesagt, die Richter sollen sich nicht in die Politik mischen. Dieser Grundsatz ist ganz schön, aber er ist unmöglich, ihn auszuführen. Ich kenne Amtsbezirke, welche mit ihren Gerichtspräsidenten bis zu den letzten Wahlbewegungen sehr zufrieden gewesen sind, gegen welche aber jetzt, in Folge ihrer politischen Theilnahme, das Zutrauen gestört worden ist, und wo eine große Unbehaglichkeit eintreten würde, wenn dieselben nicht erneuert würden. Es ist möglich, daß es in andern Amtsbezirken anders ist, aber da werden dann gewiß auch die Wahlbezirke zu ihren Gunsten entscheiden.

v. Erlach. Ich begreife wohl, daß es nach dem Antrag des Herrn Stämpfli mechanisch möglich wird, die Bezirksbeamten am gleichen Tag mit den Großräthen zu wählen; aber es ist vielleicht ein anderer Grund, weshalb es gut ist, wenn nicht beides zu gleicher Zeit geschieht. Wenn die Wahlen der Großräthe stattfinden, so wissen die einzelnen Wahlbezirke nicht, in welchem Sinne die Mehrheit des Großen Rathes ausfallen wird, obschon zugegeben werden muß, daß das politische System, welches die Mehrheit erhält, gewiß einen wesentlichen Einfluß auf die Bezirkswahlen leistet. Jedenfalls scheint es mir wichtig, daß die Bezirksbeamten im Geiste der Mehrheit gewählt werden, und das ist nicht möglich, wenn die Wahlen zu gleicher Zeit mit den Großrathswahlen vor sich gehen. Ein anderer Uebelstand möchte dann der noch sein, daß die Wähler, wenn allzuvielen Wahlen an einem Tage vorgenommen werden, allzusehr ermüdet werden, und es gibt Bezirke, welche in diesem Falle dann 4—6 Mitglieder des Großen Rathes wählen, dann einen Vorschlag für den Regierungsrath, einen für den Gerichtspräsidenten, 4 Vorschläge für Amtsrichter und 2 Vorschläge für Ersahmänner machen müssen.

Herr Berichterstatter. Wenn es sich bloß um die Erheblichkeit von Anträgen handelt, so stimme ich immer bei, wenn der Antrag so ist, daß er einer näheren Untersuchung werth ist. So acceptire ich jetzt, daß alle hier gefallenen Anträge zur Untersuchung zurückgesandt werden sollen.

§. 3.

Ausnahmsweise endigt die Amtsdauer der gegenwärtigen Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten und Amtsrichter am 30. September und wird diejenige der neuen Bezirksbeamten am 1. October ihren Anfang nehmen.

Weil dieser §. nach der Angabe des Berichterstatters in einem eigenen Dekret erscheinen soll, so wird die Beratung desselben auf morgen verschoben.

§. 4.

Dieses Dekret soll durch öffentlichen Anschlag und Einrückung ins Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Derselbe wird durchs Handmehr angenommen unter Vorbehalt allfälliger nothwendig werdender Redaktionsveränderungen.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, daß auch in peinlichen Fällen den Sträflingen der letzte Theil ihrer Strafzeit durch den Regierungsrath erlassen werden könne.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Ich bin ersucht worden, die Berichterstattung zu übernehmen. Die-

ser Vorschlag ist veranlaßt worden durch eine Skrupel des Herrn Regierungsraths Brunner. Im Grunde ist die Frage bereits durch eine gesetzliche des Großen Rathes vom 27. Brachmonat 1833 entschieden, da aber diese Verfügung früher dattir ist, als die gegenwärtige Verfassung, und da die letztere bestimmt vorschreibt, daß die Begnadigung in peinlichen Fällen unübertragbar dem Großen Rathe zustehet, so glaubte es Herr Regierungsrath Brunner am Orte, darüber beim Großen Rathe anzufragen. Obgleich nun der Regierungsrath die Ansicht des Herrn Brunner nicht theilte, sondern glaubte, es sei die betreffende gesetzliche Verfügung noch in Kraft, so wollte er dennoch nicht von sich aus entscheiden, sondern unterlegt die Sache Ihrer Verfügung. Das Begnadigungsrecht des Großen Rathes ist im §. 27 der Verfassung I. 9 enthalten und lautet: „Die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Fällen ohne Ausnahme ist dem Großen Rathe übertragen; während in allen korrekionellen und polizeilichen Straffällen, der Regierungsrath einen Theil der Strafe nachlassen oder umwandeln kann.“ Es fragt sich nun, ist der Nachlaß eines Zwölftheils der peinlichen Strafe ein Akt der Gnade, oder ist es nur eine disziplinarische Verfügung. Wird es als ein Akt der Gnade angesehen, so hat nur der Große Rath das Recht, darüber zu verfügen; ist es eine disziplinarische Verfügung, so kann diese einfach von der Justizdirektion vorgenommen werden. Es werden zugeben, meine Herren, daß der Erlass eines Theiltheils oder der Hälfte der Strafe nicht Gegenstand einer disziplinarischen Verfügung sein kann, sondern ein Akt der Gnade ist. Wenn aber einem Sträflinge, welcher zu 15–20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden, und sich während dieser Zeit gut aufgeführt hat, der letzte Tag seiner Strafe geschenkt wird, so wird das Niemand einen Akt der Gnade nennen. Es handelt sich daher hier nur um die Festsetzung einer Zeit, bis zu welcher der Große Rath einen Strafnachlaß als eine rein disziplinarische Verfügung ansieht, und da ich dafür halte, der bisher beachtet Modus sei angemessen, so empfehle ich den Antrag des Regierungsraths.

Revel. Es ist dieß durchaus nichts Faktisches. Dieser Nachlaß beruht auf einem Gesetze. Es ist das Gesetz vom 16. Februar 1801 der helvetischen Regierung, wo förmlich ausgesprochen wird, wenn die Verurtheilten sich gut aufführen, könne man ihnen den letzten Zwölftheil der Strafe erlassen. Die Regierung ist vollständig berechtigt, und dieses Dekret vorzuschlagen; aber ich finde es unnöthig, da der Fall in einem Gesetze vorgesehen ist.

Stämpfli. Wenn bloß das Dekret vom Jahre 1833 wäre, so glaube ich nicht, daß, gestützt auf selbiges, die Justizdirektion einen Zwölftheil der Strafe in peinlichen Fällen nachlassen könnte; indem dieses Dekret durch die Verfassung modifizirt worden ist. Dagegen aber besteht noch ein Gesetz aus der Helvetik von 1801 in Kraft, welches gegenwärtig noch den Strafurtheilen des Obergerichts zu Grunde gelegt wird, in welchem es heißt, daß einem Sträfling, wenn er sich gut aufführt, ein Zwölftheil der Strafe könne nachgelassen werden. Man kann daher annehmen ipso jure, daß das Obergericht alle Strafurtheile unter diesem Vorbehalte fälle. Meiner Ansicht nach ist daher die Frage entschieden, aber nicht aus dem vom Herrn Berichtsratter angeführten Grunde. Ich stimme daher zum Antrage des Regierungsraths, nicht aber zu dem von ihm aufgestellten Motiv.

Herr Berichtsratter. Mit der Sache selbst ist man einverstanden, nicht aber über das Formelle des Antrages. Herr Revel bemerkte ich, daß ich das Gesetz, welches er angeführt hat, bereits im Eingangsrapporte erwähnt, und überließ den betreffenden §. in beiden Sprachen verlesen habe. Was die Bemerkung des Herrn Stämpfli betrifft, so ist in derselben die Sache nicht erledigt, weil in der neuen Verfassung ein §. steht, daß nur diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehen, bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft bleiben. Wenn daher der von Herrn Stämpfli erwähnte Gesetzesartikel mit der Verfassung im Widerspruch

ist, so ist er durch diese Verfügung als aufgehoben erklärt; ist er aber nicht im Widerspruch, so ist es nur das Dekret vom 27. Brachmonat 1833. Der Standpunkt, welchen ich berührt habe, wird daher wohl einzig richtig und maßgebend sein, und es muß hier durch den gefunden Verstand und das eigene Gewissen eine vernünftige Grenze festgesetzt werden. Ich habe nun das Bewußtsein, daß ein Zwölftheil der Strafe die rechte Grenze hat und erkläre es Ihnen auch.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für den Antrag des Regierungsraths mit oder ohne Aufnahme des beantragten Motivs | Handmehr. |
| 2) Für Aufnahme des Motivs | 49 Stimmen. |
| Dagegen | Mehrheit. |

Der Regierungsrath macht die einfache Anzeige, daß er das Gesuch des Joseph Zumstein in Seeberg, um die Erlaubniß zu eigenem Gebrauch Erdäpfel brennen zu dürfen, vermöge seiner Kompetenz, von sich aus erledigt habe.

Herr Statthalter Wenger nimmt den Präsidentenstuhl ein.

In Genehmigung der vom Regierungsrathe mit Empfehlung überwiesenen Anträge der Direktion der Justiz und Polizei hat der Große Rath:

1) dem Jakob Liechti, Ursus Sohn, von Lauperswyl, vom Obergerichte am 7. April 1849 wegen intellektueller Urheberchaft einer groben Mißhandlung an seinem Schwiegervater peinlich zu 18 Monaten Einsperrung verurtheilt, welcher diese Strafe am 28. gleichen Monats angetreten hat, und

2) der Elisabeth Grütter, von Roggwyl, vom Obergerichte am 11. März 1850, wegen Hehlerei von Diebstählen, die ihr Ghemann und dessen Vater begangen haben, peinlich zu 12 Monaten Zuchthausstrafe, wovon 6 Monate Untersuchungshaft abzurechnen sind, verurtheilt, welche diese Strafe am 21. gleichen Monats angetreten hat, den Rest ihrer Strafe von nun an nachgelassen;

3) dem Andreas Gerber, Jakobs sel. von Oberthal, vom Obergerichte am 22. Februar 1845 wegen Diebstahls mittelst Einbruchs peinlich zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, wodurch er die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat, in Betrachtung seiner Jugend und seiner bisherigen guten Aufführung, die von ihm nachgesuchte Rehabilitation erteilt;

4) dem Peter Blatter, von Niederried, vom Obergerichte am 27. August 1849 wegen Diebstahls peinlich zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt,

5) dem Karl Bürklein, von Hattligen, Großherzogthums Baden, vom Obergerichte am 26. Dez. 1846 wegen Diebstahls peinlich zu 4 Jahren Ketten verurtheilt,

6) der Katharina Gerber, von Langnau, vom Obergerichte am 20. Dezember 1845 wegen Kindsmords zu 6 Jahren Ketten verurtheilt,

7) dem Christian Silgen, von Ruggisberg, vom Obergerichte am 16. Dez. 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt,

8) dem Johannes Herrmann, von Signau, vom Obergerichte am 21. Oktober 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt,

9) dem Johannes Jost, von Wynigen, vom Obergerichte am 10. Sept. 1842 wegen Versuchs eines Giftmordes zu 11 Jahren Kettenstrafe verurtheilt,

10) dem Friedrich Ripfer, von Sumiswald, vom Obergerichte am 14. August 1847 wegen Diebstahls zu 3 1/2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt,

11) dem Johann Ulrich Klai, von Sumiswald, vom Obergerichte am 5. Juli 1847 wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt,

12) dem Peter Ledermann, von Lauperswyl, vom Obergerichte am 19. Juni 1847 wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren und 6 Monaten Kettenstrafe verurtheilt,

13) dem Christian Pfäuti, von Wahlern, vom Obergerichte am 4. November 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt,

14) dem Johann Ulrich Schenk, von Eggihl, vom Obergerichte am 11. November 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren und 3 Monaten Kettenstrafe verurtheilt,

15) dem Heinrich Schneider, von Pfäffikon, Kanton Zürich, vom Obergerichte am 21. Mai 1849 wegen Betrügereien peinlich zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt,

16) der Anna Stubi, geb. Nebischer, von Ruggisberg, vom Obergerichte wegen Diebstahls peinlich zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, die sie am 2. Juni 1847 angetreten hat,

17) dem Ulrich Wüthrich, von Trub, vom Obergerichte am 17. April 1847 wegen Diebstahls peinlich zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt,

18) dem Friedrich Zürcher, von Lauperswyl, vom Obergerichte am 14. Oktober 1848 wegen Diebstahls zu 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, und

19) dem Peter Moser, von Grindelwald, vom Obergerichte am 14. Februar 1848 wegen Diebstahls peinlich zu 3 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt,

— den Rest ihrer Strafzeit von nun an nachgelassen.

Hingegen wird in Abweichung vom Antrage des Regierungsrathes, der auf Willfähr geht, in Bezug auf das Strafnachlassgesuch der Elif. Kath. Marg. Weirner, von Gündlischwand, Kirchgemeinde Gütz bei Grindelwald, welche vom Obergerichte am 6. Mai 1848 wegen Diebstahls und Betrügereien peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden und rückfällig ist, nach einer kurzen Diskussion, in welcher die Herren Friedli, Funk, v. Känel und Hiltbrunner, weil die zu begnadigende Weirner gegenwärtig krank sei und man sie in ihrem Krankheitszustande nicht fortzuschicken und der Gemeinde auf den Hals laden, sondern auf Kosten der Zuchthausanstalt, wenn möglich, kuren solle, für Abweisung des Gesuchs, dagegen aber von Herrn v. Erlach, und vom Berichtserstatter, Herrn Regierungsrath Brunner, für die Begnadigung gesprochen.

Es wird mit großer Mehrheit beschlossen, den Antrag an den Regierungsrath zurückzusenden, mit dem Auftrage, über die Krankheit und die Vermögensverhältnisse der Weirner Bericht zu erstatten.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Amtsbürgen des gewesenen Amtschaffners von Wangen, Fried. Mühletaler, welches dahin geht, es möchte ihnen von der geforderten Amtsbürgschaftssumme von Fr. 12,000 ein Nachlass gestattet werden.

Es wird in demselben auf Abweisung der Petenten angetragen.

Fueter, Regierungsrath, als Berichtserstatter. An dem ausgetretenen Amtschaffner Mühletaler verliert der Staat eine Summe von mehr als 20,000 Fr. Die Bürgschaft, welche Mühletaler eingehen mußte, betrug 12,000 Fr., und es wurden die Bürgen für diesen Betrag belangt. Dieselben verlangen nun einen Nachlass. Die abgetretene und die gegenwärtige Verwaltung haben aber gefunden, man dürfe der Konsequenz wegen nicht eintreten, indem in allen andern derartigen Fällen von den Bürgen das gleiche Verfahren gegen sie verlangt werden würde. Zwar scheint sich wirklich zu ergeben, daß an der Aussage der Bürgen, es sei die Kassavisation nicht

mit der gehörigen Vorsicht und Genauigkeit gemacht worden, etwas ist; es ändert dieß aber an der Sache nichts, um so mehr, als das Urtheil darüber den richterlichen Behörden zukommt. Ich trage auf Abweisung an.

Moser von Wangen. Ich trage darauf an, daß man den Bürgen die Hälfte der Bürgschaftssumme schenke. Wenn auch der Richter, gestützt auf die bestehenden Gesetze, die Bürgen zur Bezahlung der ganzen Summe verurtheilt, so hat der Staat dagegen eine moralische Verpflichtung, gegen diese Bürgen nicht mit der vollen Strenge zu verfahren. Vorerst wurden die Untersuchungen der Bücher und der Kasse des Amtschaffners nicht so oft vorgenommen, als es das Gesetz vorschreibt, und dann wurden die Untersuchungen auch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit gemacht. So ist der Staat mehr oder weniger schuld, daß die Bürgen in's Unglück gekommen sind, und deswegen glaube ich, es solle derselbe hier nicht so streng sein. Bei Passation der Rechnungen hat der Staat Alles in Ordnung gefunden, und erst nach der Passation hat sich gezeigt, daß Unterschlagungen stattgefunden haben. Herr Amtschaffner Mühletaler hatte überall sehr großen Credit, und dieser ist schuld, daß so viel Leute in's Unglück gekommen sind.

Friedli. Es ist ein altes Sprichwort, welches heißt: „Bürgen soll man bürgen,“ und so ist es hier auch. Dennoch wäre ich geneigt, hier der Billigkeit Rechnung zu tragen und die Hälfte zu schenken, weil es richtig ist, daß der Staat die Rechnungen passirt und dabei zu wenig Sorgfalt angewendet hat. Wenn Jemand Amtsbürge ist, so setzt er voraus, daß der Staat diejenige Sorgfalt anwende, welche gesetzlich vorgeschrieben ist, und wenn das nicht geschieht und die Bürgen in Schaden kommen, so ist der Staat mit schuld daran. Ich muß hier noch beifügen, daß der Verlust, welchen der Staat an Herrn Mühletaler erleidet, in der Staatsrechnung bereits unter den Ansätzen von Werth und Unwerth enthalten ist, und daß man sich somit schon mehr oder weniger auf diesen Verlust gefaßt gemacht habe. Ein fernerer Grund ist der, daß der eine Bürge eine Wittwe mit vielen Kindern ist, welche durch Bezahlung der Bürgschaftsschuld von Haus und Hof gestossen würde, und daß der andere Bürge ein hausväterlicher Mann ist, welchem sein Ersparthes durch Bezahlung der Bürgschaftsschuld weggenommen würde. Das wird nun Niemand wollen, und ich glaube, der Staat, welcher den Verlust leichter ertragen mag, solle hier etwas nachsichtig sein.

Reichenbach. Ich möchte diesen Antrag ebenfalls unterstützen, und zwar nicht nur aus Billigkeit, sondern aus Rechtsgründen. Wenn ich den Rapport richtig aufgefaßt habe, so ist von Seite der Bürgen gegen die Bezahlung der Bürgschaftsschuld Recht dargelassen und von Seite des Staates eine Klage eingelegt worden, über welche noch nicht richterlich entschieden ist. Nun giebt es eine gesetzliche Bestimmung, in welcher es heißt, daß wenn der Kläger auf eine Entschädigung klagt, die durch eigene Nachlässigkeit entstanden ist, so soll er mit seiner Entschädigungsklage abgewiesen werden. Wenn es nun wahr ist, was der Herr Berichtserstatter selbst zugegeben zu haben scheint, daß sich der Staat bei Untersuchung der Rechnungen Nachlässigkeiten habe zu Schulden kommen lassen, so ist der Ausgang des Prozesses noch nicht gewiß, und es könnte da vielleicht auch ebenso im Interesse des Staates liegen, den Streit auf freundliche Weise zu beseitigen. Der Herr Berichtserstatter hat zugegeben, daß Nachlässigkeit vorhanden sei; da würde dann diese dem damaligen Standesbuchhalter, Herrn Rosset zur Last fallen.

Funk. Ich bin sehr geneigt, billig zu sein; aber es scheint mir jedoch bedenklich, jetzt schon einen Entscheid zu fassen. Aus dem Munde des Herrn Reichenbach vernehme ich soeben, daß ein Prozeß obwaltet. Ich setze voraus, die Behörden werden vorher ein Rechtsgutachten sich haben vorlegen lassen. Wenn ich nicht irre, so verlangen die Bürgen gänzlichen Nachlass der Bürgschaftssumme und nicht nur einen Theil. Wenn nun heute der Große Rath entscheidet, es solle die Hälfte

nachgelassen werden, so ist damit der Prozeß noch nicht fertig, weil man hier keine bestimmte Erklärung der Bürgen hat, daß sie sich mit dem Nachlaß der Hälfte begnügen, weshalb ich antrage, es solle vorerst mit den Bürgen unterhandelt und erst dann vom Großen Rathe entschieden werden.

F r i e d l i. Die Bürgen sind geneigt, die zweite Hälfte auf gutlichem Wege zu zahlen, so daß der Große Rath ganz gut heute beschließen kann, er lasse denselben die Hälfte der Bürgschaftssumme nach unter der Bedingung, daß sie die andere Hälfte alsogleich bezahlen.

S y g a r. Mir scheint es auch, wenn ich den Rapport richtig verstanden habe, am Ort, daß der Staat den Verlust mittragen helfe. Zum ersten ist der rechtliche Standpunkt ganz einfach der: Herr Mühlehalter wurde zum Amtschaffner ernannt unter dem Vorbehalt, daß er für 12,000 Fr. Bürgschaft leiste; es haben sich auch zwei Bürgen gefunden, welche für diese Summe ausgesprochen haben und deren Gutsprache angenommen worden ist. Hätten sie für diese 12,000 Fr. nicht gut gesprochen, so hätte Herr Mühlehalter die Amtschaffnerstelle nicht bekommen. Hier fragt es sich nun: was existiren für Gesetze, welche den Bürgen gegenüber der Nachlässigkeit der kontrollirenden Behörden Schutz gewähren? Nun existiren Gesetze, in welchen vorgeschrieben ist, daß der Staat jährlich viermal nachsehe, ob die Einnahmen eines Amtschaffners und die Ausgaben mit dem Kassabestand im Einklang sind. Die Bürgen wissen, daß solche Gesetze existiren, und gehen deshalb im Vertrauen auf solche Bestimmungen desto leichter eine Bürgschaft ein, indem sie sagen, wenn gehörig und auf vorgeschriebene Weise kontrollirt wird, so kann der Schaden nie groß werden, sondern höchstens ein paar hundert Franken betragen. Ich stelle nun die Behauptung auf, der Staat habe diesen Vorschriften nicht nachgelebt. In den Jahren 1835 und 1836 wurden in den Amtsbezirken Wangen und Narwangen die Ehrscheine losgekauft. Ein Theil der Pflüchigen weigerte sich, selbige zu bezahlen, weshalb die Amtschaffner den Auftrag erhielten, die Säumigen zu betreiben. Im Anfang wurde dieser Weisung streng Folge gegeben, und es hat die Strenge, mit welcher der Herr Amtschaffner verfahren ist, viele Klagen hervorgerufen, um so mehr, als im Amt Narwangen solches nicht statthat. Man beklagte sich deshalb sowohl privatim in Zeitungsbartikeln und durch den Regierungsrathhalter, jedoch ohne Erfolg. Was macht nun der Amtschaffner, der diese Ehrscheinkaufssumme auf solche Weise eingetrieben und ein-kassirt hat? Er verrechnet dem Staat keinen Kreuzer, indem er sie in den Rechnungen gar nicht in's Einnehmen brachte. Dafür sollen nun die Bürgen büßen, und das finde ich nicht als billig. Ich stimme in erster Linie, daß man die Hälfte, und in zweiter Linie, daß man ein Viertel der Bürgschaftssumme nachlasse.

K a r l e n, Hauptmann. Ich möchte einen Zwischenantrag stellen und die Sache der Finanzdirektion zurückweisen, um zu untersuchen, ob möglicher Weise die frühere Verwaltung gefehlt hat, und mit den betreffenden Bürgen über eine freundliche Ausgleichung zu unterhandeln.

K a r l e n von der Mühlematt. Ich schließe mich diesem Antrage an und wünsche, daß die Finanzdirektion die Angaben des Herrn Sygar genau untersuche.

D r e c h t. Ich stimme ebenfalls zum Antrage des Herrn Sygar. Herr Mühlehalter hatte einen großen Kredit, und wenn er gewollt hätte, er hätte mit seinem Kredit noch viel mehr Leute anschnüren können. Bei den Kassauntersuchungen fehlte jeweilen nichts; aber wie hat er's gemacht? Wenn er dachte, es werde bald rücken mit einer Untersuchung, so hat er dann Geld entlehnt und es in die Kasse gethan, und wenn dann die Untersuchung vorbei war, hat er es wieder herausgenommen und für andere Sachen gebraucht. Mit den Ehrscheinen ist es wirklich so gegangen, wie Herr Sygar erzählt, und einzig das Bipperamt hat bei 23,000 Fr. bezahlt, welche der Amtschaffner im Einnehmen nicht verrechnet hat. Herr Mühlehalter ist

darauffin fort, aber nicht nach Amerika und nicht auf die Eisenbahn, sondern — ich mag selbst nicht wissen, wohin. Die Bürgen sind jedenfalls zu bedauern; dieselben mußten natürlich die Sache gehen lassen und konnten nicht einsehen, was der Amtschaffner für Kniffe gebrauche.

K n e c h t e n h o f e r, Oberst. Ich stimme ebenfalls dazu, die Sache an die Finanzdirektion zu fernerer Berichterstattung zurückzuschicken. Es ist überhaupt eine strenge Sache, wenn man Bürgen in Anspruch nehmen muß; aber man darf nicht vergessen, daß dieses von Seite des Staates schon mehrfach geschehen ist und daß die Bürgen unausgesprochen zur Bezahlung angehalten worden sind. Es fragt sich nun: wollen Sie im vorliegenden Falle etwas Anderes, als was früher befolgt worden ist, und wollen Sie den einen Bürgen die Bürgschaftssumme schenken, während andere bezahlen müssen? Ich will nicht untersuchen, ob ein Rechtsgrund vorhanden ist, welcher einen Nachlaß begründet; aber nach meiner Ueberzeugung sind Billigkeitsgründe da. Daß die Verhandlungen des Amtschaffners nicht genau untersucht worden sind, ist nicht ganz so. Ich war früher auch Amtschaffner, und da weiß ich, daß ein Reglement existirt, welches gestattete, daß ein Amtschaffner Ausstände von 3—4 Jahren als ausstehend verrechnen konnte, während die Ausstände bereits eingezogen waren. Der große Verlust, welchen der Staat durch Herrn Mühlehalter erlitten, hat der Finanzdirektion Anlaß gegeben, das Reglement zu vervollständigen und vorzuschreiben, daß keine Ausstände länger als 2 Jahre lang verrechnet werden können. Es ist diese Bestimmung eine Erleichterung gegenüber den Bürgen und setzt sie keiner so großen Gefahr aus. Es ist noch ein anderer Grund, um hier Billigkeit vorkommen zu lassen. Ich glaube nämlich, man solle die Bürgschaften erleichtern, und mache Sie aufmerksam, daß man ein Projekt hat, die Amtschaffnereien den Regierungsrathhaltern zu übertragen, und daß, wenn die Bürgschaften nicht erleichtert werden, es manchem sonst tüchtigen Manne unmöglich würde, eine solche Stelle anzunehmen, weil er nicht im Falle wäre, Bürgen zu finden. Ich stimme zu einer nähern Untersuchung durch die Finanzdirektion.

S e i s e r, Oberst. Ich will, wie es meine Pflicht ist, Niemandem zu lieb und Niemandem zu leid reden. Wenn man bedenkt, welche Umstände zu Gunsten der Bürgen sprechen, so kann man nicht wohl anders, als dieselben für einen Nachlaß empfehlen. Es ist ganz richtig, daß Herr Mühlehalter großen Kredit hatte, und daß er diesen brauchte, um sowohl den Staat, als andere Leute hinter's Licht zu führen; auch ist es möglich, daß von Seite der aufsehenden Behörde nicht ganz gehörige Kontrolle geführt worden ist, und da möchte ich die Bürgen den Schaden nicht allein tragen lassen. Ich stimme ebenfalls dazu, daß die Sache auf gutlichem Wege bereinigt werde.

S c h a r n e r, Stadtschultheiß. Es ist freilich sehr zu bedauern, wenn Amtsbürgen in den Fall kommen, für den eigentlichen Schuldner, für den Beamten, zu bezahlen. Allein wir müssen uns zur Sicherheit des Staates an einen festen Grundsatz halten und ich glaube, die Amtsbürgen seien unbedingt verpflichtet, bis auf den Betrag ihrer Bürgschaft für die Moralität des betreffenden Beamten zu bürgen, und ein allfälliger Mangel an Aufsicht von Seite der jeweiligen Verwaltung kann sie der Verpflichtung keineswegs entledigen. Es ist jaust an den Amtsbürgen, sich der Moralität des Betreffenden zu versichern und nicht Bürgen zu sein, wenn man nicht vollkommen auf dessen Moralität vertrauen kann. Es ist unmöglich für die Verwaltung, sich ganz sicher zu stellen, wenn ein Beamter es eigentlich darauf abgesehen hat, sie zu hintergehen. Um mehr oder weniger Kassendefizit zu verhüten, kann durch Aufsicht der Obern bis auf einen gewissen Grad geholfen werden, nie aber ganz. Wenn daher der Staat nicht sicher sein kann, daß, wenn irgend ein Schaden erfolgt, er versichert ist, so hat er gar keine Garantie gegenüber solchen Beamten. Ich mache darauf aufmerksam, wohin es kommen müßte, wenn in einem jeden Falle man zuerst darüber streiten und prozediren müßte, ob die Verwaltung alle möglichen Kautelen angewen-

det habe, sich zu versichern. Man hätte jedesmal einen Prozeß mit den Amtsbürgern, bevor man auf die Bürgschaft greifen könnte. Wir müssen daher etwas streng sein, um so mehr, als uns die Finanzdirektion gesagt hat, sie komme ohnedies in bedeutenden Verlust.

Stämpfli. Auch ich müßte entschieden den Antrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion unterstützen. Es sind seit 1831 bis 1846 mehrere solche Fälle vorgekommen. Einige davon sind bereits beurtheilt, andere noch im Prozeß begriffen. Der vorliegende Fall des Hrn. Mühlerhaller ist noch im Prozeßstadium. Wenn Sie nun in diesem Falle sagen, wir wollen Gnade für Recht ergehen lassen, so begehen Sie gegen Alle ein Unrecht, die früher abgemieden wurden, die schon bezahlt haben und übertreuen diejenigen die sicher sind, verurtheilt zu werden, aber noch nicht bezahlt haben. Wie verhält es sich z. B. mit dem Defizit Bührberger? Wir müssen uns in Acht nehmen, heute einen Beschluß zu fassen, der in Widerspruch stünde mit andern Fällen. Ich habe die Ansicht, daß bei Behörden allerdings Fälle vorkommen können, wo Nachlässigkeit der Verwaltung dem Vergehen ruft. Allein das macht das Vergehen nicht kleiner. Beim Defizit Bührberger erklärte das Obergericht, es falle den Aufsichtsböhrden durchaus keine Nachlässigkeit zur Last. Man hat auch solche Fälle den Regierungssystemen seit 1831 vorgeworfen. Allein man muß eben unterscheiden zwischen solchen Gefällen, wo die obere Behörden leicht konnten getäuscht werden und solchen, die streng fixirt sind. Die Ehrschaftsgefälle z. B. sind alle solcher Natur, die sich nach den Handänderungen richten und wo eine Kontrolle nicht ganz statfinden kann. Es ist also der Treue der Amtschaffner überlassen, daß nicht Defizits entstehen, ohne den oberen Behörden angezeigt zu werden. Nun glaube ich, wenn ein Amtschaffner die oberen Behörden täuscht und die Ausstände nicht gehörig verzeigt, so ist er untreu. Derjenige, welcher Gefälle wie die Ehrschaftsgefälle, welche den oberen Behörden nicht genau bekannt sind, nicht anzeigt, ist wieder untreu. Deshalb haben sich die Amtsbürgern unbedingt für die Treue der Amtschaffner zu verbürgen und sie haben sich daher, bevor sie eine solche Bürgschaft eingehen, vorzusehen, für welche Personen sie sich verbürgen und wenn sie getäuscht werden, so müssen sie für den Schaden haften. So muß die Sache aufgefaßt werden, nicht daß man ein allfälliges Begnadigungsgeheiß auf den heutigen Vorgang stützen könnte. Erst dem Rechte seinen Lauf; das Gericht wird ganz sicher die Sache nach seinem Gibe beurtheilen.

Friedli. Es ist bereits von verschiedenen Seiten bemerkt worden, daß Geld vorhanden gewesen sei bei Untersuchung der Kasse. Das ist nicht richtig. Die Kasse ist gar nicht untersucht worden, bis Hr. Reg.-Rath Jaggi die Sache entdeckte. Sonst wäre es vielleicht noch manches Jahr gegangen, bis es aufgedeckt worden wäre. Hätte daher der Staat die gehörige Aufsicht geübt, so wäre es wahrscheinlich nicht in dem Ueade geschehen.

Obricht. Es ist immer gut, wenn untersucht wird. Es wird sich dann jedes Mal zeigen, wie sich die Sache verhält.

U. Erlich. Eben just aus diesem Grund, um den Konsequenzen zu begegnen, stimme ich vollkommen zum Antrage des gewissen Hrn. Finanzdirektor Stämpfli. Ich kenne von diesen Leuten Niemanden. Aber sobald wir einmal darüber hinweggehen, die Amtsbürgern nicht zur Bezahlung angehalten werden, so kommt der Staat konsequent in einen viel zu großen Schaden und der ganze Werth der Amtsbürgschaften fällt dahin. Wenn es Personen gewesen sind, die nicht Vermögen genug hatten, die Bürgschaft zu halten, so hätten sie dieselbe gar nicht eingehen sollen, und der Große Rath kann nichts dafür. Wenn es aber so ist, wie von verschiedenen Seiten gesagt wird, daß der Staat nachlassen muß, so lasse man es durch das Gericht entscheiden. Das Gericht wird die Bürgern nicht ungerechter Weise verfallen.

Bührberger. Ich erlaube mir auch noch ein Wort zu Gunsten der Bürgern Mühlerhaller anzubringen, nicht um Nach-

laß dessen, was sie verlangen; denn ich habe für die Regierung den Prozeß geführt und gewonnen. Nichtsdestoweniger glaube ich, zu Gunsten derselben einen Grund anführen zu können, der alle Berücksichtigung verdient. Die Verpflichtung der Amtsbürgern ist unbestimmt. Die Summe sollen sie bezahlen, welche der entstandene Schaden fordert. Allein das Gericht ist noch weiter gegangen. Es hat die Bürgern nicht nur für die Summe allein, sondern auch noch für 5% Zinse verurtheilt. Diesen Punkt hatten sie in erster Instanz gewonnen. Der Richter sagte: ich will nicht weiter gehen, als die Verpflichtung selber. Das Obergericht hat durch Stichentscheid des Präsidenten die entgegengelegte Ansicht ausgesprochen. Abgesehen nun vom strengen Recht, so ist es unbillig, daß sie die Summe verzinsen sollen, auch bevor sie nur gewußt, wie hoch sie sei. Nach meinem Dafürhalten kann der Gesetzgeber auch damit strafen, daß er den Zins fordert; aber wenn man noch nicht bezahlen kann, weil man nicht weiß, wie viel man bezahlen muß, so kann man schon einige Nachsicht üben. Ich möchte daher die Bürgern für den Nachlaß des Zinses empfehlen.

Herr Berichterstatter. Darin sind Sie wohl Alle mit mir einig, daß das Eingehen von Bürgschaften eine unangenehme Sache ist, am allerunangenehmsten, wenn es zum Bezahlen kommt. Herr Präsident, meine Herren! ich möchte Sie mit Herrn Stämpfli darauf aufmerksam machen, wohin es führen würde, wenn wir in solchen Fällen mitleidig sein und nachlassen wollten. Ganz sicher würde dies einen Vorwand bilden, daß man später käme, um der Verpflichtungen auf leichte Weise loszukommen. Darüber habe ich nicht den geringsten Zweifel, daß man in Zukunft solchen Dingen mehr Aufmerksamkeit zuwenden werde. Es kommen vielleicht noch andere Sachen. Bis einmal Alles untersucht und ausgeschieden ist, glaube ich, können wir uns unmöglich in solche Nachlässe einlassen. Herr Karlen hat bemerkt, es möchte gut sein, wenn die Sache noch einmal untersucht würde. Wenn ich das in einer Beziehung zugeben könnte, so muß ich denn doch bemerken, daß dieses Geschäft sehr alt ist, seit dem 10. Juni 1849. Zudem ist die Lage der Bürgern immer noch eine ungewisse, wie die Sache entschieden werde. Es muß einmal ein Entschluß gefaßt werden, und so habe ich geglaubt, es sei nicht unbillig, wenn es heute vor den Großen Rath gebracht werde. Durch eine Zurechtweisung würde sehr wenig gewonnen. Ich will viel lieber, daß die Sache heute so oder so entschieden werde. Sie haben sich nach angehörter Diskussion ein Urtheil gebildet. So viel an mir liegt, so will ich gerne zugeben, daß nach dem Antrage des Herrn Bührberger von den Bürgern keine rückständigen Zinse, sondern lediglich das Kapital von 12,000 Fr. gefordert werde. Wenn ich meinen persönlichen Gefühlen Gehör schenken dürfte, so wollte ich gerne das Ganze nachlassen; aber der Zustand der Kassen erlaubt es nicht.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit der	
Modifikation des Herrn Bührberger	121 Stimmen.
Für etwas Anderes	36 "

Der Herr Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.

Herr Finanzdirektor. Da vom Besoldungsgeß die Rede war und dasselbe gestern vom Herrn Präsidenten auf die Tagesordnung von morgen angesetzt wurde, es aber wünschenswerth ist, daß der Große Rath zuerst über den finanziellen Zustand des Kantons im Klaren sei; so hat sich der Regierungsrath heute um 6 Uhr versammelt und den Bericht der Direktion genehmigt. Derselbe ist im Begriffe der Expedition und kann der Versammlung bald vorgelegt werden.

Zur Behandlung folgt der Antrag des Herrn Karlen von der Mühlematt.

1) Es möchte der Lit. Große Rath die Dringlichkeit der Revision des Geßes über das Wirthschaftswesen erkennen

und demgemäß den Regierungsrath anweisen, einen Entwurf hierüber mit möglichster Beförderung auszufertigen, um denselben, wo möglich, während der nächsten Sitzung des Großen Rathes zur Verathung vorlegen zu können.

2) Es möchte die Grundlage bezüglich der festzustellenden Zahl von Wirtschaften nach Anleitung des zweiten Satzes des §. 79 der Verfassung berathen und in dieser Rücksicht beschlossen werden:

a. Sämmtliche Kirchgemeinden einzuladen, Vorschläge über die durchaus notwendige Zahl von Wirtschaften in ihren Bezirken dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes einzureichen, und

b. den Regierungsrath aufzufordern, die Vorschläge der Kirchgemeinden zu prüfen und dann auch seine selbstständigen Vorschläge dem Großen Rathe behufs der endlichen Feststellung der Zahl von Wirtschaften vorzulegen.

Karlen von der Mühlematt. Herr Präsident, meine Herren! Es haben mich zwei Hauptgründe veranlaßt, die Sache hier vorzubringen. Jedenfalls ist es nicht geschehen, weil ich etwa geglaubt habe, der Regierungsrath werde nicht auch seiner Zeit einen Entwurf hierher bringen. Allein ich habe gedacht, es sei sehr notwendig, vorläufig die Hauptgrundlage zu einem zu machenden Entwurfs hier zu berathen. Der andere Grund stützt sich einfach auf die Verfassung. Der Verfassungsrath hat seiner Zeit, wenn ich nicht irre, auf einen Antrag des Herrn Oberst Geiser hin den Schlußsatz angenommen: das Wirtschaftsgesetz soll neu erlassen oder revidirt werden. Nun habe ich mehrmals schon beim letzten Großen Rathe reklamirt, wenn nicht öffentlich, doch privatim; aber ich glaube, auch öffentlich, allein ohne Erfolg. Nun glaube ich, es sei, da der frühere Große Rath dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, Pflicht des gegenwärtigen Großen Rathes, dieses nachzuholen, um so mehr, als die meisten andern Geseze bereits erlassen sind. Ich bin überzeugt, die Mehrheit von dieser Behörde, links so gut als rechts, haben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revision des Wirtschaftsgesetzes. In eine weitläufige Motivirung des Anzuges will ich nicht eintreten, weil ich glaube, die Hauptdiskussion werde bei Vorlegung des Entwurfs selbst stattfinden. Ich will mich daher heute darauf beschränken, die Hauptgründe anzugeben, welche mich bestimmen, darauf anzutragen, der Große Rath möge die Dringlichkeit erkennen. Ich glaube, Sie erinnern an das Geschichtliche der Frage erinnern zu sollen. Sie erinnern sich, daß die Dreißigterregierung, resp. Regierung und Großer Rath, auf eine frivole Weise mit dem Wirtschaftswesen umgesprungen ist. Diese Behörden sind durch das indirekte Wahlgesetz aus dem Volke hervorgegangen. Wie es scheint, mochten sie nicht ganz sattelfest sein; sie mußten also etwas hinauswerfen, um gutes Blut zu machen, besonders auf eine gewisse Klasse Leute einzuwirken; man hat dabei gerade die hablichere Klasse im Auge gehabt und geglaubt, ein Regiment siss dann schon fest. Nach Abschaffung früherer Zustände kam man auf den Gedanken, das Konzessionsystem einzuführen; aber es war schon ein ganz anderes System als das frühere vor 1830. Zufolgedem sind eine große Menge Wirtschaften entstanden. Vom Konzessionsystem fiel man auf das Patentsystem, aus Gründen einer gewissen Konsequenz, die man hat geglaubt, im Worte „Freiheit“ zu finden. Schon die Folge dieser Aenderung, dieses Wechsels vom Konzessionsystem in das Patentsystem hat ungeheure Nachtheile nach sich gezogen. Das näher zu berühren, wird bei der eigentlichen Diskussion Gelegenheit sein. Aber die Erlassung des Patentsystems hat die Moral der ganzen Geschichte nachgenommen und zwar in allem möglichen Umfang. Nun geht mein Antrag dahin, das bestehende Patentsystem auch nicht im Geringsten zu berühren. Patente können ertheilt werden, gestützt auf Verfassung und Gesetz. Ich will den Herren Interessenten keinen Grund geben, zu reklamiren gegen das System, das ich vorzuschlagen so frei bin. Wie ich auf §. 98 der Staatsverfassung die Dringlichkeit der Revision des Wirtschaftsgesetzes stütze, so glaube ich, der Große Rath könne nach §. 79, Satz 2 erkennen: es könne ein Gesetz erlassen werden, daß die Zahl der Wirtschaften festsetze, es könne ein Grundsatz adoptirt werden, der in

der Verfassung existirt und derselben so gut entspricht als das Patentsystem. Ich berufe mich auf die Worte der Verfassung: „Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordert.“ Herr Präsident, meine Herren, ich hoffe, Sie werden mich gut verstehen. Ich glaube, gestützt auf diese Worte der Verfassung, habe der Große Rath durchaus das Recht, in dieser Angelegenheit zum Voraus eine Grundlage für den zu machenden Entwurf festzustellen, weil einleuchtend sei, daß unter den gegenwärtigen Umständen, wo kein Ziel fixirt ist, das allgemeine Interesse in hohem Maße gefährdet und dem Ausdruck der Verfassung durchaus nicht entsprochen ist. In dieser Beziehung glaube ich daher, es sei sogar unsere Pflicht, diese Grundlage der Festlegung der Zahl der Wirtschaften in Uebereinstimmung mit der Verfassung zu bringen, namentlich mit §. 79. Ich wenigstens habe es für eine Pflicht angesehen, diesen Antrag hierher zu bringen. Die Gründe sind im Fernern auch folgende. Was wird dadurch erreicht, daß man im Lande so viele Wirtschaften hat? Das sagt uns eine gewöhnliche, allgemein kursirende Redensart: Gelegenheit macht Diebe. Je mehr also dem Volke Gelegenheit gegeben wird, desto mehr ist dem Gang Vorschub geleistet, das materielle und damit auch das moralische Wohl zu Grunde zu richten. Fassen wir es näher in's Auge: Was ist die erste Folge der Ausübung dieses Gewerbes? Daß Leute, die zu faul sind, zu arbeiten sich in irgend einem Winkel ein Lokal besigen, ein Patent zu erwerben suchen. Die Behörden müssen ihnen natürlich ein solches geben. Erhält also ein solcher das Patent, was ist die Folge davon? Er muß sich allerlei Intriguen erlauben, und das Publikum mehr oder weniger veranlassen, mehr Geld zu verthun, als eben gut ist. In dieser Beziehung sehe ich dieses Institut gerade so an, wie das Institut der vielen Schreiber; ähnlich ist auch das Institut der Erbdäpferbrennerei, alle diese sind geeignet, ein Volk an den Rand des Abgrundes zu führen. In dieser Beziehung weiß ich aber auch gar wohl, daß man auf Schwierigkeiten stoßen wird. Es existiren Institute in unserm Kanton, wie in der ganzen Schweiz, vielleicht in ganz Europa feins; sie werden auf eine Weise dirigirt, die nicht gut ist. Ich erlaube mir, hier darauf aufmerksam zu machen. Wenn so ein Antrag vor die oberste Landesbehörde kommen will, der nicht im Einklang steht mit einer vehementen Minorität; dann trommelt man die Volksvereine zusammen, oder vielmehr, wie ich es gegen die Schreiber gethan, man hält Volksversammlungen. Bei solchen Anlässen werden Bittschriften entworfen, nicht in den Sektionen auf dem Lande, sondern hier in Bern, in loco des ganzen Wesens; dann wird versendet und unterschrieben. Nun in Wahrheit sollte man glauben, daß (ich war auch Mitglied eines solchen Volksvereins) die 2—300, die auf einer Liste stehen, den Senf dazu geben und selbst unterschrieben haben. Allein dem ist gar nicht so. Gerade ein paar Müßiggänger, die immer bereit sind, sitzen mit dem Präsidenten und Sekretär des Vereins zusammen, fassen einen Beschluß und so kommen leicht zu Tausenden zusammen. Das ist nun allerdings ein fürchterlicher Feind, der sich vielleicht wohl auch in dieser Frage meinem Antrag entgegenwerfen wird. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Feind heranmarschirt, man ihm zu begegnen weiß. Ein anderer Feind sind die Interessenten. Die werden sagen: Was? Kann man sich so viel auf die Behörden stützen, daß man von einem Jahr auf das andere von seiner Sache weggewiesen, möchte ich sagen, das Gewerbe untergraben und sich auf die Gasse gestellt sehen muß? Sie werden freilich im höchsten Grade ungesittlich thun, wenn es dem Großen Rathe belieben sollte, die Zahl der Wirtschaften festzustellen. Denn sie wissen so gut, als der Große Rath, daß der Antrag eine Reduktion bezweckt. Sie werden also Gefahr laufen, daß man vielen das Patent zurückzieht, und daß sie ihr Gewerbe aufstücken müssen. Allein auch diesem Feind ist gar gut zu begegnen. In einer Republik ändern die Geseze, die Personen, und so muß man sich auch in dieses Verhältniß finden. Jeder rechte Bürger steht, wenn auch mit einigem Schaden, ein, daß es ein Uebelstand war, dem man begegnen

woll'e. Ein anderer Grund ist der des eigenen Interesses vieler der Betheiligten. Denn ich bin überzeugt, daß die Nothwendigkeit derselben nicht wohl fahren kann bei diesem Gewerbe und froh wäre, wenn ihnen die Regierung irgendwie entgegenkäme. Nach diesem Entwurf könnte man ihnen gar freundlich entgegenkommen. Herr Präsident, meine Herren! Das Geld, so lange wir es haben, und so lange es seinen illusorischen Werth hat, das Geld, das so unnütz verthan wird, marschirt eben zum Land hinaus und kommt nicht wieder, ja nichts kommt dafür herein. Und die Folgen davon, daß jährlich so Hunderttausende auf unnütze Weise zum Land hinausgehen, die Folgen sind bekannt und rufen einer Pflicht, ihnen zu begegnen. Ein anderer Grund liegt in dem Umstand: der größte Widerspruch herrscht seit langen Jahren schon dadurch, daß man einerseits auf eine sehr kostspielige Weise Schulen zur Bildung des Volkes herstellt und auf der andern Seite, als wollte man den Spruch geltend machen: wo Gott einen Tempel baut, stellt der Teufel eine Kapelle daneben, der das Volk demoralisiren läßt. Grast nach diesem Grundsatz sind die Behörden bisher verfahren. Auf der einen Seite also sehr kostspielige Schulen. Wenn man auf das Land hinauskommt, einen schönen Stock antrifft und fragt, was es sei, so bekommt man zur Antwort: es ist ein Schulhaus, oder dann ist es ein Schreiberstock. Mit allen möglichen Mitteln werden solche Institute hergestellt und auf der andern Seite Institute, die das gerade Gegenteil der Schulen bezwecken. Ist das nicht ein unsinniger Widerspruch? Ich führe dies als Grund für den Anzug an, den ich die Ehre habe, zu verteidigen. Ein anderer Grund, Herr Präsident, meine Herren! für Feststellung der Zahl der Wirtschaften, glaube ich, liegt in dem Umstande, daß man nach meinem Dafürhalten das Gesetz als zu wenig wichtig behandelt. Ich schlage daher vor, in dieser Beziehung die Gemeinden anzufragen, wie viel Wirtschaften sie unumgänglich nothwendig haben. Es ist mir sodann ganz gleichgültig, ob man die Dorfgemeinden oder die Kirchgemeinden befragen will, wenn man nur zum Ziele kommt. Wir müssen den wahren demokratischen Boden betreten und diejenigen Volksvereine anrufen, die auf natürlichem Boden stehen, die Gemeinden. Auf diese Weise würde man das Beste leicht herausfinden. Es würden also nach meinem Vorschlage die Gemeinden eingeladen werden, Versammlungen zu halten und dort einst zu beraten, wie viele Wirtschaften sie in ihren Bezirken nothwendig haben. Allein ich möchte das Vorschlagsrecht nicht einseitig ausüben lassen, den Gemeinden den Vorschlag daher nicht definitiv überlassen, überzeugt, daß da auch Mißbräuche stattfinden würden. Deswegen würde ich ein zweites Vorschlagsrecht dem Regierungsrathe eintäumen. Er hätte also die andern Vorschläge zu prüfen und die Vorschläge in ihrer Gesamtzahl vorzulegen. Der Große Rath würde in Betreff dieser Gesamtzahl einen Beschluß fassen und dem Regierungsrath in einzelnen Fällen eine gewisse Kompetenz eintäumen. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, wenn Sie den Antrag bezüglich litt. a. genehmigen würden, so wäre eine feste Basis hergestellt für den zu machenden Entwurf. Ich habe vernommen, daß die Regierung wirklich einen Entwurf in Arbeit hat, aber ich habe dieses erst vernommen, nachdem ich den Antrag bereits gestellt hatte, ohne daß ich mich indeß bewogen fühlte, denselben zurückzuziehen, indem ich glaube, es sei vorläufig wichtig, den Grundsatz zu behandeln, so man die Zahl feststellen wolle, damit die Diskussion dann bei der Hauptfrage kürzer wird und die Regierung eine Norm für Ausarbeitung des Entwurfes habe. Der Regierungsrath wird in die Lage gesetzt, seine selbstständige Meinung über die Zahl der Wirtschaften abzugeben. Allein ich habe gehört, einzelne Mitglieder desselben gehen von einer Ansicht aus, die ich nicht ganz billigen könnte, nämlich den Gemeinden ein selbstständiges Vorschlagsrecht zu lassen oder wenigstens eine Konkurrenz zu eröffnen, deren Ertrag zur einen Hälfte den Gemeinden, zur andern dem Staate zustehe. Ich wünsche, daß auch darüber entschieden werde; doch glaube ich nicht, daß Sie auf diese Weise geeignete Vorschläge erhalten werden. Ich glaubte dies auch im Vorbeigehen berühren zu sollen. Ich will übrigens nicht länger sein. Wie gesagt, die Sache wird dann, wenn ein Entwurf vorliegt, vollständiger behandelt werden können, und ich behalte mir dann auch vor,

einfälliger einzutreten. Ich erlaube Sie also, Sie möchten beschließen, einerseits die Dringlichkeit der Revision auszusprechen und andererseits den Grundsatz der Festsetzung der Zahl, und erlaube mir, meinen Antrag zu empfehlen.

Fischer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir über diesen Punkt auch ein paar Worte. In so weit das Wirtschaftswesen einer Revision bedürfe und zwar einer dringenden Revision, darüber sind wie wohl Alle einig. Ich will auch darüber kein Wort verlieren. Auch darüber sind wir einig, daß die Erheblichkeit dieses Anzuges erkannt werden soll und ich möchte denselben unmaßgeblich unterstützen. Allein ich erlaube mir, Sie auf den einen und andern Punkt aufmerksam zu machen. Vor Allem ist nicht ganz richtig, wenn angeführt wurde, daß bereits ein neuer Entwurf vom Regierungsrath ausgearbeitet werde. Es ist richtig, daß im Regierungsrath die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Sache besprochen wurde und auf was für Grundlagen der Entwurf sich etwa zu stützen habe; aber die betreffende Direktion hat noch nicht einmal den Auftrag zur Entwerfung eines solchen Entwurfes erhalten; die Sache ist noch ganz im Werden begriffen. Ich muß ferner zu bedenken geben, daß es von Wichtigkeit ist, bei Gesetzen, die so tief ins Volksleben eingreifen, wie dieses, die Sache genau zu prüfen. Wir haben so viele Erfahrungen gemacht, wie schädlich es wirkt, wenn allzuleicht zu Werke gegangen wird bei Erlassung von Gesetzen, während man die größte Sorgfalt anwenden muß, wenn man sich nicht dem Vorwurfe aussetzen will, die Sache nicht genugsam geprüft zu haben. Sodann mache ich darauf aufmerksam, daß verlangt wird, man solle sich bereits über einen Grundsatz verständigen, wie verfahren werden soll. Ich glaube, wenn man die Erheblichkeit erkennt, so ist noch nicht präjudicirt, was die beratende Behörde in Bezug auf den Anzug selber bringen wird. Es hat übrigens mit mehreren anderen Gesetzen die ganz gleiche Bewandniß, wie mit dem in Frage stehenden. Es kommen fast jede Woche Klagen ein über den vollkommen unleidlichen Zustand einzelner Gemeinden, weil noch kein Gemeindegesetz erlassen ist. Ebenso liegt die Dringlichkeit einer Revision des Affekuranzgesetzes auf der Hand. Ebenso sind gegen eine Menge andere Klagen erhoben worden, die ebenso dringend sind, als beim Wirtschaftsgesetz. Man kann mit Recht verlangen, daß die Administration nach Kräften und mit bestem Willen arbeite, aber ich bitte, nicht zu vergessen, daß dieselbe mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil vielen Mitgliedern dieser Wirkungskreis ganz neu ist und denselben nicht die Erfahrungen zu Gebote stehen, welche dabei nothwendig sind. Es ist aber noch ein anderer Punkt, warum ich eigentlich das Wort ergriffen habe. Es sei mir erlaubt, die anwesenden Mitglieder des alten Großen Rathes auf die großen Uebelstände aufmerksam zu machen, welche dadurch entstanden sind, daß man so große Summen auf das Straßenswesen verwendete, ohne das System festzustellen. Man hat ja weilen nach dem Bedürfnis einzelner Landesgegenden gehandelt und, wenn ich mich eines etwas trivialen Ausdruckes bedienen darf, von der Hand in den Mund gelebt. Man hat sehr große Summen ausgegeben, um sich später zu überzeugen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn vor Allem aus ein Straßennetz entworfen, nach demselben dann systematisch verfahren und ein Punkt nach dem andern in Angriff genommen worden wäre, je nach der Dringlichkeit und dem Zusammenhang mit andern Straßen. Diese Erfahrung haben wir nun. Ich weiß nicht, ob sich in Bezug auf die Gesetzgebung das gleiche Bedürfnis geltend macht. Wenn man die Bände der Gesetze durchflüßt, so findet man, daß allzusehr nach momentanen Bedürfnissen Gesetze erlassen wurden, daher man auch immer und immer zur Revision schreiten muß. Und warum verlangt man diese Revisionen? Weil meistens nicht mit der gehörigen Dringlichkeit zu Werke gegangen wurde. Es möchte daher weitaus am Zweckmäßigsten sein, wenn der Große Rath mit der Frage, welches die dringendsten Gesetze seien, die einer Revision bedürfen, die weitere Frage behandeln würde, ob die Revision nicht im Zusammenhange vorzunehmen wäre, damit wir nicht wieder in den Fall kommen würden, nur Bruchstücke zu erhalten. So läßt sich nicht verkennen, daß das Wirtschafts-

wesen einigermaßen mit dem Gemeinbewesen zusammenhängt. Der Anzug selber geht dahin, die Gemeinden in's Spiel zu ziehen, da die Gemeinden Polizei zu üben, die Verantwortlichkeit für gute Ordnung, für die Armen zu sorgen und Interesse daran haben, das Ueberhandnehmen von Instituten zu hindern, die möglicherweise allen guten Anstrengungen in den Weg treten. Bessere Ansichten vorbehalten, erlaube ich mir daher, den Antrag zu stellen, vorerst die Frage zu behandeln: welches sind die dringenden Gesetze, welche einer Revision bedürfen? und erst dann, wenn dieses ausgemacht ist, die weitere Frage: welche können im Zusammenhang zur Hand genommen werden? Ich bin überzeugt, daß wenn wir mit diesem Systeme fortfahren, nur den Bedürfnissen des Moments zu entsprechen suchen, daß wir nicht aus der Gesezmacherei kommen. Ich habe, wie schon gesagt, nicht das Wort ergriffen, um die Erheblichkeit des Anzuges zu bestreiten, sondern ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß man nicht gar zu rasch zu Werke gehe. Ich bitte ferner um Nachsicht, wenn nach erkannter Erheblichkeit nicht mit der Eile zu Werke gegangen wird, wie man wünschen möchte. Indessen wiederhole ich, es läge im Interesse des Landes und des Kredites der Behörde, vor Allem die Frage zu entscheiden: welches sind die wichtigsten Gesetze, die einer Revision bedürfen und kann diese nicht in einigem Zusammenhang vorgenommen werden?

Beutler. Ich müßte den Antrag des Herrn Karlen sehr unterstützen, um so mehr, als ich im Verfassungsrathe den Antrag stellte, in Betreff des §. 98, Ziffer 16 und dieselbe so dann aufgenommen wurde. Ich habe es sehr bedauert, daß dieser Punkt in den letzten 4 Jahren so im Hintergrund geblieben ist. Ich habe zwar mehrfache Anlässe benützt, darauf hinzuweisen, allein sowohl der Regierungsrath, als auch die gesetzgebende Behörde waren mit so vielen gesetzgebenden Arbeiten überladen, daß nicht daran zu denken war. Damals drang ich nicht sowohl darauf wegen meines Berufes; denn ich darf in Betreff meiner Wirthschaft wohl an das Urtheil des Publikums appelliren. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, wie unglücklich es auf eine Gegend wirken muß, wo oft in einer Dorfschaft drei bis vier, ja oft fünf solche Wirthschaften sind, wo Diensthöten, Kinder mit ihren Eltern hingehen und ihren letzten Kreuzer verschnapsen. Man sagt wohl, die Gemeinden sollen Polizei üben; allein solche Schlupfwinkel sind gewöhnlich zu weit von aller Polizei entlegen. Es ist da von keiner Polizeistunde die Rede. Bis tief in die Nacht hinein wird da gegessen, gespielt und unsittliche Sachen werden getrieben. Man sagt nun, die Gewerbefreiheit würde verdrängt, wenn die Wirthschaften auf andere Weise organisiert würden. Ich will zugeben, daß Befitzer von großen Wirthschaften dabei im Vortheile sind. Allein, Herr Präsident, meine Herren! was ist am Ende nützlicher, wenn in einer Gegend eine Menge Wirthschaften sind und das junge Volk ganz zu Grunde geht? Man könnte nun zwar auch sagen, daß in größeren Gasthöfen eben so gut Unsittlichkeit getrieben werden kann. Allein im Allgemeinen geht es nicht so arg her. Man kann die Sache überall treiben; allein die kleinen Wirthschaften sind es, welche eine ganze Gegend zu Grunde richten können. Wenn so etwa 10 Pintenwirth zu Grunde gehen, wohin führt das? Nicht nur dahin, daß die Wirth vergeldstagen, sondern daß ganze Familien dabei zu Grunde gehen. Und dann die Gelegenheit? Wenn ein Tagelöhner den ganzen Tag gearbeitet, um am Ende der Woche noch eine halbe Stunde Umweg zu machen, von einer Pinte zur andern geht, da ein Gläschen, dort eins zu nehmen, währenddem seine Familie zu Hause fast zu Grunde geht und verhungert. Die Jugend eilt in die entlegenen Gegenden, wo weit mehr Pinten sind, als sein sollten. Man übt sich im Holzfreveln und Stehlen, um nachher das so Geworbene zu verspielen und zu verpraßen. Ich möchte nur fragen, wie die neue Verordnung vollzogen wird, nach der um 10 Uhr die Wirthschaften geschlossen werden sollen? Ist das auch möglich? Man sagt, der Gemeinderath soll Polizei üben; aber wer ist der Gemeinderath. Man hat ja Polizeidiener dafür und diesen gelingt es nicht einmal. Sie beschränken sich meistens darauf, Anzeigen zu machen, wenn Jemand in eine Waise verfaßt werden soll. Die Polizei kann nicht viel machen, das Patent muß

erhöht, oder die Pinten aufgehoben und nur Wirthschaften geduldet werden. So z. B. bei den Kellern festzusetzen, sie dürfen nur so und so viel Wein auschenken. Wenn einmal eine solche Wirthschaft angefangen ist, so kann man sie nicht auf eine so schnelle Art wieder zurückziehen. Auf diesem Wege könnte man den Unfug etwas verhindern. Es wäre dann nicht Jeder im Stande, in jedem Lumpenhäuslein eine Wirthschaft zu errichten und schön anzustreichen, aber wenn man hinein kommt, daß man nur in einen Lumpenwinkel geräth, wo man nur eine Schaar Kinder, aber keine Herberge findet. Ich müßte daher diesen Anzug dringend empfehlen, um so mehr, als man während der letzten Periode hat darauf warten müssen.

Friedli. Was den ersten Theil betrifft, so stimme ich für Erheblichkeit und Dringlichkeit des Anzuges; nicht aber in Bezug auf den zweiten Theil. Denn dem, was er enthält, nämlich die Einwohnergemeinden durch den Regierungsrath anzufragen über die Zahl der Wirthschaften, steht die Verfassung im Wege, die Jedem, wenn er die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, die Wirthschaft garantiert. Aber es ist noch ein anderer Grund. Wer soll in den Gemeinden angefragt werden? der Gemeinderath, oder die politische Gemeinde, oder die andere? Geschehe nun das Eine oder das Andere, so werden wir den Zweck nicht erreichen. Wir haben in jeder Gemeinde wieder zwei politische Parteien; die eine will so viele Wirthschaften, die andere so viele. Wir werfen also den Streit in die Gemeinden. Die Konzeptionswirth werden sagen: wir haben nicht viele nöthig; die Pintenwirth: ja wohl, wir sollten mehrere haben. Die Sache wird sich am Ende nach dem bekannten Spruchwort gestalten: gibst du mir die Wurst, so lösch' ich dir den Durst.

Gygax. Ich hatte im Sinne, vor Herrn Friedli das Wort zu ergreifen. Ich bin im Wesentlichen mit dem einverstanden, was er gesagt hat. Aber gleichwohl muß ich sagen, daß ich nicht einer jener Gegner des Anzuges bin, die Herr Karlen genannt hat; ich gehöre keinem Volksverein an, und bin auch nicht Wirth; allein ich gehöre auch nicht zu jenen Freunden des Anzuges, die Herr Karlen nicht genannt hat, nämlich zu den Konzeptionsbesitzern u. s. f. Im Uebrigen wird sich das Ding ganz gut machen, anzufangen. Die Schwierigkeiten werden sich jedoch anders gestalten, als Herr Friedli meint. Ich stelle mir die Sache so vor: An denjenigen Orten, wo ein Tavernenwirth an der Spitze steht, wird man antworten: wir haben genug an der Tavernenwirthschaft; an denjenigen Orten, wo hingegen der Pintenwirth viel Einfluß hat, werden die Leute sagen: wir müssen zwei-, drei- viermal wenigstens so viel Wirthschaften haben, als jetzt. Diese Umstände werden im Allgemeinen den Ausschlag geben. Denn jeder Wirth, um dessen Wirthschaft es geht, wird am Abend vor der Gemeindeversammlung eine Anzahl seiner Teinker einladen und zu ihnen sagen: wir nehmen jetzt Eins vom Bessern. Sodann wird er die Sache einzuleiten suchen, so daß keine Rede davon sein kann, den Zweck wirklich zu erreichen. Wenn Herr Karlen die Wichtigkeit der Revision des Gesetzes einseht, so gehe ich mit ihm einig, aber mit seinen Mitteln und Wegen nicht, so wenig damit, daß er tadelt, daß es in so vielen Gemeinden so schöne Schulhäuser gibt. Ich begreife das nicht. Ich wenigstens rechne es jeder Gemeinde, die ein schönes Schulhaus hat, zur Ehre an.

Karlen von der Mählematt. Man hat mir eine Stellung angewiesen, wo ich gar nicht hin gehöre. Herr Gygax hat mich zu den Interessenten gezählt; auch der Schweizerische Beobachter hat vor einiger Zeit eine ähnliche Zulage gemacht. Das ist nun aber irrig, oder besser gesagt, es ist erlogen. Sodann habe ich nicht eine so schlechte Ansicht von der Moralität der Vorsteherchaften der Gemeinden im Allgemeinen, wie Herr Gygax. Ich glaube nicht, daß es einigen Wirthchen gelingen würde, den Hauptzweck zu beseitigen; im Gegentheil, ich glaube, die Vorsteherchaften auf dem Lande seien im Allgemeinen für eine Reduktion der Wirthschaften. Mißbrauch ist übrigens schon mit Allem getrieben worden, am meisten mit dem Worte „Freiheit“.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir in dieser Sache auch einige Worte. Es haben sich im Laufe der Berathung einige Mißverständnisse eingeschlichen. Vorerst handelt es sich nicht darum, über den Antrag einen definitiven Beschluß zu fassen, sondern einfach darum, ihn erheblich zu erklären. Deshalb scheint es mir, man könnte sich der Mühe überheben, so heftig zu debattiren. Ueber die Sache selbst erlaube Sie mir auch zwei Worte. Die ganze Wichtigkeit der Frage läßt sich nicht verkennen. Entwurf liegt noch keiner vor. Dagegen möchte schwerlich ein zweiter Zweig der Verwaltung zu finden sein, wo sich die Mitglieder, nicht zwar in offizieller Berathung, aber in vorläufiger Besprechung so geeinigt hätten, wie über das Wirthschaftsgesetz. Es ist auch ein Vorschlag gemacht worden, der im Wesentlichen in Uebereinstimmung ist mit dem Anzuge. Man hielt es für unerlässlich, die Zahl der Wirthschaften zu beschränken. Ich bin auch keineswegs der Ansicht, als wäre es ein Unglück für die Gemeinden, schöne Schulhäuser zu haben; es macht mir Freude, wo ich eines sehe. Allein ich sehe es nicht gerne, wenn gerade daneben eine Wirthschaft steht, und so meine es auch Herr Karlen. Nicht über die Schulhäuser hat er sich beklagt, sondern über die Kapellen, welche der Teufel gewöhnlich daneben baut. Wenn ich auch seinen Vorschlägen nicht unbedingt beistimme, so möchte ich doch bei Bestimmung der Zahl der Wirthschaften die Gemeinden berathen; sie sind die natürlichsten Volksvereine. Ob nun die Ortsgemeinde oder die Kirchengemeinde, ob der Orts- oder der Kirchengemeinderath angefragt werden soll, darüber können wir später eintreten. Nur das erlaube ich mir, zu bemerken, daß die ganze Polizei nicht der Gemeinde obliegt, sondern dem Gemeinderath, im Sinne des Gesetzes. Auf ihm liegt die Verantwortlichkeit. Es ist mir leid, daß, gewiß nicht in einer bösen Absicht, aber in einer Weise, die eine böse Interpretation zuläßt, in einer Weise, aus der man böse Schlüsse ziehen kann, von den Gemeinderäthen gesprochen worden ist. Wollen wir dieß dem Volke in unsern Verhandlungen zu wissen thun? Wollen wir ihm sagen, wir haben eine solche Meinung von seinen Vorstehern in den Gemeinden, daß sie in Betreff der Wirthschaften, von denen sie so viel zu leiden haben, noch sagen werden: es sind noch viel zu wenig? Ich habe eine weit bessere Meinung von den Gemeinden und ihren Vorstehern. Es möchte mit vielen Uebelständen verbunden sein, wenn den Gemeinden der definitive Entscheid anheimgestellt würde. Daran hat nach meiner Ansicht auch Niemand geglaubt. Die Gemeinde hat das erste Wort, sie macht den Antrag; der Regierungsrath hat sein Gutachten ab darüber; der Regierungsrath stellt Alles zusammen und der Große Rath entscheidet. Das sind auch die Ansichten, welche bei unsern vorläufigen Besprechungen geltend gemacht wurden. Es wird nicht lange gehen, bis ein Entwurf, der dem Anzug entspricht, vorgelegt wird. Nun hört man oft den Wunsch aussprechen: es möchte mehr Uebereinstimmung in der Gesetzgebung herrschen. Aber nach meinem Dafürhalten kann man hier nicht die nämlichen Proportionen anwenden, wie bei den Straßen. Denn die verschiedenen Gesetze passen nicht zusammen, wie die Straßen 1r, 2r und 3ter Klasse. Schließlich nur noch die Bemerkung. Was mich betrifft, so habe ich die Ueberzeugung: das erste Bedürfniß in unserem Lande ist dasjenige, die Polizei herzustellen.

Syggar. Ich habe Herrn Karlen nicht die Zulage gemacht, als sei er Konzessionsbesitzer, sondern nur gesagt, es gebe unter denselben Freunde seines Anzugs. Auch habe ich es in Bezug auf die Gemeindebehörden nicht so gemeint, sondern ich glaube nur, diese Folgen werden eintreten, wenn man die Gemeinden anfrage.

Karlen von Diemtigen. Ueber die Erheblichkeit vom Anzug will ich nichts sagen; wir werden ohnedies keine Staatswirthschaften wollen. Allein über die Art und Weise, wie Herr Karlen von den Volksvereinen gesprochen hat, kann ich nicht schweigen. Er spricht davon, es kämen nur einige Trinker zusammen mit ein paar Schreibern, die dann Petitionen machen und in die Welt hinaus schicken. Ich habe die Ehre, Vizepräsident des Volksvereins von Niederstimmthal zu sein,

und widerlege diese Zulage, so viel sie meinen Verein betrifft. Wenn wir zusammen kommen, kommen wir immer massenweise, nicht etwa wie in Thierachern. Uebrigens muß ich gestehen, daß es mir etwas auffallend vorkommt, daß Herr Karlen mehrmals seit 1846 über die schönen Schulhäuser losgezogen ist, und einst sogar bei Gelegenheit der Eintretungsfrage über das neue Schulgesetz. Ich habe mich auch schon verwundert, warum er seine Kinder nach Thierachern in die Schule schickt, und nicht nach Thun.

Karlen von der Mühlematt. Ich habe es nicht in dieser Richtung gemeint, als wäre ich ein Verächter der Schule und der Schulhäuser, sondern ich habe nur von zwei Instituten gesprochen, die in diesem direkten Widerspruch neben einander bestehen. Ich bin ferne davon, die Volksbildung nicht zu wollen; aber gerade dadurch werden diese Institute gewinnen, wenn man die andern beschränkt.

Fischer, alt-Schultheiß. Indem ich Herrn Großrath Karlen seinen wohlgestellten, wahrhaft vaterländischen Anzug, der zu gleicher Zeit die Moralität des Volkes wahren will, verdanke, möchte ich die Erheblichkeitsklärung dieses Anzuges als eine Warnung an diejenigen Leute bekannt machen, die bis zur Erlassung des neuen Gesetzes allenfalls noch Patente zu erwerben suchen, um hintendrein Entschädigung fordern zu können. Es ist gut, daß die Leute gewarnt werden, und das ist der einzige Grund, warum ich noch ausdrücklich die Erheblichkeit des Anzuges von Herrn Karlen unterstütze.

Karlen, Major. Ich bin mit der Erheblichkeit des Anzuges durchaus einverstanden. Der Zweck ist nur der: der Demoralisation entgegen zu treten, und das Volk so moralisch als möglich zu erhalten. Aus diesen und andern Gründen stimme ich also für die Erheblichkeit. Ich bin überzeugt, daß man keine politische Frage daraus machen wird. Der vorbereitenden Behörde möchte ich hingegen nur zu bedenken geben: der Anzug bezweckt also, die Moralität des Volkes zu heben; wenn dieß, so solle man auch darauf Bedacht nehmen, daß man nicht bei gewissen Anlässen von oben herab zu trinken gibt. Anstatt daß man den Uebelstand hebt, wird derselbe sonst nur um so ärger herbeigeführt, wenn man z. B. bei Wahlverhandlungen so für 3—4000 Fr. Wein ausschütet. Ich möchte also besonders dieß der vorbereitenden Behörde zu bedenken geben: sie möchte verhüten, daß man bei solchen Anlässen wieder zum irreführenden Volke sagt: Trink!

Herr Regierungspräsident. Ich möchte den Hrn. Karlen ersuchen, sich deutlicher auszusprechen, wen er gemeint hat. Ich habe ihn nicht recht verstanden.

Karlen, Major. Ich wünsche, die vorbereitende Behörde werde verhüten, daß bei Wahlverhandlungen nicht mehr zu Trinken bezahlt werde. Läßt man das Volk bei andern Anlässen bezahlen, so schenke man auch bei den Wahlen nicht umsonst aus. Das Volk kann seinen Wein schon bezahlen.

Herr Regierungspräsident. Ich bitte Herrn Karlen noch einmal, den Fall oder die Behörde zu bezeichnen, wo dieses geschehen ist.

Karlen, Major. Ich spreche nicht von den Behörden.

Herr Regierungspräsident. Doch; Herr Karlen hat deutlich gesagt: von oben herab sei solches geschehen und er mag sich daher erklären, wen er mit dem „von oben herab“ gemeint hat.

Karlen, Major. Das Oberste ist das Volk.

Reichenbach. Die Revision des Wirthschaftsgesetzes ist durch die Verfassung geboten und zwar dringlich. Ich glaube nun, es sei dieß nicht eigentlich als Anzug, sondern vielmehr als Mahnung zu betrachten. Der Anzug ist nicht mehr nöthig, und ich schlage daher vor, die Sache auch als Mahnung zu behandeln.

Stimmen: Schluß! Schluß! (Beutler spricht noch einige Worte, kann aber wegen mangelnder Stille nicht verstanden werden.)

Die Erheblichkeit des Anzuges wird durch das Handmehre beschlossen.

Verlesen wird die Anzeige des Regierungsrathes, daß er das an ihn gerichtete Gesuch des Jos. Zumstein in Seeberg um die Erlaubniß, zu eigenem Gebrauch Erdbäpfele zu brennen, vermöge seiner Kompetenz von sich aus erledigt habe. Dieselbe veranlaßt keine weitere Schlußnahme und geht einfach an den Regierungsrath zurück.

Folgt der Vortrag des Regierungsrathes über die Vorstellung des J. J. Christen, Müllers zu Eys, und des Joh. Häni zu Euberg, sowie der Gemeinden Affoltern, Eys und Schöpfen, dahingehend: es möchte die Eys-Hindelsbankstraße sobald möglich gegen Biel oder Bözigen fortgesetzt werden. Der Antrag geht für jetzt und bis nach Entscheidung der Angelegenheit der Juragewässerkorrektur auf Tagesordnung.

Funk. Ich will nicht Opposition machen gegen den Antrag des Regierungsrathes; doch glaube ich, wenn man die Petenten aus dem Motiv vertagt, bis die Aufgabe der Entsumpfung des Seelandes gelöst sei, so sind dieselben schlechterdings abgewiesen. Denn die Entsumpfung des Seelandes steht in Frage schon seit vielen Jahrzehnten und vielleicht bleibt sie noch ebenso viele Jahrzehnte in Frage. Davon bin ich fest überzeugt. Ich bin der Meinung, daß, wenn der Plan in diesem großen Umfange zu verfahren, auch ferner festgehalten wird, das Seeland in 10 bis 15 Jahren noch auf dem gleichen Fleck steht, wie jetzt. Diesen Straßenbau aber so lange zu verschieben, ist rein unmöglich. Ich stimme daher für Schluß auf Tagesordnung ohne diese Motivierung.

Herr Regierungsrath Dähler, als Berichterstatter. Die Motive sind nicht so aus der Luft gegriffen. Die Lokalität zwischen Eys und Bözigen hat ihre Schwierigkeiten. Die Breite des Aarenbettes ist dort sehr beträchtlich, wird sich aber später zum großen Theil verlieren. Die Korrektur des Seelandes hat auch großen Einfluß auf den Bau der Brücke über die Zühl. Wird sie jetzt ausgeführt, so genügt sie ganz und gar nicht, wenn die Korrektur eintritt. Es sind aber noch andere Motive. Es fragt sich namentlich, ob man nicht andere dringendere Bauten vorzunehmen hat, wie die Engestrasse. Ist diese einmal vollendet, dann allerdings, wenn die Jura- und Bözlerstrasse als Ganzes hergestellt werden soll, ist dieser Bau nöthig und man kann dann die Strasse von Eys bis Bözigen oder Conceboz ausführen. Ein fernerer Grund ist auch der, daß vorläufig kein Geld dafür vorhanden ist.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes, wie er motiviert ist	84 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Funk	52 Stimmen.

Antrag des Regierungsrathes, dem Herrn S. J. Farine, gewesenen Pfarrer zu Grandfontaine, eine jährliche Pension von 200 Schweizerfranken aus dem katholischen Kirchenfond zu erteilen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Der schriftliche Vortrag ist ziemlich umständlich. Ich habe daher sehr wenig beizufügen. Ich erlaube mir nur, die beiden angerufenen Gesetzesparagraphe der Versammlung zur Kenntniß zu bringen. Der erste ist §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1846 über die Besoldung der katholischen Geistlichen. Aus

demselben geht hervor, daß, wenn sich im katholischen Kirchenfond ein Ueberschuß von 3300 Fr. vorfindet, derselbe zur Unterstützung solcher Geistlichen verwendet werden kann, welche wegen Altersgebrechen keine Stelle mehr bekleiden können. Der zweite ist §. 4 des Gesetzes vom 2. März 1843. Der Zweck dieses Gesetzes ging dahin, die Besoldung der katholischen Geistlichen zu erhöhen; der Zweck des angeführten §. ist speziell der, Geistlichen, die alterschwach und ohne Mittel sind, zu helfen. Herr Farine ist nun 71 Jahre alt, hat bei vierzig Jahren in seinem Amte zugebracht und ist ohne Vermögen. Zudem geht aus dem amtlichen Bericht hervor, daß die Gebrechlichkeit desselben theilweise die Folge von der beschwerlichen Pfarrei war. Ich glaube, wenn es je der Fall gewesen, ein solche Pension zu erteilen, so sei es hier. Es ist übrigens eine sehr mäßige Summe, bis er gestorben sein wird, jährlich 200 Franken zu bezahlen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu empfehlen.

Karlen, Major. Ich möchte nur fragen, wie viel Besoldung der Staat ihm jährlich bezahlte?

Herr Berichterstatter. Wie viel speziell Hr. Farine bezog, könnte ich nicht ganz genau angeben; aber bekanntlich ist das Verhältniß der Besoldung der katholischen Geistlichen bedeutend tiefer, als bei den protestantischen. Es sind im Ganzen 30 Pfründen mit 1000 Franken und 42 mit 800 Franken, nur eine einzige mit 1200 Franken Besoldung, so daß Herr Farine, ich will annehmen, er habe in eine höhere Klasse gehört, höchst wahrscheinlich nicht mehr als 1000 Franken bezog.

Karlen, Major. In diesem Falle bin ich nicht dawider, insofern er nicht in einem Kloster untergebracht werden kann.

Herr Berichterstatter. Glücklicherweise, wenn ich so sagen darf, haben wir gar keine Klöster.

Stämpfli. Ich habe nichts gegen den Kredit, insofern die Summe hinreicht. Es ist nämlich die Besoldung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit nicht zu verwechseln. Bei den katholischen trifft das Budget keine Vorschrift. Das ist zwar ein sehr milder Punkt, aber von großen Konsequenzen. Wir sollen nicht leichtsinnig Ausgaben dekretiren, bevor man weiß, daß im Budget ein Kredit dafür vorgesehen ist. Denn größere Summen ziehen auch größere Konsequenzen nach sich.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehre genehmigt.

Verlesen und auf den Kanzleisch gelegt werden zwei Mahnungen des Herrn Beutler, betreffend 1) die Besoldungen der Gemeindepräsidenten; 2) das Besoldungsgesetz überhaupt.

Vortrag des Regierungsrathes über eine unterm 12. April und 17. Juni 1850 an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Gemeinde Gondiswyl, Kirchgemeinde Melchnau, um Abhülfe gegen ihre abgeschnittene Lage durch Straßenbau. Der Antrag geht dahin: 1) In Beziehung auf Anlegung einer Straße habe es beim Beschlusse vom 22. Februar 1847 sein Bewenden; 2) über das Gesuch sei zur Tagesordnung zu schreiten.

Sigar. Herr Präsident, meine Herren! Schon seit längerer Zeit wurde der Wunsch geäußert, eine eigentliche Straße anzulegen zwischen den Gemeinden Gondiswyl und Melchnau. Im Jahre 1847 wurde deshalb ein Plan aufgenommen, aber so, daß die Straße ganz neben Meltschwil vorbeigeführt hätte. Es haben mich mehrere Bürger von dort aufgefordert, die Sache anzusehen und ich habe mich an Ort und Stelle begeben. Die Kosten sollten damals zwischen Melchnau und Gondiswyl

und dem Staate gestellt, Reisswyl aber, das bei einer wirklichen Benützung der Straße auch den größten Beitrag zu geben hätte, versprach nichts. Es ist nun schwer, der Sache eine andere Richtung zu geben; doch will ich es versuchen. Ich stelle daher den Antrag: es möchte der Vortrag an den Regierungsrath mit dem Auftrage zurückgewiesen werden, zu untersuchen, ob durch Aufnahme eines andern Straßenprojektes in anderer Richtung (über Reisswyl), als das frühere, der Gemeinde Gondiswyl entsprochen werden könnte. Es ist höchst billig, diesen Gemeinden dazu zu verhelfen, daß sie Straßen bekommen. Wer nur einigermaßen dort bekannt ist, der weiß, daß es im Sommer bei schlechtem Wetter und im Winter beim Schnee fast nicht möglich ist, weder zu Fuß noch zu Wagen in eine dieser Dörfschaften zu kommen, die übrigens sehr bedeutend sind. Ich möchte es namentlich denjenigen Herren aus Herzlegen, die das Glück haben, an guten Straßen zu wohnen, sie möchten auf solche Gegenden auch Rücksicht nehmen. Ich trete daher nicht darauf ein, einen höhern Staatsbeitrag zu erhalten, sondern wünsche nur, daß man noch einmal untersuche. Man wird damit eine ganze Bevölkerung befriedigen.

Kasser. Ich müßte diesen Antrag auch unterstützen, indem diese Gemeinden keine eigentlichen Verbindungswege haben. Ich kenne zwar diese Gegend so genau nicht; aber ich weiß, daß die Bewohner von Gondiswyl nicht im Stande sind, ohne Hilfe des Staates eine Straße bloß für sich herzustellen. Den Antrag, zu untersuchen, inwiefern diese drei Gemeinden durch eine Straße verbunden werden könnten, möchte ich daher dringend unterstützen.

Geiser, Oberst. Auch ich muß diesen Antrag unterstützen und erlaube mir kurz, die Gründe anzugeben, warum. Es ist schon lange von dieser Straße die Rede gewesen. Sie ist auch auf dem Wege als der Korrektion sehr bedürftig bezeichnet. Es ist zwar ein Ingenieur dort gewesen, um einen Plan aufzunehmen, allein er scheint seine Zeit lieber anderswo zugebracht zu haben. Es ist ein himmelschreiendes Bedürfnis für diese Gemeinden, endlich brauchbare Wege zu erhalten. Wer die Lokalität kennt, weiß, daß es Zeiten giebt, wo diese Gemeinden gar nicht zueinander kommen können, und das sollte in unserm Kanton nicht mehr sein. Zur Zeit haben Lokal- und Privatinteressen die Ausführung verhindert; in Folge deren Vereinigung haben sich nun aber auch die 3 Gemeinden vereinigt. Das Projekt, wie es vorliegt, genügt nicht, darum ist eine nochmalige Untersuchung am Plage, wenn der Staat nicht unnütze Kosten haben und die Gemeinden unbefriedigt lassen will. Ubrigens ist hier noch ein anderes Verhältniß zu berücksichtigen. Wir haben überall Verbindungsstraßen mit andern Kantonen, auch diese kann eine solche werden, da die Linie von Melchnau die kürzeste und frequenteste ist von allen.

Dähler, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Was die Nothwendigkeit dieses Straßenbaues betrifft, darüber kein Wort. Die Gemeinde Gondiswyl ist so abgelegen, daß sie wirklich, von da aus betrachtet, in großem Nachtheil ist gegenüber vielen anderen Gemeinden. Sie liegt in der südöstlichen Ecke im obern Theil von Narwangen. Allein nach dem Gesetze von 1834 hat die Gemeinde Gondiswyl nicht das Recht, eine Straße und einen Staatsbeitrag dazu zu erhalten. Man hat früher beschlossen, etwas mehr als 1600 Fr. zu geben. Herr Sgar ist im großen Irrthum, wenn er glaubt, es sei einzig der Richtung zuzuschreiben, daß diese Straße noch nicht hergestellt sei. Der Hauptumstand, welcher den Bau verhinderte, ist der, daß Gondiswyl verlangte, er soll ganz auf Staatskosten hergestellt werden. Wenn aber eine Straße zweiter Klasse, wie sie bisher verlangt worden, in die Luzernerstraße einmünden würde, dann wäre der Erfolg für den Staat sehr groß. Am Ort selber war die Auswahl der Linie nicht so ausgefallen, wie einige Beheiligte haben wollten. Ich würde mich der nochmaligen Untersuchung nicht widersetzen, wenn Herr Sgar glaubt, die Gemeinde Gondiswyl sei im Stande, das Erforderliche zu leisten, was aus der Vorstellung gar nicht hervorgeht; daher muß ich beim Antrage des Regierungsrathes bleiben.

Sgar. Nur eine Berichtigung. Ich bin nicht im Irrthum, wenn ich sagte, die Richtung der Linie sei schuld, warum die Straße noch nicht ausgeführt wurde; denn wenn eine andere Linie ermittelt wird, so wird auch die Last anders vertheilt werden.

Geiser, Oberst. Auch ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß die Ausfertigung vom Plan deswegen nicht nach Erwarten ausfiel, weil ein Ingenieur dort war, der nicht befähigt und arbeitsam genug war und seine Zeit lieber mit etwas Anderm zubrachte.

Abstimmen.

Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit.
" " " " Herrn Sgar Entschiedene Mehrheit.

Verlesen werden noch und auf den Kanzleisch gelegt:

1) Anzug von Herrn Karlen von Diemtigen und 32 andern Großräthen, betreffend die Herabsetzung des Salzpreises auf 5 Rp. pr. Pfund.

2) Anzug von Herrn Scholl, betreffend eine zu gebende Erläuterung über den heutigen Beschluß über die Fortsetzung der Lyp-Hindelsbankstraße.

Schluß der Sitzung um 2 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 3. August 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Statthalter Wenger.

Beim Namensaufruf zeigten sich abwesend mit Entschuldigung: die H. P. Boivin Vizepräsident, Bühler Amtsrichter zu Heimenhausen, Hubler Fürsprecher in Burgdorf, Känel zu Borgen, J. U. Lehmann zu Lohwyl, Moser Handelsmann zu Herzogenbuchsee, Nikli zu Wangen, Ritschard Handelsmann zu Narmühle, Roth zu Wangen, Schaffer Prokurator zu Münster, Zumbstein Amtsverweiser zu Lohwyl; ohne Entschuldigung: die H. P. Bruggemann zu Niederösch, Chebrolet Thierarzt zu Delle, Eggli Amtsnotar zu Dieterswyl, Fleury Posthalter zu Laufen, Kanjiger zu Ropvigen, Knechtenhofer Wirth in Thun, Moser gew. Gerichtspräsident zu Langnau, Schmid Arzt zu Zweiflingen, Schürch Müller zu Madretsch, Stettler Bezirkskommandant zu Lauperswyl, Streit zu Zimmerwald, Teuscher Oberstlieutenant in Thun, Verdat Arzt in Bern, Rüng zu Lyp, Lehmann zu Rüttigen.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Es wird eine Mahnung mit Anzug verlesen, unterzeichnet von Karlen Hauptmann, Karlen Major u. A., betreffend Abänderungen in verschiedenen Staatsverwaltungszweigen und veranlaßt durch eine frühere, aus dem Niedersimmenthal eingelangte Vorstellung, den gleichen Gegenstand betreffend.

Dieser Anzug wird dem Regierungsrath zur Berichterstattung übersandt.

Ferner werden vom Herrn Präsidenten angezeigt und dem Regierungsrath überwiesen: eine Vorstellung von Thunstein, betreffend die Herabsetzung des Salzpreises, und eine Vorstellung von mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Konolfingen, wie Niederbühl, Etalden, Trinklstein u. s. w., dahin gehend, daß die freie Presse beschränkt werden möge.

T a g e s o r d n u n g.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Dekrets über die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.

V l ö s c h, Regierungsrathspräsident, als Berichterstatter. Ich setze voraus, Sie werden den Entwurf, welcher der gegenwärtigen Verhandlung zu Grunde liegt, vor Ihnen haben. Ueber den §. 1 fielen verschiedene Bemerkungen, vorerst daß die Ersatzmänner ausgelassen sind. Dann wurde gewünscht, daß auch eine außerordentliche Integralerneuerung des Großen Rathes berücksichtigt werde; dann daß man der Amtsverweiser erwähne, und endlich daß die richterlichen Beamten von einer Integralerneuerung ausgeschlossen seien. Der Omission, betreffend die Ersatzmänner, ist nachgeholfen, indem es heißt: „Amtsrichter und Ersatzmänner“; ebenso ist die außerordentliche Integralerneuerung berücksichtigt und dieselbe in den Paragraph aufgenommen. Für die Amtsverweiser ist ein eigener Artikel im Dekret, dahin gehend, daß nach Ernennung der neuen Regierungsrathhalter auch der Amtsverweiser erneuert werden solle, jedoch in dem Sinn, daß der bisherige Amtsverweiser noch so lange funktionieren solle, bis die Regierung den neuen Amtsverweiser bezeichnet habe. Was die Ausnahme, betreffend die richterlichen Beamten betrifft, so hat der Regierungsrath dem bisherigen Antrage nicht beigegeben. Ich habe die Gründe, welche man für diese Ausnahme angeführt hat, mit Freuden angehört, und es war das Motiv ein sehr ehrenwerthes; denn niemals habe ich beipflichten können, wenn die richterlichen Beamten sich in das politische Parteigetriebe eingemischt haben, indem dieses die Unabhängigkeit und die Unbefangtheit des Richters gefährdet und den Leuten der einen oder andern Partei gegenüber dem Richter das Vertrauen raubt. Indessen wird man nicht übersehen können, daß eine solche Bestimmung fatale Folgen hätte, und daß es bei diesem Grundsatz möglich wäre, daß der gleiche Amtsbezirk nur wegen der richterlichen Beamten sich innert 4 Jahren 8 verschiedene Male versammeln müßte. Jetzt freilich wäre der Inkonvenient nicht so groß, weil die meisten Gerichtspräsidenten und Amtsrichter mit dem 1. Christmonat abtreten. Aber es würde sich der Uebelstand von Jahr zu Jahr vergrößern, und am Ende würde dasjenige, was jetzt als Möglichkeit vorausgesetzt wird, zur Wirklichkeit werden. Sie werden nun mit mir einverstanden sein, daß das Publikum auf solche Weise nicht ermüdet werden darf.

Miggeler. Ich bin, so viel an mir, so frei, meinen früheren Vorschlag zu reproduzieren und dahin anzutragen, daß die richterlichen Beamten von der Integralerneuerung ausgeschlossen bleiben. Ich stütze diese meine Ansicht auf die früher von mir angebrachten Gründe. Es liegt eine solche Bestimmung im Sinn und Geist der Verfassung, sowie es im Sinn und Geist der Verfassung liegt, daß die Regierungsrathhalter

mit dem Regierungsrath und dem Großen Rath zu gleicher Zeit sollen erneuert werden; denn eine Regierung, welche in ein anderes System übergeht, als das bisher bestandene, kann nicht bestehen, wenn man ihr solche Werkzeuge in die Hände giebt, die nicht ihrer Meinung sind und von welchen sie die Ueberzeugung hat, daß sie nicht in ihrem Sinn wirken würden. In dieser Hinsicht läßt sich die Integralerneuerung der Administrativbeamten rechtfertigen. Allein mit den richterlichen Beamten verhält es sich ganz anders. Die richterlichen Beamten haben mit der Verwaltung nichts zu thun, sondern sie sollen einfach Recht sprechen, und das zwar ohne alle Rücksicht und namentlich ohne alle politische Rücksicht, und ich zweifle auch nicht, daß die Amtsgerichte auch unter einer neuen Verwaltung sich's zur Aufgabe machen werden, unparteiisch Recht zu sprechen. Das Obergericht ist ebenfalls keiner Integralerneuerung unterworfen, sondern jeder Oberrichter wird für 8 Jahre gewählt, und alle 4 Jahre tritt eine Erneuerung zur Hälfte ein. Es ist daher eine Integralerneuerung der richterlichen Beamten nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Sinn und Geist der Verfassung entgegen. Ich habe auch einen weiteren Grund. Wenn Sie die Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Amtsgerichtsuppleanten nicht ausnehmen, so nehmen Sie ihnen den Charakter ihrer Unparteilichkeit und machen sie eben zu politischen Beamten, indem Sie dieselben nöthigen, sich in das Parteigetriebe hineinzuwursten. Bereits jetzt wirft man vielen Gerichtsbeamten vor, daß sie sich allzuviel in die Politik gemischt haben; wie würde dieß dann erst der Fall sein, wenn Sie diese durch ein Gesetz zwingen würden, mehr oder weniger daran Theil zu nehmen. Was aus einer solchen Justiz werden würde, das will ich hier nicht weiter entwickeln. Sie mögen es wohl bedenken. Man wendet für eine Integralerneuerung der Richter und Beamten ein, es habe dieselbe viel zu viel Unbequemlichkeiten für das Publikum, es veranlasse eine Menge Wahlversammlungen und ermüde so die Leute durch vieles Wählen. Ich gebe zu, daß dieser Uebelstand eintreten kann; aber es liegt schon in der Natur der Sache und in den bestehenden Einrichtungen, daß er nicht so häufig eintreten wird. Ich gebe aber Ihnen zu bedenken, daß, wenn dieß auch ein Uebelstand ist, ein anderer Uebelstand mir viel größer erscheint, wenn die richterlichen Beamten einer Integralerneuerung unterworfen werden sollen; das ist nämlich der, daß wir nicht nur gegen den Buchstaben, sondern gegen den Geist und Sinn der Verfassung handeln. Man kann übrigens bei einer verständigen Exekution des Gesetzes viel machen; ebenso besteht eine Erleichterung schon darin, daß nicht mehr am Hauptort des Amtsbezirks, sondern in den Kirchgemeinden und zwar unmittelbar nach dem Gottesdienste abgestimmt wird. Die Leute gehen dann etwas fleißiger in die Predigt, weil sie wissen, daß nachher gestimmt wird, und das ist eher ein Vortheil, als ein Nachtheil. Ich wiederhole meinen Antrag.

Herr Berichterstatter. Ich bin mit dem Herrn Antragsteller nicht einverstanden, daß eine Integralerneuerung der richterlichen Beamten verfassungswidrig sei, denn um eine Bestimmung der Verfassung zu verletzen, muß vorher eine solche da sein, und da glaube ich nicht, daß man mit einem Artikel zeigen könne, in welchem für die richterlichen Beamten die Integralerneuerung verboten ist. Es kann sich also hier bloß um den Geist der Verfassung handeln, und da ist der beste Weg wohl der: wenn man sich auf den Standpunkt stellt, den der Verfassungsrath eingenommen hat. Wenn ich dieß thue, so komme ich in den Fall, gerade das Umgekehrte von dem zu behaupten, was Herr Miggeler behauptet. Die Stellung, die man dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgerichte angewiesen hat, ist das etwa eine independente? Gewiß nicht. Wir riskiren keineswegs, die Richter zu politischen Beamten zu machen, sondern man findet sie bereits als politische Beamte. Wodurch? Daß man ihre Wahl von politischen Versammlungen vornehmen läßt, und daß diese Wahlversammlungen eben auch auf politische Gründe Rücksicht nehmen. Ich kenne Richter, denen man den Vorwurf, daß sie sich zu sehr in die Politik mischen und sich mit Wählen abgeben, ohne ungerecht zu sein, machen darf. Es ist Ihnen Allen ja bekannt, daß sogar der gegenwärtige Präsident des Oberge-

richts sich in ein Centralomite hat wählen lassen, dessen Zweck war: die letzten Grobathswahlen im Kanton zu leiten. Es sind Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten, die sich Solches nicht haben zu Schulden kommen lassen, und welche, ob schon sie wußten, daß ihre Wiederwahlung vor der Thür war, zwar bei den Wahlen nicht theilnahmlos geblieben sind — das mußte ich Niemand zu — doch aber sich nicht so betragen haben, daß man sie der eigentlichen Wähleret hätte beschuldigen können. Was den letzten Einwurf betrifft, daß nach der neuen Wahlart das Wählen leichter sei, indem die Leute nicht so weit zu laufen haben, so ist dieß in einer Beziehung richtig. Es ist für das Publikum angenehm, wenn es in seiner Kirchgemeinde stimmen kann, aber man darf nicht vergessen, daß diese Wahlart eine weitere, wenn auch kleinere Wahlverhandlung zur Folge, und daß man, statt 8 Verhandlungen, 16 haben kann. Aus diesen Gründen empfehle ich den Paragraphen, wie er von dem Regierungsrath Ihnen vorgeschlagen wird. Derselbe lautet nun: „Jeder verfassungsgemäß eintretenden, ordentlichen oder außerordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes folgt eine Erneuerung sämtlicher Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Gefahmänner der Amtsgerichte.“

Abstimmung.

Für den Artikel, wie er vom Regierungsrath vorgeschlagen ist
Dagegen

151 Stimmen.
21 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Der §. 2 lautet nun also: „Die neuernannten Bezirksbeamten treten ihr Amt je-
weilen an: a. bei einer ordentlichen Erneuerung am 1. Heu-
monat, b. bei einer außerordentlichen Erneuerung des Großen
Rathes, einen Monat nach Konstituierung desselben. Im einen
wie im andern Falle erlösch die Amtsdauer der alten Bezirks-
beamten mit dem Amtsantritt der neuen.“ Diese Redaktion
unterscheidet sich wesentlich von der früheren dadurch, daß hier
ein Unterschied gemacht wird zwischen einer ordentlichen und
einer außerordentlichen Gesamterneuerung. Man wollte vor-
erst, bei der außerordentlichen Gesamterneuerung sagen: „einen
Monat nach der Wahl“ etc., man hat aber diesen Ausdruck
zweideutig gefunden. So z. B. könnte man fragen: ist die
Wahl des Großen Rathes gegenwärtig beendet, ob schon der
Bezirk Pruntrut noch gar nicht vertreten ist, und man könnte
hier ganz gut die Ansicht feststellen, daß die Wahl des Großen
Rathes nur dann beendet sei, wenn sämtliche Bezirke hier
vertreten seien; deßhalb hat man vorgezogen, zu sagen: „einen
Monat nach der Konstituierung“. Eine fernere Frage ist die:
sollen die Bezirksbeamten einen oder zwei Monate nach der
Konstituierung ihr Amt antreten? Vorgeföhren war man der
Ansicht, daß ein zweimonatlicher Termin besser sei; man hat
aber bei näherer Prüfung gefunden, daß nach dem neuen Wahl-
modus die Vorschläge und Wahlen ganz gut von der abtre-
tenden Regierung eingeleitet werden können, und so ein Mo-
nat genügt.

Friedli. Mir scheint ein Monat für eine außeror-
dentliche Erneuerung zu kurz, namentlich wenn die alte Regie-
rung zu der Wahl der Bezirksbeamten keine Einleitung macht.
Ich möchte daher auf eine Frist von 2 Monaten antragen.

Herr Berichterstatter. Es läßt sich allerdings
sagen, daß bei einer außerordentlichen Erneuerung die hier
vorgeschlagene Frist etwas kurz sei. Dagegen darf man nicht
außer Acht lassen, unter welchen Umständen eine außerordent-
liche Erneuerung vor sich geht. Dieselbe kann nur dann vor-
kommen, wenn im Volke eine große Unzufriedenheit und Auf-
regung herrscht, und wenn diese da ist, so ist es gewiß gut,
wenn die Bezirksbeamten so geschwind als möglich einer Er-
neuerung unterworfen werden, und da wäre dann die Frist
von 2 Monaten wohl ziemlich lang. Wenn man die Frist zu
kurz findet, so könnte vielleicht der Ausweg genügen, daß bei

einer Integralerneuerung dann der neue Große Rath die Frist
bestimme. In erster Linie empfehle ich den Paragraphen, wie
ich ihn abgelesen. In zweiter Linie dann würde ich dem letz-
tern Vorschlage beistimmen, insofern derselbe von einem Mit-
gliede der Versammlung aufgenommen ist.

Friedli. Ich nehme den letztern Vorschlag an.

Stämpfli. In diesem Falle muß ich eine zweite
Umfrage verlangen.

Herr Berichterstatter. Ich bin damit einver-
standen.

Stämpfli. In die vom Herrn Berichterstatter in
zweiter Linie vorgeschlagene Art ist es geradezu unmöglich,
die Bezirksbeamten bei einer außerordentlichen Erneuerung so-
gleich zu erneuern, während es doch sehr wichtig ist, daß deren
Erneuerung so schnell als möglich statfinde. Bei einer
solchen Bestimmung würden die alten Behörden es nie über
sich nehmen, die bisherigen Wahlen von sich aus einzuleiten,
weil sie nicht wußten, was der neue Große Rath in dieser
Beziehung verfügen würde.

Friedli. Herr Stämpfli hat Recht, und ich ziehe meh-
ren Antrag zurück. Dagegen finde ich noch immer die Frist
eines Monats zu kurz, und trage wenigstens auf 6 Wochen an.

D. Kanel. Ich kann gar nicht einsehen, warum bei
einer außerordentlichen Erneuerung für die Erneuerung des
Bezirksbeamten mehr Zeit erforderlich ist, als bei einer ordent-
lichen Erneuerung, indem ganz dieselben Umstände da sind,
und das Wahlverfahren gleich ist. Ich stimme daher zum
Antrage des Regierungsraths.

Herr Berichterstatter. Ich empfehle, wie es auch
mir als Berichterstatter zukommt, den Antrag des Regierungsraths,
um so mehr, als der Antrag des Herrn Friedli auf
einem Mißverständnisse beruht, wenn er voraussetzt, er finde
bei einer außerordentlichen Erneuerung nicht dasselbe Wahl-
verfahren statt, wie bei einer ordentlichen. Die alten Behör-
den sollen die nöthigen Vorbereitungen treffen, und wenn sie
hierin säumig wären, so würden sie sich großen Vorwürfen
aussetzen.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, wie ihn der Re-
gierungsrath vorschlägt

Große Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Der §. 3 lautet nun:
„Auf die Erneuerung der Regierungsrathhalter folgt je-
weilen auch die Erneuerung sämtlicher Amtsverweser. Bis sie sta-
gefunden hat, bleiben die ältern Amtsverweser im Amte.“
Die Amtsverweser werden gewählt auf den Vorschlag der Re-
gierungsrathhalter, und da ist es unmöglich, daß der Regie-
rungsrathhalter einen Vorschlag machen kann, ehe er sein
Amt angetreten hat.

Durchs Handmehr angenommen.

Herr Berichterstatter. Der §. 4 ist gleich geblieben
und lautet: „Dieses Gesetz soll durch öffentlichen Anschlag und
Einrückung ins Amtsblatt bekannt gemacht, und in die Samm-
lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“ Ich be-
merke hier bloß noch, daß jetzt dieses Gesetz gedruckt dem Volke
bekannt gemacht, und nach 3 Monaten einer nochmaligen Be-
rathung unterworfen werden wird.

Durchs Handmehr genehmigt.

Dekret über die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten.

Herr Berichterstatter. Es folgt nun das kleine Dekret, welches in Folge Erreichung des §. 3 des ursprünglichen Dekrets vorgelegt wird. Dasselbe lautet: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, in Ausführung des §. 6 der Verordnung über die Anordnung der Wahlen und die Konstituierung der neuen Behörden vom 3. April 1850, beschließt: §. 1. In Folge der eingetretenen Erneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes unterliegen auch sämtliche gegenwärtige Regierungsrathhalter, Amtsverweser, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersatzmänner der Amtsrichter einer Erneuerung. — §. 2. Die neuen Bezirksbeamten treten das Amt auf den 1. Oktober 1850 an, und mit dem nämlichen Tage erlöscht die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten. — §. 3. Der Regierungsrath wird die Bezirkswahlen zeitig genug anordnen, damit auf diesen Zeitpunkt der Amtswechsel ohne Störung für die Verwaltung vor sich gehen könne. — §. 4. Auf die Erneuerung der Regierungsrathhalter folgt auch die Erneuerung sämtlicher Amtsverweser. Bis sie stattgefunden hat, bleiben die gegenwärtigen Amtsverweser im Amte. — §. 5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.“ — Im ursprünglichen Dekret war, wie gesagt, nur ein Paragraph; da man aber aus diesem ein eigenes Dekret machte, so mußte man die in dem gestern betrachteten Gesetze aufgestellten Grundsätze hier wiederholen und fünf Paragraphen machen. Jedenfalls wird der §. 1 keine Schwierigkeiten mehr haben, denn er appliziert sich auf diejenigen Grundsätze, welche Sie gestern angenommen haben, und es handelt sich gegenwärtig bloß um den §. 1.

R i g g e l e r. Ich habe zwei Anträge zu machen in Bezug auf das vorliegende Gesetz, und ich finde mich genöthigt, dieselben schon hier anzubringen, indem dieser Art. 1 nicht so bleiben kann, falls der eine oder der andere meiner Anträge angenommen werden sollte. Ich finde nämlich, man solle die gegenüber den bestehenden Beamten eingegangenen Verpflichtungen halten, und ich bin der Ansicht, daß man diese vertragmäßigen Verpflichtungen nicht ohne weiteres durch ein einfaches Dekret außer Kraft setzen kann. Nach den schon mehrmals erwähnten Bestimmungen der Verfassung werden der Große Rath, der Regierungsrath und die Bezirksbeamten auf eine Dauer von 4 Jahren erwählt, und alle diejenigen Beamten, welche gegenwärtig angesetzt sind, sind auf die von der Verfassung aufgestellte Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Verfassung giebt aber den Beamten noch eine weitere Garantie, daß sie nicht auf willkürliche Weise entfernt werden können, indem sie in §. 18 den Grundsatz aufstellt: „Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil.“ Wenn es nun richtig ist, daß die Bezirksbeamten, d. h. die Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersatzmänner auf eine Dauer von 4 Jahren erwählt sind, wenn es ferner richtig ist, daß die Verfassung, nicht wie es bei dem Großen und Regierungsrathe der Fall ist, für die erste Amtsdauer eine Modifikation in Betreff der 4 ersten Jahre enthält, sondern rein bloß sagt: „die Amtsdauer ist 4 Jahre.“ Wenn es ferner richtig ist, daß kein Beamter von seiner Stelle entfernt werden kann, als durch ein richterliches Urtheil, so muß man bei diesem Dekret untersuchen, ob dasselbe nicht, entgegen den Verfassungsbestimmungen, eine Entfernung ohne richterliches Urtheil enthalte. Der größte Theil der gegenwärtigen Bezirksbeamten haben mit dem 1. Christmonat 1846 ihr Amt angetreten, eine 4jährige Amtsdauer läuft daher auf 1. Christmonat 1850 aus. Nach dem vorliegenden Dekret wird aber vorgeschlagen, daß die neuen Bezirksbeamten auf 1. Oktober ihr Amt antreten, und die gegenwärtigen daher auf 1. Oktober entfernt werden, so daß ihre Amtsdauer um volle 2 Monate verkürzt wird. Es haben aber in der letzten Regierungsperiode auch Ergänzungswahlen von Bezirksbeamtungen statt-

gefunden, und auch diese Beamten sind nach dem nackten Buchstaben der Verfassung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt worden, so daß in diesem Falle eine Entfernung auf 1. Oktober noch greller sie verstoßen würde, wenn z. B. ein Beamter, welcher vor einem Jahr gewählt worden ist, unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung, daß er nun 4 Jahre lang in seiner Stelle bleibe, jetzt schon, nach einem Jahr, durch einen bloßen Beschluß des Großen Rathes entfernt würde. Ich zweifle nun nicht, daß ein solches Verfahren, ein solches Unrecht würde geahndet werden, denn ich bin überzeugt, daß bei einem solchen Verfahren Reklamationen erfolgen müßten, und daß die bestehenden Beamten sich solches nicht gefallen lassen, sondern den Staat anhalten werden, wegen ihrer Verfassung und Gesetze verstoßenden Entfernung, den Grundsatze der Entschädigung anzuerkennen, und daß der Staat dazu verurtheilt werden wird, unterliegt wohl keinem großen Zweifel. Es würden auf diese Weise der Staat durch 50 Urtheile verurtheilt werden, und die Ersparnisse, welche man in dieser Beziehung beabsichtigt, gingen so auf einmal zu Grund. Vorerst bin ich der Meinung, daß die Gerichte allfällige Entschädigungsklagen annehmen müßten, denn es wird nicht geklagt gegen ein nicht verfassungsgemäß erlassenes Gesetz, sondern gegen einen einfachen Abberufungsbeschluß des Großen Rathes, welcher auf keiner verfassungsmäßigen Bestimmung beruht. Der §. 18 der Verfassung giebt dem Großen Rathe, oder vielmehr der Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, bloß das Recht der vorläufigen Einstellung, und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung, nicht aber das Recht der Abberufung, Entsetzung oder Entfernung, sondern es kann diese einzig und allein durch ein richterliches Urtheil geschehen. Man darf nicht vergessen, daß es sich in den deshalb entstehenden Prozessen nicht um Kassation des großrätlichen Beschlusses handelt, sondern bloß um die Entschädigungsfrage; denn der Richter steht nicht über dem Großen Rathe; aber die Verfassung steht über dem Gesetze, und das Obergericht und die Gerichte erster Instanz haben auch geschworen, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen. Die Beamten werden demnach nicht wieder in ihre Stelle eingesetzt, aber der Richter wird sagen: der Große Rath hat durch die Abberufung der Bezirksbeamten, ehe ihre verfassungsmäßige Amtsdauer vollendet ist, gegen einen Verfassungsgrundsatze entschieden; die Beamten sind dadurch in Schaden gekommen, und sie sollen auch dafür entschädigt werden. Wir wollen einen Fall setzen. Im nämlichen Art. 83 haben wir die Bestimmung: „Alles Eigenthum ist unverleglich.“ Ich will nun nur beispielsweise annehmen, es falle dem Großen Rathe ein, dem ersten besten von Ihnen, meine Herren, sein Langgut durch einen Beschluß sich anzueignen, um daraus eine Armenschule oder sonst was zu machen, es solle jedoch dafür keine Entschädigung entrichtet werden, obgleich der §. 83 weiter lautet: „Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige, und, wenn möglich, vorherige Entschädigung.“ Was meinen Sie, meine Herren! wenn der Betreffende mit einer Entschädigungsklage vor den Richter träte, würde das Obergericht sagen: Ja, wir nehmen die Klage nicht an; der Große Rath steht über uns; was er erkennt, ist für uns Gesetz, und wir haben nicht zu untersuchen, ob ein Beschluß des Großen Rathes verfassungsgemäß ist oder nicht? Ich zweifle daran, daß das Obergericht so räsonniren würde, sondern ich meine einfach, es würde so räsonniren: nach Verfassung und Gesetz sind die Beamten auf 4 Jahre gewählt, und können während dieser Zeit nur durch ein richterliches Urtheil entfernt werden. Nun kommt der Große Rath und entfernt sämtliche Beamte zwei und mehr Monate vor Auslauf der Amtsdauer. Dieß ist gegen die Verfassung und gegen die vom Staat gegenüber den Beamten eingegangene Verpflichtung; es haben daher dieselben ein Recht auf Entschädigung, und wir sprechen ihnen eine solche zu. Zu Begründung dieses Beschlusses sagt man ferner, die alte Regierung habe das nämliche wollen, und sie habe einen ähnlichen Vorschlag dem Großen Rathe vorgelegt. Ja, das ist wahr, es hat der abgetretene Regierungsrath dem Großen Rathe einen ähnlichen Vorschlag gemacht; aber es ist auch wahr, und das darf man nicht ver-

geffen, daß damals im Schooße des Großen Rathes die nämlichen Einwendungen gemacht worden sind, welche jetzt gemacht werden, daß man auch damals auf die Entschädigungsprojeße aufmerksam machte, welche durch eine vorzeitige Entfernung der Beamten angehoben würden, und daß dieß ein Hauptgrund war, weshalb in das Gesetz nicht eingetreten worden ist. Ich gebe zu, und es wurde auch damals gesagt, daß für die Zukunft diese Sache reglirt werden muß, und daß es wünschenswerth ist, daß sämtliche Administrativbeamten bei den Integralerneuerungen ebenfalls erneuert werden. Aber auf die Weise, wie es nun vorgeschlagen wird, geht solches nicht. Dagegen mag es angehen, wenn zum Voraus bestimmt wird, daß die Amtsdauer der zu wählenden Beamten an einem bestimmten Tage aufhört, dann haben sich wenigstens diese nicht darüber zu beklagen, weil ihnen gegenüber keine Verpflichtungen existiren, und ihnen zum Voraus gesagt worden ist, wie lange ihr Amt dauern werde. Ich möchte demnach darauf antragen, daß für die Beamten im Allgemeinen der Zeitpunkt, wo das Amt aufhören soll, für alle diejenigen, welche am 1. Christmonat 1846 ihr Amt angetreten haben, auf 1. Christmonat 1850 festgesetzt werde, dagegen eine Ausnahme zu machen in Betreff der Beamten, welche in der Zwischenzeit (seit der Gesamtterneuerung von 1846) ernannt wurden. Diese Beamten sollen ihre Amtsdauer nach ihrem Anstellungspatente vollenden.

Fischer, alt-Schultheiß. Herr Niggeler hat in seinem Vortrage den Fall vorausgesetzt, daß der Große Rath das Eigenthum irgend eines Bürgers ansprechen könnte, ohne ihm dafür eine Entschädigung geben zu wollen. Ich muß erklären, daß ich auch nur die Voraussetzung einer Möglichkeit, es könnte der Große Rath einen solchen Beschluß fassen, als eine schwere Beleidigung für den Großen Rath ansehe, und ich sehe mich im Fall, eine solche Voraussetzung als eine schwere Beleidigung dieser Behörde von vorn herein zurückzuweisen.

Niggeler. Ich wollte nicht beleidigen, sondern ich habe ein Beispiel gewählt, wie es einem im Lauf der Rede in Sinn kommt, ohne dabei vorauszusetzen, daß das angeführte Beispiel eintrete; aber auch angenommen, ich wiederhole es, es könnte eintreten, so finde ich den Unterschied nicht so groß, als Herr Fischer meint, denn wenn man mir eine Beamtung gibt, und mir sagt, dieselbe dauert 4 Jahre, und überdieß die Verfassung sagt, dieselbe dauert 4 Jahre, und dann der Große Rath kommt und sagt, ja, wir wollen ihn jetzt früher wegschicken, und zwar ohne Entschädigung, so ist da wohl freilich das Beispiel nicht so unnatürlich gewählt. Ich nehme daher die Zurückweisung des Herrn Fischer nicht an.

Bühberger. Ich habe mich ausgesprochen, der Große Rath müsse die kormaligen Beamten ihre Amtsdauer ausmachen lassen, indem die Verfassung ohne weitere Beschränkung sagt: die Amtsdauer ist 4 Jahre, und indem das auf diese Verfassungsbestimmung erlassene Gesetz vorschreibt, daß der Amtsantritt mit 1. Dez. 1846 anfangen und mit 1. Dez. 1850 aufhöre. Ich will nicht wiederholen, was Herr Niggeler so eben gesagt hat, und was ich gestern sagte, sondern ich will mich beschränken nachzuweisen, daß, wenn der Große Rath jetzt etwas anderes beschließt, Projeße eintreten werden, welche das Obergericht berücksichtigen wird. Der Herr Berichterstatter hat gestern gesagt, das Obergericht habe nicht zu untersuchen, ob ein Gesetz verfassungswidrig sei, sondern es seien diejenigen Gesetze und Beschlüsse, welche vom Großen Rath erlassen worden, von vorn herein als verfassungsmäßig erlassen anzunehmen. Ich glaube nicht, daß diese Ansicht richtig ist, und ich glaube dieß gestützt auf den klaren Buchstaben der Verfassung. Der §. 96 lautet: „die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates; keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.“ Es sind also hier zwei Fälle vorausgesehen. Nämlich vorerst derjenige, daß keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruche stehen, erlassen werden. Wer erläßt nun Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse? Der Große Rath! und

es ist daher dieser gebunden, keine Gesetze u. s. w. zu erlassen, deren Form oder Gehalt im Widerspruch mit der Verfassung steht. Es spricht aber der §. 96 nicht bloß vom Erlassen der Gesetze, sondern auch vom Anwenden der Gesetze, und verbietet in dieser Beziehung, daß Gesetze angewendet werden, welche Verfassungswidriges enthalten. Es genügt also jedenfalls nicht, daß, um ein Gesetz von vornherein als verfassungsgemäß anzuerkennen, selbiges vom Großen Rathe erlassen sei, sonst würde es nicht heißen, daß kein verfassungswidriges Gesetz angewendet werden dürfe, denn der Große Rath wendet keine Gesetze an. Man muß also annehmen, daß solche Behörden, welche in Fall kommen, Gesetze anzuwenden, auch untersuchen dürfen, ob ein Gesetz verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sei, und hier ist gerade das Obergericht am ersten im Falle, solches zu thun, indem es bei jedem Urtheile welches es erläßt, bestehende Gesetze auf einen gegebenen Fall anwenden muß, und auf sich die eigentliche Verpflichtung hat, kein Gesetz anzuwenden, welches verfassungswidrig ist. Dieß führt mich auf die zweite Bestimmung, welche dasjenige regelt, was ich so eben gesagt habe. Im §. 99 ist der Eid vorgeschrieben, welchen jeder Beamte, also auch das Obergericht, zu leisten hat. Dieser lautet: „Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze getreu zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.“ Wenn nun der §. 96 vorschreibt, daß keine verfassungswidrige Gesetze angewendet werden dürfen, und der Richter findet, daß in einem Gesetz, oder in einem von der Administrativbehörde erlassenen Beschluß, eine Bestimmung verfassungswidrig sei, so darf er, nach seinem Eid, dieselben nicht anwenden, und ich möchte fragen, mit welchem Grunde man einem Obergericht bei solchen Bestimmungen zumuthen will, nicht den Inhalt eines Gesetzes zu prüfen, sondern bloß darauf zu sehen, ob ein Gesetz vom Präsidenten des Großen Rathes und dem Staatschreiber unterzeichnet ist, und wenn diese Unterschriften da sind, dann jedes Gesetz für ein wahres Evangelium zu halten. Nein, meine Herren, die Unterschriften des Großen Rathespräsidenten und des Sekretärs allein machen kein Evangelium. Ohne mich weiter in die Sache einzulassen, stimme ich zum Antrage des Herrn Niggeler.

Friedli. Ich bin auch der Ansicht, daß man die gegenwärtig angestellten Beamten ihre Amtsdauer von 4 Jahren vollständig ausmachen lassen solle, dann aber diejenigen Beamten, welche jetzt gewählt werden, auf die, in dem gestern beratenen Gesetze, angegebene Zeit, ihr Amt versehen lasse. Dagegen könnte ich dem Antrage des Herrn Niggeler nicht beistimmen, daß die Beamten, welche in der Zwischenzeit gewählt worden wären, auch 4 Jahre lang an ihrer Stelle bleiben sollten. Dazu könnte ich nicht stimmen, sondern müßte darauf dringen, daß sie mit den übrigen Beamten bei der ordentlichen Erneuerung abtreten; dieß war auch die Absicht des Großen Rathes, wenn er in der Zwischenzeit einen Bezirksbeamten wählte, und man ging stets von dem Glauben aus, daß er an die Stelle des abgetretenen Beamten trete und mit den übrigen Beamten einer Erneuerung unterworfen sei. Ich erinnere mich noch ganz gut, daß die Frage im Kasinoaal vom Großen Rath erörtert worden ist, und erinnere mich, daß Herr Stämpfli mit der Erneuerung des Großen Rathes sämtliche, also auch die in der Zwischenzeit gewählten Beamten neu wählen wollte, während Herr Niggeler die entgegengesetzte Ansicht vertheidigte. Ich stimme nun zur Ansicht, welche damals Herr Stämpfli vertheidigt hat.

Siltbrunner. Ich hatte die Ehre, im Jahr 1843 Amtschaffner zu werden, und zwar auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Dieß hat jedoch nicht verhindert, von der abgetretenen Regierung im Jahr 1846 den Auftrag zu erhalten, mich bereit zu machen, um einem Nachfolger im Amte die Geschäfte zu übergeben. Jetzt ist es halt gleich; wenn dieß damals erlaubt war, so ist jetzt ein ähnliches Verfahren auch erlaubt, und ich glaube, wir können den Amtsantritt der neuen Beamten ganz gut auf 1. Oktbr. festsetzen.

v. Känel. Ich will dasjenige, was Herr Friedli angebracht hat, zu widerlegen suchen, und zwar durch ein offizielles Aktenstück des abgetretenen Großen Rathes selbst, welches ich gegenwärtig bei mir habe. Es ist das Erneuerungspatent, welches ich als Regierungsrathhalter erhalten habe, und in welchem mit ausdrücklichen Worten steht, daß ich auf 4 Jahre als solcher ernannt worden sei. Hier hat der Große Rath ziemlich deutlich erklärt, wie er es mit den Beamten und ihrer Amtsdauer gehalten wissen will. Wenn nun der gegenwärtige Große Rath heut und entgegen solchen Zusicherungen und Beschlüssen einen Beamten entfernt, so wird die Vergleichung, welche Herr Niggeler gemacht hat, und welche von Herrn alt-Schultheiß Fischer als eine arge Beleidigung zurückgewiesen worden ist, doch nicht ganz so unpassend sein. Ich will Jedermann fragen, ob bei einem solchen Aktenstücke noch Zweifel vorhanden sein können. Nein, darüber kann man nicht zweifeln, wenn man nicht juristische Klauereien machen will. Ich gebe auch zu, daß man für die Zukunft die Sache regeln soll, aber nicht, daß ein Gesetz mit rückwirkender Kraft erlassen, und auf Beamte angewendet werde, welche bereits vor Erlassung des Gesetzes erwählt worden waren. Ich setze voraus, man werde mir den Vorwurf nicht machen können, als rede ich zu meinen Gunsten. Jedermann weiß, daß diese Frage meine Person nicht berührt.

Fischer, alt-Schultheiß. Es scheint mir, daß mit der Stellung auch die Ansichten ändern, heute kann man wenigstens theilweise diese Bemerkung machen. Der Antrag, welchen heute der Regierungsrath bringt, ist die Folge eines Beschlusses des abgetretenen Großen Rathes, und dennoch wird diesem Antrage jetzt der Vorwurf der Verfassungsverletzung gemacht. Sie wissen, meine Herren, daß unterm 7. August 1849 vom Großen Rathe dem Grundsatze nach beschlossen worden ist, daß mit der Integralerneuerung des Gr. Rathes und des Regierungsrathes auch die Erneuerung der sämmtlichen Bezirksbeamten stattfinden soll. Es wurde nämlich seiner Zeit, im abgetretenen Großen Rath, die Frage aufgeworfen, ob diejenigen Bezirksbeamten, welche an die Stelle solcher erwählt wurden, die in Folge von Tod, Entlassung oder Abberufung vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausgetreten sind, nur auf den Rest der Amtsdauer ihrer Amtsvorfahrer, oder aber auf 4 Jahre gewählt, zu betrachten seien. Auf dieses erfolgte der erwähnte Beschluß des abgetretenen Großen Rathes, und auf diesen Beschluß gestützt, liegt nun das gegenwärtige Dekret vor. Auch jetzt scheint man über den Grundsatze einig zu sein, aber es wird bestritten, daß solches für jetzt auf die gegenwärtigen Beamten ihre Anwendung finde. Daß man über diesen Punkt verschiedene Ansichten haben kann, ist begreiflich, aber dieß kann den Gr. Rath nicht abhalten, nach Verfassung und Gesetz zu progrediren, und was Verfassung und Gesetz ist, darüber wird wohl er entscheiden müssen. Es ist dieß bei den Vorgängen des abgetretenen Großen Rathes um so leichter. Der Grundsatze, welcher im vorliegenden §. 1 ausgesprochen ist, ist bereits anerkannt, und ich begreife daher die gegenwärtige Diskussion nicht. Ein anderes ist es dann mit dem folgenden Paragraphen, wo man Zweifel haben kann, ob als Antrittstag der erste Dezember oder der erste Oktober festgesetzt werden soll. Wenn der Grundsatze, daß die in der Zwischenzeit erwählten Beamten nicht von der Erneuerung ausgenommen seien, verfassungswidrig wäre, so will ich aufmerksam machen — ich will nicht drohen — daß ein solcher Vorwurf eher den früheren Großen Rath als den gegenwärtigen trifft.

Stämpfli. Der letzte Redner veranlaßt mich, Auskunft zu ertheilen, was im abgetretenen Großen Rathe vorgegangen, und wie der erwähnte Beschluß des Großen Rathes vom 7. August zu verstehen sei. Es wurde im frühern Gr. Rath die Frage aufgeworfen, ob die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten, welche in der Zwischenzeit, d. h. zwischen dem 1. Dezember 1846 und dem 1. Dezember 1850, an die Stelle solcher erwählt wurden, die aus irgend einem Grunde vor Ablauf ihrer Amtsdauer, ausgetreten sind, auf 4 Jahre, oder nur auf den Rest der Amtsdauer gewählt seien. Damals hat man geltend gemacht, es sei unzweckmäßig, wenn solche

Beamten auf 4 Jahre gewählt werden, indem auf solche Weise das System der Integralerneuerung gänzlich verrückt, und an dessen Stelle das System einer successiven Erneuerung eintreten würde. Man hatte damals ferner bemerkt, daß auf diese Weise alle Monate Wahlversammlungen, bald in diesem, bald in jenem Wahlbezirke, stattfinden müßten, und daß dieß unzweckmäßig sei, und nicht im Sinne der Verfassung liege. Ich namentlich, machte damals diese Ansicht geltend, und es beschloß dann der Große Rath, es solle der Regierungsrath ein Dekret über die Integralerneuerung der Bezirksbeamten vorlegen. Es ist aber unrichtig, wenn daraus gefolgert wird, dieser Beschluß des Großen Rathes habe bereits bindende Kraft, sondern er wurde unter dem Vorbehalte gefaßt, daß der Regierungsrath ein Dekret vorlege, und daß dann bei dessen Berathung ein endlicher Entschaid, in diesem oder jenem Sinne, gefaßt werde. Der Regierungsrath brachte nun ein, durch den damaligen Präsidenten, das heißt durch meine Wenigkeit, ausgearbeitetes Dekret, und in diesem war der Grundsatze vorgeschlagen, daß je ein Monat nach Erneuerung des Großen Rathes, die Erneuerung der Bezirksbeamten vor sich gehen solle. Es hat aber im Regierungsrath dieser Vorschlag nicht die Mehrheit erhalten, indem man sagte, es widerspreche dieß den Bestimmungen der Verfassung, so weit wenigstens der Grundsatze auf die gegenwärtigen Beamten angewendet werden soll. Ich glaube nun wirklich, es könne auf dem Wege der organischen Gesetzgebung eine solche Veränderung vorgenommen werden, nicht aber auf dem Wege einer einfachen Beschlusnahme. Meine Ansicht ist nun immer noch die gleiche, und ich finde nicht, daß ein Widerspruch durch die Verhältnisse eingetreten sei, und daß, wie ein verehrlicher Redner bemerkt hat, man, je nach seiner Stellung, so oder anders rede. Der Vorwurf kommt mir dann sehr sonderbar vor, daß man sich jetzt auf die abgetretene Regierung beruft, sie habe es auch so gemacht. So hat man zur Rechtfertigung der Absendung eines außerordentlichen Bezirksverwalters, vor einigen Tagen sich darauf berufen, es habe die abgetretene Regierung auch Kommissäre abgesandt, und dann hinwiederum hat man vor einigen Tagen gesagt, als man sich darauf berief, daß man es bei früheren Wahlverhandlungen nicht so genau genommen habe, und man es bei Pruntrut auch nicht so ganz genau nehmen soll, geantwortet: ja, Vorgänge machen keine Regel, eine Unformlichkeit entschuldigt die andere nicht. Man soll darin konsequent sein, und entweder überall Vorgänge anerkennen, oder sich dann gar nicht auf sie berufen. Für was hat man überhaupt eine andere Regierung gewollt? Damit sie es besser mache, als die alte! Herr Piltbrunner sagt, auch er sei als Amtschaffner entfernt worden, ohne daß die verfassungsmäßige Amtsdauer von 6 Jahren zu Ende gegangen sei. Ich mache Herrn Piltbrunner aufmerksam, daß das gegenwärtige Verhältniß ein durchaus verschiedenes ist. Herr Piltbrunner wurde als Amtschaffner entfernt, weil die Verfassung, unter der er ernannt wurde, vom Volke abgeändert und eine neue mit circa 34 000 Stimmen gegen 1000 angenommen worden ist. Er wurde also entfernt durch das Volk und die, von ihm ausgegangene, Verfassung. Jetzt aber will man Beamte entfernen, gegen den Willen dieser, vom Volke ausgegangenen, Verfassung, obschon diese über dem Großen Rathe steht. Es wäre gewiß sehr wünschenswerth, wenn die Regierung in dieser Sache freie Hand hätte, indessen muß man denn auch eingestehen, daß der Uebelstand so groß nicht ist, wenn man die Verfassung buchstäblich handhabt, und annimmt, daß jeder Beamte seine 4 Jahre ausmachen solle. In 25 Bezirken handelt es sich in diesem Falle nur um 2 Monate mehr oder weniger, und in den übrigen einzig um etwas mehr. Es dünkt mich übrigens, man solle nicht vergessen, daß die politischen Ansichten im ganzen Lande getheilt sind, und daß bei den Bezirksbeamten deshalb der politische Glaube nicht ausschließlich Regel machen soll, im Gegentheil schien es mir, es wäre am Ort, wann der andere Hälfte des Volkes, welche mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht in allen Theilen einverstanden ist, ebenfalls Rechnung getragen würde.

Fischer, alt-Schultheiß. Herr Känel hat ein Patent verlesen, welches, so viel ich habe vernehmen können, wirklich

zu Gunsten seiner Meinung spricht; aber ich möchte fragen, ob dasselbe publizirt worden ist, und da wird man mir mit Nein antworten müssen. Dagegen aber will ich mich auf etwas berufen, das publizirt worden ist, und zwar auf die Verhandlungen des Verfassungs Rathes. (Der Redner liest aus den Verfassungs Rathes Verhandlungen mehrere Stellen ab, jedoch ohne Angabe, wo dieselben zu finden seien.) Das, meine Herren! hat man gekannt, und ich glaube, es darf nur dieses einen richtigern Maßstab geben, als das von Herrn v. Känel abgelesene Patent, welches Niemand kannte. Jedenfalls muß ich jede Zulage zurückweisen, als wolle man aus Parteilichkeit die bestehenden Beamten entfernen. Eine solche Zulage lasse ich mir nicht gefallen. Ich habe bereits zugegeben, daß man verschiedener Ansicht sein kann, auch mit dem besten Willen, das Rechte zu wollen.

Stämpfli. Ich kenne zufälligerweise die Verfassungsverhandlungen auch. Es ist richtig, daß im ursprünglichen Entwurf die Amtsdauer des Großen Rathes, des Regierungsrathes und der Bezirksbeamten auf 3 Jahre vorgeschlagen war, aber eben so ist es richtig, daß für den Beginn der Amtsdauer des Großen Rathes und des Regierungsrathes eine gewisse Frist festgesetzt war, nicht aber für die Bezirksbeamten, wo einfach eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt ist, ohne Angabe des Zeitpunktes, wann sie anfangen und wann sie aufhören soll. In diesem Sinne würde auch in der vorberatenden Kommission des Verfassungs Rathes der Entwurf ausgearbeitet. Im Verfassungsrathe selbst aber wurde die Amtsdauer des Großen Rathes und des Regierungsrathes auf 4 Jahre gesetzt, und da war die konsequente Folge davon die, daß auch für die Bezirksbeamten die Amtsdauer auf 4 Jahre ausgesetzt wurde, wie es Herr alt-Schultheiß Fischer richtig bemerkt hat. Aber die Frage, um die es sich heute handelt, hat der Verfassungsrath fatalerweise unerledigt gelassen, und über den Anfang und das Ende der Amtsdauer der Bezirksbeamten keinerlei Bestimmungen, wie beim Großen Rathe, beim Regierungsrathe und beim Obergericht festgesetzt. Im Jahr 1846 hat der Große Rath durch ein eigenes Gesetz nachgeholt und verfügt, daß die Bezirksbeamten auf 1. Christmonat 1846 ihr Amt antreten sollten. Daß der Antritt der Aemter nicht früher gesetzt wurde, als den 1. Dezember, hat darin seinen Grund, daß der Große Rath sich erst den 1. August konstituirte, statt wie er es auf 1. Juli gethan hat. Es war auch der Amtsantritt, wegen der späteren Konstituierung des Großen Rathes, ein abnormer, und sollte in Zukunft ins Geleise gebracht werden, denn wünschenswerth ist es, daß kein zu langer Zwischenraum sei zwischen der Konstituierung der neuen Regierung und dem Beamtenwesen. Für dieses Jahr ist der Uebelstand nicht sehr groß, wenn man einen Beschluß faßt, welcher zur Folge hat, daß die erwählten Beamten ihre 4 Jahre fertig machen, und erst nach Ablauf derselben erneuert werden. Ich habe übrigens gehört, daß die Herren Juristen über die Auslegung der Verfassung im Regierungsrathe nicht ganz einig gewesen seien, und es wäre mir lieb, wenn einer der Herren Regierungsräthe auch für die entgegenge setzte Ansicht auftreten würde.

Moschard, Regierungsrath. Auf diese Aufforderung bin kann ich nicht wohl anders, als ganz kurz die Gründe entwickeln, welche mich bestimmt haben, im Regierungsrath dahin anzutragen, daß der Amtsantritt der neuen Beamten auf 1. Christmonat 1850 gestellt werde. Es ist ganz richtig, daß die Verfassung sowohl für die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten, als auch für den Großen Rath und Regierungsrath eine Amtsdauer von 4 Jahren festsetzt, jedoch mit dem Unterschied, daß es beim Großen Rathe heißt: die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1850, während bei den Regierungsrathhaltern und Gerichtspräsidenten nichts anderes steht, als: die Amtsdauer derselben sind 4 Jahre. Zudem heißt es, daß auf das Begehren der Mehrheit der Bürger außerordentlicher Weise Gesamterneuerungen des Großen Rathes stattfinden müssen. In Betreff des Regierungsrathes heißt es dann, daß nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rathes auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes stattfinden soll, während von den Regierungsrathhaltern

und Gerichtspräsidenten in dieser Beziehung nichts in der Verfassung gesagt ist. Man ist nun so ziemlich einverstanden, daß mit der Gesamterneuerung der obersten Landesbehörden auch diejenige der obersten Bezirksbeamten stattfinden soll, und daß eine solche Bestimmung im Sinn und Geiste der Verfassung liegt. Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß der Buchstabe der Verfassung solches nicht deutlich sagt, und daß eben in Folge dessen die bisherigen Bezirksbeamten allen Grund hatten, anzunehmen, es reiche die Dauer ihrer Beamtung vom 1. Christmonat 1846 bis zum 1. Christmonat 1850. Diese Ansicht wurde noch dadurch bekräftigt, daß in einem Theile wenigstens der ausgestellten Patente diese Ansicht mit nackten Worten ausgedrückt, und ihnen die Zusicherung ertheilt ist, daß sie 4 Jahre lang ihre Stellung einzunehmen haben. Es bezieht sich dies jedoch meiner Ansicht nach bloß auf diejenigen Beamten, welche auf 1. Christmonat 1846 ihr Amt angetreten haben, nicht aber auf diejenigen, welche in der Zwischenzeit erwählt worden sind; denn hätte es den Sinn, als seien diese auch für 4 Jahre, vom Datum ihres Amtsantritts an gerechnet, ernannt worden, so wäre eine Integralerneuerung im Sinn und Geiste der Verfassung nicht möglich. (Das zunehmende Geräusch im Saale ist Ursache, daß nicht alle Einzelheiten des Vortrags aufgefaßt werden konnten.) Ich muß noch etwas bemerken. Der Ansicht des Herrn Bührer, bezüglich der Erlassung und Anwendung von Gesetzen in dem Sinn, daß das Obergericht vor der Anwendung derselben zu untersuchen habe, ob ihr Inhalt nichts Verfassungswidriges enthalte, kann ich nicht beipflichten, indem ich der Ansicht bin, daß alle diejenigen Gesetze und Dekrete, welche von dieser Versammlung ausgehen, von vornherein als verfassungsgemäß betrachtet werden sollen, indem der Volkswille, welcher im Großen Rathe repräsentirt ist, und welcher sich in Betreff der Erlassung von Gesetzen einzig durch den Großen Rath geltend machen kann, auch einzig kompetent ist, über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes u. s. w. zu urtheilen, und über seinem Urtheile keine andere Potenz anerkennen kann. Herr Bührer beruft sich auf den §. 96, welcher sagt, daß keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, dürfen angewendet werden. Es ist nun richtig, daß in diesem Paragraphen zwei Momente enthalten sind, nämlich vorerst die Anwendung, und dann die Erlassung von Gesetzen. Aber wie ist die Anwendung zu verstehen, und auf welche Gesetze bezieht sie sich? Sie bezieht sich gewiß nur auf solche Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, welche vor der Inkraftsetzung der Verfassung bereits erlassen waren. Man darf dies um so eher annehmen, als es nicht heißt, erlassen und anwenden, sondern anwenden und erlassen, und es deutet diese Stellung der Worte unzweifelhaft dahin, daß der Ausdruck „anwenden“, bloß auf vor der Verfassung erlassene Gesetze sich bezieht. Würden Sie den entgegengesetzten Grundsatz annehmen, so würde nicht nur das Obergericht über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu urtheilen haben, sondern auch das Amtsgericht, der Gerichtspräsident, der Friedensrichter und überhaupt jeder Beamte, welcher in Fall kommt, ein Gesetz anzuwenden. Das gäbe nun eine kuriöse Regierung und eine kuriöse Rechtsprechung, wenn der einzelne untergeordnete Beamte oder Richter eine solche Kompetenz hätte. Ich stimme dazu, daß die Dauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten auf 1. Christmonat 1850 aufhöre, und sämtliche neue Bezirksbeamte mit diesem Tage ihr Amt antreten.

Adtliberger, Regierungsrath. Herr Stämpfli hat angeführt, daß der Beschluß des abgetretenen Großen Rathes vom 7. August 1849 nur als ein erheblich erklärter Auszug zu betrachten sei, und nicht diejenige Bedeutung habe, welche man ihm unterlegt. Ich bin so frei, eine andere Behauptung aufzustellen, und zwar die, daß der Große Rath wirklich einen Grundsatz aufgestellt, und dann den Regierungsrath beauftragt hat, diesem Grundsatz gemäß ein Dekret vorzulegen. Nun steht der Regierungsrath unter dem Großen Rath, und es hat der Erstere die Befehle des Letzteren lediglich zu vollziehen. Von dieser Ansicht nun ging man im Regierungsrathe aus. Was sagt nun der Beschluß vom Jahr 1849? Er stellt einen Grundsatz auf, und dieser lautet: „Der

Große Rath beschließt dem Grundsatz nach, daß das bei den obersten Staatsbehörden bestehende System der Integralerneuerung auch auf die Bezirksbeamten, nämlich Reg.-Statthalter und Gerichtspräsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte anzuwenden sei." Und zum Schlusse heißt es dann noch: „Der Regierungsrath ist mit einer beförderlichen Gesetzesvorlage in diesem Sinne beauftragt.“ Wenn man diesen Beschluß als Basis des vorliegenden Gesetzes nimmt, so kann es wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß das vorliegende Dekret einfach eine Folge dieses, vom frühern Großen Rathe aufgestellten Grundsatzes ist, und von diesem Standpunkte ausgehend, habe ich mit voller Ueberzeugung zu dem Dekrete gestimmt. Ich finde auch, die Integralerneuerung der Beamten sei bei einer Integralerneuerung der obersten Landesbehörden ganz am Ort, denn beide Beamtungen müssen, wenn etwas Ersprießliches gedeihen soll, Hand in Hand miteinander gehen, und um dieses zu erreichen, muß der Zeitpunkt, wo die neuen Beamten ihre Funktionen antreten, so kurz als möglich nach Erneuerung des Großen Rathes gestellt werden.

Hiltbrunner. Ich sehe mich im Fall, auf die Bemerkungen des Herrn Stämpfli zum zweiten Male das Wort zu ergreifen. Er hat gesagt, meine Entfernung als Amtschaffner habe nicht unter den gleichen Umständen stattgefunden, welche bei der jetzigen Verhandlung vorwalten, weil ich entfernt worden sei durch den in der Verfassung und dem Uebergangsgesetz ausgesprochenen Volkswillen, während die gegenwärtigen Beamten einfach durch den Großen Rath entfernt würden. Nun frage ich, durch welche Verfassung und welches Uebergangsgesetz soll ich entfernt worden sein? Wohl unter der nämlichen Verfassung und dem nämlichen Uebergangsgesetz, unter welchen auch die gegenwärtigen Beamten stehen, und unter welchen der Große Rath arbeitet. Wie ist es nun möglich, daß, gestützt auf die nämliche Verfassung, ich auf eine ganz gesetzliche Weise entfernt worden sein soll, während man nun die Entfernung der gegenwärtigen Bezirksbeamten eine widerrechtliche nennt?

Stämpfli. Da Herr Hiltbrunner nicht zu wissen scheint, welche Verfassung bei seiner Entfernung gegolten hat, so bin ich so frei, ihm zu antworten, daß die Verfassung vom 13. Februart 1846 und das darin enthaltene Uebergangsgesetz gegolten hat. In letzterem sagt nun der §. 9: „Alle öffentlichen Stellen unterliegen, in Folge der Einführung der neuen Verfassung, der Wiederbesetzung. Die dormaligen Behörden und Beamten setzen jedoch ihre Amtsberrichtungen unter der gleichen persönlichen Verantwortlichkeit wie bisher fort, bis sie durch diejenigen abgelöst werden, welche an ihre Stelle tre. en.“ Ich mache übrigens Herrn Hiltbrunner aufmerksam, daß eine Verfassung Bestimmungen enthalte, und nicht eine gleich sei, wie die andere.

Wiltbolz. Ich wünsche, daß die bereits sehr lange Diskussion abgekürzt werde. Es ist für jede Ansicht etwas zu sagen, und so viel an mir, kann ich zu derjenigen, welche Hr. Moschard soeben geäußert hat, ganz gut mich bekennen. Es scheint mir übrigens die heutige Frage weniger eine Grundsatz-, als eine Geldfrage, indem der Staat, wenn er die Amtsdauer früher als dem 1. Dez. aufhören läßt, riskirt, von den theilhaftigen Beamten Entschädigungsreklamationen zu erhalten, und vor den Gerichten dafür belangt zu werden. Es liegt nun im Interesse der Regierung, solche Anstände von vorn herein zu beseitigen, und ich halte das Inkonvenient, welches daraus entsteht, daß die gegenwärtigen Beamten bis 1. Dez. bleiben, für geringer, als die Riskirung, mit einer Menge Reklamationen bebelligt zu werden.

Aubry. Ich will den Bemerkungen, welche der ehrenwerthe Herr Präopinant soeben gemacht hat, Rechnung tragen und kurz sein. Es kommt mir zu Sinne, daß wenn der Große Rath nur die Grundsätze im Auge hätte, und nicht die Geldinteressen (nehmen Sie dieses Wort nicht übel auf), die Frage, die uns beschäftigt, schon lange erledigt wäre. Man hat von verfassungsmäßigem Rechte gesprochen. Welches ist das im

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Kanton Bern zu Kraft bestehende verfassungsmäßige Recht? Seit 1830 hat es so oft geändert, daß es sehr schwer sein dürfte, bei seiner Definition das Rechte zu treffen; aber man kam dahin zu erkennen, daß die Integralerneuerung nöthig sei, um dem souveränen Volke das Mittel zu gewähren, seine Verwaltung von Beamten, welche die politische Meinung der Majorität repräsentiren, führen zu lassen. Nun frage ich Sie, Tit., wenn es sich um die Frage handelt, wem das Recht, die Amtsdauer festzustellen, zukommt, so ist es, meiner Meinung nach, der Große Rath, dem es hier zukommt, Bestimmungen zu treffen. Man sagt uns: Bloß dem Volke allein gehört dieses Recht zu; das Volk kann Alles. Erlauben Sie mir einer andern Meinung zu sein. Wenn das Volk selbst die Formen festgestellt hat, so hat es nicht das Recht, dieselben zu verletzen. Sonst wären wir unter dem Faustrecht. Ich weiß, daß leider diese verderblichen Grundsätze 1846 in Ausübung gebracht worden sind. Wir haben dieß in bewegten Zeiten gethan; öffentliche Beamte sind auf die Seite geschoben worden, Niemand kam zu Sinne, Entschädigungen zu verlangen; habe ich solche verlangt? Würdet Ihr, die Ihr heute dieses Recht grundsätzlich aufstellt, sie gewährt haben? Mehrere Redner haben die Frage sehr gut aufgefaßt, sie haben dargethan, daß der Geist des Gesetzes uns hierbei leiten soll, so wie er aus der Verfassung hervorgeht. Aber was mir am schlagendsten scheint, ist die Bemerkung des Hrn. Friedli über das 3te Alinea des Art. 18, das sagt: „Das Gesetz wird die weitere Anwendung dieser Grundsätze feststellen.“ Man will heute die deutsche Theorie aufstellen, welche die richterliche Behörde über die gesetzgebende Gewalt stellt; man will auch, aber auf indirekte Weise, die Fünfsranchenhalterfrage ins Spiel ziehen. Meine Herren, wenn wir heute eine Entscheidung fassen, so denke ich nicht, daß das Obergericht es auf sich nehmen werde, derselben nicht nachzukommen; es wird sich wohl hüten, auszusprechen, der Große Rath habe nicht das Recht gehabt, hierüber Bestimmungen zu treffen. Wenn man nicht alle Präfecten wieder erneuern könnte, was ginge daraus hervor, wenn alle im Amt bleibenden Präfecten den Präfecten von Pruntrut und Interlaken glichen, deren Aufführung Ihnen durch den berechneten Mund des Herrn Regierungspräsidenten geschildert worden ist? Man käme zu einer vollständigen Auflösung der Verwaltung, zu einer Art Vernichtungsproceß jedes gesellschaftlichen Zustandes. Eine andere Regierung, andere Beamte, das ist im Kanton Bern als Regel aufgestellt worden; wir müssen uns einer solchen Theorie unterziehen. Es ist klar und ausgemacht, daß der Große Rath von Bern über diese Schwierigkeiten eine maßgebende Bestimmung treffen muß, bis wir ein Gesetz besitzen, das die zitierten Artikel der Verfassung in Kraft erwachsen läßt. Zieht darüber das Recht der Franzosen, der Engländer zu Rathe, die älter als wir unter den konstitutionellen Formen geworden sind. Dem Obergericht stünde es übel an, unsern Entschaid nicht zu respektiren. Herr Moschard verlangt, daß man den Amtsantritt auf den 1. December feststelle. Ich will ihm bemerken, daß es im Interesse einer guten Verwaltung ist, daß die Beamten so schnell wie möglich erneuert werden. Ich stimme für den Vorschlag der Regierung.

Beutler. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß man die Beamten nicht früher entfernen soll, als bis sie die, ihnen durch Verfassung und Gesetz zugesicherte Amtsdauer vollendet haben. Wir kommt es vor, als habe man gegen die gegenwärtigen Beamten, von Seite der Regierung, einen schweren Argwohn, und man wolle sie deshalb früher von ihrem Amte entfernen. Ich bin kein Jurist, und verstehe mich nicht so gut wie diese auf die Auslegung von Gesetzen. Man hat gesagt, es sei gut, daß mit den obersten Landesbehörden auch neue Bezirksbeamten gewählt werden. Ich glaube, dieser Grundsatz sei gut. Ich will aber bemerken und fragen. Gegenwärtig ist hier im Großen Rathe eine konservative Mehrheit, aber ich nehme an, es wäre eine liberale Mehrheit und eine konservative Minderheit, so würde man hier ganz anders reden. Ich finde nun: einem billig, dem andern recht, und da scheint mir der Antrag des Herrn Moschard der beste, welcher die gegenwärtigen Beamten die zwei streitigen Monate noch ausmachen lassen will. Wenn diese nun früher entfernt, und deshalb mit Entschädigungsfor-

derungen einlangen würden, wer müßte dann anders bezahlen als der Fiskus, ich wüßte keine andere Spendekasse, wenigstens glaube ich nicht, daß sich in diesem Fall Leute finden würden, welche, wie es bei Bestechungen der Fall gewesen, 15 Wagenstücke geben würden.

Mügenberg. Ich begreife auch, daß man verschiedener Ansicht sein kann, und kann mich ebenfalls der Ansicht anschließen, daß der Amtsantritt auf 1. Dezember statt auf 1. Oktober gesetzt werde. Anders verhält es sich dagegen mit denjenigen Amtsbezirken, wo die Bezirksbeamten in den Großen Rath gewählt worden, und diese jetzt eigentlich ohne Beamten sind. Da schiene es mir am Ort, daß man sogleich die Wahlvorschlüge und die Wahl selbst vor sich gehen lassen könnte. Was diejenigen Beamten betrifft, welche während der 4jährigen Amtsdauer an die Stelle anderer getreten sind, so halte ich dafür, daß dieselben die früheren Beamten nur abgelöst haben, und nicht für länger als die andern erwählt worden sind.

Herr Berichterstatter. Diejenigen Mitglieder, welche die Ansicht des Herrn Mügenberg theilen, müssen zum §. stimmen wie er vorliegt, indem es sich dann erst im §. 2 um den Zeitpunkt handelt, an welchem die neuen Beamten ihr Amt antreten sollen. Bei der ganzen langen und einlässlichen Berathung ist der Umstand übersehen worden, daß es sich hier nicht darum handelt, ob der 1. Oktober oder der 1. Dezember angenommen werden soll, sondern es handelt sich bloß darum, ob das Prinzip der Gesamtverneuerung im Allgemeinen angenommen werden soll. Die gegenwärtige Berathung hat einen ganz befriedigenden Gang gehabt, wenn sie auch hier und da etwas derber wurde, so fielen doch keine Beleidigungen, außer von Herrn Beutler, welcher hier wieder von Bestechungen und von Leuten sprach, die 15 Wagen zahlen. Ich möchte Herrn Beutler ernstlich ersuchen, ehe die Leute zu nennen, welche er der Bestechung zeugt, als solche Behauptungen ins Blaue hineinzuwerfen, ohne daß man dieselben nachzuweisen im Stande ist. Was die Sache selbst betrifft, so habe ich meine Ansicht darüber bereits offen ausgesprochen, und ich war der Erste, welcher die Schwierigkeit einsah, und seine Bedenken äußerte. Man ist damit nicht fertig, wenn man den Termin, statt auf 1. Oktober auf 1. Dezember setzt; dadurch ist das Prinzip noch lange nicht entschieden, und über dieses haben sich verschiedene Ansichten geltend gemacht. Am konsequentesten ist die Ansicht, welche sagt, die Verfassung setzt für die Bezirksbeamten eine 4jährige Amtsdauer fest, und da nimmt man den Kalender in die Hand und zählt vom Tage des Amtsantritts 4 Jahre. Von diesem Standpunkt aus, ist die Ansicht des Herrn von Känel ganz richtig, und es würde dann auch Herr Regierungsrath Stämpfli von Narberg, welcher vor einem Jahre gewählt worden ist, erst in 2 Jahren der Wiedererwählung unterworfen sein. Inkonsequent dagegen ist die Ansicht, welche dafür hält, es sollen die am 1. Christmonat 1846 eingeretreten Beamten bis zum 1. Christmonat 1850 im Amte bleiben, dagegen aber die in der Zwischenzeit erwählten Beamten ebenfalls am 1. Christmonat 1850 aufhören. Die Inkonsequenz besteht darin, daß man sich scheut, die ersten Beamten, gestützt auf die Verfassung, 2 Monate früher abtreten zu lassen, während man sich nicht scheut, andere Beamte, welche noch 3 Jahre bei Anwendung des dünnen Buchstabens der Verfassung, im Amt zu bleiben hätten, ebenfalls auf 1. Dezember 1850 einer Erneuerung zu unterwerfen. Dagegen ist wieder die Ansicht konsequent, welche sagt, es liege in Sinn und Geist der Verfassung, daß mit den obersten Landesbehörden auch die obersten Bezirksbeamten erneuert werden, und daß die Regulirung dieser Erneuerung Sache der Gesetzgebung sei; es müssen zu diesem Ende die beiden §§. der Verfassung, welche von der Amtsdauer der Bezirksbeamten sprechen, im gleichen Sinne ergänzt werden, wie der §., welcher von der Erneuerung des Großen Rathes spricht und für die erste Amtsdauer eine Ausnahme macht. Herr Stämpfli anerkennt das Prinzip der Integralerneuerung der Bezirksbeamten, aber in der Anwendung dieses Prinzips kommt er nicht so weit wie ich. Es ist dies eine erlaubte Ansicht, aber ich finde denn doch, daß, wenn man auf der einen Seite den dünnen Buchstaben der Verfassung ins Auge

faßt, man dies auf der andern Seite auch thun sollte, und da wiederhole ich, daß, wenn der dünne Buchstabe der Verfassung für die Bezirksbeamten eine Amtsdauer von 4 Jahren vorschreibt, und man diesen befolgen will, eine Integralerneuerung niemals möglich ist. Herr Mügenberg hat nichts dagegen, wenn man festsetzt, daß statt dem 1. Oktober der 1. Dezember als Amtsantritt der neuen Beamten festgesetzt werde, indem dann, wenn für die neuen Beamten die Amtsdauer mit dem 1. Juli 1854 aufhöre, diese keinen Grund hätten, sich zu beklagen, weil sie unter dieser Bedingung das Amt angetreten hätten. Aber hier frage ich, gilt dann für die neuen Beamten die Verfassung nicht ganz gleich, wie für die bisherigen, und haben diese, gestützt auf die Verfassung, nicht das gleiche Recht, daß man sie 4 Jahre im Amte lasse? Ja wohl, meine Herren, wenn man auf diese Weise konsequent sein will, so gilt für die neu zu wählenden Beamten die Verfassung gleich wie für die bisherigen, und es würde sich auf diese Weise der Uebelstand, den man vermeiden möchte, vermeiden. Und doch sind wir darüber einverstanden, daß die Sache auf die eine oder die andere Weise regelt werden soll, und deshalb hoffe ich auch, daß der §. 1 keinen Anstand erleiden werde, denn man ist einverstanden, daß die Regierung in Zukunft nicht gezwungen sei, mit Leuten zu fuhrwerken, zu denen sie nicht das erforderliche Zutrauen hat. Herr Bührberger hat angeführt, und dies ist der allerwichtigste Punkt, daß das Obergericht zu beurtheilen habe, ob ein Gesetz verfassungsgemäß sei oder nicht, und daß es vernelnenden Falls das Recht habe, ein solches Gesetz nicht anzuwenden. Gewiß hat man nicht an alle Konsequenzen einer solchen Behauptung gedacht. Ich will die hauptsächlichsten davon anführen, damit Sie sehen, was an der Frage hängt, und zwar mehr als die dachten, welche sie verfochten haben. Man sagt, die Verfassung schreibe vor, es dürfe kein Gesetz, welches der Verfassung entgegenstehe, angewendet und erlassen werden, folglich müsse das Obergericht stets untersuchen, ehe es ein Gesetz anwendet, ob solches verfassungsgemäß sei. Wir sind nun alle Menschen, und können uns irren, aber ich frage: ist das Obergericht nicht auch aus Menschen zusammengesetzt, und können diese nicht auch irren, und wie soll es gehalten sein, wenn der Große Rath findet, dieses oder jenes Gesetz ist verfassungsgemäß, und das Obergericht dann sagt, nein, es ist dieses Gesetz nicht verfassungsgemäß? Welche Ansicht soll dann die geltende sein, diejenige des Großen Rathes mit 227 Mitgliedern, oder diejenige des Obergerichts mit seinen 11 Mitgliedern? und wie soll, wenn ein solcher Konflikt vorhanden wäre, derselbe entschieden werden? Aber ich gehe noch weiter. Wenn die Ansicht des Herrn Bührberger richtig wäre, so hätte nicht nur das Obergericht, sondern auch das Amtsgericht, die Gerichtspräsidenten, die Friedensrichter das Recht, zu untersuchen, ob ein Gesetz verfassungsgemäß sei. Und wenn ein Gerichtspräsident findet, daß z. B. die Hundsteuer verfassungswidrig sei, er sagen dürfe, ich urtheile nicht, ich wende das Gesetz nicht an. Aber ich gehe noch weiter. Nicht nur die Gerichtspersonen, sondern auch der Regierungsrath und die übrigen Administrativbeamten haben den nämlichen Eid geschworen, und wären im Sinn des Herrn Bührberger verpflichtet, kein Gesetz anzuwenden, welches sie für verfassungswidrig halten. Nun hat der Eine diese, der Andere eine andere Ansicht. Wenn der Regierungsrath die Befehle des Großen Rathes unbedingt vollziehen soll, so kann nothwendigerweise eine solche Auslegung nicht stattfinden, oder man muß dann dem Regierungsrath die nämliche Kompetenz einräumen wie dem Obergericht. Ja, wo stünden wir dann? Einfach da, daß der Regierungsrath ob dem Großen Rath wäre, und daß der Große Rath beschließen könnte, was er wollte, der Regierungsrath sagen würde: ja, wir vollziehen nicht, denn Ihr habt etwas Verfassungswidriges beschlossen, und Ihr habt uns in dieser Sache nichts zu befehlen, indem wir uns lediglich an die Verfassung halten und an den von uns auf selbige geschwornen Eid, welcher uns verbietet, verfassungswidrige Gesetze anzuwenden. Herr Bührberger sagt, nur das Obergericht könne hier befragt werden, denn es wende die Gesetze an. Aber auch da frage ich, ob nicht der fragliche Artikel 96 auch von Defekten und Beschlüssen handelt, und ob das Obergericht in Fall kommt, Beschlüsse

anzuwenden? Nein, nicht das Obergericht werdet die Beschlüsse an, sondern der Regierungsrath, und alle Beamten und Angestellten, von oben herunter bis auf den Wegmeister! Wollen Sie nun den Wegmeistern auch die Kompetenz geben, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, Dekrets oder Beschlusses zu prüfen? Das Urtheil will ich Ihnen überlassen. Die größte Schwierigkeit habe ich noch gar nicht berührt. Ich will annehmen, das Obergericht habe über irgend einen Fall sein Urtheil gefällt, und übersendet das Urtheil dem Regierungsrathe zur Vollziehung, der Regierungsrath aber vollziehe nicht, weil er findet, das Urtheil sei nicht verfassungs- und gesetzmäßig. Sie sehen, meine Herren, daß wie bei konsequenter Durchführung dieses Grundsatzes zu einer gänzlichen Verwirrung und Vermischung der verschiedenen Staatsgewalten kämen, wenn wir nicht annehmen, daß der Große Rath die oberste Behörde ist, und sowohl Regierungsrath als Obergericht unbedingt unter ihm stehe, so daß, wenn der Große Rath ein Gesetz oder ein Dekret erläßt, oder einen Beschluß faßt, Regierungsrath und Obergericht unbedingt daran gebunden sind. Es ist dies nicht nur meine Ansicht, sondern es ist dieselbe ausdrücklich in der Verfassung enthalten, indem der §. 27, II der Verfassung sagt: „Dem Großen Rath steht die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung zu,“ also auch die Oberaufsicht über das Obergericht, denn auch dieses gehört zur Staatsverwaltung. Sie wollen mir es zu Gute halten, wenn ich etwas weiter in diese Materie eingetreten bin, als es vielleicht am Platz gewesen wäre.

Abstimmung.

- | | |
|--|--------------|
| 1) Für Annahme des Paragraphen ohne Abänderung | 112 Stimmen. |
| 2) Für Aufnahme des beantragten Zusatzes, betreffend die Amtsdauer der in der Zwischenzeit ernannten Beamten | 66 " |

§. 2

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Bestimmung dieses Paragraphen ist folgende: die Amtsdauer der neuen Bezirksbeamten beginnt mit dem 1. Oktbr. 1850 und mit dem nämlichen Tage erlöscht die Amtsdauer der gegenwärtigen Bezirksbeamten. Sie erinnern sich, daß in einem früheren Entwurf der 1. Septbr. als Tag des Antrittes der Amtsdauer bezeichnet war. Nach derjenigen Berathung, welche bereits stattgefunden hat, denke ich, wir können ziemlich rasch zur Abstimmung schreiten. Was die Regierung betrifft, so werden wohl beide Ansichten darin einig sein, daß es der gegenwärtigen Verwaltung sehr daran liegen muß, daß die Bezirksbeamtungen möglichst bald bestellt werden können. Ich will offen erklären, daß, wenn die einzelnen Beamten alle nach Wunsch ihre Stellen versehen, man wahrscheinlich auf den 1. Dezbr. gefallen wäre. Daß aber viele dieser Beamten Vieles zu wünschen übrig lassen, darf ich ganz offen sagen und Sie werden mit mir darüber einverstanden sein; nennen will ich Niemanden. Wenn ich die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit überdachte, so muß ich gestehen, daß mir die Abstimmung über diese Bestimmung schwer fiel; nicht, als wäre ich darüber mit mir nicht im Reinen. Ich individuell habe keine Skrupel; aber wenn ich sah, daß eine ansehnliche Anzahl von Mitgliedern der entgegengelegten Ansicht sind, so fiel mir die Abstimmung schwer. Denn ich bin nicht der Ansicht, daß die Mehrheit in solchen Fragen rücksichtslos durch eine Handmehr entscheide. Nein, Herr Präsident, meine Herren! wenn solche Prinzipien in Frage stehen, dann soll die Mehrheit schonend sein und den Skrupeln so viel als möglich Rechnung tragen. Wenn daher von meinen Herrn Kollegen keine Einsprache erhoben wird, so akzeptire ich den Antrag, welcher den Antritt der Amtsdauer auf den 1. Dezbr. festlegt. Vorbehalten bleibt immerhin das, daß, wenn in der Zwischenzeit in einzelnen Aemtern grobe Fehler oder andere Uebelstände zum Vorschein kämen, die Regierung das Recht und auch die Kraft haben wird, dort Ordnung zu schaffen, wo es nöthig ist. Aber in diesem Falle

soll die Mehrheit nicht schroff sein. Ich muß meinen Herren Kollegen vorbehalten, zu widersprechen, wenn sie wollen.

Riggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe vorher den Antrag gestellt, daß für diejenigen Beamten, deren Amtsdauer mit dem 1. Dezbr. angefangen hat, sie auch mit dem 1. Dezbr. auslaufen soll. Im Weiteren: daß man auch die in der Zwischenzeit gewählten Beamten ihre Amtsdauer ausmachen lasse. Es handelt sich, wie der Herr Berichterstatter in seinem Schlussrapport sagt, um ein Prinzip. Wenn der Grundsatz da einmal gebrochen ist, so ist es ziemlich gleich, ob man dann auch die übrigen ihre Amtsdauer ausmachen lasse oder nicht. So viel an mir, könnte ich den Antrag zurückziehen. Ich erlaube mir dagegen, nur mit einem Wort auf den früheren Vortrag des Herrn Blösch zu erwidern. Er ist nämlich meiner Theorie entgegengetreten, daß ein untergeordneter Beamter, das Obergericht, allfällig der Regierungsrath das Recht habe, zu untersuchen, ob ein Beschluß des Großen Rathes verfassungsmäßig sei oder nicht, und nicht zu vollziehen, wenn man findet, derselbe sei nicht verfassungsmäßig. In dieser Beziehung hat Herr Blösch auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht. Ich fürchte die Konsequenzen nicht. Ich möchte nur an den Eid erinnern, den die Beamten bei ihrer Wahl ablegen. Es ist in demselben gesagt: sie schwören, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu vollziehen. Also gegen Verfassung und Gesetz darf der Beamte nicht vollziehen. Wenn es dazu käme, so würden wir sagen: entweder ziehen wir unsern Beschluß zurück, wenn wir finden, wir haben uns geirrt; finden wir aber, wir haben Recht, so sagen wir: Ihr Herren Regierungsräthe oder Oberrichter, oder welcher Beamter es sei, möge Eure Ueberzeugung haben, aber wir finden, daß wir im Rechte sind, und wenn Ihr nicht vollziehen wollt, so tragen wir auf Abberufung an. So würden wir, denke ich, gegen die untergeordneten Beamten verfahren. Aber wenn der Regierungsrath die Ueberzeugung hat, wir haben die Verfassung verletzt und er vollzieht doch, so hat er seinen Eid gebrochen.

Sigarr. Ich erlaube mir auch, zu sagen, wie ich die Sache aufgefaßt habe. Ich hatte auch die Ehre, im Verfassungsrath zu sitzen. Ich faßte die Sache so auf: ich glaube auch, es sei im Geiste, der damals geherrscht hat: die Beamten, welche in der Zwischenzeit gewählt werden, treten an die Stelle ihrer Vorgänger und machen deren Zeit aus. Deswegen stimme ich zum Antrag der Regierung, jetzt zum 1. Dezbr.

Hiltbrunner. Wenn ich richtig verstanden habe, so beginnt die Amtsdauer des neuen Beamten am nämlichen Tage, an welchem diejenige des Abtretenden aufhört. Ist es so, so möchte ich nur fragen, ob für diesen Tag dann nicht ein double emploi entstehen könne?

Herr Berichterstatter. Da ist keine Gefahr vorhanden, da sich die Sache so verhält: mit dem gleichen Tage beginnt für den einen Beamten, was für den andern erlöscht. Der letzte Einwurf ist etwas drollig von Seite des Herrn Hiltbrunner. Für den Einen beginnt die Amtsdauer mit der ersten Sekunde des 1. Dezbr. Wann sie also für den Andern erlöschen soll, ist ganz begreiflich. Wenn der 1. Dezbr. der erste Tag des Amtes für den Einen, so ist der letzte Tag des Novbr. der letzte Tag für den Andern. Der Antrag des Herrn Riggeler beweist mir wieder, wie verschieden man die gleiche Frage auffassen kann. Vor einigen Tagen wollte man es verfassungswidrig erklären, daß die Regierung, ungeachtet der Thatsachen, welche vorlagen, einen Kommissär nach Pruntrut schickte; jetzt will Mancher gar noch untergeordneten Beamten eine viel größere Kompetenz einräumen. Wenn also der Große Rath oder der Regierungsrath einen Beschluß fassen und der Amtstatthalter findet: die Verfassung ist verletzt, weil die Herren nicht die gleichen Köpfe haben, wie wir — so vollzieht er nicht. Man sagt freilich: berufe man diese Beamten ab, wenn man findet, man habe recht gethan. Allein ist damit der Uebelstand gehoben, wenn man sie deswegen ab-

beruft, weil sie von einem Recht Gebrauch machen, das man ihnen zugesteht?

Riggeler. Ich erlaube mir eine einfache Berichtigung. Ich habe nicht gesagt, wie Herr Blösch mir unterschiebt, man könne einen Kommissär mit Umgehung des Amtsverweisers in einen Bezirk schicken. Auch habe ich nicht gesagt, der Große Rath könne den Regierungsrath oder das Obergericht abberufen, sondern einstellen und im Uebrigen nach dem Gesetz verfahren.

Herr Berichterstatter. Wenn man berichtigen will, so muß man selbst richtig rapportiren. Ich habe gesagt, man habe vor einigen Tagen die Lehre aufgestellt, die Absendung eines Kommissärs sei verfassungswidrig und heute räume man sogar untergeordneten Beamten das Recht ein, gegenüber ihren Obern die Verfassung zu interpretiren. Ich denke übrigens: was für das Obergericht gilt, gilt auch für den Regierungsrathhalter, und ich setze den Fall, wenn, wie wir es bereits gesehen haben, der Amtsverweiser ebenso eigenständig ist, wie der Regierungsrathhalter?

Der Paragraph wird mit der vom Herrn Berichterstatter gegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Durch die Aenderung des zweiten Artikels hat dieser keine Modifikation erhalten. Er heißt: Der Regierungsrath wird die Bezirkswahlen zeitig genug anordnen.

Karlen, Major. Ich möchte nur den Wunsch ausdrücken, daß die Wahlversammlungen in den Berggegenden nicht zu früh angeordnet werden, damit sie Zeit haben, sich vorzubereiten.

Der Paragraph wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 4.

Mit der Erneuerung der Regierungsrathhalter soll auch die Erneuerung der Amtsverweiser stattfinden. Bis dieselbe stattfindet, bleiben die Betreffenden im Amte.

Der §. 4 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

§. 5.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Unverändert wie oben.

Ebenso der Eingang: der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsrathes und in Ausführung des §. 6 der Verordnung über die Anordnung von Wahlen und Konstituierung der neuen Behörden vom 3. April 1850, beschließt etc.

Herr Präsident. Ich halte dafür, das Dekret sei definitiv angenommen.

Es erfolgt keine Einsprache.

Zweite Redaktion des Dekrets über die Form des Vorschlages und der Wahl der Bezirksbeamten.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. §. 1 hat in der ursprünglichen Redaktion so gelaute: „Die Stimmgebung für die den Amtsbezirken Kraft der §§. 47, 53 und 59 der Staatsverfassung zustehenden Vorschläge und

Wahlen von Bezirksbeamten wird bis zur Erscheinung eines allgemeinen Wahlgesetzes kirchgemeindeweise geschehen.“ Hier ist namentlich die Frage gefallen, warum es heiße, daß die Stimmgebung „kirchgemeindeweise“, anstatt in „politischen Versammlungen“, wie in §. 5 der Verfassung vorgeschrieben sei, stehe. Man hat dieser Bemerkung Rechnung getragen und nun „in politischen Versammlungen“ hingesetzt; ferner außer den schon citirten Paragraphen der Verfassung noch in Parenthesen gesetzt „(§. 5 der Verfassung).“

Die Genehmigung erfolgt durch das Handmehr.

Herr Berichterstatter. §. 2 hat so gelaute: „Zu dem Ende versammeln sich die stimmungsfähigen Bürger jeder Kirchgemeinde in der Pfarrkirche oder in einem andern von dem Regierungsrathhalter des Bezirks zu bestimmenden Lokale.“ Sobald vorausgesetzt wird, daß einzelne Kirchgemeinden mehr als eine politische Versammlung bilden, so muß folgender Satz als Ergänzung aufgenommen werden: „jedes Kirchspiel oder selbstständigen Wahlbezirks.“

Die Genehmigung erfolgt durch das Handmehr.

Herr Berichterstatter. §. 3 hat gelaute: „Die Verhandlungen in jeder Kirchgemeinderversammlung werden durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes der Ortsgemeinde, in welcher das Versammlungslokal gelegen ist, oder durch ein anderes, von dem Gemeinderathe zu bezeichnendes Mitglied eröffnet.“ Es ist hier eine Aenderung verlangt worden, und dieselbe wurde angebracht; eine zweite wurde nicht verlangt, sie ist aber die Konsequenz einer frühern. Anstatt: „in jeder Kirchgemeinde,“ muß es heißen: „in jeder politischen Versammlung.“ Sodann nach: „durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes“ — „oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied desselben.“

Die Genehmigung erfolgt durch das Handmehr.

§. 4 bleibt unverändert.

Herr Berichterstatter. §. 5 hat gelaute: „Hierauf fragt der provisorische Präsident die Versammlung an, ob Jemand anwesend sei, der das Stimmrecht nicht besitze. Ueber allfällige Reklamationen entscheidet die Versammlung sofort und endlich durch offenes Stimmenmehr.“ Hier wird in Folge eines erheblich erklärten Anzuges am Anfang eingeschoben: „Hierauf bezeichnet der provisorische Präsident einen oder einige provisorische Sekretäre und einen oder einige provisorische Stimmzähler und fragt etc.“

Die Genehmigung erfolgt durch das Handmehr.

Herr Berichterstatter. Es ist bei §. 6 der Antrag gestellt worden, nach „offenes“ zu setzen „absolutes Stimmenmehr“; ferner vor „Präsidenten“ das Wort „definitiven“ einzuschalten. Ich kann beides zugeben.

Weingart. Ich habe es vielleicht beim Verlesen des §. 5 überhört; allein wenigstens ist es mir nicht zum Bewußtsein gelangt, daß etwas von meinem erheblich erklärten Antrage die Rede gewesen wäre. Derselbe ging dahin: daß diejenigen, deren Wahlfähigkeit bestritten sei, während der Entscheidung nicht mitstimmen dürften, sondern austreten müssen. Ich habe nicht gehört, daß diesem Antrage nachgekommen worden wäre und bitte daher den Herrn Regierungspräsidenten, dieser Bemerkung Rechnung zu tragen.

Herr Berichterstatter. Der § 5 ist bereits angenommen; allein es ist sehr wohl möglich, daß ein Irrthum mit untergelaufen ist, weil der Antrag nicht beim §. 5 gestellt wurde. Ich bitte indessen, die Berathung fortzusetzen, da man später darauf zurückkommen kann.

Karlen von Diemtigen. Der Zusatzartikel ist nicht erheblich erklärt worden; ich habe ihn gestellt.

Die Genehmigung des §. 6 erfolgt durch das Handmehr.

Die §§. 7, 8, 9, 10 und 11 bleiben unverändert.

Herr Berichterstatter. §. 12 erleidet eine Aenderung, die damit zusammenhängt: ob man grundsätzlich das System annehmen wolle, welches Herr alt-Staatschreiber Gonzenbach vorgeschlagen hat. Die Aenderung besteht darin, daß ein Satz in diesem Paragraphen gestrichen und in einen andern übertragen wird. Allein das hängt davon ab, welche von den beiden Wahlbehörden die Stimmzettel zu verlesen hat. Geschieht diese Verlesung in der Kirchgemeinde, so kann man es dort gleich vorbringen, wenn sich zeigt, daß so und so viele Stimmzettel ungültig sind; werden sie aber in der Amtsversammlung verlesen, so müssen auch allfällige Anstände dort angebracht werden. Diese Frage influirt nun aber etwa 10 oder 12 Paragraphen, und wir haben sie daher grundsätzlich zu entscheiden. Je nachdem das eine oder andere System angenommen wird, können wir uns dann auch in das Detail der Berathung einlassen. Ich erlaube mir ersichtlich, etwas über das System selber anzudeuten. Das vorgeschlagene System ist ganz dasjenige, das schon für die Nationalrathswahlen vorgeschlagen wurde. Nach dem andern würden in den politischen Versammlungen die Stimmzettel ausgetheilt, eingesammelt, abgelesen und gesehen, wie viele Vorschläge gefallen sind, und das Resultat in die Amtsversammlung getragen. Auf diesem Wege kann zwar allerdings der betreffende Beamte nicht sagen: diese oder jene Person hat mir gestimmt; allein er kann sagen: in dieser Kirchgemeinde oder Versammlung sind so viele Stimmen auf mich gefallen, in der andern so viele. Herr Gonzenbach hat nun, um diesen Uebelstand zu heben, vorgeschlagen, die Stimmzettel nur auszutheilen, einsammeln und zählen, und ist die Verhandlung gültig, nicht ablesen zu lassen, sondern die Zahl derselben einfach zu Protokoll zu nehmen und sie zu siegeln. Erst in der allgemeinen Wahlversammlung würden sie eröffnet. Von den verschiedenen eingelangten Päcklein von Stimmzetteln würde sodann zuerst dasjenige genommen, welches den Regierungsrathhalter angeht. Die Zettel der einzelnen Gemeinden würden aber zusammen in eine Schachtel geworfen, dann gemischt und erst abgelesen, so daß der betreffende Beamte nur weiß: in diesem Bezirke habe ich so und so viele Stimmen erhalten, aber von wem und in welcher Gemeinde, weiß er nicht. Man kann nicht verkennen, daß dieses System seine Vor- und Nachtheile hat, und in dieser Beziehung muß man also abwägen und untersuchen. Ein Vortheil, den der Antrag des Herrn alt-Staatschreibers Gonzenbach hat, ist derjenige, daß die Idee, welche in der Verfassung liegt, von einer einzigen Versammlung vollständiger erhalten wird, als bei den einzelnen Abstimmungen der Gemeinden. Die ganze Operation des Verlesens und Zählens der Zettel findet in der Zentralversammlung statt, und der betreffende Bezirksbeamte weiß nicht, wo er Stimmen erhalten oder nicht erhalten hat. Es kann z. B. der Fall vorkommen, daß in einem Amtsbezirke, wo etwa 10,000 Stimmende sind, 9000 auf einen Beamten fallen, 1000 aber nicht. Man kann auch annehmen, daß diese 1000 einer einzigen Gemeinde zukommen und er auf dem andern Weg dann wüßte, welche Gemeinde dieß betrifft, während, wenn die Zählung in der Zentralversammlung geschieht, er dieß nicht erfährt. Das sind also zwei Vortheile. Der Vorschlag hat aber auch eine Schattenseite. Wir müssen uns denken, wie das Volk diese Verhältnisse aufsaßt. Das Volk will nicht gerne von den Wahlen heimgehen, ohne daß es wüßte, was es gemacht. Nun weiß es zwar auf diesem Wege auch, was es auf den Stimmzettel geschrieben; allein unsere Leute wollen heimbringen, was

das Resultat gewesen, und wenn sie nun nichts heimbringen und sie am Abend gefragt werden: was habt ihr dann gethan? — so werden sie antworten: wir haben einen Zettel beschreiben, diesen hat man in einen Sack gethan und gefesselt. Es liegt einmal im Geiste des Volkes, das nicht gerne zu haben. Dieses Verfahren ist aber auch geeignet, einen ziemlich großen Grad von Mißtrauen zu erregen, und wenn die Leute sehen, daß die Zettel unversehens an einen dritten Ort transportirt werden, so sehen sie solches nicht ohne Mißtrauen an. Der Vorschlag hat also seine Vor- und Nachtheile. Es fragt sich nun: welches wiegt das andere auf? Welche Umstände geben den Ausschlag? Man hat geglaubt, daß das Dekret nur ein provisorisches sei und höchstens ein- oder zweimal zur Anwendung komme, da man am Vorabend sei vor Erlassung einer bleibenden Wahlverordnung, so lohne es sich der Mühe, den Versuch zu machen. Das ist auch der Grund, welcher den Ausschlag gegeben hat. Denn sonst, glaube ich, werden sich die Gründe für und gegen so ziemlich die Waage halten. Es ist daher vor Allem über das Prinzip zu entscheiden.

Riggeler. Ich hingegen sehe mich veranlaßt, den ursprünglichen Antrag der Regierung wieder aufzunehmen, und zwar wesentlich aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat. Das Volk will wissen, was es macht und es hat Mißtrauen gegen jede Geheimnißthueret. Man hat gesagt, man wolle einen bloßen Versuch machen; allein ich mache darauf aufmerksam, daß die nächsten Wahlen nicht bloße Versuche sein sollen, sondern daß sie äußerst wichtig sind. Es sollen sämtliche Bezirksbeamtungen auf 4 Jahre neu bestellt werden. Am allerwenigsten soll man den neuen Behörden Beamte geben, gegen welche von vorneherein einig Mißtrauen herrscht. Dieses macht sich aber geltend gegen Wahlen, welche auf diese Art geschehen. Es tritt sehr leicht der Fall ein, daß Betrügereien vorkommen. Man kann freilich sagen: der Regierungsrath wird rechte Vorschläge gemacht haben, auch der Gemeindevorstand wird seine Sache recht machen. Wenn aber der Fall eintritt, daß der Stimmenzähler und der Gemeindevorstand einverstanden sind, das Siegel abnehmen und allenfalls, wenn der Sack mit lauter konservativen Stimmen gefüllt ist, ein paar Duzend radikale hinein thun, und so umgekehrt? Die Kontrolle ist also höchstens 2 oder 3 Beamten überlassen. Sie bietet demnach nicht die Vortheile, welche man zum Voraus haben muß, weil nun einmal eine einheitliche Versammlung im Sinne der Verfassung doch nicht da ist. Die Verhandlungen würden nur noch mehr zersplittert. Ob nun die Zettel in den Gemeinden abgelesen werden oder an den Hauptorten, das ändert an der Sache fast nichts. Allein auch der zweite Punkt, daß nämlich der Regierungsrathhalter oder der Gerichtspräsident nicht wisse, wo er die Stimmen erhalten habe, ist nicht stichhaltig. In allen Amtsbezirken, welche ich kenne, weiß man ungefähr, wie die Stimmen gefallen sind; sie werden vielleicht kaum ein halbes Duzend Stimmen machen, die sie nicht kennen, das werden wir selbst die Mitglieder der andern Seite zugeben müssen. Man kennt gegenwärtig die politische Stimmung der einzelnen Gegenden zu gut, als daß man sich nicht auskennen sollte. Und ich glaube auch, man solle aus seiner politischen Ueberzeugung keinen Fehl machen. Man hat sich seit Langem geübt, die politische Ueberzeugung auszusprechen, man wird es auch in Zukunft thun. Ich glaube daher, durch den Vorschlag des Herrn Gonzenbach wird der Zweck nicht erreicht, und stimme zum ursprünglichen Antrag der Regierung.

Beutler. Auch ich müßte diese Ansichten angelegentlich empfehlen. Herr Gonzenbach mag seinen Antrag gut gemeint haben; doch müßte ich ihn bestreiten. Es ist ganz richtig, daß der Fall eintreten kann, daß ein Beamter, wenn er weiß, wo er am meisten Stimmen erhalten hat, ein Aug' auf die Gegend hat. Im Allgemeinen aber habe ich nicht eine so schlechte Meinung von den Beamten, daß sie deswegen ungerecht sein sollen, weil sie wüßten, eine Gegend habe ihnen nicht gestimmt. Allein es würde auch einen schlechten Eindruck machen, wenn das Volk gezwungen wäre, nicht mehr nach den bisherigen Formalitäten zu wählen. Das Volk ge-

wöhnt sich sehr schwer an etwas Anderes. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Niggeler.

B r e c h t. Ich könnte unmöglich zum Antrage des Herrn Gonzenbach stimmen, sondern müßte unterstützen, was Herr Niggeler gesagt hat, nämlich den früheren Antrag der Regierung aufzunehmen. Nur probiren in solchen Sachen müßte in hohem Grade Aufsehen erregen. Das Volk will denn auch wissen, was denselben Tag vorgegangen ist. Wenn eine namhafte Zahl ungünstiger Namen auf den Zetteln geschrieben stehen, so ist es in der Bezirksversammlung freilich viel schwieriger, zu entscheiden. Ich kenne einen Fall, wo an 100 solcher Zettel vorkamen. Kurz, man kann in jeder Angelegenheit Erfahrungen machen. Proben und Künsteleien ist aber nicht gut in solchen Sachen. Es möchte vielleicht ein Unterschied sein, da es nur kurze Zeit bleibend sein soll.

S e b l e r. Ich erlaube mir auch, in einigen Worten meine Ansicht zu eröffnen. Gerade der Grund, welcher bei der Regierung den Ausschlag gegeben hat zu Gunsten des Antrags des Herrn Gonzenbach, daß die Sache nur kurze Zeit dauern soll, entscheidet bei mir gegen den Antrag. Das Volk ist an das Alte gewöhnt, und findet es brauchbar; ohne Noth sollen wir es nicht ändern. Ich möchte daher lieber das bisherige Provisorium beibehalten. Sie wissen auch, wie schwer das Volk sich an etwas Neues gewöhnt, bis es begründet findet, daß etwas zweckmäßig sei. Ich bin im Allgemeinen mit Herrn Niggeler darüber einverstanden, daß wir den Zweck nicht erreichen. Man weiß bereits vor den Wahlen, wie die Stimmen fallen. Der Mensch hat die Eigenschaft, zu wundern, und diese Neugierde wird sich auf irgend eine Weise Geltung verschaffen. Man wird aber auch das Interesse an den Wahlen schwächen. Das Beschwerliche der Wahlverhandlung sieht das Volk, und muß es mitmachen; das Interessante bleibt ihm verborgen. Die Garantie der eigentlichen Volkswahl schwindet, weil man sich nicht mehr in großer Zahl versammeln wird. Ich gebe noch zu, daß Alles regelmäßig hergeht. Wir haben jedoch Erfahrung, daß es gerade bei solchen Dingen nicht immer am regelmäßigsten zugeht. In der Gemeinde kann man eine Unregelmäßigkeit sogleich durch Vornahme einer neuen Verhandlung berichtigen. Das Schlimmste davon ist, daß die Versammlung gezwungen ist, noch einmal die Operation vorzunehmen. Was sieht das Volk beim andern Verfahren? Vier Päcklein von Stimmzetteln. Und wenn so ein Päcklein, z. B. dasjenige für den Regierungsrathhalter, unter die andern gerüttelt wird, welche Verwirrung! Das bisherige Verfahren hat sich als brauchbar erwiesen; ich ziehe es also einem neuen Provisorium vor.

W e n g e r. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Niggeler entgegen demjenigen des Herrn Gonzenbach, und zwar desto mehr vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Hauptgarantie, welche man darin findet, daß die Versammlung das Bureau selbst wählt, daß die Stimmzettel von den Stimmzählern ausgetheilt und eingesammelt werden, daß diese Garantie wegfallen würde, wenn, wie ich dafür halte, eine Centralbehörde die versiegelten Päcklein öffnen würde. Ueberhaupt würde die Garantie der Definitivität bedeutend schwinden.

F r i e d l i. Es ist noch nicht bemerkt worden, welchen Uebelstand der Vorschlag des Herrn Gonzenbach für die Präsidenten der politischen Versammlungen und die Gemeindepräsidenten zur Folge hätte in den Gemeinden, wo zwei politische Parteien sich schroff gegenüber stehen. Welche Verlegenheit würde man den Präsidenten bereiten? Sie möchten die Sache noch so gut gemacht haben, so müßten sie betrogen haben.

W e i n g a r t. Herr Präsident, meine Herren! Weil ich fand, daß nach dem Verfahren des Herrn Gonzenbach der Betrug sehr leicht sei, so war ich so frei, einen Zusatz vorzuschlagen. Wie dem Betrug zuvorzukommen sei, muß man bei allen Gesetzen ins Auge fassen. Allein abgesehen von der Wichtigkeit, wie betrogen werden könnte durch Substituierung

von falschen Stimmzetteln, ist ein anderer Uebelstand nicht zu übersehen: daß es immer und ewig ein schiefes Licht auf die Gemeindepräsidenten werfen müßte. Allein selber um das zu erreichen, was Herr Gonzenbach im Auge hat, muß man gegen seinen Antrag stimmen. Denn ich frage: wann genießt ein Beamter Achtung und Vertrauen vor dem Volke? Gerade bei der Ueberzeugung, daß kein Betrug vorgekommen ist bei seiner Wahl. Und welches Licht muß es auf einen Beamten werfen, wo eine ganze Partei sagen kann: wir haben die Ueberzeugung oder die stärkste Vermuthung, daß, wenn kein Unterschleif stattgefunden hätte, er nicht da wäre. Auf diese Weise müßte er seine Achtung ruiniren, und wenn er auch ein ordentlicher Mann wäre; man würde ihm damit — um mit dem Volke zu reden — den Boden unter den Füßen wegnehmen. Aus diesem und vielen andern Gründen stimme ich dagegen.

v. G o n z e n b a c h. Herr Präsident, meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten. Die gesellschaftliche Stellung meines Antrags hat sich sehr verändert. Früher hatte er doch noch Verwandte, Bekannte und Gönner, jetzt wäre er gar ein vater- und mütterloses Kind, wenn ich nicht dazu stehen würde. Warum schreiben Sie denn auch Ihre Stimmzettel und stimmen nicht offen ab? Um dem Individuum die möglichste Freiheit zu geben. Nicht jeder redliche Bürger ist zugleich ein muthiger Bürger, um seine politische Ueberzeugung offen zu bekennen. Das Gesetz wollte auch dem weniger Muthigen Gelegenheit geben, sein politisches Recht auszuüben. Er darf also seine Stimme schreiben. Auch diese Freiheit den Gemeinden einzuräumen bei der Wahl der Bezirksbeamten ist der Zweck meines Antrags, und diese Freiheit haben die Gemeinden nur, wenn ihr Votum nicht öffentlich geschieht. Der Bezirksbeamte, wenn er weiß, in wie vielen und in welchen Gemeinden er gewählt wurde, ist ein Gemeindebeamter. Er wird denjenigen Gemeinden wohl wollen, die ihm wohl gewollt. Ich war auch Bezirksbeamter und hatte Höhe genug, um es denjenigen nicht nachzutragen, welche mir nicht gestimmt haben. Allein es gibt Beamte, welche nicht stark genug sind, sich darüber hinwegzusetzen, und ich behaupte, auch eine solche Gemeinde, die ihm nicht gestimmt, wird nicht ganz frei sein ihm gegenüber während der 4 Jahre seiner Amtsdauer. Die Freiheit der Stimmgebung wird also durch meinen Antrag befördert, und das ist bei einem Wahlgesetz etwas sehr Wichtiges; und zweitens wird auch die Freiheit und Unbefangenheit des Gewählten gegenüber seinen Wählern befördert. Er weiß dann nicht, wer ihm gestimmt hat, und wenn eine Gemeinde seine Hülfe anspricht, und die Gemeinde sich darauf beruft: ich habe dir auch gestimmt, so kann er nicht gleich sagen: Nein, du hast mir nicht gestimmt. Bei den Nationalraths- und Großrathswahlen ist es mir ganz gleichgültig, wie Sie da verfahren. Die Ungebuld der Wähler anerkenne ich, sie ist aber auch das Einzige, was man mit Grund anführen kann. Aber wo ich zwischen Freiheit und Ungebuld zu wählen habe, da gebe ich der Freiheit den Vorzug. Das Mißtrauen ist freilich eine traurige Erscheinung. Aber daß es so weit gehe, daß gegen den Präsidenten und zwei Ausgeschlossene der Versammlung, daß gerade gegen diese Männer des allgemeinen Vertrauens es sich geltend mache, sie möchten das Siegel eröffnen, kann ich kaum glauben. Zum Schluß gebe ich Ihnen die Versicherung: Welches auch das Schicksal meines Antrags sei, er ist kein leichtfertiger.

K a r l e n von der Mühlematt. Meine Gründe sind meistens schon angebracht worden, und ich kann mich daher kurz fassen. Ich schließe mich den Motiven an, welche gegen den Antrag des Herrn Gonzenbach angeführt wurden. Ich will nur Einiges ergänzen. Man hat nach meiner Ansicht zu wenig Nachdruck darauf gelegt, daß die Wähler dadurch in eine Lage kommen, welche gar nicht einen guten Eindruck machen würde, in eine Lage, an der sie sich sehr stoßen würden. Man wundert sich gewöhnlich am meisten über das Resultat. Was würde nun das für eine Wirkung machen, wenn dem Volke dieses vorenthalten würde? Die: daß die Wahlversammlungen in der Folge sehr schwach besucht, und der eigentliche Volkswille gar nicht an den Tag kommen würde. Das Inte-

resse des Allgemeinen erfordert es, daß die Versammlungen so zahlreich als möglich besucht werden; es liegt aber auch im Interesse einer neuen Verwaltung, daß das Volk seine Souveränität recht in vollem Maße ausübe, damit man seinen Willen kenne. Ich muß mich daher dem Antrage des Herrn Niggeler anschließen.

v. Wattenwyl von Dießbach. Ich erlaube mir nur, noch einen Vortheil des Antrages des Herrn Gonzenbach hervorzuheben. Er verhindert nämlich, daß die einzelnen Stimmzettel beurtheilt werden können, von wem sie herrühren. Bei der Nationalrathswahl von Langnau geschah dieß. So waren im Wahlkreise Huttwyl eine Menge Stimmzettel undeutlich beschrieben. Der Präsident fragte, wer dieselben geschrieben habe? und aus der Versammlung antworteten die Betreffenden, sie hätten es so und so gemeint. In Trub geschah das Gleiche; aber da wurden die betreffenden Zettel als ungültig verworfen, während man sie am andern Orte annahm. Wenn die Zettel aber an Einem Orte gelesen werden, so kann dieß nicht geschehen, sondern es wird einfach über deren Gültigkeit entscheiden.

Karlen von Diemtigen. Ich gehe von derselben Ansicht aus, wie Herr Fürsprecher Hebler, daß man von einem Geseß, welches sich nach der Erfahrung als praktisch und gut erwiesen hat, nicht so leicht abweichen sollte. Es ist ja bekannt, daß der Berner im Allgemeinen, etwa die letzten Wahlen ausgenommen, sehr schlaff gewesen ist, und nimmt man ihm nun auch das Interessante von der Verhandlung hinweg, so wird man sich noch weniger betheiligen. Herr Gonzenbach meint seine Sache sehr gut. Bloß habe ich zu bemerken, daß er sich widersprochen hat. Er sagte, es müsse mehr oder weniger auf den Beamten einen Eindruck machen, wenn er wisse, aus welchen Gemeinden er gewählt worden sei. Das glaube ich zwar nicht. Auf der andern Seite bemerkt er, er könne nicht glauben, wie ihm von anderer Seite der Vorwurf des leicht möglichen Betruges gemacht werde. Der Betrug ist allerdings leicht möglich; allein auch ich habe das Vertrauen zu den Gemeindefreunden, daß sie nicht so leicht betrügen und aus blinder Leidenschaft mißhandeln.

Gfeller. Ich sehe mich veranlaßt, als Präsident einer Wahlversammlung bei der Nationalrathswahl von Langnau zu erklären, warum die undeutlichen Stimmzettel in Huttwyl anerkannt wurden, in Trub aber nicht. Diejenigen von Huttwyl waren im Protokoll der Wahlversammlung anerkannt gewesen, währenddem dieß bei denjenigen von Trub nicht der Fall war. Dieß nur, damit man nicht etwa glaubt, es sei bei der Prüfung der einzelnen Wahlresultate nicht mit der gleichen Eile gemessen worden. Was die vorliegende Frage betrifft, so halte ich dafür, daß die Vornahme der Wahl nach dem neuen Antrage der Regierung nicht als vollschämlich aufgenommen würde, sondern man wäre vielmehr unzufrieden darüber. Die Gründe dafür sind bereits angegeben worden. Ich möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Man hat ein großes Gewicht darauf gelegt, daß es nicht gut sei, wenn ein Regierungsrathhalter wisse, in welchen Gemeinden er Stimmen erhalten hat oder nicht. Ich halte dafür, es müsse ein solcher ein schlechter Regierungsrathhalter sein, wenn er solchen Gründen Gehör gebe, seine Pflicht zu verlegen. Es soll vielmehr ein Grund für ihn sein, gerecht zu sein und sich beliebt zu machen. Wenn er von einer Gemeinde gewählt wird, so mag er untersuchen, warum man ihn gewählt hat; und umgekehrt, wenn er irgendwie nicht gewählt wurde, damit er die Vorurtheile gegen ihn zerstreuen könne. Ich stimme zum Antrage des Herrn Niggeler.

v. Wattenwyl von Dießbach. Ich habe damit nicht gemeint, daß in Langnau nicht mit der gleichen Eile gemessen worden sei.

Beutler. Ich muß noch auf den Uebelstand aufmerksam machen, wie ungeheure Mühe es namentlich älteren Leuten machen müßte, wenn sie so weit, etwa 4—5 oder gar 6 Stun-

den nach dem Bezirkshauptorte gehen müßten und wenn dann das Volk bis Nachmittag 2, 3 Uhr, oder noch später an den Verhandlungen Theil nehmen muß. Es können nicht Alle zweispännig fahren oder heimreiten. Ich bitte, auch darauf Rücksicht zu nehmen.

Abstim m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes (prinzipiell derjenige des Herrn v. Gonzenbach) Minderheit.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Entscheide bleibt §. 12 unverändert. Denn die Abänderung war nur bedingt durch die Annahme des Grundsatzes, welcher im Antrage des Herrn v. Gonzenbach enthalten war. Ebenso bleibt §. 13 nach dieser Schlußnahme unverändert. Desgleichen §. 14 und 15. Bei §. 16 dagegen sind zwei Bemerkungen erheblich erklärt worden, die hier in Frage kommen. Der §. 16 lautete ursprünglich: „Am folgenden Tage treten sämtliche Präsidenten jedes Amtsbezirks zu der vom Regierungsrathhalter zu bestimmenden Stunde, am Hauptorte des Bezirks, in dem vom gleichen Beamten zu bezeichnenden Lokale, zur Ausmittlung des Gesamtergebnisses der Abstimmung zusammen. Die Versammlung hat das Recht, dem Präsidenten noch Jemanden beizubringen. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten bezeichnet das Bureau aus der Zahl der Anwesenden einen Stellvertreter.“ Hier findet vorerst eine Redaktionsverbesserung statt. Es soll nämlich heißen anstatt „die Präsidenten jedes Amtsbezirks“, „die Präsidenten sämtlicher politischer Versammlungen jedes Amtsbezirks“. Dieß ist ein Punkt; der zweite betrifft die Schlussstelle: „Die Versammlung u. s. w.“ Die Eingabe ist nicht deutlich genug; darum lese man: „Die Versammlungen.“ Ferner wurde eine Bemerkung erheblich erklärt, wonach den Präsidenten, namentlich in den kleinern Amtsbezirken, je 1 oder 2 Personen beigegeben werden sollen. Allein §. 16 dürfte an sich genügen mit den zugegebenen Modifikationen.

Minder. Könnte man nicht statt „am Hauptorte des Bezirks“ sagen: „zu der vom Regierungsrathhalter zu bezeichnenden Stunde und an dem von ihm zu bestimmenden Orte.“ Ich erinnere nur an Trachselwald, das ganz am äußersten Rande des Amtsbezirks liegt.

Herr Berichterstatter. Es wären keine großen Schwierigkeiten, diese Bestimmungen aufzunehmen; indessen ist es bei solchen Verhandlungen immer wünschenswerth, daß zum Voraus die Versammlungsorte festgesetzt seien. Wenn dieß im Geseße vorgesehen ist, dann weiß Jedermann, woran er sich zu halten hat. In Trachselwald findet sich freilich ein Uebelstand vor; allein wenn ich den allgemeinen Vortheil über dem einzelnen im Auge habe, so scheint mir jener größer.

Herr Präsident. Es dürfen keine neuen Anträge mehr gemacht werden.

Die Genehmigung des §. 16 erfolgt durch das Handmehr.

Herr Berichterstatter. Der §. 17 bleibt unverändert. Bei §. 18 liegt ein einziger Antrag vor, der nicht berücksichtigt wurde bei der zweiten Berathung wegen zu Grundlegung des Antrages von Herrn Gonzenbach. Es wäre nun nach dem Wort „Versammlung“ in der 7ten Zeile einzuschreiben das Wort „öffentlich“; ebenso soll statt „Kirchgemeindeversammlung“ gesetzt werden „politische Versammlung“.

Die Genehmigung erfolgt durch das Handmehr.

Herr Berichterstatter. Bei §. 19 ist der Antrag gestellt worden, deutlich zu bestimmen, daß das absolute Mehr nach „den eingelangten gültigen Stimmzetteln“ bestimmt wer-

den solle. Namentlich bei der zweiten Verathung wurde der Wunsch geäußert, es möchte das Wort „gültigen“ beigefügt werden. Es ist keine Schwierigkeit vorhanden, obgleich es sich von selbst verstanden hätte.

S i g a r. Ich weiß nicht, ob das Wort „gültigen“ nicht eine Totaländerung in die Sache bringt. Ich möchte Auskunft darüber und glaube, das absolute Mehr werde nach der Zahl der eingelangten Zettel bestimmt. Wenn z. B. 1000 ausgeheilt sind und eben so viele wieder einkommen, so ist das absolute Mehr 501, abgesehen davon, daß sich beim Ablesen die Ungültigkeit von 30–40 Stück herausstellen kann. Ich fasse die Sache so auf.

Herr Berichterstatter. Wenn es diesen Sinn hätte, dann wäre die Bemerkung vollkommen richtig. Denn auch die weißen Zettel werden gezählt, ob ein Name darauf stehe, ob deutlich oder nicht. Aber ich will einen Fall setzen, den nämlich, man habe gedruckte oder gestempelte Zettel ausgeheilt, so ist nicht der gedruckte oder der gestempelte Zettel ungültig, sondern derjenige, welchem diese Bezeichnung mangelt. Wenn das Wort „gültigen“ Zweideutigkeiten erregt, so lasse man es lieber fallen. Es versteht sich von selbst, daß die ungültigen Zettel nicht gezählt werden.

Die Genehmigung erfolgt durch das Handmehr.

Die §§. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 bleiben unverändert.

Herr Berichterstatter. Bei §. 28 haben wir einen Zusatz, des Inhaltes, daß, insofern dieses provisorische Gesetz auch auf Großrathswahlen angewendet werde, bei Eröffnung der Versammlung auch diejenigen Paragraphen der Verfassung abgelesen werden sollen, welche die Großrathswahlen betreffen. Es betrifft die §§. 9, 10 und 20.

Genehmigung durch das Handmehr.

Herr Berichterstatter. Die Schlussstelle bleibt unverändert. Hingegen muß ich auf den Eingang und auf die Bemerkung des Herrn Großrath Weingart zurückkommen. Wir wollen zuerst die letztere erledigen. Sie mögen mich entschuldigen; der Antrag des Herrn Weingart ist nicht übergegangen, sondern von mir nur übersehen worden. Herr Karlen hat geglaubt, er sei nicht erheblich erklärt worden. Das ist irrig. Derselbe wurde wirklich erheblich erklärt. Es soll ausgedrückt werden, daß, wenn nach der ersten Anfrage neue Mitglieder eintreten, über deren Stimmfähigkeit entschieden werde, „wobei diejenigen, deren Stimmrecht angefochten ist, nach den allgemein darüber bestehenden Vorschriften einzeln oder klassenweise den Austritt zu nehmen haben.“ Diesem ist beigefügt: „Ueber das Stimmrecht von Personen, die bei der Konstituierung der Versammlung nicht gegenwärtig waren und später eintreten, steht der Versammlung das gleiche Recht in Betreff der Entscheidung der Stimmberechtigung zu.“ Was den ersten Punkt betrifft, so ist derselbe leghin umständlich erörtert worden. Darüber ist Jedermann einverstanden, daß, wenn das Stimmrecht eines Individuums angegriffen wird, der Betreffende nicht selbst das Recht hat, darüber abzustimmen. Mit dem Grundsatz des Austrittes bin ich einverstanden, aber in der Anwendung ist nicht so leicht zu entscheiden. Es ist gar keine Schwierigkeit vorhanden, wenn die Beschwerde Einen allein berührt; derselbe allein tritt aus und ein Anderer bleibt vorläufig drinnen. Erst nachher kommt die Reihe an die Andern, deren Stimmrecht auch noch bestritten sein mag. Allein ich habe leghin darauf aufmerksam gemacht, daß Fälle eintreten können, wo nicht Einer nach dem Andern abtreten muß. Ich habe das Beispiel einer Kompagnie Soldaten angeführt, die irgendwo in Garnison liegen, ohne dort domicilirt zu sein. Da kann man gewiß nicht sagen: zuerst muß der Feldweibel hinaus,

die übrigen Stimmen alle mit; hernach — der Reihe nach — Einer nach dem Andern; sondern Sie sind gewiß mit einverstanden, daß in diesem Falle die ganze Kompagnie miteinander abtreten und die übrige Verhandlung entscheiden soll, ob sie beizubehalten darf oder nicht. So ist es am besten, man beziehe sich auf die allgemein darüber geltenden Vorschriften. Es wird gut sein, zuerst über das Prinzip zu entscheiden, dann das Uebrige besonders zu nehmen.

Handmehr.

Herr Berichterstatter. Wir hätten also eine Bestimmung zu verathen, dahin gehend, daß zwar diejenigen, welche bei der Konstituierung anwesend waren: stimmfähig bleiben für diesen Tag, daß aber über die Stimmfähigkeit der später Kommenden besonders zu entscheiden sei.

Hebler. Ich stelle den Antrag auf Streichung. Ich habe bei den vielen Wahlversammlungen gesehen, daß da, wo die Sache in bester Ordnung vor sich gegangen ist, gewöhnlich unmittelbar nach der Konstituierung der Versammlung das Lokal geschlossen wurde. Das scheint mir eine unerlässliche Bedingung der Ordnung. Wenn Sie diese Bemerkung aufnehmen, so fürchte ich, es werden auch solche Personen, die noch viel später kommen, Einlaß begehren; man wird sich auf das Gesetz stützen: Wer an der Wahl Theil nehmen will, der komme zur rechten Zeit. Man kann die Sache stets so einrichten, daß man eine, eine viertel oder eine halbe Stunde früher bereit ist. Wer gar zu spät kommt, soll die Versammlung nicht mehr stören, er hat zu wenig Eifer und darf sich nicht beklagen, wenn er ausgeschlossen wird.

Trachsel. Dieser Zusatz ist früher von mir gestellt und nachher von Herrn Niggeler aufgenommen worden. Ich erlaube mir, mit einigen Worten auf das, was Herr Hebler für Erreichung angebracht hat, zu erwidern. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren, daß es bei den Wahlen, besonders bei den Bezirksbeamten, sehr oft den ganzen Tag geht, bis die Verhandlung zu Ende ist. Bis die Versammlung eröffnet, durch den Präsidenten angefragt und durch die Versammlung entschieden ist, ob Nichtstimmberechtigte anwesend seien und bis nach geschehener Konstituierung der Versammlung vergeht gewöhnlich einige Zeit. Unterdessen kann noch eine bedeutende Anzahl Leute kommen und Einlaß begehren. Soll man ihnen dann das Lokal verschließen? Das scheint mir doch zu weit gegangen, das Stimmrecht zu sehr verkümmert und der Freiheit des Bürgers zu nahe getreten. Ich könnte deswegen nicht dazu stimmen. Daß übrigens eine Bestimmung der Art nöthig ist, darüber sind wir wohl einverstanden; sonst könnte uns die Verhandlung über die Pruntrutler Wahlbeschwerde darüber belehren. Hierüber kein Wort! Ich stimme zum Antrage der Regierung.

Kurj. Ich erlaube mir auch einige kurze Bemerkungen, um Herrn Hebler zu zeigen, daß er von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen. Herr Hebler will anführen, wie man es in Bern gemacht hat. Hier ist es so gegangen: Während die Stimmzettel vertheilt wurden, wurde geschlossen; bis da hatte Jeder hineinkommen können. Aber sobald die Stimmzettel ausgeheilt und wieder eingesammelt waren, wurde wieder geöffnet, weil bei einer großen Versammlung man die Leute nicht den ganzen Tag in einer Kirche beisammen behalten kann, um zu sehen, was herauskomme, um das Resultat zu vernehmen. Das ist wahrscheinlich bei allen größeren Versammlungen so gewesen, oder wenigstens bei den meisten. Was ist die Folge davon? Man kommt zu einer späteren Stunde wieder hin, manchmal erst am Abend. Ist ein absolutes Mehr vorhanden, so wird es mitgetheilt und die Versammlung geht heim. Ist keines herausgekommen, so wird mit dem 2ten Skrutinium fortgefahren, das die Fortsetzung des ersten ist; und wenn man da nicht verlangen könnte, daß solche Leute auch mitstimmen können, so würde man vielleicht Hunderte von der Stimmgebung ausschließen. Gerade für den Fall, daß die Fortsetzung der Verhandlungen nothwendig wird, ist es zweckmäßig, daß der Antrag der Regierung aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Diese Erwiderungen ersparen mir die Mühe, zu widerlegen, was Herr Hebler angebracht hat. Doch hat man etwas übersehen. Es ist schön und gut, wenn nach einmaliger Konstituierung der Versammlung Niemand mehr hineinkomme. Aber wenn doch noch Leute hineinkommen, so muß es der Versammlung doch zustehen, zu untersuchen, ob dieselben stimmfähig seien. Entweder lasse man gar Niemand mehr hinein, oder dann muß der Versammlung dieses Recht zustehen.

Hebler. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Handmehr für den Antrag des Regierungsrathes.

Nach einer Redaktionsveränderung im Eingange wird das ganze Dekret angenommen.

Vom Präsidium wird bemerkt, es folge die Verlesung des Finanzberichtes, wenn die Versammlung damit einverstanden sei, ohne daß derselbe vor der Hand Gegenstand einer Debatte sein könne, sondern später in seiner Beziehung zum Besoldungsgesetz.

Stämpfli. Was diesen Finanzbericht betrifft, so erlaube ich mir auch ein Wort darüber. Wider die Verlesung an sich habe ich nichts. Es ließe sich allerdings derselben widersetzen, insofern man streng an der Tagesordnung festhalten wollte. Aber wie gesagt, ich widersehe mich dieser Verlesung nicht, insofern der Bericht nicht schon in das Tagblatt selbst übergehen soll. Dann protestire ich. Denn ich verlange, daß der Bericht von dem Großen Rathe selber behandelt werden soll. Es sind so viele Dinge unter das Publikum ausgestreut worden von angeblichen Defizits u. s. w. Ich werde über jeden Punkt, wo der abgetretenen Regierung ein Vorwurf gemacht wird, klaren Wein einschenken und über jeden Punkt Rede stehen. Zum Voraus sage ich zur Verhütung von meinen Freunden und Bekannten, daß im Archiv der abgetretenen Verwaltung kein einziges Aktenstück fehlt. Deswegen wünsche ich, daß vorläufig nicht ein einseitiger Bericht der Regierung im Tagblatte veröffentlicht werde, wie leztthin der Bericht des Herrn Regierungspräsidenten Bösch in der Pruntunter Angelegenheit; sondern man soll zuerst hier darüber eintreten und die Sache behandeln.

Herr Regierungspräsident. Was das letztere betrifft, so gestehe ich offen, daß es mir sehr auffällt, wenn man zuerst die Regierung interpellirt, ihr dann hintendrein Vorwürfe macht, wenn sie die Verhältnisse darstellte, nicht wie man sie gerne sieht, sondern wie sie sind. Ich hatte lauter offizielle Aktenstücke vor mir und keinen Buchstaben gesagt, als was darin gestanden. Ich verdiene daher diesen Vorwurf nicht. Was den Finanzbericht betrifft, so erscheint derselbe vor der Hand nicht im Verhandlungsblatt, wenn es gewünscht wird. Das Recht der Veröffentlichung bleibt aber der Behörde unbenommen.

Stämpfli. Dieses Recht bestreite ich dem Großen Rathe nicht.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Gestern ist als ganz bestimmt auf die Tagesordnung gesetzt worden die Behandlung des Besoldungsgesetzes und der Finanzbericht. Es ist nämlich vielfältig der Wunsch geäußert worden, einen Bericht zu vernehmen, wie es mit den Finanzen des Kantons stehe. Jetzt ist die Finanzdirektion bereit, diesen Bericht abzustatten. Ich muß noch vorausschicken, daß es nur ein Bericht ist, der nicht mit einem Antrag schließt. Er enthält nichts, als was in den Dokumenten enthalten ist; ich habe mich wohl gehütet, etwas darin aufzunehmen, wozu ich nicht stehen darf. Die sofortige Verlesung verstößt sich übrigens weder gegen Verfassung, noch gegen das Reglement. Eine Antwort auf die Interpellation ist erfolgt und ich sehe auch um so weniger Hindernisse vorhanden, heute meinen Bericht vorzulegen, als

Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

derselbe, wie das Besoldungsgesetz, auf der Tagesordnung steht. Was den letzten Punkt besonders betrifft, so glaube ich, der Antrag wäre zweckmäßig, daß bei der sehr vorgerückten Zeit und in Betracht, daß eine sehr ausgedehnte Diskussion zu erwarten ist, so wie auch, daß fast alle Mitglieder den Wunsch äußern, so schnell als möglich die Sitzung zu schließen, der Staatswirthschaftskommission der Auftrag erteilt würde, den Gesetzesentwurf zu prüfen, damit die Behandlung in einigen Wochen erfolgen könnte. Zu gleicher Zeit könnte man ihr noch einige andere Gegenstände zuweisen. Nachdem nämlich der Regierungsrath gefordert hatte, sich über die Lage der Finanzen Licht zu verschaffen, hat er gefunden, daß es durchaus notwendig sei, für die nächste Zeit ein Geldanleihen zu machen, weil gar nicht vorausgesehen ist, daß den Bedürfnissen, die an den Staat gerichtet werden, auf andere Weise entsprochen werden könnte und die Regierung in arge Verlegenheit gesetzt würde. Die Staatswirthschaftskommission könnte auch in dieser Beziehung eine Aufgabe erfüllen. Sie hätte also diese dreifache Aufgabe: den Bericht zu prüfen, sowie das Besoldungsgesetz und endlich zu untersuchen, inwiefern die Aufnahme eines Staatsanleiheens einzuleiten sei. Bis dahin kann für die Bedürfnisse des Staates gesorgt werden, da wir uns doch innerhalb der nächsten 2 Monate wieder versammeln werden. Man könnte dieses auf die erste Tagesordnung des nächsthin zusammen tretenden Großen Rathes setzen.

Bühberger. Ich bin einverstanden, daß das Besoldungsgesetz der Staatswirthschaftskommission überwiesen werde, doch soll dasselbe bis vor nächsten Sitzung dem Volke bekannt gemacht werden.

Herr Präsident. Da das Besoldungsgesetz heute auf der Tagesordnung ist und die Finanzdirektion selbst die Ueberweisung an die Staatswirthschaftskommission beantragt, so will ich diesen Punkt zuerst in Umfrage setzen.

Stettler. Ich verlange vor Entscheidung dieser Frage die Verlesung des Finanzberichtes.

Stämpfli. Ich bringe nur eine faktische Berichtigung an. Gestern als der Präsident von Verlesung des Finanzberichtes sprach, habe ich dagegen reklamirt und er hat hierauf seinen Vorschlag zurückgezogen. Indessen ich wünsche auch, daß der Bericht verlesen werde, nur dagegen erhebe ich mich, daß er nicht so einseitig unter das Volk hinausgeworfen werde. Der Bericht soll auf die Tagesordnung gesetzt und hier selbst behandelt werden; wir wollen die darin enthaltenen Angaben prüfen. Damit bin ich sodann einverstanden, daß das Besoldungsgesetz bis zur nächsten Sitzung verschoben werde.

Herr Berichterstatter. Weil in meinem Finanzberichte viele Zahlen vorkommen, so ist es fast unmöglich, mündlich Bericht zu erstatten, und ich lege daher meinen schriftlichen Bericht vor.

Die Verlesung des Finanzberichtes erfolgt und nach deren Beendigung wird vom Präsidium bemerkt, es werde keine Diskussion gestatten und auch von sich aus den Druck des Berichtes in den Verhandlungsblättern nicht gestatten. Das Recht der Regierung wird vorbehalten.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob man nicht damit abbrechen und dafür Morgens 7 Uhr beginnen wolle, allein durch das Präsidium wird entgegnet, es möchte zweckmäßiger sein, jetzt fortzufahren mit kleineren Geschäften und dann morgen das Besoldungsgesetz und den Dekretsentwurf über den Bezug von Armentellen zu behandeln.

Herr Regierungspräsident. Ich habe der Versammlung noch anzuzeigen, daß jede der 6 Direktionen dem Regierungsrath einen besondern Bericht abgelegt hat, per se nicht in der gleichen Ausdehnung wie der Finanzbericht. Es sind alle diese Berichte bereit, zur Kenntniß des Großen Rathes auf den Kanzleisch gelegt zu werden. Es wäre wohl zweckmäßig, den Finanzbericht der Staatswirthschaftskommission zu

überweisen, damit sie über denselben in der nächsten Sitzung Bericht erstatten.

Stämpfli. Ich wünsche namentlich, daß die verschiedenen Hauptpunkte des Finanzberichtes von der Kommission genau untersucht werden, damit die Mitglieder des Großen Rathes sehen, wohin die Ausgaben gekommen sind. Es ist gar leicht, so im Allgemeinen etwas zu rügen und zu tadeln.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich halte das für billig und habe nichts einzuwenden. Ich will sogar einen Schritt weiter gehen und stelle den Antrag: es der Staatswirthschaftskommission zu überlassen, auch fernere Aufschlüsse zu verlangen von den Behörden.

Herr Präsident. Dieses Recht hat die Kommission schon verfassungsgemäß.

Es wird die Frage angeregt, ob nun nicht abzubrechen und um 4 Uhr wieder zusammenzukommen sei; allein in Betracht, daß die Nachmittagsitzungen selten gut ausfallen, wird fortgefahren.

V o r t r a g des Regierungsrathes um Ermächtigung zur kaufweisen Ausbühung des untenher der Kirche zu Thun liegenden sogenannten Provisorienhauses sammt Terrassenumfang und Garten von ungefähr 20 Klastern, an Herrn Gottlieb Stähli, Lehrer daselbst, um Fr. 10,000 unter Zahlungsbedingen nach dem Gesetze vom 8. August 1849.

Straub, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Das Gebäude, worum es sich handelt, befindet sich in Thun, und zwar in einer schönen Lage mit prächtiger Aussicht. Es hat dem Staate bisher nur 100 Franken Zins eingetragen, während er alle auf demselben lastenden Kosten, wie die Brandsteuer und die Tellen, tragen mußte, und gegenwärtig eine Extrareparatur von 150 Fr. nöthig wird. Die frühere Regierung hat gefunden, das Gebäude könne besser verkauft werden, als es zuerst den Anschein hatte. Bei einer Kaufsteigerung hatte Herr Stähli das höchste Gebot gethan mit 5000 Fr. Später aber wünschte er zu wissen, wie das Haus ausbühn gegeben werden könne. Nach der Ansicht des früheren Finanzdirektors sollte ein Antrag von 10,000 Franken dem Großen Rathe vorgelegt werden. Man hat das nun gethan, und es ist auch in der Folge so viel darauf geboten worden. Da dieser Verkauf dem Staate wesentliche Vortheile bringt, so wird auf Genehmigung des Verkaufs ange-
tragen.

Stämpfli. Ich bin mit dem Antrage der Regierung einverstanden, und möchte den Herrn Berichterstatter nur fragen, ob die gesetzlichen Bedinge auch eingehalten werden?

Herr Berichterstatter. Die gesetzlichen Bedinge werden erfüllt.

Durchs Handmehr genehmigt.

Folgenden Rehabilitations-, Buß-, Strafnachlaß- und Strafunwandlungsgesuchen wird

I. entsprochen:

a. auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes:

1) Gottlieb Johri von Adelsboden, welcher vom Obergerichte am 19. März 1847 wegen gemeinschaftlich mit zwei Diebsgenossen zur Nachtzeit und mittelst eines von ihm heimlich weggenommenen Schlüssels begangenen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

2) Samuel Ackermann, Fuhrhalter von Othmarfingen, welcher vom Gerichtspräsidenten von Narwangen am 11. Oktober 1847 wegen Zollverschlaguß zu 90 Fr. Buße verurtheilt worden ist.

Anm. Auch die Finanzdirektion hat auf Entsprechung des Gesuchs angetragen.

3) Johann Haller von Edgwyß, Kantons Aargau, welcher vom Amtsgerichte Bern am 18. Dez. 1840 wegen Verabreichung von Arzneimitteln gegen Bezahlung und unbefugten Mißbrauch in die ärztliche Praxis auf unbestimmte Zeit zur Verbannung aus dem Kanton verurtheilt worden ist;

b. auf den Antrag des Regierungsrathes und entgegen dem Antrage der Direktion der Justiz und Polizei:

4) Samuel Chatelain, Fuhrmann von Tramelan-Deffouß, welcher vom Obergerichte am 23. Juli 1849 wegen Mißhandlung zu 15 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt worden ist.

Den unter Nr. 1 und 4 genannten Jossi und Chatelain wird der Rest ihrer Strafe, dem Samuel Ackermann der Staatsantheil der Buße nachgelassen; dem Haller hingegen seine unbestimmte Verweisungszeit in eine bestimmte von 1 Jahr, vom 1. August d. J. an, umgewandelt;

II. nach dem Antrage der Direktion der Justiz und Polizei der Abschlag erteilt:

5) Kaspar Wyßlen zu Goldbach, welcher vom Richteramt Burgdorf am 14. Jan. d. J. wegen unbefugten Brennens geistiger Getränke zu einer Buße von Fr. 100 verurtheilt worden ist;

6) Peter Rünzi, Vater, Mechaniker von und zu Uebeschi, welcher vom Richteramt Thun am 22. April 1848 wegen Uebertretung des Ohmgeldgesetzes zu einer Buße von Fr. 100 verurtheilt worden ist;

7) Melch. Leuenberger zu Oberried bei Rönz, welcher vom Obergerichte am 28. Januar 1850 wegen Theilnahme an den Unruhen in der Stadt Bern am 15. und 18. Oktober 1846 zu 3 Monaten unabkündlicher Leistung aus dem Amte Bern verurtheilt worden ist;

8) Christ. Binggeli von Wahlern, welcher vom Obergerichte am 7. August 1847 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

9) Benedikt Fischer von Rüggisberg, welcher vom Obergerichte am 9. Juli 1849 wegen Diebstahl peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist;

10) Joh. Hermann von Rohrbach, welcher vom Obergerichte am 3. September 1849 wegen Diebstahl peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist;

11) Sam. Hofmann von Oberbüttschwil, welcher vom Obergerichte am 6. Juli 1847 wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

12) Jak. Zehnder von Gröschyl, welcher vom Obergerichte am 27. August 1849 wegen Diebstahl peinlich zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist;

13) Mar. Schär, geb. Deschgen, von Röschenbach, welche vom Obergerichte am 8. August 1846 wegen Diebstahls peinlich zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist;

14) Pet. Willi von Wahlern, welcher vom Obergerichte am 25. August 1849 wegen Diebstahl peinlich zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist;

15) Joh. Zürcher vom inneren Lauperswyßviertel, welcher vom Obergerichte am 17. April 1847 wegen gefährlichen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

16) D. J. C. Wiegmann von Bern, welcher vom Obergerichte am 1. Mai 1847 wegen betrügerischen und muthwilligen Geldstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

17) Joh. U. Risen von Hattwyß, welcher vom Obergerichte am 9. Oktober 1847 wegen Unterschlagung und Vortrügen zu 4 Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

18) Thad. Schmid von Herzog, Kantons Aargau, welcher vom Obergerichte am 28. August 1847 wegen wiederholten Versuchs zur Brandstiftung zu 5 Jahren Ketten verurtheilt worden ist;

19) Christ. Glückiger von Lauperswyl, welcher vom Obergerichte am 5. Febr. 1848 wegen Falschmünzerei und Ausgebens von falschem Gelde zu 4½ Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist;

20) Jos. Laissue von Courgenay, welcher vom Obergerichte am 18. Juni 1849 wegen Diebstahl und Widerstand gegen einen Polizisten bei seiner Verhaftung zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist;

21) Joh. Schnag von Wynigen, welcher vom Obergerichte am 20. März 1847 wegen Diebstählen und Eingrenzungsübertretung peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist;

22) U. Badet, Jos. Stephan und Fr. Humard von Fregleourt, welche vom Obergerichte am 12. März 1849 wegen Föhrung in contumaciam, die beiden Erstern zu 6, die Letzten zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sind;

23) Bürgergemeinde Vinelz, welche am 23. Oktober 1847 vom Richteramt Erlach wegen unbefugten Fällens und Verkaufens von 170 Tannen zu Fr. 282 Buße verurtheilt worden ist;

24) J. Peschene von Seut, Gem. Globeller, vom Obergerichte am 22. März 1848 wegen Diebstahls mittelst Einbruch und Einsteigen zu 15 Monaten Ketten verurtheilt;

25) Erben des Christ. Rüdlißberger, gew. Handelsmann in Worb, vom Obergerichte am 21. Jan. 1848 wegen Zoll- und Ohngeldverschlagens zu Fr. 493. 20 verurtheilt, wovon der Große Rath die Hälfte des Staatsanteils nachgelassen hat am 7. Sept. 1848.

Die Vorträge nebst den Beilagen gehen zum Verhalt und zur Eröffnung an den Regierungsrath zurück.

Ueber eine Vorstellung des Herrn alt-Oberförster Roden, betreffend Erläuterung des §. 1 der Fischerverordnung und das Fischen mit Angeln, wird zur Tagesordnung geschritten.

Herr Präsident. Ich erlaube mir eine Bemerkung in Betreff der noch aus den Jahren 1847, 48 und 49 vom alten Großen Rathe her vorhandenen Anzüge und Mahnungen, welche sich in der Regel nach einer Gesamtterneuerung nicht mehr fortsetzen. Ich möchte daher die Zustimmung des Großen Rathes dafür, daß man sie aus der Schachtel schaffe. Zeigt sich das Bedürfnis, so kann ja die Sache durch neue Anzüge angeregt werden.

Stämpfli. Ich halte dieses für überflüssig. Soviel ich mich erinnere, sind diese Anzüge in der letzten Aprilsitzung von Herrn Vicepräsident Carlin für obsolet erklärt worden. Dieß nur als Aufschluß.

Es wird der Sache keine weitere Folge gegeben.

Tagesordnung auf morgen: Dekretsentwurf über den Bezug von außerordentlichen Armentheilen, Besoldungsgeßez, Antwort auf die Interpellation wegen Pruntrut und einiges Andere.

Karlen von Diemtigen. Da mehr als 200 Begehren an die Oberländer Hypothekarkasse vorliegen im Betrage von mehr als 210,000 Fr., da ferner der größere Theil der Petenten in Vertheilung sich befindet, und die Finanzdirektion selbst gesagt hat, es könne nicht anders, als durch ein Anleihen geholfen werden; so möchte ich es im Interesse dieser Personen, um sie nicht der Verlegenheit aussetzen, vielleicht von Haus und Hof getrieben zu werden, dringend der Regierung empfehlen, wenn möglich, auf der Stelle zu entsprechen. Die Regierung hat nur im Gegentheil zu befürchten, daß Unzufriedenheit und politische Wanders die Folge sein würden. Ich

wünsche daher, daß die Dringlichkeit dieses Wunsches anerkannt würde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nur zwei Worte darüber. Der Vortrag über das aufzunehmende Anleihen liegt bereit, oder kann wenigstens morgen vorgelegt werden, um der Staatswirtschaftskommission überwiesen zu werden. Bis die Sache im Reinen ist, wird die Regierung ihr Möglichstes thun.

Ein Anzug, unterzeichnet von Herrn J. Karlen von Erlendbach und zwei andern Mitgliedern, betreffend Wünsche in Bezug auf verschiedene Verwaltungsgegenstände, die in einer am 10. Febr. 1850 zu Erlendbach stattgehabten Volksversammlung ausgesprochen wurden, wird verlesen und auf den Kanztisch gelegt.

Nächste Sitzung Morgens 7 Uhr.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Schriftführer.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 4. August 1850.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufruf erzeigten sich abwesend mit Entschuldigung: die Herren Boivin, Moser zu Herzogenbuchsee, Roth zu Wangen, Hubler, Känel von Borgen; ohne Entschuldigung: die Herren Bruggmann, Bühler, Bühberger, Fleury, Chebrolet, Gerber, Knechtenhofer Hauptmann, Kohler, König, J. U. Lehmann, Lehmann zu Riedtlingen, Michaud, Winter, Rikli, Ritschard zu Rarmühle, Schaffter Prokurator, Schmalz Wirth, Schmid Arzt, Schneeberger, Schürch, Streit, Teuscher, Tietze, Verdat, Zumstein, Ranziger.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Fischer, Regierungsrath. Gestern wurde der Amtsantritt der neuen Beamten auf den 1. Christmonat festgesetzt, weil der Herr Berichterstatter solches zugegeben hatte. Er bemerkt jedoch deutlich, daß bei Abänderung des Termins zum Amtsantritt der neuen Bezirksbeamten eintretenden Falls die Handhabung der Ordnung in solchen Bezirken vorbehalten bleibe, wo allensfalls die gesetzlichen Befehle der Regierung nicht befolgt werden. Ich trage darauf an, daß diese Bedingung auch in das Protokoll aufgenommen werde.

Stämpfli. Bis dahin war das nie und nimmer Uebung, das Motive des Berichterstatters in das Protokoll aufzunehmen.

men werden, wenn nicht darüber eine förmliche Abstimmung stattgefunden hatte. Sollte dieß dennoch genehmigt werden, so könnte ich mit gleichem Fug verlangen, daß in Zukunft meine Reden auch in das Protokoll kommen. Wider eine solche Ergänzung des Protokolls muß ich protestiren.

Fischer, Regierungsrath. Die Versammlung wird darüber entscheiden.

Sygarr. Das Protokoll soll nichts enthalten, als was beschlossen worden ist.

Stämpfli. Ich muß noch einmal bemerken, daß eine solche Ergänzung nach dem Reglement nicht zulässig ist.

Herr Präsident. Protestation kann ich keine annehmen, sondern ich muß, da die Abstimmung verlangt worden ist, solche vor sich gehen lassen; es würde jedoch im Annahmsfalle der vorgeschlagene Zusatz nicht als ein Zusatz zum gestrigen Protokoll aufgenommen werden, sondern als eine Erklärung in das heutige Protokoll, welche auch von heut zu datiren wäre.

Abstimmung.

Für Aufnahme der beantragten Erklärung	85 Stimmen.
Dagegen	38

Stämpfli. Ich wünsche, daß der aufzunehmende Vorbehalt abgelesen werde.

Herr Präsident. Derselbe lautet: „Mit 85 gegen 38 Stimmen wird befohlen, folgende Erklärung in das heutige Protokoll einzurücken: Erklärung des Berichterstatters des Reg.-Raths, dahin gehend, daß bei Abänderung des Termins zum Amtsantritt der neuen Bezirksbeamten eintretenden Falls die Handhabung der gesetzlichen Ordnung in solchen Bezirken vorbehalten bleibe, wo allenfalls die gesetzlichen Befehle der Regierung von den Beamten nicht befolgt werden.“

Reichenbach. Ich gebe hier die Erklärung ab, daß ich weder für noch gegen die Aufnahme dieser Erklärung gestimmt habe, weil die Regierung bereits, laut Verfassung und Gesetz, die Pflicht hat, die nöthigen Maßregeln für Handhabung der Ruhe und Ordnung zu treffen, und weil die Regierung in der Aufnahme einer solchen Erklärung eine Autorisation zu Gewaltmaßregeln erblicken könnte.

Herr Präsident. Ich erkläre diese Voraussetzung als unzulässig, weil eine solche Zumuthung von vornherein nicht stattfinden soll.

Wenger. Ich trage darauf an, daß statt des Ausdrucks „befohlen“ ein anderer, milderer Ausdruck gewählt werde.

Herr Präsident. Ich kann diesem Anzuge nicht entsprechen, weil dieser Ausdruck im Reglement enthalten ist.

Stämpfli. Gegen ein solches procedere protestire ich. Ich wünsche, daß Herr Regierungspräsident selbst seine Meinung abgebe.

Herr Präsident. Der Große Rath hat beschlossen, daß diese Erklärung unter'm heutigen Datum in das Protokoll aufgenommen werde, und dabei muß es bleiben.

Stämpfli. Ich protestire noch einmal dagegen. Ich glaube nicht, daß wider, oder vielmehr ohne den Willen des Herrn Berichterstatters eine solche Erklärung aufgenommen werden kann, man sollte warten, bis Herr Präsident Blösch da ist.

Herr Präsident. Ich kann diese Protestation nicht berücksichtigen.

Stämpfli. Ich mache sie dennoch.

Eschmann, Dr. An der Tagesordnung ist der Dekretsentwurf, betreffend die Berechtigung der Einwohnergemeinden zum Bezug von Armentellen für die Jahre 1849 und 1850. Ich trage nun darauf an, daß diese wichtige Angelegenheit heute nicht behandelt werde, denn ein so wichtiger Gegenstand sollte nicht am letzten Tage, wo Jedermann auf dem Punkt ist, nach Hause zu reisen und ein Theil der Mitglieder bereits nach Hause ist, so daß man der Sache nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenken kann. Ich trage daher auf Verschiebung der Behandlung dieses Dekrets an, und dieß um so mehr, als das Dekret dem Volke nicht bekannt gemacht worden ist. Sie werden mir gewiß zugeben, daß, wenn je ein Gesetz bekannt gemacht zu werden verdiente, dieß es ist.

Fischer, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Versammlung wird entscheiden, inwiefern sie diesem Antrage Rechnung tragen will. In die Sache selbst will ich nicht eintreten, wohl aber bin ich so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß es dringlich ist, die Sache an die Hand zu nehmen, indem bei Abfassung des Vorschlags bereits 14 Gemeinden, und seither noch drei, um die Beziehung von Tellen eingekommen sind, theils um den Ausfall im Armengut zu decken, theils um kontrahirte Schulden des Armenguts abzubehalten, theils eingegangene Verpflichtungen rückföhrlich der Armenherföhrung zu erfüllen. Ich mache dabei aufmerksam, daß es sich hier nicht um eine Regel handelt, sondern bloß um eine außerordentliche Maßregel, welche durch die Umstände geboten ist. Ich füge noch bei, daß einzelne Gemeinden bereits in Vertheilung sind, und daß man gerade wegen der Dringlichkeit dieses Dekrets heute den Anfang der Sitzung auf 7 Uhr verlegt hat. Mir scheint es, allfällige Anträge auf Verschiebung hätten gestern gemacht werden sollen, und nicht jetzt, da die Sache bereits auf der Tagesordnung ist.

Gfeller. Ich möchte den Antrag des Herrn Eschmann unterstützen, obgleich ich die Dringlichkeit der Sache ganz gut fühle, denn nicht nur 17 Gemeinden, sondern wohl 60 bis 70 sind im gleichen Fall, und es muß allen erwünscht sein, wenn diese Sache einmal eine Erledigung findet, dessenungeachtet begreife ich nicht, daß man die Sache wieder auf den letzten Tag verspart hat, indem man seit 20 Jahren weiß, daß die Samstagssitzungen stets wenig besucht gewesen sind, und daß an einem Samstag niemals wichtige Sachen in Verathung kamen. Namentlich herrscht gegen Litt. c. des §. 1, welcher die Gemeinden ermächtigt, für die laufenden Bedürfnisse Tellen zu erheben, bedeutendes Mißtrauen, weil man fürchtet, daß darin ein Anfang zur Beziehung ordentlicher Tellen liege. Ich stimme daher zu Verschiebung auf die nächste Sitzung, mit dem Wunsche, daß das Gesetz schon im Anfang der Sitzung behandelt werde.

Herr Präsident. Ich kann hier keine Diskussion zugeben, sondern will einfach die angelegte Tagesordnung handhaben.

Stämpfli. Es liegt ein Antrag auf Abänderung der Tagesordnung vor, und da verlange ich, daß das Wort über diesen Punkt gestattet werde, indem ich dafür halte, es liege nicht in der Kompetenz des Präsidenten, über einen Antrag auf Abänderung, ohne Diskussion abstimmen, oder gar denselben außer Acht zu lassen.

v. Erlach. Es ist noch gar nichts abgelesen worden, was eine Diskussion veranlassen könnte, daher soll man vorerst zur Tagesordnung schreiten.

Straub, Regierungsrath. Ich bin der nämlichen Ansicht, man soll zuerst den Vortrag anhören und den Rapport des Berichterstatters.

Imobersteg. Ich möchte bemerken — — —

(Von Seite der Rechten wird mit großem Geräusch nach Abstimmung gerufen).

Im oberste g. Ich habe das Recht, zu reden.

Jeerleder. Abstimmung, Abstimmung!

Herr Präsident. Ich erkläre, daß ich Niemand mehr das Wort gebe, sondern zur Tagesordnung schreite.

Strampfli. Nur noch ein Wort. Wir wollen beantragen, das Eintreten auf die Frage überhaupt zu verschieben, so daß dieser Antrag angebracht werden muß, ehe man zur Tagesordnung übergeht, denn wenn man den Vortrag abliest und den Rapport anhört, so ist das schon immer eine Art des Eintretens.

Aubry. Ich verlange ebenfalls, daß zur Tagesordnung geschritten werde, und kann ein solches Verfahren nicht begreifen.

Herr Berichterstatter. Auf der einen Seite sagt man, man habe zu wenig Zeit, um das Gesetz zu behandeln, und auf den andern will man noch vorher eine Vorfrage behandeln; das kann nicht gehen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, das Reglement zu handhaben und abstimmen zu lassen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung der Tagesordnung	90 Stimmen.
Dagegen	78 "

Tagesordnung.

Vortrag der Direction des Innern und des Regierungsrathes mit Projekt-Dekret, betreffend die Ermächtigung der Einwohnergemeinden zum Bezug von außerordentlichen Armentellen für 1849 und 1850.

Im Zeitpunkt, da die Vorarbeiten zum Erlaß des neuen Armengesetzes begannen, war man mit den Schwierigkeiten, welche der Uebergang von dem System der obligatorischen Unterstützung zum System der freien Wohlthätigkeit mit sich bringen werde, zum Theil nicht hinlänglich vertraut, zum Theil konnte man die Hindernisse, die sich in den Weg stellen werden, unmöglich voraus wissen. Die Folge dieser eingetretenen Schwierigkeiten ist dann auch die nicht zu läugnende Thatsache, daß die Grundsätze des Armengesetzes in einem großen Theile des Kantons gar nicht die gehörige Geltung erhalten haben, und sich sogar theilweise Unwillen dagegen offenbart, und zwar von Seite der Gebenden wie der Genießenden.

Die im April 1850 versammelte Spezialkommission für das Armenwesen, bestehend aus Mitgliedern aus allen Landestheilen, sagt daher in ihrem Bericht:

„Es wurde allgemein anerkannt, daß die tief eingreifenden Veränderungen, die das Gesetz über das Armenwesen mit sich brachte, in höchst ungünstige Zeitverhältnisse fielen. Die Lebensmittelnoth, sowie durch die innern und äußern Unruhen vielfach gestörten Verkehrsverhältnisse nahmen die Kräfte des Staats, der Gemeinden und aller für das Wohl der Armen sich lebhaft interessirenden Bürger so sehr in Anspruch, um nur der momentanen Noth lindernd entgegen zu treten, daß von allen Seiten weit weniger geschehen konnte zu durchgreifender Gestaltung des Armenwesens.“ Ferner sagt der Bericht: „Ein anerkannter Hinderungsgrund für eine gezielte Gestaltung des Armenwesens ist die durch die allgemeine Verelendung hervorgerufene bedenkliche Zunahme von Bettlern und Vaganten. Die öffentliche Meinung ist leider an den meisten Orten noch nicht so weit gediehen, daß es dem Wohl des Ganzen und der Einzelnen viel erspriesslicher wäre, die Kräfte der Wohlthätigkeit in eine rechte Ortsarmenpflege zu concentriren, als sie durch Almosen an herumziehende Bettler zu zersplittern.“

Als Hauptbemerkung wird im Bericht ferner der Umstand bezeichnet, daß sich die Gemeinden an den Begriff einer geord-

neten, aber zugleich freiwilligen Armenpflege nicht gewöhnen können. Diese Ansichten der Spezialkommission werden durch die gemachten Erfahrungen leider nur zu sehr bestätigt.

Die freiwilligen Armenvereine sind erst auf die Zahl von 87 gestiegen, dagegen fehlen sie noch in 76 Kirchgemeinden. Die an die Stelle der Armenvereine bestellten Spendkommissionen sind aus angeblichem Mangel an Hilfsmitteln untätig, obgleich ihnen die nämlichen Hilfsmittel zu Gebote stehen, wie den Armenvereinen, mit Ausnahme des Staatsbeitrags.

Aus den Berichten der Armenvereine über ihr Wirken geht unlängbar die Thatsache hervor, daß sie ungemein besser wirken, als die bisherigen Behörden, weil sie nur die unter ihrer Aufsicht lebenden Armen besuern, somit den einzelnen Armuthsfall genauer untersuchen und beurtheilen, mit kleinern Mitteln weit mehr ausrichten, und ebenso durch Rath als durch That helfen. Allein in Fällen, wo es größerer Hilfe bedarf, wie bei Verpflegung einer alten, gebrechlichen Person (für 80 bis 100 Fr.), Verpflegung eines Irren in die Irrenanstalt (für 75 Fr.), Versorgung eines Waisenkindes (für 40 bis 50 Fr.), blieben die Armenvereine ganz unermögend zur Hilfe und überließen den Gemeinderäthen alle dahingehenden Obliegenheiten.

So beschränkt sich die Thätigkeit der Armenvereine, wofern sie nicht die ganze Armenpflege mit den Hilfsmitteln dem Gemeinderath abgenommen haben, meistens nur auf momentane Unterstützungen, auf Ankauf von Samenkartoffeln, auf Einrichtung von Spinnanstalten, auf Austheilen von Armenland und Aufsicht über dasselbe; hingegen blieb den bisherigen Gemeindebehörden, Einwohnergemeinderäthen und Burgerräthen das ganze übrige Armenwesen, so weit es mit größern Auslagen für einzelne Personen verbunden war.

Sinwieder verminderten sich die Hilfsmittel der bürgerlichen Armenpflege, wie sie durch Gemeinde- und Burgerräthe ausgeübt wird, zusehends durch die Reduktion der Armentellen, die im Jahr 1848 begann, und von wo an sie jährlich um ein Viertel vermindert werden sollten.

So sollte nach dem Gesetz die Summe der Gemeindetellen im Jahre 1848 nur noch betragen 99,481 Fr., im Jahre 1849 74,611 Fr., im Jahre 1850 wird sie betragen 49,741 Fr., und im Jahre 1851 24,871 Fr., und mit dem 1. Januar 1852 ganz aufzuhören.

Im Augenblick, da aus den oben angeführten Ursachen, besonders in Folge eingetretener Verelendung, die Armuth sichtlich im immerwährenden Zunehmen begriffen war, viele, früher an die Armentellen beitragende Familien nun selbst vor die Gemeinderäthe mit Steuerbegehren traten, verminderten sich die Hilfsmittel, statt sich zu mehren. Freilich sollte die freie Wohlthätigkeit an die Stelle treten; allein der Fortzug der Tellen, obgleich dieselben reduziert waren, hinderte das Auskommen dieser organisirten Wohlthätigkeit, indem der Gedanke Manchem sehr nahe lag, es müsse jetzt doppelt für die Armen bezahlt werden; vorerst „gezwungen“ mittelst Tellen, dann „freiwillig“ mittelst Erbssteuern. Diese Behauptung beruhte zwar theilweise auf Irrthum und Vorurtheil, denn wenn die Telle, wie an vielen Orten, auf ein Viertel reduziert ward, so stand dem wohlhabenden Bürger wohl nicht schwer, auf freiwilligem Wege die entstandene Lücke wenigstens einigermaßen zu ersetzen.

Auf diese Weise häuften sich die Schwierigkeiten der Ausführung des Armengesetzes von Jahr zu Jahr. Die Gemeinden suchten sich nun auf verschiedene Weise zu helfen. Einige der gewöhnlichen Auskunftsmittel werden hier angeführt:

- 1) die Vertheilung der zu verbindenden Kinder auf die Güter gegen eine sehr geringe Entschädigung. Man erreichte dadurch eine weit bessere und zweckmäßigere Erziehung der armen Jugend und eine große Ersparnis an baarem Gelde, allein auf indirekte Weise ward die Zwangsstelle fortgesetzt;
- 2) die Erkennung von Armentellen nach Bedürfnis und ohne Einholung höherer Bewilligung.

So lange keine Klage erhoben wurde, konnten diese Tellen nicht als Zwangstellen angesehen werden, zumal sich die Gemeindeglieder ohne Einsprache von irgend ei-

ner Seite aus eigenem Antrieb mit Auflagen belegten.

- 3) Ueberschreitung des Maximums und Einlangung um nachträgliche Genehmigung;
- 4) Kontrahiren von Schulden ohne Bewilligung der Behörde, und daherige Schwächung des Armenguts. Freilich blieben die Tath des Armenguts die nämlichen, nach wie vor, allein die kontrahirten Schulden, bestehen nun solche in Geldausbrüchen oder in Ausstellung von Obligationen an die Armengutsverwalter für die von ihnen geleisteten Vorschüsse, mußten wieder als so viele Passiva in Rechnung gebracht werden, und schwächten nicht nur das Kapital, sondern verwickelten die Administration.

Diese Verhältnisse bewogen dann die gesetzgebende Behörde, schon im Armengeles §. 39 für das Jahr 1847 außerordentliche Armentellen zu gestatten. Man durfte damals hoffen, durch diese Ausnahmestimmung den dringendsten Bedürfnissen entsprechen zu können.

Allein im Jahr 1848 wiederholten sich die Gesuche um Bewilligung von außerordentlichen Armentellen, und es sahen sich die vorberatenden Behörden genöthigt, auch für das Jahr 1848 in Veracht der Zeitumstände einen daherigen Antrag dem Großen Rath zu bringen, der dann auch ohne Schwierigkeit von demselben genehmigt wurde. Das Dekret datirt vom 16. Mai 1848.

Seitdem erneuerten sich die Begehren nach Extra-Armentellen in bedeutendem Maße. Mitunter mochte man bei deren Erkennung von Seite der Einwohnergemeinden etwas zu schnell zu diesem Entschlusse gekommen sein, indem in den Versammlungen Mancher zur Erkennung von Armentellen stimmte, der selbst wenig oder nichts dazu beitrug; allein im Ganzen kann man doch von der Ansicht ausgehen, es werde sich eine Gemeinde nicht selbst mit Auflagen für's Armenwesen belegen, wenn sie nicht von deren Nothwendigkeit überzeugt sei, und ein daheriger Beschluß werde nicht aus bloßer Liebhaberei gefaßt.

Der Regierungsrath war aber durch das Gesetz gebunden, das ausdrücklich nach dem Jahr 1848 keine außerordentlichen Armentellen gestattete, und zudem mußte sowohl er, als die Direktion des Innern, fürchten, durch fernere Bewilligungen werde der in der Verfassung aufgestellte Grundsatz der freien Wohlthätigkeit unvermerkt umgangen, indem die Jahr für Jahr erneuerte Bewilligung von außerordentlichen Armentellen am Ende eine Gewohnheit, eine leere Form werde, um die Armentellen auf einem andern Wege einzuführen, während sie, wenn nicht nach dem Buchstaben, doch nach dem Geiste der Verfassung aufgehoben seien. Dies ist der Grund, warum die Direktion des Innern sich nicht entschließen konnte, auch für die Jahre 1849 und 1850 die Gestattung von außerordentlichen Armentellen bei oberer Behörde zu beantragen.

Einzig in denjenigen Fällen erlaubte der Regierungsrath eine Ausnahme von der Regel, wo es sich handelte:

- 1) um Deckung eines im Armengut entstandenen Defizits, oder
- 2) um Rückzahlung kontrahirter Schulden, da denn bei größern Summen die Vertheilung der Tellen auf mehrere Jahre gestattet wurde; oder
- 3) um nachträgliche Genehmigung bereits in frühern Jahren bezogenen Armentellen.

Singegen wurden Extra-Tellbegehren konsequent abgewiesen:

- 1) wo nur die laufenden Ausgaben für das Armenwesen daraus bestritten werden sollten, oder
- 2) wo es sich aus den Rechnungen ergab, daß bei strenger Beobachtung der Vorschriften des Armengeles (namentlich §. 4) die gesetzlichen Hülfsmittel ausgereicht hätten.

Solcher Bewilligungen wurden erteilt, und zwar mit steter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Größe der Schwierigkeit der einzulebenden Tellebträge:

- a. zu Tilgung von Schulden an die folgenden 16 Gemeinden:

Bernisch-Messen, Betsyl, Schwendibach, Bolligen, Rüschli, Urtenen, Wattenwyl, Affoltern im s. G.,

Krauchthal, Dahlenberg, Reichenbach, Bätterkinden, Gerzensee, Waltringen, Ländiswyl, Längenbühl;

- b. als nachträgliche Genehmigung des bereits überschrittenen Maximums der Armentelle an folgende 11 Gemeinden:

Ufenbach, Höfen, Rüschli bei Thurnen, Uebeschi, Münchenbuchsee, Söndiswyl, Wynau, Bleienbach, Mähleberg, Wyleroltigen, Langnau.

Es liegt aber jetzt neuerdings eine Anzahl von Begehren vor, die im Allgemeinen die Ansicht aussprechen, die dormalige Lage der Gemeinden sei im Armenwesen eine unhaltbare geworden; auf der einen Seite sei durch die Armenvereine ihnen keine Erleichterung geworden, indem die Ansprüche an die Gemeinden eher zu- als abgenommen haben; die Tellen haben sich vermindert und seien am Erlöschen, und somit sei eine der Hauptquellen versiegt, die Hülf des Staats sei zwar bedeutend und anerkennenswerth, welche aber leider nicht hin.

Die 13 eingereichten Begehren lassen sich nun in folgende Kategorien abtheilen:

- 1) Gemeinden, welche einfach die Bewilligung zum Bezug von außerordentlichen Armentellen verlangen.

- a. Rütte bei Thurnen ist schon zweimal abgewiesen worden; das Deficit von 1849 beträgt wegen mangelnden Hülfsmitteln Lbr. 1039. Die ordentliche Armentelle nur Lbr. 152. 96. Stellt die Schwierigkeit dar, wegen der Vertheilung der Kirchhöfe Thurnen in acht Einwohnergemeinden einen Armenverein zu gründen. Bezieht vom Staat Lbr. 254. 90 Rp.

- b. Ferenbalm 1849 Einnahmen Lbr. 1361. 24 1/4. Ausgaben " 1848. — Deficit Lbr. 486. 75 1/4.

Hier handelt es sich lediglich um die Aufbringung der Hülfsmittel zu den laufenden Ausgaben im Armenwesen. Bezieht vom Staat Lbr. 101. 55.

- c. Horenbach und Buchen hat auf 1. Jenner 1850 ein Deficit von Lbr. 1931. 66., für dessen Deckung keine Hülfsmittel angewiesen sind. Die Gemeinde anerkennt das wohlthätige Wirken des Armenvereins der Kirchhöfe Schwarzenel, findet aber die Hülf bei Weitem ungenügend. Will aus der Telle vorzüglich die Restanz des frühern Almosners bezahlen. Bezieht vom Staat jährlich Lbr. 602. 32.

- d. Oberbalm hat pro 1849 noch ein Bedürfnis von Lbr. 350, um eingegangene Verpflichtungen für Kostgelder zu erfüllen. Bezieht vom Staat jährlich L. 706.

- e. Hasleberg hat ein Deficit von L. 520. 80., will dasselbe decken, um Kostgeldsverpflichtungen erfüllen zu können; anerkennt dankbar das Wirken des Armenvereins der Kirchgemeinde Weiringen, findet aber dessen Hülf lange nicht hinreichend. Bezieht vom Staat jährlich L. 373. 96.

- f. Ländiswyl muß für die laufenden Ausgaben im Jahr 1850 entweder Schulden kontrahiren oder L. 1000 an außerordentlichen Armentelle beziehen. Bezieht vom Staat L. 1072 jährlich.

- g. Fahrni hat pro 1849 für die gewöhnlichen Ausgaben ein Deficit von L. 750; weiß keinen andern Ausweg als Armentellen, wofür die Gemeinde schon abgewiesen worden ist. Die Behörde steht sich zwischen den Forderungen des Gesetzes und der Humanität so hincingebängt, daß sie ihre Stellung länger nicht zu halten vermag. Bezieht vom Staat L. 689 jährlich.

- 2) Gemeinden, welche die Bedürfnisse durch Angriff des Kapitals des Armenguts bestreiten wollen.

- a. Schwendibach hat eine Restanz von Betrag L. 213. 42. an einen Almosner zu berücksichtigen, und weiß kein anderes Mittel, als das Armengut um so viel zu schwächen, natürlich in der Beglaubnis, eine Armentelle dürfe nicht bewilligt werden. Bezieht vom Staat jährlich L. 151. 60.

b. Kesslingen hat nach und nach zur Deckung der Ausgaben im Gemeinde- und Armenwesen die Gemeinde- und Armengüter angegriffen, obgleich die Weisung vom Regierungsrath am 4. Juli 1849 dahin gieng, nicht nur nicht weiter zu schreiten, sondern das Fehlende zu ersetzen. Immerdings verlangt diese Gemeinde, das Armengut bis auf die Summe von L. 100, sage hundert, herabsetzen zu dürfen. 1840 betrug solches noch L. 1431.

3) Gemeinden, welche nicht sowohl Armentellen erheben wollen, als vielmehr die Unmöglichkeit darstellen, ferner ihre Pflicht gegen die Armen mit den gesetzlich angewiesenen Hilfsmitteln zu erfüllen, und daher entweder außerordentliche Staatshilfe verlangen oder mit Aufgeben ihrer Stellen in der Gemeindeverwaltung drohen.

a. Die mtigen weist nach, daß die Noth der Armen zusehends im Zunehmen begriffen sei und die Last nachgerade unerträglich werde. Laut Budget pro 1850 sind

Einnahmen L. 2738. 75.

Ausgaben „ 7421. 02.

Also Deficit L. 4682. 27.

Diese Summe sollte fast vollständig an Kostgeldern laut eingegangenen Verpflichtungen bezahlt werden. Die Hypothekarkasse vereinigt gegenwärtig das Armengut der Gemeinde, welcher viele Kapitalien aufgekündet worden sind. Bezieht an Staatsbeitrag L. 1624 95.

b. Cauperswyl hat für das Jahr 1850 ein Deficit von L. 2000, so daß die Passivrestanz des abiretenden Vermögens von L. 3300 allein diese Summe mehr als verbraucht. Auch hier sind es die Pleggelder, welche die meisten Hilfsmittel aufgeben. Es muß der wichtige Umstand bemerkt werden, daß in dieser Gemeinde ein sehr thätiger und finanzielle Opfer bringender Armenverein besteht und die Bedürfnisse für das Armenwesen doch so sehr im Steigen begriffen sind. Cauperswyl glaubt sich gegen andere Gemeinden zurückgelegt, obgleich es einen Staatsbeitrag von L. 3302. 95. bezieht.

c. Cauperswyl-Viertel (Trubschachen) hat, obgleich mehr als 1 pro Mille an Armentellen bezogen worden, auf 1. Jenner 1849 ein Deficit von L. 900. 96. Diese Gemeinde mußte, um nur die dringendsten Bedürfnisse zu bestreiten, wiederholt, jedoch ohne Einwilligung der Behörde, zu Geldausbrüchen schreiten. Es wird daher nicht sowohl eine Armentelle als ein entsprechender, außerordentlicher Staatszuschuß verlangt. Dieser betrug nun bei den geringen im Budget ausgelegten Summen pro 1847 L. 182. 30., pro 1848 nichts. Der ordentliche Staatsbeitrag ist L. 1778. 36.

d. Kirchlinbach hat pro 1850 eine Einnahme von L. 1047. 22½. eine Ausgabe von „ 3106. 32½

Somit ein Deficit von L. 1060. 10.

Tragt daher um Weisung, woher es, da es keine Stellen beziehen dürfe, das Fehlende hernehmen solle. Kirchlinbach bezieht vom Staate L. 490. 85.

Außer diesen angeführten Gemeinden gibt es noch viele, von denen in Erfahrung gebracht worden, daß sie auf eine Gestattung von außerordentlichen Armentellen warten, um dann sofort ihre bisherigen Eingaben zu besorgen. Werden nun diese verschiedenen Thatsachen in Erwägung gezogen, bedenkt man vorzüglich:

- 1) daß die Nothwendigkeit vorhanden ist, die Armengüter wieder auf ihren Normalstand zu bringen, nachdem sie durch Kapitalangriff oder Kontrahierung von Schulden auf den Namen des Armenguts geschwächt worden;
- 2) daß es unter den dermaligen Verhältnissen im Armenwesen nicht abdenkbar ist, mittelst Ersparnissen das entstandene Deficit zu decken;
- 3) daß die Armenbehörden genöthigt sind, die eingegangenen Verpflichtungen für Kostgelder an Privaten und öffentliche

Anstalten zu erfüllen und ihnen die nöthigen Hilfsmittel angewiesen werden müssen;

4) daß selbst in der Verfassung nur ein allmäliger Uebergang vom System der obligatorischen Armenunterstützung zu demjenigen der freiwilligen vorgesehen ist;

5) daß es sich zudem nur um eine momentane Maßregel handelt:

so kann die unterzeichnete Direktion nicht umhin, bei dem Regierungsrath den Antrag zu stellen, wie früher für das Jahr 1848, so dormalen auch für die Rechnungsperiode von 1849 und 1850 die außerordentlichen Armentellen zu gestatten, was aber, als eine Ausnahme von dem Armengesetz, Sache eines besondern vom Großen Rathe zu erlassenden Dekretes ist.

Weit entfernt, durch die beantragte Maßnahme der Entwicklung der Grundsätze des Armengesetzes hemmend in den Weg zu treten, glaubt man hierseits im Gegentheil, eine der größten Schwierigkeiten zu beseitigen. Denn nichts schadet der Ausführung des Armengesetzes so sehr in den Augen eines großen Theils der Bevölkerung, als wenn Unmögliches gefordert und auf die Zeitverhältnisse keine Rücksicht genommen wird.

Dadurch, daß man im geeigneten Augenblick scheinbar nachgibt und das Prinzip nicht auf die äußerste Spitze treibt, mag am ehesten das letztere gerettet werden, besonders bei Reformen, welche, wie diejenige des Armenwesens, so tief in alle Verhältnisse des Lebens eingreifen.

Damit übrigens solche Entzettelungen nicht leichtsinnig beschlossen und genehmigt werden, wird beantragt, daß sie

- 1) von der Gemeinde mit 2/3 Stimmen erkannt werden;
- 2) sollen die gesetzlichen Requisite beobachtet werden, als Einrücken in's Amtsblatt, Verlesen in der Kirche, Anzeige der Traktanden etc.;
- 3) soll der Regierungsrathhalter einen einläßlichen Bericht erstatten;
- 4) soll die Direktion des Innern die Frage der absoluten Nothwendigkeit genau untersuchen;
- 5) sollen sie nur die folgenden drei Fälle beschlagen:
 - a. Deckung eines geschehenen Kapital-Angriffs des Armenguts;
 - b. Bezahlung von kontrahirten Kapitalkschulden;
 - c. Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen für Kostgelder u. dgl.

Man wird zwar vielleicht gegen den vorliegenden Antrag den Einwurf erheben wollen, der Staat sei laut Verfassung und Armengesetz verpflichtet, das Fehlende zu ersetzen, wenn die Gemeinden mit ihren Hilfsmitteln nicht ausreichen, und somit könne es sich im vorliegenden Fall um kein anderes Auskunfts-mittel handeln, als um Erkennung der erforderlichen Summe aus Staatsgeldern, um diesen und noch andern sich meldenden Gemeinden zu helfen.

Diese Ansicht aber, wenn man den Buchstaben und Sinn der Verfassung unbefangen aufsaßt und besonders den geschichtlichen Gang der Entstehung dieser Verfassungsbestimmungen verfolgt, ist eine durchaus irrige.

Die Verfassung hat nicht die Centralisation des Armenwesens, wohl aber „die frei Wohlthätigkeit,“ wie sie im Jura gesetzlich besteht, als Hauptgrundsatz aufgestellt. Als Uebergangsmittel bezeichnet sie Armentellen und Staatsbeiträge, welche letztere nicht über 400,000 Fr. gehen sollen.

Eine Centralisation des Armenwesens ist nun eine an und für sich so unausführbare und auch in keinem Lande in's Leben gerufene Einrichtung, daß sie auch von Niemanden direkt angestrebt wird.

Allein noch gefährlicher und weitführender als die Centralisation wäre das oft vorgeschlagene System, den Gemeindebehörden unbeschränkt die Armenbesorgung zu überlassen und dem Staate bloß die Pflicht vorzubehalten, die erforderlichen Hilfsmittel aus der Staatskasse zu liefern. Sicher würde der Staat ungleich mehr hergenommen werden, wenn auf seine Rechnung gewirtschaftet würde, als wenn er durch seine eigenen Beamten die Administration des Armenwesens leitete.

Uebrigens ist der Staat keineswegs im Fall, ohne Ueber-

legung seine bisherigen Leistungen in's Unendliche zu vermehren. Was die Kräfte des Staats, die ihre Schranken haben, wie diejenigen der Privaten und Korporationen, zu leisten vermochten, das ist bis jetzt geschehen, wie aus Folgendem erhellt:

Die Ausgaben im Armenwesen betrugen im Jahr 1848 Fr. 354,502. 24, im Jahr 1849 Fr. 408,595. 65, ohne Berechnung der Administrations- und Büroaufkosten. An eine Verminderung kann in der nächsten Zukunft nicht gedacht werden, da zu den bisherigen Leistungen noch hinzukommen die Beiträge an die Erbauung des Irrenhauses, der Unterhalt der neuen Irrenanstalt, die Erbauung eines zweckmäßigen Kantonsospitals, die Erweiterung der bestehenden Krankenanstalten u. s. w.

Sollen daher nicht alle und jede Erweiterungen der Armenanstalten von vornherein grundsätzlich unterbleiben, so muß zu den Mitteln des Staats Sorge getragen und von der Centralisation des Armenwesens, in der einen wie in der andern Form, geradezu abstrahirt werden.

Die Direktion des Innern schlägt Ihnen daher, auf obige Gründe gelehrt, folgendes Dekret zur Vorlegung an den Großen Rath vor:

Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Theuerungsjahre 1846 und 1847, und die daraus entstandene Verdienstlosigkeit und Geldklemme einzelne Gemeinden zu außergewöhnlichen Auslagen im Armenwesen nöthigten,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

- 1) Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsraths für die Jahre 1849 und 1850 außerordentliche Armenstellen zu erkennen, jedoch ausschließlich zu folgenden Zwecken:
 - a. zu Deckung eines Ausfalls im Armengut;
 - b. zu Abbezahlung von kontrahirten Schulden des Armenguts;
 - c. zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen rücksichtlich der Armenversorgung.
- 2) Ein dazwischengefallener Beschluß erfordert zwei Dritttheile der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3) Die Gemeinden, welche im Falle sind, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, haben ihr Begehren nach Anleitung des §. 6 der Vollziehungsverordnung des Armengesetzes vom 21. Mai 1847 an den Regierungsrath halber zu Händen des Regierungsraths vor dem 1. April 1851 einzureichen.
- 4) Der Regierungsrath wird solchen Gemeinden nach Maßgabe der Verfassung (§. 85 I. lit. c.) mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen.

Bern, 22. Juli 1850.

Ferner wird verlesen ein Vortrag des Regierungsraths über eine Vorstellung der Volksvereinssektion von Büren, dahin gehend, es möchte im obigen Dekretentwurf nicht eingetreten werden.

Der Antrag des Regierungsraths geht dahin, über diese Vorstellung zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Berichterstatter. Sie kennen alle die große und überwiegende Wichtigkeit des Armenwesens, so wie es sich in der heutigen Zeit überhaupt und besonders im Kanton Bern gestaltet hat. Im Kanton Bern handelt es sich um nicht weniger als circa 30,000 Besteuerte, und um die Verwendung des Betrags von Armengütern, welche ein Kapital von 10 Millionen repräsentiren. Sie wissen, meine Herren, daß man sich

im alten Kanton in einer schwierigen Lage befindet, und daß diese Schwierigkeiten theilweise erhöht worden sind durch den Umstand, daß das Armenwesen in einer Umgestaltung begriffen ist, und wir deshalb uns in einer Uebergangsperiode befinden. Diese Schwierigkeiten wurden auch von der abgetretenen Regierung erkannt, indem sie im Jahr 1848 mit Anträgen gekommen ist, welche von der Versammlung gut geheißen worden sind.

Herr Präsident. Das zunehmende Geräusch veranlaßt mich, Sie, meine Herren, um Stillschweigen zu ersuchen.

Herr Berichterstatter. Heute handelt es sich, ebenfalls wie damals, um Abhülfe momentaner Bedürfnisse, indem sich diese gegenwärtig in erhöhtem Maße geltend machen. Viele Gemeinden haben, in Folge der Theuerung von 1847 auf 1848, und der daraus erfolgten Verdienstlosigkeit, zur Deckung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse, die Armengüter angreifen müssen; andere haben aus gleichem Grunde auf Rechnung der Armengüter Schulden kontrahirt, und noch andere Gemeinden haben wegen der vielen Armen Verpflichtungen eingegangen, welche sie jetzt ohne eine außerordentliche Hilfe nicht zu halten im Stande sind. Die gleichen Gründe, welche im Jahr 1848 den Großen Rath veranlaßten, außerordentliche Armenstellen zu bewilligen, sind nun heute ebenfalls vorhanden, indem sich das Gleichgewicht des Bedürfnisses mit den vorhandenen Mitteln zu dessen Befriedigung noch nicht hergestellt hat, hauptsächlich deshalb, weil eben die Inkraftsetzung des neuen Armengesetzes mit den Zeiten der Theuerung, der Verdienstlosigkeit und des Geldmangels, zusammengetroffen ist. Diese Bedürfnisse müssen für einmal berücksichtigt werden, sonst haben wir statt der beabsichtigten Reorganisation des Armenwesens eine Desorganisation desselben. Es sei mir erlaubt, mit einigen Worten nachzuweisen, welches die Natur des vorliegenden Dekretes ist. Der Art. 85 der Staatsverfassung schreibt vor: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung des Armen ist aufgehoben. Die allmähliche Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.“ Die letztere Bestimmung wurde deshalb aufgenommen, weil man wohl wußte, daß mit Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht das Uebel noch nicht gehoben sei, und daß die Durchführung dieses Grundsatzes nur successiv geschehen könne. Jedenfalls aber sollten hienach die Stellen nach und nach abnehmen und nicht zunehmen. Ferner ist zur Erleichterung der Umgestaltung die Vorschrift in die Verfassung aufgenommen, daß bis zur gänzlichen Durchführung dieses Grundsatzes der Staat nebst den Gemeinden zu Versorgung der Armen Beiträge leisten soll. Die Staatszuschüsse sollen je nach den Mitteln der Gemeinden mindestens $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{2}{3}$ der fehlenden Summe betragen, und den Gemeinden, in welchen ungeachtet der Staatszuschüsse die zu erhebenden Armenstellen 1 vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge an die früheren Armenstellen im Betrag von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ derselben sollten jedoch im Ganzen die Summe von 400,000 Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen. Das Armengesetz, welches Anno 1847 erlassen wurde, hat nun in Betreff der Armenunterstützung drei wichtige Bestimmungen aufgestellt. Vorerst hat es die Unterstützungen begrenzt auf Kinder, Arbeitsunfähige und Greise, welche vermögenslos sind; zweitens soll die Armenpflege kirchengemeindeweise durch Armenvereine geschehen; drittens wurde die Vertheilung des Staates bei der Armenpflege näher regulirt, und z. B. vorgeschrieben, daß die Staatsarmenpflege vermittelt durch Armenanstalten, Stipendien, Synoden, Unterstützung der Gemeinden bei Errichtung von Armenanstalten u. s. w. geschehen soll. Was die Beiträge des Staats an die Gemeindefürsorge betrifft, so wurden diese als bloße Uebergangsbestimmungen in das Gesetz aufgenommen, gleich wie der Bezug der Gemeindefürsorge selbst. Man hat ein Steuermaximum bezüglich der Gemeindefürsorge aufgestellt, und dieselben bestimmt nach dem Durchschnittsbeitrag der bezogenen Armenstellen vom Jahr 1840 bis 1845. Bei der Ausführung hat man sich aber überzeugen müssen, daß die auf diese Weise festgesetzten Hülfsquellen an vielen Orten nicht genügen, weil die Gemeindefürsorge successiv

von Jahr zu Jahr um ein Viertel abnehmen sollen. Es mußte daher den Gemeinden, namentlich auch in Folge der außerordentlichen Zeitverhältnisse gestattet werden, außerordentliche Armentellen zu beziehen. Im Mai 1848 wurde das darüberge Dekret erlassen. Ich weiß nun nicht, ob dasselbe einer zweimaligen Beratung unterlegt und vorher dem Volke bekannt gemacht worden ist, im Gegentheil muß ich dies sehr bezweifeln, und man wird damals die Sache so angesehen haben, als handle es sich um eine bloß momentane Abhilfe. Das fragliche Dekret handelt indessen bloß von außerordentlichen Tellen pro 1848, und mithin hatte der Große Rath keine Befugniß mehr, von diesem Momente an außerordentliche Tellen zu bewilligen. Dessenungeachtet, und ich mache darauf besonders aufmerksam, wurde die abgetretene Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, obgleich sie keine gesetzliche Basis hatte, sondern geradezu in Abweichung vom Armengesetz in gegebenen Fällen außerordentliche Armentellen zu gestatten. Ich habe hier ein Verzeichniß von 14 solchen Begehren um Gestattung außerordentlicher Armentellen, welche in den Jahren 1849 und 1850 entsprochen worden ist. Ich will Sie jedoch mit Ablegung derselben nicht belästigen, aber ich stütze mich darauf, um damit allfälligen Einwendungen zu begegnen, und den Schritt, welchen hier die Regierung vorschlägt, zu rechtfertigen. In diesem Stadium hat die gegenwärtige Regierung nun das Armenwesen vorgeschunden, und es hat sich gefragt, sollen wir so fortfahren, sollen wir fernern Ansuchen von uns aus entsprechen, wenn sie nothwendig sind, oder wäre es nicht zweckmäßiger, wie pro 1848, so auch pro 1849 und 1850 auf gleiche Weise zu verfahren, unter Vorbehalt von angemessenen beschränkenden Bestimmungen. Man glaubte, das letztere sei angemessen, und hat deshalb den vorliegenden Dekretsentwurf hierher gebracht. Würden Sie nicht eintreten, so wären die betreffenden Gemeinden gezwungen, sich sonstwie Abhilfe zu verschaffen, wobei die meisten in der allerschlimmsten Lage wären. Sie werden aus dem Dekret ersehen haben, daß nur in drei Fällen außerordentliche Armentellen pro 1849 und 1850 bewilligt werden sollen, nämlich 1) zur Deckung ihres Ausfalls im Armengut, 2) zur Abbezahlung von kontrahirten Schulden des Armenguts, 3) zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen rücksichtlich der Armenversorgung. Wie wichtig es ist, den Uebergang von früheren Zuständen zu denjenigen, welche man jetzt im Auge hat, nicht zu hemmen, dadurch, daß man die Grundsätze auf die Spitze treibt, wird Niemand außer Acht lassen. In den Jahren 1847, 1848 und 1849 sind bei 130 solcher Begehren eingelangt, welchen theilweise entsprochen worden ist, theilweise aber nicht. Ich mache Sie ferner aufmerksam, daß es Noth thut, die Sache schnell zu behandeln, indem durch die außerordentlichen Zeiten, durch die Lebensmittelnoth im Jahr 1847, und durch den Geld- und Arbeitsmangel vom Jahr 1848 bereits eine gewaltige Störung in der Einführung des Armengesetzes eingetreten ist. Man kann diese Störungen Niemanden zur Last legen, aber eben so wenig kann man sie unberücksichtigt lassen. Es kann sich nicht darum handeln, hier die in der Verfassung aufgestellten Grundsätze und das Armengesetz vom Jahr 1847 einer Revision zu unterwerfen, sondern es handelt sich gegenwärtig bloß um eine momentane Abhilfe einer bestehenden Noth. Das Armengesetz an sich wird vielleicht späterhin einer Revision unterworfen werden müssen, und es wird dies um so weniger auffallen, als bereits die frühere Regierung eine Spezialkommission zusammenberufen hat, welche sich mit dem gegenwärtigen Zustand des Armenwesens und den Mitteln, demselben zu begegnen, befaßt hat. Der Bericht wurde seiner Zeit veröffentlicht, und wird vielen von Ihnen, meine Herren, bekannt sein. Ich hoffe, im Laufe des nächsten Winters in dieser Beziehung Anträge vorlegen zu können. Ich wiederhole nochmals, es handelt sich heute nicht um die Grundsätze des Armengesetzes, sondern bloß um eine momentane Maßregel, welche durch die Umstände unbedingt geboten ist. Indem ich mich jetzt auf das Gesagte beschränke, bin ich so frei, anzutragen, daß man sofort in die Behandlung des vorliegenden Dekretes eintrete, und selbiges artikelweise behandle.

Dr. Lehmann. Ich ergreife das Wort, weil Niemand sonst dasselbe ergreifen zu wollen scheint. Ich erkläre zum Tagblatt des Großen Rathes. 1850.

Voraus, daß wirklich ein großes Bedürfniß vorwaltet, daß einzelne Gemeinden wirklich in einer traurigen Lage sich befinden, und daß es anerkennenswerth ist, wenn die Regierung an Abhilfe gedacht hat. Es sind sehr viele Gemeinden, denen die Mittel zur Unterstützung ihrer Armen abgehen, die nun entweder Schulden machen, oder die Armen in der größten Noth darben lassen. Es fragt sich nun, entspricht dieses Dekret dem Bedürfnisse, und ist es geeignet, den herrschenden Uebelständen abzuhefen. Ich glaube diese Frage verneinen zu sollen und zwar aus mehreren Gründen. Vor allem aus genügt das Dekret nicht, und es wird nur sehr wenigen Gemeinden damit geholfen sein. Die betreffenden Gegenden erwarten nämlich, daß doch endlich der Staat leisten werde, was er in der Verfassung zu leisten versprochen hat, und auf was die betreffenden Gegenden, gestützt auf die Verfassung, einen gegründeten Anspruch haben. Diese Gemeinden begehren nicht Ertratten, sondern sie verlangen eben, so lang sie nachweisen können, daß der Staat noch nicht das leistet, was sie nach der Verfassung zu verlangen berechtigt sind, daß der Staat seinen Verpflichtungen vorerst nachkomme. In der Verfassung heißt es nämlich: „Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie andere zu diesem Zweck vorhandenen Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so soll bis zur gänglichen Durchführung des Grundsatzes der freiwilligen Unterstützung der Armen das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt werden.“ Ich kann nachweisen, daß dies in vielen Gemeinden nicht in vollem Maße geschehen ist. Ich mache ferner aufmerksam, daß dieses Gesetz nicht im Sinn und Geist der Verfassung ist, denn die Verfassung hebt die obligatorische Unterstützung der Armen auf, während das vorliegende Dekret die Anstalt wenigstens begünstigt, als solle der Grundsatz der obligatorischen Unterstützung wieder eingeführt werden. Das Armengesetz vom Jahr 1847 stützt sich auf den Grundsatz der freiwilligen Armenpflege, und entspricht in so weit der Verfassung, dieses Dekret aber nicht. Nach dem Armengesetz sollen mit diesem Jahre die Tellen aufhören. Das wußte man schon lange voraus, und wenn in dieser Beziehung das Armengesetz eine Modifikation nöthig gehabt hätte, warum ist man nicht mit einem dahergigen Gesetze früher hieher gekommen? Was mich hauptsächlich an diesem Dekret stößt, ist, daß es Armentellen gestatten will, um laufenden Ausgaben im Armenwesen zu decken. Was die Deckung der auf Rechnung des Armengutes gemachten Schulden betrifft, so bin ich in so weit einverstanden, daß diese Schulden erledigt werden müssen. Aber es braucht dazu keines Dekretes des Großen Rathes, sondern es hat der Regierungsrath die Mittel in Händen, welches von sich aus anordnen zu können. Die ganz oder theilweise verbrauchten Armengüter müssen ganz sicher ersetzt werden, und ich möchte in dieser Beziehung dem Regierungsrathe die größte Aufmerksamkeit empfehlen und es ihm sehr an das Herz legen, Alles das zu thun, was dahin führen kann, verbrauchte Armengüter wieder zu ersetzen. Die Armengüter sind als unantastbares Gut in der ganzen Welt angesehen, und es soll nun einmal nicht zugegeben werden, daß sie ohne Bewilligung der höchsten Behörden sollen verbraucht werden können. Ich spreche die Erwartung aus, daß die Regierung in dieser Beziehung Alles thun werde. Was die laufenden Ausgaben betrifft, so fragt es sich, was in dieser Beziehung geschehen soll, um die nöthigen Mittel den Gemeinden an die Hand zu geben. Das soll offenbar nur durch Anwendung verfassungsmäßiger Mittel geschehen. Dahin gehören vor Allem aus Staatsbeiträge, ferner die im §. 13 des Armengesetzes angegebenen Mittel, dann die Organisation und die gehörige Thätigkeit der freiwilligen Wohlthätigkeit. Auch in dieser Beziehung spricht sich das Armengesetz in §. 17 entschieden aus u. s. w. Das, meine Herren! sind die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, wie den Gemeinden in Betreff der Armenunterstützung an die Hand gegangen werden soll. Was den Ertrag der Armengüter betrifft, so wird dieser wohl überall seinem Zwecke gemäß verbraucht werden, und in dieser Beziehung will ich nichts bemerken; was die Staatsbeiträge an die Armentellen betrifft, so muß ich erklären, daß dieselben ganz sicher demjenigen nicht entsprechen, was die Verfassung vorschreibt, und gerade in diesem Umstande liegt der Hauptgrund der Verlegenheit im Armenwesen und warum es nicht möglich war, auch nur die

nothwendigsten Unterstützungen verabreichen zu können. Zwar hat der Staat den Gemeinden Beiträge an die Armentellen verabreicht, wie es die betreffenden Paragraphen des Armengesetzes vorschreiben; allein der fatale Umstand ist der, daß diese Paragraphen so lauten, daß es unmöglich war, den Gemeinden diejenigen Steuerbeiträge zukommen zu lassen, welche ihnen von Rechtswegen gehörten. Man hat in dieser Beziehung große Irrthümer begangen und Manches nicht berechnet, was beim Durchschnittsertrag der Tellen hätte berechnet werden sollen. Den Durchschnittsertrag der Tellen hat man begründet auf den Ertrag der Armentellen aus den Jahren 1840—1845, indem man glaubte, auf diese Weise komme man zu einem Resultate, welches mit den Vorschriften der Verfassung übereinstimme, und es erhielten so die Gemeinden das Fehlende über den Ertrag der Armengüter. Man hat sich jedoch in dieser Beziehung sehr geirrt, indem man nicht daran dachte, daß in vielen Gemeinden nicht nur Armentellen in baar bezogen, sondern die Armen auch auf andere Weise unterstützt worden sind. So hat man z. B. an den sogenannten Umgang nicht gedacht und ebenso wenig an die Vertheilung der Armen auf die einzelnen Güter. Beide Unterstützungsweisen verursachen den Gemeinden keine Auslagen, und es wurden daher für diese auch keine Armentellen bezogen, während durch das Armengesetz namentlich der Umgang verboten ist, und für die Armen, welche früher vermittlest des Umgangs erhalten worden sind und kein baares Geld kosteten, jetzt baares Geld ausgegeben werden muß. Würde diese Unterstützungsweise beim Durchschnittsertrag der Armentellen berechnet worden sein, so wäre für einzelne Gemeinden der Staatsbeitrag bedeutend höher ausgefallen. Es wurde deshalb von den beteiligten Gemeinden seither öfters reklamirt; aber die Regierung verwies auf das Armengesetz und sagte dann immer, es sei ihr nicht möglich, gestützt auf dasselbe, mehr zu geben. Man hat sich auch bei Berechnung der Staatsbeiträge in anderer Beziehung geirrt. Man glaubte nämlich, wenn man es vom Jahr 1840 bis 1845 mit den in diesem Zeitraum bezogenen Tellen habe machen können, so werde man es mit dem nämlichen Beitrag auch in Zukunft machen können, und zwar um so mehr, als die seither eingeführte, freiwillige Armenunterstützung wesentlich nachhelfen werde, und namentlich die arbeitsfähigen Armen strenger und besser beaufsichtigt würden. Aber auch in dieser Beziehung hat man sich bedeutend verrechnet. Man hat nämlich nicht daran gedacht, daß bei den einen Gemeinden in dem erwähnten Zeitraum mehr verbraucht, als zusammenge stellt worden ist, entweder weil die Tellen vor 1840 schon bezogen waren, oder weil ein Theil davon, gerade um die Ausfälle zu decken, erst nach dem Jahr 1845 bezogen wurden. So kam es dann, daß die Durchschnittsberechnung eine unrichtige war und einzelne Gemeinden im Verhältniß zu viel, andere aber zu wenig Staatsbeiträge erhielten. Dies ist namentlich der Fall bei denjenigen Gemeinden, welche zufälligerweise in dem Zeitraum von 1840—1845 Tellen bezogen, um frühere Ausfälle zu decken oder um auch noch im Jahr 1840 daraus die Armenunterstützungen zu bestreiten. Man hat wieder bei einzelnen Gemeinden nicht in Anschlag gebracht, daß sie möglicherweise über den Ertrag der Armengüter hinaus zufällige außerordentliche Einnahmen hatten, wie z. B. in Folge Restitution von Steuern, in Folge Zellverklagnisse u. s. w., so daß in Folge dieser außerordentlichen Einnahmen während dieser Zeit weniger gestellt werden mußte, als dies ohne diese zufälligen außerordentlichen Einnahmen der Fall gewesen wäre. Man hat ferner nicht daran gedacht, daß die Jahre 1840—1845 fruchtbare und solche Jahre waren, wo Jedermann leicht Verdienst und Geld erhalten konnte, so daß die in jenem Zeitraum bezogenen Armentellen wohl für jene günstigen Zeiten, nicht aber für außerordentliche Jahre genügen konnten, wie diejenigen von 1847 und 1848 waren. Endlich hat man vergessen, allsogleich nach Eröffnung des Armengesetzes den Stand der Armengüter festzustellen. Wenn man dies gethan hätte, so würde sich zeigen haben, daß eine Menge Armengüter bedeutende Defizits hatten, und dann wäre es damals gerade die rechte Zeit gewesen, um selbige decken zu lassen. Zuletzt ist des Umstandes zu erwähnen, daß auch der Staat nicht nach Bedürfniß und im Verhältniß, wie die Armentellen abgenommen haben, die im Armenge-

bestimmte Beihilfung des Staates hat eintreten lassen können, woran hauptsächlich die außerordentlichen Zeitumstände schuld sind. Es ist zwar Vieles geschehen und es hat der Staat in Betreff von Armenanstalten, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. Vieles gethan, aber leider nicht in dem Maß, wie es hätte sein sollen. Man wird nun zugehen, daß, wenn Alles dies vorausgesehen worden wäre, die Staatsbeiträge der Verfassung entsprechend ausgefallen wären und daß, wenn nicht außerordentlich ungünstige Zeiten eingetreten wären, das Uebel nicht diese Größe erreicht hätte. Es können diese außerordentlichen Zeiten und die durch selbige entstandenen Folgen nicht als Regel angenommen werden, und wenn wieder gewöhnliche Zeiten eintreten, so werden die Verlegenheiten, in denen man sich jetzt befindet, ebenfalls theilweise verschwinden. Daß die abgetretene Regierung das Mögliche gethan hat, das anerkennt der Berichterstatter selbst. Nun fragt es sich, was soll jetzt geschehen? und da gebe ich zur Antwort: es ist vor Allem aus nöthig, daß man dasjenige, was die Verfassung vorschreibt, den Gemeinden vollständig zukommen lasse; daß, wenn der Ertrag der Armengüter und die ordentlichen Armentellen nicht ausreichen, der Staat außer den ordentlichen Beiträgen mit außerordentlichen nachhelfe; daß ferner dem §. 13 des Armengesetzes in höherem Maße Folge gegeben werde, und daß die von der Verfassung bestimmte Summe von 400,000 Fr. vollständig zu angegebenem Zweck gebraucht werde. Daß die vorhandenen Geldmittel dazu nicht ausreichen, das ist für mich kein Grund; denn vor Allem aus ist es unsere Pflicht, den Vorschriften des Gesetzes Genüge zu leisten. Die Verfassung geht über Alles, und es hat dieselbe den Weg bezeichnet, wo die fehlenden Mittel erhältlich sind, nämlich durch den Bezug direkter Steuern. Ich zweifle übrigens nicht, daß sich auch in andern Zweigen der Verwaltung Ersparnisse machen lassen. Es scheint mir endlich Zeit, daß die Gemeinden, welche bisher unter der Armenlast fast erliegen sind, das versprochene Äquivalent erhalten, welches denjenigen Gegenden vertheilt worden ist, welche durch Ablösung der Zehnten und Bodenzins so große Vortheile erlangt haben. Ein Hauptpunkt bleibt immer die Förderung der freiwilligen Wohlthätigkeit, und ich glaube, es ist in dieser Beziehung der gegenwärtigen Regierung leichter, selbige zu fördern, als es der früheren war. Wenn die gegenwärtige Verwaltung diesem Zweige ihre besondere Aufmerksamkeit schenkt, so erwirbt sie sich ein besonderes Verdienst, und wenn das Institut der Armenvereine überall gehörig eingeführt und organisiert ist, so werden viele der Armentellen von selbst aufhören. Ich schließe gegen das Eintreten.

Trachsel. Herr Präsident, meine Herren! Auch ich sehe mich veranlaßt, in dieser Eintretungsfrage ein Wort zu sprechen. Ich bin der Ansicht, man solle eintreten und zwar gestützt auf die Verfassung §. 85, lit. c, wo es heißt: „Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie anderer zu diesem Zweck vorhandener Mittel nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt.“ Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, es handle sich also bloß darum, den Grundsatz, der die Verfassung aufstellt, zu verwirklichen. Wir können also nicht im Zweifel sein, wenn es sich bloß darum handelt, eine so wichtige Bestimmung in der Verfassung auszuführen. Da das Gesetz in vielen Sachen nicht ganz ausführbar ist, so ist es doch der Grundsatz der Verfassung. Mit dem Grundsatz allein ist es nicht gemacht, bei Weitem nicht. Ich glaube auch, wenn man die Armen mit Worten speisen und mit Papier kleiden könnte, wir könnten uns die Armentellen auf viele Jahre ersparen. Allein da dieses nicht der Fall ist, da die Armen auf andere Weise unterstützt und versorgt werden müssen, so muß nothwendig nach der deutlichen Bestimmung der Verfassung der Bezug von Tellen bewilligt werden. Ich frage Sie, wohin führt es, wenn wir in dieses Defizit nicht eintreten? Es wird vorerst die Regierung in die peinlichste Verlegenheit gerathen; eine ganze Menge von Begehren um Bewilligung von Tellen langen ein. Die Regierung ist genöthigt, die Gemeinden abzuweisen und was bleibt ihnen anderes übrig, als ihre Armen herzubringen und zu sagen: da habet Ihr sie. Herr Präsident, meine

Herrn! Wenn wir den Gemeinden vor Allem die Pflicht aufbinden, zu ihren Armengütern zu sorgen, so dürfen wir sie auf der andern Seite nicht in die Nothwendigkeit versetzen, daß sie nothgedrungen Angriffe darauf machen. Wenn sie keine Mittel mehr haben, die Armen zu trösten, ihre Rechnungen von den obern Behörden nicht mehr passirt werden, so kommt das Rechnungswesen ins Stocken, und was ist die Folge davon? Herr Präsident, meine Herren! Es ist die richtige Bemerkung gemacht worden: es tritt eine gänzliche Desorganisation ein und die Armen werden preisgegeben, und das kann doch gewiß unsere Absicht nicht sein. Deswegen glaube ich, es sei ja freilich der Fall einzutreten, da die vorgeschlagene Maßregel gar nicht so weit geht und für die Zukunft keine Bestimmung aufgestellt wird. Es wird ja beim Nothwendigsten sein Bewenden haben.

G f e l l e r. Die Lage, in der das Armenwesen sich befindet, ist bedenklich. Wem aber ist die Schuld zuzusprechen, daß die Lage so ist und nicht anders? Weder der Regierung, noch den Gemeinden, noch sonst irgend Jemanden, nach meinem Dafürhalten, sondern ich glaube einzig den außerordentlichen Zeitumständen. Wären diese nicht eingetreten, so glaube ich, hätte das Armengesetz allerdings können durchgeführt werden, jedenfalls weiter als es geschehen ist. Nicht das Armengesetz trägt also die Schuld, sondern die außerordentlichen Zeiten; ich wiederhole es. Diese haben die Gemeinden in die Verlegenheit geführt, in der sie sich wirklich befinden. Ich erlaube mir, dieß mit einigen wenigen Beispielen zu begründen. Die Gemeinde Trub hat einzig im Jahre 1847 nicht weniger als 30,000 Fr. für das Armenwesen ausgegeben. Andere Gemeinden, wie Signau, welche in gewöhnlichen Zeiten jährlich etwa 5000 Fr. ausgeben, sind in den letzten Jahren, namentlich von 1847 auf 1848 in den Fall gekommen, 15–16,000 auszugeben, und doch wird dieser Gemeinde Niemand vorwerfen können, daß sie nicht eine musterhafte Administration habe. Andere Gemeinden, wie Langnau, kommen in ähnliche Fälle, und so glaube ich, möchte es fast überall sein, wo die Gegenden mit Armen belastet sind. Es wundert mich daher nicht, wenn viele Gemeinden in diese fatale Lage gekommen sind, in der sie sich nun befinden, um so weniger, wenn ich annehme, daß die Regierung, eben auch wegen der außerordentlichen Zeitumstände, nicht leisten konnte, was sie nach der Verfassung hätte leisten sollen, und namentlich hätte leisten können, wenn das Armengesetz hätte durchgeführt werden können. In diesen Zeiten hätten den ärmern Gegenden die 400,000 Fr. vollständig ausbezahlt werden sollen. Ist das geschehen? Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, nein. In den Jahren 1847 und 1848 wurden wirklich 88,000 Fr. bezahlt; eine schöne Summe. Als außerordentlicher Staatsbeitrag wurden 1847 15,000 Fr. bezahlt. Das Jahr 1848 lieferte keinen außerordentlichen Beitrag; 1849 und 1850 ebenfalls keinen. An die Armenvereine wurden bloß im Jahre 1849 etwa 9000 Fr. ausgegeben. Das ist auch ein Grund, warum es mich nicht wundert, warum die Gemeinden in diese bedenkliche Lage gekommen sind. Zudem ist den Gemeinden ja verboten, Armentellen zu beziehen, nach der Verfassung. Sie sind also darin sehr beschränkt und nach meinem Dafürhalten ganz richtig. Man muß indessen einsehen, daß wenn einerseits der Staat nicht leistete, was er hätte leisten sollen, die Gemeinden andererseits nicht mehr die Mittel hatten, den außerordentlichen Zeiten zu begegnen und daß es daher ganz natürlich ist, wenn sie in diese Lage gekommen sind. In dieser Lage, Herr Präsident, meine Herren! sind wir nun, und um herauszukommen, müssen die Defizits der Gemeinden gedeckt und das Armengesetz den Zeiten angepaßt werden. Es ist also nothwendig: 1) die Defizits, welche seit 1846 in den Gemeinden entstanden, zu reguliren, und 2) das Armengesetz einer Revision zu unterwerfen. Was das erste betrifft, so bin ich mit dem vorliegenden Dekretsentwurf nicht einverstanden, derselbe hat mir nur halb gefallen und ich bin daher gegen das Eintreten. Ich hätte gewünscht, die Regierung hätte mehr im Sinn des Antrages der seiner Zeit niedergesetzten Spezialkommission ein Dekret gebracht. Der Antrag geht dahin: die Armengüter sollen wenigstens in dem Bestand von 1846 erhalten werden

u. s. w. und dann, allfällige Defizits sollen durch Armentellen von höchstens 10% gedeckt werden. In diesem Sinne hätte ich ein Dekret gewünscht und den Gemeinden nicht nur empfohlen, das Defizit zu decken, sondern es ihnen befohlen, daß hierin Ordnung geschaffen werde. Denn ich bin überzeugt, daß in den meisten Theilen des Kantons zu wenig Ordnung im Armenwesen herrscht und daß von daher uns eine Reorganisation Noth thut. Es liegt im Interesse des Staates und der Gemeinden. Wenn man möglicher Weise noch ähnliche kritische Zeiten zu bestehen hätte, wohin müßte man kommen, wenn dieser Zustand nicht regulirt würde? Vor Allem also muß für Deckung der Defizits gesorgt werden, und weil der vorliegende Gesetzesentwurf nicht genügt, so bin ich gegen das Eintreten. Was die Revision des Armengesetzes betrifft, so ist man durch die außerordentlichen Zeiten zum Bewußtsein gekommen, daß dasselbe muß abgeändert werden. Ich erlaube mir dann später, darauf aufmerksam zu machen, in welchen Punkten die Aenderung meistens Noth thut. Für heute beschränke ich mich auf das Gesagte und schließe mit dem Antrag: daß, wenn sollte eingetreten werden, die Sache in dem angeregten Sinne an den Regierungsrath oder an eine besonders niederzusetzende Kommission gewiesen werde.

B e u t l e r. Es liegt etwas Wahres in dem was Hr. Großrath Trachsel anführte. Es möchte nun auffallend sein, warum ich das Wort ergreife. Ich komme aus einer Gemeinde, wo sehr viele Arme sind. Es ist bemerkt worden, man dürfe bei den Armen nicht nur fragen: ist er arbeitsfähig oder nicht, und wenn er arbeitsfähig ist, ihm dann jede Unterstützung nehmen. Wenn auch so ein armer Mann 5 oder 6 Bagen täglich verdient, was ist das, wenn er Unterhaltung und Kleidung daraus bestreiten muß? Was sagt nun die Verfassung zu der Armenfrage? In S. 85, lit. a heißt es: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben.“ Weiter geht aus der Verfassung hervor, daß mit dem Jahre 1852 die Tellen sollen aufgehoben sein. Ja, weil man hört, daß ein großer Theil des Volkes einmal so gestimmt ist, will man es erzwingen? Das Armengesetz ist da und die Verfassung, und wir sollen dennoch Tellen bewilligen? Wir würden damit einen Verstoß gegen Verfassung und Gesetz begehen. Es ist freilich ein großer Uebelstand eingetreten; allein einmal ist nun das Gesetz da und wir müssen ihm Achtung verschaffen. Ich könnte daher unmöglich eintreten und muß zur Verwerfung oder wenigstens zur Rückweisung behufs etwas Besseren stimmen. Es wird ohnedies das Volk unzufrieden sein und zu Klagen veranlaßt werden; noch mehr ist dieß der Fall, wenn solche Verstöße gegen Verfassung und Gesetz vorkommen. Es heißt dann, es ist nur darauf abgesehen, die Steuern in hohem Maße zu beziehen. Die Armenanstalten werden doch nicht mehr unterstützt, wie sie hätten können. Und was will man sagen, wenn man die betreffenden Artikel vernichtet und ein anderes Gesetz hat? Wir sind jetzt nicht mehr im Stande, so viel zu leisten; Tellen bezogen! u. s. f. Ich stimme aus voller Ueberzeugung gegen das Eintreten.

R ö t h l i s b e r g e r, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es kommt mir sehr auffallend vor, daß die Eintretensfrage eine so lange Diskussion veranlaßt. Ich habe geglaubt, wir seien Alle einig über die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel. Herr Regierungsrathhalter Gfeller hat mir aus dem Herzen gesprochen. Um so weniger konnte ich begreifen, wie er sodann zum Schlusse kommen konnte, nicht einzutreten. Er hat freilich gesagt, es müssen energischere Mittel, durchgreifendere Maßregeln getroffen werden; allein ich glaube, Herr Präsident, meine Herren, solche seien immer noch zu treffen, da das vorliegende Dekret kein bleibendes sein, sondern nur momentan ausschelfen soll. Daß das Erstere geschehen soll, davon sind wohl Alle überzeugt. Wer auf dem Lande lebt, entweder selbst Gemeindevorsteher ist oder mit solchen bekehrt, der hat Gelegenheit, zu sehen und zu hören, wie es da mit den Armen steht. Gehen Sie hin in die ärmern Landgemeinden, in die Gemeindehäuser, wo sich die Vorgesetzten versammeln; da begegnen ihnen weinende Weiber, arme Greise und hüßlose Kinder und vor ihnen die verzweiflungsvollen

Vorgelesenen, welche nicht wissen, wie sie helfen können. Wenn Sie dieses Schauspiel mitsähen würden, ich bin überzeugt, Sie würden bald von der Dringlichkeit dieser, wenn auch nur momentanen, aber plötzlich notwendigen Hilfe nicht im Zweifel sein. Das ist der Standpunkt, von dem aus die Regierung die Sache betrachtet, um sofort mit etwas wenigstens der Noth abzuheffen. Ich bitte Sie sehr, solche Gemeinden nicht zur Verzweiflung zu bringen, sondern vor der Hand für den Augenblick das Dekret anzunehmen, damit die Gemeinden doch wenigstens einige Mittel haben, dem drängenden Glend zu steuern. Das durchgreifendere Maßregeln getroffen werden müssen, darüber sind wir Alle einig; dieselben stehen jedoch immerhin noch mehr oder weniger in der Ferne. Ich bitte Sie daher, in Betracht der Dringlichkeit und der Größe der Noth einzutreten.

Dr. Schneider. Herr Präsident, meine Herren! Ich verdanke dem Regierungsrath, daß er diesen Gegenstand hieher gebracht hat; allein ich muß sagen, ich hätte gewünscht, derselbe wäre später und desto umfassender angeregt worden, als es der vorliegende Antrag ist. Bereits im letzten Frühjahr war ich im Falle, in derjenigen Stellung, welche ich damals einnahm, dem Großen Rathe zu erklären, daß künftigen Herbst eingreifendere Maßregeln getroffen werden müssen und zu diesem Ende ist auch bereits eine Kommission niedergesetzt worden, welche einen umfassenden Bericht dem Regierungsrathe vorgelegt hat. Nun hätte ich gewünscht, der Herr Direktor des Innern hätte diesen Bericht und vielleicht auch denjenigen des Hrn. Walthard zur Hand genommen und einen umfassenderen Entwurf ausgearbeitet. Ich komme nun auf einige Punkte zu sprechen und zunächst auf denjenigen, wozu das Dekret, wie es jetzt ist, führe. Die erste Folge ist die, daß wir das nächste Jahr das ganz gleiche Dekret wieder haben werden. Es ist ein ähnliches im Jahr 1848 erlassen worden; aber schon dieses war bloß Uebergangsrecht, das man jetzt hätte vermeiden sollen, besonders da mit dem Jahre 1851 die Gemeindefallen obnehtig aufhören sollen. Ich sehe bevor, daß wir noch in diesem Jahre auch ein Gesetz für die Zukunft vor dem Großen Rathe zu behandeln haben werden. Ueberdies mache ich gleich Anfangs darauf aufmerksam, daß, wie das Dekret im §. 2 vorschlägt, es den Gemeinden fakultativ überlassen bleibt, Zellen zu beziehen. Es wird nun allerdings Gemeinden geben, welche solche beziehen werden, andere werden es nicht thun, aber dann das nächste Jahr mit den gleichen Klammationen kommen, wie jetzt diese 16, und so wird der Uebelstand fortwährend erhalten. Darum, Herr Präsident, meine Herren, wünsche ich, daß man genau unterscheidet zwischen den verschiedenen Defizits der Gemeinden. Bei Defizit, die offenbar und rein nur durch Verschulden von Gemeinden entstanden sind, möchte ich es der Gemeinde nicht nur fakultativ überlassen, sondern dieselbe anhalten, auf diesem oder einem andern Wege es zu decken. Der Staat hat ein großes Interesse, daß das Armenvermögen der Gemeinden erhalten werde, sonst würde die Staatskasse immer mehr in Anspruch genommen. Ich möchte es daher nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch machen, dafür aber unterscheiden zwischen den verschiedenen Defizits. Im andern Falle aber, wo die Defizits den Uebergängen des Armengesetzes zuzuschreiben sind, da soll der Staat behülflich sein. Allein auch hierfür ist im Dekrete nicht gesorgt, und das ist eine wesentliche Lücke. Ich erlaube mir dann ferner, Herr Präsident, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen auf §. 1, lit. c, wo es heißt: „Zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen rücksichtlich der Armenversorgung.“ Wenn dieses Dekret auch nur für 1850 soll seine Geltung haben, so befürchte ich dennoch in Folge der lit. c, daß Gemeinden, die dieses Jahr 1850 bedeutende Verpflichtungen eingehen, das nächste Jahr wieder kommen und außerordentliche Zellen verlangen. Ich sehe darin also nur die Verlängerung eines Uebelstandes, eines Uebelstandes, der nun einmal da ist und der auf irgend eine Weise aufgehoben werden muß. Wo möglich aber muß radikal geholfen werden, damit nicht immer wieder Fehler zum Vorschein kommen. Herr Präsident, meine Herren, ich möchte nun namentlich darauf aufmerksam machen, wie viele Defizits entstanden sein mögen. Ihre Quelle liegt theils in der Verfassung, theils in den Uebergangsbestimmun-

gen des Armengesetzes, zum Theil aber auch in den außerordentlichen Verhältnissen der letzten 4 Jahre, endlich auch in der Verwaltung der Gemeinden selbst. In der Verfassung liegt eine der Ursachen insofern, als es darin heißt, der Staat übernehme es, nur im Verhältnisse der Zellen, welche die Gemeinden bezogen, Beiträge zu liefern. Was ist die Folge davon? Sehr viele Gemeinden, welche verhältnismäßig wenig Zellen erhoben, oder ihre Armen in Umgang gesetzt, auf die Güter verlegt haben u. s. f., kommen in Nachtheil. Allein es liegt auch etwas in der Art und Weise, wie die Durchschnittsrechnung gemacht worden ist. Das Gesetz hält sich streng an den Wortlaut der Verfassung und man hat allerdings erwarten können, daß so etwas eintreten werde. Als Basis wurde ein Durchschnitt von 6 Jahren angenommen; was war die Folge davon? Daß Gemeinden, die im Jahre 1839 bereits einen ordentlichen Vorrath in der Kasse hatten, diesen von 1840–46 aufbrauchten und also verhältnismäßig sehr wenig Zellen bezogen, während umgekehrt Gemeinden noch im Jahre 1846, als im letzten Jahre der Durchschnittsrechnung, Defizits und Kapitalangriffe machten. Wäre das nicht geschehen, so wäre der Zellendurchschnitt auch bedeutend höher gekommen. Endlich sind Gemeinden, die in dieser Periode bedeutende Legate erhalten haben. Ich zitiere nur die Gemeinde Bleienbach; die Folge davon war, daß man nicht nöthig hatte, zu zellen. Endlich muß ich noch Gemeinden anführen, die im Falle waren, bedeutende Rückstellungen zu erhalten von solchen ihrer ehemaligen Besteuerter, die unterdessen reich geworden und gestorben waren. Auch dadurch erhielt die Durchschnittsrechnung ein umgekehrtes Verhältniß. Das sind alles Gründe, warum nicht ein Durchschnitt vom eigentlichen Verhältnisse der Gemeinden erzielt werden konnte. Streng nach dem Wortlaut der Verfassung ist nur von Zellen die Rede. Es war immerhin nachtheilhaft für die Administration, daß sie eine Basis annehmen mußte, die sie nicht genau berechnen konnte. Man hat nun die Folgen davon gesehen. Vielen Einfluß übten auch die außerordentlichen Zeiten auf diese Defizits mit ihren außerordentlichen Verhältnissen, wie Krieg, Theuerung, Hungersnoth u. s. w. Damals fielen allerdings den Gemeinden eine Masse von Steuern zu, welche früher nicht unterstützt wurden. Theuerung, politische Bewegung u. Alles dies hat nicht dazu gedient, daß der Erwerb hätte zunehmen können; die Armenlast mußte dadurch vermehrt werden. Endlich aber tragen auch die Gemeinden ihre Schuld an den Defizits. Es sind Gemeinden gewesen, die glaubten, der Staat müsse jedes Defizit, das sie machen, aus den 400,000 Fr. decken. Sie haben daher ihre Kinder und überhaupt ihre Armen sehr theuer bei Privaten untergebracht und gingen Verpflichtungen ein, die sie mit ihren Zellen nicht mehr bestreiten konnten; ferner insofern, daß sie Jahre lang die Anstalten, die ihnen der Staat angeboten, nicht benutzten, aus Unkenntniß, oder weil sie glaubten, es werde nicht gehen. Es gibt Gemeinden, die ihre Armen für 100 und 150 Franken unterbrachten, während dem sie dieselben in Langnau hätten versorgen können. Ebenso giebt es viele Gemeinden, die von den Spenden gar keinen Gebrauch gemacht haben bis in den letzten Zeiten. Hätten sie es gethan, sie wären nicht verkrüppelt worden. Dann sind auch Gemeinden, die auf sehr leichtsinnige Art ihre Defizits vermehrten. Nun aber, Herr Präsident, meine Herren, wenn wir sehen, daß die Schuld der verschiedenen Defizits zum Theil denn doch auch in der Gesetzgebung liegt und zum Theil allerdings auch in den Bestimmungen der Verfassung, so kann das ganze Defizit nicht einzig den Gemeinden überlassen werden und es ist wünschenswerth, daß dieser Punkt sehr berücksichtigt werde. Allerdings enthält auch §. 4 eine maßgebende Bestimmung. Der Maßstab ist bereits regulirt durch ein Gesetz und insofern er nicht verändert wird, bleibt er. Es ist nicht ganz billig, wenn man es streng nach dem Gesetze annimmt; auch hier wird man modifiziren müssen. Es heißt, die Gemeinden, welche über $\frac{1}{100}$ erheben, müssen Unterstützung erhalten. Ich halte daher dafür, Herr Präsident, meine Herren, wir sollen in dieser Sache uns nicht überhiten. Obgleich ist der Moment da, wo der Uebergang von den Grundsätzen der neuen Armengesetzgebung in ein neues Stadium mit dem nächsten Jahre geschieht und man wird alsdann, wenn Alles eingerichtet ist, finden, daß es seinen leidlichen Gang

gehen wird. Ich habe daher geglaubt, man könne allerdings solle eintreten, aber die Sache zurückzuschicken an den Regierungsrath und die Direktion des Innern, mit der Einladung, es möchte im Sinne der Verhandlungen der Kommission, die seiner Zeit ist niedergelegt worden, und nach den Anträgen, die zum Theil schon im Berichte des Herrn Waltyard enthalten sind, der Entwurf vervollständigt, an die Mitglieder des Grossen Rathes ausgetheilt und in der nächsten Sitzung als das Erste und Dringendste auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Sache ist dringlich genug. Denn es sind nicht nur etwa 16 Gemeinden, sondern 60—70, welche Defizits haben, von denen freilich viele in frühere Jahre zurückgehen. Das ganze Defizit der sämtlichen Gemeinden beträgt etwa 100,000—120,000 Fr. Von diesen sind nur etwa 20—25 Gemeinden, die ihre Defizits bei einer ordentlichen Verwaltung nicht ohne Tellen decken können, die andern alle können es, wenn sie unter gehöriger Leitung und Aufsicht stehen, ihre Rechnungen genau durchsehen werden. Ich bin auch im Falle gewesen, die Rechnungen mehrfach zurückzuschicken. Also nur 20—25 Gemeinden bedürfen außerordentliche Tellen; es wäre daher nicht gut, und heute schon so zu übereilen.

I s c h a r n e r von Rehrsatz. Herr Präsident, meine Herren! Gerade aus den soeben angeführten Gründen müßte ich zum Eintreten stimmen; doch will ich Sie nicht lange aufhalten. Ich billige überhaupt die Grundsätze des Armengesetzes, denn ich finde es immer als eine Abnormität, die gezwungene Armenunterstützung gar zu weit auszu dehnen; allein ich mißbillige die allzu unüberlegte Anwendung dieses Gesetzes, die so Vieles unmöglich gemacht und uns zu dem Standpunkte geführt hat, wo wir jetzt sind. Man hat nicht für gehörige Uebergänge gesorgt, sondern nur auf Theorien gebaut, ohne sich praktische Fundamente zu schaffen. Man hatte zur Ausführung nicht die gehörigen Staatsanstalten eingerichtet. Wir haben eine Irrenanstalt, wo nicht einmal die dringendsten Fälle Platz finden, eine Heilanstalt, die nicht ein Viertel der Betreffenden faßt, eine Zwangsarbeitsanstalt, die erst im Beginn ist, wo nicht der zehnte Theil der Vagabunden und arbeitscheuen Leute Aufnahme findet. Wir haben noch gar keine Anstalt für chronische Krankheiten, arme Greise u. dgl., wie in andern Kantonen. Das sind die Anstalten, Herr Präsident, meine Herren! die wir haben, aber die wenigstens eingeleitet und durchgeführt werden sollen. Aber zweitens war auch die Periode vor 1848 für die successive Verminderung der Armenstellen zu kurz. Man hätte wenigstens 10, eher noch 15 oder 20 Jahre zum Uebergang brauchen, und jährlich für ein Zehntel oder Zwanzigstel die Armentellen fallen lassen; im gleichen Maßstabe wäre man mit den Kostgeldern der Kinder und der armen alten Leute verfahren. Dann wäre endlich Harmonie in die Sache gekommen. Das sind überhaupt Mängel, die ich in der neuen Ordnung der Dinge als sehr wesentlich gefunden habe. Gegen die Staatsbeiträge habe ich auch wesentliche Klagen gehört. Der Herr Prädominant versteht es zwar gut, schöne Tabellen aufzustellen; allein dabei kam es vor, daß einzelne Gemeinden gar nichts, andere das Doppelte erhielten. Aber eben weil diese Mißverhältnisse einmal vorhanden sind, ist es gewiß zweckmäßig, heute mehr oder weniger in das Dekret einzutreten, oder wenigstens den Grundsatz zu rezipieren, den die abgetretene Regierung theilweise befolgte, aber nicht durchführen konnte. Das wollen wir jetzt einmal reguliren; doch möchte ich die radikale Kur nicht überstürzen, weil man im September oder Oktober in den Fall kommen wird, eine durchgreifende und sofortige Revision des Armengesetzes aufzunehmen. Ich will den Behörden so viel als möglich abwarten, damit sie Zeit finden, die Sache zu untersuchen und zu motiviren, um uns etwas Gründliches vorzulegen, damit nicht ein Nachwerk zu Stande kommt, von dem wir in 1 oder 2 Jahren schon die Unmöglichkeit der Durchführung einsehen. Ueberhaupt sollen die Behörden mit der gehörigen Maße zu Werke gehen, damit wir nicht wieder in neue Mißverhältnisse kommen. Ich möchte daher heute in dem Sinne eintreten, daß man der Direktion des Innern die Autorisation ertheile, nach gehöriger Untersuchung einigen Gemeinden Extratellen zu gestatten, und dann hoffe ich, der Regierungsrath

werde den Wünschen Rechnung zu tragen und für eine bessere Organisation und eine bessere Ein- und Durchführung des Gesetzes zu sorgen wissen.

S e i s b ü h l e r. Herr Präsident, meine Herren! Während man anführte, wie wir zu den gegenwärtigen Zuständen gekommen sind, hat man die Hauptsache nicht berührt. Nämlich eine Hauptursache findet sich darin, daß ein Gesetz das Armenwesen der Gemeinden der allgemeinen Wohlthätigkeit überantwortet ist. Dieser Wohlthätigkeitsfuss findet sich aber nicht überall. Daher ist es begreiflich, daß auch nicht überall nach dem Gesetz administriert wurde. Ist es nun damit gemacht, daß man Tellen bezieht, um die Schulden zu bezahlen? Die Gemeinden wollen diese Maßregeln nicht, wenigstens nicht in dem Maße, wie es hier vorgeschlagen ist. Das ist der hauptsächlichste Punkt. Im Jahr 1846 hatte man 3 Hauptpunkte im Auge, um das Land zu gewinnen: dem Seeland versprach man die Liquidation des Zehntwesens, dem Oberland wurden 3—5 Millionen Geld in Aussicht gestellt, dem Emmenthal sagte man: Euch nimmt man die Armen ab. Und nun? Seit 1846 ist es nun, abgesehen von außerordentlichen Zuständen, bald dahin gekommen, so viele Tellen zu beziehen, als vor dem Jahre 1846. Das ist namentlich für das Emmenthal sehr wichtig. Durch gründliche Gesetze kann da geholfen werden, durch Gesetze, die man auch vollziehen kann, nicht nur durch Theorien, die zwischen Himmel und Erde schweben. Ich kann Ihnen ein Beispiel als Beweis vorlegen, wie die Verhältnisse stehen. Eine der besten administrierten Gemeinden im Emmenthal hat bloß für dieses Halbjahr schon 8800 Franken ausgegeben; dennoch hat sie einen bedeutenden Ueberschuß, ein Beweis, daß die Verwaltung nicht so ganz übel ist. Sie hat 118 alte Personen und 141 Kinder verkostet, und gibt dafür 6911 Fr. aus; überdies hat sie noch 173 Arme zu unterstützen. Das ist nur ein Beispiel. Ich glaube daher, es handle sich nicht um diese oder jene momentane Maßregel, wie um Bewilligung von Tellen, sondern wir müssen Grundsätze aufstellen. Ich stelle daher den Antrag, daß sobald als möglich das Armengesetz revidiert, und, wenn nicht heute schon, doch sobald als möglich die Grundsätze veröffentlicht werden. Ich könnte daher in dieses Dekret nicht eintreten. Wenn schon der Herr Berichterstatter sagt, die frühere Verwaltung habe Bewilligungen zu Tellen ertheilt, so möchte ich das nicht als so maßgebend annehmen für die nächste Zukunft. Man könnte zwar dem Regierungsrath für einzelne Fälle auch Vollmacht geben.

Dr. S c h n e i d e r. Die letzte Aeußerung veranlaßt mich, etwas zu berichtigen. Es ist allerdings richtig, daß im Jahr 1849—50 einer Menge Gemeinden gestattet wurde, außerordentliche Tellen zu beziehen. Allein wie wurde geteilt? Es ist nicht richtig, wenn man sagt, die Tellen seien zur Deckung von laufenden Ausgaben bezogen worden. Nein, gestützt auf das Gesetz von 1848, wurde einzelnen Gemeinden, etwa 20—30 an der Zahl, von der Regierung gestattet, Tellen zu erheben, um Defizits, die schon im Dezember 1848 bestanden, zu decken. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Dazu war die Regierung im Gesetze autorisiert, nicht aber um zur Deckung von laufenden Ausgaben Tellen zu bewilligen. Es ist aber bekannt, daß eine Menge Defizits bis auf das Jahr 1848 zurücklangen, und für solche Gemeinden ist der Regierungsrath befugt, Tellen zu gestatten. Darin sehe ich einen Grund mehr, um das Geschäft in der Hauptsache zu verschieben und zur Vervollständigung zurückzuschicken. Ich erlaube mir noch ein Wort über den letztgefallenen Antrag. Ich will heute nicht über die Grundsätze des Armengesetzes sprechen; allein wenn ein solcher Antrag zur Behandlung kommt, wodurch die Grundsätze vom Armengesetz wesentlich verändert werden sollten, dann wollen wir über Theorie und Praxis reden; dann wird man zeigen, daß praktische Ansichten vorhanden sind, so gut, als für die entgegengesetzte Meinung. Man hat diese Grundsätze auch schon verwirklichen wollen, allein man kam mit dem nämlichen Missonnement und sagte: es geht nicht. Fraget im Kanton Neuenburg, wie es dort gegangen; ich erinnere nur an das bekannte Theurungsjahr, und man weiß, welchen Widerstand man dort gefunden hat. Ich glaube, die Frage, ob die Durch-

führung des Armengesetzes in Neuenburg zur Hebung der Indusstie beigetragen hat, bejahen zu können. Dessen ungeachtet könnte ich hier einen Antrag, der wesentliche Änderungen bezweckt, nicht unterstützen. Modifikationen, namentlich in den Uebergangsbestimmungen, gebe ich zu.

M ü n c h e r g. Wenn es sich darum handeln würde, heute Grundsätze aufzustellen oder obligatorische Tellen zu bewilligen, so müßte ich mich gegen das Eintreten aussprechen, weil ich will, daß die Sache gründlich untersucht werde, damit wir einmal etwas Gediegenes erhalten. Man hat bereits so viele Geseze und Dekrete, daß man in den Gemeinden nicht einmal weiß, wie es steht. Weil es sich aber um keine obligatorische Tellen handelt, sondern nur in Betracht der Noth vieler Gemeinden, um eine momentane Abhülfe, so sollen wir nicht länger anstehen, dieselbe zu gewähren. Ich bin daher für das Eintreten; ich will dann später über das Nähere eintreten, werde aber darauf antragen, lit. a. zu streichen. Im Uebrigen will ich nicht weitläufiger sein; es ist über das Eintreten überdiß schon lange genug geredet worden.

F r i e d l i. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch noch, das Wort zu ergreifen über diese Sache. Ich will zwar eintreten, aber nicht sofort zur Behandlung schreiten. Warum? Nach einem Geseze vom 28. Jan. 1847 und nach dem Armengesetz §. 33 selbst haben die Gemeinden das Recht, im Jahre 1847 noch das ganze Maximum der Tellen, 1848 noch $\frac{3}{4}$, 1849 $\frac{2}{4}$, und 1850 noch $\frac{1}{4}$ zu beziehen. Es fragt sich nun vorerst: haben die Gemeinden die Tellen, wozu sie berechtigt waren, bezogen? Ich glaube, nein; wenigstens geschah dies in vielen Gemeinden nicht. Einige Gemeinden mochten vielleicht glauben, der Staat müsse jezt helfen; wenn wir nicht genug haben, so hilft uns der Staat! Andere sind durch die Publikation der Direktion des Innern im Amtsblatte verführt worden. Ich will daher eintreten, aber die Sache nicht sogleich behandeln, sondern stelle den Antrag: der Regierungsrath oder die Direktion des Armenwesens soll genau untersuchen: 1) ob die nach §. 33 des Armengesetzes erlaubten Tellen bezogen worden oder nicht, und 2) welche Gemeinden haben diese Tellen nicht bezogen? 3) werden die in der Verfassung versprochenen Fr. 400,000 im Jahre 1850 ausgegeben oder nicht, und wo? Denn es ist mir bekannt, daß Gemeinden noch mehr Tellen bezogen haben. Sie haben sich nicht lange darum bekümmert und nicht gefragt. Es ist mir auch bekannt, daß Gemeinden gar keine bezogen, sondern Schulden gemacht haben; sie brachen Geld auf, oder nahmen vom Armengut, und in diesem Falle glaube ich, man solle sie anhalten, die Schulden zu bezahlen, und dafür haben sie kein anderes Mittel, als die Tellen. Ist wenn ich über alle in meinem Antrage enthaltenen Punkte Auskunft habe, will ich dann allfällig erlauben, eine außerordentliche Telle zu beziehen. Will man gar nicht eintreten, und Alles von der Hand weisen, so fürchte ich, es gehe nicht gar zu lange, bis wir noch größere Verlegenheiten haben. Denn immer kann das nicht so bleiben. Der Hunger wartet nicht so lang. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

B r ü g g e r. Ich halte es für sehr wichtig, daß man eintrete. Man soll wenigstens dafür Tellen bewilligen, um bereits eingegangene Verpflichtungen und Schulden zu bezahlen. Oder soll man warten, bis es aufs Äußerste kommt, bis sich die Gemeinden gar nicht mehr zu helfen wissen und die Armengüter auf die Sanftseigerung kommen? Nein, ich glaube, wir sollen hier zur Hand nehmen, was der Regierungsrath verlangt und sofort eintreten.

D b r e c h t. Wer den §. 85 der Verfassung liest, sei er weiß oder schwarz, muß erstaunen, daß dazumal die Armenstellen nicht ganz aufgehoben worden sind. Es heißt zwar lit. a.: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben.“ Aber wie aufgehoben? „Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.“ Es ist also nicht darin gesagt: es dürfen keine Tellen mehr bezogen werden. In einigen Gegenden hat man

es so verstanden, in andern nicht. Von der allmäligen Durchführung ist also die Rede. Seit 1848 ist dies nicht geschehen und doch ist es lange seither. An vielen Orten hat man so viele Arme, daß die Steuern gar nicht hinreichen, sie zu erhalten. Es heißt nun im §. 85 ferner: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt.“ Also wo der Staat Beiträge geleistet hat, ohne daß Tellen bezogen worden sind, wurde gegen das Gesetz gehandelt. Das Gesetz befehlt den Bezug der Tellen, bis die neuen Grundsätze durchgeführt sind. Das findet Jedermann, der den §. 85 liest, sei es durch eine weiße oder schwarze Brille. Unsere Gegend will nichts davon; aber an die Verfassung möchte ich mich denn doch halten.

Es wird Schluß der Umfrage begehrt.

A b s t i m m u n g.

Für Schluß
Dagegen

105 Stimmen.
28 „

R ö t h l i s b e r g e r von Mänsingen. Ich bin so frei, Ihnen mit wenigen Worten zu erklären, daß ich die Dringlichkeit der Sache sehr wohl einsehe und auch die Nothwendigkeit der Abhülfe; ferner weiß ich, daß viele Gemeinden sehr mit Armenlasten überhäuft sind. Ich möchte daher auch eintreten, hingegen die definitive Veranhang auf die künftige Sitzung verschieben. Ich bemerke einfach, daß den Gemeinden, welche Armenstellen beziehen wollen, das Mittel nicht genommen ist. Ich will Ihnen ein Beispiel erzählen, wie man dem Geseze eine Nase dreht und es umgeht. Wir haben es in unserer Gemeinde so gemacht: Wir sahen nämlich, daß wir der Armenlast nicht abkommen, ohne zu tellen. Es wollte zuerst auch nicht gefallen; aber sodann hat man es aus freiem Willen gethan. Man sagte: wir müssen einig sein und solche Tellen beziehen, indem wir freiwillig geben. Solche Mittel haben auch andere Gemeinden, bis das Gesetz beraten ist, wenn sie dabei einig sind.

L e h m a n n, J. B. Ich will nur kurz sagen, warum ich nicht eintreten will. Es soll uns mit möglichster Beförderung ein Gesezesentwurf vorgelegt werden. Die Nothwendigkeit ist hinlänglich dargethan. Man soll übrigens nicht nur an die Wohlthätigkeit und das Mitleid der Gemeinden appelliren, sondern auch an das Mitleid des Staates. Die Gemeinden wissen schon, welche Verpflichtungen sie haben. Der Staat soll es auch wissen. Wenn der Staat nicht hilft, so gibt es bald Mißtrauen. Es braucht für Vorlage eines Gesezesentwurfes nicht so lange Zeit. Der Regierungsrath weiß ja, was Noth thut, sonst sagen es ihm die Gemeinden schon in ihren Bemerkungen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich hätte nicht erwartet, daß dieser Gegenstand schon bei der Eintretensfrage so vielen Widerstand finden würde. Indessen habe ich mich im Laufe der Diskussion überzeugt, daß der Widerstand größtentheils aus der Verwechslung zweier Bedürfnisse herrühre. Es ist richtig, daß das Armengesetz von 1847 revidirt werden muß; darin scheint die Versammlung vollkommen einig zu sein. Es ist daher natürlich, daß einzelne Redner sich auch über diesen Punkt verbreiteten. Allein ebenso überzeugt ist man, daß Bedürfnisse existiren, und hier mache ich Sie darauf aufmerksam, daß, ehe und bevor diese Revision an die Hand genommen, das neue Armengesetz erlassen werden und in Kraft treten kann, was immerhin eine bedeutende Zeit in Anspruch nimmt, ehe und bevor diese Verhältnisse alle definitiv regulirt werden können, in der Zwischenzeit den momentanen Bedürfnissen einzelner Gemeinden muß abgeholfen werden. Man muß nicht vergessen, daß es zum Theil Gemeinden betrifft, die gegenwärtig in Vertheidigung sind, denen alle Mittel fehlen und die freiwillig zu Tellen schreiten möchten. Man darf also diese zwei Sachen nicht verwechseln:

einerseits das Bedürfnis der Revision des allgemeinen Armenengesetzes und, wenn möglich, zur definitiven Regulirung des Armenwesens, was eine bedeutende Zeit voraussetzt; andererseits die Nothwendigkeit, den Gemeinden mit den dringendsten Hülfsmitteln beizuhelfen, was nur durch Bewilligung von Tellen möglich werden kann. Dieß ist der Standpunkt der Regierung. Es handelt sich um eine momentane Maßregel, um das Armenwesen nicht einer vollständigen Desorganisation zu überliefern und einigen Gemeinden, die in der äußersten Noth sind, zu helfen. Es ist nun die Besorgniß geduldet worden, daß die Maßregel, wenn sie auch nur eine provisorische sei, doch als Antegedens angesehen werde, dem Gesetze andere Grundlagen zu geben, als man gerne hätte. Solchen Besorgnissen gegenüber glaube ich die bestimmte Zusicherung geben zu dürfen, nicht nur als Berichterstatter, sondern auch für den Regierungsrath, daß diese Maßregel, welche heute vorgeschlagen wird, schlechterdings ohne Präjudiz für die Zukunft bleiben soll. So viel zur Festlegung des Standpunktes. Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich, es sei viel angebracht worden, was eigentlich gar nicht zur Diskussion gehört, weil nur eine provisorische Maßregel in Frage steht. Weil das Gesetz durchgreifend verändert werden soll und das ganze Land dabei interessiert ist, so muß vorerst die verschiedene Stimmung in den einzelnen Landesgegenden sorgfältig ausgemittelt und geprüft werden, was zum Theil schon geschehen ist, vielleicht noch nicht ganz genügend; dann kann man erst das Material zusammentragen und vergleichen, der Gesetzesentwurf wird dann dem Lande mitgetheilt und der Prüfung des Volkes unterstellt. Sodann geht es drei Monate bis zur eigentlichen Berathung, also immerhin eine bedeutende Zeit. Ich beschränke mich darauf, mit wenigen Worten einige Hauptpunkte zu berühren, da es sich nur um ein Provisorium handelt. Es ist gesagt worden, der Staat leiste nicht so viel, als die Verfassung ihm vorschreibe, und es sei bis dahin auch kein Grund, daß die Gemeinden sich außerordentlich betheiligen sollen. Das ist unrichtig, so weit es die Auslegung der Verfassung betrifft. §. 85 hat den Grundsatz der obligatorischen Unterstützung aufgehoben und sagt sodann: „Die allmähliche Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.“ Was nun das Weitere anbelangt, wie viel der Staat soll leisten bis zur Durchführung dieses Grundsatzes, so ist die bindende Vorschrift bloß die: er soll leisten $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, und damit diese $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ nicht ins Unendliche gehen, ist beigefügt, der Staatsbeitrag dürfe jährlich nicht höher sein als 400,000 Fr. Die bleibende Vorschrift aber ist $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$. Man hat nun behauptet, die Tellenbezüge sollten sich nicht nur nicht vermehren, sondern eher vermindern, indem nach der Unterstützungspflicht durch Aufhebung derselben die Ausgaben des Armenwesens abnehmen. Allein, Herr Präsident, meine Herren! wenn ich noch strenger sein will und für bekannt annehme, man habe einmal 400,000 Fr. versprochen, wenn Sie auf das Budget Rücksicht nehmen und besonders, was noch bevorsteht, wenn man nur auf dem bisherigen Fuße fortfahren will, so ist die Summe von 400,000 Fr. nicht nur bereits erreicht, aber bereits überfliegen, nicht allein allerdings für Armenbeiträge, aber für andere Ausgaben im Armenwesen, die als nothwendig erachtet wurden. Von 1840—44, also vor dieser Verfassung, war der Beitrag, den der Staat an das Armenwesen gab, jährlich im Durchschnitt circa 130,000 Fr. Nach Einführung der Verfassung und des Armengesetzes im Jahre 1848 erhoben sich die Ausgaben für das Armenwesen bereits auf 354,500 Fr. Im Jahre 1849 stiegen sie auf 408,595 Fr. Das mutmaßliche Budget für die Zukunft, auch ohne die übrigen direkten Staatsbeiträge, die reinen Normalausgaben sind 365,700 Fr.; für 1851, 52 und 53 409,750 Fr., wovon 40,000 Fr. für Bauten, jährlicher Unterhalt für das Irrenhaus 30,000 Fr., der Unterhalt von andern Anstalten, die sich noch ausdehnen werden, ist nicht inbegriffen. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! daß der Staat auch in dieser Sache seine großen Lasten hat, und Sie sahen auch gestern aus dem Finanzbericht, daß man ohnehin in den Fall kommen wird, möglichst Vorseorge zu treffen. Man sagt, der Grund, warum das Armengesetz nicht die Folgen hatte, die man voraussetzte, liege vorzugsweise in den außerordentlichen Zeitumständen.

Dieß ist theilweise richtig und ich gebe zu, daß namentlich die Lebensmittelnoth einen großen Einfluß hatte. Allein deswegen kann man nicht annehmen, daß der einzige Uebelstand in diesen Verhältnissen liege. Der größte Uebelstand liegt in der Sache selbst und wird nicht nur nicht verschwinden, sondern immer mehr an das Licht treten. Ich erlaube mir, auf Einiges aufmerksam zu machen: Das Armengesetz ist hauptsächlich von zwei Voraussetzungen ausgegangen: Vorerst glaubte man, wenn man die Einnahmen einschränke, werden auch die Ausgaben abnehmen; ferner die neuen Armenvereine werden genügend an den Platz der bisherigen bürgerlichen Armenvereine treten. Beide Folgen sind nicht eingetreten; sie konnten, auch bei den günstigsten Zeitumständen nicht ganz eintreten. Man will von einer Armenunterstützung abweichen, wie wir sie bisher gehabt, die seit Jahrhunderten in Sitten und Gewohnheiten eingewurzelt ist, und uns in eine solche führen, die die Begriffe der Gebenden und Nehmenden von dem bisherigen Mobus abzlehrt. Wenn man dahin zielen wollte, die Armenunterstützung auf eine andere Stufe zu bringen, so hätte man nicht in einen solchen Irrthum fallen, sondern namentlich auch darauf bringen sollen, daß mit der gehörigen Schonung zu Werke gegangen und nicht nur dafür gesorgt werde, die Einnahmen zu beschränken, sondern auch die Ausgaben. Man soll den Gemeinden gegen ungebührliche Ansprüche an die Hand gehen. Es ist zwar schwer, die Sache in ein gehöriges Geleise zu bringen; allein wegen einer bloßen Voraussetzung von möglichen Mißbräuchen die Armentellen ganz verwerfen, ist nicht richtig. Im Gegentheil, als man diese freiwilligen Armenvereine an den Platz der bürgerlichen setzte, habe ich nie erwartet, daß sie ganz ins Leben treten werden. Wäre das Uebel nicht so eingewurzelt gewesen, so würde es vielleicht möglich gewesen sein, vielleicht auch, wenn die Termine länger gestellt worden wären. Gerade in Gemeinden, die sehr belastet sind, geschah es, daß die Armenvereine am wenigsten durchgreifend wirken konnten, ja daß sie an manchen Orten nicht einmal ins Leben treten können. Ein solcher Armenverein hat nämlich keine sichern Einnahmen, während er laufende Ausgaben besorgen sollte. Bei Gemeinden, die bis auf 20,000 Fr. Ausgaben haben, wie will man da annehmen, daß ein bloß freiwilliger Armenverein hinreicht? Ich will damit nicht sagen, daß bei einer spätern Revision Alles geändert werde; vielmehr wird man suchen beizubehalten, was irgend sich als praktisch erwiesen hat. Allein ich erlaube mir, auch auf dasjenige aufmerksam zu machen, was nicht genügt, wo man Abhülfe treffen muß, nicht nur durch Geld, sondern dadurch, daß man sucht, die Organisation einigermaßen anders zu stellen. Es ist bemerkt worden, man solle das Eintreten erkennen, aber gleichzeitig zur Revision des ganzen Armengesetzes schreiten; man sei deswegen gegen das Eintreten in dieses Dekret, weil man dadurch der Sache nicht vorgreifen wolle. Ich will Sie nicht länger aufhalten; allein just aus diesem allgemeinen Bedürfnisse einer Revision scheint es mir, sei die Nothwendigkeit vorhanden, dafür zu sorgen, daß das Armenwesen in der Zwischenzeit in einem wenigstens einigermaßen haltbaren Zustande erhalten werde. Es ist zwar eine triviale Redensart; allein man darf es wohl sagen; man muß dafür sorgen, daß man in der Zwischenzeit von der Hand in den Mund zu leben habe, und das Dekret bezweckt nur dieses. Daher sehe ich nicht ein, wie man aus Rücksicht gegen die Revision des bestehenden allgemeinen Armengesetzes nicht eintreten will. Es sind sodann noch einzelne Detailsbemerkungen gemacht worden; allein ich glaube, es sei hier nicht der Fall, näher darauf einzutreten, sie beziehen sich alle mehr oder weniger auf die Hauptfrage. Ich hoffe demnach, Sie werden, unvorgreiflich der Hauptfrage, das Eintreten erkennen, und bin so frei, dieß zu beantragen, und füge bei, daß, wenn wider Erwarten nicht eintreten beschloffen werden sollte, sehr nachtheilige und bedenkliche Folgen daraus entstehen würden. Ich will nicht schrecken oder drohen, es ist dieß nicht der Stellung einer Regierung oder eines ihrer Repräsentanten angemessen; aber ich befürchte sehr, daß eine vollkommene Desorganisation ins Armenwesen komme, wenn auch nur momentan, wenn von oben herab nichts gethan wird, wenn die Gemeinden nicht Mittel haben, von der Hand in den Mund zu leben, weil sie

sich nicht selbst helfen können. Einen Punkt muß ich noch berühren. Man sagt: dazu braucht man kein Dekret, die Regierung hätte da von sich aus handeln können. Ich hätte dann gerne gehabt, wenn man das Gesetz angeführt hätte, kraft dessen die Regierung von sich aus die Befugniß hätte, außerordentliche Armenstellen zu bewilligen. Es ist nichts Besseres, als das; wenn das Gesetz vorgewiesen wird, so ist der Antrag vollkommen unnütz. Ein solches Gesetz existirt nicht, und der Beweis liegt darin, daß der Regierungsrath auch im Mai 1848 um eine ähnliche Ermächtigung nachsuchte, weil er wollte gedeckt sein. Die Regierung hat also schon damals eine besondere Autorisation nöthig gehabt, und so auch jetzt, und der Regierungsrath hat geglaubt, er würde sich verantwortlich machen, wenn er von sich aus den Bezug solcher Stellen gestattet hätte. Ich beantrage daher die artikelweise Berathung.

Dr. Lehmann. Der Herr Rapporteur hat wiederholt gesagt, der Staatsbeitrag an die Gemeinden solle $\frac{2}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ der Stellen betragen. Ich wünsche nur, daß der betreffende Paragraph der Verfassung abgelesen werde; zur Vereinfachung will ich es selbst thun. Die betreffende Stelle heißt: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlen durch Gemeindestellen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens $\frac{1}{2}$ und höchstens $\frac{3}{4}$ der fehlenden Summe u. s. w.“ Es ist also ein großer Unterschied zwischen „Stellen“ und „fehlender Summe“. Ein zweiter Irrthum liegt in der Behauptung, die frühere Regierung habe pro 1848 eine Extraarmenstelle bewilligt. Ich bitte nur, die Ueberschrift des betreffenden Dekretes zu lesen. Dieß nur als Berichtigung.

Herr Berichterstatter. Es sind zwei Punkte berührt worden; der erste betrifft die Auslegung der Verfassung. Ich will Sie nicht lange damit aufhalten. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß, wenn man vom Betrage einer fehlenden Summe spricht, man auch in's Auge fassen muß, wie dieselbe berechnet werden soll. Der Hauptgrundsatz der Verfassung ist die Aufhebung der obligatorischen Unterstützungspflicht. Wenn also von einer fehlenden Summe gesprochen wird, so kann nicht von einer steigenden, sondern nur von einer abnehmenden Summe die Rede sein. Nun mußte man auch wissen, welches der Maßstab der Rechnung sei, wenn die Durchschnittssumme nicht erreicht wird. Was das Dekret von 1848 betrifft, habe ich nur zu bemerken, daß, wenn man das vorliegende Dekret mit jenem vergleicht, man findet, man sei weit entfernt, hier weiter zu gehen, sondern dieses enthalte viel größere Beschränkungen, als das frühere. Unter Anderem heißt es darin: d.ß keine Gemeinden Stellen beziehen dürfen, als mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten überhaupt	102 Stimmen.
Dagegen	58
Für sofortiges Eintreten	92
Dagegen	67

Herr Berichterstatter. Artikel 1 lautet: „Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes für die Jahre 1849 und 1850 außerordentliche Armenstellen zu erkennen, jedoch ausschließlich zu folgenden Zwecken: a) zu Deckung eines Ausfalls im Armengut; b) zu Abbezahlung von kontrahirten Schulden des Armenguts; c) zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen rücksichtlich der Armenversorgung.“ Ueber diesen Artikel habe ich nicht viel beizufügen. Er enthält den Hauptpunkt und ist in Uebereinstimmung mit Art. 1 des Dekrets vom 16. Mai 1848. Nur ist derselbe viel strenger, als der dazumalige. Ich wüßte nicht, aus was für Gründen nach Erledigung der Eintretungsfrage Zweifel erhoben werden könnten. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Mützenberg. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon bei Behandlung der Eintretungsfrage gesagt, bei Art. 1 werde ich einen Antrag stellen. Wir haben schon bei der Debatte über das Eintreten von vielen Seiten gehört, es sei eine absolute Nothwendigkeit, daß im Armenwesen ein ausführliches Gesetz projektiert und angenommen werde. Nun finde ich, es sei dieß eine so wichtige Sache, daß sie auch eine nähere Prüfung verdient. Ein Hauptausfall im Armengut rührt vom Jahr 1847 von der sogenannten Mueshofenanstalt her. Dazumal sind durch ein Zirkular der Direktion des Innern die Gemeinden dringend aufgefodert worden, solche Anstalten zu errichten. Ich will das nicht tadeln. Es wurde aber gleichzeitig verordnet, daß nicht nur die Bürger, sondern auch die Einwohner Theil nehmen dürfen, daß dann aber der Staat einen bedeutenden Theil der Ausgaben übernehmen werde. Solcher Anstalten wurden nun ziemlich viele im ganzen Kanton errichtet. Es ist mit der Staatszusicherung großer Mißbrauch getrieben worden; jede Gemeinde hat gedacht: wir wollen machen, daß unsern Armen dieser Vortheil auch zukommt. Vorläufig gestattete der Staat wenigstens etwas; man hatte zu wenig Zeit, die Sache zu reguliren. Im Drang der Umstände hat die Direktion des Innern sehr vielen Gemeinden die Einführung dieser Anstalt gestattet und sich vorbehalten, mit Zeit und Weile und mit genauerer Sachkenntniß auszumitteln, wie viel dieser oder jener Gemeinde von daher nachzulassen sei. In Folge dessen wurde auch das Armenwesen, das bisher den Bürgervereinen überlassen war, nach dem Maßstabe der Armenvereine eingerichtet, weil nicht mehr nur den Bürgern allein, sondern auch den Einwohnern der Vortheil zukam. Nun fragt es sich, ob, wenn ein Theil dieser Ausfälle daher rührt, daß auch Ausburger Antheil am Genus hatten, es sich damit auf gleiche Weise wie mit gewöhnlichen Stellen verhalte? Nein. Diese Frage verdient aber nähere Untersuchung, und es betrifft einen Gezenstand, der durch die Verschiebung von vielleicht einigen Monaten mit keinem großen Nachtheil verbunden ist. Es ist allerdings in jüngster Zeit mehr bezahlt worden, als früher. Was war die Folge davon? Diejenige, daß neue Spekulationen gemacht wurden, aber deswegen die armen Leute es nicht viel besser hatten, als bei ihren Eltern oder eigenen Leuten. Dieß war namentlich bei den Kindern der Fall, wo sie nicht gut genährt und gekleidet wurden. Das ist ein sehr großer Uebelstand, namentlich seit man etwas mehr bezahlt hat. Diejenigen, welche Kinder übernehmen, machen doch keine gute Spekulation. In verschiedenen Landestheilen wird sehr verschieden bezahlt; deswegen wird es gut sein, wenn die Direktion des Innern sich damit befaßt, die Sache recht zu untersuchen. Es ist eine merkwürdige Sache um das Armenwesen; ich habe gesehen, daß keine Gemeinde der andern gleich ist. Ich wüßte zuerst nicht, wie man sich helfen könnte. Das Gesetz wird geradezu nicht ausgeführt, und daher weiß man nicht, woran sich halten. Aus diesem Grund, da namentlich die Ausfälle des Armenwesens sich theils auf die Uebelstände des Gesetzes stützen, dann auch zum Theil auf die Zeitumstände, dann auf Ursachen theils bürgerlicher, theils bürgerlicher Natur, ist es nothwendig, daß die Sache näher geprüft werde. Ich beantrage daher, litt. a zu streichen und die Sache im eigentlichen Armengesetz zu reguliren.

Steller. Herr Präsident, meine Herren! Da ich, wie ich bereits auseinanderlegte, etwas gründlicher mit den Gemeinden verfahren und es ihnen nicht nur freistellen möchte, Armenstellen zu dem angegebenen Zwecke zu beziehen, sondern da ich wünsche, der Große Rath solle den Gemeinden befehlen, solche zur Deckung ihres Defizits zu beziehen, — so bin ich so frei, Ihnen zu empfehlen, meinen Antrag, wie ich ihn gestellt habe, anzunehmen.

Deutler. Wenn man mich schon nicht anhören wollte, so bin ich dennoch so frei, das Wort zu ergreifen. Ich gebe zwar zu, daß ich etwas leidenschaftlich gewesen sein mag. Ich will bloß bemerken, daß, wenn man die traurige Lage der Armen darstellt, ich einverstanden bin, daß Hülfe hergeschafft werden muß; aber gegen den Sinn und Geist der Verfassung kann ich denn doch nicht stimmen. Ich habe seiner Zeit Mittel

und Wege vorge schlagen; ich bedaure, daß sie nicht bessern Anfang gefunden haben; ich weiß nicht, ob man es als unflug oder ungeseglich anfaß, oder ob man fürchtete, es möchte einer großen Klasse vom Volke etwas aus dem Sack gezogen werden, was man nicht gerne habe. Man soll eine Staatsarmentelle anordnen oder nach dem Steuersysteme helfen. Geht das nach dem gerechten und wahren Maßstabe? Man könnte dem ganzen Land helfen, so viel als möglich; aber man muß es mit einander ertragen und zwar nach dem Steuersysteme; wenn die 400,000 Fr. nicht hinlänglich sind, auf andere Weise. Ich glaube also, man soll den Gemeinden durch Staatsarmentellen zu Hülfe kommen und die Sache bei der Wurzel angreifen, nicht auf diese Weise.

Sigar. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem möchte ich Herrn Mügenberg eine Bemerkung machen. Er trägt auf Streichung der lit. a. an. Ich glaube, das sei nicht nothwendig. Ich glaube auch, es gebe nicht viele Gemeinden, die pressiren, das Armengut durch Tellen auf den Normalstandpunkt zu stellen. lit. a. wird nicht viel nützen, aber auch nicht viel schaden. Dagegen beantrage ich, lit. c. zu streichen. Es kann sein, daß ich in einem Irrthum bin, möglicher Weise in einem gewaltigen, aber ich glaube, daß es an vielen Orten an der Verwaltung fehlt. Wenn man dieser nun Mittel an die Hand giebt, diese vielleicht leichtsinnige Verwaltung fortzusetzen, so wird geradezu dem Zweck des Armengesetzes entgegen gearbeitet. Ich denke mir den Fall so. Wenn wir solchen Gemeinden Tellen bewilligen, so kommt es so, wie wenn ein Bauer mit einigen Maßen Roggen zu dem Markt geht; er kommt um das Gewächs und wenn das Jahr herum ist, so muß er zinsen und kann es aus dem Erlös doch nicht. So geht es diesen Gemeinden, sie werden übers Jahr wieder in den gleichen Fall kommen. Lit. a. und b. lasse ich also stehen; sie werden nichts nützen, aber auch nicht viel schaden. Im Allgemeinen glaube ich, dieses Gesetz bringe keine guten Früchte. Man beruft sich auf Vorgänge, namentlich auf das Dekret von 1848 und sagt, so nothwendig es damals gewesen, sei es jetzt. Ich gebe das zu. Aber wenn wir jetzt sollen beschließen, so kommen wir über das Jahr ganz sicher wieder in diesen Fall, wenn nicht eine vollständige Reorganisation vorgenommen wird. Geht es einmal, so geht es auch zweimal und was man zweimal gethan, geht zum dritten Male noch viel leichter.

Friedl. Ich bin so frei, meinen vorigen Antrag in Anregung zu bringen. Ein Gesetz von 1847 enthält Bestimmungen über den Bezug von Tellen und da ich sicher bin, daß viele Gemeinden die Tellen nicht bezogen haben, aus mehreren Gründen und zwar auch aus politischen, so möchte ich nach dem Worte „Einwohnergemeinde“ einschalten: „welche nachweist, daß sie die nach §. 39 festgesetzten ordentlichen Tellen bezogen hat.“ Ich weiß nicht, ob ich ein Beispiel anführen soll oder nicht; wenn es solche Gemeinden giebt, die 1 oder 2 Jahre aus politischen Gründen keine Tellen mehr bezogen haben; bei diesen würde es jetzt auch zu politischen Zwecken ausgebeutet. Ich möchte auch lit. a. streichen. Diese Bestimmung ist zwar nicht gefährlich; allein ich trage Bedenken, Gemeinden, und ich weiß solche, die eine große Schuldenlast haben, und nicht ein gar angenehmes Tellereglement, zu veranlassen, nach diesem Reglement die Ausfälle zu decken. Zudem ist diese Bestimmung nicht absolut nöthig. Sinegen ist gerade dasjenige, was Herr Sigar streichen will, das, was man jetzt haben muß.

Ischärner von Rehrsag. Es ist hier ein Ausdruck im Dekretsvorschlag, der mich etwas stößt. Es heißt: „Eine Einwohnergemeinde ist berechtigt.“ Viele Einwohnergemeinden werden nun vielleicht, um ihre Blößen zu decken, solche Tellen beziehen und dem Regierungsrathe mehr oder weniger moralische Gewalt anthun. Ich möchte daher den Wortlaut entweder dahin verändern: „Einer jeden Einwohnergemeinde kann vom Regierungsrathe gestattet werden.“ Das Wort „berechtigt“ möchte doch zu weit gehen. Zudem möchte ich die Direktion des Innern aufmerksam machen auf eine früher bestandene

Verordnung, in Hinsicht der schlechten Verwaltung einzuschreiten durch Einforderung der Rechnungen. Ein großes Uebel ist allerdings die Nichtbeachtung bestehender Vorschriften. Es sind sicher viele Beamte schuld an der Verschwendung der Hülfsauslagen, weil sie nicht zu rechter Zeit und in gehöriger Form die Armenrechnungen untersucht haben. Unter der frühern Verwaltung hatte man keine Gelegenheit, die Gemeinderrechnungen zu rechter Zeit zu untersuchen, weil der Zeitpunkt nicht geeignet schien. Ich habe damals schon gesagt, woher die schlechte Verwaltung herrührt und ich hätte einige Mittel geben können für die Zukunft. Man muß von oben herab die Gemeinden durch die Regierungsrathhalter anfragen und untersuchen lassen. Findet man Uebelstände, so stelle man Anträge, damit der Sache kann abgeholfen werden. Man solle also behutsam sein in den Ausdrücken und den Gemeinden nicht zu viel Befugniß einräumen, damit auch die Direktion des Innern in Zukunft mehr Mittel und Wege habe, einer schlechten Verwaltung Schranken zu setzen.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe nur ein Paar kurze Bemerkungen anzubringen. Ich muß den Antrag des Herrn Sigar unterstützen, da lit. a. und b. ungefährlich sind, und weil ich fand, es sei am Ort, die Gemeinden, welche den guten Willen haben, ihre Defizits nach und nach zu decken, nicht daran zu hindern. Man sagt freilich, man wolle sie nach und nach dazu anhalten; aber das ist nicht der eigentliche Zweck. Ich möchte daher lit. c. als den ersten wenn auch leisen Angriff auf die Verfassung bekämpfen. Man sagt, es sei eine bloß vorübergehende Maßregel; allein ich bin überzeugt, wir werden diese Maßregel auch das nächste Jahr haben, zwar immer nur vorübergehend, dann ist der §. 85 der Verfassung illusorisch und der Erfolg ist der (ich rede namentlich gegenüber jenen Gegenden, die in Folge der Ausgleichung der Verfassung Staatssteuern erhalten, die sie früher nicht hatten, keine Zehnten und Bodenzinse etc.), daß sie die Staatssteuern wie früher bezahlen müssen und überdies die Armensteuer. Deswegen will ich mich an die Verfassung halten, liege dieser Zweck gegenwärtig schon in Absicht oder nicht. Ich sehe das Resultat voraus. Hier fügt sich die Winterzeit; aber geht in die Gemeinden hinaus und schaut, ob und wie gerne man die Steuer bezahlt.

Ischärner, B. L. Herr Präsident meine Herren! Ich erlaube mir auch einige Worte und beginne mit der Frage: was will dieses Dekret? Daß eine Gemeinde, wenn $\frac{2}{3}$ Stimmen sich dazu verstehen, die Befugniß habe, zu bestimmten Zwecken eine Kasse zu beziehen. Ich höre sagen, es werden viele Gemeinden Lust haben, solche zu beziehen. Ich habe nichts dawider. Allein welche Gemeinden werden Freude daran haben? Haben die Gemeinden im Allgemeinen nicht Abgaben aller Art? Brandassessuranz, Grund-, Vermögenssteuer, Kosten mit Zehnten und Bodenzins? Gewiß keine Gemeinde wird, wenn nicht nothgedrungen, zu diesem Mittel greifen. Es würde sehr große Unzufriedenheit erregen, namentlich auch deswegen, weil es die Gemeinden selbst verlangen und dringend verlangen. Man kann unmöglich das im Grnße voraussetzen, was man angedeutet hat. Es ist eine von der Noth abgedrungene, momentane Maßregel der Direktion des Innern oder des Regierungsrathes, welcher die Befugniß erhalten soll, Armentellen zu bewilligen. Die Gemeinden heischen ja nichts Anderes, als was gerade vorher Herr Dr. Schneider selbst gesagt hat. Wenn wir zuwarten, so werden die Gemeinden uns fragen, was sie mit ihren Armen machen sollen — todtschlagen oder was? Ich frage: wenn eine Gemeinde eine bedeutende Armenlast auf sich hat, wenn sie kein Geld hat, die Armentellen herabgesetzt sind, woher soll sie Geld nehmen, um die Armen zu erhalten? Es ist hier gar leicht zu erkennen: macht das so und so; aber mit dem Ausführen ist es anders. Ich stimme durchaus zum Antrag des Regierungsrathes.

Trachsel. Auch ich erlaube mir, Ihnen lit. a. b. und c. zu empfehlen. Man kann dafür nichts Neues mehr anbringen; es ist dafür und dawider gesagt worden, was zu sagen ist. Aber ich erlaube mir, etwas weiter zu gehen; dafür habe

ich das Wort ergriffen. Durch Art. 1 ist nur für die Vergangenheit gesorgt, für die Zukunft nicht. Im Armenwesen muß aber auch für die Zukunft gesorgt werden. Die meisten Gemeinden haben sehr viele arme Haushaltungen und einzelne Personen zu besorgen, Kranke, Greise und Kinder, denselben Hauszins und Kostgelder zu bezahlen versprochen. So hat Suggisberg, eine Gemeinde von nicht mehr als 3000 Einwohnern, für nicht mehr als 40 Haushaltungen den Hauszins zu bezahlen versprochen auf den 11. November oder noch früher. Kann die Gemeinde ihr Wort nicht halten, so können diese Haushaltungen ihre Wohnungen nicht mehr innehaben. Das Gleiche ist mit den Kostgeldern. Der Tag kommt, wo sie verfallen; die Gemeinde muß es machen. Wenn sie aber nicht die Zusicherung hat, wie sie die Verpflichtung erfüllen kann, so sind Gemeinde und Arme auf die Gasse gestellt. Es ist also unumgänglich notwendig, hierin Vorsorge zu treffen. Das Fehlende, sagt man, soll durch Staatssteuern erhoben werden. Das ist sehr wichtig und wird berathen und erledigt werden mit dem eigentlichen Armen Gesetze; allein bis dahin vergeht einige Zeit und bis dahin muß auch Vorsorge getroffen werden. Ich beantrage daher nochgedrungen eine lit. d, so lautend: „Zur Tilgung der im Jahre 1850 für längstens ein Jahr unumgänglich einzugehenden Verpflichtungen für Hauszins und Kostgelder.“

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es sind verschiedene Anträge im Widerspruche mit einander gefallen. Von einer Seite meinte man, es werde im Dekret zu weit gegangen und man wolle daher diese oder jene Bestimmung streichen; von anderer Seite wird behauptet, es sei nicht vollständig genug und es wurde ein Vorschlag gemacht, die Maßregel noch weiter auszudehnen. Ich will, soweit es der Fall sein mag, in die einzelnen Anträge eintreten. Vor Allem will man lit. a streichen. Es ist bereits aufmerksam gemacht worden, daß Alles dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt ist, daß dieselben Niemand zwingt. Ich sehe daher keine Nothwendigkeit, diese Bestimmung zu streichen. Ferner ist festgesetzt, daß, wie es aus den spätern Artikeln hervorgeht, zum Theil auch aus diesem, der Regierungsrath jenen genau unterzucht, wie es sich verhält und wenn er es den Umständen angemessen findet, so kann er, wie das Beispiel von Spiez zeigt, auch die Gestattung einer Armenstelle verweigern. Die Streichung ist daher nicht notwendig. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß von anderer Seite umgekehrt der Antrag gestellt wurde, nicht bloß Tellen zu gestatten, sondern zwangsweise erheben zu lassen, wo dringende Defizits zu decken seien, also just der Gegensatz. Einige sodann möchten weder das Eine noch das Andere. Ich gebe zwar zu und finde selber, die entstandenen Defizits werden müssen gedeckt werden, wenn einmal das ganze Armenwesen regulirt werden soll; das ist klar. Nur glaube ich nicht, daß dieses in unsere transitorische Maßregel gehöre, sondern es wird bei den Hauptbestimmungen des neu zu revidirenden Armengesetzes zur Sprache kommen. Ich könnte daher den Antrag des Herrn Sfeiler nicht empfehlen. Ich fürchte, es würde einige Mißstimmung hervorrufen. Erst dann hieße es, man wolle vorgehen. Ich möchte daher nicht weiter gehen, als was absolut nöthig ist, um den transitorischen Zweck zu erreichen und den Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Verpflichtungen Genüge zu leisten. Ein fernerer Antrag geht dahin, lit. c zu streichen, mit der Einwendung, die Ausgaben kommen oft daher, daß die Verwaltung fehlerhaft sei und wenn man nicht die größte Sorgfalt anwende, so werde man nie aus diesem Provisorium kommen. In diesem Einwurfe liegt etwas Wahres und ich bin weit entfernt, zu erklären, er sei nicht begründet. Nichts desto weniger muß ich mich dafür verwenden, daß lit. c nicht gestrichen werde, weil es viele Gemeinden betrifft, die diesen Vorwurf nicht verdienen. Denn sie befinden sich in der größten Verlegenheit. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß viele derselben für Kostgelder gutgesprochen und für Hauszins Verpflichtungen eingegangen sind, Gemeinden, die zum Theil diesen Vorwurf gar nicht verdienen. Wenn diese Bestimmung gestrichen würde, so wäre gerade diesen Gemeinden nicht geholfen, oder es wären die dringendsten Fälle ausge-

schlossen, wo Betreibungen vor der Thüre sind. Ich möchte denn doch davor warnen. Von Herrn alt-RR. Tschärner ist eine Redaktionsverbesserung vorgeschlagen worden. Indessen weise ich auf den nachfolgenden Art. 3 hin, der ausdrücklich vorschreibt, daß nicht nur die Genehmigung des Regierungsrathes, sondern auch die Voruntersuchung des Regierungsrathes vorausgehen solle. Diese Modifikation erscheint daher nicht als notwendig. Der wichtigste Antrag ist derjenige des Herrn Trachsel auf Ausdehnung im Gegensatz zu allen andern auf Beschränkung des Dekretes. Er begründet ihn damit: wenn auf nächsten Martini so und so viele Arme, von denen man weiß, man muß sie unterstützen, sich vor den Gemeinderath stellen, von ihm Hülfe verlangen, so geht dieß über das Jahr 1850 und 1851 hinaus, und wenn man bei diesem Dekrete bleibt, wie dann helfen? Diese Schwierigkeit ist der Direktion des Innern nicht entgangen. Sie hätte gewünscht, einen solchen Artikel aufzunehmen und wenn sich dafür eine Mehrheit finden könnte, einen solchen aufzunehmen, so wäre sie sehr erfreut darüber; denn eine solche Bestimmung wäre sehr notwendig. Allein ein Bedenken ist nicht zu übersehen, daß nämlich, weil viele Mitglieder dieser hohen Versammlung besorgen, es möchte dieses Dekret vorgehen und zu Konsequenzen führen, die man zu vermeiden wünschte. Daher fand der Regierungsrath, man möchte sich auf dieses allerdings Nothwendigste beschränken und es der Versammlung überlassen, ob sie noch einen Schritt weiter gehen wolle. Der Antrag des Herrn Trachsel geht dahin (wiederholt denselben). Wie gesagt, wenn die Versammlung glaubt, ihn annehmen zu können, so halte ich dafür, er entspreche dem Zwecke des Gesetzes. Ich für mich habe nicht geglaubt, denselben vorschlagen zu sollen; man könnte ihn als allzu sehr präjudizirlich für die Zukunft ansehen und wenn daher einzelne Mitglieder glauben, daß damit zu weit gegangen würde, so begreife ich es auch ganz gut, wenn die Versammlung dafür hält, sie könne ihn nicht annehmen. So viel an mir, bin ich mit dem Antrag des Herrn Friedli einverstanden und empfehle ihnen den Art. 1 so, wie er lautet, zur Annahme.

A b s t i m m u n g.

Für Art. 1 mit oder ohne Abänderung	92 Stimmen.
Dagegen	32 Stimmen.
Für Streichung von lit. a.	4 Stimmen.
Für Streichung von lit. c.	23 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Trachsel	24 Stimmen.

§. 2.

Ein bisheriger Beschluß erfordert zwei Dritttheile der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 3.

Die Gemeinden, welche im Falle sind, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, haben ihr Begehren nach Anleitung des § 6 der Vollziehungsverordnung des Armengesetzes vom 21. Mai 1847 an den Regierungsrathbalter zu Händen des Regierungsrathes vor dem 1. April 1851 einzureichen.

Ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 4.

Der Regierungsrath wird solchen Gemeinden nach Maßgabe der Verfassung (§. 85 I. lit. c.) mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen.

Sfeiler. Ich erlaube mir bloß eine Bemerkung, keinen Antrag. Bekanntlich sind die bisher erfolgten außerordentli-

den Zuschüsse sehr mager ausgefallen, indem bloß im Jahr 1849 Fr. 15,000 und zwar für das Jahr 1847 ausgetheilt worden sind; für die Jahre 1848, 1849 und 1850 wurde bis jetzt nichts bezahlt. Ich wünsche nun, daß die Regierung diesem Artikel wirklich Folge geben werde.

Blösch, Regierungspräsident. Ich antworte bloß auf die Bemerkung des Hrn. Gfeller, daß ich glaube, es sei hier ein Mißverständnis, indem schon vor einiger Zeit die Reparation außerordentlicher Zuschüsse pro 1848 von meiner Hand unterzeichnet worden ist. Ich glaube, dieselben seien ausbezahlt. Da dieß aber nicht der Fall zu sein scheint, so kann ich die Versicherung geben, daß jedenfalls die Ausbezahlung angeordnet ist.

Herr Berichterstatter wiederholt die Versicherung des Hrn. Regierungspräsidenten, und gibt die Versicherung, daß die Direktion des Innern sich bestreben werde, den Bemerkungen des Hrn. Gfeller nach Kräften nachzukommen.

Der Artikel wird ohne Abänderung durchs Handmehr angenommen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Theuerungsjahre 1846 und 1847 und die daraus entstandene Verdienstlosigkeit und Geldklemme einzelne Gemeinden zu außergewöhnlichen Auslagen im Armenwesen nöthigten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Richard stellt den Antrag, den Ausdruck „Geldklemme“ zu streichen, weil es ihm scheine, ein solcher Ausdruck passe nicht in ein Gesetz.

Herr Berichterstatter. Ich schließe mich dieser Redaktionsverbesserung an.

Durchs Handmehr mit dieser Veränderung angenommen.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, die endliche Redaktion des eben verhandelten Gesetzes vorzulegen. Es ist ein einziger Antrag zu §. 1 erheblich erklärt worden; derselbe wurde von Hrn. Friedli gestellt. Es lautet nun die Redaktion so: „Eine Einwohnergemeinde, welche nachweist, daß sie die, durch §. 30 des Armengesetzes bewilligten Tellen bezogen hat, ist berechtigt etc.“

Veranlaßt keine Diskussion.

Blösch, Regierungspräsident. Ich bin im Falle, eine Ordnungsmotion zu machen. Ich setze voraus, daß Sie heute die Sitzung schließen werden. An der Tagesordnung sind noch das Besoldungsgesetz und der Anzug, betreffend die Absendung eines außerordentlichen Kommissärs nach Pruntrut. Ich darf nun erwarten, daß, da in dem Anzug die Anschuldigung enthalten ist, es habe die Regierung verfassungswidrig gehandelt, Sie den Großen Rath nicht auflösen werden, ohne vorher diesen Vorwurf gegen den Regierungsrath entweder bestätigt, oder aber unbegründet erklärt haben. Sie werden wohl begreifen, daß der Regierungsrath nicht gerne diesen Vorwurf bis zur nächsten Sitzung auf sich lasten läßt. Ich stelle daher den Antrag, daß man vorerst den Anzug und dann erst, wenn es noch Zeit ist, das Besoldungsgesetz behandle.

Herr Präsident. Da man sich bereits so ziemlich verständigt hat, das Besoldungsgesetz der Staatswirtschaftskommission zu überweisen, so glaube ich, man könne ganz gut bei der Tagesordnung bleiben, das Besoldungsgesetz vornehmen und selbiges ohne Diskussion der Staatswirtschaftskommission überweisen.

Blösch, Regierungspräsident. Wenn ich die Zustimmung hätte, daß über das Besoldungsgesetz keine Deliberation entsünde, so könnte ich bestimmen. Ich habe aber keine Garantie und stelle daher wiederholt meinen Antrag.

Riggeler. Ich will bei der Tagesordnung bleiben, indem es mir zweckmäßig scheint, den Anzug nicht jetzt zu behandeln, wo bereits schon so viele Mitglieder sich entfernt haben. Es handelt sich im Anzuge um einen Grundsatz, und zwar um einen sehr wichtigen Grundsatz, und diesen möchte ich nicht von einer Versammlung entscheiden lassen, welche so wenig zahlreich ist. Ich mache den Hrn. Präsidenten noch aufmerksam, daß es bisher gebräuchlich war, am Samstag die Sitzung zwischen 11 und 12 Uhr zu schließen, damit die Mitglieder des Großen Rathes, welche auf dem Land wohnen, über den Sonntag nach Hause kommen können. Ich stelle deshalb den Antrag, die Tagesordnung in so weit beizubehalten, daß vorerst das Besoldungsgesetz behandelt, und dann die Sitzung geschlossen werde.

Hiltbrunner. Herr Präsident, meine Herren! Ich dagegen — — —

Herr Präsident. Ich gebe über diese Vorfrage keine Diskussion zu. Ich habe gestern, wo die Versammlung noch sehr zahlreich war, den Anzug auf die Tagesordnung gesetzt, und wenn die betreffenden Mitglieder denselben nicht so wichtig gefunden haben, um da zu bleiben, so sind sie daran schuld, wenn der Anzug in ihrer Abwesenheit behandelt wird. Ich schreite zur Abstimmung über die Ordnungsmotion.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung	98 Stimmen.
Für Verschlebung	43 „

Anzug der Herren Grobräthe Riggeler, Imoberseg, Stämpfli, Büzberger, Karrer etc., dahin gehend, es sei der Beschluß des Regierungsrathes, wodurch mit Umgehung des Amtsverweisers, dem Hrn. Grobrath Boivin, als außerordentlichen Kommissär, die gesamte Verwaltung von Pruntrut, so weit dieselbe dem Regierungsrath oblag, übertragen wurde, als verfassungswidrig und gesetzwidrig zu kassiren.

Riggeler. In einer der letzten Sitzungen des Gr. Rathes hatte ich die Ehre, den Regierungspräsidenten zu interpelliren über die Einstellung des Regierungsrathhalters von Pruntrut, und insbesondere über die Absendung eines außerordentlichen Kommissärs, in der Person des Hrn. Boivin, nach Pruntrut, und die Frage zu stellen, ob denselben wirklich, mit Umgehung des Amtsverweisers, die ganze Bezirksverwaltung übertragen worden sei. Der Herr Präsident hat den Tag darauf geantwortet. Er hat sich jedoch nicht bloß auf die gestellten Fragen beschränkt, sondern ist weiter gegangen, und hat in seiner Weise ein Bild des ganzen Kantons entworfen, und dann sich namentlich mit den Amtsbezirken Interlaken und Pruntrut beschäftigt. Ich finde mich nun jetzt nicht veranlaßt, über alle die Punkte einzutreten, welche der Herr Regierungspräsident berührt hat. Es gibt vielleicht Gelegenheit, ein anderes Mal darauf zurückzukommen. Bloß zwei Bemerkungen seien mir erlaubt. Ich habe vorerst gefunden, es habe ein großer Theil des Berichtes nicht hieher gehört, und zweitens möchte ich mich gegen das Bild des Kantons Bern, wie es von Hrn. Regierungspräsident Blösch entworfen worden ist, verwahren, denn es ist keineswegs an dem, daß in der Art, wie der Berichterstatter im Bericht schließen läßt, unter der abgetretenen Regierung Unordnung eiherrscht hat, und eben so wenig, wenn auch wirklich einzelne Unordnungen vorgefallen sind, ist die Ursache davon da zu suchen, wo sie der Hr. Regierungspräsident gefunden haben will. Es ist wahr, es sind in einzelnen Gegenden Unordnungen vorgefallen, aber wenn man auf die Ursachen unserer öffentlichen Zustände und deren

Zerrüttung zurückgeht, so findet man, daß die Schuld nicht auf Seite der abgetretenen Regierung, sondern auf derjenigen ihrer Gegner laßt. Ich frage Sie, sind solche Auftritte, wie wir sie in den letzten Zeiten gesehen haben, vor ungefähr einem halben Jahr vorgekommen? muß man nicht vielmehr eingestehen, wenn man gewissenhaft sein will, daß diese Erscheinungen im Kanton erst seit einem halben Jahre existiren, und daß sie da sind in Folge der Agitation gegenüber der abgetretenen Regierung? Wer hat agirt, meine Herren, wer hat aufgereizt durch Schrift und Wort, wer hat durch Versprechen und Vorpiegelungen aller Art die Gemüther aufgeregt? Ist es etwa die abgetretene Regierung? Nein! meine Herren, es kam dieß von ganz anderer Seite her, und es mahnt mich dieser Bericht und die darin enthaltene Anklage gegen die abgetretene Regierung an die Fabel, wo der Wolf oben und das Lamm unten am Bach stand, und der Wolf das Lamm beschuldigte, es mache ihm das Wasser trüb. Dieß, meine Herren, im Allgemeinen. — Was nun Pruntrut betrifft, so übergehe ich auch hier alles, was in Betreff des Hrn. Regierungsrathhalters Braichet angeführt worden ist. Die Regierung war kompetent, denselben einzustellen und gegen ihn eine Untersuchung anzuhängen. Die Gerichte werden dann seiner Zeit entscheiden, ob Hr. Braichet schuldig oder unschuldig ist. Was ich dagegen zu rügen habe, und auf was sich mein Anzug bezieht, das ist die Folge der Erklärung des Hrn. Regierungspräsidenten: es sei wahr, daß der Regierungsrath, wegen der Einstellung des Hrn. Regierungsrathhalters Braichet, einen eigenen Kommissär nach Pruntrut gesandt, und diesem, mit Uebergehung des Amtsverwesers, die ganze Bezirksverwaltung übertragen habe. Ich betrachte dieses nun als eine Verfassung- und Gesetzesverletzung. Der §. 48 der Verfassung lautet: „Der Regierungsrathhalter besorgt, unter der Leitung des Regierungsrathes, die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirk.“ Mit andern Worten: der Regierungsrathhalter ist der ordentliche administrative Beamte in seinem Amtsbezirk. Dann heißt es im nämlichen Paragraphen am Schluß: „Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.“ Es ist mir nun kein Gesetz bekannt, als dasjenige vom Jahr 1831 über die Ordnung und Geschäftsführung der Behörden. Es macht dieses Gesetz hier Regel. In diesem Gesetze finden wir, daß in Verhinderungsfällen der Amtsverweser der ordentliche Stellvertreter des Regierungsrathhalters ist. In Pruntrut befindet sich nun auch ein Amtsverweser, und es ist derselbe nicht eingestellt; es hätte also der Amtsverweser von Pruntrut, von dem Moment an, wo der Regierungsrathhalter eingestellt worden, als gesetzlich und verfassungsmäßiger Vertreter des Regierungsrathhalters die Bezirksverwaltung übernehmen sollen. Hat nun die Regierung diesen gesetzlich vorgeschriebenen Weg befolgt? Nein! sondern was macht die Regierung? Sie überträgt, mit Umgehung des vom Gesetz bestimmten Stellvertreters, sämtliche Funktionen des Regierungsrathhalters und die ganze Bezirksverwaltung einem außerordentlichen Kommissär, und kreirt so, in Bezug auf den Amtsbezirk Pruntrut einen, weder von der Verfassung noch von den Gesetzen anerkannten Ausnahmezustand. Es soll nun der Große Rath diesen Ausnahmezustand nicht dulden, denn mit gleichem Zug und Recht könnte in allen denjenigen Amtsbezirken, wo gegenwärtig keine Regierungsrathhalter sind, ebenfalls außerordentliche, von der Regierung zu erwählende Kommissäre hingesandt, und selbigen die ganze Bezirksverwaltung übertragen werden. Wenn Sie der Regierung in Bezug auf Pruntrut ein solches Recht zugestehen, so gestehen Sie es ihr zu auch für alle andere Amtsbezirke. Wir haben gegenwärtig im Amtsbezirk Laupen Herrn Amtsverweser Ruprecht, welcher die Bezirksverwaltung besorgt, zu Neuenstadt Herrn Amtsverweser Schiffli, zu Schwarzenburg Herrn Amtsverweser Fischer, zu Signau Herrn Amtsverweser Dodel, zu Niederstimmthal Herrn Dampmann Karlen, zu Trachselwald Herrn Amtsverweser Widmer; überall sind die Regierungsrathhalter daselbst verhindert, ihre bisherigen Funktionen fortzusetzen, weil sie hier im Großen Rathe sitzen und in Folge dessen ihre Entlassung eingegeben haben. Nun frage ich, warum läßt der Regierungsrath in allen diesen Amtsbezirken die regierungsrathhalterlichen Funktionen durch den Amts-

verweser besorgen, während einzig im Amtsbezirk Pruntrut ein außerordentlicher Kommissär dafür aufgestellt wird? Herr Regierungspräsident Blösch hat zunächst zur Rechtfertigung des Regierungsrathes angeführt den aufgeregten Zustand des Amtsbezirks Pruntrut; aber ich darf mich wohl auf den ersten, vom Herrn Boivin an den Regierungsrath gesandten Bericht berufen, worin er sagt, er habe bei seiner Ankunft den Amtsbezirk ganz ruhig gefunden, nur in der Stadt bestehe noch einige Aufregung. Auf diesen Bericht bin hätte man denken sollen, daß keine solche außerordentliche Maßregel notwendig sei, sondern daß man die ordentliche Bezirksverwaltung ganz gut hätte dem Amtsverweser übertragen können, während Herr Boivin die spezielle Untersuchung gegen Herrn Regierungsrathhalter Braichet geführt hätte. Wäre bei der Ankunft des Herrn Boivin der ganze Amtsbezirk in großer Aufregung gewesen, so daß man hätte annehmen dürfen, daß auf ordentlichem Wege die Ruhe nicht erhältlich gewesen wäre, so wäre in diesem Fall das Verfahren der Regierung, wenn auch nicht gerechtfertigt, doch wenigstens entschuldigbar. So aber ist es unbegreiflich, weshalb eine solche außerordentliche Maßregel getroffen wird, obgleich der Kommissär selbst berichtet, der Amtsbezirk sei ruhig. Herr Regierungspräsident Blösch hat ferner gesagt, daß bei der Wahl der Amtsverweser gewöhnlich nicht die nämlichen Fähigkeiten und Kenntnisse gefordert werden, wie bei der Wahl der Regierungsrathhalter, und daß deshalb die Amtsverweser nur gut seien, um die Regierungsrathhalter in ganz gewöhnlichen Zeiten bei Abwesenheiten zu vertreten, z. B. wenn der Regierungsrathhalter an eine Kindstaufe geht. Diese Ansicht ist nicht richtig, denn ich denke, die Regierung werde es sich zur Pflicht gemacht haben, ihre Vertreter zu ernennen, welche fähig sind, in vorkommenden Fällen den Regierungsrathhalter in der Ordnung zu vertreten, und sie werde nicht Ignoranten dazu ausgewählt haben. Indessen angenommen, es sei etwas daran, und es hätten die Amtsverweser in der Regel nicht diejenige Geschäftlichkeit und Geschäftskennntniß, welche bei Regierungsrathhaltern vorausgesetzt werden, so frage ich: warum hat die Regierung in allen anderen Amtsbezirken den Amtsverwesern die Besorgung der Bezirksverwaltung überlassen, nur einzig in Pruntrut nicht? Man muß annehmen, daß die Regierung im ganzen Kanton gleiches Maß beobachtet habe, und da kommt man dann zum Schluß, daß die Amtsverweser der übrigen Amtsbezirke in Folge ihrer Stellung und ihres Berufs fähiger gewesen seien, als der Amtsverweser zu Pruntrut. Wenn wir indeß auf die Personen eingehen, so finden wir gerade das Gegentheil, denn überall da, wo die Regierung den Amtsverwesern die Bezirksverwaltung überlassen hat, sind dieselben Leute, von welchen man voraussetzen kann, daß sie im Verwaltungswesen, im Untersuchungs- und in Rechtsachen wenig Kenntniß haben können, indem es Landwirthe, Aerzte u. s. w. sind, nicht aber solche, welche die Rechtswissenschaft studirt haben. Wie steht es nun in dieser Beziehung mit Pruntrut? da ist nun merkwürdigerweise gerade das Gegenteil, denn dort ist der Amtsverweser ein Mann, der das Recht studirt und der einen rechtswissenschaftlichen Beruf hat, indem er patentirter Notar ist. Man dürfte also daselbst am allerersten annehmen, es habe der dortige Amtsverweser die erforderlichen Fähigkeiten, um den Regierungsrathhalter zu remplaceiren. Aber ich stelle eine zweite Frage: hat der Regierungsrath irgendwie mit dem Amtsverweser probirt, hat er sich durch die Erfahrung überzeugt, daß er nicht die nöthigen Fähigkeiten hat, und nicht im Stande ist, der Regierungsrathhalter gehörig zu vertreten? Hat die Regierung ihn je in Funktion treten lassen, und hat sie sich dann überzeugt, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist? Nein, meine Herren! von dem allem ist nichts geschehen. Der Regierungsrath hat mit ihm nicht probirt, er hat sich nicht überzeugt, daß der Amtsverweser unfähig ist, er hat ihn keinen Augenblick in Funktion treten lassen. Wie kann nun der Herr Regierungspräsident sagen, der Amtsverweser habe nicht die nöthigen Kenntniße und Fähigkeiten! Ich würde fast den Grund, weshalb die Regierung an andern Orten die Amtsverweser hat funktionieren lassen, nur nicht in Pruntrut, anderswo suchen. Vielleicht hat man es in Pruntrut wagen dürfen, und an andern Orten nicht. Mag nun aber auch die Regierung Gründe gehabt haben, welche sie wolle,

so ist das zu Pruntrut eingeschlagene Verfahren gesetz- und darum auch verfassungswidrig. Nach Maßgabe der Verfassung sind die Regierungsrathhalter die ordentlichen Regierungsvertreter in den Amtsbezirken, und nach Maßgabe des Gesetzes sind die Amtsverweser die ordentlichen Stellvertreter der Regierungsrathhalter etwas anderes, kennen Verfassung und Gesetz nicht. Wenn nun Verfassung und Gesetz nichts anderes kennen, ist es dann nicht beiden zuwider gehandelt, wenn die Regierung mit Uebergehung des Amtsverwesers eine dritte Person mit der Bezirksverwaltung beauftragt? Die Regierung hat das Recht, auch den Amtsverweser einzustellen, aber dies soll durch einen ausdrücklichen Beschluß des Regierungsrathes geschehen. In diesem Fall hat das Gesetz eine weitere Bestimmung aufgestellt, indem es sagt, daß in vorkommenden Fällen der Amtsverweser durch den Gemeindevorstand, also in Pruntrut durch den Maire vertreten werden soll. Wer ist nun Maire in Pruntrut? Es ist Trouillat, welcher ganz im Sinn und Geist des Regierungsrathes die Stellvertretung versehen haben würde. Hätte dann dieser Herr Trouillat nicht genügt, dann hätte auch er eingestellt werden können, und erst dann wäre es der Fall gewesen, einen außerordentlichen Kommissär mit der Bezirksverwaltung zu beauftragen. Alle diese eingestellten Beamten hätten aber, wohlverstanden, den Gerichten überwiesen, und von diesen dann beurtheilt werden müssen, ob die Einstellung gegründet war oder nicht. Von dem allem, obgleich es durch bestehende Gesetze vorgeschrieben ist, hat die Regierung nichts gethan, und auf diese Thatfachen gestützt, bin ich der Ansicht, es habe sich die Regierung gegen die bestehenden Gesetze, und also gegen die Verfassung verfehlt. Man sagt auch, die abgetretene Regierung habe außerordentliche Kommissäre geschickt, und will aus diesem Vorgange eine Entschuldigung für das Verfahren in Pruntrut herleiten. Da muß ich vorerst bemerken, daß, wenn auch die abgetretene Regierung sich wirklich hätte Willkürlichkeiten zu Schulden kommen lassen, dies kein Entschuldigungsgrund für die neue Regierung ist, da eine Willkürlichkeit die andere nicht berechtigt. Herr Zeebler hat der abgetretenen Regierung es zum argen Vorwurf gemacht, daß sie zu Untersuchung von Wahlbeschwerden, bei welchen die betreffenden Regierungsrathhalter und Amtsverweser theilhaftig waren, außerordentliche Kommissäre abgesandt hat. Ich erwarte von seiner Konsequenz, daß im vorliegenden Fall Herr Zeebler der gegenwärtigen Regierung es ebenfalls zu einem argen Vorwurfe anrechne, weil sie auch, aber nur in einem viel ausgedehnteren Sinne, einen Regierungskommissär nach Pruntrut absandte. Ich darf nicht annehmen, daß Herr Zeebler die Absendung von Kommissären nur dann als verfassungswidrig halte, wenn sie von der abgetretenen Regierung, nicht aber von der gegenwärtigen Regierung ausgehen. Wie gesagt, wenn die abgetretene Regierung in Folge der Absendung von außerordentlichen Kommissären einen Vorwurf verdient, so ist es nicht am Ort, daß sich die neue Regierung darauf beruft und auf gleichem Fuße fortfährt, sondern es wäre dann in ihrer Pflicht gewesen, Verfassung und Gesetz besser zu handhaben, denn man hat ja die neue Regierung gewählt, damit sie es besser mache, als die alte. Abgesehen davon, so hat sich die abgetretene Regierung sowohl, als die Regierung vom Jahr 1831 bis zum Jahr 1846, niemals eine solche Ausnahmsregel erlaubt, wie es sich die gegenwärtige Regierung bei Pruntrut erlaubt hat. Wenn die früheren Regierungen in außerordentlichen Fällen einzelne Regierungskommissäre ernannt haben, so geschah dies immer mit speziellen Aufträgen, und niemals wurde einem derselben die ganze Bezirksverwaltung übertragen, wie es jetzt geschehen ist. Die Aufstellung von außerordentlichen Kommissären für bestimmte Zwecke, namentlich zur Führung von Untersuchungen, wo die ordentlichen Beamten nicht im Falle sind, selbige zu führen, ist im Gesetz vorgesehen. Es existirt ein Gesetz vom Jahr 1833 über die Aufstellung von außerordentlichen Untersuchungsrichtern, welches der Regierung sogar gestattet, für Hauptuntersuchungen einen außerordentlichen Untersuchungsrichter aufzustellen. Ferner steht im Gesetz über die Gerichtsorganisation vom Jahr 1831 die Befugniß in gegebenen Fällen, statt der ordentlichen Voruntersuchungsrichter, außerordentliche Voruntersuchungsrichter abzuordnen, daher hat man sich immer

darauf beschränkt, daß die Kommissären für einzelne Fälle ernannt, und daß die ordentlichen Beamten in ihren übrigen Funktionen auf keine Weise beeinträchtigt werden. Das geschah z. B. hier in Betreff der Wahlen im Amtsbezirk Bern, bei welchen auf Kassation angetragen worden ist, und man that dies erst dann, als der Regierungsrathhalter erklärte, es sei ihm rein unmöglich, die bisherigen Untersuchungen gehörig und zu rechter Zeit zu beenden, indem er allzusehr mit Geschäften überhäuft sei. Den Herrn Amtsverweser konnte man deshalb nicht verwenden, weil er als Großrathskandidat im nämlichen Wahlkreis durchgefallen, und daher theilhaftig war; aus gleichem Grund durfte der Einwohnergemeinderathspräsident und der Vizepräsident nicht verwendet werden, da auch sie bei den Wahlen theilhaftig waren. Die Regierung sah sich daher genöthigt, wenn sie überhaupt der Untersuchung Folge geben wollte, einen außerordentlichen Kommissär zu bezeichnen, um dem Regierungsrathhalter an die Hand zu gehen. Ist etwa in Pruntrut das Nämliche der Fall? Nein! dort ist der Amtsverweser ganz untheilhaftig, ebenso der Maire Trouillat, beide hätten daher ganz gut die Stelle des Regierungsrathhalters versehen können. Sie sehen, meine Herren! daß die von der Regierung getroffene außerordentliche Maßregel in keiner Beziehung zu entschuldigen ist. Es ist die vorliegende Frage eine Prinzipienfrage, und deshalb hätte ich gewünscht, daß dieselbe nicht am Ende der Sitzung, und zu einer Zeit, wo schon viele Mitglieder fort sind, in Behandlung komme, sondern auf die nächste Sitzung verschoben werde. Meine Herren! ich mache Sie aufmerksam, daß die Zeiten sich ändern können, und mit diesen auch die Herrschaft der Ansichten, und daß ein solcher Vorgang von den zukünftigen Behörden gewiß nicht unberücksichtigt bleiben würde. Ja, meine Herren! wenn Sie heute das Benehmen der Regierung billigen, wenn Sie billigen, daß die Regierung von sich aus und mit Umgehung der ordentlichen Beamten außerordentliche Kommissäre auf Monate mit der Uebernahme der ganzen Bezirksverwaltung beauftragen könne, wer hindert die Regierung, die nämliche Maßregel, wie sie jetzt in Pruntrut geschehen, auch auf andere Amtsbezirke auszudehnen, und wo es ihr nur beliebt, statt der ordentlichen vom Volke und dem Großen Rath ernannten Beamten, außerordentliche Kommissären auf Monate, ja auf Jahre hinzusenden, und ihnen die gesammte Bezirksverwaltung zu übertragen! Es könnte dieses dann auch zu einer Zeit geschehen, wo es die heutige Mehrheit bereuen würde, daß sie einen solchen Vorgang sanktionirt habe. Glauben Sie nur, das Volk will, daß Verfassung und Gesetz gehandhabt werde, und es ist allen Ausnahmiszuständen abhold. Solche Maßregeln müssen bestimmt Sährung erwecken, und ich zweifle daran, ob der deutsche Theil des Kantons eine solche Ausnahmsregel so mit Hinnahme, wie es im welchen Theil der Fall zu sein scheint. Ich trage daher an, daß der Anzug erheblich erklärt und der Bittschriftenkommission oder irgend einer andern zu ernennenden Kommission zur Berichterstattung überwiesen werde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Was die Konvenienz betrifft, die Frage heute zu behandeln, oder zu verschieben, so hätte der Herr Antragsteller mir diesen Punkt ersparen können. Denn wer einen solchen Antrag bringt, eine solche Anklage gegen eine Regierung, dem steht es hindendrin sehr übel an, der angeklagten Behörde einen Vorwurf zu machen, wenn sie einen Entscheid verlangt. Nicht die angeklagte Regierung ist schuld, daß es so gekommen ist, sondern der Herr Antragsteller selbst. Was den Antrag selbst betrifft, so werde ich nicht weitläufig sein. Ich erlaube mir vorläufig zwei Bemerkungen: Man hat sich gegen das Bild verwahrt, welches der Sprechende am Anfang einer der letzten Sitzungen, freilich mit nicht sehr schmeichelhaften Farben, von den Zuständen einiger Gegenden unsers Kantons entworfen hat. Ich wünschte, man hätte den Kanton verwahrt vor dem Original. Man hat ferner bemerkt, der Vorwurf falle nicht auf die frühere Verwaltung, sondern auf die andere Seite. Sie Alle, Herr Präsident, meine Herren! werden mir gewiß das Zeugniß geben, daß ich die frühere Verwaltung sehr schonend behandelte in meiner Antwort auf die Interpellation — nicht weil ich mich etwa scheute, die

Wahrheit zu sagen. Ich durfte dieses im frühern Großen Rath, zu einer Zeit, wo ich in Minderheit war mit meinen Meinungsgegnern; ich habe auch jetzt den Muth dazu. Ich habe die abgetretene Regierung nicht weiter beschuldigt, weil ich in den Akten nicht Grund dazu fand, und das war mir sehr angenehm. Wie übel angebracht aber der Versuch war, die ausgehobenen Mängel und Gebrechen der frühern Opposition anzunehmen, will ich in zwei Worten zeigen. Wer trägt die Schuld, daß Regierungsrathhalter Braichet in Pruntrut einen Glückssling, trotz aller Ausweisungsbefehle, 15 volle Monate duldete? Wer ist schuldig, daß der gleiche Beamte betrügerischerweise einen Double emploi von 200 Louisdor machte? Wer trägt die Schuld davon, daß am 2. Januar eine kranke Lehrerin bei strenger Kälte in offenem Schlitten durch einen Landjäger über die Grenze transportiert wurde, so daß dieselbe an den Folgen gestorben ist? Wer ist schuldig, daß im Amte Unterlaken sich über 1200 rückständige Bogtrechnungen vorfinden? daß ebendasselbst über 700 Buß- und über 70 eigentliche Strafurtheile nicht vollzogen wurden? Wer trägt die Schuld noch an vielem Andern? Angesichts solcher Thatfachen, die sich auf Akten stützen, sollte man uns mit solchen Vorwürfen verschonen. Ueber die Hauptfrage selbst kann ich sehr kurz sein. Sie zerfällt in zwei untergeordnete Punkte: in denjenigen der Kompetenz und in denjenigen der wohl oder übel angewandten Befugniß. Denn man muß darin unterscheiden. Die Regierung kann in einer Sache die Kompetenz haben, aber einen sehr üblen Gebrauch davon machen; und umgekehrt, kann eine Regierung einen Akt begehen, der sehr gut scheint, aber sie kann inkompetent in der Sache sein. Es trägt sich also vorerst: ist die Regierung kompetent, wenn sie einen Regierungsrathhalter einstellt, mit Umgehung des Amtsverweisers einen Kommissär abzulesenden? Man hat von der Verfassung gesprochen; ich komme auch darauf zurück. Im §. 33 ist die Stellung des Regierungsrathes bestimmt. Er lautet: „Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.“ Die Stellung des Regierungsrathes ist also eine klar bestimmte. Die Regierung hat die ganze Staatsverwaltung auf dem Arme und ist dafür verantwortlich. Daraus sind alle Befugnisse abzuleiten, welche in Folge anderer Bestimmungen und Gesetze dem Regierungsrath zustehen. In §. 40 heißt es noch spezieller: „Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehrungen und wacht für die Sicherheit des Staates.“ — Die folgende Bestimmung berechtigt die Regierung sogar zu nöthigen militärischen Vorsichtsmaßregeln. Daraus ersehen Sie, daß vor allen Dingen es dem Urtheil des Regierungsrathes anheimgestellt ist, zu entscheiden, welche Vorkehrungen nöthig seien zur Handhabung von Ruhe und Ordnung u. s. w. Ihm ist aber auch dafür in expresse Worten die Verantwortlichkeit übertragen. Man geht weiter und beruft sich auf den §. 48: „Der Regierungsrathhalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke. Das Gesetz wird seine Amtsherrlichkeiten näher bestimmen.“ Da, sagt man, ist nichts von einem Kommissär, sondern nur vom Regierungsrathhalter die Rede, also — ist die Absendung eines Kommissärs verfassungswidrig! Wäre dieses Raisonnement richtig, so wäre auch die Wahl eines Amtsverweisers, welche der Regierungsrath vornimmt, verfassungswidrig; denn auch vom Amtsverweiser steht kein Wort in der Verfassung. Man hätte gut gethan, bevor man die Anklage über Verfassungsverletzung erhob, zuerst zu untersuchen, ob in der Staatsverfassung etwas von einem Amtsverweiser stehe. Man ruft sogar das Gesetz von 1832 an. Ich habe dasselbe auch in der Hand, und was sagt es? Allerdings spricht dasselbe von dem Amtsverweiser. Allein schreibt es etwa vor, daß er unter allen Umständen der einzige Vertreter des Regierungsrathhalters sein soll? Man könnte das angerufene Gesetz viel eher gegen die Anzügler, als gegen die Regierung anrufen. Es heißt im Artikel 3: „Der Amtsverweiser vertritt den Regierungsrathhalter in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit desselben.“ Der Fall der Einstellung oder Entsetzung des Regierungsrathhalters ist also gar nicht vorgesehen. Allein,

Herr Präsident, meine Herren! ich gehe noch einen Schritt weiter. Insofern man die allgemeine Frage der Kompetenz behandeln will, frage ich: und wenn der Amtsverweiser todt oder auch eingestürzt ist? Ist die Regierung dann auch nicht kompetent, ja, muß sie nicht für eine Stellvertretung sorgen? Ist nicht geradezu die physische Nothwendigkeit vorhanden? Die Frage der Kompetenz stellt sich vollkommen gleich heraus, nehmen Sie die Verumständungen, wie Sie wollen. Denn entweder ist die Regierung in allen diesen Fällen kompetent, oder sie ist es in keinem. In dieser Beziehung müssen wir die Stellung der Regierung überhaupt ins Auge fassen, welche durch die Verfassung so bestimmt ist, daß sie einerseits die Verantwortlichkeit der ganzen Staatsverwaltung trägt, andererseits die Befugniß hat, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Der Regierungsrath muß deshalb in vorkommenden Fällen nach seinem eigenen Urtheile handeln, nicht nach demjenigen dritter Personen. Die Verfassung überträgt denn auch der Regierung die Wahl des Amtsverweisers. Schon daraus ergibt sich die natürliche Berechtigung, nöthigenfalls deren Befugnisse einer andern Person zu delegiren! Ja, wenn der Amtsverweiser vom Großen Rathe gewählt würde, dann könnte ihr dieses Recht bestritten werden. So, denke ich, soll die Kompetenz im Allgemeinen, Kommissarien in die Bezirke abzuordnen, nicht zweifelhaft sein, und die Frage nur: war die Sachlage im Amtsbezirke Pruntrut der Art, daß ein Einschreiten der Regierung als gerechtfertigt erscheine? Ich habe darüber in meinem frühern Vortrage Auskunft gegeben, und will daher heute nicht von Neuem darüber eintreten. Daß es sich verhalte, wie heute behauptet wurde, daß nämlich nach dem Berichte des Herrn Bodin der ganze Amtsbezirk Pruntrut ruhig gewesen sei, und nur in der Stadt etwelche Aufregung geherrscht habe, ist nicht ganz richtig. Im ersten Berichte des Herrn Kommissärs heißt es, in den Landgegenden herrsche im Allgemeinen Ruhe, in der Stadt aber große Aufregung. Was in den öffentlichen Blättern gestanden, und was heute hier ausgemalt wurde, darauf gehe ich nicht ein. Dagegen erlauben Sie mir, über die Stellung des Amtsverweisers noch zwei Worte. Man sagt immer, es sei unrichtig, wenn man dem Amtsverweiser nicht auf eine Linie stelle mit dem Regierungsrathhalter. Ich habe vor ein paar Tagen ein Beispiel angeführt, und höre seither von einem ehrenwerthen Mitgliede, das selber Amtsverweiser ist, den Einwurf, daß es nicht passend sei. Ich will daher noch einmal darauf zurückkommen. Ich sagte, wenn der Regierungsrathhalter an eine Taufe gehen müsse, so verrete ihn der Amtsverweiser. Allerdings ist dieß nicht der einzige Fall, in welchem der Amtsverweiser zu funktionieren hat; so war es nicht gemeint; es gibt noch eine Menge anderer Fälle, wie Krankheit u. s. w. Aber das ist nicht die Frage, ob der Amtsverweiser in solchen Fällen momentaner Verhinderung den Regierungsrathhalter zu vertreten habe, sondern ob er der Mann sei, um am Platz desselben auf längere Zeit die ganze Amtsverwaltung zu übernehmen, und ob bei seiner Wahl darauf gerechnet werde? Man darf die Frage nicht vergessen: ob man nicht beim Amtsverweiser viel geringere Forderungen stelle, als beim Regierungsrathhalter. Dazu liefert uns das Gesetz selber die Antwort. Sie wissen, daß für den Regierungsrathhalter gewisse Bedingungen vorgeschrieben sind. Er darf während seiner Amtsdauer weder Advokat, noch Arzt, noch Notar sein. Ist das bei dem Amtsverweiser auch der Fall? Sie wissen, daß in Pruntrut der Amtsverweiser Notar ist. Ein Regierungsrathhalter darf das nicht sein; aber bei einem Amtsverweiser, bei dessen Wahl darauf gerechnet wurde, daß er vielleicht im Ganzen 8 oder 14 Tage zu funktionieren haben werde, wollte das Gesetz nicht so streng sein. Aber noch mehr; es spricht noch ein anderer gesetzlicher Grund für mich. Wenn man glaubt, daß der Amtsverweiser in solchen Fällen unbedingt an die Stelle des Regierungsrathhalters trete, wie kommt es denn, daß er nicht die ganze Besoldung desselben erhält, sondern nur die Hälfte? Würden nicht alle Amtsverweiser, die seitdem in den Fall kommen, zu funktionieren, gestützt auf eine solche Behauptung hin, beschwerend einkommen und Entschädigung verlangen? Man sagt ferner, an andern Orten seien doch auch die Amtsverweiser an die Stelle des Regierungsrathhalters getreten, warum denn nicht auch in Prun-

trent die gleiche Maßregel angewendet worden sei? Es scheint mir, darin gerade sollte der Beweis liegen, daß, wenn in Pruntrut auf andere Weise verfahren wurde, Gründe vorliegen mußten, so und nicht anders zu handeln. Haben wir etwa nach Niedersimmenthal auch einen Kommissär geschickt? Und doch wissen Sie, daß der dortige Amtsverweser hier sitzt und nicht zu den Anhängern der Regierung zählt. Aber er ist ein Ehrenmann! und man vertraute ihm. Warum schickte man nach Signau keinen Kommissär? Weil Herr Dr. Hodel dort gut fortkommt und es daher nicht nöthig ist. Wenn die Zustände von Pruntrut der Art wären, wie in andern Amtsbezirken: glauben Sie, man würde nicht gerne auch dort sich außerordentlicher Maßregeln enthalten haben? Ganz gewiß. Allein ebenso kann ich Sie versichern, daß, wenn z. B. in Niedersimmenthal, in Schwarzenburg oder Signau ähnliche Zustände zum Vorschein kämen, wie wir sie in Pruntrut sehen, die Regierung keinen Augenblick zuwarten würde, Kommissarien am Plage der Amtsverweser hinzuschicken. Die Regierung wird überhaupt jeden Dicks so handeln, wie sie es nöthig findet. Ich will nicht weiter auseinanderlegen, was ich vor ein Paar Tagen die Ehre hatte, über die Verhältnisse in Pruntrut anzuführen, sondern lasse in dieser Beziehung die Sache dem Urtheil des Tribunals anheimstellen. Um die Vorwürfe gegen die Regierung zu widerlegen, habe ich Beispiele aus der Vergangenheit angeführt. Nun wird eingewendet, eine Verfassungsverletzung rechtfertige die andere nicht. Ich bin damit ganz einverstanden und gestehe offen, daß ich die Rechtfertigung der Absendung eines Kommissärs für sehr schwach ansehe würde, wenn sie sich bloß auf Vorgänge der frühern Verwaltung stützte. Dennoch wurde der Sinn meiner Worte ganz irrig aufgefaßt. Ich habe nicht gesagt: die Absendung eines Kommissärs ist zwar verfassungswidrig, aber Ihr habt es auch so gemacht; sondern ich sagte: die Absendung eines Kommissärs ist nicht verfassungswidrig und ein Beweis dafür liegt in der Thatfache, daß stets so verfahren wurde. Die konstante Uebung konnte denn auch nicht gelängnet werden. Aber wiederholt wird behauptet, nur für spezielle Fälle seien Kommissäre ernannt worden. Es wurde schon erinnert, daß hinsichtlich des Prinzips dieß an der Sache nichts ändere; daß man entweder das Recht allgemein hatte, Kommissäre zu schicken, oder daß man es gar nicht hatte. Aber die Behauptung ist an sich unrichtig. Auch Beispiele allgemeiner Missionen liegen vor. Das Erste betrifft die Bestellung des Herrn Fürsprecher Hubler zum außerordentlichen Adjunkten des Regierungsrathhalters von Bern. Als solcher erscheint er im Rathsprötokoll am 18. Mai 1850. Nun möchte ich bitten, den §. 48 der Verfassung zu lesen und fragen: wo darin von einem provisorischen Adjunkten des Regierungsrathhalters die Rede sei? Ich kann aber, da man besonders Gewicht auf diese Eigenschaft legt, auch einen weilschen Amtsbezirk anführen. Was ist im Bezirke Freibergen geschehen wegen eines bloßen Charivari? Man hat allerdings Herrn Regierungsrathhalter Eybold als außerordentlichen Kommissär hingeschickt, aber nicht allein, sondern an der Spitze eines Bataillons und einer Kompanie Scharfschützen, und man hat nicht nur eine Untersuchung angehoben, sondern den Gemeinderath von Freibergen eingesetzt und was gethan? Einen andern dafür gewählt, der noch zur jetzigen Stunde die Gemeinde verwaltet. Das war eine ungerechte, eine verfassungswidrige Verfügung und darauf werde ich mich, dessen seien Sie versichert, nie als auf ein Antzedenß berufen. Ich erwarte also, Sie werden die Unexzeßlichkeit des Anzuges aussprechen.

Müller, Gemeindepräsident. Vor einigen Tagen hat Herr Riggeler Auskunft verlangt über einen Amtsbezirk und Herr Blösch hat ihm hierauf solche erteilt, allein nicht nur über Pruntrut, sondern auch über andere Amtsbezirke, namentlich auch über Interlaken, und in dieser Beziehung erlaube ich mir nun einige Berichtigungen anzuführen. Es wurden über Interlaken Sachen angeführt, die zum Theil nicht bestritten werden können, zum Theil aber auch Dinge als Thatfachen angeben, die bloße Anzeigen sind. So namentlich auch in Betreff des sogenannten schwarzen Mannes in Unterseen. Es verhält sich damit so: die sogenannte Aufrichtung hatte bei

einem konservativen Bau stattgefunden. Die Arbeiter des Bauherrn waren auch konservativ. Nun wurde ein schwarzer Mann hin aufgestellt, man kniete nieder vor demselben, zog vor ihm den Hut ab und rief Verschiedenes dabei. Auf dem Dache befand sich der frühere Großrath Ruffi, welcher sagte: Gottlob, daß ein Kommissär da ist! Es ist dieß der nämliche Ruffi, der jüngst durch amtsgerichtliches Urtheil wegen Mißhandlung eines jungen Mannes, den er in sein Haus einlud und niederschlug, zu einem Monat Leistung, 30 Pf. Buße und Tragung des Schadens, wenn ich nicht irre, verurtheilt wurde. Herr Blösch hat sich bei seinen Angaben auf Asten berufen; warum hat er nicht auch die Unterschriften abgelesen? Man sagt, nur auf Veranstaltung des Pfarrers sei der eigentliche Krawall unterblieben; allein es ist gar nicht dieß. Man hat auch viel Aufhebens davon gemacht, daß eine Masse Leute in dieses Haus eingedrungen seien. Ja, das ist sehr leicht möglich bei einem Neubau, wo weder Fenster, noch Thüren sind.

Auf eine Bemerkung von Seite des Herrn Präsidenten, daß dieß nicht in den Bereich der Umfrage gehöre und dem Redner, wenn er sich bewogen fühle, dieß zu berühren, das Recht des Anzuges zu Gebote stehe, bemerkt derselbe, er werde es thun.

Stämpfli. Ich erlaube mir nur zwei Bemerkungen. Zunächst sagte der Herr Berichterstatter, seine Schilderung habe nicht zum Zwecke, der abgetretenen Regierung Vorwürfe zu machen. Besehen wir uns ein wenig den Standpunkt des Berichterstatters. Allerdings beschränkt sich seine Schilderung zunächst auf zwei Amtsbezirke und sie ist so grell, daß, wenn es sich so verhält, allerdings eine Schuld auf die betreffenden Bezirksbeamten fällt. Aber es wurde dabei ausdrücklich bemerkt, mehr oder weniger beziehe es sich auf den ganzen Kanton. Nun kann man allerdings sagen: damit ist die abgetretene Regierung nicht direkt beschuldigt, insofern Personen und Behörden nicht genannt sind. Ich glaube aber, wenn dieß wahr wäre, was Herr Blösch Alles angeführt hat, daß die Anklage gegen eine Regierung, die es geschehen ließe, stark genug war, und der Berichterstatter kann sich nicht damit entschuldigen, daß er nicht die Regierung damit gemeint habe. Ich habe mir diese Anklagen notirt und werde gelegentlich darauf zurückkommen. Es wird sich dann zeigen, ob die Wahrheit gesagt wurde oder nicht. Es ist mir leid für die Ehre des Kantons Bern, daß dieses Bild von seinen Zuständen gemacht wurde. Was den in Frage liegenden Punkt betrifft, so beruft sich der Berichterstatter auf den §. 37 der Verfassung. Allein es heißt dort: „innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze,“ hätte der Berichterstatter auf diese Worte den Nachdruck gelegt, statt auf andere, er wäre nicht zu diesem Resultate gekommen. Die Regierung ist freilich befugt, für die Staatsverwaltung zu sorgen. Aber innert den Schranken der Verfassung und Gesetze. Es ist nun wahr, die Verfassung sagt von einem Amtsverweser kein Wort; aber wenn ein Gesetz vorhanden ist, so fragt es sich einfach: ist dasselbe im Widerspruch mit der Verfassung? Ist die Regierung an dieses Gesetz gebunden und hat sie innerhalb der Schranken des Gesetzes vom Jahre 1851 gehandelt? Der Berichterstatter beruft sich darauf, das Gesetz sehe nicht alle Fälle vor, nur denjenigen der Krankheit und der Abwesenheit. Nun berufe ich mich einfach auf den gesunden Verstand: hat der Gesetzgeber es so wollen, ja, wenn der Regierungsrathhalter nicht zufällig lokal abwesend, oder wenn er nicht im Beste ist, wenn er eingesetzt ist u. s. f., dann soll nicht der Amtsverweser an seine Stelle treten? Eine solche Auslegung hieße den gesunden Sinn des Gesetzes entstellen. Noch eine weitere und letzte Bemerkung. Man sagt: ja, der Regierungsrath könne die Amtsverweser wählen und delegiren ihm also die Gewalt. Allein ich sage: nicht die Behörde, welche wählt, delegirt die Gewalt eines Beamten; sondern die Gewalt wird nur vom Gesetze delegirt. Was würde aus einer solchen Auffassung resultiren? Die Regierung wählt ja noch eine Menge Beamten, wie Amtsschreiber, Zeugverwalter u. s. f. Will man nun der Regierung die Befugniß zugestehen, daß sie in allen Fällen sagen könne: wir

haben diesen Beamten gewählt; an uns steht es also, ihm sein Amt abzunehmen und einer andern Person zu übertragen, die uns besser gefällt? Nein! das ist das Abberufungsrecht, bloß durch eine andere Thüre herein, und gegen dieses protestire ich feierlich. Wenn das Beispiel angeführt wird, daß die frühere Regierung einen Gemeinderath eingestellt hat, so berufe ich mich darauf, daß sie dies gestützt auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Gemeindegesetze that, das durch die Verfassung nicht abgeändert wurde. Ich bin aus voller Ueberzeugung für die Erheblichkeit des Anzuges.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich habe nicht bald ein betrübenderes Gefühl gehabt, als die Darstellung der Zustände von Pruntrut in mir erweckt haben, und ich mußte annehmen, daß nach dieser Darstellung und nach Anführung so unwidersprechbarer Thatfachen man sich begnügen möchte. Es kam mir daher der Anzug, welchen wir heute behandeln, wahrhaftig etwas unerwartet. Es giebt gewisse Grundzüge, die sich durch alle Verfassungen hindurchziehen und die in den Verfassungen verschiedener Art dennoch fast überall sich wiederholen. Einer dieser Grundzüge ist die Sorge, daß die Administration ungehindert ihren Weg gehe, und daß eine Regierung im Stande sei, auch wirklich und mit erforderlicher Kraft zu regieren. Aber mir ist noch keine Verfassung zu Auge gekommen, welche der obersten Vollziehungsbehörde, also dem Regierungsrath, die Verantwortlichkeit als Administrationsbehörde auflegt und ihr dann auf der andern Seite geradezu die Hände bindet, daß sie in gegebenen Fällen gar nichts darf wagen, um Ruhe und Ordnung in außerordentlichen Fällen herzustellen. Daß auch unsere Verfassung das nicht will, sondern daß sie im Gegentheil Fälle vorsehen hat, wo der Regierungsrath ohne vorherige Anfrage beim Großen Rathe außerordentliche Maßregeln anordnen darf, beweist der §. 40 der Verfassung, in welchem es heißt: „Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehrungen und wacht für die Sicherheit des Staats.“ Ja, der Artikel geht noch weiter, indem es darin heißt: „In Fällen von dringender plötzlicher Gefahr kann er die militärischen vorläufigen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehrungen einholen.“ Michin sehen Sie, daß die Verfassung selbst die Befugniß, welche der Regierungsrath in gegebenen Fällen nehmen kann und nehmen soll, sogar bis zu militärischen Maßregeln ausdehnt, wobei er sich die Berichterstattung an den Großen Rath vorbehält. Ich kann daher nicht begreifen, wie man die Absendung eines Kommissärs, die unter allen Regierungen stattgefunden hat, und wo die Nothwendigkeit der Absendung durchaus nicht kann in Zweifel gezogen werden, eine Verfassungsverletzung nennen kann. Man hat von der Stellung des Amtsverweisers gesprochen und gesagt, das Verfassungswidrige bestehe darin, daß der Regierungsrath den Amtsverweiser umgangen und den eingestellten Herrn Braichet nicht durch ihn habe vertreten lassen. Ich muß hier aufmerksam machen, daß vom Amtsverweiser kein Wort in der Verfassung steht, und daß mir deßhalb etwas gewagt scheint, überhaupt von Verfassungsverletzung zu sprechen. Dagegen ist ein Grundsatz in der Verfassung enthalten, welcher den Regierungsrath ermächtigt, zu Handhabung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und diesen Grundsatz hat die Regierung befolgt. Man sagt, der Amtsverweiser von Pruntrut sei ein achtungswerther und fähiger Mann, er hätte ganz gut den Regierungsrath vertreten können. Ich kenne den Amtsverweiser von Pruntrut nicht, und ich will auch annehmen, daß er ein ganz tüchtiger Mann ist; aber wenn einmal in einem Amtsbezirke die Aufregung so groß ist, wie in Pruntrut, wenn solche Mißgriffe von Seiten des obersten Bezirksbeamten vorkommen, wie daselbst, so kommen dann noch andere Eigenschaften in Betracht, und es fragt sich dann auch, hat der betreffende Amtsverweiser die erforderliche Unabhängigkeit, die erforderliche Energie und den Willen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, auch gegenüber seinem bisherigen Obern. Es kann dieses, Herr Präsident, meine Herren! in der Regel nur durch einen außerordentlichen Kommissär geschehen; nur er ist im Falle, die Verhältnisse unparteiisch zu

zu übersehen. Auch in dieser Beziehung scheint daher die Absendung des Herrn Boivin gerechtfertigt, und es war der Regierung wahrhaftig nicht zumuthen, einem Mann, welcher bis dahin in steter Verbindung mit Herrn Braichet war, und nicht ganz unabhängig von ihm sein soll, solche außerordentlichen Funktionen zu übertragen. Ich finde im Gegentheil, daß die Regierung und ihr bei dieser Gelegenheit eingeschlagenes Benehmen alle Anerkennung verdiene, namentlich deßhalb, weil sie bei einfachen Maßregeln geblieben ist, und nicht zu außerordentlichen kostspieligen und lästigen Mitteln ihre Zuflucht genommen hat. Ich hätte auch erwarten sollen, daß dem Regierungsrath eher Dank, als Vorwürfe zu Theil werde, weil er in Pruntrut die ganze Sache geordnet hat, ohne Militär aufzubieten, und weil sie dem Kommissär nicht ein Bataillon mitgegeben hat, wie dies unter der abgetretenen Regierung bei Freibergen der Fall war. Man hat zwar die Maßregeln und die Truppenangebote der abgetretenen Regierung bei Anlaß der Unruhen in Freibergen hier gebilligt, aber man billigt solche Maßregeln immer, selbst wenn man die Ueberzeugung hätte, daß andere Maßregeln besser am Orte gewesen wären. Hätte die gegenwärtige Regierung Truppen aufgebieten, so würde man es hier auch gebilligt haben, und um so mehr sollten wir dankbar sein, weil sie die Ruhe und Ordnung ohne solche kostspielige Kräfteanstrengungen hergestellt hat. So wohlfeil sind wir seit vielen Jahren nicht aus einer Unordnung herausgekommen, und so viel an mir, spreche ich der Regierung den Dank aus, daß sie auf diese Weise verfahren ist. Ich glaube, diese Bemerkungen machen zu sollen, weil es nicht in der Stellung des Herrn Berichterstatters war, selbige zu machen. Ich stimme zur Nichterheblichkeit des Anzuges.

Aubry. Ich gestehe offen, daß ich nicht erwartet hätte, die Speß der alten Verwaltung würden heute der Regierung die Absendung eines außerordentlichen Kommissärs zum Vorwurf machen. Es ist nicht in ihrer Pflicht, es zu thun, und die Ordnung da wieder herzustellen, wo Andere die Unordnung regieren hatten lassen? Diese außergewöhnliche Maßregel wird leider nur zu gut durch den Beginn der Untersuchung gerechtfertigt. Man will der Regierung diese Kompetenz streitig machen, man sagt, es sei dies eine Verletzung der Verfassung und des Gesetzes; aber die Verfassung spricht kein Wort vom Amtsverweiser, dem man gerne, man weiß warum, die Funktionen des Kommissärs übertragen möchte. Die angerufenen Gesetze von 1831 und 1833 verbieten gewißlich die Sicherung der öffentlichen Ordnung nicht. Es war dies um so nöthiger, als die gewöhnlichen Lärmer sogleich nach der Abreise des Kommissärs wieder anfiengen, wenigstens wird dies in Privatbriefen versichert. Wenn die Kasse fort geht, tanzen die Mäuse. Wie so dürfen die Anführer der alten Verschwörung von Gesetzes- und Verfassungsverletzung sprechen, sie die eine Gemeinde in den Freibergen eines Charivaris willen militärisch besetzen lassen, während man zu Bern vor ihren Augen Charivaris brachte und Fenster einschlug. Damals bekümmerten die gleichen Männer sich darüber nicht. (Der Präsident mahnt den Redner, er möchte bei der Frage bleiben.) Sie haben noch mehr gethan, diese heute so scrupulösen Männer, sie verurtheilten ohne Untersuchung und ohne gerichtliches Urtheil eine unschuldige Bevölkerung zu den Kosten. Hierin wird man Gesetzes- und Verfassungsverletzung finden, besonders wenn man in Betracht zieht, daß der Präfect von Saigneslegier selbstherrlich Gemeinderäthe und eine Schulkommission und zwar auf Befehl des Regierungsrathes in schreiendem Widerspruch mit klaren und bestimmten Gesetzen ernannt hat. Hr. alt-Schultheiß Fischer hat übrigens sehr gut gezeigt, daß im speziellen Falle die Regierung nur eine durch die Verfassung auferlegte Pflicht erfüllt hatte; ich schließe mich an seine Begründung an und werde gegen die Erheblichkeitserklärung der Motion stimmen.

Stämpfli. Ich will nur eine Berichtigung anführen. Herr Aubry hat behauptet, es seien in den Freibergen nur einige Kasenmusiken aufgeführt worden. Wer aber die Akten

kennt, wird wissen, daß wiederholte Aufkäufe gegen eine Schul-Kommission stattgefunden haben.

Riggeler. Auch ich möchte eine Berichtigung anbringen. Herr alt-Schultheiß Fischer hat meinen Vortrag irrig aufgefaßt. Er nimmt an, ich habe die Absendung von Kommissarien überhaupt tadeln wollen. Das tadel ich aber nicht. Dazu hat die Regierung das Recht, allein nicht dazu, die Bezirksverwaltung mit Umgehung des Amtsverweisers einem Kommissär zu übertragen.

Herr Regierungspräsident. Nur zwei Berichtigungen. Herr Müller hat mir vorgeworfen, ich hätte mich in meinen Angaben nur auf Anzeigen gestützt. Allein das ist irrig; denn ich berufe mich sowohl auf den Bericht des Herrn Kommissärs, als auf denjenigen des Regierungsrathhalters des betreffenden Amtsbezirks. Ebenso muß mich Herr Stämpfli irrig verstanden haben, wenn er gemeint hat, ich mache ihm einen Vorwurf, daß die frühere Regierung eine Gemeindebehörde eingestellt habe. Dazu hatte die Regierung das Recht; aber sie hat nicht das Recht dazu, andere zu wählen.

Schlappi. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe der ganzen Diskussion mit großer Aufmerksamkeit zugehört; ich kann mich nicht anders ausdrücken, als desto ernster bedauern, daß ich sehe, wie noch immer zwei Parteien einander so schroff gegenüber stehen, wie seit 16 oder 17 Jahren, seitdem ich in dieser Behörde sitze, noch nie. Allein ich erkläre offen, daß ich glaube, der Antrag des Herrn Riggeler sei sehr begründet und daß wir ihn zum Beschluß erheben sollen. Ich weiß nicht, ob ich einige Erläuterungen zur Satisfaction desselben geben darf, über Thatsachen, die sich in meiner Umgegend zugetragen.

Herr Präsident. Ich kann es nicht zugeben, als nicht zur Sache gehörend.

Wildholz. Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Es ist von Herrn Stämpfli an den gesunden Menschenverstand appellirt worden, indem er behauptet, es könne keine andere Auslegung des betreffenden Gesetzes statthalt sein, wo gesagt ist: daß in Abwesenheit und Krankheit des Regierungsrathhalters der Amtsverweiser funktione, als die, daß derselbe in allen Verhinderungsfällen obligatorisch funktionire, während die von der Regierung aufgestellte Theorie annimmt, diese Fälle seien wohl abichtlich spezifirt. Ich appellire nun auch an den gesunden Menschenverstand des Herrn Stämpfli, und namentlich an dessen Geschäftskunde, ob der Gesetzgeber eine solche Redaktion gemacht haben würde in jenem Falle. Er würde dann einfach gesagt haben: „Im Verhinderungsfalle u.“, nicht aber speziell zwei Fälle anführen.

Weber. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man den §. 40 der Verfassung liest, so sieht man erstens, daß die Regierung, was sich übrigens von selbst versteht und in allen Staaten der Welt sein muß, die Pflicht hat, Ruhe und Ordnung zu handhaben. Ferner heißt es im Nachsatz, daß sie in außerordentlichen Fällen sogar mit Militär aufmarschiren kann, um diese Pflicht zu erfüllen. Wem steht nun aber das Urtheil zu, zu entscheiden, ob ordentliche oder außerordentliche Fälle vorhanden seien? Bei ordentlichen Fällen kann man allerdings den Amtsverweiser machen lassen. Sobald aber die Regierung glaubt, und dieses Urtheil muß sie haben, und wenn sie es nicht hat, so ist sie nicht werth, Regierung zu sein, sobald sie glaubt, die Umstände seien außerordentlich, und daß sie es hier waren, ist vom Herrn Rapporteur Schwarz auf weiß dargethan worden, so kann sie einschreiten. Die Regierung konnte nicht nur einen Kommissär nach Pruntrut hinschicken, sondern wenn sie keinen geschickt hätte, so würde sie sich dem öffentlichen Wesen gegenüber sehr verantwortlich gemacht haben. Ich glaube auch, heute mußte jeder ächte Biedermann zum Eintreten stimmen; die Regierung ist unter einer Anklage gestanden und darüber mußte entschieden werden, und eine Regierung, sei sie von was

immer für einer Farbe, darf nicht so stehen, daß man ihr den Schemel gleichsam unter den Füßen wegnehmen kann.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit
Dagegen

31 Stimmen.
99 Stimmen.

Der Entwurf eines Besoldungsgesetzes wird durchs Handmehr an die Staatswirthschaftskommission zur Berichterstattung gewiesen, ebenso der zweite Theil dieses Gesetzes, wenn er bis zur nächsten Sitzung vorgelegt werden kann.

Ein Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Schließung eines Anlehens von Fr. 800,000 neuer Währung wird ebenfalls durchs Handmehr an die Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung und Berichterstattung gewiesen.

Ein Antrag, unterzeichnet von Herrn Großrath Richard, betreffend die baldige Vorlegung eines Gemeindegesetzes, wird verlesen und auf den Kanzleisch gelegt.

Der Präsident zeigt noch als eingelangt einige Vorstellungen und Bittschriften an, welche sämmtlich dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen werden.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident erklärt, da sämmtliche Geschäfte nun behandelt seien, die gegenwärtige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Für die Redaktion:

Karrer, Fürsprecher.

G e s e t z

über

die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§. 1.

Jeder verfassungsgemäß eintretenden, ordentlichen oder außerordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes folgt eine Erneuerung sämmtlicher Regierungsrathhalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersatzmänner der Amtsgerichte.

§. 2.

Die neu erwählten Bezirksbeamten treten ihr Amt jeweiligen an

- a. bei einer ordentlichen Erneuerung, am 1. Heumonats;
- b. bei einer außerordentlichen Erneuerung des Großen Rathes einen Monat nach Konstituierung desselben.

Im einen, wie im andern Falle erlöscht die Amtsdauer der ältern Bezirksbeamten mit dem Amtsantritt der neuen.

§. 3.

Auf die Erneuerung der Regierungsrathhalter folgt je-
weilen auch die Erneuerung sämmtlicher Amtsverweser. Bis
sie stattgefunden hat, bleiben die ältern Amtsverweser im Amte.

§. 4.

Dieses Gesetz soll durch öffentlichen Aufschlag und Ein-
rückung in das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Samm-
lung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Vorstehendes vom Großen Rathe am 2. dieses Monats
genehmigtes Gesetz wird hiermit vor der stützhabenden zweiten
Berathung auftragsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 5. August 1850.

Der Staatschreiber,
H. Wehermann.